Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/894 DER KOMMISSION

vom 4. April 2023

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Meldebögen zur Übermittlung für die Aufsicht erforderlicher Informationen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an ihre Aufsichtsbehörde und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 120 vom 5.5.2023, S. 1)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 90280 vom 3.5.2024, S. 1 (2023/894)

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/894 DER KOMMISSION

vom 4. April 2023

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Meldebögen zur Übermittlung für die Aufsicht erforderlicher Informationen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen an ihre Aufsichtsbehörde und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

MELDEBÖGEN FÜR DIE AUFSICHTLICHE BERICHTERSTATTUNG

Artikel 1

Format der aufsichtlichen Berichterstattung

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln die in der vorliegenden Verordnung angegebenen Informationen in den Datenaustauschformaten und Darstellungen, die von den Aufsichtsbehörden oder der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde festgelegt werden, wobei die folgenden Spezifikationen zu beachten sind:

a) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sind in Einheiten ohne Dezimalstellen auszudrücken, mit Ausnahme der Informationen in den Meldebögen S.06.02, S. 08.01 und S.11.01 in Anhang I und Anhang III dieser Durchführungsverordnung, in denen die Werte in Einheiten mit zwei Dezimalstellen auszudrücken sind;

b) Datenpunkte vom Datentyp „Prozentsatz“ sind pro Einheit mit vier Dezimalstellen auszudrücken;

c) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ sind in Einheiten ohne Dezimalstellen auszudrücken;

d) alle Datenpunkte sind als positive Werte anzugeben, außer in den folgenden Fällen:

   i) die Datenpunkte sind in Bezug auf den natürlichen Betrag des Postens von gegensätzlicher Art;

   ii) die Art des Datenpunkts ermöglicht das Melden positiver und negativer Werte;

   iii) nach Maßgabe der Hinweise im betreffenden Anhang ist ein anderes Meldeformat erforderlich.

▼B

Artikel 2

Berichtswährung

(1) Sofern die Aufsichtsbehörde für die Zwecke dieser Durchführungsverordnung nichts anderes vorschreibt, ist die Berichtswährung die folgende Währung:

a) für Meldungen auf Einzelebene die zur Erstellung des Abschlusses des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendete Währung;

b) für Meldungen auf Gruppenebene die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses verwendete Währung.

(2) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sind in der Berichtswährung anzugeben, was bedeutet, dass jede andere Währung in die Berichtswährung umgerechnet werden muss, sofern in Anhang II und Anhang III dieser Durchführungsverordnung nichts anderes angegeben ist.

(3) Bei der Angabe des Werts von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung lauten, rechnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften den Wert in die Berichtswährung um, als wäre die Umrechnung zum Schlusskurs des letzten Tages erfolgt, für den der betreffende Kurs im Berichtszeitraum, auf den sich der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar war.

(4) Bei der Angabe des Werts von Erträgen oder Aufwendungen rechnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften diesen Wert mittels der für Rechnungslegungszwecke verwendeten Umrechnungsgrundlage in die Berichtswährung um.

(5) Bei der Angabe historischer Daten, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung lauten, sind die einschlägigen Werte, die sich auf vorangegangene Berichtszeiträume beziehen, zum Schlusskurs des letzten Tages des Berichtszeitraums, für den der betreffende Kurs verfügbar ist, in die Berichtswährung umzurechnen.

(6) Sofern die Aufsichtsbehörde nichts anderes vorschreibt, wird die Umrechnung in die Berichtswährung mittels des Wechselkurses aus derselben Quelle berechnet, die im Falle der Meldung auf Einzelebene für den Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder im Falle der Meldung auf Gruppenebene für den konsolidierten Abschluss verwendet wurde.

Artikel 3

Erneute Übermittlung von Informationen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften sind für die Qualität der gemeldeten Informationen verantwortlich.

▼B

Sie übermitteln die unter Verwendung der Meldebögen dieser Durchführungsverordnung gemeldeten Informationen so bald wie möglich erneut, wenn

a) hinsichtlich der ursprünglich gemeldeten Informationen in Bezug auf denselben Berichtszeitraum nach Übermittlung dieser Informationen an die Aufsichtsbehörden oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wesentliche Änderungen eingetreten sind, oder

b) die Aufsichtsbehörden oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dies aufgrund wesentlicher Probleme bei der Datenqualität verlangen.

Artikel 4

Risikobasierte Meldeschwellen

(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften dürfen von den Aufsichtsbehörden nicht dazu verpflichtet werden, jährlich die in Artikel 35 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Informationen, für die eine risikobasierte Meldeschwelle gilt, vorzulegen, wenn diese Schwelle weder im laufenden noch im vorangegangenen Berichtsjahr überschritten wird.

(2) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die die im vorstehenden Absatz genannten, für sie geltenden risikobasierten Meldeschwellen nicht überschreiten, sind davon befreit, die in Artikel 35 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Informationen, für die in dieser Durchführungsverordnung festgelegte risikobasierte Meldeschwellen gelten, im laufenden und im nachfolgenden Berichtsjahr vorzulegen.

(3) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die die in Absatz 1 genannten, für sie geltenden risikobasierten Meldeschwellen überschreiten, legen die in Artikel 35 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Informationen, für die in dieser Durchführungsverordnung festgelegte risikobasierte Meldeschwellen gelten, im laufenden Berichtsjahr vor und prüfen im folgenden Berichtsjahr erneut, ob die Schwellen überschritten werden.

(4) Firmeneigene Versicherungsunternehmen verwenden die Meldebögen gemäß den Artikeln 7, 9, 11, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24 und 25, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) In Bezug auf die Versicherungsverpflichtungen sind alle Versicherten und Begünstigten juristische Personen der Gruppe, zu der das firmeneigene Versicherungsunternehmen gehört, oder natürliche Personen, die für eine Deckung durch die Gruppenversicherungspolicen in Betracht kommen, und auf die Geschäftstätigkeit, die natürliche Personen abdeckt, entfallen weniger als 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen;

▼B

b) die Versicherungsverpflichtungen und Versicherungsverträge, die den Rückversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, beziehen sich nicht auf eine obligatorische Haftpflichtversicherung.

(5) Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen verwenden die Meldebögen gemäß den Artikeln 7, 9, 12, 15, 17, 19, 21, 22 und 25, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Bedingungen unter den Buchstaben a und b des vorstehenden Absatzes;

b) die Darlehen beim Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe, einschließlich der Cashpools der Gruppe, belaufen sich nicht auf mehr als 20 % der gesamten vom firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen gehaltenen Vermögenswerte;

c) der aus den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen maximal resultierende Verlust kann ohne stochastische Methoden deterministisch bestimmt werden.

KAPITEL II

QUANTITATIVE MELDEBÖGEN FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN

Artikel 5

Vierteljährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen

(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln vierteljährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise, es sei denn, der Umfang oder die Häufigkeit der Berichterstattung ist gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG begrenzt:

a) Meldebogen S.01.01.02 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.01;

b) Meldebogen S.01.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.02;

c) Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01;

d) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.01 der vorliegenden Verordnung;

▼B

e) Meldebogen S.06.02.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.06.02 sowie unter Verwendung des in Anhang V aufgeführten und in Anhang VI spezifizierten Complementary Identification Code („CIC-Code“);

f) wenn das Verhältnis der vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt 30 % übersteigt, Meldebogen S.06.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.06.03;

g) Meldebogen S.08.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen in Derivaten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.08.01 sowie unter Verwendung des in Anhang V aufgeführten und in Anhang VI spezifizierten CIC-Codes;

h) Meldebogen S.12.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die auf vergleichbarer technischer Basis wie die Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung („Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung“) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.01 der vorliegenden Verordnung;

i) Meldebogen S.17.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Rückstellungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.17.01;

j) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.01;

k) für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.01;

l) für Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.02.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f ermitteln Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen das Verhältnis der vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt wie folgt: Sie berechnen die Summe aus Element C0010/R0180, den in Element C0010/R0220 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen und den in Element C0010/R0090 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Meldebogen S.02.01.02 und dividieren diese durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 in Meldebogen S.02.01.02.

▼B

Artikel 6

Vierteljährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen

Firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln vierteljährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise, es sei denn, der Umfang oder die Häufigkeit der Berichterstattung ist gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG begrenzt:

a) Meldebogen S.01.01.02 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.01;

b) Meldebogen S.01.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.02;

c) Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01;

d) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.01 der vorliegenden Verordnung;

e) Meldebogen S.12.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die auf vergleichbarer technischer Basis wie die Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung („Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung“) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.01 der vorliegenden Verordnung;

f) Meldebogen S.17.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Rückstellungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.17.01 der vorliegenden Verordnung;

g) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.01;

h) für firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.01;

▼B

i) für firmeneigene Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.02.

Artikel 7

Zulässige Vereinfachungen bei der vierteljährlichen Berichterstattung für einzelne Unternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen

(1) Bei den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Buchstabe c genannten Informationen basiert die Datenbewertung unter Umständen in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden als die Bewertung der jährlichen Finanzdaten. Die Bewertungsverfahren für die vierteljährliche Berichterstattung müssen so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die daraus resultierenden Informationen verlässlich sind und die in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Standards erfüllen und dass alle wesentlichen Informationen, die für das Verständnis der Daten notwendig sind, gemäß Artikel 305 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgelegt werden.

(2) Bei der Übermittlung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben h und i sowie Artikel 6 Buchstaben e und f genannten Informationen können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen vereinfachte Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden.

Artikel 8

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Basisinformationen und Inhalt der Übermittlung

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.01.01.01 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.01;

b) Meldebogen S.01.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.02;

c) Meldebogen S.01.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen über Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.03.

▼B

Artikel 9

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Bilanzinformationen und sonstige allgemeine Informationen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode und der Bewertung gemäß dem Abschluss des Unternehmens, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;

b) sofern nicht mehr als 80 % der Gesamtverbindlichkeiten auf eine einzige Währung entfallen, Meldebogen S.02.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Verbindlichkeiten nach Währung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.02;

c) Meldebogen S.03.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von allgemeinen Informationen über außerbilanzielle Posten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.03.01, sofern i) oder ii) zutrifft:

   i) Einer der nachstehend genannten Werte ist höher als 2 % der gesamten Vermögenswerte:

      1) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe (C0020/R0010) plus Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt (C0020/R0300) plus maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt (C0010/R0400) oder

      2) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe (C0020/R0030) plus Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten insgesamt (C0020/R0200);

   ii) das Unternehmen hat unbeschränkte Garantien gestellt oder erhalten;

d) Meldebogen S.04.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG, ausschließlich der Haftung des Frachtführers, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.02 der vorliegenden Verordnung;

e) Meldebogen S.04.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen — Liste der Versicherungseinheiten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.03;

f) Meldebogen S.04.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Tätigkeiten nach Land — Ort der Zeichnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.04;

▼B

g) Meldebogen S.04.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Tätigkeiten nach Land — Ort des Risikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.05;

h) Meldebogen S.05.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.01.

Artikel 10

Jährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Bilanzinformationen und sonstige allgemeine Informationen

Firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode und der Bewertung gemäß dem Abschluss des Unternehmens, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;

b) Meldebogen S.03.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von allgemeinen Informationen über außerbilanzielle Posten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.03.01, sofern i) oder ii) zutrifft:

   i) Einer der nachstehend genannten Werte ist höher als 2 % der gesamten Vermögenswerte:

      1) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe (C0020/R0010) plus Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt (C0020/R0300) plus maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt (C0010/R0400) oder

      2) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe (C0020/R0030) plus Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten insgesamt (C0020/R0200);

   ii) das Unternehmen hat unbeschränkte Garantien gestellt oder erhalten;

c) Meldebogen S.04.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG, ausschließlich der Haftung des Frachtführers, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.02 der vorliegenden Verordnung;

▼B

d) Meldebogen S.04.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen — Liste der Versicherungseinheiten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.03;

e) Meldebogen S.04.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Tätigkeiten nach Land — Ort der Zeichnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.04;

f) Meldebogen S.04.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Tätigkeiten nach Land — Ort des Risikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.05;

g) Meldebogen S.05.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.01.

Artikel 11

Jährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Bilanzinformationen und sonstige allgemeine Informationen

Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode und der Bewertung gemäß dem Abschluss des Unternehmens, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;

b) Meldebogen S.04.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG, ausschließlich der Haftung des Frachtführers, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.02 der vorliegenden Verordnung;

c) Meldebogen S.04.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen — Liste der Versicherungseinheiten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.03;

d) Meldebogen S.04.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Tätigkeiten nach Land — Ort der Zeichnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.04;

e) Meldebogen S.04.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Tätigkeiten nach Land — Ort des Risikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.04.05;

▼B

f) Meldebogen S.05.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.05.01.

Artikel 12

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen — Informationen über Anlagen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise, sofern sie nicht nach Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung eines bestimmten Meldebogens befreit sind:

a) wenn das Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.02.01 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.06.02.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.06.02 der vorliegenden Verordnung sowie unter Verwendung des in Anhang V aufgeführten und in Anhang VI der vorliegenden Verordnung spezifizierten CIC-Codes;

b) wenn das Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.03.01 für das letzte Quartal befreit ist oder diesen Meldebogen nicht übermittelt hat, da das Verhältnis der vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt, wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung ausgeführt, 30 % nicht übersteigt, Meldebogen S.06.03.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle von den Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.06.03;

c) Meldebogen S.06.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.06.04;

d) wenn der Wert der strukturierten Produkte, bestimmt als Summe der in die Kategorien 5 und 6 in Anhang V eingestuften Vermögenswerte, mehr als 5 % der im Meldebogen S.02.01.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 angegebenen Gesamtanlagen ausmacht, Meldebogen S.07.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der strukturierten Produkte, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.07.01;

▼B

e) wenn die Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.08.01.01 für das letzte Quartal befreit sind, Meldebogen S.08.01.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen in Derivaten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.08.01 der vorliegenden Verordnung sowie unter Verwendung des in Anhang V aufgeführten und in Anhang VI definierten CIC-Codes;

f) Meldebogen S.09.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Erträge, Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum nach den in Anhang IV definierten Vermögenswertkategorien, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.09.01;

g) wenn der Wert der den Wertpapierleih- oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere bei Verträgen, deren Fälligkeitstermin nach dem Meldestichtag liegt, mehr als 5 % der im Meldebogen S.02.01.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 angegebenen Gesamtanlagen ausmacht, Meldebogen S.10.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapierleih- und Repogeschäfte, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.10.01;

h) wenn das Verhältnis des Wertes der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte zu der im Meldebogen S.02.01.01 unter C0010/R0500 ausgewiesenen Gesamtbilanzsumme 10 % übersteigt, Meldebogen S.11.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, einschließlich aller Arten von als Sicherheit gehaltenen außerbilanziellen Vermögenswertkategorien, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.11.01.

Artikel 13

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen — Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen und Risiken

(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.12.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereiche, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.01;

b) Meldebogen S. 12.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, aufgeschlüsselt nach Ländern, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung in Bezug auf das Herkunftsland nicht 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) ausmachen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.02;

▼B

c) mit Ausnahme von Unternehmen, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen anwendet, ohne dass eine Schätzung der erwarteten künftigen Zahlungsströme aus den Verträgen berechnet wird, Meldebogen S.13.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Projektion des besten Schätzwerts für künftige Zahlungsströme des Lebensversicherungsgeschäfts, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.13.01;

d) Meldebogen S.14.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen, einschließlich Lebensrückversicherungsverträgen sowie Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, nach vom Unternehmen ausgegebenen Produkten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.14.01;

e) Meldebogen S.14.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Analyse der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Geschäftsbereich und den spezifischen vom Unternehmen ausgegebenen Produktkategorien, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.14.02;

f) Meldebogen S.14.03 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das versicherungstechnische Risiko in Bezug auf Cyber-Risiken, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.14.03, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

▼C1

i) Die Summe der verdienten Prämien für eigenständige Cyber-Versicherungspolicen und Versicherungspolicen mit Cyber-Zusatz, bei denen nur die geschätzten verdienten Prämien für das Cyberrisiko zu berücksichtigen sind, beträgt mehr als 5 % des gesamten Nichtlebensversicherungsgeschäfts des Unternehmens oder mehr als 5 Mio. EUR;

ii) die Zahl der Versicherungspolicen mit Deckung von Cyberrisiken macht mehr als 3 % der Gesamtzahl der Versicherungspolicen des Nichtlebensversicherungsgeschäfts aus;

▼B

g) Meldebogen S.16.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen des Unternehmens im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts in Bezug auf alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereiche;

h) Meldebogen S.17.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Rückstellungen für die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereiche, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.17.01 der vorliegenden Verordnung;

i) Meldebogen S.17.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Direktversicherungsgeschäft aufgeschlüsselt nach Ländern, wenn die nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf das Herkunftsland nicht 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) ausmachen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.17.03;

▼B

j) mit Ausnahme von Unternehmen, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen anwendet, ohne dass eine Schätzung der erwarteten künftigen Zahlungsströme aus den Verträgen berechnet wird, Meldebogen S.18.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Projektion künftiger Zahlungsströme auf der Grundlage des besten Schätzwerts für das Nichtlebensversicherungsgeschäft für die Geschäftsbereiche, die eine Deckung von 90 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) ausmachen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.18.01;

k) Meldebogen S.19.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen im Format von Entwicklungsdreiecken für die Summe aller in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereiche des Nichtlebensversicherungsgeschäfts;

l) Meldebogen S.20.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle am Ende des Geschäftsjahres für wesentliche in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierte Geschäftsbereiche, in denen 90 % der nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen gedeckt sind, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.20.01 der vorliegenden Verordnung;

m) Meldebogen S.21.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Risikoprofil der Verlustverteilung des Nichtlebensversicherungsgeschäfts für wesentliche in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierte Geschäftsbereiche, in denen 90 % der nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen gedeckt sind, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.21.01 der vorliegenden Verordnung;

n) Meldebogen S.21.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Risiken, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.21.02;

o) Meldebogen S.21.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Risiken nach Versicherungssumme für wesentliche in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierte Geschäftsbereiche, in denen 90 % der nichtlebensversicherungstechnischen Rückstellungen gedeckt sind, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.21.03 der vorliegenden Verordnung.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe g sind für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bei denen es sich nicht um firmeneigene Versicherungs- oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen handelt, auch nach Währung aufgeschlüsselte Informationen zu melden, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.16.01. Die Angaben nach Währung sind nur dann zu übermitteln, wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung mehr als 3 % des gesamten besten Schätzwerts für alle Rückstellungen für Rentenansprüche ausmacht, wobei folgende Aufteilung vorzunehmen ist:

▼B

i) Betrag in der Berichtswährung;

ii) Beträge in Währungen, auf die mehr als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich entfallen;

iii) Beträge in Währungen, auf die weniger als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des gesamten besten Schätzwerts für alle Rückstellungen für Rentenansprüche entfallen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe k sind für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bei denen es sich nicht um firmeneigene Versicherungs- oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen handelt, auch nach Währung aufgeschlüsselte Informationen zu melden, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.19.01. Die Angaben nach Währung sind nur dann zu übermitteln, wenn der beste Brutto-Schätzwert für einen Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung insgesamt mehr als 10 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, wobei folgende Aufteilung vorzunehmen ist:

i) Beträge in Währungen, auf die mehr als 25 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich entfallen;

ii) Beträge in Währungen, auf die weniger als 25 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Brutto-Schätzwerts insgesamt für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung entfallen.

Artikel 14

Jährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen

Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.12.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereichen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.01 der vorliegenden Verordnung;

b) Meldebogen S.19.01.21 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen im Format von Entwicklungsdreiecken für die Summe aller in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereiche des Nichtlebensversicherungsgeschäfts.

▼B

Artikel 15

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen — Informationen über langfristige Garantien

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.22.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.01;

b) Meldebogen S.22.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.04;

c) Meldebogen S.22.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.05;

d) Meldebogen S.22.06.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über den besten Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.06.

Artikel 16

Jährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Informationen über langfristige Garantien

Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens S.22.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Auswirkungen von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S. 22.01.

Artikel 17

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen — Informationen über Eigenmittel und Beteiligungen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.01;

▼B

b) Meldebogen S.23.02.01 in Anhang I zur Vorlage detaillierter Informationen über Eigenmittel nach Tiers, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.02;

c) wenn sich der Betrag der Eigenmittel in einem Tier gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 % ändert, Meldebogen S.23.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.03;

d) wenn sich der Betrag der Eigenmittel in einem Tier gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 % ändert, Meldebogen S.23.04.01 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der Eigenmittelbestandteile, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.04;

e) Meldebogen S.24.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen und zur Vorlage einer Übersicht über die Berechnung der auf die Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bezogenen Abzüge von den Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.24.01.

Artikel 18

Jährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Informationen über Eigenmittel und Beteiligungen

Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens S.23.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Eigenmittel entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.23.01.

Artikel 19

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen — Informationen über Solvenzkapitalanforderungen

(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) wenn das Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung die Standardformel verwendet, Meldebogen S.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.01;

b) wenn das Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Partial- oder Vollmodell verwendet, Meldebogen S.25.05.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.05;

▼B

c) Meldebogen S.26.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.01;

d) Meldebogen S.26.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.02;

e) Meldebogen S.26.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.03;

f) Meldebogen S.26.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.04;

g) Meldebogen S.26.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.05;

h) Meldebogen S.26.06.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.06;

i) Meldebogen S.26.07.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.07;

j) Meldebogen S.26.08.01 in Anhang I zur Übermittlung weiterer Informationen über das im Zusammenhang mit der Solvenzkapitalanforderung verwendete interne Modell für Unternehmen, die ein internes Partial- oder Vollmodell verwenden, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.08;

k) Meldebogen S.26.09.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für Markt- und Kreditrisiko für Finanzinstrumente, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.09;

l) Meldebogen S.26.10.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für den Portfolioüberblick über das Risiko eines Kreditereignisses, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.10;

m) Meldebogen S.26.11.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für Finanzinstrumente des Kreditrisikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.11;

n) Meldebogen S.26.12.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für Nichtfinanzinstrumente des Kreditrisikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.12;

▼B

o) Meldebogen S.26.13.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.13;

p) Meldebogen S.26.14.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für das lebensversicherungs- und krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.14;

q) Meldebogen S.26.15.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.15;

r) Meldebogen S.26.16.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Änderungen des internen Modells, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.16;

s) Meldebogen S.27.01 zur Übermittlung von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.27.01 wie folgt:

   i) für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bei denen es sich nicht um firmeneigene Versicherungs- oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen handelt, Meldebogen S.27.01.01 in Anhang I,

   ii) für firmeneigene Versicherungs- oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen eine Zusammenfassung und Informationen über Vereinfachungen, die in Bezug auf das Katastrophenrisiko in der Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung angewandt werden.

(2) Im Falle von Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios sind die Informationen in den in Absatz 1 Buchstaben c bis s genannten Meldebögen nicht für das Unternehmen als Ganzes zu übermitteln.

(3) Bei Verwendung eines internen Partialmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben c bis s genannten Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel abgedeckten Risiken und die in Absatz 1 Buchstaben j bis r genannten Meldebögen nur in Bezug auf die durch das interne Modell abgedeckten Risiken übermittelt.

(4) Bei Verwendung eines internen Vollmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben c bis s genannten Meldebögen nicht übermittelt; die in Absatz 1 Buchstaben j bis r genannten Meldebögen sind dagegen zu übermitteln.

Artikel 20

Jährliche quantitative Meldebögen für firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Informationen über Solvenzkapitalanforderungen

(1) Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

▼B

a) wenn das Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung die Standardformel verwendet, Meldebogen S.25.01.21 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.01;

b) wenn das Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Partial- oder Vollmodell verwendet, Meldebogen S.25.05.21 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.05.

Artikel 21

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Informationen über Mindestkapitalanforderungen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.01;

b) für Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.28.02.

Artikel 22

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Informationen über die Veränderungsanalyse

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.29.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr mit einer Übersicht über die wichtigsten Quellen für diese Veränderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.29.01;

b) Meldebogen S.29.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über den Teil der Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr, der durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet ist, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.29.02;

▼B

c) Meldebögen S.29.03.01 und S.29.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über den Teil der Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr, der durch versicherungstechnische Rückstellungen begründet ist, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitte S.29.03 und S.29.04.

Artikel 23

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen und firmeneigene Versicherungsunternehmen — Informationen über Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des Gesamtbetrags des getrennt für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft berechneten besten Schätzwerts liegen, Meldebogen S.30.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über fakultative Deckungen im nächsten Berichtsjahr, einschließlich Informationen über die 20 größten fakultativen Rückversicherungsexponierungen und die beiden größten Exponierungen in jedem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, die nicht durch die 20 größten Exponierungen abgedeckt sind und für die eine fakultative Rückversicherung genutzt wird, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.30.01 der vorliegenden Verordnung;

b) wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des Gesamtbetrags des getrennt für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft berechneten besten Schätzwerts liegen, Meldebogen S. 30.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Anteile von Rückversicherern an fakultativen Deckungen im nächsten Berichtsjahr, einschließlich Informationen über die 20 größten fakultativen Rückversicherungspositionen und die beiden größten Exponierungen in jedem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 spezifizierten Geschäftsbereich, die nicht durch die 20 größten Exponierungen abgedeckt sind, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.30.02 der vorliegenden Verordnung;

c) wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des Gesamtbetrags des getrennt für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft berechneten besten Schätzwerts liegen, Meldebogen S.30.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr, einschließlich prospektiver Angaben zu Rückversicherungsverträgen, deren Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.30.03;

▼B

d) wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des Gesamtbetrags des getrennt für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft berechneten besten Schätzwerts liegen, Meldebogen S.30.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr, einschließlich prospektiver Angaben zu Rückversicherungsverträgen, deren Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.30.04;

e) Meldebogen S.31.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über den Anteil der Rückversicherer, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.31.01;

f) Meldebogen S.31.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Zweckgesellschaften aus Sicht des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, welches das Risiko an die Zweckgesellschaften überträgt, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.31.02.

Artikel 24

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen — Informationen über Sonderverbände, wesentliche Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil

(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie firmeneigene Versicherungs- und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen übermitteln für jeden wesentlichen Sonderverband, jedes wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen SR.01.01.01 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.01.01;

b) für jeden wesentlichen Sonderverband und den übrigen Teil Meldebogen SR.02.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG sowie der Bewertung gemäß dem Abschluss des Unternehmens, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;

c) Meldebogen SR.12.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.12.01 der vorliegenden Verordnung;

▼B

d) Meldebogen SR.17.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Rückstellungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.17.01 der vorliegenden Verordnung;

e) Meldebogen SR.22.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Projektion künftiger Zahlungsströme auf Basis der Berechnung des besten Schätzwerts für jedes wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.02;

f) Meldebogen SR.22.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Matching-Adjustment-Portfolios für jedes wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.22.03;

g) wenn das Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung die Standardformel verwendet, Meldebogen SR.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.01;

h) wenn das Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Partial- oder Vollmodell verwendet, Meldebogen SR.25.05.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.25.05;

i) Meldebogen SR.26.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.01;

j) Meldebogen SR.26.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.02;

k) Meldebogen SR.26.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.03;

l) Meldebogen SR.26.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.04;

m) Meldebogen SR.26.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.05;

n) Meldebogen SR.26.06.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.06;

▼B

o) Meldebogen SR.26.07.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.07;

p) für Unternehmen, die ein internes Partial- oder Vollmodell verwenden, Meldebogen SR.26.08.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das für die Solvenzkapitalanforderung verwendete interne Modell, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.26.08;

q) Meldebogen SR.27.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.27.01.

(2) Bei Verwendung eines internen Partialmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben i bis o und q genannten Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel abgedeckten Risiken und der in Absatz 1 Buchstabe p genannte Meldebogen nur in Bezug auf die durch das interne Modell abgedeckten Risiken übermittelt.

(3) Bei Verwendung eines internen Vollmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben i bis o und q genannten Meldebögen nicht übermittelt; der in Absatz 1 Buchstabe p genannte Meldebogen ist dagegen zu übermitteln.

Artikel 25

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Informationen über gruppeninterne Transaktionen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG sind und deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist, übermitteln jährlich die Informationen nach Artikel 245 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie in Verbindung mit Artikel 265 der genannten Richtlinie unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.36.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen, zu denen Eigenkapitaltransaktionen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten zählen, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.36.01;

b) Meldebogen S.36.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Derivate, einschließlich der Garantien zur Unterlegung von derivativen Finanzinstrumenten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.36.02;

c) Meldebogen S.36.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.36.03;

▼B

d) Meldebogen S.36.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.36.04;

e) Meldebogen S.36.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Gewinn und Verlust, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitt S.36.05.

Artikel 26

Quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Informationen über gruppeninterne Transaktionen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG sind und deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist, melden außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen nach Artikel 245 Absatz 2 Unterabsatz 2 und auf jeden Fall zu meldende gruppeninterne Transaktionen nach Artikel 245 Absatz 3 der genannten Richtlinie so schnell wie möglich unter Verwendung der jeweils relevanten Meldebögen unter den Meldebögen S.36.00.01 bis S.36.05.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang II Abschnitte S.36.00 bis S.36.05.

KAPITEL III

QUANTITATIVE MELDEBÖGEN FÜR GRUPPEN

Artikel 27

Vierteljährliche quantitative Meldebögen für Gruppen

(1) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln vierteljährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise, es sei denn, der Umfang oder die Häufigkeit der Berichterstattung ist gemäß Artikel 254 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG begrenzt:

a) Meldebogen S.01.01.05 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.01.01;

b) Meldebogen S.01.02.04 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen über die Gruppe und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.01.02;

▼B

c) wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwendet wird, Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Anwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung;

d) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.05.01 der vorliegenden Verordnung;

e) Meldebogen S.06.02.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.06.02 sowie unter Verwendung des in Anhang V aufgeführten und in Anhang VI definierten CIC-Codes;

f) wenn das Verhältnis der von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt 30 % übersteigt, Meldebogen S.06.03.04 in Anhang I zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.06.03;

g) Meldebogen S.08.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen von Derivaten, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.08.01 sowie unter Verwendung des in Anhang V aufgeführten und in Anhang VI definierten CIC-Codes;

h) Meldebogen S.23.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.23.01.

(2) Wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG ausschließlich verwendet wird, ist für die Zwecke von Artikel 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung das Verhältnis der von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt wie folgt zu ermitteln: Summe aus Element C0010/R0180, den in Element C0010/R0220 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen und den in Element C0010/R0090 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Meldebogen S.02.01.02, dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 in Meldebogen S.02.01.02. Wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder Methode 2 ausschließlich verwendet wird, ist das Verhältnis wie im ersten Satz beschrieben zu ermitteln und entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Elemente aller in den Meldebogen S.06.02.04 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

▼B

Artikel 28

Zulässige Vereinfachungen bei der vierteljährlichen Berichterstattung für Gruppen

In Bezug auf die in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen basieren die vierteljährlichen Bewertungen unter Umständen in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden als die Bewertung der jährlichen Finanzdaten. Die Bewertungsverfahren für die vierteljährliche Berichterstattung müssen dabei so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die daraus resultierenden Informationen verlässlich sind und die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Standards erfüllen. Weiterhin sind alle wesentlichen Informationen, die für das Verständnis der Daten notwendig sind, zu berichten.

Artikel 29

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Basisinformationen und Inhalt der Übermittlung

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.01.01.04 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.01.01;

b) Meldebogen S.01.02.04 in Anhang I zur Übermittlung von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.01.02;

c) wenn die Gruppe zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwendet, Meldebogen S.01.03.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Übermittlung von Basisinformationen über Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.01.03 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 30

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Bilanzinformationen und sonstige allgemeine Informationen

(1) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

▼B

a) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Bilanzinformationen unter Verwendung der in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Bewertungsmethode sowie der Bewertung gemäß dem konsolidierten Abschluss, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.02.01;

b) sofern nicht mehr als 80 % der Gesamtverbindlichkeiten auf eine einzige Währung entfallen, Meldebogen S.02.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.02.02;

c) Meldebogen S.03.01.04 in Anhang I zur Übermittlung allgemeiner Informationen über außerbilanzielle Posten, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.03.01, sofern i) oder ii) zutrifft:

   i) Einer der nachstehend genannten Werte ist höher als 2 % der gesamten Vermögenswerte:

      1) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe (C0020/R0010) plus Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt (C0020/R0300) plus maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt (C0010/R0400); oder

      2) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe (C0020/R0030) plus Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten insgesamt (C0020/R0200);

   ii) das Unternehmen hat unbeschränkte Garantien gestellt oder erhalten;

d) Meldebogen S.05.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.05.01 der vorliegenden Verordnung;

e) Meldebogen S.05.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.05.02.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Meldebögen sind nur von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften zu übermitteln, die zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwenden.

▼B

Artikel 31

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Anlagen

(1) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise, sofern sie nicht gemäß Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung eines bestimmten Meldebogens befreit sind:

a) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.02.04 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.06.02.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.06.02 der vorliegenden Verordnung;

b) wenn das Unternehmen nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.03.04 für das letzte Quartal befreit ist oder diesen Meldebogen nicht übermittelt hat, da das Verhältnis der von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt, wie in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung ausgeführt, 30 % nicht übersteigt, Meldebogen S.06.03.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle von den Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.06.03 der vorliegenden Verordnung;

c) wenn das Verhältnis des Werts der von der Gruppe gehaltenen strukturierten Produkte zu den Anlagen insgesamt 5 % übersteigt, Meldebogen S.07.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der strukturierten Produkte, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.07.01;

d) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.08.01.04 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.08.01.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen in Derivaten, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.08.01 der vorliegenden Verordnung;

e) Meldebogen S.09.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Erträge, Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum nach den in Anhang IV definierten Vermögenswertkategorien, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.09.01;

f) wenn das Verhältnis des Werts der den Wertpapierleih- oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere bei Verträgen, deren Fälligkeitstermin nach dem Meldestichtag liegt, zu den Anlagen insgesamt 5 % übersteigt, Meldebogen

▼B

S.10.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapierleih- und Repogeschäfte, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.10.01;

g) wenn das Verhältnis des Werts der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte zu der im Meldebogen S.02.01.01 unter C0010/R0500 ausgewiesenen Gesamtbilanzsumme 10 % übersteigt, Meldebogen S.11.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, einschließlich aller Arten von als Sicherheit gehaltenen außerbilanziellen Vermögenswertkategorien, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.11.01.

(2) Wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG ausschließlich verwendet wird, ist für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung das Verhältnis des Werts der von der Gruppe gehaltenen strukturierten Produkte zu den Anlagen insgesamt wie folgt zu ermitteln: Summe der in die Kategorien 5 und 6 in Anhang IV der vorliegenden Verordnung eingestuften Vermögenswerte, dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0020 in Meldebogen S.02.01.01. Wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder Methode 2 ausschließlich verwendet wird, ist das Verhältnis wie im ersten Satz beschrieben zu ermitteln und entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Elemente aller in den Meldebogen S.06.02.04 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

(3) Wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG ausschließlich verwendet wird, ist für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung das Verhältnis wie folgt zu ermitteln: Summe der den Wertpapierleih- oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere bei Verträgen, deren Fälligkeitstermin nach dem Meldestichtag liegt, dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 in Meldebogen S.02.01.01. Wenn zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder Methode 2 ausschließlich verwendet wird, ist das Verhältnis wie im ersten Satz beschrieben zu ermitteln und entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Elemente aller in den Meldebogen S.06.02.04 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

Artikel 32

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über langfristige Garantien

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung des Meldebogens S.22.01.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Übermittlung von Informationen über die Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.22.01 der vorliegenden Verordnung.

▼B

Artikel 33

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Eigenmittel

(1) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.23.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.23.01;

b) Meldebogen S.23.02.04 in Anhang I zur Vorlage detaillierter Informationen über Eigenmittel nach Tiers, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.23.02;

c) wenn sich der Betrag der Eigenmittel in einem Tier gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 % ändert, Meldebogen S.23.03.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.23.03;

d) wenn sich der Betrag der Eigenmittel in einem Tier gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 % ändert, Meldebogen S.23.04.04 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der Eigenmittelbestandteile, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.23.04;

Für die Zwecke von Buchstabe d wird der Meldebogen unabhängig von der Schwelle mit Angabe der nicht verfügbaren Eigenmittelbestandteilen übermittelt.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Meldebögen sind nur von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften zu übermitteln, die zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwenden.

Artikel 34

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Solvenzkapitalanforderungen

(1) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwenden, übermitteln jährlich die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Informationen unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

▼B

a) wenn die Gruppe zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung die Standardformel verwendet, Meldebogen S.25.01.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.01;

b) wenn die Gruppe zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Vollmodell verwendet, Meldebogen S.25.05.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.05;

c) Meldebogen S.26.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.01;

d) Meldebogen S.26.02.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.02;

e) Meldebogen S.26.03.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.03;

f) Meldebogen S.26.04.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.04;

g) Meldebogen S.26.05.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.05;

h) Meldebogen S.26.06.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.06;

i) Meldebogen S.26.07.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.07;

j) Meldebogen S.26.08.04 in Anhang I zur Übermittlung weiterer Informationen über das im Zusammenhang mit der Solvenzkapitalanforderung verwendete interne Modell für Unternehmen, die ein internes Partial- oder Vollmodell verwenden, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.08;

k) Meldebogen S.26.09.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für Markt- und Kreditrisiko für Finanzinstrumente, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.09;

l) Meldebogen S.26.10.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für den Portfolioüberblick über das Risiko eines Kreditereignisses, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.10;

▼B

m) Meldebogen S.26.11.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für Finanzinstrumente des Kreditrisikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.11;

n) Meldebogen S.26.12.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für Nichtfinanzinstrumente des Kreditrisikos, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.12;

o) Meldebogen S.26.13.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.13;

p) Meldebogen S.26.14.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.14;

q) Meldebogen S.26.15.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das interne Modell für das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.15;

r) Meldebogen S.26.16.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Änderungen des internen Modells, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.16;

s) Meldebogen S.27.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.27.01.

(2) Im Falle von Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios sind die Informationen in den in Absatz 1 Buchstaben c bis i und s sowie j bis r genannten Meldebögen nicht für die Gruppe als Ganzes zu übermitteln.

(3) Bei Verwendung eines internen Partialmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben c bis i und s genannten Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel abgedeckten Risiken und die in Absatz 1 Buchstaben j bis r genannten Meldebögen nur in Bezug auf die durch das interne Modell abgedeckten Risiken übermittelt.

(4) Bei Verwendung eines internen Vollmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben c bis i und s genannten Meldebögen nicht übermittelt; die in Absatz 1 Buchstaben j bis r genannten Meldebögen sind dagegen zu übermitteln.

▼B

Artikel 35

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Rückversicherer und Zweckgesellschaften

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.31.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über den Anteil der Rückversicherer, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.31.01;

b) Meldebogen S.31.02.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Zweckgesellschaften aus Sicht des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, welches das Risiko an die Zweckgesellschaften überträgt, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.31.02.

Artikel 36

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — gruppenspezifische Informationen

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise:

a) Meldebogen S.32.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.32.01;

b) Meldebogen S.33.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.33.01;

c) Meldebogen S.34.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Finanzunternehmen, die keine Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sind, und über nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, gemäß Artikel 1 Absatz 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.34.01;

▼B

d) Meldebogen S.35.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über die versicherungstechnischen Rückstellungen der Unternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.35.01;

e) Meldebogen S.36.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen im Zusammenhang mit Eigenkapitaltransaktionen und der Übertragung von Schulden und Vermögenswerten oberhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten Schwelle, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.36.01 der vorliegenden Verordnung;

f) Meldebogen S.36.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Derivate, einschließlich Garantien zur Unterlegung von derivativen Finanzinstrumenten, oberhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten Schwelle, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.36.02 der vorliegenden Verordnung;

g) Meldebogen S.36.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten oberhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten Schwelle, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.36.03 der vorliegenden Verordnung;

h) Meldebogen S.36.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Versicherung und Rückversicherung oberhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten Schwelle, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.36.04 der vorliegenden Verordnung;

i) Meldebogen S.36.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Gewinn und Verlust, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.36.05;

j) Meldebogen S.37.01.04 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über erhebliche Risikokonzentrationen oberhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 244 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten Schwelle, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.37.01 der vorliegenden Verordnung;

k) Meldebogen S.37.02.04 zur Übermittlung von nach Währung, Sektor und Land aufgeschlüsselten Informationen über Risikokonzentrationen, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.37.02;

l) Meldebogen S.37.03.04 zur Übermittlung von Informationen über die Risikokonzentrationen nach Kategorien von Vermögenswerten und Bonität, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.37.03.

▼B

Artikel 37

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Sonderverbände, wesentliche Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil

(1) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwenden, übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung unter Verwendung der folgenden Meldebögen und unter Befolgung der einschlägigen Hinweise in Bezug auf alle wesentlichen Sonderverbände und alle wesentlichen Matching-Adjustment-Portfolios für den gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Teil sowie in Bezug auf den übrigen Teil:

a) Meldebogen SR.01.01.04 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.01.01;

b) wenn die Gruppe zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung die Standardformel verwendet, Meldebogen SR.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.01;

c) wenn die Gruppe zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Vollmodell verwendet, Meldebogen SR.25.05.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.25.05;

d) Meldebogen SR.26.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.01;

e) Meldebogen SR.26.02.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.02;

f) Meldebogen SR.26.03.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.03;

g) Meldebogen SR.26.04.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.04;

h) Meldebogen SR.26.05.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.05;

▼B

i) Meldebogen SR.26.06.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.06;

j) Meldebogen SR.26.07.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.07;

k) Meldebogen SR.26.08.01 in Anhang I zur Übermittlung weiterer Informationen über das im Zusammenhang mit der Solvenzkapitalanforderung verwendete interne Modell für Unternehmen, die ein internes Partial- oder Vollmodell verwenden, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.26.08;

l) Meldebogen SR.27.01.01 in Anhang I zur Übermittlung von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.27.01.

(2) Bei Verwendung eines internen Partialmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben d bis j und l genannten Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel abgedeckten Risiken und der in Absatz 1 Buchstabe k genannte Meldebogen nur in Bezug auf die durch das interne Modell abgedeckten Risiken übermittelt.

(3) Bei Verwendung eines internen Vollmodells werden die in Absatz 1 Buchstaben d bis j und l genannten Meldebögen nicht übermittelt; der in Absatz 1 Buchstabe k genannte Meldebogen ist dagegen zu übermitteln.

(4) Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die zur Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der genannten Richtlinie verwenden, übermitteln zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Meldebögen jährlich Bilanzinformationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung in Bezug auf alle wesentlichen Sonderverbände für den in Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten konsolidierten Teil sowie in Bezug auf den übrigen Teil unter Verwendung des Meldebogens SR.02.01.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.02.01 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 38

Quantitative Meldebögen für Gruppen — gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften melden die folgenden Informationen:

▼B

a) bedeutende und außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen nach Artikel 245 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG sowie auf jeden Fall zu meldende gruppeninterne Transaktionen nach Artikel 245 Absatz 3 der genannten Richtlinie unter Verwendung der jeweils relevanten Meldebögen unter den Meldebögen S.36.01.01, S.36.02.01, S.36.03.01, S.36.04.01 und S.36.05.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitte S.36.01 bis S.36.05;

b) in Artikel 244 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannte bedeutende Risikokonzentrationen sowie in Artikel 244 Absatz 3 derselben Richtlinie genannte auf jeden Fall zu meldende gruppeninterne Transaktionen unter Verwendung des Meldebogens S.37.01.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen in Anhang III Abschnitt S.37.01 der vorliegenden Verordnung.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird aufgehoben.

Artikel 40

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

S.01.01.01

Inhalt der Übermittlung

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.01	Basisinformationen — allgemein	**R0010**	
S.01.03.01	Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	**R0020**	
S.02.01.01	Bilanz	**R0030**	
S.02.02.01	Verbindlichkeiten nach Währung	**R0040**	
S.03.01.01	Außerbilanzielle Posten — allgemein	**R0060**	
S.04.02.01	Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers	**R0100**	
S.04.03.01	Basisinformationen - Liste von Versicherungseinheiten	**R0104**	
S.04.04.01	Tätigkeit nach Land - Ort der Zeichnung	**R0105**	
S.04.05.01	Tätigkeit nach Land - Ort des Risikos	**R0106**	
S.05.01.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	**R0110**	
S.06.02.01	Liste der Vermögenswerte	**R0140**	
S.06.03.01	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	**R0150**	
S.06.04.01	Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel	**R0151**	
S.07.01.01	Strukturierte Produkte	**R0160**	
S.08.01.01	Offene Derivate	**R0170**	
S.09.01.01	Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	**R0190**	
S.10.01.01	Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	**R0200**	
S.11.01.01	Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	**R0210**	
S.12.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	**R0220**	
S.12.02.01	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern	**R0230**	
S.13.01.01	Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme	**R0240**	
S.14.01.01	Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen	**R0250**	
S.14.02.01	Nichtlebensversicherungsgeschäft - Angaben zu Policen und Kunden	**R0251**	
S.14.03.01	Cyberversicherungstechnisches Risiko	**R0252**	
S.16.01.01	Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	**R0280**	
S.17.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	**R0290**	

▼B

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.17.02.01	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern	**R0300**	
S.18.01.01	Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)	**R0310**	
S.19.01.01	Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	**R0320**	
S.20.01.01	Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle	**R0330**	
S.21.01.01	Risikoprofil der Verlustverteilung	**R0340**	
S.21.02.01	Nichtlebensversicherungstechnische Risiken	**R0350**	
S.21.03.01	Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme	**R0360**	
S.22.01.01	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	**R0370**	
S.22.04.01	Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze	**R0380**	
S.22.05.01	Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0390**	
S.22.06.01	Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0400**	
S.23.01.01	Eigenmittel	**R0410**	
S.23.02.01	Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	**R0420**	
S.23.03.01	Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	**R0430**	
S.23.04.01	Liste der Eigenmittelbestandteile	**R0440**	
S.24.01.01	Gehaltene Beteiligungen	**R0450**	
S.25.01.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	**R0460**	
S.25.05.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	**R0470**	
S.26.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	**R0500**	
S.26.02.01	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	**R0510**	
S.26.03.01	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0520**	
S.26.04.01	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0530**	
S.26.05.01	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0540**	
S.26.06.01	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	**R0550**	
S.26.07.01	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	**R0560**	
S.26.08.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	**R0561**	
S.26.09.01	Internes Modell - Markt- und Kreditrisiko und Sensitivitäten	**R0562**	
S.26.10.01	Internes Modell - Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick	**R0563**	
S.26.11.01	Internes Modell - Risiko eines Kreditereignisses für Finanzinstrumente	**R0564**	

▼B

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.26.12.01	Internes Modell - Kreditrisiko für Nichtfinanzinstrumente	**R0565**	
S.26.13.01	Internes Modell - Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherungen	**R0566**	
S.26.14.01	Internes Modell - lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0567**	
S.26.15.01	Internes Modell - operationelles Risiko	**R0568**	
S.26.16.01	Internes Modell - Änderungen des Modells	**R0569**	
S.27.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	**R0570**	
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit	**R0580**	
S.28.02.01	Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	**R0590**	
S.29.01.01	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0600**	
S.29.02.01	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	**R0610**	
S.29.03.01	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen	**R0620**	
S.29.04.01	Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen	**R0630**	
S.30.01.01	Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben	**R0640**	
S.30.02.01	Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben	**R0650**	
S.30.03.01	Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben	**R0660**	
S.30.04.01	Ausgehendes Rückversicherungsprogramm –Anteilsangaben	**R0670**	
S.31.01.01	Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	**R0680**	
S.31.02.01	Zweckgesellschaften	**R0690**	
S.36.01.01	Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	**R0740**	
S.36.02.01	Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	**R0750**	
S.36.03.01	Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten	**R0760**	
S.36.04.01	Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung und Rückversicherung	**R0770**	
S.36.05.01	Gruppeninterne Transaktionen - Gewinn- und Verlustrechnung	**R0775**	

▼B

S.01.01.02

Inhalt der Übermittlung

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.01	Basisinformationen — allgemein	**R0010**	
S.02.01.02	Bilanz	**R0030**	
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	**R0110**	
S.06.02.01	Liste der Vermögenswerte	**R0140**	
S.06.03.01	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	**R0150**	
S.08.01.01	Offene Derivate	**R0170**	
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	**R0220**	
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	**R0290**	
S.23.01.01	Eigenmittel	**R0410**	
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit	**R0580**	
S.28.02.01	Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	**R0590**	

▼B

S.01.01.04

Inhalt der Übermittlung

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.04	Basisinformationen — allgemein	**R0010**	
S.01.03.04	Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	**R0020**	
S.02.01.01	Bilanz	**R0030**	
S.02.02.01	Verbindlichkeiten nach Währung	**R0040**	
S.03.01.04	Außerbilanzielle Posten — allgemein	**R0060**	
S.05.01.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	**R0110**	
S.05.02.04	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	**R0120**	
S.06.02.04	Liste der Vermögenswerte	**R0140**	
S.06.03.04	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	**R0150**	
S.06.04.01	Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel	**R0151**	
S.07.01.04	Strukturierte Produkte	**R0160**	
S.08.01.04	Offene Derivate	**R0170**	
S.09.01.04	Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	**R0190**	
S.10.01.04	Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	**R0200**	
S.11.01.04	Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	**R0210**	
S.22.01.04	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	**R0370**	
S.23.01.04	Eigenmittel	**R0410**	
S.23.02.04	Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	**R0420**	
S.23.03.04	Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	**R0430**	
S.23.04.04	Liste der Eigenmittelbestandteile	**R0440**	
S.25.01.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	**R0460**	
S.25.05.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	**R0470**	
S.26.01.04	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	**R0500**	
S.26.02.04	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	**R0510**	
S.26.03.04	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0520**	
S.26.04.04	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0530**	
S.26.05.04	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0540**	

▼B

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.26.06.04	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	**R0550**	
S.26.07.04	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	**R0560**	
S.26.08.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	**R0561**	
S.26.09.04	Internes Modell - Markt- und Kreditrisiko und Sensitivitäten	**R0562**	
S.26.10.01	Internes Modell - Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick	**R0563**	
S.26.11.01	Internes Modell - Risiko eines Kreditereignisses für Finanzinstrumente	**R0564**	
S.26.12.01	Internes Modell - Kreditrisiko für Nichtfinanzinstrumente	**R0565**	
S.26.13.01	Internes Modell - Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherungen	**R0566**	
S.26.14.01	Internes Modell - lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0567**	
S.26.15.01	Internes Modell - operationelles Risiko	**R0568**	
S.26.16.01	Internes Modell - Änderungen des Modells	**R0569**	
S.27.01.04	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	**R0570**	
S.31.01.04	Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	**R0680**	
S.31.02.04	Zweckgesellschaften	**R0690**	
S.32.01.04	Unternehmen, die Teil der Gruppe sind	**R0700**	
S.33.01.04	Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen – Einzelanforderungen	**R0710**	
S.34.01.04	Sonstige der Aufsicht unterliegende und nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaft – Einzelanforderungen	**R0720**	
S.35.01.04	Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe	**R0730**	
S.36.01.01	Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	**R0740**	
S.36.02.01	Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	**R0750**	
S.36.03.01	Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten	**R0760**	
S.36.04.01	Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung und Rückversicherung	**R0770**	
S.36.05.01	Gruppeninterne Transaktionen - Gewinn- und Verlustrechnung	**R0775**	
S.37.01.04	Risikokonzentration	**R0780**	
S.37.02.04	Risikokonzentration – Risikoexponierung nach Währung, Sektor, Land	**R0785**	
S.37.03.04	Risikokonzentration – Risikoexponierung nach Kategorien von Vermögenswerten und Bonität	**R0786**	

▼B

S.01.01.05

Inhalt der Übermittlung

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.04	Basisinformationen — allgemein	**R0010**	
S.02.01.02	Bilanz	**R0030**	
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	**R0110**	
S.06.02.04	Liste der Vermögenswerte	**R0140**	
S.06.03.04	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	**R0150**	
S.08.01.04	Offene Derivate	**R0170**	
S.23.01.04	Eigenmittel	**R0410**	

▼B

SR.01.01.01

Inhalt der Übermittlung

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	**Z0010**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0020**	

Meldebogencode	**Meldebogenname**		**C0010**
SR.02.01.01	Bilanz	**R0790**	
SR.12.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	**R0800**	
SR.17.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	**R0810**	
SR.22.02.01	Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Portfolios)	**R0820**	
SR.22.03.01	Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung	**R0830**	
SR.25.01.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	**R0840**	
SR.25.05.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	**R0850**	
SR.26.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	**R0870**	
SR.26.02.01	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	**R0880**	
SR.26.03.01	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0890**	
SR.26.04.01	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0900**	
SR.26.05.01	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0910**	
SR.26.06.01	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	**R0920**	
SR.26.07.01	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	**R0930**	
SR.26.08.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden	**R0935**	
SR.27.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	**R0940**	

▼B

SR.01.01.04

Inhalt der Übermittlung

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	**Z0010**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0020**	

Meldebogencode	**Meldebogenname**		**C0010**
SR.02.01.04	Bilanz	**R0790**	
SR.25.01.01	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	**R0840**	
SR.25.05.01	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	**R0850**	
SR.26.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	**R0870**	
SR.26.02.01	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	**R0880**	
SR.26.03.01	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0890**	
SR.26.04.01	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0900**	
SR.26.05.01	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0910**	
SR.26.06.01	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	**R0920**	
SR.26.07.01	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	**R0930**	
SR.26.08.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden	**R0935**	
SR.27.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	**R0940**	

▼B

S.01.02.01

Basisinformationen — allgemein

		C0010
Name des Unternehmens	**R0010**	
Identifikationscode des Unternehmens	**R0020**	
Art des Unternehmens	**R0040**	
Land der Zulassung	**R0050**	
Berichtssprache	**R0070**	
Berichtsübermittlungsdatum	**R0080**	
Ende des Geschäftsjahres	**R0081**	
Berichtsstichtag	**R0090**	
Reguläre/Ad–hoc-Übermittlung	**R0100**	
Berichtswährung	**R0110**	
Rechnungslegungsstandards	**R0120**	
Berechnungsmethode der Solvenzkapitalanforderung (SCR)	**R0130**	
Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	**R0140**	
Sonderverbände	**R0150**	
Matching-Anpassung	**R0170**	
Volatilitätsanpassung	**R0180**	
Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz	**R0190**	
Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0200**	
Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	**R0210**	
Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	**R0250**	
Direkte URL zur Website, auf der der Bericht über Solvabilität und Finanzlage offengelegt wird	**R0255**	
Direkte URL zum Herunterladen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage entsprechend der Meldepflicht für das betreffende Geschäftsjahr (R0090)	**R0260**	
Firmeneigenes Geschäft	**R0270**	
Run-off-Geschäft	**R0280**	
Fusionen und Übernahmen (M&A) während des Zeitraums	**R0290**	

▼B

S.01.02.04

Basisinformationen — allgemein

		C0010
Name des beteiligten Unternehmens	**R0010**	
Identifikationscode der Gruppe	**R0020**	
Name der Gruppe	**R0025**	
Land der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde	**R0050**	
Angaben zur Untergruppe	**R0060**	
Berichtssprache	**R0070**	
Berichtsübermittlungsdatum	**R0080**	
Ende des Geschäftsjahres	**R0081**	
Berichtsstichtag	**R0090**	
Reguläre/Ad–hoc-Übermittlung	**R0100**	
Berichtswährung	**R0110**	
Rechnungslegungsstandards	**R0120**	
Berechnungsmethode der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	**R0130**	
Verwendung gruppenspezifischer Parameter	**R0140**	
Sonderverbände	**R0150**	
Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	**R0160**	
Matching-Anpassung	**R0170**	
Volatilitätsanpassung	**R0180**	
Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz	**R0190**	
Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0200**	
Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	**R0210**	
Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	**R0250**	
Direkte URL zur Website, auf der der Bericht über Solvabilität und Finanzlage offengelegt wird	**R0255**	
Direkte URL zum Herunterladen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage	**R0260**	
Firmeneigenes Geschäft	**R0270**	
Run-off-Geschäft	**R0280**	
Fusionen und Übernahmen (M&A) während des Zeitraums	**R0290**	

▼B

S.01.03.01

Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

Fonds-/Portfolionummer	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Wesentlichkeit	Artikel 304
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

Nummer des Sonderverbands/ MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Unterfonds (Sonderverband/ MAP)
C0100	C0110	C0120

▼B

S.01.03.04

Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Fonds-/Portfolionummer	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Wesentlichkeit	Artikel 304
C0010	C0020	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

Nummer des Sonderverbands/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Unterfonds (Sonderverband/MAP)
C0100	C0110	C0120

▼B

S.02.01.01

Bilanz

		Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Vermögenswerte		**C0010**	**C0020**
Geschäfts- oder Firmenwert	**R0010**		
Abgegrenzte Abschlusskosten	**R0020**		
Immaterielle Vermögenswerte	**R0030**		
Latente Steueransprüche	**R0040**		
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	**R0050**		
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	**R0060**		
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	**R0070**		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	**R0080**		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	**R0090**		
Aktien	**R0100**		
Aktien — notiert	**R0110**		
Aktien — nicht notiert	**R0120**		
Anleihen	**R0130**		
Staatsanleihen	**R0140**		
Unternehmensanleihen	**R0150**		
Strukturierte Schuldtitel	**R0160**		
Besicherte Wertpapiere	**R0170**		
Organismen für gemeinsame Anlagen	**R0180**		
Derivate	**R0190**		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	**R0200**		
Sonstige Anlagen	**R0210**		
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	**R0220**		
Darlehen und Hypotheken	**R0230**		
Policendarlehen	**R0240**		
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	**R0250**		
Sonstige Darlehen und Hypotheken	**R0260**		

▼B

		Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	**R0270**		
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	**R0280**		
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	**R0290**		
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	**R0300**		
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0310**		
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0320**		
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0330**		
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	**R0340**		
Depotforderungen	**R0350**		
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0360**		
Forderungen gegenüber Rückversicherern	**R0370**		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	**R0380**		
Eigene Anteile (direkt gehalten)	**R0390**		
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	**R0400**		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	**R0410**		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	**R0420**		
Vermögenswerte insgesamt	**R0500**		
Verbindlichkeiten		**C0010**	**C0020**
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	**R0510**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	**R0520**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0530**		
Bester Schätzwert	**R0540**		
Risikomarge	**R0550**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	**R0560**		

▼B

		Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0570**		
Bester Schätzwert	**R0580**		
Risikomarge	**R0590**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0600**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	**R0610**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0620**		
Bester Schätzwert	**R0630**		
Risikomarge	**R0640**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0650**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0660**		
Bester Schätzwert	**R0670**		
Risikomarge	**R0680**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	**R0690**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0700**		
Bester Schätzwert	**R0710**		
Risikomarge	**R0720**		
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	**R0730**		
Eventualverbindlichkeiten	**R0740**		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	**R0750**		
Rentenzahlungsverpflichtungen	**R0760**		
Depotverbindlichkeiten von Rückversicherern	**R0770**		
Latente Steuerschulden	**R0780**		
Derivate	**R0790**		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0800**		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0810**		
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0820**		
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	**R0830**		
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	**R0840**		

▼B

		Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Nachrangige Verbindlichkeiten	**R0850**		
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0860**		
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0870**		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	**R0880**		
Verbindlichkeiten insgesamt	**R0900**		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R1000**		

▼B

S.02.01.02

Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		**C0010**
Geschäfts- oder Firmenwert	**R0010**	
Abgegrenzte Abschlusskosten	**R0020**	
Immaterielle Vermögenswerte	**R0030**	
Latente Steueransprüche	**R0040**	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	**R0050**	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	**R0060**	
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	**R0070**	
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	**R0080**	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	**R0090**	
Aktien	**R0100**	
Aktien — notiert	**R0110**	
Aktien — nicht notiert	**R0120**	
Anleihen	**R0130**	
Staatsanleihen	**R0140**	
Unternehmensanleihen	**R0150**	
Strukturierte Schuldtitel	**R0160**	
Besicherte Wertpapiere	**R0170**	
Organismen für gemeinsame Anlagen	**R0180**	
Derivate	**R0190**	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	**R0200**	
Sonstige Anlagen	**R0210**	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	**R0220**	
Darlehen und Hypotheken	**R0230**	

▼B

		Solvabilität-II-Wert
Policendarlehen	**R0240**	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	**R0250**	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	**R0260**	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	**R0270**	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	**R0280**	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	**R0290**	
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	**R0300**	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0310**	
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0320**	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0330**	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	**R0340**	
Depotforderungen	**R0350**	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0360**	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	**R0370**	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	**R0380**	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	**R0390**	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	**R0400**	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	**R0410**	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	**R0420**	
Vermögenswerte insgesamt	**R0500**	
Verbindlichkeiten		**C0010**
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	**R0510**	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	**R0520**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0530**	
Bester Schätzwert	**R0540**	

▼B

		Solvabilität-II-Wert
Risikomarge	**R0550**	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	**R0560**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0570**	
Bester Schätzwert	**R0580**	
Risikomarge	**R0590**	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0600**	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	**R0610**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0620**	
Bester Schätzwert	**R0630**	
Risikomarge	**R0640**	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0650**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0660**	
Bester Schätzwert	**R0670**	
Risikomarge	**R0680**	
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	**R0690**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0700**	
Bester Schätzwert	**R0710**	
Risikomarge	**R0720**	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	**R0730**	
Eventualverbindlichkeiten	**R0740**	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	**R0750**	
Rentenzahlungsverpflichtungen	**R0760**	
Depotverbindlichkeiten von Rückversicherern	**R0770**	
Latente Steuerschulden	**R0780**	
Derivate	**R0790**	

▼B

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0800**	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0810**	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0820**	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	**R0830**	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	**R0840**	
Nachrangige Verbindlichkeiten	**R0850**	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0860**	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0870**	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	**R0880**	
Verbindlichkeiten insgesamt	**R0900**	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R1000**	

▼B

SR.02.01.01

Bilanz

Sonderverband oder übriger Teil	**Z0020**	
Fondsnummer	**Z0030**	

Vermögenswerte		**Solvabilität-II-Wert**	**Bewertung im gesetzlichen Abschluss**
		C0010	**C0020**
Geschäfts- oder Firmenwert	**R0010**		
Abgegrenzte Abschlusskosten	**R0020**		
Immaterielle Vermögenswerte	**R0030**		
Latente Steueransprüche	**R0040**		
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	**R0050**		
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	**R0060**		
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	**R0070**		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	**R0080**		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	**R0090**		
Aktien	**R0100**		
Aktien — notiert	**R0110**		
Aktien — nicht notiert	**R0120**		
Anleihen	**R0130**		
Staatsanleihen	**R0140**		
Unternehmensanleihen	**R0150**		
Strukturierte Schuldtitel	**R0160**		
Besicherte Wertpapiere	**R0170**		
Organismen für gemeinsame Anlagen	**R0180**		
Derivate	**R0190**		

▼B

		Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	**R0200**		
Sonstige Anlagen	**R0210**		
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	**R0220**		
Darlehen und Hypotheken	**R0230**		
Policendarlehen	**R0240**		
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	**R0250**		
Sonstige Darlehen und Hypotheken	**R0260**		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	**R0270**		
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	**R0280**		
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	**R0290**		
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	**R0300**		
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0310**		
Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0320**		
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0330**		
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	**R0340**		
Depotforderungen	**R0350**		
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0360**		
Forderungen gegenüber Rückversicherern	**R0370**		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	**R0380**		
Eigene Anteile (direkt gehalten)	**R0390**		
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	**R0400**		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	**R0410**		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	**R0420**		
Vermögenswerte insgesamt	**R0500**		

▼B

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II-Wert C0010	Bewertung im gesetzlichen Abschluss C0020
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	**R0510**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	**R0520**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0530**		
Bester Schätzwert	**R0540**		
Risikomarge	**R0550**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	**R0560**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0570**		
Bester Schätzwert	**R0580**		
Risikomarge	**R0590**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0600**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	**R0610**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0620**		
Bester Schätzwert	**R0630**		
Risikomarge	**R0640**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0650**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0660**		
Bester Schätzwert	**R0670**		
Risikomarge	**R0680**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	**R0690**		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0700**		
Bester Schätzwert	**R0710**		
Risikomarge	**R0720**		
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen			
Eventualverbindlichkeiten	**R0740**		

▼B

		Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	**R0750**		
Rentenzahlungsverpflichtungen	**R0760**		
Depotverbindlichkeiten von Rückversicherern	**R0770**		
Latente Steuerschulden	**R0780**		
Derivate	**R0790**		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0800**		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0810**		
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0820**		
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	**R0830**		
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	**R0840**		
Nachrangige Verbindlichkeiten	**R0850**		
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0860**		
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0870**		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	**R0880**		
Verbindlichkeiten insgesamt	**R0900**		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R1000**		

▼B

S.02.02.01

Verbindlichkeiten nach Währung

		Wesentliche Währungen	
Währungscode	R0010		…

		Gesamtwert aller Währungen	Wert der Solvabilität-II-Berichtswährung	Wert der sonstigen Währungen	Wert der wesentlichen Währungen	
		C0020	C0030	C0040	C0050	…
Verbindlichkeiten						
Versicherungstechnische Rückstellungen (außer fonds- und indexgebundene Verträge)	R0110					…
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Verträge	R0120					…
Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	R0130					…
Derivate	R0140					…
Finanzielle Verbindlichkeiten	R0150					…
Eventualverbindlichkeiten	R0160					…
Sonstige Verbindlichkeiten	R0170					…
Verbindlichkeiten insgesamt	R0200					…

▼B

S.03.01.01

Außerbilanzielle Posten — allgemein

		Maximaler Wert	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden	Angaben zu unbeschränkten Garantien
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Vom Unternehmen gestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	**R0010**					
davon Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe	**R0020**					
Vom Unternehmen erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	**R0030**					
davon Garantien einschließlich Kreditbriefe von anderen Unternehmen derselben Gruppe	**R0040**					
Gehaltene Sicherheiten						
Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden	**R0100**					
Für Derivate gehaltene Sicherheiten	**R0110**					
Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben.	**R0120**					
Sonstige gehaltene Sicherheiten	**R0130**					
Gehaltene Sicherheiten insgesamt	**R0200**					
Gestellte Sicherheiten						
Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden	**R0210**					
Für Derivate gestellte Sicherheiten	**R0220**					
Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).	**R0230**					

▼B

		Maximaler Wert	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden	Angaben zu unbeschränkten Garantien
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Sonstige gestellte Sicherheiten	R0240					
Gestellte Sicherheiten insgesamt	R0300					
Eventualverbindlichkeiten						
In der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	R0310					
Of which contingent liabilities toward entities of the same group	R0320					
In der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	R0330					
Eventualverbindlichkeiten insgesamt	R0400					
Unbeschränkte Garantien						
erhalten	R0510					
gestellt	R0520					

▼B

S.03.01.04

Außerbilanzielle Posten — allgemein

		Maximaler Wert	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden	Angaben zu unbeschränkten Garantien
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Von der Gruppe gestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	**R0010**					
Von der Gruppe erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	**R0030**					
Gehaltene Sicherheiten						
Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden	**R0100**					
Für Derivate gehaltene Sicherheiten	**R0110**					
Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben.	**R0120**					
Sonstige gehaltene Sicherheiten	**R0130**					
Gehaltene Sicherheiten insgesamt	**R0200**					
Gestellte Sicherheiten						
Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden	**R0210**					
Für Derivate gestellte Sicherheiten	**R0220**					
Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).	**R0230**					
Sonstige gestellte Sicherheiten	**R0240**					
Gestellte Sicherheiten insgesamt	**R0300**					
Eventualverbindlichkeiten						

▼B

		Maximaler Wert	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden	Angaben zu unbeschränkten Garantien
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
In der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	R0310					
Of which contingent liabilities toward entities of the same group	R0320					
In der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	R0330					
Eventualverbindlichkeiten insgesamt	R0400					
Unbeschränkte Garantien						
erhalten	R0510					
gestellt	R0520					

▼B

S.04.02.01

Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers

EWR-Land	**R0010**	…

		Unternehmen	**Nach EWR-Land**		…	
		Dienstleistungsfreiheit	**Zweigniederlassung**	**Dienstleistungsfreiheit**	**Zweigniederlassung**	**Dienstleistungsfreiheit**
		C0010	**C0020**	**C0030**	…	
Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	**R0020**					
Durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	**R0030**					

S.04.03.01

Basisinformationen - Liste von Versicherungseinheiten

Liste der Versicherungseinheiten

Code der Versicherungseinheit	**Art des Codes der Versicherungseinheit**	**Art des Unternehmens**	**Ort der Zweigniederlassung**	**Land der Niederlassung**
C0010	**C0011**	**C0020**	**C0030**	**C0040**

▼B

S.04.04.01

Tätigkeit nach Land - Ort der Zeichnung

Geschäftsbereich	Z0010

Code der Versicherungseinheit	Z0020
EWR-Land	R0010

		Nach Versicherungseinheit		Nach Versicherungseinheit und EWR-Land (Ort der Tätigkeit [basierend auf dem Ort der Zeichnung])	…
		Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte	…
		C0010	C0020	C0030	
Gebuchte Prämien — brutto	R0020				
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030				
Abschlusskosten	R0040				
davon Provisionen	R0050				

▼B

S.04.05.01

Tätigkeit nach Land - Ort des Risikos

Geschäftsbereich	**Z0010**
Code der Versicherungseinheit	**Z0020**

Land	**R0010**

		Tätigkeiten der Versicherungseinheit insgesamt	…	**Tätigkeit nach Land - Ort des Risikos**	…	
		Vom Unternehmen gezeichnete Geschäfte insgesamt	…	**Insgesamt nach Land**	…	
		C0010		**C0020**		
Gebuchte Prämien — brutto	**R0020**					
Verdiente Prämien — brutto	**R0030**					
Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	**R0040**					
Angefallene Aufwendungen — brutto	**R0050**					

▼B

S.05.01.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Gebuchte Prämien										
Brutto — Direktgeschäft	**R0110**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**									
Anteil der Rückversicherer	**R0140**									
Netto	**R0200**									
Verdiente Prämien										
Brutto — Direktgeschäft	**R0210**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**									
Anteil der Rückversicherer	**R0240**									
Netto	**R0300**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto — Direktgeschäft	**R0310**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**									
Anteil der Rückversicherer	**R0340**									
Netto	**R0400**									

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Insgesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sachversicherung	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Gebuchte Prämien									
Brutto — Direktgeschäft	**R0110**								

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Insgesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sachversicherung	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**								
Anteil der Rückversicherer	**R0140**								
Netto	**R0200**								
Verdiente Prämien									
Brutto — Direktgeschäft	**R0210**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**								
Anteil der Rückversicherer	**R0240**								
Netto	**R0300**								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto — Direktgeschäft	**R0310**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**								
Anteil der Rückversicherer	**R0340**								
Netto	**R0400**								

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Angefallene Aufwendungen	**R0550**									
Verwaltungsaufwendungen										
Brutto — Direktgeschäft	**R0610**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0620**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0630**									
Anteil der Rückversicherer	**R0640**									
Netto	**R0700**									
Aufwendungen für Anlageverwaltung										
Brutto — Direktgeschäft	**R0710**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0720**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0730**									
Anteil der Rückversicherer	**R0740**									
Netto	**R0800**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Aufwendungen für Schadensregulierung										
Brutto — Direktgeschäft	**R0810**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0820**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0830**									
Anteil der Rückversicherer	**R0840**									
Netto	**R0900**									
Abschlusskosten										
Brutto — Direktgeschäft	**R0910**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0920**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0930**									
Anteil der Rückversicherer	**R0940**									
Netto	**R1000**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Gemeinkosten										
Brutto — Direktgeschäft	**R1010**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R1020**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R1030**									
Anteil der Rückversicherer	**R1040**									
Netto	**R1100**									
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	**R1200**									
Gesamtaufwendungen	**R1300**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**			Geschäftsbereich für: **In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Insgesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sachversicherung	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Angefallene Aufwendungen	**R0550**								
Verwaltungsaufwendungen									
Brutto — Direktgeschäft	**R0610**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0620**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0630**								
Anteil der Rückversicherer	**R0640**								
Netto	**R0700**								
Aufwendungen für Anlageverwaltung									
Brutto — Direktgeschäft	**R0710**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0720**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0730**								
Anteil der Rückversicherer	**R0740**								
Netto	**R0800**								
Aufwendungen für Schadensregulierung									
Brutto — Direktgeschäft	**R0810**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0820**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0830**								
Anteil der Rückversicherer	**R0840**								
Netto	**R0900**								

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**			Geschäftsbereich für: **In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Insgesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sachversicherung	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Abschlusskosten									
Brutto — Direktgeschäft	**R0910**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0920**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0930**								
Anteil der Rückversicherer	**R0940**								
Netto	**R1000**								
Gemeinkosten									
Brutto — Direktgeschäft	**R1010**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R1020**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R1030**								
Anteil der Rückversicherer	**R1040**								
Netto	**R1100**								
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen	**R1200**								
Gesamtaufwendungen	**R1300**								

▼B

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Gebuchte Prämien										
Brutto	**R1410**									
Anteil der Rückversicherer	**R1420**									
Netto	**R1500**									
Verdiente Prämien										
Brutto	**R1510**									
Anteil der Rückversicherer	**R1520**									
Netto	**R1600**									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	**R1610**									
Anteil der Rückversicherer	**R1620**									
Netto	**R1700**									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	**R1710**									
Anteil der Rückversicherer	**R1720**									
Netto	**R1800**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Angefallene Aufwendungen	**R1900**									
Verwaltungsaufwendungen										
Brutto	**R1910**									
Anteil der Rückversicherer	**R1920**									
Netto	**R2000**									
Aufwendungen für Anlageverwaltung										
Brutto	**R2010**									
Anteil der Rückversicherer	**R2020**									
Netto	**R2100**									
Aufwendungen für Schadensregulierung										
Brutto	**R2110**									
Anteil der Rückversicherer	**R2120**									
Netto	**R2200**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Abschlusskosten										
Brutto	**R2210**									
Anteil der Rückversicherer	**R2220**									
Netto	**R2300**									
Gemeinkosten										
Brutto	**R2310**									
Anteil der Rückversicherer	**R2320**									
Netto	**R2400**									
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	**R2500**									
Gesamtaufwendungen	**R2600**									
Gesamtbetrag Rückkäufe	**R2700**									

▼B

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Gebuchte Prämien										
Brutto — Direktgeschäft	**R0110**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**									
Anteil der Rückversicherer	**R0140**									
Netto	**R0200**									
Verdiente Prämien										
Brutto — Direktgeschäft	**R0210**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**									
Anteil der Rückversicherer	**R0240**									
Netto	**R0300**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto — Direktgeschäft	**R0310**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**									
Anteil der Rückversicherer	**R0340**									
Netto	**R0400**									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto — Direktgeschäft	**R0410**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0420**									
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0430**									
Anteil der Rückversicherer	**R0440**									
Netto	**R0500**									
Angefallene Aufwendungen	**R0550**									
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	**R1200**									
Gesamtaufwendungen	**R1300**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Insgesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sachversicherung	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Gebuchte Prämien									
Brutto — Direktgeschäft	**R0110**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**								
Anteil der Rückversicherer	**R0140**								
Netto	**R0200**								
Verdiente Prämien									
Brutto — Direktgeschäft	**R0210**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**								
Anteil der Rückversicherer	**R0240**								
Netto	**R0300**								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto — Direktgeschäft	**R0310**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**								

▼B

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Insgesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sachversicherung	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**								
Anteil der Rückversicherer	**R0340**								
Netto	**R0400**								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto — Direktgeschäft	**R0410**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0420**								
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0430**								
Anteil der Rückversicherer	**R0440**								
Netto	**R0500**								
Angefallene Aufwendungen	**R0550**								
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen	**R1200**								
Gesamtaufwendungen	**R1300**								

▼B

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Gebuchte Prämien										
Brutto	**R1410**									
Anteil der Rückversicherer	**R1420**									
Netto	**R1500**									
Verdiente Prämien										
Brutto	**R1510**									
Anteil der Rückversicherer	**R1520**									
Netto	**R1600**									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	**R1610**									
Anteil der Rückversicherer	**R1620**									
Netto	**R1700**									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	**R1710**									

▼B

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Insgesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Anteil der Rückversicherer	**R1720**									
Netto	**R1800**									
Angefallene Aufwendungen	**R1900**									
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	**R2500**									
Gesamtaufwendungen	**R2600**									
Gesamtbetrag Rückkäufe	**R2700**									

▼B

S.05.02.04

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Insgesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
	R0010							
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Gebuchte Prämien								
Brutto — Direktgeschäft	R0110							
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130							
Anteil der Rückversicherer	R0140							
Netto	R0200							
Verdiente Prämien								
Brutto — Direktgeschäft	R0210							
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220							
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230							
Anteil der Rückversicherer	R0240							
Netto	R0300							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto — Direktgeschäft	R0310							
Brutto — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320							
Brutto — In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330							

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 90

▼B

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Insgesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
	R0010							
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Anteil der Rückversicherer	R0340							
Netto	R0400							
Angefallene Aufwendungen	R0550							
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210							
Gesamtaufwendungen	R1300							

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen					Insgesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							

▼B

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen					Insgesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	**R1610**							
Anteil der Rückversicherer	**R1620**							
Netto	**R1700**							
Angefallene Aufwendungen	**R1900**							
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	**R2510**							
Gesamtaufwendungen	**R2600**							

▼B

S.06.02.01

Liste der Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Portfolio	Fondsnummer	Matching-Portfolio-Nummer	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Verwahrungsland	Verwahrer	Verwahrungscode	Art des Verwahrungscodes	Menge	Nennwert	Langfristige Aktieninvestitionen
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0121	C0122	C0130	C0140	C0145

(Forts.)

Bewertungsmethode	Anschaffungswert	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Aufgelaufene Zinsen
C0150	C0160	C0170	C0180

▼B

Angaben zu Vermögenswerten

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittentencode	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC	SCR-Berechnung bei OGA	(Forts.)
C0040	C0050	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0292	

Bail-in-Vorschriften	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Kryptowerte	Art der Immobilie	Standort der Immobilie	Infrastrukturinvestition	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	(Forts.)
C0293	C0294	C0295	C0296	C0297	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360	C0370	C0380	

Fälligkeitstermin
C0390

▼B

S.06.02.04

Liste der Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Portfolio	Fondsnummer	Matching-Portfolio-Nummer	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Verwahrungsland	Verwahrer
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120

(Forts.)

Verwahrungscode	Art des Verwahrungscodes	Menge	Nennwert	Langfristige Aktieninvestitionen	Bewertungsmethode	Anschaffungswert	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Aufgelaufene Zinsen
C0121	C0122	C0130	C0140	C0145	C0150	C0160	C0170	C0180

▼B

Angaben zu Vermögenswerten

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittentencode	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC	(Forts.)
C0040	C0050	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	

Bail-in-Vorschriften	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Kryptowerte	Art der Immobilie	Standort der Immobilie	Infrastrukturinvestition	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Preis je Einheit	(Forts.)
C0293	C0294	C0295	C0296	C0297	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360	C0370	

Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Fälligkeitstermin
C0380	C0390

▼B

S.06.03.01

Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Ausgabeland	Währung	Gesamtbetrag
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060

S.06.03.04

Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Ausgabeland	Währung	Gesamtbetrag
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060

▼B

S.06.04.01

Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel

		C0010
Transitionsrisiken in Verbindung mit dem Klimawandel - KPI	**R0010**	
Physische Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel - KPI	**R0020**	
Begründung für die Nichtmeldung des mit dem Klimawandel verbundenen Transitionsrisikos – KPI	**R0030**	
Begründung für die Nichtmeldung des mit dem Klimawandel verbundenen physischen Risikos – KPI	**R0040**	

▼B

S.07.01.01

Strukturierte Produkte

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art der Sicherheit	Art des strukturierten Produkts	Kapitalschutz	Wertpapier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	Einforderbar oder kündbar	Synthetisches strukturiertes Produkt	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Wert der Sicherheit	Sicherheitenportfolio	Feste Jahresrendite	Variable Jahresrendite	Verlust bei Ausfall	Attachment-Point	Detachment-Point
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

S.07.01.04

Strukturierte Produkte

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art der Sicherheit	Art des strukturierten Produkts	Kapitalschutz	Wertpapier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	Einforderbar oder kündbar
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100

(Forts.)

Synthetisches strukturiertes Produkt	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Wert der Sicherheit	Sicherheitenportfolio	Feste Jahresrendite	Variable Jahresrendite	Verlust bei Ausfall	Attachment-Point	Detachment-Point
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

▼B

S.08.01.01

Offene Derivate

Angaben zu den gehaltenen Positionen

ID-Code des Derivats	Eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer	Art des ID-Codes des Derivats	Portfolio	Fondsnummer	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Derivatverwendung	Nennwert des Derivats	Käufer/Verkäufer	(Forts.)
C0040	C0041	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0131	C0140	

Bis dato gezahlte Prämie	Bis dato vereinnahmte Prämie	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgröße	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt.	Abflussbetrag Swap	Zuflussbetrag Swap	Vertragsbeginn	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Wert	Bewertungsmethode
C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250

Angaben zu Derivaten

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Gegenparteigruppe	Code der Gegenparteigruppe	(Forts.)
C0040	C0050	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	

Art des Codes der Gegenparteigruppe	Bezeichnung des Kontrakts	Währung	Preiswährung	CIC	Triggerwert	Auslöser für Kontraktauflösung	Fälligkeitstermin	Swap – gelieferter Bestandteil	Swap – erhaltener Bestandteil
C0350	C0360	C0370	C0371	C0380	C0390	C0400	C0430	C0440	C0450

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 100

▼B

S.08.04.01

Offene Derivate

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Derivats	Eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer	Art des ID-Codes des Derivats	Portfolio	Fondsnummer	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0041	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	

Derivatverwendung	Nennwert des Derivats	Käufer/Verkäufer	Bis dato gezahlte Prämie	Bis dato vereinnahmte Prämie	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgröße	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt.	Abflussbetrag Swap	Zuflussbetrag Swap	Vertragsbeginn	(Forts.)
C0110	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	

Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Wert	Bewertungsmethode
C0230	C0240	C0250

▼B

Angaben zu Derivaten

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Gegenparteigruppe	Code der Gegenparteigruppe
C0040	C0050	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340

(Forts.)

Art des Codes der Gegenparteigruppe	Bezeichnung des Kontrakts	Währung	Preiswährung	CIC	Triggerwert	Auslöser für Kontraktauflösung	Fälligkeitstermin	Swap – gelieferter Bestandteil	Swap – erhaltener Bestandteil
C0350	C0360	C0370	C0371	C0380	C0390	C0400	C0430	C0440	C0450

▼B

S.09.01.01

Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

Vermögenswertkategorie	Portfolio	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Dividenden	Zinsen	Mieten	Nettogewinne und -verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

S.09.01.04

Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Vermögenswertkategorie	Portfolio	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Dividenden	Zinsen	Mieten	Nettogewinne und -verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

S.10.01.01

Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

Portfolio	Fondsnummer	Vermögenswertkategorie	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Position im Kontrakt	Near-Leg-Betrag	Far-Leg-Betrag	Vertragsbeginn	Fälligkeitstermin	Solvabilität-II-Wert
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

▼B

S.10.01.04

Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Portfolio	Fondsnummer	Vermögenswertkategorie	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

(Forts.)

Position im Kontrakt	Near-Leg-Betrag	Far-Leg-Betrag	Vertragsbeginn	Fälligkeitstermin	Solvabilität-II-Wert
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

▼B

S.11.01.01

Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten										Angaben zum Vermögenswert, für den Sicherheiten gehalten werden
ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe	Verwahrungsland	Menge	Nennwert	Bewertungsmethode	Gesamtbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

Angaben zu Vermögenswerten

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten															
ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittentencode	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Name der Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC	Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Fälligkeitstermin
C0040	C0050	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280

▼B

S.11.01.04

Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

			Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten										Angaben zum Vermögenswert, für den Sicherheiten gehalten werden
Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe	Verwahrungsland	Menge	Nennwert	Bewertungsmethode	Gesamtbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

Angaben zu Vermögenswerten

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten													
ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittentencode	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Name der Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC	(Forts.)
C0040	C0050	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten		
Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Fälligkeitstermin
C0260	C0270	C0280

▼B

S.12.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0020				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0040				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0050				
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0060				
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0070				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080				
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090				
Risikomarge	R0100				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				

▼B

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**
Risikomarge	**R0130**				
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0210**				
Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	**R0220**				
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom					
Zahlungsabflüsse					
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	**R0230**				
Künftige garantierte Leistungen	**R0240**				
Künftige Überschussbeteiligungen	**R0250**				
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0260**				
Zahlungszuflüsse					
Künftige Prämien	**R0270**				
Sonstige Zahlungszuflüsse	**R0280**				
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0290**				
Rückkaufswert	**R0300**				
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0310**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0320**				
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0330**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0340**				
Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	**R0350**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	**R0360**				
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**				

▼B

		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0060	C0070	C0080	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0020				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0040				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0050				
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0060				
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0070				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080				
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090				
Risikomarge	R0100				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				

▼B

		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0060	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Risikomarge	**R0130**				
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0210**				
Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	**R0220**				
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom					
Zahlungsabflüsse					
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	**R0230**				
Künftige garantierte Leistungen	**R0240**				
Künftige Überschussbeteiligungen	**R0250**				
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0260**				
Zahlungszuflüsse					
Künftige Prämien	**R0270**				
Sonstige Zahlungszuflüsse	**R0280**				
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0290**				
Rückkaufswert	**R0300**				
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0310**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0320**				
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0330**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0340**				
Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	**R0350**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	**R0360**				
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**				

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft			
			Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0020**				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0040**				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0050**				
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0060**				
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0070**				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**				
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	**R0090**				
Risikomarge	**R0100**				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0110**				

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft			
			Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**
Bester Schätzwert	**R0120**				
Risikomarge	**R0130**				
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0210**				
Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	**R0220**				
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom					
Zahlungsabflüsse					
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	**R0230**				
Künftige garantierte Leistungen	**R0240**				
Künftige Überschussbeteiligungen	**R0250**				
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0260**				
Zahlungszuflüsse					
Künftige Prämien	**R0270**				
Sonstige Zahlungszuflüsse	**R0280**				
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0290**				
Rückkaufswert	**R0300**				
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0310**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0320**				
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0330**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0340**				
Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	**R0350**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	**R0360**				
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**				

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft	**Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)**
		Renten aus übernommenen Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	
		C0140	**C0150**
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0020**		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0040**		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0050**		
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0060**		
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0070**		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	**R0090**		
Risikomarge	**R0100**		
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0110**		
Bester Schätzwert	**R0120**		
Risikomarge	**R0130**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0210**		
Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	**R0220**		

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft	**Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)**
		Renten aus übernommenen Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	
		C0140	**C0150**
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom			
Zahlungsabflüsse			
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	**R0230**		
Künftige garantierte Leistungen	**R0240**		
Künftige Überschussbeteiligungen	**R0250**		
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0260**		
Zahlungszuflüsse			
Künftige Prämien	**R0270**		
Sonstige Zahlungszuflüsse	**R0280**		
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0290**		
Rückkaufswert	**R0300**		
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0310**		
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0320**		
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0330**		
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0340**		
Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	**R0350**		
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	**R0360**		
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**		

▼B

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0160	C0170	C0180	C0190
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0020				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0040				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0050				
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0060				
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0070				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080				
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090				
Risikomarge	R0100				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				
Risikomarge	R0130				

▼B

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0160	**C0170**	**C0180**	**C0190**
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0210**				
Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	**R0220**				
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom					
Zahlungsabflüsse					
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	**R0230**				
Künftige garantierte Leistungen	**R0240**				
Künftige Überschussbeteiligungen	**R0250**				
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0260**				
Zahlungszuflüsse					
Künftige Prämien	**R0270**				
Sonstige Zahlungszuflüsse	**R0280**				
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0290**				
Rückkaufswert	**R0300**				
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0310**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0320**				
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0330**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0340**				
Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	**R0350**				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	**R0360**				
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**				

▼B

		Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	**Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)**
		C0200	**C0210**
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0020**		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0040**		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0050**		
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0060**		
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0070**		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	**R0090**		
Risikomarge	**R0100**		
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0110**		
Bester Schätzwert	**R0120**		
Risikomarge	**R0130**		
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0210**		
Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	**R0220**		
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom			
Zahlungsabflüsse			
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	**R0230**		

▼B

		Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	**Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)**
		C0200	**C0210**
Künftige garantierte Leistungen	**R0240**		
Künftige Überschussbeteiligungen	**R0250**		
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0260**		
Zahlungszuflüsse			
Künftige Prämien	**R0270**		
Sonstige Zahlungszuflüsse	**R0280**		
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0290**		
Rückkaufswert	**R0300**		
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0310**		
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0320**		
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0330**		
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0340**		
Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	**R0350**		
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	**R0360**		
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**		

▼B

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen
				Verträge ohne Optionen und Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0020**								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**								
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0090**								
Risikomarge	**R0100**								
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**								

(Forts.)

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
		C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0210**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0220**								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**								
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0090**								
Risikomarge	**R0100**								
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**								

▼B

SR.12.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen
				Verträge ohne Optionen und Garantien			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0020**								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**								

(Forts.)

▼B

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen
				Verträge ohne Optionen und Garantien			Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	R0090								
Risikomarge	R0100								
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110								
Bester Schätzwert	R0120								
Risikomarge	R0130								
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	R0200								
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0370								

(Forts.)

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
					Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
		C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0210**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0220**								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Bester Schätzwert (brutto)	**R0030**								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0080**								
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0090**								

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
					Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
		C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Risikomarge	**R0100**								
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0110**								
Bester Schätzwert	**R0120**								
Risikomarge	**R0130**								
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0200**								
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0370**								

▼B

S.12.02.01

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Herkunftsland und Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle

(Forts.)

Geografisches Gebiet			Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	In Rückdeckung übernommenes Geschäft
			C0020	C0030	C0060	C0090	C0100
Herkunftsland	R0010						
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020						
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030						
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle		C0010					
Land 1	R0040						
…	…						

▼B

Geografisches Gebiet			Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)
			C0160	C0190	C0200
Herkunftsland	R0010				
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020				
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030				
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle		C0010			
Land 1	R0040				
…	…				

▼B

S.13.01.01

Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme

		Versicherung mit Überschussbeteiligung						Index- und fondsgebundene Versicherung					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0011	C0015	C0020	C0030	C0040	C0045	C0051	C0055	C0060	C0070	C0080	C0085
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)													
1	**R0010**												
2	**R0020**												
3	**R0030**												
4	**R0040**												
5	**R0050**												
6	**R0060**												
7	**R0070**												
8	**R0080**												
9	**R0090**												

(Forts.)

▼B

		Versicherung mit Überschussbeteiligung						Index- und fondsgebundene Versicherung						
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	(Forts.)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		
		C0011	C0015	C0020	C0030	C0040	C0045	C0051	C0055	C0060	C0070	C0080	C0085	
10	R0100													
11	R0110													
12	R0120													
13	R0130													
14	R0140													
15	R0150													
16	R0160													
17	R0170													
18	R0180													
19	R0190													
20	R0200													
21	R0210													
22	R0220													

▼B

		Versicherung mit Überschussbeteiligung						Index- und fondsgebundene Versicherung						
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	(Forts.)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		
		C0011	C0015	C0020	C0030	C0040	C0045	C0051	C0055	C0060	C0070	C0080	C0085	
23	R0230													
24	R0240													
25	R0250													
26	R0260													
27	R0270													
28	R0280													
29	R0290													
30	R0300													
31-40	R0310													
41-50	R0320													
51+	R0330													

▼B

		Sonstige Lebensversicherung						Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0091	C0095	C0100	C0110	C0120	C0125	C0131	C0135	C0140	C0150	C0160	C0165
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)													
1	**R0010**												
2	**R0020**												
3	**R0030**												
4	**R0040**												
5	**R0050**												
6	**R0060**												
7	**R0070**												
8	**R0080**												
9	**R0090**												

(Forts.)

▼B

		Sonstige Lebensversicherung						Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0091	C0095	C0100	C0110	C0120	C0125	C0131	C0135	C0140	C0150	C0160	C0165
10	R0100												
11	R0110												
12	R0120												
13	R0130												
14	R0140												
15	R0150												
16	R0160												
17	R0170												
18	R0180												
19	R0190												
20	R0200												
21	R0210												

(Forts.)

▼B

		Sonstige Lebensversicherung						Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0091	C0095	C0100	C0110	C0120	C0125	C0131	C0135	C0140	C0150	C0160	C0165
22	R0220												
23	R0230												
24	R0240												
25	R0250												
26	R0260												
27	R0270												
28	R0280												
29	R0290												
30	R0300												
31-40	R0310												
41-50	R0320												
51+	R0330												

(Forts.)

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft						Krankenversicherung					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0171	C0175	C0180	C0190	C0200	C0205	C0211	C0215	C0220	C0230	C0240	C0245
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)													
1	R0010												
2	R0020												
3	R0030												
4	R0040												
5	R0050												
6	R0060												
7	R0070												
8	R0080												
9	R0090												

(Forts.)

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft						Krankenversicherung					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0171	C0175	C0180	C0190	C0200	C0205	C0211	C0215	C0220	C0230	C0240	C0245
10	R0100												
11	R0110												
12	R0120												
13	R0130												
14	R0140												
15	R0150												
16	R0160												
17	R0170												
18	R0180												
19	R0190												
20	R0200												
21	R0210												

(Forts.)

▼B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft						Krankenversicherung					
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0171	C0175	C0180	C0190	C0200	C0205	C0211	C0215	C0220	C0230	C0240	C0245
22	R0220												
23	R0230												
24	R0240												
25	R0250												
26	R0260												
27	R0270												
28	R0280												
29	R0290												
30	R0300												
31-40	R0310												
41-50	R0320												
51+	R0330												

(Forts.)

▼B

		Krankenrückversicherung						
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		
		C0251	C0255	C0260	C0270	C0280	C0285	C0290
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)								
1	R0010							
2	R0020							
3	R0030							
4	R0040							
5	R0050							
6	R0060							
7	R0070							
8	R0080							
9	R0090							

▼B

		Krankenrückversicherung						
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		
		C0251	C0255	C0260	C0270	C0280	C0285	C0290
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)								
10	R0100							
11	R0110							
12	R0120							
13	R0130							
14	R0140							
15	R0150							
16	R0160							
17	R0170							
18	R0180							

▼B

		Krankenrückversicherung						
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		
		C0251	C0255	C0260	C0270	C0280	C0285	C0290
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)								
19	R0190							
20	R0200							
21	R0210							
22	R0220							
23	R0230							
24	R0240							
25	R0250							
26	R0260							
27	R0270							

▼B

		Krankenrückversicherung						
		Zahlungsabflüsse			Zahlungszuflüsse		Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Künftige garantierte Leistungen	Künftige Überschussbeteiligungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse		
		C0251	C0255	C0260	C0270	C0280	C0285	C0290
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)								
28	R0280							
29	R0290							
30	R0300							
31-40	R0310							
41-50	R0320							
51+	R0330							

▼B

S.14.01.01

Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen

Portfolio

Produkt-ID-Code	Geschäftsbereich	Anzahl der Verträge am Jahresende	Anzahl der Verträge am Jahresende – davon Anzahl der Verträge mit Rückkaufoption	Anzahl der neuen Verträge im Laufe des Jahres	Anzahl der im Laufe des Jahres rückgekauften Verträge	►C1 Anzahl der Versicherten am Jahresende ◄	Steuerliche Behandlung der Produkte	Land
C0010	C0030	C0040	C0041	C0050	C0051	C0054	C0055	C0080

Portfolioprodukt

Fondsnummer	Gesamtbetrag gebuchter Prämien	Gesamtbetrag der gebuchte Prämien – davon vom Versicherungsunternehmen direkt gebucht	Gesamtbetrag der gebuchte Prämien – davon über Kreditinstitute gebucht	Gesamtbetrag der gebuchte Prämien – davon über andere Versicherungsvertreiber gebucht	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Laufe des Jahres	Gesamtbetrag der Provisionen im Laufe des Jahres	Erwartete künftige Prämien
C0020	C0060	C0061	C0062	C0063	C0070	C0071	C0075

(Forts.)

Erwartete künftige Provisionen	Bester Schätzwert und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Risikokapital	Rückkaufswert	Garantierter Satz - Annualisierter garantierter Zinssatz (über die durchschnittliche Laufzeit der Garantie)	Garantierter Zinssatz – Garantierter Jahreszinssatz für das Berichtsjahr	Ausstiegsbedingungen zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Betrag, für den der Zinssatz garantiert ist
C0077	C0180	C0190	C0200	C0260	C0261	C0270	C0280

▼B

Merkmale des Produkts

Produktklassifizierung	Rentenansprüche	Art des Produkts	Produktname	Wird das Produkt noch vermarktet?	Gewinnbeteiligung	Vertragliche Restlaufzeit
C0101	C0102	C0110	C0120	C0130	C0141	C0142

S.14.02.01

Analyse der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Portfolio

Geschäftsbereich	Nach Produktkategorie	Welcher Anteil (gemessen anhand der gebuchten Bruttoprämien) dient bei den in dieser Produktkategorie/diesem Geschäftsbereich vermarkteten Produkten der Deckung klimabedingter Gefahren? (0-100)	Sind bei der Gestaltung von Produkten, die klimabedingte Gefahren abdecken, Maßnahmen zur Risikoverhütung vorgesehen? (ja/nein/ nicht zutreffend)	Anzahl der Verträge am Jahresende	Anzahl der neuen Verträge im Laufe des Jahres	Gesamtbetrag der gebuchten Bruttoprämien – vom Versicherungsunternehmen direkt gebucht	Gesamtbetrag der gebuchten Bruttoprämien – über Kreditinstitute gebucht
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

(Forts.)

Gesamtbetrag der gebuchten Bruttoprämien – über andere Versicherungsvertreiber als Kreditinstitute gebucht	Gesamtbetrag der Provisionen im Laufe des Jahres	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Laufe des Jahres	Land	Angaben zur Zahl der Versicherten	
				►C1 Anzahl der Versicherten am Jahresende ◄	►C1 Anzahl der Versicherten am Jahresende ◄
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

▼B

S.14.03.01

Cyberversicherungstechnisches Risiko

Cyber-Risiko - Beschreibung des Risikos

Produktgruppencode	Zielmarkt	Produktkennung	Cyber-Deckung in der Produktkategorie	Geschäftsbereich(e)	Beschreibung der gedeckten Risiken	Detaillierte Beschreibung anderer Risiken	Versicherungssumme(n)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

(Forts.)

Prämie(n)	Rückversicherte Summe(n)	Anzahl der durch Zahlungen beglichenen Forderungen	Betrag der Schadenzahlungen	Anzahl der ohne Zahlungen beglichenen Forderungen	Versicherungstechnische Rückstellungen
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

▼B

S.16.01.01

Angaben zu Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Zugehöriger Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich	**Z0010**	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	**Z0020**	
Währung	**Z0030**	
Währungsumrechnung	**Z0040**	

Angaben zu Jahr N:		**C0010**
Durchschnittlicher Zinssatz	**R0010**	
Durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen	**R0020**	
Gewichtetes Durchschnittsalter der Anspruchsberechtigten	**R0030**	

Angaben zu Renten

Jahr		**Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N**	**Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)**	**Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N**	**Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N**	**Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N**	**Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)**	**Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Vorjahre	**R0040**							
N-14	**R0050**							
N-13	**R0060**							
N-12	**R0070**							

▼B

Jahr		Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N	Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)	Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N	Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N	Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)	Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
N-11	**R0080**							
N-10	**R0090**							
N-9	**R0100**							
N-8	**R0110**							
N-7	**R0120**							
N-6	**R0130**							
N-5	**R0140**							
N-4	**R0150**							
N-3	**R0160**							
N-2	**R0170**							
N-1	**R0180**							
N	**R0190**							
Insgesamt	**R0200**							

▼B

S.17.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversi-cherung	Kraftfahrzeug-haftpflichtversi-cherung	Sonstige Kraft-fahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**						
Direktversicherungsgeschäft	**R0020**						
In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0030**						
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0040**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto — insgesamt	**R0060**						
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	**R0070**						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0080**						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0090**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0100**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversi-cherung	Kraftfahrzeug-haftpflichtversi-cherung	Sonstige Kraft-fahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0110						
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0120						
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0130						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150						
Schadenrückstellungen							
Brutto — insgesamt	R0160						
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0170						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0180						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0190						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**						
Direktversicherungsgeschäft	**R0020**						
In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0030**						
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0040**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto — insgesamt	**R0060**						
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	**R0070**						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0080**						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0090**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0100**						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0110**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0120						
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0130						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150						
Schadenrückstellungen							
Brutto — insgesamt	R0160						
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0170						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0180						
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0190						

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**					
Direktversicherungsgeschäft	**R0020**					
In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0030**					
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0040**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Prämienrückstellungen						
Brutto — insgesamt	**R0060**					
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	**R0070**					
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0080**					
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0090**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0100**					
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	**R0110**					

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0120					
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0130					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150					
Schadenrückstellungen						
Brutto — insgesamt	R0160					
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0170					
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0180					
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0190					

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahrzeughaft-pflichtversicherung	Sonstige Kraft-fahrtversiche-rung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0200						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0210						
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0220						
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0230						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240						
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250						
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	R0260						
Bester Schätzwert insgesamt — netto	R0270						
Risikomarge	R0280						
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	R0320						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahrzeughaft-pflichtversicherung	Sonstige Kraft-fahrtversiche-rung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	R0330						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	R0340						
Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)							
Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	R0350						
Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	R0360						
Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)							
Zahlungsabflüsse							
Künftige Leistungen und Ansprüche	R0370						
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	R0380						
Zahlungszuflüsse							
Künftige Prämien	R0390						
Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	R0400						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0200						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0210						
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0220						
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0230						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240						
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250						
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	R0260						
Bester Schätzwert insgesamt — netto	R0270						
Risikomarge	R0280						
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	R0320						

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	R0330						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	R0340						
Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)							
Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	R0350						
Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	R0360						
Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)							
Zahlungsabflüsse							
Künftige Leistungen und Ansprüche	R0370						
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	R0380						
Zahlungszuflüsse							
Künftige Prämien	R0390						
Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	R0400						

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0200					
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0210					
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0220					
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0230					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250					
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	R0260					
Bester Schätzwert insgesamt — netto	R0270					
Risikomarge	R0280					
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	R0290					
Bester Schätzwert	R0300					
Risikomarge	R0310					
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	R0320					

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	R0330					
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	R0340					
Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)						
Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	R0350					
Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	R0360					
Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)						
Zahlungsabflüsse						
Künftige Leistungen und Ansprüche	R0370					
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	R0380					
Zahlungszuflüsse						
Künftige Prämien	R0390					
Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	R0400					

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversi-cherung	Kraftfahrzeug-haftpflichtversi-cherung	Sonstige Kraft-fahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)							
Zahlungsabflüsse							
Künftige Leistungen und Ansprüche	**R0410**						
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0420**						
Zahlungszuflüsse							
Künftige Prämien	**R0430**						
Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	**R0440**						
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0450**						
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0460**						
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0470**						
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0480**						
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0490**						
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0500**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)							
Zahlungsabflüsse							
Künftige Leistungen und Ansprüche	**R0410**						
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0420**						
Zahlungszuflüsse							
Künftige Prämien	**R0430**						
Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	**R0440**						
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0450**						
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0460**						
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0470**						
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0480**						
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0490**						
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0500**						

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)						
Zahlungsabflüsse						
Künftige Leistungen und Ansprüche	**R0410**					
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	**R0420**					
Zahlungszuflüsse						
Künftige Prämien	**R0430**					
Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	**R0440**					
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	**R0450**					
Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0460**					
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	**R0470**					
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	**R0480**					
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	**R0490**					
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0500**					

▼B

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversi-cherung	Kraftfahrzeug-haftpflichtversi-cherung	Sonstige Kraft-fahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	**R0060**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0140**						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	**R0150**						
Schadenrückstellungen							
Brutto	**R0160**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0240**						
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	**R0250**						

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 160

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	**Income protection Versicherung**	**Arbeitsunfallversi-cherung**	**Kraftfahrzeug-haftpflichtversi-cherung**	**Sonstige Kraft-fahrtversicherung**	**See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	**R0260**						
Bester Schätzwert insgesamt — netto	**R0270**						
Risikomarge	**R0280**						
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0290**						
Bester Schätzwert	**R0300**						
Risikomarge	**R0310**						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0320**						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	**R0330**						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0340**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	**R0060**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0140**						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	**R0150**						
Schadenrückstellungen							
Brutto	**R0160**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0240**						
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	**R0250**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	**Allgemeine Haftpflichtversicherung**	**Kredit- und Kautionsversicherung**	**Rechtsschutzversicherung**	**Beistand**	**Verschiedene finanzielle Verluste**
		C0080	**C0090**	**C0100**	**C0110**	**C0120**	**C0130**
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	**R0260**						
Bester Schätzwert insgesamt — netto	**R0270**						
Risikomarge	**R0280**						
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0290**						
Bester Schätzwert	**R0300**						
Risikomarge	**R0310**						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0320**						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	**R0330**						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0340**						

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Prämienrückstellungen						
Brutto	**R0060**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0140**					
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	**R0150**					
Schadenrückstellungen						
Brutto	**R0160**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0240**					
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	**R0250**					

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	**R0260**					
Bester Schätzwert insgesamt — netto	**R0270**					
Risikomarge	**R0280**					
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0290**					
Bester Schätzwert	**R0300**					
Risikomarge	**R0310**					
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0320**					
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	**R0330**					
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0340**					

▼B

SR.17.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	**Income protection Versicherung**	**Arbeitsunfallversi-cherung**	**Kraftfahrzeug-haftpflichtversi-cherung**	**Sonstige Kraft-fahrtversicherung**	**See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	**R0060**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0140**						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	**R0150**						
Schadenrückstellungen							
Brutto	**R0160**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0240**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Krankheitskosten-versicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeug-haftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250						
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	R0260						
Bester Schätzwert insgesamt — netto	R0270						
Risikomarge	R0280						
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	R0320						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	R0330						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	R0340						
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0500						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**						
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	**R0060**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0140**						
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	**R0150**						
Schadenrückstellungen							
Brutto	**R0160**						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0240**						

▼B

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
		Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250						
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	R0260						
Bester Schätzwert insgesamt — netto	R0270						
Risikomarge	R0280						
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290						
Bester Schätzwert	R0300						
Risikomarge	R0310						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	R0320						
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	R0330						
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	R0340						
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0500						

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0010**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Prämienrückstellungen						
Brutto	**R0060**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0140**					
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	**R0150**					
Schadenrückstellungen						
Brutto	**R0160**					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	**R0240**					
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	**R0250**					

▼B

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Bester Schätzwert insgesamt — brutto	**R0260**					
Bester Schätzwert insgesamt — netto	**R0270**					
Risikomarge	**R0280**					
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0290**					
Bester Schätzwert	**R0300**					
Risikomarge	**R0310**					
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	**R0320**					
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt	**R0330**					
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	**R0340**					
Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0500**					

▼B

S.17.02.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Herkunftsland und Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle

Land …	C0010
Art des Geschäfts	Z0010

			Direktversicherungsgeschäft						
Geografisches Gebiet			Krankheitskostenversicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Direktversicherungsgeschäft									
Herkunftsland	**R0010**								
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0020**								
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0030**								
In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
Herkunftsland	**R0041**								
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0050**								
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0060**								

▼B

Geografisches Gebiet			Direktversicherungsgeschäft						
			Krankheitskostenversicherung	Income protection Versicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft									
Herkunftsland	R0070								
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0080								
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0090								
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	R0100								
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	R0110								

Geografisches Gebiet			Direktversicherungsgeschäft				
			Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Direktversicherungsgeschäft							
Herkunftsland	R0010						
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020						
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030						

(Forts.)

▼B

Geografisches Gebiet			Direktversicherungsgeschäft				
			Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft							
Herkunftsland	**R0041**						
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0050**						
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0060**						
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft							
Herkunftsland	**R0070**						
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0080**						
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0090**						
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	**R0100**						
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	**R0110**						

▼B

Geografisches Gebiet			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			
			Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung
		C0010	C0140	C0150	C0160	C0170
Direktversicherungsgeschäft						
Herkunftsland	**R0010**					
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0020**					
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0030**					
In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
Herkunftsland	**R0041**					
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0050**					
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0060**					
In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft						
Herkunftsland	**R0070**					
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0080**					
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	**R0090**					
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	**R0100**					
Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	**R0110**					

▼B

S.18.01.01

Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)

		Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)				Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)				Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)										
1	**R0010**									
2	**R0020**									
3	**R0030**									
4	**R0040**									
5	**R0050**									
6	**R0060**									
7	**R0070**									
8	**R0080**									
9	**R0090**									
10	**R0100**									
11	**R0110**									
12	**R0120**									
13	**R0130**									
14	**R0140**									

▼B

		Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)				Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)				Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
15	R0150									
16	R0160									
17	R0170									
18	R0180									
19	R0190									
20	R0200									
21	R0210									

		Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)				Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)				Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)										
22	R0220									
23	R0230									

▼B

		Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)				Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)				Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
24	R0240									
25	R0250									
26	R0260									
27	R0270									
28	R0280									
29	R0290									
30	R0300									
31+	R0310									

	Einbezogene Geschäftsbereiche
	C1000
R1000	

▼B

S.19.01.01

Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Geschäftsbereich	**Z0010**	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	**Z0020**	
Währung	**Z0030**	
Währungsumrechnung	**Z0040**	

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Entwicklungsjahr

Jahr		**0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15+**	**Im laufenden Jahr**	**Summe der Jahre (kumuliert)**
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**	**C0100**	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0170**	**C0180**
Vor	**R0100**																	**R0100**	
N-14	**R0110**																	**R0110**	
N-13	**R0120**																	**R0120**	
N-12	**R0130**																	**R0130**	
N-11	**R0140**																	**R0140**	
N-10	**R0150**																	**R0150**	
N-9	**R0160**																	**R0160**	
N-8	**R0170**																	**R0170**	
N-7	**R0180**																	**R0180**	
N-6	**R0190**																	**R0190**	
N-5	**R0200**																	**R0200**	
N-4	**R0210**																	**R0210**	
N-3	**R0220**																	**R0220**	
N-2	**R0230**																	**R0230**	
N-1	**R0240**																	**R0240**	
N	**R0250**																	**R0250**	
	Insgesamt																	**R0260**	

▼B

Erhaltene Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+		Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C0600	C0610	C0620	C0630	C0640	C0650	C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710	C0720	C0730	C0740	C0750		C0760	C0770
Vor	R0300	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		R0300		
N-14	R0310																	R0310		
N-13	R0320																	R0320		
N-12	R0330																	R0330		
N-11	R0340																	R0340		
N-10	R0350																	R0350		
N-9	R0360																	R0360		
N-8	R0370																	R0370		
N-7	R0380																	R0380		
N-6	R0390																	R0390		
N-5	R0400																	R0400		
N-4	R0410																	R0410		
N-3	R0420																	R0420		
N-2	R0430																	R0430		
N-1	R0440																	R0440		
N	R0450																	R0450		
																		Insgesamt R0460		

▼B

Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+		Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C1200	C1210	C1220	C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280	C1290	C1300	C1310	C1320	C1330	C1340	C1350		C1360	C1370
Vor	R0500																	R0500		
N-14	R0510																	R0510		
N-13	R0520																	R0520		
N-12	R0530																	R0530		
N-11	R0540																	R0540		
N-10	R0550																	R0550		
N-9	R0560																	R0560		
N-8	R0570																	R0570		
N-7	R0580																	R0580		
N-6	R0590																	R0590		
N-5	R0600																	R0600		
N-4	R0610																	R0610		
N-3	R0620																	R0620		
N-2	R0630																	R0630		
N-1	R0640																	R0640		
N	R0650																	R0650		
																		Insgesamt R0660		

▼B

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Entwicklungsjahr

Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+	Jahresende (abgezinste Daten)
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Vor	R0100																	R0100
N-14	R0110																	R0110
N-13	R0120																	R0120
N-12	R0130																	R0130
N-11	R0140																	R0140
N-10	R0150																	R0150
N-9	R0160																	R0160
N-8	R0170																	R0170
N-7	R0180																	R0180
N-6	R0190																	R0190
N-5	R0200																	R0200
N-4	R0210																	R0210
N-3	R0220																	R0220
N-2	R0230																	R0230
N-1	R0240																	R0240
N	R0250																	R0250
Insgesamt	R0260																	R0260

▼B

Bester Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge

(absoluter Betrag)

Entwicklungsjahr

Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+	Jahresende (abgezinste Daten)
		C0800	C0810	C0820	C0830	C0840	C0850	C0860	C0870	C0880	C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950	C0960
Vor	R0300																	R0300
N-14	R0310																	R0310
N-13	R0320																	R0320
N-12	R0330																	R0330
N-11	R0340																	R0340
N-10	R0350																	R0350
N-9	R0360																	R0360
N-8	R0370																	R0370
N-7	R0380																	R0380
N-6	R0390																	R0390
N-5	R0400																	R0400
N-4	R0410																	R0410
N-3	R0420																	R0420
N-2	R0430																	R0430
N-1	R0440																	R0440
N	R0450																	R0450
Insgesamt	R0460																	

▼B

Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Entwicklungsjahr

Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+		Jahresende (abgezinste Daten)
		C1400	C1410	C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470	C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540	C1550		C1560
Vor	R0500	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		R0500	
N-14	R0510																	R0510	
N-13	R0520																	R0520	
N-12	R0530																	R0530	
N-11	R0540																	R0540	
N-10	R0550																	R0550	
N-9	R0560																	R0560	
N-8	R0570																	R0570	
N-7	R0580																	R0580	
N-6	R0590																	R0590	
N-5	R0600																	R0600	
N-4	R0610																	R0610	
N-3	R0620																	R0620	
N-2	R0630																	R0630	
N-1	R0640																	R0640	
N	R0650																	R0650	
																		Insgesamt R0660	

▼B

Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto)

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+	Jahresende
		C0400	C0410	C0420	C0430	C0440	C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500	C0510	C0520	C0530	C0540	C0550	C0560
Vor	R0100																	R0100
N-14	R0110																	R0110
N-13	R0120																	R0120
N-12	R0130																	R0130
N-11	R0140																	R0140
N-10	R0150																	R0150
N-9	R0160																	R0160
N-8	R0170																	R0170
N-7	R0180																	R0180
N-6	R0190																	R0190
N-5	R0200																	R0200
N-4	R0210																	R0210
N-3	R0220																	R0220
N-2	R0230																	R0230
N-1	R0240																	R0240
N	R0250																	R0250
Insgesamt	R0260																	R0260

▼B

RBNS-Ansprüche Rückversicherung

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+	Jahresende
		C1000	C1010	C1020	C1030	C1040	C1050	C1060	C1070	C1080	C1090	C1100	C1110	C1120	C1130	C1140	C1150	C1160
Vor	R0300																	R0300
N-14	R0310																	R0310
N-13	R0320																	R0320
N-12	R0330																	R0330
N-11	R0340																	R0340
N-10	R0350																	R0350
N-9	R0360																	R0360
N-8	R0370																	R0370
N-7	R0380																	R0380
N-6	R0390																	R0390
N-5	R0400																	R0400
N-4	R0410																	R0410
N-3	R0420																	R0420
N-2	R0430																	R0430
N-1	R0440																	R0440
N	R0450																	R0450
Insgesamt	R0460																	R0460

▼B

RBNS-Ansprüche (netto)

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+	Jahresende
		C1600	C1610	C1620	C1630	C1640	C1650	C1660	C1670	C1680	C1690	C1700	C1710	C1720	C1730	C1740	C1750	C1760
Vor	R0500																	R0500
N-14	R0510																	R0510
N-13	R0520																	R0520
N-12	R0530																	R0530
N-11	R0540																	R0540
N-10	R0550																	R0550
N-9	R0560																	R0560
N-8	R0570																	R0570
N-7	R0580																	R0580
N-6	R0590																	R0590
N-5	R0600																	R0600
N-4	R0610																	R0610
N-3	R0620																	R0620
N-2	R0630																	R0630
N-1	R0640																	R0640
N	R0650																	R0650
Insgesamt	R0660																	R0660

▼B

Inflationsraten (nur bei Verwendung von Methoden, in denen die Inflation zur Anpassung der Daten berücksichtigt wird)

		N-14	N-13	N-12	N-11	N-10	N-9	N-8	N-7	N-6	N-5	N-4	N-3	N-2	N-1	N
		C1800	C1810	C1820	C1830	C1840	C1850	C1860	C1870	C1880	C1890	C1900	C1910	C1920	C1930	C1940
Historische Inflationsrate — insgesamt	R0700															
Historische Inflationsrate: exogene Inflation	R0710															
Historische Inflationsrate: endogene Inflation	R0720															
		C2000	C2010	C2020	C2030	C2040	C2050	C2060	C2070	C2080	C2090	C2100	C2110	C2120	C2130	C2140
		N+1	N+2	N+3	N+4	N+5	N+6	N+7	N+8	N+9	N+10	N+11	N+12	N+13	N+14	N+15
Erwartete Inflationsrate — insgesamt	R0730															
Erwartete Inflationsrate: exogene Inflation	R0740															
Erwartete Inflationsrate: endogene Inflation	R0750															

		C2200
Beschreibung der verwendeten Inflationsrate:	R0760	

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 188

▼B

S.20.01.01

Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle

Geschäftsbereich:	**Z0010**	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	**Z0020**	

RBNS-Ansprüche (brutto)

		RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres								
		Offene Fälle am Jahresende				**Abgeschlossene Fälle am Jahresende;**				
						reguliert mit Zahlung			**reguliert ohne Zahlung**	
		Anzahl der Versicherungsfälle	**RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres**	**Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)**	**RBNS (brutto) am Periodenende**	**Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle**	**RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres**	**Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)**	**Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle**	**RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle**
Jahr		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**	**C0100**
Vor	**R0010**									
N-14	**R0020**									
N-13	**R0030**									
N-12	**R0040**									
N-11	**R0050**									
N-10	**R0060**									
N-9	**R0070**									

▼B

		RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres								
		Offene Fälle am Jahresende				Abgeschlossene Fälle am Jahresende;				
						reguliert mit Zahlung			reguliert ohne Zahlung	
		Anzahl der Versicherungsfälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle
Jahr		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**	**C0100**
N-8	**R0080**									
N-7	**R0090**									
N-6	**R0100**									
N-5	**R0110**									
N-4	**R0120**									
N-3	**R0130**									
N-2	**R0140**									
N-1	**R0150**									
Vorjahre gesamt	**R0160**									
N	**R0170**									
Insgesamt	**R0180**									

▼B

RBNS-Ansprüche (brutto)

		Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle						Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle				
		Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende;			Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende;	
					reguliert mit Zahlung		reguliert ohne Zahlung					
		Anzahl der Versicherungsfälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Anzahl der Versicherungsfälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)
Jahr		**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0170**	**C0180**	**C0190**	**C0200**	**C0210**
Vor	**R0010**											
N-14	**R0020**											
N-13	**R0030**											
N-12	**R0040**											
N-11	**R0050**											
N-10	**R0060**											
N-9	**R0070**											
N-8	**R0080**											
N-7	**R0090**											

▼B

		Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle						Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle				
		Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende;			Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende;	
					reguliert mit Zahlung		reguliert ohne Zahlung					
		Anzahl der Versicherungsfälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Anzahl der Versicherungsfälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)
Jahr		**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0170**	**C0180**	**C0190**	**C0200**	**C0210**
N-6	**R0100**											
N-5	**R0110**											
N-4	**R0120**											
N-3	**R0130**											
N-2	**R0140**											
N-1	**R0150**											
Vorjahre gesamt	**R0160**											
N	**R0170**											
Insgesamt	**R0180**											

▼B

S.21.01.01

Risikoprofil der Verlustverteilung

Geschäftsbereich	**Z0010**	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	**Z0020**	

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-1	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-1	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-2	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-2	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-3	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-3	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-4	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-4	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-5	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-5
		C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
Stufe 1	**R0010**														
Stufe 2	**R0020**														
Stufe 3	**R0030**														
Stufe 4	**R0040**														
Stufe 5	**R0050**														
Stufe 6	**R0060**														
Stufe 7	**R0070**														
Stufe 8	**R0080**														
Stufe 9	**R0090**														

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-1	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-1	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-2	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-2	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-3	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-3	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-4	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-4	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-5	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-5
		C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
Stufe 10	R0100														
Stufe 11	R0110														
Stufe 12	R0120														
Stufe 13	R0130														
Stufe 14	R0140														
Stufe 15	R0150														
Stufe 16	R0160														
Stufe 17	R0170														
Stufe 18	R0180														
Stufe 19	R0190														
Stufe 20	R0200														
Stufe 21	R0210														
Insgesamt	R0300														

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-6	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-6	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-7	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-7	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-8	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-8	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-9	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-9	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-10	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-10	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-11	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-11
		C0030	C0040	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Stufe 1	R0010														
Stufe 2	R0020														
Stufe 3	R0030														
Stufe 4	R0040														
Stufe 5	R0050														
Stufe 6	R0060														
Stufe 7	R0070														
Stufe 8	R0080														
Stufe 9	R0090														
Stufe 10	R0100														
Stufe 11	R0110														
Stufe 12	R0120														
Stufe 13	R0130														
Stufe 14	R0140														

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-6	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-6	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-7	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-7	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-8	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-8	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-9	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-9	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-10	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-10	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-11	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-11
		C0030	C0040	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Stufe 15	R0150														
Stufe 16	R0160														
Stufe 17	R0170														
Stufe 18	R0180														
Stufe 19	R0190														
Stufe 20	R0200														
Stufe 21	R0210														
Insgesamt	R0300														

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-12	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-12	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-13	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-13	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-14	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-14
		C0030	C0040	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340
Stufe 1	R0010								
Stufe 2	R0020								
Stufe 3	R0030								
Stufe 4	R0040								
Stufe 5	R0050								

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-12	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-12	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-13	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-13	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-14	Eingetretene Fälle insgesamt SJ/ZJ Jahr N-14
		C0030	C0040	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340
Stufe 6	R0060								
Stufe 7	R0070								
Stufe 8	R0080								
Stufe 9	R0090								
Stufe 10	R0100								
Stufe 11	R0110								
Stufe 12	R0120								
Stufe 13	R0130								
Stufe 14	R0140								
Stufe 15	R0150								
Stufe 16	R0160								
Stufe 17	R0170								
Stufe 18	R0180								
Stufe 19	R0190								
Stufe 20	R0200								
Stufe 21	R0210								
Insgesamt	R0300								

▼B

S.21.02.01

Nichtlebensversicherungstechnische Risiken

Risikoidentifikationscode	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Beschreibung des Risikos	Geschäftsbereich	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	Versicherungssumme	Ursprünglich vom Versicherungsnehmer abgezogen	Art des versicherungstechnischen Modells
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

(Forts.)

Betrag versicherungstechnisches Modell	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Nicht auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Nettoselbstbehalt des Versicherers
C0120	C0130	C0140	C0150

S.21.03.01

Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme

Geschäftsbereich	Z0010	

		Versicherungssumme Beginn	Versicherungssumme Ende	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Versicherungssumme insgesamt	Jährliche gebuchte Prämien gesamt
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Stufe 1	R0010					
Stufe 2	R0020					
Stufe 3	R0030					
Stufe 4	R0040					
Stufe 5	R0050					

▼B

		Versicherungssumme Beginn	Versicherungssumme Ende	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Versicherungssumme insgesamt	Jährliche gebuchte Prämien gesamt
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Stufe 6	**R0060**					
Stufe 7	**R0070**					
Stufe 8	**R0080**					
Stufe 9	**R0090**					
Stufe 10	**R0100**					
Stufe 11	**R0110**					
Stufe 12	**R0120**					
Stufe 13	**R0130**					
Stufe 14	**R0140**					
Stufe 15	**R0150**					
Stufe 16	**R0160**					
Stufe 17	**R0170**					
Stufe 18	**R0180**					
Stufe 19	**R0190**					
Stufe 20	**R0200**					
Stufe 21	**R0210**					
Insgesamt	**R0220**					

▼B

S.22.01.01

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangmaßnahmen (Schritt-für-Schritt-Ansatz)								
			Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen	**R0010**										
Basiseigenmittel	**R0020**										
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0030**										
Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	**R0040**										
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	**R0050**										
Tier 1	**R0060**										
Tier 2	**R0070**										
Tier 3	**R0080**										
Solvenzkapitalanforderung	**R0090**										
Für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	**R0100**										
Mindestkapitalanforderung	**R0110**										
Quote der Solvenzkapitalanforderung	**R0120**										
Quote der Mindestkapitalanforderung	**R0130**										

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 200

▼B

S.22.01.04

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangmaßnahmen (Schritt-für-Schritt-Ansatz)								
			Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen	**R0010**										
Basiseigenmittel	**R0020**										
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0030**										
Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	**R0040**										
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	**R0050**										
Tier 1	**R0060**										
Tier 2	**R0070**										
Tier 3	**R0080**										
Solvenzkapitalanforderung	**R0090**										
Quote der Solvenzkapitalanforderung	**R0120**										
Quote der Mindestkapitalanforderung	**R0130**										

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 201

▼B

SR.22.02.01

Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Portfolios)

Matching-Portfolio	Z0010	

		Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums			Inkongruenz im Berichtszeitraum	
		Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund von Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)						
1	R0010					
2	R0020					
3	R0030					
4	R0040					
5	R0050					
6	R0060					
7	R0070					
8	R0080					
9	R0090					
10	R0100					
11	R0110					
12	R0120					
13	R0130					

▼B

Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)		Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums			Inkongruenz im Berichtszeitraum	
		Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund von Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
14	R0140					
15	R0150					
16	R0160					
17	R0170					
18	R0180					
19	R0190					
20	R0200					
21	R0210					
22	R0220					
23	R0230					
24	R0240					
25	R0250					
26	R0260					
27	R0270					
28	R0280					
29	R0290					

▼B

		Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums			Inkongruenz im Berichtszeitraum	
		Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund von Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)						
30	R0300					
31	R0310					
32	R0320					
33	R0330					
34	R0340					
35	R0350					
36	R0360					
37	R0370					
38	R0380					
39	R0390					
40	R0400					
41-45	R0410					
46-50	R0420					
51-60	R0430					
61-70	R0440					
71+	R0450					

▼B

SR.22.03.01

Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung

Matching-Portfolio	**Z0010**	

		C0010
Gesamtberechnung der Matching-Anpassung		
Auf Zahlungsstrom der Verpflichtungen angewandter effektiver Jahressatz	**R0010**	
Effektiver Jahressatz des besten Schätzwerts	**R0020**	
Verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit zur Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte	**R0030**	
Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird	**R0040**	
Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade	**R0050**	
Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz	**R0060**	
SCR		
Sterblichkeitsrisikostress zum Zweck der Matching-Anpassung	**R0070**	
Portfolio		
Marktwert der Vermögenswerte des Portfolios	**R0080**	
Marktwert der inflationsabhängigen Vermögenswerte	**R0090**	
Bester Schätzwert unter Einbeziehung der Inflation	**R0100**	
Vermögenswerte zum Marktwert, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können	**R0110**	
Gesamtkapitalrentabilität — Vermögenswerte des Portfolios	**R0120**	

▼B

		C0010
Marktwert rückgekaufter Verträge	**R0130**	
Anzahl der ausgeübten Rückkaufoptionen	**R0140**	
Marktwert von Vermögenswerten, die rückgekaufte Verträge bedecken	**R0150**	
An Versicherungsnehmer ausgezahlter Betrag	**R0160**	
Verbindlichkeiten		
Laufzeit/Duration	**R0170**	

S.22.04.01

Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze

Gesamtberechnung der vorübergehenden Anpassung

Währung	**Z0010**	

		Anpassung an den risikofreien Zinssatz
		C0010
Zinssatz nach Solvabilität I	**R0010**	
Effektiver Jahressatz	**R0020**	
Anteil der zum Zeitpunkt der Berichterstattung angewandten Differenz	**R0030**	
Anpassung an den risikofreien Zinssatz	**R0040**	

▼B

Zinssatz nach Solvabilität I

Währung	Z0010	

		Bester Schätzwert	Durchschnittliche Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen
		C0020	C0030
Bis zu 0,5 Prozent	**R0100**		
Über 0,5 % bis zu 1,0 %	**R0110**		
Über 1,0 % bis zu 1,5 %	**R0120**		
Über 1,5 % bis zu 2,0 %	**R0130**		
Über 2,0 % bis zu 2,5 %	**R0140**		
Über 2,5 % bis zu 3,0 %	**R0150**		
Über 3,0 % bis zu 4,0 %	**R0160**		
Über 4,0 % bis zu 5,0 %	**R0170**		
Über 5,0 % bis zu 6,0 %	**R0180**		
Über 6,0 % bis zu 7,0 %	**R0190**		
Über 7,0 % bis zu 8,0 %	**R0200**		
Über 8,0 %	**R0210**		

▼B

S.22.05.01

Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität II am ersten Tag	**R0010**	
Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0020**	
Bester Schätzwert	**R0030**	
Risikomarge	**R0040**	
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität I	**R0050**	
Anteil der aus der Anpassung resultierenden Differenz	**R0060**	
Begrenzung nach Artikel 308d Absatz 4	**R0070**	
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0080**	

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 208

▼B

S.22.06.01

Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung

Geschäftsbereich	**Z0010**	
Andere Währung als Berichtswährung	**R0010**	…

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — Gesamtwert sowie Herkunftsland nach Währung

			Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen)	**Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung**	**Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen**	
			C0030	**C0040**	**C0050**	**…**
Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in allen Ländern	**R0020**					
Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung im Herkunftsland	**R0030**					

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — nach Ländern und Währungen

		Land	**Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen)**	**Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung**	**Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen**	
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**…**
Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in anderen Ländern als dem Herkunftsland	**R0040**					
…						

▼B

S.23.01.01

Eigenmittel

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130					
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290					
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					

▼B

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel insgesamt	**R0400**					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	**R0500**					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	**R0510**					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	**R0540**					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	**R0550**					
SCR	**R0580**					
MCR	**R0600**					
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	**R0620**					
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	**R0640**					

▼B

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0700**	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	**R0710**	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	**R0720**	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	**R0730**	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	**R0740**	
Ausgleichsrücklage	**R0760**	
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	**R0770**	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	**R0780**	
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0790**	

▼B

S.23.01.04

Eigenmittel

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzügen						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Nicht verfügbares eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes in Abzug zu bringendes Grundkapital auf Gruppenebene	R0020					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene	R0060					
Überschussfonds	R0070					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Überschussfonds auf Gruppenebene	R0080					
Vorzugsaktien	R0090					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Vorzugsaktien auf Gruppenebene	R0100					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Auf Vorzugsaktien entfallendes, nicht verfügbares in Abzug zu bringendes Emissionsagio auf Gruppenebene	R0120					
Ausgleichsrücklage	R0130					
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene	R0150					

▼B

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren in Abzug zu bringenden latenten Netto-Steueransprüche auf Gruppenebene	R0170					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	R0190					
Minderheitsanteile	R0200					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsanteile auf Gruppenebene	R0210					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0230					
diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG	R0240					
Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)	R0250					
Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0260					
Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden in Abzug zu bringenden Eigenmittel	R0270					
Gesamtabzüge	R0280					

▼B

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290					
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Nicht verfügbare in Abzug zu bringende ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene	R0380					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel insgesamt	R0400					
Eigenmittel anderer Finanzbranchen						
Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds	R0410					
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0420					
Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0430					

▼B

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen	R0440					
Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1						
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden	R0450					
Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden ohne gruppeninterne Transaktionen	R0460					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0520					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0530					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0560					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0570					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ohne Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0800					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0810					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	R0660					
Konsolidierter Teil der SCR für die Gruppe (ausschließlich Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen und SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	R0820					
Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	R0610					

▼B

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Kapitalanforderungen (CR) aus anderen Finanzbranchen	R0860					
Konsolidierte SCR für die Gruppe (einschließlich CR für andere Finanzbranchen, aber ausschließlich SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	R0590					
SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0670					
SCR für die Gruppe (ausschließlich CR für andere Finanzbranchen, aber einschließlich SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	R0830					
Gesamte SCR für die Gruppe (einschließlich CR für andere Finanzbranchen und SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	R0680					
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln (R0560) zum konsolidierten Teil der SCR für die Gruppe (R0820) ausschließlich anderen Finanzbranchen und durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen	R0630					

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln (R0570) zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (R0610)	R0650					
Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0800) zur konsolidierten SCR für die Gruppe (R590) einschließlich anderer Finanzbranchen, aber ausschließlich durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen	R0840					
Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0810) zur konsolidierten SCR für die Gruppe (R0830) ausschließlich anderer Finanzbranchen, aber einschließlich durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen	R0850					
Verhältnis des Gesamtbetrags anrechnungsfähiger Eigenmittel (R0660) zur gesamten SCR für die Gruppe (R0680) einschließlich anderer Finanzbranchen und durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen	R0690					

▼B

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0700**	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	**R0710**	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	**R0720**	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	**R0730**	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	**R0740**	
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	**R0750**	
Ausgleichsrücklage	**R0760**	
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	**R0770**	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	**R0780**	
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0790**	

▼B

S.23.02.01

Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers

		Insgesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
			Tier 1 insgesamt	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	Tier 2 insgesamt	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Grundkapital							
Eingezahlt	R0010						
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0020						
Eigene Anteile	R0030						
Gesamtgrundkapital	R0100						
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen							
Eingezahlt	R0110						
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0120						
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	R0200						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit							
Befristet nachrangig	R0210						
Unbefristet nachrangig mit Kaufoption	R0220						
Unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit	R0230						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt	R0300						

▼B

		Insgesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
			Tier 1 insgesamt	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	Tier 2 insgesamt	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vorzugsaktien							
Befristete Vorzugsaktien	R0310						
Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption	R0320						
Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit	R0330						
Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	R0400						
Nachrangige Verbindlichkeiten							
Befristete nachrangige Verbindlichkeiten	R0410						
Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit	R0420						
Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit	R0430						
Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	R0500						

		Tier 2		Tier 3	
		Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge	Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge
		C0070	C0080	C0090	C0100
Ergänzende Eigenmittel					
Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde	R0510				
Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde	R0520				

▼B

S.23.02.04

Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers

		Insgesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
			Tier 1 insgesamt	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	Tier 2	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Grundkapital							
Eingezahlt	R0010						
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0020						
Eigene Anteile	R0030						
Gesamtgrundkapital	R0100						
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen							
Eingezahlt	R0110						
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0120						
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	R0200						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit							
Befristet nachrangig	R0210						
Unbefristet nachrangig mit Kaufoption	R0220						
Unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit	R0230						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt	R0300						

▼B

		Insgesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
			Tier 1 insgesamt	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	Tier 2	davon unter die Übergangsbestimmungen fallend	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Vorzugsaktien							
Befristete Vorzugsaktien	R0310						
Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption	R0320						
Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit	R0330						
Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	R0400						
Nachrangige Verbindlichkeiten							
Befristete nachrangige Verbindlichkeiten	R0410						
Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit	R0420						
Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit	R0430						
Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	R0500						

				Tier 2		Tier 3	
				Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge	Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge
Ergänzende Eigenmittel				C0070	C0080	C0090	C0100
Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde	R0510						
Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde	R0520						

▼B

		Insgesamt	Erläuterung
		C0110	C0120
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen			
Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	**R0600**		
Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0610**		
Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	**R0620**		
Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss	**R0630**		
Sonstige – bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	**R0640**		
An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss	**R0650**		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)	**R0660**		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0700**		

▼B

S.23.03.01

Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

		Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung	Saldovortrag
		C0010	C0020	C0030	C0060
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Eingezahlt	**R0010**				
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	**R0020**				
Eigene Anteile	**R0030**				
Gesamtgrundkapital	**R0100**				
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Tier 1	**R0110**				
Tier 2	**R0120**				
Insgesamt	**R0200**				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Eingezahlt	R0210				
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	**R0220**				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	**R0300**				

▼B

		Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
		C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum							
Tier 1	R0310						
Tier 2	R0320						
Tier 3	R0330						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt	R0400						

		Saldoübertrag	Saldovortrag
		C0010	C0060
Überschussfonds	R0500		

		Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung	Saldovortrag
		C0010	C0020	C0030	C0060
Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Tier 1	R0510				
Tier 2	R0520				
Tier 3	R0530				
Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	R0600				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio					
Tier 1	R0610				

▼B

		Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung		Saldovortrag
		C0010	C0020	C0030		C0060
Tier 2	R0620					
Tier 3	R0630					
Insgesamt	R0700					

		Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
		C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum							
Tier 1	R0710						
Tier 2	R0720						
Tier 3	R0730						
Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	R0800						

		Saldoübertrag	Saldovortrag
		C0010	C0060
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0900		

▼B

		Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Saldovortrag
		C0010	C0070	C0080	C0090	C0060
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum						
Tier 1, als nicht gebunden zu behandeln	**R1000**					
Tier 1, als gebunden zu behandeln	**R1010**					
Tier 2	**R1020**					
Tier 3	**R1030**					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt	**R1100**					

		Saldoübertrag	Neuer verfügbar gemachter Betrag	Abzug vom verfügbaren Betrag	Eingefordert zu Basiseigenmitteln	Saldovortrag
		C0010	C0110	C0120	C0130	C0060
Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum						
Tier 2	**R1110**					
Tier 3	**R1120**					
Ergänzende Eigenmittel insgesamt	**R1200**					

▼B

S.23.03.04

Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

		Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung	Saldovortrag
		C0010	C0020	C0030	C0060
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Eingezahlt	**R0010**				
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	**R0020**				
Eigene Anteile	**R0030**				
Gesamtgrundkapital	**R0100**				
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Tier 1	**R0110**				
Tier 2	**R0120**				
Insgesamt	**R0200**				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Eingezahlt	R0210				
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	**R0220**				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	**R0300**				

▼B

		Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
		C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum							
Tier 1	**R0310**						
Tier 2	**R0320**						
Tier 3	**R0330**						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt	**R0400**						

		Saldoübertrag	Saldovortrag
		C0010	C0060
Überschussfonds	**R0500**		

		Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung	Saldovortrag
		C0010	C0020	C0030	C0060
Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum					
Tier 1	**R0510**				
Tier 2	**R0520**				
Tier 3	**R0530**				
Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	**R0600**				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio					
Tier 1	**R0610**				

▼B

		Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung		Saldovortrag
		C0010	C0020	C0030		C0060
Tier 2	R0620					
Tier 3	R0630					
Insgesamt	R0700					

		Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
		C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum							
Tier 1	R0710						
Tier 2	R0720						
Tier 3	R0730						
Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	R0800						

		Saldoübertrag	Saldovortrag
		C0010	C0060
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0900		

▼B

		Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Saldovortrag
		C0010	C0070	C0080	C0090	C0060
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum						
Tier 1, als nicht gebunden zu behandeln	**R1000**					
Tier 1, als gebunden zu behandeln	**R1010**					
Tier 2	**R1020**					
Tier 3	**R1030**					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt	**R1100**					

		Saldoübertrag	Neuer verfügbar gemachter Betrag	Abzug vom verfügbaren Betrag	Eingefordert zu Basiseigenmitteln	Saldovortrag
		C0010	C0110	C0120	C0130	C0060
Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum						
Tier 2	**R1110**					
Tier 3	**R1120**					
Ergänzende Eigenmittel insgesamt	**R1200**					

▼B

S.23.04.01

Liste der Eigenmittelbestandteile

Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Betrag	Tier	Währungscode	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0070	C0080	C0090	

Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist	Rückkauf im Lauf des Jahres
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0160

Beschreibung der Vorzugsaktien	Betrag	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Betrag	Tier	Währungscode	Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Emissionsdatum	(Forts.)
C0270	C0280	C0290	C0300	C0320	C0330	C0350	

Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist
C0360	C0370	C0380	C0390	C0400

▼B

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Betrag	Währungscode	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Datum der Genehmigung
C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500	C0510

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Beschreibung der Bestandteile	Insgesamt
C0570	C0580

Beschreibung der ergänzenden Eigenmittel	Betrag	Gegenpartei	Emissionsdatum	Datum der Genehmigung
C0590	C0600	C0610	C0620	C0630

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Anzahl der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios		Fiktive SCR	Fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
C0660		C0670	C0680	C0690	C0700	C0710

▼B

		Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
		C0290
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0010	

S.23.04.04

Liste der Eigenmittelbestandteile

Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Betrag	Tier	Währungscode	Emittent	Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	

Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist	(Forts.)
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	

Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Rückkauf im Lauf des Jahres	Von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Beitrag zu nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gruppe
C0150	C0160	C0170	C0180

▼B

Beschreibung der Vorzugsaktien	Betrag	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Betrag	Tier	Währungscode	Emittent	Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	(Forts.)
C0270	C0280	C0290	C0300	C0311	C0320	C0330	

Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist	(Forts.)
C0340	C0350	C0360	C0370	C0380	C0390	C0400	

Von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Beitrag zu nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe
C0430	C0440

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Betrag	Währungscode	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Datum der Genehmigung	(Forts.)
C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500	C0510	

▼B

Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Name des betreffenden Unternehmens	Rückkauf im Lauf des Jahres	Von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Beitrag zu anderen Basiseigenmitteln der Gruppe
C0520	C0530	C0540	C0550	C0560

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Beschreibung der Bestandteile	Gesamtbetrag
C0570	C0580

Beschreibung der ergänzenden Eigenmittel	Betrag	Gegenpartei	Emissionsdatum	Datum der Genehmigung	Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Name des betreffenden Unternehmens
C0590	C0600	C0610	C0620	C0630	C0640	C0650

(Forts.)

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Anzahl der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Fiktive SCR	Fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710

▼B

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
C0970

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0010	

Berechnung der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene (die Berechnung muss pro Unternehmen erfolgen)

Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene — über den Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene hinaus

Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Anbieter von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, die in die Berechnung auf Gruppenebene einbezogen werden	Land	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Nicht verfügbare Überschussfonds	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel
C0720	C0730	C0740	C0760	C0770	C0780	C0790

(Forts.)

Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio	Nicht verfügbare Eigenmittel der Ausgleichsrücklage	Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel – insgesamt
C0800	C0810	C0820	C0830	C0840	C0841	C0842

(Forts.)

▼B

Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittelüberdeckung — insgesamt	Nicht verfügbare Minderheitsanteile	Nicht verfügbare, von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehende Minderheitsanteile	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Nicht verfügbare Überschussfonds	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel
C0850	C0851	C0750	C0870	C0880	C0890	C0900

Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren latenten Netto-Steueransprüche	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio	Nicht verfügbare Eigenmittel der Ausgleichsrücklage	Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel
C0910	C0920	C0930	C0940	C0950	C0951	C0962

Gesamtbetrag der in Abzug zu bringenden nicht verfügbaren Eigenmittel	Minderheitsanteile	Von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehende Minderheitsanteile
C0960	C0861	C0860

▼B

S.24.01.01

Gehaltene Beteiligungen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (in voller Höhe oder anteilig) in Abzug gebracht werden

Tabelle 1 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital — Tier 1	Tier 2
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

Tabelle 2 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital — Tier 1	Tier 2
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

			Insgesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital — Tier 1	Tier 2
			C0150	C0160	C0170	C0180
Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)	R0001					

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 240

▼B

Abzüge von den Eigenmitteln

		Insgesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2
		C0190	C0200	C0210	C0220
R0010	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1				
R0020	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2				
R0030	Insgesamt				

Behandlung der Solvenzkapitalanforderung

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht nach Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (in voller Höhe) in Abzug gebracht werden

Tabelle 3 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden (kein Abzug von den Eigenmitteln nach Artikel 68 Absatz 3)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290

Tabelle 4 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind (nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) und die auf der Grundlage von Methode 1 nicht in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden (Sie sollten den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360

▼B

Tabelle 5 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden (Sie sollten den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0370	C0380	C0390	C0400	C0410	C0420	C0430

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

Tabelle 6 — Sonstige strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0440	C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500

Tabelle 7 — Sonstige nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Insgesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0510	C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570

▼B

Gesamtbetrag für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Insgesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
		C0580	C0590	C0600	C0610
R0040	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt				
R0050	davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1)				
R0060	davon nicht strategische (unter 10 %)				
R0070	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind				
R0080	davon strategische				
R0090	davon nicht strategische				

Gesamtbetrag aller Beteiligungen

	Insgesamt
	C0620
Gesamtbetrag aller Beteiligungen	

▼B

S.25.01.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112	**Z0010**	A001

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**	**Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios**
		C0030	**C0040**	**C0050**
Marktrisiko	**R0010**			
Gegenparteiausfallrisiko	**R0020**			
Lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0030**			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0040**			
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0050**			
Diversifikation	**R0060**			
Risiko immaterieller Vermögenswerte	**R0070**			
Basissolvenzkapitalanforderung	**R0100**			

▼B

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	**R0120**	
Operationelles Risiko	**R0130**	
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0140**	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0150**	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	**R0160**	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	**R0200**	
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	**R0210**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	**R0211**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	**R0212**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	**R0213**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	**R0214**	
Solvenzkapitalanforderung	**R0220**	
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	**R0400**	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	**R0410**	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	**R0420**	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	**R0430**	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	**R0440**	
Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände.	**R0450**	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	**R0460**	

▼B

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Vorgehensweise basierend auf dem Durchschnittssteuersatz	**R0590**	

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern		Vor Schock	Nach Schock
		C0110	**C0120**
Latente Steueransprüche (DTA)	**R0600**		
DTA Vortrag	**R0610**		
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	**R0620**		
Latente Steuerverbindlichkeiten (DTL)	**R0630**		

		LAC DT
		C0130
LAC DT	**R0640**	
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	**R0650**	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	**R0660**	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	**R0670**	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	**R0680**	
Maximale LAC DT	**R0690**	

▼B

S.25.01.04

Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112 **Z0010**

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios
		C0030	**C0040**	**C0050**
Marktrisiko	**R0010**			
Gegenparteiausfallrisiko	**R0020**			
Lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0030**			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0040**			
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0050**			
Diversifikation	**R0060**			
Risiko immaterieller Vermögenswerte	**R0070**			
Basissolvenzkapitalanforderung	**R0100**			

▼B

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	**R0120**	
Operationelles Risiko	**R0130**	
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0140**	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0150**	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	**R0160**	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	**R0200**	
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	**R0210**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	**R0211**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	**R0212**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	**R0213**	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	**R0214**	
Konsolidierte SCR für die Gruppe	**R0220**	
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	**R0400**	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	**R0410**	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	**R0420**	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	**R0430**	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	**R0440**	
Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände.	**R0450**	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	**R0460**	

▼B

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470	
Angaben über andere Unternehmen		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530	
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540	
Kapitalanforderung für verbleibende verbundene Unternehmen	R0550	
Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform	R0555	
Gesamt-SCR		
SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen	R0560	
Gesamtbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0570	

▼B

SR.25.01.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0030	**C0040**
Marktrisiko	**R0010**		
Gegenparteiausfallrisiko	**R0020**		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	**R0030**		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	**R0040**		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	**R0050**		
Diversifikation	**R0060**		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	**R0070**		
Basissolvenzkapitalanforderung	**R0100**		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		**C0100**
Operationelles Risiko	**R0130**	
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0140**	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0150**	
Solvenzkapitalanforderung	**R0200**	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	**R0460**	

▼B

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Vorgehensweise basierend auf dem Durchschnittssteuersatz	R0590	

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

		Vor Schock	Nach Schock
		C0110	**C0120**
Latente Steueransprüche (DTA)	**R0600**		
DTA Vortrag	**R0610**		
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	**R0620**		
Latente Steuerverbindlichkeiten (DTL)	**R0630**		

		LAC DT
		C0130
LAC DT	**R0640**	
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	**R0650**	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	**R0660**	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	**R0670**	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	**R0680**	
Maximale LAC DT	**R0690**	

▼B

S.25.05.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
Art des Risikos		C0010	C0050	C0060	C0070
Gesamtdiversifikation	R0020				
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030				
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040				
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070				
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080				
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190				
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200				
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270				
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280				
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310				
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320				
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400				
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410				
Operationelles Risiko insgesamt	R0510				
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0520				
Sonstige Risiken	R0530				

▼B

		C0100
Undiversifizierte Komponenten insgesamt	R0110	
Diversifikation	R0060	
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	R0120	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	
Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände	R0450	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	R0460	

▼B

		Ja/Nein
		C0109
Vorgehensweise basierend auf dem Durchschnittssteuersatz	R0590	

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
Latente Steueransprüche (DTA)	R0600			
DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
Latente Steuerverbindlichkeiten (DTL)	R0630			
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680			
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690			

▼B

S.25.05.04

Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
Art des Risikos		C0010	C0050	C0060	C0070
Gesamtdiversifikation	R0020				
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030				
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040				
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0050				
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0060				
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070				
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080				
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190				
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200				
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270				
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280				
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310				
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320				
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400				
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410				
Operationelles Risiko insgesamt	R0510				
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0520				
Sonstige Risiken	R0530				

▼B

		C0100
Undiversifizierte Komponenten insgesamt	R0110	
Diversifikation	R0060	
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	R0120	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung, berechnet gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, ohne Kapitalaufschlag	R0200	
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	
Konsolidierte SCR für die Gruppe	R0220	
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	

▼B

		C0100
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	
Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände	R0450	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	R0460	
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470	
Angaben über andere Unternehmen		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530	
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540	
Kapitalanforderung für verbleibende verbundene Unternehmen	R0550	
Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform	R0555	
Gesamt-SCR		
SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen	R0560	
Gesamtbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0570	

▼B

S.25.05.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Solvenzkapitalanforderung	**Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern**	**Modellierter Betrag**
Art des Risikos		C0010	C0060	C0070
Gesamtdiversifikation	R0020			
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030			
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040			
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070			
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080			
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190			
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200			
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270			
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280			
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310			
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320			
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400			
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410			

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
Operationelles Risiko insgesamt	R0510			
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0520			
Sonstige Risiken	R0530			

		C0100
Undiversifizierte Komponenten insgesamt	R0110	
Diversifikation	R0060	
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	R0120	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	R0460	

▼B

S.25.05.04

Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Solvenzkapitalanforderung	**Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios**	**Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern**	**Modellierter Betrag**
Art des Risikos		C0010	C0050	C0060	C0070
Gesamtdiversifikation	R0020				
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	R0030				
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	R0040				
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0070				
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0080				
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	R0190				
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	R0200				
Geschäftsrisiko insgesamt	R0270				
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	R0280				
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	R0310				
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	R0320				
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	R0400				

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 260

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	R0410				
Operationelles Risiko insgesamt	R0510				
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	R0520				
Sonstige Risiken	R0530				

		C0100
Undiversifizierte Komponenten insgesamt	R0110	
Diversifikation	R0060	
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	R0120	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung, berechnet gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, ohne Kapitalaufschlag	R0200	
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	R0214	
Konsolidierte SCR für die Gruppe	R0220	

▼B

		C0100
Weitere Angaben zur SCR		
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	
Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände	R0450	
Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	R0460	
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470	
Angaben über andere Unternehmen		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510	
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520	

▼B

		C0100
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530	
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540	
Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	R0550	
Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform	R0555	
Gesamt-SCR		
SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen	R0560	
Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe - insgesamt	R0570	

▼B

S.26.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	**R0012**	
Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	**R0014**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	**R0030**	
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration	**R0040**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**			**Absolute Werte nach Schock**	
Marktrisiko — Basisinformationen		**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0070**	**C0060**	**C0080**
Zinsrisiko	R0100							
Zinsrückgangsschock	R0110							
Zinsanstiegsschock	R0120							
Aktienrisiko	R0200							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Typ-1-Aktien	R0210							
Typ-1-Aktien außer langfristige	R0221							
Strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)	R0230							
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)	R0231							
Durationsbasiert (Typ-1-Aktien)	R0240							
Typ-2-Aktien	R0250							
Typ-2-Aktien außer langfristige	R0261							
Strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)	R0270							
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)	R0271							
Durationsbasiert (Typ-2-Aktien)	R0280							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	R0291							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0293							
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0294							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0295							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen	R0292							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0296							
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0297							
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0298							
Immobilienrisiko	R0300							
Spread-Risiko	R0400							
Anleihen und Darlehen	R0410							
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0414							
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)	R0413							
Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)	R0412							
Kreditderivate	R0420							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Rückgangsschock bei Kreditderivaten	R0430							
Anstiegsschock bei Kreditderivaten	R0440							
Verbriefungspositionen	R0450							
Vorrangige STS-Verbriefungen	R0461							
Nicht vorrangige STS-Verbriefungen	R0462							
Wiederverbriefungen	R0480							
Sonstige Verbriefungen	R0481							
Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	R0482							
Garantierte STS-Verbriefungen	R0483							
Marktrisikokonzentrationen	R0500							
Währungsrisiko	R0600							
Aufwertung der Fremdwährung	R0610							
Abwertung der Fremdwährung	R0620							
Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls	R0700							
Gesamtes Marktrisiko	R0800							

▼B

S.26.01.04

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	**R0012**	
Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	**R0014**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	**R0030**	
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration	**R0040**	

Marktrisiko — Basisinformationen		**Absolute Ausgangswerte vor Schock**		**Absolute Werte nach Schock**			**Absolute Werte nach Schock**	
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0070**	**C0060**	**C0080**
Zinsrisiko	R0100							
Zinsrückgangsschock	R0110							
Zinsanstiegsschock	R0120							
Aktienrisiko	R0200							
Typ-1-Aktien	R0210							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Typ-1-Aktien außer langfristige	R0221							
Strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)	R0230							
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)	R0231							
Durationsbasiert (Typ-1-Aktien)	R0240							
Typ-2-Aktien	R0250							
Typ-2-Aktien außer langfristige	R0261							
Strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)	R0270							
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)	R0271							
Durationsbasiert (Typ-2-Aktien)	R0280							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	R0291							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0293							
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0294							
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0295							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen	R0292							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0296							
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0297							
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0298							
Immobilienrisiko	R0300							
Spread-Risiko	R0400							
Anleihen und Darlehen	R0410							
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0414							
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)	R0413							
Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)	R0412							
Kreditderivate	R0420							
Rückgangsschock bei Kreditderivaten	R0430							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Anstiegsschock bei Kreditderivaten	R0440							
Verbriefungspositionen	R0450							
Vorrangige STS-Verbriefungen	R0461							
Nicht vorrangige STS-Verbriefungen	R0462							
Wiederverbriefungen	R0480							
Sonstige Verbriefungen	R0481							
Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	R0482							
Garantierte STS-Verbriefungen	R0483							
Marktrisikokonzentrationen	R0500							
Währungsrisiko	R0600							
Aufwertung der Fremdwährung	R0610							
Abwertung der Fremdwährung	R0620							
Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls	R0700							
Gesamtes Marktrisiko	R0800							

▼B

SR.26.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	**R0012**	
Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	**R0014**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	**R0030**	
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration	**R0040**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock				**Absolute Werte nach Schock**			**Absolute Werte nach Schock**	
Marktrisiko — Basisinformationen		**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten — insgesamt**	**Verbindlichkeiten — Lebensversicherung**	**Verbindlichkeiten — Nichtlebensversicherung**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0034**	**C0035**	**C0040**	**C0050**	**C0070**	**C0060**	**C0080**
Zinsrisiko	R0100									
Zinsrückgangsschock	R0110									
Zinsanstiegsschock	R0120									

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock				Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten — insgesamt	Verbindlichkeiten — Lebensversicherung	Verbindlichkeiten — Nichtlebensversicherung	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0034	C0035	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Aktienrisiko	R0200									
davon langfristig	R0205									
Typ-1-Aktien	R0210									
Typ-1-Aktien außer langfristige	R0221									
Strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)	R0230									
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)	R0231									
Durationsbasiert (Typ-1-Aktien)	R0240									
Typ-2-Aktien	R0250									
Typ-2-Aktien außer langfristige	R0261									
Strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)	R0270									
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)	R0271									
Durationsbasiert (Typ-2-Aktien)	R0280									
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	R0291									

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock				Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten — insgesamt	Verbindlichkeiten — Lebensversicherung	Verbindlichkeiten — Nichtlebensversicherung	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0034	C0035	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0293									
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0294									
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0295									
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen	R0292									
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0296									
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0297									
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0298									
Immobilienrisiko	R0300									
Spread-Risiko	R0400									
Anleihen und Darlehen	R0410									
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0414									

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock				Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten — insgesamt	Verbindlichkeiten — Lebensversicherung	Verbindlichkeiten — Nichtlebensversicherung	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0034	C0035	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)	R0413									
Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)	R0412									
Kreditderivate	R0420									
Rückgangsschock bei Kreditderivaten	R0430									
Anstiegsschock bei Kreditderivaten	R0440									
Verbriefungspositionen	R0450									
Vorrangige STS-Verbriefungen	R0461									
Nicht vorrangige STS-Verbriefungen	R0462									
Wiederverbriefungen	R0480									
Sonstige Verbriefungen	R0481									
Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	R0482									
Garantierte STS-Verbriefungen	R0483									
Marktrisikokonzentrationen	R0500									

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock				Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten — insgesamt	Verbindlichkeiten — Lebensversicherung	Verbindlichkeiten — Nichtlebensversicherung	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0034	C0035	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Währungsrisiko	R0600									
Aufwertung der Fremdwährung	R0610									
Abwertung der Fremdwährung	R0620									
Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls	R0700									
Gesamtes Marktrisiko	R0800									

▼B

S.26.01.04

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	**R0012**	
Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	**R0014**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	**R0030**	
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration	**R0040**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**			**Absolute Werte nach Schock**	
Marktrisiko — Basisinformationen		**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0070**	**C0060**	**C0080**
Zinsrisiko	R0100							
Zinsrückgangsschock	R0110							
Zinsanstiegsschock	R0120							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Aktienrisiko	R0200							
Typ-1-Aktien	R0210							
Typ-1-Aktien außer langfristige	R0221							
Strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)	R0230							
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)	R0231							
Durationsbasiert (Typ-1-Aktien)	R0240							
Typ-2-Aktien	R0250							
Typ-2-Aktien außer langfristige	R0261							
Strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)	R0270							
Langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)	R0271							
Durationsbasiert (Typ-2-Aktien)	R0280							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	R0291							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0293							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0294							
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0295							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen	R0292							
Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige	R0296							
Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0297							
Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)	R0298							
Immobilienrisiko	R0300							
Spread-Risiko	R0400							
Anleihen und Darlehen	R0410							
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	R0414							
Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)	R0413							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)	R0412							
Kreditderivate	R0420							
Rückgangsschock bei Kreditderivaten	R0430							
Anstiegsschock bei Kreditderivaten	R0440							
Verbriefungspositionen	R0450							
Vorrangige STS-Verbriefungen	R0461							
Nicht vorrangige STS-Verbriefungen	R0462							
Wiederverbriefungen	R0480							
Sonstige Verbriefungen	R0481							
Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	R0482							
Garantierte STS-Verbriefungen	R0483							
Marktrisikokonzentrationen	R0500							
Währungsrisiko	R0600							

▼B

Marktrisiko — Basisinformationen		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock			Absolute Werte nach Schock	
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0070	C0060	C0080
Aufwertung der Fremdwährung	R0610							
Abwertung der Fremdwährung	R0620							
Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls	R0700							
Gesamtes Marktrisiko	R0800							

Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung

		C0090
Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung	R0810	

▼B

S.26.02.01

Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko

Artikel 112 **Z0010**

Vereinfachungen	**C0010**
Vereinfachungen **R0010**	

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen		**Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Verlust bei Ausfall**	**Ausfallwahrscheinlichkeit**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Typ-1-Exponierungen	**R0100**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 1	**R0110**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 2	**R0120**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 3	**R0130**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 4	**R0140**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 5	**R0150**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 6	**R0160**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 7	**R0170**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8	**R0180**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9	**R0190**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10	**R0200**							

▼B

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen		Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Typ-2-Exponierungen	**R0300**							
Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind	**R0310**							
Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern	**R0320**							
Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls	**R0330**							
Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko	**R0400**							

Weitere Angaben zu Hypotheken		C0090
Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	**R0500**	
Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	**R0510**	

▼B

S.26.02.04

Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko

Artikel 112 **Z0010**

Vereinfachungen	**C0010**
Vereinfachungen **R0010**	

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen		**Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Verlust bei Ausfall**	**Ausfallwahrscheinlichkeit**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Typ-1-Exponierungen	**R0100**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 1	**R0110**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 2	**R0120**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 3	**R0130**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 4	**R0140**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 5	**R0150**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 6	**R0160**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 7	**R0170**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8	**R0180**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9	**R0190**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10	**R0200**							

▼B

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen		Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Typ-2-Exponierungen	**R0300**							
Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind	**R0310**							
Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern	**R0320**							
Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls	**R0330**							
Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko	**R0400**							

Weitere Angaben zu Hypotheken		C0090
Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	**R0500**	
Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	**R0510**	

▼B

SR.26.02.01

Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen	**R0010**	

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen		**Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse**	**Verlust bei Ausfall**	**Ausfallwahrscheinlichkeit**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
		C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Typ-1-Exponierungen	**R0100**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 1	**R0110**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 2	**R0120**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 3	**R0130**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 4	**R0140**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 5	**R0150**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 6	**R0160**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 7	**R0170**							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8	**R0180**							

▼B

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen		Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9	R0190							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10	R0200							
Typ-2-Exponierungen	R0300							
Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind	R0310							
Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern	R0320							
Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls	R0330							
Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko	R0400							

▼B

S.26.03.01

Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko	**R0010**	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0030**	
Vereinfachungen — Stornorisiko	**R0040**	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko	**R0050**	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	**R0060**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**				
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
Lebensversicherungstechnisches Risiko		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Sterblichkeitsrisiko	**R0100**							
Langlebigkeitsrisiko	**R0200**							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0300**							
Stornorisiko	**R0400**							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	**R0410**							

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							
Lebensversicherungskostenrisiko	R0500							
Revisionsrisiko	R0600							
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0700							
Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls	R0800							
Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	R0900							

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		USP
		C0090
Für den Revisionsschock angewandter Faktor	R1000	

▼B

S.26.03.04

Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko	**R0010**	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0030**	
Vereinfachungen — Stornorisiko	**R0040**	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko	**R0050**	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	**R0060**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**				
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
Lebensversicherungstechnisches Risiko		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Sterblichkeitsrisiko	**R0100**							
Langlebigkeitsrisiko	**R0200**							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0300**							
Stornorisiko	**R0400**							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	**R0410**							

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Lebensversicherungstechnisches Risiko		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	**R0420**							
Risiko eines Massenstornos	**R0430**							
Lebensversicherungskostenrisiko	**R0500**							
Revisionsrisiko	**R0600**							
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	**R0700**							
Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls	**R0800**							
Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0900**							

		USP
Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		C0090
Für den Revisionsschock angewandter Faktor	**R1000**	

▼B

SR.26.03.01

Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko	**R0010**	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	**R0020**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0030**	
Vereinfachungen — Stornorisiko	**R0040**	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko	**R0050**	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	**R0060**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**				
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
Lebensversicherungstechnisches Risiko		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Sterblichkeitsrisiko	**R0100**							
Langlebigkeitsrisiko	**R0200**							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0300**							
Stornorisiko	**R0400**							

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							
Lebensversicherungskostenrisiko	R0500							
Revisionsrisiko	R0600							
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0700							
Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls	R0800							
Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	R0900							

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		USP
		C0090
Für den Revisionsschock angewandter Faktor	R1000	

▼B

S.26.04.01

Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0010**	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken	**R0020**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	**R0030**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	**R0040**	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	**R0050**	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	**R0051**	
Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken	**R0060**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**				
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0100**							
Langlebigkeitsrisiko Kranken	**R0200**							

▼B

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	R0300							
Krankheitskosten	R0310							
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0320							
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0330							
Einkommensersatzversicherung	R0340							
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	R0400							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							
Kostenrisiko Kranken	R0500							
Revisionsrisiko Kranken	R0600							
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung	R0700							
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — insgesamt	R0800							

▼B

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

		USP
		C0090
Für den Revisionsschock angewandter Faktor	R0900	

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R1000								
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R1010								
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R1020								
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R1030								
Volumenmaß insgesamt	R1040								
Kombinierte Standardabweichung	R1050								

		Solvenzkapitalanforderung
		C0180
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	R1100	

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben		**C0190**	**C0200**	**C0210**	**C0220**	**C0230**
Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	**R1200**					

		Solvenzkapitalanforderung
		C0240
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben	**R1300**	
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — insgesamt	**R1400**	

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Katastrophenrisiko Krankenversicherung		**C0250**	**C0260**
Massenunfallrisiko	**R1500**		
Unfallkonzentrationsrisiko	**R1510**		
Pandemierisiko	**R1520**		
Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken	**R1530**		
Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt	**R1540**		

▼B

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		**C0270**	**C0280**
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	**R1600**		
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R1700**		

▼B

S.26.04.04

Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0010**	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken	**R0020**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	**R0030**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	**R0040**	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	**R0050**	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	**R0051**	
Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken	**R0060**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**				
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0100**							

▼B

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0200							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	R0300							
Krankheitskosten	R0310							
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0320							
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0330							
Einkommensersatzversicherung	R0340							
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	R0400							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							
Kostenrisiko Kranken	R0500							
Revisionsrisiko Kranken	R0600							
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung	R0700							

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — insgesamt	R0800							

	USP
Weitere Angaben zum Revisionsrisiko	C0090
Für den Revisionsschock angewandter Faktor R0900	

	Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
	USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung R1000								

▼B

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R1010								
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R1020								
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R1030								
Volumenmaß insgesamt	R1040								
Kombinierte Standardabweichung	R1050								

		Solvenzkapitalanforderung
		C0180
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	R1100	

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
		C0190	C0200	C0210	C0220	C0230
Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	R1200					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung
		C0240
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben	R1300	
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — insgesamt	R1400	

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Katastrophenrisiko Krankenversicherung		C0250	C0260
Massenunfallrisiko	R1500		
Unfallkonzentrationsrisiko	R1510		
Pandemierisiko	R1520		
Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken	R1530		
Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt	R1540		

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		C0270	C0280
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	R1600		
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	R1700		

▼B

SR.26.04.01

Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0010**	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken	**R0020**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	**R0030**	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	**R0040**	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	**R0050**	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	**R0051**	
Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken	**R0060**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		**Absolute Werte nach Schock**				
		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Netto-Solvenzkapitalanforderung**	**Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)**	**Brutto-Solvenzkapitalanforderung**
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0100**							

▼B

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0200							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	R0300							
Krankheitskosten	R0310							
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0320							
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0330							
Einkommensersatzversicherung	R0340							
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	R0400							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							
Kostenrisiko Kranken	R0500							
Revisionsrisiko Kranken	R0600							
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung	R0700							

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — insgesamt	R0800							

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		USP
		C0090
Für den Revisionsschock angewandter Faktor	R0900	

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R1000								
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R1010								

▼B

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben		**C0100**	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0170**
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	**R1020**								
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	**R1030**								
Volumenmaß insgesamt	**R1040**								
Kombinierte Standardabweichung	**R1050**								

		Solvenzkapitalanforderung
		C0180
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	**R1100**	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben		**C0190**	**C0200**	**C0210**	**C0220**	**C0230**
Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	**R1200**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung
		C0240
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben	R1300	
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — insgesamt	R1400	

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Katastrophenrisiko Krankenversicherung		C0250	C0260
Massenunfallrisiko	R1500		
Unfallkonzentrationsrisiko	R1510		
Pandemierisiko	R1520		
Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken	R1530		
Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt	R1540		

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		C0270	C0280
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	R1600		
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	R1700		

▼B

S.26.05.01

Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	**R0010**	
Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	**R0011**	

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			**Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko**	**Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko**			
		USP Standardabweichung	**USP Standardabweichung brutto/netto**	**USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung**	**USP**	**V_{prem}**	**V_{res}**	**Geografische Diversifizierung**	**V**
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R0100**								
Kraftfahrzeug, andere Zweige	**R0110**								
See, Luftfahrt und Transport (MAT)	**R0120**								
Feuer- und andere Sachschäden	**R0130**								
Haftpflicht	**R0140**								
Kredit- und Kaution	**R0150**								
Rechtsschutz	**R0160**								

▼B

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Beistand	**R0170**								
Sonstige Versicherungen	**R0180**								
Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung	**R0190**								
Nichtproportionale Rückversicherung — Unfall	**R0200**								
Nichtproportionale Rückversicherung — MAT	**R0210**								
Volumenmaß insgesamt	**R0220**								
Kombinierte Standardabweichung	**R0230**								

		Solvenzkapitalanforderung
		C0100
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben	**R0300**	

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150
Stornorisiko Nichtleben	**R0400**					

		Solvenzkapitalanforderung
		C0160
Katastrophenrisiko Nichtleben	**R0500**	

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		
Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	**R0600**	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0700**	

▼B

S.26.05.04

Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	**R0010**	
Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	**R0011**	

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			**Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko**	**Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko**			
		USP Standardabweichung	**USP Standardabweichung brutto/netto**	**USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung**	**USP**	**V_{prem}**	**V_{res}**	**Geografische Diversifizierung**	**V**
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R0100**								
Kraftfahrzeug, andere Zweige	**R0110**								
See, Luftfahrt und Transport (MAT)	**R0120**								
Feuer- und andere Sachschäden	**R0130**								
Haftpflicht	**R0140**								
Kredit- und Kaution	**R0150**								
Rechtsschutz	**R0160**								

▼B

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Beistand	R0170								
Sonstige Versicherungen	R0180								
Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung	R0190								
Nichtproportionale Rückversicherung — Unfall	R0200								
Nichtproportionale Rückversicherung — MAT	R0210								
Volumenmaß insgesamt	R0220								
Kombinierte Standardabweichung	R0230								

		Solvenzkapitalanforderung
		C0100
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben	R0300	

▼B

Stornorisiko Nichtleben		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150
Stornorisiko Nichtleben	**R0400**					

Katastrophenrisiko Nichtleben		Solvenzkapitalanforderung
		C0160
Katastrophenrisiko Nichtleben	**R0500**	

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		
Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	**R0600**	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0700**	

▼B

SR.26.05.01

Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

Vereinfachungen		**C0010**
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	**R0010**	
Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	**R0011**	

		Standardabweichung für das Prämienrisiko			**Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko**	**Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko**			
		USP Standardabweichung	**USP Standardabweichung brutto/netto**	**USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung**	**USP**	**V_{prem}**	**V_{res}**	**Geografische Diversifizierung**	**V**
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R0100**								
Kraftfahrzeug, andere Zweige	**R0110**								
See, Luftfahrt und Transport (MAT)	**R0120**								
Feuer- und andere Sachschäden	**R0130**								
Haftpflicht	**R0140**								

▼B

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
		USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V_{prem}	V_{res}	Geografische Diversifizierung	V
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Kredit- und Kaution	R0150								
Rechtsschutz	R0160								
Beistand	R0170								
Sonstige Versicherungen	R0180								
Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung	R0190								
Nichtproportionale Rückversicherung — Unfall	R0200								
Nichtproportionale Rückversicherung — MAT	R0210								
Volumenmaß insgesamt	R0220								
Kombinierte Standardabweichung	R0230								

		Solvenzkapitalanforderung
		C0100
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben	R0300	

▼B

Stornorisiko Nichtleben		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150
Stornorisiko Nichtleben	**R0400**					

Katastrophenrisiko Nichtleben		Solvenzkapitalanforderung
		C0160
Katastrophenrisiko Nichtleben	**R0500**	

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		
Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	**R0600**	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0700**	

▼B

S.26.06.01

Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

		Kapitalanforderung
Operationelles Risiko — Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen		**C0020**
Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)	**R0100**	
Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	**R0110**	
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	**R0120**	
Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0130**	
Operationelles Risiko — Angaben zu verdienten Prämien		
Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)	**R0200**	
Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	**R0210**	
Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	**R0220**	
Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0230**	
Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0240**	
Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0250**	
Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	**R0260**	
Operationelles Risiko — Berechnung der SCR		
Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	**R0300**	
Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	**R0310**	
Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	**R0320**	
Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	**R0330**	
Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	**R0340**	

▼B

S.26.06.04

Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Artikel 112	**Z0010**	

		Kapitalanforderung
Operationelles Risiko — Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen		**C0020**
Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)	**R0100**	
Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	**R0110**	
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	**R0120**	
Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0130**	
Operationelles Risiko — Angaben zu verdienten Prämien		
Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)	**R0200**	
Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	**R0210**	
Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	**R0220**	
Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0230**	
Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0240**	
Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0250**	
Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	**R0260**	
Operationelles Risiko — Berechnung der SCR		
Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	**R0300**	
Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	**R0310**	
Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	**R0320**	
Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	**R0330**	
Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	**R0340**	

▼B

SR.26.06.01

Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Kapitalanforderung
Operationelles Risiko — Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen		**C0020**
Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)	**R0100**	
Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	**R0110**	
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	**R0120**	
Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0130**	
Operationelles Risiko — Angaben zu verdienten Prämien		
Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)	**R0200**	
Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	**R0210**	
Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	**R0220**	
Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0230**	
Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0240**	
Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	**R0250**	
Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	**R0260**	
Operationelles Risiko — Berechnung der SCR		
Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	**R0300**	
Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	**R0310**	
Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	**R0320**	
Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	**R0330**	
Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	**R0340**	

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 320

▼B

S.26.07.01

Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

Artikel 112	**Z0010**	
Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	**Z0040**	

Marktrisiko		**Bonitätsstufe**							
Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		*0*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*Kein Rating verfügbar*
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Marktwert	**R0010**								
Modifizierte Duration	**R0020**								

		C0090
Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0030**	

Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		**Kapitalanforderung**	
		Zinssatzanstieg	**Zinssatzrückgang**
		C0100	**C0110**
Währung	**R0040**		

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Sterblichkeitsrisiko	**R0100**											
Langlebigkeitsrisiko	**R0110**											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0120**											
Stornorisiko												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	**R0130**											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	**R0140**											
Lebensversicherungskostenrisiko	**R0150**											
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	**R0160**											

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Krankenversicherungstechnisches Risiko												
Sterblichkeitsrisiko Kranken	**R0200**											
Langlebigkeitsrisiko Kranken	**R0210**											

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital C0120	Risikokapital t+1 C0130	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung C0140	Bester Schätzwert C0150	Durchschnittliche Rate t+1 C0160	Durchschnittliche Rate t+2 C0170	Modifizierte Duration C0180	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum C0190	Beendigungsrate C0200	Zahlungen C0210	Durchschnittliche Inflationsrate C0220
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten)	R0220											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung)	R0230											
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0240											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0250											
Kostenrisiko Kranken	R0260											

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen		C0300
Schuldenportfolio-Anteil	R0300	

Vereinfachungen Naturkatastrophen		C0330
Sturm	R0400	
Hagel	R0410	
Erdbeben	R0420	
Überschwemmungen	R0430	
Bodensenkungen und Erdrutsch	R0060	

▼B

S.26.07.04

Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

Artikel 112	**Z0010**	
Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	**Z0040**	

Marktrisiko		**Bonitätsstufe**							
Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		*0*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*Kein Rating verfügbar*
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Marktwert	**R0010**								
Modifizierte Duration	**R0020**								

		C0090
Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0030**	

Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		**Kapitalanforderung**	
		Zinssatzanstieg	**Zinssatzrückgang**
		C0100	**C0110**
Währung 1	**R0040**		

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Sterblichkeitsrisiko	R0100											
Langlebigkeitsrisiko	R0110											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0120											
Stornorisiko												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0130											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0140											
Lebensversicherungskostenrisiko	R0150											
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0160											

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Krankenversicherungstechnisches Risiko												
Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0200											
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0210											

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten)	R0220											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung)	R0230											
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0240											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0250											
Kostenrisiko Kranken	R0260											

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen		C0300
Schuldenportfolio-Anteil	R0300	

Vereinfachungen Naturkatastrophen		C0330
Sturm	R0400	
Hagel	R0410	
Erdbeben	R0420	
Überschwemmungen	R0430	
Bodensenkungen und Erdrutsch	R0060	

▼B

SR.26.07.01

Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

Artikel 112	**Z0010**	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	
Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	**Z0040**	

Marktrisiko		**Bonitätsstufe**							
Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		*0*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*Kein Rating verfügbar*
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**
Marktwert	**R0010**								
Modifizierte Duration	**R0020**								

		C0090
Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0030**	

Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		**Kapitalanforderung**	
		Zinssatzanstieg	**Zinssatzrückgang**
		C0100	**C0110**
Währung	**R0040**		

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Sterblichkeitsrisiko	R0100											
Langlebigkeitsrisiko	R0110											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0120											
Stornorisiko												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0130											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0140											
Lebensversicherungskostenrisiko	R0150											
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0160											

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Krankenversicherungstechnisches Risiko												
Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0200											
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0210											

▼B

Lebensversicherungstechnisches Risiko		Risikokapital	Risikokapital t+1	Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Rate t+2	Modifizierte Duration	Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Beendigungsrate	Zahlungen	Durchschnittliche Inflationsrate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten)	R0220											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung)	R0230											
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0240											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0250											
Kostenrisiko Kranken	R0260											

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen		C0300
Schuldenportfolio-Anteil	R0300	

Vereinfachungen Naturkatastrophen		C0330
Sturm	R0400	
Hagel	R0410	
Erdbeben	R0420	
Überschwemmungen	R0430	
Bodensenkungen und Erdrutsch	R0060	

▼B

S.26.08.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Art des Risikos						
Einzelrisiken insgesamt	**R0010**					
Gesamtdiversifikation	**R0020**					
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	**R0030**					
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	**R0040**					
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0050**					
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0060**					
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	**R0070**					
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	**R0080**					
Zinsrisiko	**R0090**					
Zinsvolatilitätsrisiko	**R0100**					
Inflationsrisiko	**R0110**					
Aktienrisiko	**R0120**					
Aktienvolatilitätsrisiko	**R0130**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Immobilienrisiko	**R0140**					
Währungsrisiko	**R0150**					
Kreditspreadrisiko	**R0160**					
Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall)	**R0170**					
Kreditrisiko Summe (Spread, Migration & Ausfall)	**R0180**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	**R0190**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	**R0200**					
Finanzinstrumente Basisrisiko	**R0210**					
Derivatrisiko	**R0220**					
Beteiligungen	**R0230**					
Liquiditätsrisiko	**R0240**					
Risiko aus Altersversorgungssystemen	**R0250**					
Konzentrationsrisiko	**R0260**					
Geschäftsrisiko insgesamt	**R0270**					
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	**R0280**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Versicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0290**					
Versicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0300**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	**R0310**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	**R0320**					
Netto-NAT-CAT-Risiko	**R0330**					
Vom Menschen verursachte Risiken	**R0340**					
Bruttorückstellungsrisiko	**R0350**					
Bruttoprämienrisiko	**R0360**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	**R0370**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0380**					
Sterblichkeitsrisiko	**R0390**					
Langlebigkeitsrisiko	**R0400**					
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0410**					
Stornorisiko	**R0420**					
Kostenrisiko	**R0430**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Revisionsrisiko	**R0440**					
Katastrophenrisiko	**R0450**					
Trendrisiko	**R0460**					
Risikoniveau	**R0470**					
Operationelles Risiko insgesamt	**R0480**					
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0490**					
Sonstige Risiken	**R0500**					
Zusatzinformation: Beschreibung andere Risiken	**R0510**					

Modellierte spezifische Risiken		**Explizit in einem eigenen Modul modelliert**	**Markt- und Kreditrisiko**	**Nichtlebensversicherung**	**Lebens- und Krankenversicherung**	**Operationelles Risiko**	**Sonstige**
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190
Inflationsrisiko	**R0700**						
Risiko Renditeabstand von Staatsanleihen	**R0710**						
Beteiligungen	**R0720**						

▼B

Modellierte spezifische Risiken		Explizit in einem eigenen Modul modelliert	Markt- und Kreditrisiko	Nichtlebensversicherung	Lebens- und Krankenversicherung	Operationelles Risiko	Sonstige
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190
Liquiditätsrisiko	**R0730**						
Risiko aus Altersversorgungssystemen	**R0740**						
Konzentrationsrisiko	**R0750**						
Finanzinstrumente Basisrisiko	**R0760**						
Derivatrisiko	**R0770**						
Katastrophenrisiko + Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Leben	**R0780**						
Leben + Kranken nach Art der Leben	**R0790**						
NatCat + vom Menschen verursachte Risiken	**R0800**						
Prämien + Rückstellungen + NatCat Risiken	**R0810**						
Nichtleben + Kranken nach Art der Nichtleben	**R0820**						

▼B

S.26.08.04

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Art des Risikos						
Einzelrisiken insgesamt	**R0010**					
Gesamtdiversifikation	**R0020**					
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	**R0030**					
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	**R0040**					
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0050**					
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0060**					
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	**R0070**					
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	**R0080**					
Zinsrisiko	**R0090**					
Zinsvolatilitätsrisiko	**R0100**					
Inflationsrisiko	**R0110**					
Aktienrisiko	**R0120**					
Aktienvolatilitätsrisiko	**R0130**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Immobilienrisiko	**R0140**					
Währungsrisiko	**R0150**					
Kreditspreadrisiko	**R0160**					
Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall)	**R0170**					
Kreditrisiko Summe (Spread, Migration & Ausfall)	**R0180**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	**R0190**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	**R0200**					
Finanzinstrumente Basisrisiko	**R0210**					
Derivatrisiko	**R0220**					
Beteiligungen	**R0230**					
Liquiditätsrisiko	**R0240**					
Risiko aus Altersversorgungssystemen	**R0250**					
Konzentrationsrisiko	**R0260**					
Geschäftsrisiko insgesamt	**R0270**					
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	**R0280**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Versicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0290**					
Versicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0300**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	**R0310**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	**R0320**					
Netto-NAT-CAT-Risiko	**R0330**					
Vom Menschen verursachte Risiken	**R0340**					
Bruttorückstellungsrisiko	**R0350**					
Bruttoprämienrisiko	**R0360**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	**R0370**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0380**					
Sterblichkeitsrisiko	**R0390**					
Langlebigkeitsrisiko	**R0400**					
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0410**					
Stornorisiko	**R0420**					
Kostenrisiko	**R0430**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Revisionsrisiko	**R0440**					
Katastrophenrisiko	**R0450**					
Trendrisiko	**R0460**					
Risikoniveau	**R0470**					
Operationelles Risiko insgesamt	**R0480**					
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0490**					
Sonstige Risiken	**R0500**					
Zusatzinformation: Beschreibung andere Risiken	**R0510**					

Modellierte spezifische Risiken		Explizit in einem eigenen Modul modelliert	Markt- und Kreditrisiko	Nichtlebensversicherung	Lebens- und Krankenversicherung	Operationelles Risiko	Sonstige
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190
Inflationsrisiko	**R0700**						
Risiko Renditeabstand von Staatsanleihen	**R0710**						
Beteiligungen	**R0720**						

▼B

Modellierte spezifische Risiken		Explizit in einem eigenen Modul modelliert	Markt- und Kreditrisiko	Nichtlebensversicherung	Lebens- und Krankenversicherung	Operationelles Risiko	Sonstige
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190
Liquiditätsrisiko	**R0730**						
Risiko aus Altersversorgungssystemen	**R0740**						
Konzentrationsrisiko	**R0750**						
Finanzinstrumente Basisrisiko	**R0760**						
Derivatrisiko	**R0770**						
Katastrophenrisiko + Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Leben	**R0780**						
Leben + Kranken nach Art der Leben	**R0790**						
NatCat + vom Menschen verursachte Risiken	**R0800**						
Prämien + Rückstellungen + NatCat Risiken	**R0810**						
Nichtleben + Kranken nach Art der Nichtleben	**R0820**						

▼B

SR.26.08.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Solvenzkapitalanforderung	**Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios**	**Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern**	**Modellierter Betrag**	**Beschreibung der Risiken**
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Art des Risikos						
Einzelrisiken insgesamt	**R0010**					
Gesamtdiversifikation	**R0020**					
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	**R0030**					
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	**R0040**					
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0050**					
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0060**					
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	**R0070**					
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	**R0080**					
Zinsrisiko	**R0090**					
Zinsvolatilitätsrisiko	**R0100**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Inflationsrisiko	**R0110**					
Aktienrisiko	**R0120**					
Aktienvolatilitätsrisiko	**R0130**					
Immobilienrisiko	**R0140**					
Währungsrisiko	**R0150**					
Kreditspreadrisiko	**R0160**					
Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall)	**R0170**					
Kreditrisiko Summe (Spread, Migration & Ausfall)	**R0180**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	**R0190**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	**R0200**					
Finanzinstrumente Basisrisiko	**R0210**					
Derivatrisiko	**R0220**					
Beteiligungen	**R0230**					
Liquiditätsrisiko	**R0240**					
Risiko aus Altersversorgungssystemen	**R0250**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Konzentrationsrisiko	**R0260**					
Geschäftsrisiko insgesamt	**R0270**					
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	**R0280**					
Versicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0290**					
Versicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0300**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	**R0310**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	**R0320**					
Netto-NAT-CAT-Risiko	**R0330**					
Vom Menschen verursachte Risiken	**R0340**					
Bruttorückstellungsrisiko	**R0350**					
Bruttoprämienrisiko	**R0360**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	**R0370**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0380**					
Sterblichkeitsrisiko	**R0390**					
Langlebigkeitsrisiko	**R0400**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0410**					
Stornorisiko	**R0420**					
Kostenrisiko	**R0430**					
Revisionsrisiko	**R0440**					
Katastrophenrisiko	**R0450**					
Trendrisiko	**R0460**					
Risikoniveau	**R0470**					
Operationelles Risiko insgesamt	**R0480**					
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0490**					
Sonstige Risiken	**R0500**					
Zusatzinformation: Beschreibung andere Risiken	**R0510**					

▼B

SR.26.08.04

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	**Z0020**	
Fonds-/Portfolionummer	**Z0030**	

		Solvenzkapitalanforderung	**Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios**	**Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern**	**Modellierter Betrag**	**Beschreibung der Risiken**
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Art des Risikos						
Einzelrisiken insgesamt	**R0010**					
Gesamtdiversifikation	**R0020**					
Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	**R0030**					
Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	**R0040**					
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	**R0050**					
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	**R0060**					
Markt- und Kreditrisiko insgesamt	**R0070**					
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	**R0080**					
Zinsrisiko	**R0090**					
Zinsvolatilitätsrisiko	**R0100**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Inflationsrisiko	**R0110**					
Aktienrisiko	**R0120**					
Aktienvolatilitätsrisiko	**R0130**					
Immobilienrisiko	**R0140**					
Währungsrisiko	**R0150**					
Kreditspreadrisiko	**R0160**					
Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall)	**R0170**					
Kreditrisiko Summe (Spread, Migration & Ausfall)	**R0180**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	**R0190**					
Nicht unter dem Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses – diversifiziert	**R0200**					
Finanzinstrumente Basisrisiko	**R0210**					
Derivatrisiko	**R0220**					
Beteiligungen	**R0230**					
Liquiditätsrisiko	**R0240**					
Risiko aus Altersversorgungssystemen	**R0250**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Konzentrationsrisiko	**R0260**					
Geschäftsrisiko insgesamt	**R0270**					
Geschäftsrisiko insgesamt – diversifiziert	**R0280**					
Versicherungstechnisches Risiko — insgesamt	**R0290**					
Versicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0300**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	**R0310**					
Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt – diversifiziert	**R0320**					
Netto-NAT-CAT-Risiko	**R0330**					
Vom Menschen verursachte Risiken	**R0340**					
Bruttorückstellungsrisiko	**R0350**					
Bruttoprämienrisiko	**R0360**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	**R0370**					
Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0380**					
Sterblichkeitsrisiko	**R0390**					
Langlebigkeitsrisiko	**R0400**					

▼B

		Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag	Beschreibung der Risiken
		C0010	C0050	C0060	C0070	C0080
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	**R0410**					
Stornorisiko	**R0420**					
Kostenrisiko	**R0430**					
Revisionsrisiko	**R0440**					
Katastrophenrisiko	**R0450**					
Trendrisiko	**R0460**					
Risikoniveau	**R0470**					
Operationelles Risiko insgesamt	**R0480**					
Operationelles Risiko insgesamt – diversifiziert	**R0490**					
Sonstige Risiken	**R0500**					
Zusatzinformation: Beschreibung andere Risiken	**R0510**					

▼B

S.26.09.01

Internes Modell — Markt- und Kreditrisiko und Sensitivitäten

		C0010
Art des verwendeten VA	R0010	
Art des Schockmodells für das Marktrisiko	R0020	
Art des Schockmodells für das Kreditrisiko	R0030	
Deckung von Nichtfinanzinstrumenten	R0040	

(Forts.)

		mVaR 99,50 %	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei IR	mVaR 99,50 % ohne VA und ohne andere Übergangsmaßnahmen	mVaR 99,50 % ohne MA und ohne alle anderen	Grenzverteilung				
							Mittelwert	Standardabweichung	mVaR 0,001	mVaR 0,005	mVaR 0,01
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Markt- und Kreditrisiko – Summe (Level-2-Komponenten)	R0010										
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0020										
Markt- und Kreditrisikodiversifikation	R0030										
Marktrisiko — eigenständig											
Zinsrisiko – Summe	R0040										
davon: Zinsrisiko – diversifiziert	R0050										
Zinsrisiko	R0060										

▼B

(Forts.)

		mVaR 99,50 %	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei IR	mVaR 99,50 % ohne VA und ohne andere Übergangsmaßnahmen	mVaR 99,50 % ohne MA und ohne alle anderen	Grenzverteilung				
							Mittelwert	Standardabweichung	mVaR 0,001	mVaR 0,005	mVaR 0,01
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Zinsvolatilitätsrisiko	R0070										
Inflationsrisiko	R0080										
Aktienrisiko – Summe	R0090						X	X	X	X	X
davon: Aktienrisiko – diversifiziert	R0100										
Aktienrisiko	R0110										
Aktienvolatilitätsrisiko	R0120										
Immobilienrisiko	R0130										
Währungsrisiko	R0140										
Kreditrisiko – Summe	R0150						X	X	X	X	X
davon: Kreditrisiko – diversifiziert	R0160										
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	R0170										
Kreditspreadrisiko	R0180										
Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	R0190										
Spreadrisiko – sonstige	R0200										

▼B

(Forts.)

		Grenzverteilung									
		mVaR 0,05	mVaR 0,1	mVaR 0,2	mVaR 0,25	mVaR 0,3	mVaR 0,4	mVaR 0,5	mVaR 0,6	mVaR 0,7	mVaR 0,75
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Markt- und Kreditrisiko – Summe (Level-2-Komponenten)	R0010										
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0020										
Markt- und Kreditrisikodiversifikation	R0030										
Marktrisiko — eigenständig											
Zinsrisiko – Summe	R0040										
davon: Zinsrisiko – diversifiziert	R0050										
Zinsrisiko	R0060										
Zinsvolatilitätsrisiko	R0070										
Inflationsrisiko	R0080										
Aktienrisiko – Summe	R0090										
davon: Aktienrisiko – diversifiziert	R0100										
Aktienrisiko	R0110										
Aktienvolatilitätsrisiko	R0120										
Immobilienrisiko	R0130										

▼B

(Forts.)

		Grenzverteilung									
		mVaR 0,05	mVaR 0,1	mVaR 0,2	mVaR 0,25	mVaR 0,3	mVaR 0,4	mVaR 0,5	mVaR 0,6	mVaR 0,7	mVaR 0,75
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Währungsrisiko	R0140										
Kreditrisiko – Summe	R0150										
davon: Kreditrisiko – diversifiziert	R0160										
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	R0170										
Kreditspreadrisiko	R0180										
Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	R0190										
Spreadrisiko – sonstige	R0200										

		Grenzabweichungen								
		mVaR 0,8	mVaR 0,9	mVaR 0,975	mVaR 0,98	mVaR 0,985	mVaR 0,99	mVaR 0,995	mVaR 0,997	mVaR 0,999
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Markt- und Kreditrisiko – Summe (Level-2-Komponenten)	R0010									
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0020									

▼B

		Grenzabweichungen								
		mVaR 0,8	mVaR 0,9	mVaR 0,975	mVaR 0,98	mVaR 0,985	mVaR 0,99	mVaR 0,995	mVaR 0,997	mVaR 0,999
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Markt- und Kreditrisikodiversifikation	R0030									
Marktrisiko — eigenständig										
Zinsrisiko – Summe	R0040									
davon: Zinsrisiko – diversifiziert	R0050									
Zinsrisiko	R0060									
Zinsvolatilitätsrisiko	R0070									
Inflationsrisiko	R0080									
Aktienrisiko – Summe	R0090									
davon: Aktienrisiko – diversifiziert	R0100									
Aktienrisiko	R0110									
Aktienvolatilitätsrisiko	R0120									
Immobilienrisiko	R0130									
Währungsrisiko	R0140									

▼B

		Grenzabweichungen								
		mVaR 0,8	**mVaR 0,9**	**mVaR 0,975**	**mVaR 0,98**	**mVaR 0,985**	**mVaR 0,99**	**mVaR 0,995**	**mVaR 0,997**	**mVaR 0,999**
		C0220	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0290**	**C0300**
Kreditrisiko – Summe	**R0150**									
davon: Kreditrisiko – diversifiziert	**R0160**									
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	**R0170**									
Kreditspreadrisiko	**R0180**									
Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	**R0190**									
Spreadrisiko – sonstige	**R0200**									

		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten**
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Stress (eigenständig)							
Gegenüber Zinssätzen anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0210**						
Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten)							

▼B

		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte	Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
- 100 Bp	**R0220**						
+ 100 Bp	**R0230**						
- 50 Bp	**R0240**						
+ 50 Bp	**R0250**						
Gegenüber Inflationsraten anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0260**						
Inflationsraten							
- 100 Bp	**R0270**						
+ 100 Bp	**R0280**						
Gegenüber Spreads anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0290**						
Spread (einheitliche Verschiebung für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte)							
- 100 Bp	**R0300**						
+ 100 Bp	**R0310**						
Gegenüber dem Aktienwert anfällige Risikoexponierungen							

▼B

		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte	Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Basisszenario/kein Schock	**R0320**						
Aktien (einheitliche Wertverschiebung)							
– 30 %	**R0330**						
+ 30 %	**R0340**						
Gegenüber dem Immobilienrisiko anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0350**						
Immobilien (einheitliche Wertverschiebung)							
– 30 %	**R0360**						
+ 30 %	**R0370**						
Gegenüber dem Währungsrisiko anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0380**						
Währung (einheitliche Stärkung der Wechselkurse)							
–10 %	**R0390**						
+ 10 %	**R0400**						

▼B

		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte	Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Gegenüber der Zinsvolatilität anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0410**						
Verringerung der Zinsvolatilität							
– 25 %	**R0420**						
- 20 Bp für normale Volatilitäten	**R0430**						
Anstieg der Zinsvolatilität							
+ 25 %	**R0440**						
+ 20 Bp für normale Volatilitäten	**R0450**						
Gegenüber der Aktienvolatilität anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0460**						
Verringerung der Aktienvolatilität							
– 25 %	**R0470**						
Anstieg der Aktienvolatilität							
+ 25 %	**R0480**						

▼B

S.26.09.04

Internes Modell — Markt- und Kreditrisiko und Sensitivitäten

		C0010
Art des Schockmodells für das Marktrisiko	R0020	
Art des Schockmodells für das Kreditrisiko	R0030	
Deckung von Nichtfinanzinstrumenten	R0040	

(Forts.)

		mVaR 99,50 %	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei IR	mVaR 99,50 % ohne VA und ohne andere Übergangsmaßnahmen	mVaR 99,50 % ohne MA und ohne alle anderen	Grenzverteilung				
							Mittelwert	Standardabweichung	mVaR 0,001	mVaR 0,005	mVaR 0,01
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Markt- und Kreditrisiko – Summe (Level-2-Komponenten)	R0010										
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0020										
Markt- und Kreditrisikodiversifikation	R0030										
Marktrisiko — eigenständig											
Zinsrisiko – Summe	R0040										
davon: Zinsrisiko – diversifiziert	R0050										
Zinsrisiko	R0060										
Zinsvolatilitätsrisiko	R0070										

▼B

(Forts.)

		mVaR 99,50 %	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei IR	mVaR 99,50 % ohne VA und ohne andere Übergangsmaßnahmen	mVaR 99,50 % ohne MA und ohne alle anderen	Grenzverteilung				
							Mittelwert	Standardabweichung	mVaR 0,001	mVaR 0,005	mVaR 0,01
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Inflationsrisiko	R0080										
Aktienrisiko – Summe	R0090										
davon: Aktienrisiko – diversifiziert	R0100										
Aktienrisiko	R0110										
Aktienvolatilitätsrisiko	R0120										
Immobilienrisiko	R0130										
Währungsrisiko	R0140										
Kreditrisiko – Summe	R0150										
davon: Kreditrisiko – diversifiziert	R0160										
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	R0170										
Kreditspreadrisiko	R0180										
Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	R0190										
Spreadrisiko – sonstige	R0200										

▼B

(Forts.)

		Grenzverteilung									
		mVaR 0,05	mVaR 0,1	mVaR 0,2	mVaR 0,25	mVaR 0,3	mVaR 0,4	mVaR 0,5	mVaR 0,6	mVaR 0,7	mVaR 0,75
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Markt- und Kreditrisiko – Summe (Level-2-Komponenten)	R0010										
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0020										
Markt- und Kreditrisikodiversifikation	R0030										
Marktrisiko — eigenständig											
Zinsrisiko – Summe	R0040										
davon: Zinsrisiko – diversifiziert	R0050										
Zinsrisiko	R0060										
Zinsvolatilitätsrisiko	R0070										
Inflationsrisiko	R0080										
Aktienrisiko – Summe	R0090										
davon: Aktienrisiko – diversifiziert	R0100										
Aktienrisiko	R0110										
Aktienvolatilitätsrisiko	R0120										
Immobilienrisiko	R0130										

▼B

(Forts.)

		Grenzverteilung									
		mVaR 0,05	mVaR 0,1	mVaR 0,2	mVaR 0,25	mVaR 0,3	mVaR 0,4	mVaR 0,5	mVaR 0,6	mVaR 0,7	mVaR 0,75
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Währungsrisiko	R0140										
Kreditrisiko – Summe	R0150										
davon: Kreditrisiko – diversifiziert	R0160										
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	R0170										
Kreditspreadrisiko	R0180										
Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	R0190										
Spreadrisiko – sonstige	R0200										

		Grenzabweichungen								
		mVaR 0,8	mVaR 0,9	mVaR 0,975	mVaR 0,98	mVaR 0,985	mVaR 0,99	mVaR 0,995	mVaR 0,997	mVaR 0,999
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Markt- und Kreditrisiko – Summe (Level-2-Komponenten)	R0010									
Markt- und Kreditrisiko – diversifiziert	R0020									

▼B

		Grenzabweichungen								
		mVaR 0,8	mVaR 0,9	mVaR 0,975	mVaR 0,98	mVaR 0,985	mVaR 0,99	mVaR 0,995	mVaR 0,997	mVaR 0,999
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Markt- und Kreditrisikodiversifikation	R0030									
Marktrisiko — eigenständig										
Zinsrisiko – Summe	R0040									
davon: Zinsrisiko – diversifiziert	R0050									
Zinsrisiko	R0060									
Zinsvolatilitätsrisiko	R0070									
Inflationsrisiko	R0080									
Aktienrisiko – Summe	R0090									
davon: Aktienrisiko – diversifiziert	R0100									
Aktienrisiko	R0110									
Aktienvolatilitätsrisiko	R0120									
Immobilienrisiko	R0130									
Währungsrisiko	R0140									

▼B

		Grenzabweichungen								
		mVaR 0,8	**mVaR 0,9**	**mVaR 0,975**	**mVaR 0,98**	**mVaR 0,985**	**mVaR 0,99**	**mVaR 0,995**	**mVaR 0,997**	**mVaR 0,999**
		C0220	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0290**	**C0300**
Kreditrisiko – Summe	**R0150**									
davon: Kreditrisiko – diversifiziert	**R0160**									
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	**R0170**									
Kreditspreadrisiko	**R0180**									
Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	**R0190**									
Spreadrisiko – sonstige	**R0200**									

		Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten**	**Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten**
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Stress (eigenständig)							
Gegenüber Zinssätzen anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0210**						
Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten)							

▼B

		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte	Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
- 100 Bp	**R0220**						
+ 100 Bp	**R0230**						
- 50 Bp	**R0240**						
+ 50 Bp	**R0250**						
Gegenüber Inflationsraten anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0260**						
Inflationsraten							
- 100 Bp	**R0270**						
+ 100 Bp	**R0280**						
Gegenüber Spreads anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0290**						
Spread (einheitliche Verschiebung für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte)							
- 100 Bp	**R0300**						
+ 100 Bp	**R0310**						
Gegenüber dem Aktienwert anfällige Risikoexponierungen							

▼B

		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte	Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Basisszenario/kein Schock	**R0320**						
Aktien (einheitliche Wertverschiebung)							
– 30 %	**R0330**						
+ 30 %	**R0340**						
Gegenüber dem Immobilienrisiko anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0350**						
Immobilien (einheitliche Wertverschiebung)							
– 30 %	**R0360**						
+ 30 %	**R0370**						
Gegenüber dem Währungsrisiko anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0380**						
Währung (einheitliche Stärkung der Wechselkurse)							
–10 %	**R0390**						
+ 10 %	**R0400**						

▼B

		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte	Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten	Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten
		C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360
Gegenüber der Zinsvolatilität anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0410**						
Verringerung der Zinsvolatilität							
– 25 %	**R0420**						
- 20 Bp für normale Volatilitäten	**R0430**						
Anstieg der Zinsvolatilität							
+ 25 %	**R0440**						
+ 20 Bp für normale Volatilitäten	**R0450**						
Gegenüber der Aktienvolatilität anfällige Risikoexponierungen							
Basisszenario/kein Schock	**R0460**						
Verringerung der Aktienvolatilität							
– 25 %	**R0470**						
Anstieg der Aktienvolatilität							
+ 25 %	**R0480**						

▼B

S.26.10.01

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick — Auswirkung auf die SCR (Gruppe)

		Name Gruppenexponierung	Marktwert	Forderungshöhe bei Ausfall	Beitrag zum Kreditrisiko	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (Gruppe)									
Summe aller Risikoexponierungen	R0010								
Wichtigste Risikoexponierungen insgesamt	R0020								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 1	R0030								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 2	R0040								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 3	R0050								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 4	R0060								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 5	R0070								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 6	R0080								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 7	R0090								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 8	R0100								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 9	R0110								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 10	R0120								
Alle sonstigen Risikoexponierungen	R0130								

▼B

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick — Auswirkung auf die SCR (einzelnes Unternehmen)

		Name Gruppenexponierung	Marktwert	Forderungshöhe bei Ausfall	Beitrag zum Kreditrisiko	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (einzeln)									
Summe aller Risikoexponierungen	R0270								
Wichtigste Risikoexponierungen insgesamt	R0280								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 1	R0290								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 2	R0300								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 3	R0310								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 4	R0320								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 5	R0330								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 6	R0340								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 7	R0350								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 8	R0360								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 9	R0370								
Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteigruppen 10	R0380								
Alle sonstigen Risikoexponierungen	R0390								

▼B

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick — Marktwert (Gruppe)

		Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Marktwert	Forderungshöhe bei Ausfall	Beitrag zum Kreditrisiko	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)
		C0090	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (Gruppe)									
Summe aller Risikoexponierungen	R0400								
Wichtigste Risikoexponierungen insgesamt	R0410								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 1	R0420								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 2	R0430								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 3	R0440								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 4	R0450								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 5	R0460								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 6	R0470								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 7	R0480								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 8	R0490								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 9	R0500								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 10	R0510								
Alle sonstigen Risikoexponierungen	R0520								

▼B

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick — Marktwert (einzelnes Unternehmen)

		Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Marktwert	Forderungshöhe bei Ausfall	Beitrag zum Kreditrisiko	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)
		C0090	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (Gruppe)									
Summe aller Risikoexponierungen	R0400								
Wichtigste Risikoexponierungen insgesamt	R0410								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 1	R0420								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 2	R0430								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 3	R0440								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 4	R0450								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 5	R0460								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 6	R0470								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 7	R0480								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 8	R0490								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 9	R0500								
Risikoexponierungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 10	R0510								
Alle sonstigen Risikoexponierungen	R0520								

▼B

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick — aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten

		Marktwert	Forderungshöhe bei Ausfall	Beitrag zum Kreditrisiko	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Aufschlüsselung nach Kategorie von Vermögenswerten								
Anleihen und Darlehen	R0530							
Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)	R0540							
Staatsanleihen	R0550							
Hypotheken	R0560							
Forderungsbesichert	R0570							
Sonstige	R0580							
Bargeld	R0590							
Forderungen	R0600							
Rückversicherung und Derivate	R0610							
Kreditversicherung	R0620							
Außerbilanzielle Posten und sonstige	R0630							
Insgesamt	R0640							

▼B

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick — aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe

		Marktwert	Forderungshöhe bei Ausfall	Beitrag zum Kreditrisiko	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Aufschlüsselung nach Bonitätsstufe								
Bonitätsstufe 0	R0650							
Bonitätsstufe 1	R0660							
Bonitätsstufe 2	R0670							
Bonitätsstufe 3	R0680							
Bonitätsstufe 4	R0690							
Bonitätsstufe 5	R0700							
Bonitätsstufe 6	R0710							
Kein Rating	R0720							
Insgesamt	R0730							

Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick

		mVaR
		C0100
Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“) — 99,5 %	R0740	
Erwarteter Verlust – Mittelwert	R0750	

▼B

S.26.11.01

Internes Modell — Angaben zum Kreditrisiko für Finanzinstrumente

Risiko eines Kreditereignisses für Finanzinstrumente — Forderungshöhe bei Ausfall

		Bonitätsstufe 0	Bonitätsstufe 1	Bonitätsstufe 2	Bonitätsstufe 3	Bonitätsstufe 4	Bonitätsstufe 5	Bonitätsstufe 6	Kein Rating	Insgesamt
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Forderungshöhe bei Ausfall										
Forderungshöhe bei Ausfall – insgesamt	R0010									
Anleihen und Darlehen	R0020									
Staatsanleihen und -darlehen	R0030									
Unternehmensanleihen und -darlehen	R0040									
Sonstige Anleihen und Darlehen	R0050									
Bargeld	R0060									
Derivate	R0070									
Sonstige	R0080									

Risiko eines Kreditereignisses für Finanzinstrumente — Ausfallwahrscheinlichkeit

		Bonitätsstufe 0	Bonitätsstufe 1	Bonitätsstufe 2	Bonitätsstufe 3	Bonitätsstufe 4	Bonitätsstufe 5	Bonitätsstufe 6	Kein Rating	Insgesamt
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Ausfallwahrscheinlichkeit										
Forderungshöhe bei Ausfall – insgesamt	R0100									

▼B

		Bonitätsstufe 0	Bonitätsstufe 1	Bonitätsstufe 2	Bonitätsstufe 3	Bonitätsstufe 4	Bonitätsstufe 5	Bonitätsstufe 6	Kein Rating	Insgesamt
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Anleihen und Darlehen	**R0110**									
Staatsanleihen und -darlehen	**R0120**									
Unternehmensanleihen und -darlehen	**R0130**									
Sonstige Anleihen und Darlehen	**R0140**									
Bargeld	**R0150**									
Derivate	**R0160**									
Sonstige	**R0170**									

		C0100
Ausfallwahrscheinlichkeit, andere Beschreibung	R0180	

Risiko eines Kreditereignisses für Finanzinstrumente — mVaR 99,50 %

		mVaR 99,50 %
		C0110
Undiversifiziertes Markt- und Kreditrisiko insgesamt	R0190	
Diversifikation: Kreditrisiko	R0200	
Diversifiziertes Risiko: Kreditrisiko	R0210	

▼B

S.26.12.01

Internes Modell — Kreditrisiko Nichtfinanzinstrumente

Internes Modell — Kreditrisiko Nichtfinanzinstrumente — Gegenparteiausfallrisiko Typ-1-Exponierungen

		Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
10 größte Typ-1-Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR						
Summe	**R0010**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 1	**R0020**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 2	**R0030**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 3	**R0040**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 4	**R0050**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 5	**R0060**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 6	**R0070**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 7	**R0080**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8	**R0090**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9	**R0100**					
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10	**R0110**					
Sonstige Risikoexponierungen (aggregiert)	**R0120**					

▼B

Internes Modell — Kreditrisiko Nichtfinanzinstrumente — Gegenparteiausfallrisiko Typ-2-Exponierungen

		Verlust bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Beschreibung der Art der Risikoexponierung
		C0030	C0040	C0050	C0060
Typ-2-Exponierungen und ihre Auswirkung auf die SCR					
Summe	R0130				
Versichertes Portfolio	R0140				
Vermittler, die mehr als 3 Monate überfällig sind	R0150				
Sonstige wichtigste Exponierungen 1	R0160				
Sonstige wichtigste Exponierungen 2	R0170				
Sonstige wichtigste Exponierungen 3	R0180				
Sonstige Typ-2-Exponierungen (aggregiert)	R0190				

Kreditrisiko Nichtfinanzinstrumente — mVaR 99,50 %

		mVaR 99,50 %
		C0070
Gesamtes undiversifiziertes Gegenparteiausfallrisiko	R0200	
Diversifikation: Gegenparteiausfallrisiko	R0210	
Diversifiziertes Risiko: Gegenparteiausfallrisiko	R0220	

▼B

S.26.13.01

Internes Modell – Versicherungstechnisches Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung Nichtleben & Kranken nach Art den Nichtleben — Risikomodelldaten

Geschäftsbereich	**Z0010**
Art des Risikos	**Z0020**

		C0010
Ist das SCR-Risikomaß für das Prämienrisiko zentriert?	**R0010**	
Kurze Beschreibung des für das Prämienrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	**R0020**	
Ist das SCR-Risikomaß für das Rückstellungsrisiko zentriert?	**R0030**	
Kurze Beschreibung des für das Rückstellungsrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	**R0040**	
Ist das SCR-Risikomaß für das Katastrophenrisiko zentriert?	**R0050**	
Kurze Beschreibung des für das Katastrophenrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	**R0060**	

Interner Geschäftsbereich	**Solvabilität-II-Geschäftsbereich**	**Prämienrisiko-Indikator**	**Rückstellungsrisiko-Indikator**	**Anteil des internen Geschäftsbereichs, der dem SII-Geschäftsbereich zugewiesen ist**
C0020	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**

▼B

Nichtleben & Kranken nach Art den Nichtleben — Risikomodelldaten — aggregiert

		Diversifiziertes Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	SII-Geschäftsbereich	Interner Geschäftsbereich
		C0070	C0080	C0090
Ohne Abzug der Rückversicherung				
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle – abgezinst	R0070			
Prämienrückstellung – abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Rückstellungsrisiko zugeordnet sind)	R0080			
Solvenzkapitalanforderung	R0090			
Wahrscheinlichkeitsverteilung — auf abgezinster Basis				
Simulierter Mittelwert (Output)	R0100			
Simulierte Standardabweichung (Output)	R0110			
0,001	R0120			
0,005	R0130			
0,01	R0140			
0,05	R0150			
0,1	R0160			
0,2	R0170			
0,25	R0180			
0,3	R0190			
0,4	R0200			

▼B

		Diversifiziertes Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	SII-Geschäftsbereich	Interner Geschäftsbereich
		C0070	C0080	C0090
0,5	R0210			
0,6	R0220			
0,7	R0230			
0,75	R0240			
0,8	R0250			
0,9	R0260			
0,975	R0270			
0,98	R0280			
0,985	R0290			
0,99	R0300			
0,995	R0310			
0,997	R0320			
0,999	R0330			
Nach Abzug von Rückversicherung				
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle – abgezinst	R0340			
Prämienrückstellung – abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Rückstellungsrisiko zugeordnet sind)	R0350			

▼B

		Diversifiziertes Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	SII-Geschäftsbereich	Interner Geschäftsbereich
		C0070	C0080	C0090
Solvenzkapitalanforderung	R0360			
Wahrscheinlichkeitsverteilung — auf abgezinster Basis				
Simulierter Mittelwert (Output)	R0370			
Simulierte Standardabweichung (Output)	R0380			
0,001	R0390			
0,005	R0400			
0,01	R0410			
0,05	R0420			
0,1	R0430			
0,2	R0440			
0,25	R0450			
0,3	R0460			
0,4	R0470			
0,5	R0480			
0,6	R0490			
0,7	R0500			
0,75	R0510			
0,8	R0520			
0,9	R0530			

▼B

		Diversifiziertes Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	SII-Geschäftsbereich	Interner Geschäftsbereich
		C0070	C0080	C0090
0,975	R0540			
0,98	R0550			
0,985	R0560			
0,99	R0570			
0,995	R0580			
0,997	R0590			
0,999	R0600			

		Aggregiert	SII-Geschäftsbereich	Interner Geschäftsbereich
		C0100	C0110	C0120
Ohne Abzug der Rückversicherung				
Gebuchte Bruttobeiträge	R0610			
Verdiente Bruttobeiträge	R0620			
Gebuchte Bruttoprämien in den 12 Monaten nach dem Berichtsstichtag, geplant	R0630			
Gebuchte Brutto-Beitragsüberträge zum Stichtag (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	R0640			

▼B

		Aggregiert	SII-Geschäfts-bereich	Interner Ge-schäftsbereich
		C0100	C0110	C0120
Prämienrückstellung – abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	R0650			
Solvenzkapitalanforderung	R0660			
Wahrscheinlichkeitsverteilung — auf abgezinster Basis				
Simulierter Mittelwert (Output)	R0670			
Simulierte Standardabweichung (Output)	R0680			
0,001	R0690			
0,005	R0700			
0,01	R0710			
0,05	R0720			
0,1	R0730			
0,2	R0740			
0,25	R0750			
0,3	R0760			
0,4	R0770			
0,5	R0780			
0,6	R0790			
0,7	R0800			
0,75	R0810			

▼B

		Aggregiert	SII-Geschäfts-bereich	Interner Ge-schäftsbereich
		C0100	C0110	C0120
0,8	R0820			
0,9	R0830			
0,975	R0840			
0,98	R0850			
0,985	R0860			
0,99	R0870			
0,995	R0880			
0,997	R0890			
0,999	R0900			
Nach Abzug von Rückversicherung				
Gebuchte Nettobeiträge	R0910			
Verdiente Nettobeiträge	R0920			
Gebuchte Nettobeiträge in den 12 Monaten nach dem Berichtsstichtag, geplant	R0930			
Gebuchte Netto-Beitragsüberträge zum Stichtag (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	R0940			
Prämienrückstellung – abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	R0950			
Solvenzkapitalanforderung	R0960			

▼B

		Aggregiert	SII-Geschäftsbereich	Interner Geschäftsbereich
		C0100	C0110	C0120
Wahrscheinlichkeitsverteilung — auf abgezinster Basis				
Simulierter Mittelwert (Output)	R0970			
Simulierte Standardabweichung (Output)	R0980			
0,001	R0990			
0,005	R1000			
0,01	R1010			
0,05	R1020			
0,1	R1030			
0,2	R1040			
0,25	R1050			
0,3	R1060			
0,4	R1070			
0,5	R1080			
0,6	R1090			
0,7	R1100			
0,75	R1110			
0,8	R1120			
0,9	R1130			
0,975	R1140			

▼B

		Aggregiert	SII-Geschäfts-bereich	Interner Ge-schäftsbereich
		C0100	C0110	C0120
0,98	R1150			
0,985	R1160			
0,99	R1170			
0,995	R1180			
0,997	R1190			
0,999	R1200			

		Undiversifiziert insgesamt	Diversifikation	Diversifiziert
		C0130	C0140	C0150
Brutto				
Solvenzkapitalanforderung	R1210			
Wahrscheinlichkeitsverteilung — auf abgezinster Basis				
Simulierter Mittelwert (Output)	R1220			
Simulierte Standardabweichung (Output)	R1230			
0,001	R1240			
0,005	R1250			
0,01	R1260			
0,05	R1270			

▼B

		Undiversifiziert insgesamt	Diversifikation	Diversifiziert
		C0130	C0140	C0150
0,1	R1280			
0,2	R1290			
0,25	R1300			
0,3	R1310			
0,4	R1320			
0,5	R1330			
0,6	R1340			
0,7	R1350			
0,75	R1360			
0,8	R1370			
0,9	R1380			
0,975	R1390			
0,98	R1400			
0,985	R1410			
0,99	R1420			
0,995	R1430			
0,997	R1440			
0,999	R1450			

▼B

		Undiversifiziert insgesamt	Diversifikation	Diversifiziert
		C0130	C0140	C0150
Nach Abzug von Rückversicherung				
Solvenzkapitalanforderung	**R1460**			
Wahrscheinlichkeitsverteilung — auf abgezinster Basis				
Simulierter Mittelwert (Output)	**R1470**			
Simulierte Standardabweichung (Output)	**R1480**			
0,001	**R1490**			
0,005	**R1500**			
0,01	**R1510**			
0,05	**R1520**			
0,1	**R1530**			
0,2	**R1540**			
0,25	**R1550**			
0,3	**R1560**			
0,4	**R1570**			
0,5	**R1580**			
0,6	**R1590**			
0,7	**R1600**			
0,75	**R1610**			
0,8	**R1620**			

▼B

		Undiversifiziert insgesamt	Diversifikation	Diversifiziert
		C0130	C0140	C0150
0,9	R1630			
0,975	R1640			
0,98	R1650			
0,985	R1660			
0,99	R1670			
0,995	R1680			
0,997	R1690			
0,999	R1700			

Vom Katastrophenereignis betroffene Kategorien	Katastrophe	Kommerziell verfügbares Verkäufermodell, das verwendet wird (falls zutreffend)	Name und Version des verwendeten kommerziell verfügbaren Verkäufermodells (falls zutreffend)	Erläuternde Informationen (falls AEP-Verlust nicht verfügbar ist)	Versicherungssumme insgesamt	Gefährdungspotenzial	Expositionsparameter
C0020	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220

▼B

(Forts.)

		Aggregat sämtlicher Gefahren					
		Brutto			Netto		
		OEP-Verlust	AEP-Verlust	Jährlicher Verlust	OEP-Verlust	AEP-Verlust	Jährlicher Verlust
		C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Simulierter Mittelwert aus dem Modell für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	R1710						
Simulierte Standardabweichung für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	R1720						
Simulierte Perzentile für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)							
75,00 %	R1730						
90,00 %	R1740						
96,00 %	R1750						
98,00 %	R1760						
99,00 %	R1770						
99,50 %	R1780						
99,60 %	R1790						
99,80 %	R1800						
99,90 %	R1810						

▼B

(Forts.)

		Aggregat sämtlicher NatCat-Gefahren					
		Brutto			Netto		
		OEP-Verlust	AEP-Verlust	Jährlicher Verlust	OEP-Verlust	AEP-Verlust	Jährlicher Verlust
		C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340
Simulierter Mittelwert aus dem Modell für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	R1710						
Simulierte Standardabweichung für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	R1720						
Simulierte Perzentile für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)							
75,00 %	R1730						
90,00 %	R1740						
96,00 %	R1750						
98,00 %	R1760						
99,00 %	R1770						
99,50 %	R1780						
99,60 %	R1790						
99,80 %	R1800						
99,90 %	R1810						

▼B

		Aggregat sämtlicher vom Menschen verursachten Gefahren					
		Brutto			Netto		
		OEP-Verlust	AEP-Verlust	Jährlicher Verlust	OEP-Verlust	AEP-Verlust	Jährlicher Verlust
		C0350	C0360	C0370	C0380	C0390	C0400
Simulierter Mittelwert aus dem Modell für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	R1710						
Simulierte Standardabweichung für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	R1720						
Simulierte Perzentile für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)							
75,00 %	R1730						
90,00 %	R1740						
96,00 %	R1750						
98,00 %	R1760						
99,00 %	R1770						
99,50 %	R1780						
99,60 %	R1790						
99,80 %	R1800						
99,90 %	R1810						

▼B

Verteilung der Verluste aus Katastrophegefahren – Daten zu Prämien und Versicherungssummen

		Jährliche Bruttobeiträge	Versicherungssumme insgesamt
		C0410	C0420
Direktversicherung			
Europa	**R1820**		
Afrika	**R1830**		
Nordosten der USA	**R1840**		
Südosten der USA	**R1850**		
Mittlerer Westen der USA	**R1860**		
Westen der USA	**R1870**		
Nordamerika (ohne USA)	**R1880**		
Karibik und Mittelamerika	**R1890**		
Südamerika	**R1900**		
Australien	**R1910**		
Japan	**R1920**		
Asien (ohne Japan)	**R1930**		
Übrige Welt	**R1940**		
Nicht zugeordnet	**R1950**		
Rückversicherung			

▼B

		Jährliche Bruttobeiträge	Versicherungssumme insgesamt
		C0410	C0420
Europa	R1960		
Nordamerika	R1970		
Übrige Welt	R1980		
Nicht zugeordnet	R1990		

		C0430
Direktversicherung	R2000	
Rückversicherung	R2010	
Retrozession	R2020	

		C0440
Sonstige signifikante Gefahren	R2030	
Beschreibung der sonstigen Gefahren	R2040	

▼B

		SCR
		C0450
Undiversifiziertes NatCat-Risiko insgesamt	**R2050**	
Diversifikation zwischen NatCat-Gefahren	**R2060**	
Vom Menschen verursachtes undiversifiziertes Risiko insgesamt	**R2070**	
Diversifikation zwischen vom Menschen verursachten Gefahren	**R2080**	
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	**R2090**	
Diversifikation zwischen sonstigen Nichtlebenskatastrophengefahren	**R2100**	
Nichtlebenskatastrophenrisiko – Gesamtdiversifikation	**R2110**	
Nichtlebenskatastrophenrisiko insgesamt – diversifiziert	**R2120**	

▼B

S.26.14.01

Internes Modell — lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko

Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko — SCR und Perzentile Leben

Art des Risikos	Z0010

		Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Ausgezahlte Renten	Nicht ausgezahlte Renten	Gebuchte Nettobeiträge	Versicherungssumme	Solvenzkapitalanforderungen
		C0010	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Sterblichkeitsrisiko, aggregiert	R0010						
Trend	R0020						
Höhe	R0030						
Volatilität	R0040						
Katastrophe	R0050						
Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0060						
Trend	R0070						
Höhe	R0080						
Volatilität	R0090						
Katastrophe	R0100						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0110						
Höhe	R0130						

(Forts.)

▼B

		Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Ausgezahlte Renten	Nicht ausgezahlte Renten	Gebuchte Nettobeiträge	Versicherungssumme	Solvenzkapitalanforderungen
		C0010	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Volatilität	R0140						
Katastrophe	R0150						
Stornorisiko, aggregiert	R0160						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0170						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0180						
Risiko eines Massenstornos	R0190						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0200						
vollständiger Rückkauf	R0210						
Teilrückkauf	R0220						
Sonstige	R0230						
Lebensversicherungskostenrisiko	R0240						
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0250						
Revisionsrisiko Leben	R0260						
Sterblichkeits- und Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0270						
Sterblichkeitsrisiko	R0310						

(Forts.)

▼B

		Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Ausgezahlte Renten	Nicht ausgezahlte Renten	Gebuchte Nettobeiträge	Versicherungssumme	Solvenzkapitalanforderungen
		C0010	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Trend	R0320						
Höhe	R0330						
Volatilität	R0340						
Katastrophe	R0350						
Langlebigkeitsrisiko	R0360						
Trend	R0370						
Höhe	R0380						
Volatilität	R0390						
Katastrophe	R0400						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0410						
Krankheitskosten	R0420						
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0430						
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0440						
Einkommensersatzversicherung	R0450						
Invalidität außer Krankheitskosten und Einkommensersatz	R0460						

(Forts.)

▼B

		Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Ausgezahlte Renten	Nicht ausgezahlte Renten	Gebuchte Nettobeiträge	Versicherungssumme	Solvenzkapitalanforderungen
		C0010	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
Stornorisiko, aggregiert	R0470						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0480						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0490						
Risiko eines Massenstornos	R0500						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0510						
vollständiger Rückkauf	R0520						
Teilrückkauf	R0530						
Sonstige	R0540						
Kostenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0550						
Katastrophenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0560						
Revisionsrisiko Kranken nach Art der Leben	R0570						
Trendrisiko	R0580						
Risikoniveau	R0590						
Katastrophenrisiko	R0600						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		Mittelwert	Standardabweichung	0,001	0,005	0,01	0,05
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Sterblichkeitsrisiko, aggregiert	R0010						
Trend	R0020						
Höhe	R0030						
Volatilität	R0040						
Katastrophe	R0050						
Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0060						
Trend	R0070						
Höhe	R0080						
Volatilität	R0090						
Katastrophe	R0100						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0110						
Trend	R0120						
Höhe	R0130						
Volatilität	R0140						
Katastrophe	R0150						
Stornorisiko, aggregiert	R0160						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0170						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		Mittelwert	Standardabweichung	0,001	0,005	0,01	0,05
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0180						
Risiko eines Massenstornos	R0190						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0200						
vollständiger Rückkauf	R0210						
Teilrückkauf	R0220						
Sonstige	R0230						
Lebensversicherungskostenrisiko	R0240						
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0250						
Revisionsrisiko Leben	R0260						
Sterblichkeits- und Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0270						
Sterblichkeitsrisiko	R0310						
Trend	R0320						
Höhe	R0330						
Volatilität	R0340						
Katastrophe	R0350						
Langlebigkeitsrisiko	R0360						
Trend	R0370						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		Mittelwert	Standardabweichung	0,001	0,005	0,01	0,05
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Höhe	R0380						
Volatilität	R0390						
Katastrophe	R0400						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0410						
Krankheitskosten	R0420						
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0430						
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0440						
Einkommensersatzversicherung	R0450						
Invalidität außer Krankheitskosten und Einkommensersatz	R0460						
Stornorisiko, aggregiert	R0470						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0480						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0490						
Risiko eines Massenstornos	R0500						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0510						
vollständiger Rückkauf	R0520						
Teilrückkauf	R0530						
Sonstige	R0540						

(Forts.)

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 400

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung						
		Mittelwert	Standardabweichung	0,001	0,005	0,01	0,05	(Forts.)
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	
Kostenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0550							
Katastrophenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0560							
Revisionsrisiko Kranken nach Art der Leben	R0570							
Trendrisiko	R0580							
Risikoniveau	R0590							
Katastrophenrisiko	R0600							

		Wahrscheinlichkeitsverteilung						
		0,1	0,2	0,25	0,3	0,4	0,5	(Forts.)
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	
Sterblichkeitsrisiko, aggregiert	R0010							
Trend	R0020							
Höhe	R0030							
Volatilität	R0040							
Katastrophe	R0050							
Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0060							
Trend	R0070							

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,1	0,2	0,25	0,3	0,4	0,5
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190
Höhe	R0080						
Volatilität	R0090						
Katastrophe	R0100						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0110						
Trend	R0120						
Höhe	R0130						
Volatilität	R0140						
Katastrophe	R0150						
Stornorisiko, aggregiert	R0160						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0170						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0180						
Risiko eines Massenstornos	R0190						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0200						
vollständiger Rückkauf	R0210						
Teilrückkauf	R0220						
Sonstige	R0230						
Lebensversicherungskostenrisiko	R0240						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,1	0,2	0,25	0,3	0,4	0,5
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0250						
Revisionsrisiko Leben	R0260						
Sterblichkeits- und Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0270						
Sterblichkeitsrisiko	R0310						
Trend	R0320						
Höhe	R0330						
Volatilität	R0340						
Katastrophe	R0350						
Langlebigkeitsrisiko	R0360						
Trend	R0370						
Höhe	R0380						
Volatilität	R0390						
Katastrophe	R0400						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0410						
Krankheitskosten	R0420						
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0430						
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0440						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung						
		0,1	0,2	0,25	0,3	0,4	0,5	(Forts.)
		C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	
Einkommensersatzversicherung	R0450							
Invalidität außer Krankheitskosten und Einkommensersatz	R0460							
Stornorisiko, aggregiert	R0470							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0480							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0490							
Risiko eines Massenstornos	R0500							
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0510							
vollständiger Rückkauf	R0520							
Teilrückkauf	R0530							
Sonstige	R0540							
Kostenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0550							
Katastrophenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0560							
Revisionsrisiko Kranken nach Art der Leben	R0570							
Trendrisiko	R0580							
Risikoniveau	R0590							
Katastrophenrisiko	R0600							

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,6	0,7	0,75	0,8	0,9	0,975
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Sterblichkeitsrisiko, aggregiert	R0010						
Trend	R0020						
Höhe	R0030						
Volatilität	R0040						
Katastrophe	R0050						
Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0060						
Trend	R0070						
Höhe	R0080						
Volatilität	R0090						
Katastrophe	R0100						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0110						
Trend	R0120						
Höhe	R0130						
Volatilität	R0140						
Katastrophe	R0150						
Stornorisiko, aggregiert	R0160						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0170						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,6	0,7	0,75	0,8	0,9	0,975
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0180						
Risiko eines Massenstornos	R0190						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0200						
vollständiger Rückkauf	R0210						
Teilrückkauf	R0220						
Sonstige	R0230						
Lebensversicherungskostenrisiko	R0240						
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0250						
Revisionsrisiko Leben	R0260						
Sterblichkeits- und Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0270						
Sterblichkeitsrisiko	R0310						
Trend	R0320						
Höhe	R0330						
Volatilität	R0340						
Katastrophe	R0350						
Langlebigkeitsrisiko	R0360						
Trend	R0370						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,6	0,7	0,75	0,8	0,9	0,975
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Höhe	R0380						
Volatilität	R0390						
Katastrophe	R0400						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0410						
Krankheitskosten	R0420						
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0430						
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0440						
Einkommensersatzversicherung	R0450						
Invalidität außer Krankheitskosten und Einkommensersatz	R0460						
Stornorisiko, aggregiert	R0470						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0480						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0490						
Risiko eines Massenstornos	R0500						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0510						
vollständiger Rückkauf	R0520						
Teilrückkauf	R0530						
Sonstige	R0540						

(Forts.)

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,6	0,7	0,75	0,8	0,9	0,975
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250
Kostenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0550						
Katastrophenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0560						
Revisionsrisiko Kranken nach Art der Leben	R0570						
Trendrisiko	R0580						
Risikoniveau	R0590						
Katastrophenrisiko	R0600						

(Forts.)

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,98	0,985	0,99	0,995	0,997	0,999
		C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310
Sterblichkeitsrisiko, aggregiert	R0010						
Trend	R0020						
Höhe	R0030						
Volatilität	R0040						
Katastrophe	R0050						
Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0060						
Trend	R0070						
Höhe	R0080						

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,98	0,985	0,99	0,995	0,997	0,999
		C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310
Volatilität	R0090						
Katastrophe	R0100						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0110						
Trend	R0120						
Höhe	R0130						
Volatilität	R0140						
Katastrophe	R0150						
Stornorisiko, aggregiert	R0160						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0170						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0180						
Risiko eines Massenstornos	R0190						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0200						
vollständiger Rückkauf	R0210						
Teilrückkauf	R0220						
Sonstige	R0230						
Lebensversicherungskostenrisiko	R0240						
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0250						

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,98	0,985	0,99	0,995	0,997	0,999
		C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310
Revisionsrisiko Leben	R0260						
Sterblichkeits- und Langlebigkeitsrisiko, aggregiert	R0270						
Sterblichkeitsrisiko	R0310						
Trend	R0320						
Höhe	R0330						
Volatilität	R0340						
Katastrophe	R0350						
Langlebigkeitsrisiko	R0360						
Trend	R0370						
Höhe	R0380						
Volatilität	R0390						
Katastrophe	R0400						
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko, aggregiert	R0410						
Krankheitskosten	R0420						
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0430						
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0440						
Einkommensersatzversicherung	R0450						

▼B

		Wahrscheinlichkeitsverteilung					
		0,98	0,985	0,99	0,995	0,997	0,999
		C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310
Invalidität außer Krankheitskosten und Einkommensersatz	R0460						
Stornorisiko, aggregiert	R0470						
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0480						
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0490						
Risiko eines Massenstornos	R0500						
Art des Stornos (außer Massenstorno)	R0510						
vollständiger Rückkauf	R0520						
Teilrückkauf	R0530						
Sonstige	R0540						
Kostenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0550						
Katastrophenrisiko Kranken nach Art der Leben	R0560						
Revisionsrisiko Kranken nach Art der Leben	R0570						
Trendrisiko	R0580						
Risikoniveau	R0590						
Katastrophenrisiko	R0600						

▼B

		SCR
		C0320
Undiversifiziert insgesamt	R0610	
Diversifikation	R0620	
Diversifiziert	R0630	

▼B

S.26.15.01

Internes Modell - operationelles Risiko

Operationelles Risiko – diversifiziert

		C0010
Wird die Basel-L1-Einstufung verwendet?	R0010	
Wird die Basel-L1- und -L2-Einstufung verwendet?	R0020	

Internes Modell – Risikomodelldaten

Bezeichnung des Szenarios	Eindeutige Kennung	Eindeutige Kennung der obersten Ebene	Zuordnung zur Basel-L1-Einstufung	Zuordnung zur Basel-L2-Einstufung	Wahrscheinlichkeitsverteilung	Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

(Forts.)

Wahrscheinlichkeitsverteilung												
0,005	0,025	0,05	0,25	0,5	0,75	0,9	0,95	0,975	0,99	0,995	0,997	0,999
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210

▼B

Internes Modell - SCR

		SCR
		C0220
Ebene 2 insgesamt – undiversifiziert	**R0030**	
Summe der Diversifikation innerhalb Posten der Ebene 2	**R0040**	
Ebene 1 insgesamt – undiversifiziert	**R0050**	
Operationelles Risiko – Diversifikation zwischen Posten der Ebene 1	**R0060**	
Operationelles Risiko – diversifiziert	**R0070**	

S.26.16.01

Internes Modell - Änderungen des Modells

Modelländerungen - Strategie für Modelländerungen

	ID der Änderung	Datum der Genehmigung	Datum der Antragstellung	Beschreibung der Modelländerungen
	C0020	C0030	C0040	C0050
Strategie für Modelländerungen				

▼B

Modelländerungen - größere Änderungen

Art der Änderung	ID der Änderung	Beschreibung der Änderung														
		Datum der Genehmigung	Datum der Antragstellung	Beschreibung der Modelländerungen	Grund der Änderung	Sonstige Kategorisierung und Erläuterung	Auswirkungen auf das Marktrisiko	Auswirkungen auf das Risiko CREDIT FinInstr	Auswirkungen auf das Risiko CREDIT NonFinInstr	Auswirkungen auf das Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Auswirkungen auf das Risiko der Lebens- und Krankenversicherung	Auswirkungen auf das operationelle Risiko	Auswirkungen auf das Risiko aus Altersversorgungssystemen	Auswirkungen auf Abhängigkeitsstruktur und Korrelationen	Sonstige [Freitextfeld]	Qualifikation der Änderung
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

Auswirkungen der Änderung								
Gesamtwert der SCR vor Änderung (Betrag)	Stichtag für die Auswirkung auf die SCR	Gesamtwert der SCR nach Änderung (Betrag)	Veränderung der SCR insgesamt in %	Eigenmittel ohne Änderung (Betrag)	Eigenmittel mit Änderung (Betrag)	Andere Auslöser	Sonstige Auslöserwirkung (Betrag)	Sonstige Auslöserwirkung in %
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0260	C0270	C0280

Modelländerungen - geringfügige Änderungen insgesamt

		Eigenmittel ohne Änderung (Betrag)	Eigenmittel mit Änderung (Betrag)	SCR-Summe für geringfügige Änderungen, die die SCR erhöhen	SCR-Summe für geringfügige Änderungen, die die SCR verringern	Anzahl der im Berichtszeitraum vorgenommenen geringfügigen Änderungen	Akkumulationsschwelle	Zurücksetzen	Grund für das Zurücksetzen
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0290	C0300	C0310	C0320
Geringfügige Änderungen insgesamt	R0010								

▼B

S.27.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

Vereinfachungen

		Vereinfachungen
		C0001
Vereinfachungen — Feuerrisiko	R0001	
Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	R0002	

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		**SCR vor Risikominderung**	**Risikominderung insgesamt**	**SCR nach Risikominderung**
		C0010	**C0020**	**C0030**
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung				
Naturkatastrophenrisiko	**R0010**			
Sturm	**R0020**			
Erdbeben	**R0030**			
Überschwemmungen	**R0040**			
Hagel	**R0050**			
Bodensenkungen und Erdrutsch	**R0060**			
Diversifikation zwischen Gefahren	**R0070**			

▼B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung insgesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	**R0080**			
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	**R0090**			
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R0100**			
See	**R0110**			
Luftfahrt	**R0120**			
Feuer	**R0130**			
Haftpflicht	**R0140**			
Kredit und Kaution	**R0150**			
Diversifikation zwischen Gefahren	**R0160**			
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	**R0170**			
Diversifikation zwischen Gefahren	**R0180**			
Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	**R0190**			
Diversifikation zwischen Untermodulen	**R0200**			
Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	**R0210**			

▼B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung insgesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko Kranken — Zusammenfassung				
Katastrophenrisiko Krankenversicherung	**R0300**			
Massenunfall	**R0310**			
Unfallkonzentration	**R0320**			
Pandemie	**R0330**			
Diversifikation zwischen Untermodulen	**R0340**			

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Österreich	**R0400**						
Königreich Belgien	**R0410**						
Tschechische Republik	**R0420**						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	**R0430**						
Königreich Dänemark	**R0440**						
Republik Slowenien	**R0441**						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450						
Bundesrepublik Deutschland	R0460						
Republik Ungarn	R0461						
Republik Island	R0470						
Irland	R0480						
Großherzogtum Luxemburg	R0490						
Königreich der Niederlande	R0500						
Königreich Norwegen	R0510						
Republik Polen	R0520						
Republik Finnland	R0521						
Königreich Spanien	R0530						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Königreich Schweden	R0540						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550						
Guadeloupe	R0560						
Martinique	R0570						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580						
Réunion	R0590						
Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation	R0600						
Nordeuropa	R0610						
Westeuropa	R0620						
Osteuropa	R0630						
Südeuropa	R0640						
Zentral- und Westasien	R0650						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Ostasien	R0660						
Süd- und Südostasien	R0670						
Ozeanien	R0680						
Nördliches Afrika	R0690						
Südliches Afrika	R0700						
Nordamerika außer USA	R0710						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Österreich	R0400			
Königreich Belgien	R0410			
Tschechische Republik	R0420			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Königreich Dänemark	R0440			
Republik Slowenien	R0441			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450			
Bundesrepublik Deutschland	R0460			
Republik Ungarn	R0461			
Republik Island	R0470			
Irland	R0480			
Großherzogtum Luxemburg	R0490			
Königreich der Niederlande	R0500			
Königreich Norwegen	R0510			
Republik Polen	R0520			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Finnland	R0521			
Königreich Spanien	R0530			
Königreich Schweden	R0540			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550			
Guadeloupe	R0560			
Martinique	R0570			
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580			
Réunion	R0590			
Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation	R0600			
Nordeuropa	R0610			
Westeuropa	R0620			
Osteuropa	R0630			
Südeuropa	R0640			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Zentral- und Westasien	R0650			
Ostasien	R0660			
Süd- und Südostasien	R0670			
Ozeanien	R0680			
Nördliches Afrika	R0690			
Südliches Afrika	R0700			
Nordamerika außer USA	R0710			

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Karibik und Zentralamerika	R0720						
Östliches Südamerika	R0730						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Nordöstliche USA	R0750						
Südöstliche USA	R0760						
Mittlerer Westen der USA	R0770						
Westliche USA	R0780						
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790						
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810						
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Karibik und Zentralamerika	R0720			
Östliches Südamerika	R0730			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740			
Nordöstliche USA	R0750			
Südöstliche USA	R0760			
Mittlerer Westen der USA	R0770			
Westliche USA	R0780			
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790			
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810			
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Österreich	R0830						
Königreich Belgien	R0840						
Republik Bulgarien	R0850						
Republik Kroatien	R0860						
Republik Zypern	R0870						
Tschechische Republik	R0880						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900						
Bundesrepublik Deutschland	R0910						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Hellenische Republik	R0920						
Republik Ungarn	R0930						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940						
Republik Malta	R0950						
Portugiesische Republik	R0960						
Rumänien	R0970						
Slowakische Republik	R0980						
Republik Slowenien	R0990						
Guadeloupe	R1000						
Martinique	R1010						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020						
Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1030						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Nordeuropa	R1040						
Westeuropa	R1050						
Osteuropa	R1060						
Südeuropa	R1070						
Zentral- und Westasien	R1080						
Ostasien	R1090						
Süd- und Südostasien	R1100						
Ozeanien	R1110						
Nördliches Afrika	R1120						
Südliches Afrika	R1130						
Nordamerika außer USA	R1140						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Österreich	R0830		
Königreich Belgien	R0840		
Republik Bulgarien	R0850		
Republik Kroatien	R0860		
Republik Zypern	R0870		
Tschechische Republik	R0880		
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890		
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900		
Bundesrepublik Deutschland	R0910		
Hellenische Republik	R0920		
Republik Ungarn	R0930		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Malta	R0950		
Portugiesische Republik	R0960		
Rumänien	R0970		
Slowakische Republik	R0980		
Republik Slowenien	R0990		
Guadeloupe	R1000		
Martinique	R1010		
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020		
Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1030		
Nordeuropa	R1040		
Westeuropa	R1050		
Osteuropa	R1060		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Südeuropa	R1070		
Zentral- und Westasien	R1080		
Ostasien	R1090		
Süd- und Südostasien	R1100		
Ozeanien	R1110		
Nördliches Afrika	R1120		
Südliches Afrika	R1130		
Nordamerika außer USA	R1140		

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Karibik und Zentralamerika	R1150						
Östliches Südamerika	R1160						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170						
Nordöstliche USA	R1180						
Südöstliche USA	R1190						
Mittlerer Westen der USA	R1200						
Westliche USA	R1210						
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220						
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240						
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Karibik und Zentralamerika	R1150		
Östliches Südamerika	R1160		
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170		
Nordöstliche USA	R1180		
Südöstliche USA	R1190		
Mittlerer Westen der USA	R1200		
Westliche USA	R1210		
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220		
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230		
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240		
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Republik Österreich	R1260						
Königreich Belgien	R1270						
Republik Bulgarien	R1280						
Tschechische Republik	R1290						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310						
Bundesrepublik Deutschland	R1320						
Republik Ungarn	R1330						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340						
Republik Polen	R1350						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Rumänien	R1360						
Slowakische Republik	R1370						
Republik Slowenien	R1380						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390						
Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1400						
Nordeuropa	R1410						
Westeuropa	R1420						
Osteuropa	R1430						
Südeuropa	R1440						
Zentral- und Westasien	R1450						
Ostasien	R1460						
Süd- und Südostasien	R1470						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Ozeanien	R1480						
Nördliches Afrika	R1490						
Südliches Afrika	R1500						
Nordamerika außer USA	R1510						
Karibik und Zentralamerika	R1520						
Östliches Südamerika	R1530						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540						
Nordöstliche USA	R1550						
Südöstliche USA	R1560						
Mittlerer Westen der USA	R1570						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Republik Österreich	R1260			
Königreich Belgien	R1270			
Republik Bulgarien	R1280			
Tschechische Republik	R1290			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310			
Bundesrepublik Deutschland	R1320			
Republik Ungarn	R1330			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340			
Republik Polen	R1350			
Rumänien	R1360			
Slowakische Republik	R1370			
Republik Slowenien	R1380			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390			
Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1400			
Nordeuropa	R1410			
Westeuropa	R1420			
Osteuropa	R1430			
Südeuropa	R1440			
Zentral- und Westasien	R1450			
Ostasien	R1460			
Süd- und Südostasien	R1470			
Ozeanien	R1480			
Nördliches Afrika	R1490			
Südliches Afrika	R1500			
Nordamerika außer USA	R1510			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Karibik und Zentralamerika	R1520			
Östliches Südamerika	R1530			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540			
Nordöstliche USA	R1550			
Südöstliche USA	R1560			
Mittlerer Westen der USA	R1570			

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Westliche USA	R1580						
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590						
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610						
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westliche USA	R1580			
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590			
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610			
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Republik Österreich	R1630						
Königreich Belgien	R1640						
Tschechische Republik	R1641						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660						
Bundesrepublik Deutschland	R1670						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680						
Großherzogtum Luxemburg	R1690						
Königreich der Niederlande	R1700						
Republik Slowenien	R1701						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Königreich Spanien	R1710						
Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1720						
Nordeuropa	R1730						
Westeuropa	R1740						
Osteuropa	R1750						
Südeuropa	R1760						
Zentral- und Westasien	R1770						
Ostasien	R1780						
Süd- und Südostasien	R1790						
Ozeanien	R1800						
Nördliches Afrika	R1810						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Südliches Afrika	R1820						
Nordamerika außer USA	R1830						
Karibik und Zentralamerika	R1840						
Östliches Südamerika	R1850						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860						
Nordöstliche USA	R1870						
Südöstliche USA	R1880						
Mittlerer Westen der USA	R1890						
Westliche USA	R1900						
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	**R1920**						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	**R1930**						
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	**R1940**						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Republik Österreich	**R1630**			
Königreich Belgien	**R1640**			
Tschechische Republik	**R1641**			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	**R1650**			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	**R1660**			
Bundesrepublik Deutschland	**R1670**			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680			
Großherzogtum Luxemburg	R1690			
Königreich der Niederlande	R1700			
Republik Slowenien	R1701			
Königreich Spanien	R1710			
Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1720			
Nordeuropa	R1730			
Westeuropa	R1740			
Osteuropa	R1750			
Südeuropa	R1760			
Zentral- und Westasien	R1770			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Ostasien	R1780			
Süd- und Südostasien	R1790			
Ozeanien	R1800			
Nördliches Afrika	R1810			
Südliches Afrika	R1820			
Nordamerika außer USA	R1830			
Karibik und Zentralamerika	R1840			
Östliches Südamerika	R1850			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860			
Nordöstliche USA	R1870			
Südöstliche USA	R1880			
Mittlerer Westen der USA	R1890			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Westliche USA	R1900			
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910			
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930			
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940			

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0390	C0400	C0410	C0420	C0430	C0440
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	R1950						
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960						
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	R1970						

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0450	C0460
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	**R1950**		
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	**R1960**		
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	**R1970**		

Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		Schätzung der zu verdienenden Prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0470	C0480	C0490	C0500	C0510
Nichtproportionale Sachrückversicherung	**R2000**					

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung
		C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R2100**						

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien
		C0580	C0590	C0600	C0610	C0620	C0630
Seefahrt Tankerkollision	R2200						

(Forts.)

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Schiffsname
		C0640	C0650
Seefahrt Tankerkollision	R2200		

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Sachschaden vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Wrackteilbeseitigung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko entgangene Produktionserträge vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung
		C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710
Seefahrt Plattformexplosion	R2300						

(Forts.)

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Name der Plattform
		C0720	C0730	C0740	C0750
Seefahrt Plattformexplosion	R2300				

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung
		C0760	C0770	C0780
Gesamtwert vor Diversifikation	R2400			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R2410			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2420			

Anzahl der Schiffe

		Anzahl
		C0781
Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	R2421	

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrtkasko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrthaftpflicht vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung
		C0790	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840
Kapitalanforderung (brutto) Katastrophenrisiko Luftfahrt	R2500						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung
		C0850	C0860	C0870	C0880
Feuer	R2600				

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungslimit	Anzahl der Versicherungsfälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Berufshaftpflicht	R2700							
Arbeitgeberhaftpflicht	R2710							
Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte	R2720							
Sonstige Haftpflicht	R2730							
Nichtproportionale Rückversicherung	R2740							
Insgesamt	R2750							

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0960	C0970	C0980
Gesamtwert vor Diversifikation	**R2800**			
Diversifikation zwischen Deckungsarten	**R2810**			
Gesamtwert nach Diversifikation	**R2820**			

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Großkreditausfall		Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe)	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 1	**R2900**						
Größte Exponierung 2	**R2910**						
Insgesamt	**R2920**						

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Rezessionsrisiko		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko
		C1050	C1060	C1070	C1080	C1090
Insgesamt	**R3000**					

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung
		C1100	C1110	C1120
Gesamtwert vor Diversifikation	**R3100**			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	**R3110**			
Gesamtwert nach Diversifikation	**R3120**			

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
See, Luftfahrt und Transport (MAT), ausgenommen See- und Luftfahrt	**R3200**				
Nichtproportionale Rückversicherung MAT, ausgenommen See- und Luftfahrt	**R3210**				

▼B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
Verschiedene finanzielle Verluste	R3220				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht	R3230				
Nichtproportionale Rückversicherung Kredit und Kaution	R3240				
Gesamtwert vor Diversifikation	R3250				
Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	R3260				
Gesamtwert nach Diversifikation	R3270				

		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen
		C1170	C1180	C1190	C1200	C1210	C1220
Republik Österreich	R3300						
Königreich Belgien	R3310						
Republik Bulgarien	R3320						
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						

(Forts.)

▼B

		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**
		C1170	**C1180**	**C1190**	**C1200**	**C1210**	**C1220**
Tschechische Republik	**R3350**						
Königreich Dänemark	**R3360**						
Republik Estland	**R3370**						
Republik Finnland	**R3380**						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	**R3390**						
Hellenische Republik	**R3400**						
Bundesrepublik Deutschland	**R3410**						
Republik Ungarn	**R3420**						
Republik Island	**R3430**						
Irland	**R3440**						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	**R3450**						
Republik Lettland	**R3460**						

(Forts.)

▼B

		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**
		C1170	**C1180**	**C1190**	**C1200**	**C1210**	**C1220**
Republik Litauen	**R3470**						
Großherzogtum Luxemburg	**R3480**						
Republik Malta	**R3490**						
Königreich der Niederlande	**R3500**						
Königreich Norwegen	**R3510**						
Republik Polen	**R3520**						
Portugiesische Republik	**R3530**						
Rumänien	**R3540**						
Slowakische Republik	**R3550**						
Republik Slowenien	**R3560**						
Königreich Spanien	**R3570**						
Königreich Schweden	**R3580**						

(Forts.)

▼B

		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**
		C1170	**C1180**	**C1190**	**C1200**	**C1210**	**C1220**
Schweizerische Eidgenossenschaft	**R3590**						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R3600**						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	**R3610**						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R3620**						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	**R3630**						

(Forts.)

		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**		
		C1230	**C1240**	**C1250**	**C1260**	**C1270**	**C1280**
Republik Österreich	**R3300**						
Königreich Belgien	**R3310**						
Republik Bulgarien	**R3320**						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						
Tschechische Republik	R3350						
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Österreich	R3300		
Königreich Belgien	R3310		
Republik Bulgarien	R3320		
Republik Kroatien	R3330		
Republik Zypern	R3340		
Tschechische Republik	R3350		
Königreich Dänemark	R3360		
Republik Estland	R3370		
Republik Finnland	R3380		
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390		
Hellenische Republik	R3400		
Bundesrepublik Deutschland	R3410		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Ungarn	R3420		
Republik Island	R3430		
Irland	R3440		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450		
Republik Lettland	R3460		
Republik Litauen	R3470		
Großherzogtum Luxemburg	R3480		
Republik Malta	R3490		
Königreich der Niederlande	R3500		
Königreich Norwegen	R3510		
Republik Polen	R3520		
Portugiesische Republik	R3530		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Rumänien	R3540		
Slowakische Republik	R3550		
Republik Slowenien	R3560		
Königreich Spanien	R3570		
Königreich Schweden	R3580		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590		
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610		
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Republik Österreich	R3700						
Königreich Belgien	R3710						
Republik Bulgarien	R3720						
Republik Kroatien	R3730						
Republik Zypern	R3740						
Tschechische Republik	R3750						
Königreich Dänemark	R3760						
Republik Estland	R3770						
Republik Finnland	R3780						
Französische Republik	R3790						
Hellenische Republik	R3800						
Bundesrepublik Deutschland	R3810						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Republik Ungarn	**R3820**						
Republik Island	**R3830**						
Irland	**R3840**						
Italienische Republik	**R3850**						
Republik Lettland	**R3860**						
Republik Litauen	**R3870**						
Großherzogtum Luxemburg	**R3880**						
Republik Malta	**R3890**						
Königreich der Niederlande	**R3900**						
Königreich Norwegen	**R3910**						
Republik Polen	**R3920**						
Portugiesische Republik	**R3930**						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Rumänien	R3940						
Slowakische Republik	R3950						
Republik Slowenien	R3960						
Königreich Spanien	R3970						
Königreich Schweden	R3980						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Österreich	R3700				
Königreich Belgien	R3710				
Republik Bulgarien	R3720				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Kroatien	**R3730**				
Republik Zypern	**R3740**				
Tschechische Republik	**R3750**				
Königreich Dänemark	**R3760**				
Republik Estland	**R3770**				
Republik Finnland	**R3780**				
Französische Republik	**R3790**				
Hellenische Republik	**R3800**				
Bundesrepublik Deutschland	**R3810**				
Republik Ungarn	**R3820**				
Republik Island	**R3830**				
Irland	**R3840**				
Italienische Republik	**R3850**				
Republik Lettland	**R3860**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Litauen	**R3870**				
Großherzogtum Luxemburg	**R3880**				
Republik Malta	**R3890**				
Königreich der Niederlande	**R3900**				
Königreich Norwegen	**R3910**				
Republik Polen	**R3920**				
Portugiesische Republik	**R3930**				
Rumänien	**R3940**				
Slowakische Republik	**R3950**				
Republik Slowenien	**R3960**				
Königreich Spanien	**R3970**				
Königreich Schweden	**R3980**				
Schweizerische Eidgenossenschaft	**R3990**				
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R4000**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder							
C1410							
Land 1	**R4010**						
…							

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder					
C1410					
Land 1	**R4010**				
…					

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	**R4020**						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R4030**						
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	**R4040**						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	**R4020**				
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R4030**				
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	**R4040**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Republik Österreich	R4100						
Königreich Belgien	R4110						
Republik Bulgarien	R4120						
Republik Kroatien	R4130						
Republik Zypern	R4140						
Tschechische Republik	R4150						
Königreich Dänemark	R4160						
Republik Estland	R4170						
Republik Finnland	R4180						
Französische Republik	R4190						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Hellenische Republik	R4200						
Bundesrepublik Deutschland	R4210						
Republik Ungarn	R4220						
Republik Island	R4230						
Irland	R4240						
Italienische Republik	R4250						
Republik Lettland	R4260						
Republik Litauen	R4270						
Großherzogtum Luxemburg	R4280						
Republik Malta	R4290						
Königreich der Niederlande	R4300						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Königreich Norwegen	R4310						
Republik Polen	R4320						
Portugiesische Republik	R4330						
Rumänien	R4340						
Slowakische Republik	R4350						
Republik Slowenien	R4360						
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Hellenische Republik	R4200							
Bundesrepublik Deutschland	R4210							
Republik Ungarn	R4220							
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							
Italienische Republik	R4250							
Republik Lettland	R4260							
Republik Litauen	R4270							
Großherzogtum Luxemburg	R4280							
Republik Malta	R4290							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Königreich der Niederlande	R4300							
Königreich Norwegen	R4310							
Republik Polen	R4320							
Portugiesische Republik	R4330							
Rumänien	R4340							
Slowakische Republik	R4350							
Republik Slowenien	R4360							
Königreich Spanien	R4370							
Königreich Schweden	R4380							
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400							

▼B

		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		**Anzahl der Versicherten**	**Gesamtwert Pandemierisiko**	**Anzahl der versicherten Personen**	**Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt**	**Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen**	**Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt**
		C1420	**C1430**	**C1440**	**C1450**	**C1460**	**C1470**
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder							
C1550							
Land 1	**R4410**						
…							

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	**R4420**						

(Forts.)

▼B

		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		**Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen**	**Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung**	**Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen**				
		C1480	**C1490**	**C1500**	**C1510**	**C1520**	**C1530**	**C1540**
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								
Land 1	**R4410**							
…								

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	**R4420**							

▼B

S.27.01.04

Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

Vereinfachungen

		Vereinfachungen
		C0001
Vereinfachungen — Feuerrisiko	R0001	
Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	R0002	

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		**SCR vor Risikominderung**	**Risikominderung insgesamt**	**SCR nach Risikominderung**
		C0010	**C0020**	**C0030**
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung				
Naturkatastrophenrisiko	**R0010**			
Sturm	**R0020**			
Erdbeben	**R0030**			
Überschwemmungen	**R0040**			
Hagel	**R0050**			
Bodensenkungen und Erdrutsch	**R0060**			
Diversifikation zwischen Gefahren	**R0070**			
Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	**R0080**			
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	**R0090**			
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R0100**			
See	**R0110**			

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 480

▼B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung insgesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Luftfahrt	R0120			
Feuer	R0130			
Haftpflicht	R0140			
Kredit und Kaution	R0150			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0160			
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	R0170			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0180			
Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	R0190			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0200			
Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	R0210			
Katastrophenrisiko Kranken — Zusammenfassung				
Katastrophenrisiko Krankenversicherung	R0300			
Massenunfall	R0310			
Unfallkonzentration	R0320			
Pandemie	R0330			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0340			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Österreich	R0400						
Königreich Belgien	R0410						
Tschechische Republik	R0420						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430						
Königreich Dänemark	R0440						
Republik Slowenien	R0441						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450						
Bundesrepublik Deutschland	R0460						
Republik Ungarn	R0461						
Republik Island	R0470						
Irland	R0480						
Großherzogtum Luxemburg	R0490						
Königreich der Niederlande	R0500						
Königreich Norwegen	R0510						
Republik Polen	R0520						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Finnland	**R0521**						
Königreich Spanien	**R0530**						
Königreich Schweden	**R0540**						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R0550**						
Guadeloupe	**R0560**						
Martinique	**R0570**						
Gebietskörperschaft Saint Martin	**R0580**						
Réunion	**R0590**						
Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation	**R0600**						
Nordeuropa	**R0610**						
Westeuropa	**R0620**						
Osteuropa	**R0630**						
Südeuropa	**R0640**						
Zentral- und Westasien	**R0650**						
Ostasien	**R0660**						
Süd- und Südostasien	**R0670**						
Ozeanien	**R0680**						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Nördliches Afrika	R0690						
Südliches Afrika	R0700						
Nordamerika außer USA	R0710						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Österreich	R0400			
Königreich Belgien	R0410			
Tschechische Republik	R0420			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430			
Königreich Dänemark	R0440			
Republik Slowenien	R0441			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450			
Bundesrepublik Deutschland	R0460			
Republik Ungarn	R0461			
Republik Island	R0470			
Irland	R0480			
Großherzogtum Luxemburg	R0490			
Königreich der Niederlande	R0500			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Königreich Norwegen	R0510			
Republik Polen	R0520			
Republik Finnland	R0521			
Königreich Spanien	R0530			
Königreich Schweden	R0540			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550			
Guadeloupe	R0560			
Martinique	R0570			
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580			
Réunion	R0590			
Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation	R0600			
Nordeuropa	R0610			
Westeuropa	R0620			
Osteuropa	R0630			
Südeuropa	R0640			
Zentral- und Westasien	R0650			
Ostasien	R0660			
Süd- und Südostasien	R0670			
Ozeanien	R0680			
Nördliches Afrika	R0690			
Südliches Afrika	R0700			
Nordamerika außer USA	R0710			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Karibik und Zentralamerika	**R0720**						
Östliches Südamerika	**R0730**						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	**R0740**						
Nordöstliche USA	**R0750**						
Südöstliche USA	**R0760**						
Mittlerer Westen der USA	**R0770**						
Westliche USA	**R0780**						
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	**R0790**						
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	**R0800**						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	**R0810**						
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	**R0820**						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Karibik und Zentralamerika	R0720			
Östliches Südamerika	R0730			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740			
Nordöstliche USA	R0750			
Südöstliche USA	R0760			
Mittlerer Westen der USA	R0770			
Westliche USA	R0780			
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790			
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810			
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820			

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Österreich	R0830						
Königreich Belgien	R0840						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Bulgarien	R0850						
Republik Kroatien	R0860						
Republik Zypern	R0870						
Tschechische Republik	R0880						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900						
Bundesrepublik Deutschland	R0910						
Hellenische Republik	R0920						
Republik Ungarn	R0930						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940						
Republik Malta	R0950						
Portugiesische Republik	R0960						
Rumänien	R0970						
Slowakische Republik	R0980						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Slowenien	R0990						
Guadeloupe	R1000						
Martinique	R1010						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020						
Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1030						
Nordeuropa	R1040						
Westeuropa	R1050						
Osteuropa	R1060						
Südeuropa	R1070						
Zentral- und Westasien	R1080						
Ostasien	R1090						
Süd- und Südostasien	R1100						
Ozeanien	R1110						
Nördliches Afrika	R1120						
Südliches Afrika	R1130						
Nordamerika außer USA	R1140						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Österreich	R0830		
Königreich Belgien	R0840		
Republik Bulgarien	R0850		
Republik Kroatien	R0860		
Republik Zypern	R0870		
Tschechische Republik	R0880		
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890		
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900		
Bundesrepublik Deutschland	R0910		
Hellenische Republik	R0920		
Republik Ungarn	R0930		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940		
Republik Malta	R0950		
Portugiesische Republik	R0960		
Rumänien	R0970		
Slowakische Republik	R0980		
Republik Slowenien	R0990		
Guadeloupe	R1000		
Martinique	R1010		
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020		
Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1030		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Nordeuropa	R1040		
Westeuropa	R1050		
Osteuropa	R1060		
Südeuropa	R1070		
Zentral- und Westasien	R1080		
Ostasien	R1090		
Süd- und Südostasien	R1100		
Ozeanien	R1110		
Nördliches Afrika	R1120		
Südliches Afrika	R1130		
Nordamerika außer USA	R1140		

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Karibik und Zentralamerika	R1150						
Östliches Südamerika	R1160						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Nordöstliche USA	R1180						
Südöstliche USA	R1190						
Mittlerer Westen der USA	R1200						
Westliche USA	R1210						
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220						
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240						
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Karibik und Zentralamerika	R1150		
Östliches Südamerika	R1160		
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170		
Nordöstliche USA	R1180		
Südöstliche USA	R1190		
Mittlerer Westen der USA	R1200		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Westliche USA	R1210		
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220		
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230		
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240		
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250		

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Republik Österreich	R1260						
Königreich Belgien	R1270						
Republik Bulgarien	R1280						
Tschechische Republik	R1290						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310						
Bundesrepublik Deutschland	R1320						
Republik Ungarn	R1330						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340						
Republik Polen	R1350						
Rumänien	R1360						
Slowakische Republik	R1370						
Republik Slowenien	R1380						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390						
Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1400						
Nordeuropa	R1410						
Westeuropa	R1420						
Osteuropa	R1430						
Südeuropa	R1440						
Zentral- und Westasien	R1450						
Ostasien	R1460						
Süd- und Südostasien	R1470						
Ozeanien	R1480						
Nördliches Afrika	R1490						
Südliches Afrika	R1500						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Nordamerika außer USA	R1510						
Karibik und Zentralamerika	R1520						
Östliches Südamerika	R1530						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540						
Nordöstliche USA	R1550						
Südöstliche USA	R1560						
Mittlerer Westen der USA	R1570						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Republik Österreich	R1260			
Königreich Belgien	R1270			
Republik Bulgarien	R1280			
Tschechische Republik	R1290			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Bundesrepublik Deutschland	R1320			
Republik Ungarn	R1330			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340			
Republik Polen	R1350			
Rumänien	R1360			
Slowakische Republik	R1370			
Republik Slowenien	R1380			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390			
Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1400			
Nordeuropa	R1410			
Westeuropa	R1420			
Osteuropa	R1430			
Südeuropa	R1440			
Zentral- und Westasien	R1450			
Ostasien	R1460			
Süd- und Südostasien	R1470			
Ozeanien	R1480			
Nördliches Afrika	R1490			
Südliches Afrika	R1500			
Nordamerika außer USA	R1510			
Karibik und Zentralamerika	R1520			
Östliches Südamerika	R1530			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540			
Nordöstliche USA	R1550			
Südöstliche USA	R1560			
Mittlerer Westen der USA	R1570			

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Westliche USA	R1580						
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590						
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610						
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westliche USA	R1580			
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590			
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610			
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620			

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Republik Österreich	R1630						
Königreich Belgien	R1640						
Tschechische Republik	R1641						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660						
Bundesrepublik Deutschland	R1670						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	**R1680**						
Großherzogtum Luxemburg	**R1690**						
Königreich der Niederlande	**R1700**						
Republik Slowenien	**R1701**						
Königreich Spanien	**R1710**						
Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation	**R1720**						
Nordeuropa	**R1730**						
Westeuropa	**R1740**						
Osteuropa	**R1750**						
Südeuropa	**R1760**						
Zentral- und Westasien	**R1770**						
Ostasien	**R1780**						
Süd- und Südostasien	**R1790**						
Ozeanien	**R1800**						
Nördliches Afrika	**R1810**						
Südliches Afrika	**R1820**						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Nordamerika außer USA	**R1830**						
Karibik und Zentralamerika	**R1840**						
Östliches Südamerika	**R1850**						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	**R1860**						
Nordöstliche USA	**R1870**						
Südöstliche USA	**R1880**						
Mittlerer Westen der USA	**R1890**						
Westliche USA	**R1900**						
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	**R1910**						
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	**R1920**						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	**R1930**						
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	**R1940**						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Republik Österreich	R1630			
Königreich Belgien	R1640			
Tschechische Republik	R1641			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660			
Bundesrepublik Deutschland	R1670			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680			
Großherzogtum Luxemburg	R1690			
Königreich der Niederlande	R1700			
Republik Slowenien	R1701			
Königreich Spanien	R1710			
Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1720			
Nordeuropa	R1730			
Westeuropa	R1740			
Osteuropa	R1750			
Südeuropa	R1760			
Zentral- und Westasien	R1770			
Ostasien	R1780			
Süd- und Südostasien	R1790			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Ozeanien	R1800			
Nördliches Afrika	R1810			
Südliches Afrika	R1820			
Nordamerika außer USA	R1830			
Karibik und Zentralamerika	R1840			
Östliches Südamerika	R1850			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860			
Nordöstliche USA	R1870			
Südöstliche USA	R1880			
Mittlerer Westen der USA	R1890			
Westliche USA	R1900			
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910			
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930			
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0390	C0400	C0410	C0420	C0430	C0440
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	**R1950**						
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	**R1960**						
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	**R1970**						

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0450	C0460
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	**R1950**		
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	**R1960**		
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	**R1970**		

Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		Schätzung der zu verdienenden Prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0470	C0480	C0490	C0500	C0510
Nichtproportionale Sachrückversicherung	**R2000**					

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung
		C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570
Kraftfahrzeughaftpflicht	R2100						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien
		C0580	C0590	C0600	C0610	C0620	C0630
Seefahrt Tankerkollision	R2200						

(Forts.)

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Schiffsname
		C0640	C0650
Seefahrt Tankerkollision	R2200		

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Sachschaden vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Wrackteilbeseitigung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko entgangene Produktionserträge vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung
		C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710
Seefahrt Plattformexplosion	R2300						

(Forts.)

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Name der Plattform
		C0720	C0730	C0740	C0750
Seefahrt Plattformexplosion	R2300				

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung
		C0760	C0770	C0780
Gesamtwert vor Diversifikation	R2400			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R2410			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2420			

▼B

Anzahl der Schiffe

		Anzahl
		C0781
Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	**R2421**	

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrtkasko vor Risikominderung**	**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrthaftpflicht vor Risikominderung**	**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung**	**Geschätzte Risikominderung**	**Geschätzte Wiederauffüllungsprämien**	**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung**
		C0790	**C0800**	**C0810**	**C0820**	**C0830**	**C0840**
Kapitalanforderung (brutto) Katastrophenrisiko Luftfahrt	**R2500**						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung**	**Geschätzte Risikominderung**	**Geschätzte Wiederauffüllungsprämien**	**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung**
		C0850	**C0860**	**C0870**	**C0880**
Feuer	**R2600**				

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungslimit	Anzahl der Versicherungsfälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Berufshaftpflicht	R2700							
Arbeitgeberhaftpflicht	R2710							
Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte	R2720							
Sonstige Haftpflicht	R2730							
Nichtproportionale Rückversicherung	R2740							
Insgesamt	R2750							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0960	C0970	C0980
Gesamtwert vor Diversifikation	R2800			
Diversifikation zwischen Deckungsarten	R2810			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2820			

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Großkreditausfall		Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe)	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 1	R2900						
Größte Exponierung 2	R2910						
Insgesamt	R2920						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Rezessionsrisiko		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko
		C1050	C1060	C1070	C1080	C1090
Insgesamt	R3000					

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung
		C1100	C1110	C1120
Gesamtwert vor Diversifikation	R3100			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R3110			
Gesamtwert nach Diversifikation	R3120			

▼B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
See, Luftfahrt und Transport (MAT), ausgenommen See- und Luftfahrt	R3200				
Nichtproportionale Rückversicherung MAT, ausgenommen See- und Luftfahrt	R3210				
Verschiedene finanzielle Verluste	R3220				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht	R3230				
Nichtproportionale Rückversicherung Kredit und Kaution	R3240				
Gesamtwert vor Diversifikation	R3250				
Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	R3260				
Gesamtwert nach Diversifikation	R3270				

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen
		C1170	C1180	C1190	C1200	C1210	C1220
Republik Österreich	R3300						
Königreich Belgien	R3310						
Republik Bulgarien	R3320						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen
		C1170	C1180	C1190	C1200	C1210	C1220
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						
Tschechische Republik	R3350						
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						

(Forts.)

▼B

		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**	**Anzahl Versicherungsnehmer**	**Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen**
		C1170	**C1180**	**C1190**	**C1200**	**C1210**	**C1220**
Republik Malta	**R3490**						
Königreich der Niederlande	**R3500**						
Königreich Norwegen	**R3510**						
Republik Polen	**R3520**						
Portugiesische Republik	**R3530**						
Rumänien	**R3540**						
Slowakische Republik	**R3550**						
Republik Slowenien	**R3560**						
Königreich Spanien	**R3570**						
Königreich Schweden	**R3580**						
Schweizerische Eidgenossenschaft	**R3590**						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R3600**						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	**R3610**						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R3620**						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	**R3630**						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Österreich	**R3300**						
Königreich Belgien	**R3310**						
Republik Bulgarien	**R3320**						
Republik Kroatien	**R3330**						
Republik Zypern	**R3340**						
Tschechische Republik	**R3350**						
Königreich Dänemark	**R3360**						
Republik Estland	**R3370**						
Republik Finnland	**R3380**						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	**R3390**						
Hellenische Republik	**R3400**						
Bundesrepublik Deutschland	**R3410**						
Republik Ungarn	**R3420**						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Slowakische Republik	**R3550**						
Republik Slowenien	**R3560**						
Königreich Spanien	**R3570**						
Königreich Schweden	**R3580**						
Schweizerische Eidgenossenschaft	**R3590**						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R3600**						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	**R3610**						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R3620**						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	**R3630**						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Österreich	R3300		
Königreich Belgien	R3310		
Republik Bulgarien	R3320		
Republik Kroatien	R3330		
Republik Zypern	R3340		
Tschechische Republik	R3350		
Königreich Dänemark	R3360		
Republik Estland	R3370		
Republik Finnland	R3380		
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390		
Hellenische Republik	R3400		
Bundesrepublik Deutschland	R3410		
Republik Ungarn	R3420		
Republik Island	R3430		
Irland	R3440		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450		
Republik Lettland	R3460		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Litauen	R3470		
Großherzogtum Luxemburg	R3480		
Republik Malta	R3490		
Königreich der Niederlande	R3500		
Königreich Norwegen	R3510		
Republik Polen	R3520		
Portugiesische Republik	R3530		
Rumänien	R3540		
Slowakische Republik	R3550		
Republik Slowenien	R3560		
Königreich Spanien	R3570		
Königreich Schweden	R3580		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590		
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610		
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Republik Österreich	R3700						
Königreich Belgien	R3710						
Republik Bulgarien	R3720						
Republik Kroatien	R3730						
Republik Zypern	R3740						
Tschechische Republik	R3750						
Königreich Dänemark	R3760						
Republik Estland	R3770						
Republik Finnland	R3780						
Französische Republik	R3790						
Hellenische Republik	R3800						
Bundesrepublik Deutschland	R3810						
Republik Ungarn	R3820						
Republik Island	R3830						
Irland	R3840						
Italienische Republik	R3850						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Republik Lettland	R3860						
Republik Litauen	R3870						
Großherzogtum Luxemburg	R3880						
Republik Malta	R3890						
Königreich der Niederlande	R3900						
Königreich Norwegen	R3910						
Republik Polen	R3920						
Portugiesische Republik	R3930						
Rumänien	R3940						
Slowakische Republik	R3950						
Republik Slowenien	R3960						
Königreich Spanien	R3970						
Königreich Schweden	R3980						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Österreich	R3700				
Königreich Belgien	R3710				
Republik Bulgarien	R3720				
Republik Kroatien	R3730				
Republik Zypern	R3740				
Tschechische Republik	R3750				
Königreich Dänemark	R3760				
Republik Estland	R3770				
Republik Finnland	R3780				
Französische Republik	R3790				
Hellenische Republik	R3800				
Bundesrepublik Deutschland	R3810				
Republik Ungarn	R3820				
Republik Island	R3830				
Irland	R3840				
Italienische Republik	R3850				
Republik Lettland	R3860				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Litauen	**R3870**				
Großherzogtum Luxemburg	**R3880**				
Republik Malta	**R3890**				
Königreich der Niederlande	**R3900**				
Königreich Norwegen	**R3910**				
Republik Polen	**R3920**				
Portugiesische Republik	**R3930**				
Rumänien	**R3940**				
Slowakische Republik	**R3950**				
Republik Slowenien	**R3960**				
Königreich Spanien	**R3970**				
Königreich Schweden	**R3980**				
Schweizerische Eidgenossenschaft	**R3990**				
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R4000**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder							
C1410							
Land 1	**R4010**						
…							

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder					
C1410					
Land 1	**R4010**				
…					

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	**R4020**						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R4030**						
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	**R4040**						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	**R4020**				
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R4030**				
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	**R4040**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten				(Forts.)
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt	
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470	
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							
Hellenische Republik	R4200							
Bundesrepublik Deutschland	R4210							
Republik Ungarn	R4220							
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							
Italienische Republik	R4250							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten				(Forts.)
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt	
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470	
Republik Lettland	R4260							
Republik Litauen	R4270							
Großherzogtum Luxemburg	R4280							
Republik Malta	R4290							
Königreich der Niederlande	R4300							
Königreich Norwegen	R4310							
Republik Polen	R4320							
Portugiesische Republik	R4330							
Rumänien	R4340							
Slowakische Republik	R4350							
Republik Slowenien	R4360							
Königreich Spanien	R4370							
Königreich Schweden	R4380							
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							
Hellenische Republik	R4200							
Bundesrepublik Deutschland	R4210							
Republik Ungarn	R4220							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							
Italienische Republik	R4250							
Republik Lettland	R4260							
Republik Litauen	R4270							
Großherzogtum Luxemburg	R4280							
Republik Malta	R4290							
Königreich der Niederlande	R4300							
Königreich Norwegen	R4310							
Republik Polen	R4320							
Portugiesische Republik	R4330							
Rumänien	R4340							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Slowakische Republik	R4350							
Republik Slowenien	R4360							
Königreich Spanien	R4370							
Königreich Schweden	R4380							
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400							

▼B

		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		**Anzahl der Versicherten**	**Gesamtwert Pandemierisiko**	**Anzahl der versicherten Personen**	**Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt**	**Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen**	**Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt**
		C1420	**C1430**	**C1440**	**C1450**	**C1460**	**C1470**
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder							
C1550							
Land 1	**R4410**						
…							

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	**R4420**						

(Forts.)

▼B

		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		**Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen**	**Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung**	**Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen**				
		C1480	**C1490**	**C1500**	**C1510**	**C1520**	**C1530**	**C1540**
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								
Land 1	**R4410**							
…								

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	**R4420**							

▼B

SR.27.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

Vereinfachungen

		Vereinfachungen
		C0001
Vereinfachungen — Feuerrisiko	R0001	
Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	R0002	

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung insgesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung				
Naturkatastrophenrisiko	**R0010**			
Sturm	**R0020**			
Erdbeben	**R0030**			
Überschwemmungen	**R0040**			
Hagel	**R0050**			
Bodensenkungen und Erdrutsch	**R0060**			
Diversifikation zwischen Gefahren	**R0070**			
Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	**R0080**			
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	**R0090**			
Kraftfahrzeughaftpflicht	**R0100**			

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 530

▼B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung insgesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
See	R0110			
Luftfahrt	R0120			
Feuer	R0130			
Haftpflicht	R0140			
Kredit und Kaution	R0150			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0160			
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	R0170			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0180			
Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	R0190			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0200			
Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	R0210			
Katastrophenrisiko Kranken — Zusammenfassung				
Katastrophenrisiko Krankenversicherung	R0300			
Massenunfall	R0310			
Unfallkonzentration	R0320			
Pandemie	R0330			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0340			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Österreich	R0400						
Königreich Belgien	R0410						
Tschechische Republik	R0420						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430						
Königreich Dänemark	R0440						
Republik Slowenien	R0441						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450						
Bundesrepublik Deutschland	R0460						
Republik Ungarn	R0461						
Republik Island	R0470						
Irland	R0480						
Großherzogtum Luxemburg	R0490						
Königreich der Niederlande	R0500						
Königreich Norwegen	R0510						
Republik Polen	R0520						
Republik Finnland	R0521						
Königreich Spanien	R0530						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Königreich Schweden	R0540						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550						
Guadeloupe	R0560						
Martinique	R0570						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580						
Réunion	R0590						
Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation	R0600						
Nordeuropa	R0610						
Westeuropa	R0620						
Osteuropa	R0630						
Südeuropa	R0640						
Zentral- und Westasien	R0650						
Ostasien	R0660						
Süd- und Südostasien	R0670						
Ozeanien	R0680						
Nördliches Afrika	R0690						
Südliches Afrika	R0700						
Nordamerika außer USA	R0710						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Österreich	R0400			
Königreich Belgien	R0410			
Tschechische Republik	R0420			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430			
Königreich Dänemark	R0440			
Republik Slowenien	R0441			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450			
Bundesrepublik Deutschland	R0460			
Republik Ungarn	R0461			
Republik Island	R0470			
Irland	R0480			
Großherzogtum Luxemburg	R0490			
Königreich der Niederlande	R0500			
Königreich Norwegen	R0510			
Republik Polen	R0520			
Republik Finnland	R0521			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Königreich Spanien	R0530			
Königreich Schweden	R0540			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550			
Guadeloupe	R0560			
Martinique	R0570			
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580			
Réunion	R0590			
Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation	R0600			
Nordeuropa	R0610			
Westeuropa	R0620			
Osteuropa	R0630			
Südeuropa	R0640			
Zentral- und Westasien	R0650			
Ostasien	R0660			
Süd- und Südostasien	R0670			
Ozeanien	R0680			
Nördliches Afrika	R0690			
Südliches Afrika	R0700			
Nordamerika außer USA	R0710			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Karibik und Zentralamerika	R0720						
Östliches Südamerika	R0730						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740						
Nordöstliche USA	R0750						
Südöstliche USA	R0760						
Mittlerer Westen der USA	R0770						
Westliche USA	R0780						
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790						
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810						
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Karibik und Zentralamerika	R0720			
Östliches Südamerika	R0730			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740			
Nordöstliche USA	R0750			
Südöstliche USA	R0760			
Mittlerer Westen der USA	R0770			
Westliche USA	R0780			
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790			
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810			
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Österreich	R0830						
Königreich Belgien	R0840						
Republik Bulgarien	R0850						
Republik Kroatien	R0860						
Republik Zypern	R0870						
Tschechische Republik	R0880						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900						
Bundesrepublik Deutschland	R0910						
Hellenische Republik	R0920						
Republik Ungarn	R0930						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940						
Republik Malta	R0950						
Portugiesische Republik	R0960						
Rumänien	R0970						
Slowakische Republik	R0980						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Slowenien	R0990						
Guadeloupe	R1000						
Martinique	R1010						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020						
Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1030						
Nordeuropa	R1040						
Westeuropa	R1050						
Osteuropa	R1060						
Südeuropa	R1070						
Zentral- und Westasien	R1080						
Ostasien	R1090						
Süd- und Südostasien	R1100						
Ozeanien	R1110						
Nördliches Afrika	R1120						
Südliches Afrika	R1130						
Nordamerika außer USA	R1140						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Österreich	R0830		
Königreich Belgien	R0840		
Republik Bulgarien	R0850		
Republik Kroatien	R0860		
Republik Zypern	R0870		
Tschechische Republik	R0880		
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890		
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900		
Bundesrepublik Deutschland	R0910		
Hellenische Republik	R0920		
Republik Ungarn	R0930		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940		
Republik Malta	R0950		
Portugiesische Republik	R0960		
Rumänien	R0970		
Slowakische Republik	R0980		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Slowenien	R0990		
Guadeloupe	R1000		
Martinique	R1010		
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020		
Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1030		
Nordeuropa	R1040		
Westeuropa	R1050		
Osteuropa	R1060		
Südeuropa	R1070		
Zentral- und Westasien	R1080		
Ostasien	R1090		
Süd- und Südostasien	R1100		
Ozeanien	R1110		
Nördliches Afrika	R1120		
Südliches Afrika	R1130		
Nordamerika außer USA	R1140		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Karibik und Zentralamerika	R1150						
Östliches Südamerika	R1160						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170						
Nordöstliche USA	R1180						
Südöstliche USA	R1190						
Mittlerer Westen der USA	R1200						
Westliche USA	R1210						
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220						
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240						
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Karibik und Zentralamerika	R1150		
Östliches Südamerika	R1160		
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170		
Nordöstliche USA	R1180		
Südöstliche USA	R1190		
Mittlerer Westen der USA	R1200		
Westliche USA	R1210		
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220		
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230		
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240		
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Republik Österreich	R1260						
Königreich Belgien	R1270						
Republik Bulgarien	R1280						
Tschechische Republik	R1290						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310						
Bundesrepublik Deutschland	R1320						
Republik Ungarn	R1330						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340						
Republik Polen	R1350						
Rumänien	R1360						
Slowakische Republik	R1370						
Republik Slowenien	R1380						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390						
Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1400						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Nordeuropa	R1410						
Westeuropa	R1420						
Osteuropa	R1430						
Südeuropa	R1440						
Zentral- und Westasien	R1450						
Ostasien	R1460						
Süd- und Südostasien	R1470						
Ozeanien	R1480						
Nördliches Afrika	R1490						
Südliches Afrika	R1500						
Nordamerika außer USA	R1510						
Karibik und Zentralamerika	R1520						
Östliches Südamerika	R1530						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540						
Nordöstliche USA	R1550						
Südöstliche USA	R1560						
Mittlerer Westen der USA	R1570						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Republik Österreich	R1260			
Königreich Belgien	R1270			
Republik Bulgarien	R1280			
Tschechische Republik	R1290			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310			
Bundesrepublik Deutschland	R1320			
Republik Ungarn	R1330			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340			
Republik Polen	R1350			
Rumänien	R1360			
Slowakische Republik	R1370			
Republik Slowenien	R1380			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390			
Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1400			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Nordeuropa	R1410			
Westeuropa	R1420			
Osteuropa	R1430			
Südeuropa	R1440			
Zentral- und Westasien	R1450			
Ostasien	R1460			
Süd- und Südostasien	R1470			
Ozeanien	R1480			
Nördliches Afrika	R1490			
Südliches Afrika	R1500			
Nordamerika außer USA	R1510			
Karibik und Zentralamerika	R1520			
Östliches Südamerika	R1530			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540			
Nordöstliche USA	R1550			
Südöstliche USA	R1560			
Mittlerer Westen der USA	R1570			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Westliche USA	R1580						
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590						
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610						
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620						

(Forts.)

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westliche USA	R1580			
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590			
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610			
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Republik Österreich	R1630						
Königreich Belgien	R1640						
Tschechische Republik	R1641						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660						
Bundesrepublik Deutschland	R1670						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680						
Großherzogtum Luxemburg	R1690						
Königreich der Niederlande	R1700						
Republik Slowenien	R1701						
Königreich Spanien	R1710						
Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1720						
Nordeuropa	R1730						
Westeuropa	R1740						
Osteuropa	R1750						
Südeuropa	R1760						
Zentral- und Westasien	R1770						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Ostasien	R1780						
Süd- und Südostasien	R1790						
Ozeanien	R1800						
Nördliches Afrika	R1810						
Südliches Afrika	R1820						
Nordamerika außer USA	R1830						
Karibik und Zentralamerika	R1840						
Östliches Südamerika	R1850						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860						
Nordöstliche USA	R1870						
Südöstliche USA	R1880						
Mittlerer Westen der USA	R1890						
Westliche USA	R1900						
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910						
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930						
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Republik Österreich	R1630			
Königreich Belgien	R1640			
Tschechische Republik	R1641			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660			
Bundesrepublik Deutschland	R1670			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680			
Großherzogtum Luxemburg	R1690			
Königreich der Niederlande	R1700			
Republik Slowenien	R1701			
Königreich Spanien	R1710			
Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation	R1720			
Nordeuropa	R1730			
Westeuropa	R1740			
Osteuropa	R1750			
Südeuropa	R1760			
Zentral- und Westasien	R1770			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Ostasien	R1780			
Süd- und Südostasien	R1790			
Ozeanien	R1800			
Nördliches Afrika	R1810			
Südliches Afrika	R1820			
Nordamerika außer USA	R1830			
Karibik und Zentralamerika	R1840			
Östliches Südamerika	R1850			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860			
Nordöstliche USA	R1870			
Südöstliche USA	R1880			
Mittlerer Westen der USA	R1890			
Westliche USA	R1900			
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910			
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930			
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0390	C0400	C0410	C0420	C0430	C0440
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	**R1950**						
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	**R1960**						
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	**R1970**						

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0450	C0460
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	**R1950**		
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	**R1960**		
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	**R1970**		

Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		Schätzung der zu verdienenden Prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0470	C0480	C0490	C0500	C0510
Nichtproportionale Sachrückversicherung	**R2000**					

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung
		C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570
Kraftfahrzeughaftpflicht	R2100						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien
		C0580	C0590	C0600	C0610	C0620	C0630
Seefahrt Tankerkollision	R2200						

(Forts.)

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Schiffsname
		C0640	C0650
Seefahrt Tankerkollision	R2200		

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Sachschaden vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Wrackteilbeseitigung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko entgangene Produktionserträge vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung
		C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710
Seefahrt Plattformexplosion	R2300						

(Forts.)

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Name der Plattform
		C0720	C0730	C0740	C0750
Seefahrt Plattformexplosion	R2300				

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung
		C0760	C0770	C0780
Gesamtwert vor Diversifikation	**R2400**			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	**R2410**			
Gesamtwert nach Diversifikation	**R2420**			

Anzahl der Schiffe

		Anzahl
		C0781
Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	**R2421**	

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrtkasko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrthaftpflicht vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung
		C0790	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840
Kapitalanforderung (brutto) Katastrophenrisiko Luftfahrt	**R2500**						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung
		C0850	C0860	C0870	C0880
Feuer	**R2600**				

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungslimit	Anzahl der Versicherungsfälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Berufshaftpflicht	R2700							
Arbeitgeberhaftpflicht	R2710							
Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte	R2720							
Sonstige Haftpflicht	R2730							
Nichtproportionale Rückversicherung	R2740							
Insgesamt	R2750							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0960	C0970	C0980
Gesamtwert vor Diversifikation	R2800			
Diversifikation zwischen Deckungsarten	R2810			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2820			

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Großkreditausfall		Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe)	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 1	R2900						
Größte Exponierung 2	R2910						
Insgesamt	R2920						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Rezessionsrisiko		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko
		C1050	C1060	C1070	C1080	C1090
Insgesamt	R3000					

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung
		C1100	C1110	C1120
Gesamtwert vor Diversifikation	**R3100**			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	**R3110**			
Gesamtwert nach Diversifikation	**R3120**			

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
See, Luftfahrt und Transport (MAT), ausgenommen See- und Luftfahrt	**R3200**				
Nichtproportionale Rückversicherung MAT, ausgenommen See- und Luftfahrt	**R3210**				
Verschiedene finanzielle Verluste	**R3220**				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht	**R3230**				
Nichtproportionale Rückversicherung Kredit und Kaution	**R3240**				
Gesamtwert vor Diversifikation	**R3250**				
Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	**R3260**				
Gesamtwert nach Diversifikation	**R3270**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen
		C1170	C1180	C1190	C1200	C1210	C1220
Republik Österreich	R3300						
Königreich Belgien	R3310						
Republik Bulgarien	R3320						
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						
Tschechische Republik	R3350						
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		10 Jahre dauernde Invalidität	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen
		C1170	C1180	C1190	C1200	C1210	C1220
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Österreich	R3300						
Königreich Belgien	R3310						
Republik Bulgarien	R3320						
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						
Tschechische Republik	R3350						
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Österreich	R3300		
Königreich Belgien	R3310		
Republik Bulgarien	R3320		
Republik Kroatien	R3330		
Republik Zypern	R3340		
Tschechische Republik	R3350		
Königreich Dänemark	R3360		
Republik Estland	R3370		
Republik Finnland	R3380		
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390		
Hellenische Republik	R3400		
Bundesrepublik Deutschland	R3410		
Republik Ungarn	R3420		
Republik Island	R3430		
Irland	R3440		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450		
Republik Lettland	R3460		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Litauen	R3470		
Großherzogtum Luxemburg	R3480		
Republik Malta	R3490		
Königreich der Niederlande	R3500		
Königreich Norwegen	R3510		
Republik Polen	R3520		
Portugiesische Republik	R3530		
Rumänien	R3540		
Slowakische Republik	R3550		
Republik Slowenien	R3560		
Königreich Spanien	R3570		
Königreich Schweden	R3580		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590		
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610		
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Republik Österreich	R3700						
Königreich Belgien	R3710						
Republik Bulgarien	R3720						
Republik Kroatien	R3730						
Republik Zypern	R3740						
Tschechische Republik	R3750						
Königreich Dänemark	R3760						
Republik Estland	R3770						
Republik Finnland	R3780						
Französische Republik	R3790						
Hellenische Republik	R3800						
Bundesrepublik Deutschland	R3810						
Republik Ungarn	R3820						
Republik Island	R3830						
Irland	R3840						
Italienische Republik	R3850						
Republik Lettland	R3860						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Republik Litauen	R3870						
Großherzogtum Luxemburg	R3880						
Republik Malta	R3890						
Königreich der Niederlande	R3900						
Königreich Norwegen	R3910						
Republik Polen	R3920						
Portugiesische Republik	R3930						
Rumänien	R3940						
Slowakische Republik	R3950						
Republik Slowenien	R3960						
Königreich Spanien	R3970						
Königreich Schweden	R3980						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Österreich	R3700				
Königreich Belgien	R3710				
Republik Bulgarien	R3720				
Republik Kroatien	R3730				
Republik Zypern	R3740				
Tschechische Republik	R3750				
Königreich Dänemark	R3760				
Republik Estland	R3770				
Republik Finnland	R3780				
Französische Republik	R3790				
Hellenische Republik	R3800				
Bundesrepublik Deutschland	R3810				
Republik Ungarn	R3820				
Republik Island	R3830				
Irland	R3840				
Italienische Republik	R3850				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Lettland	**R3860**				
Republik Litauen	**R3870**				
Großherzogtum Luxemburg	**R3880**				
Republik Malta	**R3890**				
Königreich der Niederlande	**R3900**				
Königreich Norwegen	**R3910**				
Republik Polen	**R3920**				
Portugiesische Republik	**R3930**				
Rumänien	**R3940**				
Slowakische Republik	**R3950**				
Republik Slowenien	**R3960**				
Königreich Spanien	**R3970**				
Königreich Schweden	**R3980**				
Schweizerische Eidgenossenschaft	**R3990**				
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	**R4000**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder							
C1410							
Land 1	**R4010**						
…							

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder					
C1410					
Land 1	**R4010**				
…					

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	10 Jahre dauernde Invalidität	12 Monate dauernde Invalidität	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	**R4020**						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R4030**						
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	**R4040**						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	**R4020**				
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	**R4030**				
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	**R4040**				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Republik Österreich	R4100						
Königreich Belgien	R4110						
Republik Bulgarien	R4120						
Republik Kroatien	R4130						
Republik Zypern	R4140						
Tschechische Republik	R4150						
Königreich Dänemark	R4160						
Republik Estland	R4170						
Republik Finnland	R4180						
Französische Republik	R4190						
Hellenische Republik	R4200						
Bundesrepublik Deutschland	R4210						
Republik Ungarn	R4220						
Republik Island	R4230						
Irland	R4240						
Italienische Republik	R4250						
Republik Lettland	R4260						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Republik Litauen	R4270						
Großherzogtum Luxemburg	R4280						
Republik Malta	R4290						
Königreich der Niederlande	R4300						
Königreich Norwegen	R4310						
Republik Polen	R4320						
Portugiesische Republik	R4330						
Rumänien	R4340						
Slowakische Republik	R4350						
Republik Slowenien	R4360						
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							
Hellenische Republik	R4200							
Bundesrepublik Deutschland	R4210							
Republik Ungarn	R4220							
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							
Italienische Republik	R4250							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Lettland	R4260							
Republik Litauen	R4270							
Großherzogtum Luxemburg	R4280							
Republik Malta	R4290							
Königreich der Niederlande	R4300							
Königreich Norwegen	R4310							
Republik Polen	R4320							
Portugiesische Republik	R4330							
Rumänien	R4340							
Slowakische Republik	R4350							
Republik Slowenien	R4360							
Königreich Spanien	R4370							
Königreich Schweden	R4380							
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400							

▼B

		Einkommensersatzversicherung		Krankheitskosten			
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		**Anzahl der Versicherten**	**Gesamtwert Pandemierisiko**	**Anzahl der versicherten Personen**	**Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt**	**Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen**	**Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt**
		C1420	**C1430**	**C1440**	**C1450**	**C1460**	**C1470**
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder							
C1550							
Land 1	**R4410**						
…							

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	**R4420**						

(Forts.)

▼B

		Krankheitskosten						
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		**Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen**	**Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung**	**Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen**	**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung**	**Geschätzte Risikominderung**	**Geschätzte Wiederauffüllungsprämien**	**Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung**
		C1480	**C1490**	**C1500**	**C1510**	**C1520**	**C1530**	**C1540**
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								
Land 1	**R4410**							
…								

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	**R4420**							

▼B

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR_{NL}-Ergebnis	R0010	

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

▼B

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR_L-Ergebnis	R0200	

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

Berechnung der gesamten MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	
SCR	R0310	
MCR-Obergrenze	R0320	
MCR-Untergrenze	R0330	
Kombinierte MCR	R0340	
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	

▼B

S.28.02.01

Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

		Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit
		$MCR_{(NL,NL)}$-Ergebnis	$MCR_{(NL,L)}$-Ergebnis
		C0010	C0020
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen	R0010		

		Nichtlebensversicherungstätigkeit		Lebensversicherungstätigkeit	
		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0030	C0040	C0050	C0060
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020				
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030				
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040				
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050				
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060				
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070				
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080				

▼B

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0030	C0040	C0050	C0060
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090				
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100				
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110				
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120				
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130				
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150				
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160				
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170				

		Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit	Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit
		$MCR_{(L,NL)}$-Ergebnis	$MCR_{(L,L)}$-Ergebnis		
		C0070	C0080		
Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0200				

▼B

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0090	C0100	C0110	C0120
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	R0210				
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	R0220				
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230				
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240				
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250				

Berechnung der gesamten MCR

		C0130
Lineare MCR	R0300	
SCR	R0310	
MCR-Obergrenze	R0320	
MCR-Untergrenze	R0330	
Kombinierte MCR	R0340	
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	
		C0130
Mindestkapitalanforderung	R0400	

▼B

Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit		Nichtlebensversicherungstätigkeit	Lebensversicherungstätigkeit
		C0140	C0150
Fiktive lineare MCR	R0500		
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510		
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520		
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530		
Fiktive kombinierte MCR	R0540		
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550		
Fiktive MCR	R0560		

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 583

▼B

S.29.01.01

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Ausgleich mit Eigenmitteln - in „Eigenmittel“ gemeldete Bestandteile

		Jahr N	Jahr N-1	Veränderung
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35		**C0010**	**C0020**	**C0030**
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	**R0010**			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	**R0020**			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	**R0030**			
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	**R0040**			
Überschussfonds	**R0050**			
Vorzugsaktien	**R0060**			
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	**R0070**			
Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen	**R0080**			
Nachrangige Verbindlichkeiten	**R0090**			
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	**R0100**			
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	**R0110**			
Veränderung der gesamten Basiseigenmittelbestandteile vor Anpassungen	**R0120**			
Veränderung der Bestandteile der Ausgleichsrücklage — in „Eigenmittel“ gemeldete Bestandteile				
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Veränderungen der Basiseigenmittel begründet durch die Meldebogen zur Veränderungsanalyse)	**R0130**			
Eigene Anteile	**R0140**			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	**R0150**			
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	**R0160**			
Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	**R0170**			

▼B

		Jahr N	Jahr N-1	Veränderung
Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage	**R0180**			
Analyse der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zusammenfassung				
Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten	**R0190**			
Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Rückstellungen	**R0200**			
Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen	**R0210**			
Veränderung bei latenten Steuern	**R0220**			
Ertragsteuern im Berichtszeitraum	**R0230**			
Dividendenausschüttung	**R0240**			
Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0250**			

▼B

S.29.02.01

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten

Analyse der Bewegungen in Bezug auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

		C0010
Davon Bewertungsänderungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken		
Bewertungsänderungen bei Anlagen	R0010	
Bewertungsänderungen bei eigenen Anteilen	R0020	
Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten	R0030	
Davon Anlageerträge und -aufwendungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken		
Anlageerträge	R0040	
Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten	R0050	
Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	R0060	
Einzelheiten zu Anlageerträgen		
Dividenden	R0070	
Zinsen	R0080	
Mieten	R0090	
Sonstige	R0100	

▼B

S.29.03.01

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar)		LEBEN	NICHTLEBEN
		Ohne Abzug der Rückversicherung	Ohne Abzug der Rückversicherung
		C0010	C0020
Bester Schätzwert — Anfangswert	R0010		
Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	R0020		
Änderungen beim Umfang	R0030		
Änderung bei Fremdwährungen	R0040		
Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko	R0050		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0060		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0070		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0080		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0090		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0100		
Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	R0110		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0120		

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge
		C0030	C0040
Bester Schätzwert — Anfangswert	R0130		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0140		

▼B

Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar)

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Ohne Abzug der Rückversicherung	Ohne Abzug der Rückversicherung
		C0050	C0060
Bester Schätzwert — Anfangswert	R0150		
Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	R0160		
Änderungen beim Umfang	R0170		
Änderung bei Fremdwährungen	R0180		
Veränderung des besten Schätzwerts für die nach dem Zeitraum abgedeckten Risiken	R0190		
Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken	R0200		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0210		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0220		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0230		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0240		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0250		
Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	R0260		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0270		

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge
		C0070	C0080
Bester Schätzwert — Anfangswert	R0280		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0290		

▼B

Davon Anpassungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Bewertung fondsgebundener Verträge, mit einer theoretisch neutralisierenden Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

		LEBEN
		C0090
Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	R0300	

Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken

		LEBEN	NICHTLEBEN
		C0100	C0110
Während des Zeitraums gebuchte Prämien	R0310		
Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen	R0320		
Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)	R0330		
Versicherungstechnische Gesamtzahlungsströme in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	R0340		
Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien)	R0350		

Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

		LEBEN	NICHTLEBEN
		C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	R0360		
Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	R0370		

▼B

S.29.04.01

Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen

Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Zeichnungsjahr

Geschäftsbereich
Z0010

		Während des Zeitraums übernommene Risiken	Vor dem Zeitraum übernommene Risiken
		C0010	**C0020**
Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	**R0010**		
Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	**R0020**		
Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	**R0030**		
Veränderung des besten Schätzwerts	**R0040**		
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0050**		
Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	**R0060**		
Insgesamt	**R0070**		

Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Schadenjahr

		Nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Während des Zeitraums abgedeckte Risiken	Vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken
		C0030	**C0040**	**C0050**
Gebuchte Prämien	**R0080**			
Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	**R0090**			
Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	**R0100**			
Veränderung des besten Schätzwerts	**R0110**			
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	**R0120**			
Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	**R0130**			
Insgesamt	**R0140**			

▼B

S.30.01.01

Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben

Fakultative Deckungen Nichtleben (die 20 größten fakultativen Rückversicherungsexponierungen plus die beiden größten in jedem Geschäftsbereich, falls nicht durch die 20 größten abgedeckt)

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Proportional	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Beschreibung des Risikos
C0020	C0030	C0040	C0041	C0042	C0050	C0060	C0070	C0080

(Forts.)

Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	Versicherungssumme	Art des versicherungstechnischen Modells	Betrag versicherungstechnisches Modell	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

▼B

Fakultative Deckungen Leben (die 20 größten fakultativen Rückversicherungsexponierungen plus die beiden größten in jedem Geschäftsbereich, falls nicht durch die 20 größten abgedeckt)

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Proportional	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Gültigkeitsdauer (Beginn)
C0190	C0200	C0210	C0211	C0212	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

(Forts.)

Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	Versicherungssumme	Risikokapital	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung
C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320

▼B

S.30.02.01

Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben

Fakultative Deckungen Nichtleben (die 20 größten fakultativen Rückversicherungsexponierungen plus die beiden größten in jedem Geschäftsbereich, falls nicht durch die 20 größten abgedeckt)

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Code des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Anteil des Rückversicherers (%)	Währung	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Anmerkungen
C0020	C0030	C0040	C0050	C0051	C0061	C0065	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

Fakultative Deckungen Leben (die 20 größten fakultativen Rückversicherungsexponierungen plus die beiden größten in jedem Geschäftsbereich, falls nicht durch die 20 größten abgedeckt)

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Anteil des Rückversicherers (%)	Währung	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Anmerkungen
C0150	C0160	C0170	C0180	C0181	C0191	C0195	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270

Spezifische Angaben zum Rückversicherer

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360

▼B

S.30.03.01

Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben

Code des Rückversicherungsprogramms	Identifikationscode des Vertrags	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Höhe des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Geschäftsbereich	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Art des Rückversicherungsvertrags	Einschluss der Katastrophen-Rückversicherungsdeckung	Gültigkeitsdauer (Beginn)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

(Forts.)

Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	Art des versicherungstechnischen Modells	Geschätzte Basisprämieneinnahmen (XL-ESPI)	Geschätzte Prämieneinnahmen (brutto) aus Vertrag (proportional und nichtproportional)	Aggregierte Abzüge (Betrag)	Aggregierte Abzüge (%)	Selbstbehalt oder Priorität (Betrag)	Selbstbehalt oder Priorität (%)	Limit (Betrag)	Limit (%)
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220

(Forts.)

Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis	Maximale Deckung pro Vertrag	Deckung einer durch die Rückversicherung abgedeckten Schicht	Anzahl der Wiederauffüllungen	Beschreibung der Wiederauffüllungen	XL Quote 1	XL Quote 2	XL Pauschalprämie	Gestaffelte Provisionen	Mindestschadenquote, von der die Höhe der gestaffelten Provision abhängt	Höchstschadenquote, von der die Höhe der gestaffelten Provision abhängt
C0230	C0240	C0245	C0250	C0260	C0360	C0370	C0380	C0390	C0400	C0410

Mindestprovision	Höchstprovision	Erwartete Provision
C0420	C0430	C0440

▼B

S.30.04.01

Ausgehendes Rückversicherungsprogramm –Anteilsangaben

Code des Rückversicherungsprogramms	Identifikationscode des Vertrags	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Anteil des Rückversicherers (%)	Für den Anteil des Rückversicherers abgetretene Risikoexponierung (Betrag)	Art der Sicherheit (sofern anwendbar)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0100	C0110	C0120

(Forts.)

Beschreibung des von den Rückversicherern abgesicherten Limits	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Art des Codes des Sicherungsgebers	Für den Anteil des Rückversicherers geschätzte Prämie für ausgehende Rückversicherung	Anmerkungen	Name des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0320

Angaben zu Rückversicherern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

▼B

S.31.01.01

Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Einforderbare Beträge (netto)	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Finanzielle Garantien	Bareinlagen	Insgesamt erhaltene Garantien	Währung
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0155

Angaben zu Rückversicherern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240

▼B

S.31.01.04

Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

Eingetragener Name des rückversicherten Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

(Forts.)

Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Einforderbare Beträge (netto)	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Finanzielle Garantien	Bareinlagen	Insgesamt erhaltene Garantien	Währung
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0155

Angaben zu Rückversicherern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240

▼B

S.31.02.01

Zweckgesellschaften

Interner Code der SPV	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	Vertragliches Auslöseereignis	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	(Forts.)
C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist?
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

Angaben über die Zweckgesellschaft

Interner Code der SPV	Art des Codes der SPV	Rechtsnatur der SPV	Name der SPV	Handelsregisternr. der SPV	Land der Zulassung der SPV	Zulassungsbedingungen für die SPV	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300

▼B

S.31.02.04

Zweckgesellschaften

Eingetragener Name des rückversicherten Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Interner Code der SPV	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	Vertragliches Auslöseereignis	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100

(Forts.)

Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist?
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

Angaben über die Zweckgesellschaft

Interner Code der SPV	Art des Codes der SPV	Rechtsnatur der SPV	Name der SPV	Handelsregisternr. der SPV	Land der Zulassung der SPV	Zulassungsbedingungen für die SPV	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300

▼B

S.32.01.04

Unternehmen, die Teil der Gruppe sind

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	

Rangfolge-Kriterien (in der Währung der Gruppe)

Bilanzsumme (für (Rück-) Versicherungsunternehmen)	Bilanzsumme (für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Bilanzsumme (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Gebuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für (Rück-) Versicherungsunternehmen	Umsatz definiert als Bruttoerlöse gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für andere Arten von Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften	Versicherungstechnische Leistung	Anlageergebnis	Gesamtergebnis	Rechnungslegungsstandard	(Forts.)
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	

▼B

Einflusskriterien						Einbeziehung in die Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
Kapitalanteil (in %)	für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses genutzt (in %)	Stimmrechte (in %)	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Ja/Nein	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

(Forts.)

Durch internes Modell für die Berechnung der SCR für die Gruppe erfasst	Art der im internen Modell verwendeten Volatilitätsanpassung (VA)
C0270	C0280

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 601

▼B

S.33.01.04

Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene

					Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR (bei Anwendung von Solvabilität-II-Vorschriften)						
Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Ebene Einheit/Sonderverband oder MAP/ übriger Teil	Fondsnummer	SCR Marktrisiko	SCR Gegenparteiausfallrisiko	SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko	SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	SCR Operationelles Risiko	SCR auf Einzelebene
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120

(Forts.)

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR (bei Anwendung von Solvabilität-II-Vorschriften)										
MCR auf Einzelebene	Zur Deckung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene	Verwendung der Standardformel			Verwendung des internen Modells auf Gruppen- oder Einzelebene			Kapitalaufschlag auf Einzelebene		
		Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Verwendung von Vereinfachungen	Verwendung des internen Partialmodells	Internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene	Datum der Erstgenehmigung des internen Modells	Datum der Genehmigung der letzten wesentlichen Änderung des internen Modells	Datum der Festsetzung eines Kapitalaufschlags	Betrag des Kapitalaufschlags	Grund des Kapitalaufschlags
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

(Forts.)

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR (Anwendung oder Nichtanwendung von SII-Regelungen), unabhängig von der gewählten Methode			Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR
Lokale Kapitalanforderung	Lokale Mindestkapitalanforderung	Anrechnungsfähige Eigenmittel gemäß lokalen Regelungen	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene
C0240	C0250	C0260	C0270

▼B

S.34.01.04

Sonstige der Aufsicht unterliegende und nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaft – Einzelanforderungen

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Aggregiert oder nicht	Art der Kapitalanforderung	Fiktive SCR oder sektorbezogene Kapitalanforderung	Fiktive oder sektorbezogene Mindestkapitalanforderung	Fiktive oder sektorbezogene anrechnungsfähige Eigenmittel	Beitrag der (nominalen) SCR auf Einzelebene zur SCR für die Gruppe
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0085

S.35.01.04

Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe

				Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen		Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtleben (außer Kranken)			Versicherungstechnische Rückstellungen — Kranken (nach Art der Nichtleben)		
Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120

(Forts.)

▼B

Versicherungstechnische Rückstellungen — Kranken (nach Art der Leben)			Versicherungstechnische Rückstellungen — Leben (außer Kranken- und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)			Versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Versicherungen			Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	
Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

(Forts.)

Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Volatilitätsanpassung	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Matching-Anpassung
Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen
C0240	C0250	C0260

▼B

S.36.01.01

Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

ID der gruppeninternen Transaktion	Name des Anlegers/ Kreditgebers	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Art des Codes für Anleger/Kreditgeber	Branche des Anlegers/Kreditgebers	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Identifikationscode des Emittenten/ Kreditnehmers	Art des Codes für Emittent/Kreditnehmer	Branche des Emittenten/Kreditnehmers	Indirekte Transaktionen	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0031	NC0040	C0050	C0060	C0061	NC0070	NC0080	

Einziger Geschäftsvorgang	ID-Code des Instruments	Art des ID-Codes des Instruments	Art des Instruments	Instrument	Emissionsdatum	Fälligkeitstermin	Währung der Transaktion	Wert zum Transaktionsdatum	Wert zum Zeitpunkt der Berichterstattung	(Forts.)
NC0090	NC0100	NC0101	NC0110	NC0120	NC0130	NC0140	NC0150	NC0160	NC0170	

Wert der Sicherheit	Höhe der Dividenden/ Zinsen/ Couponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	Couponzinssatz/ Zinssatz	Anmerkungen
NC0180	NC0190	C0200	C0210

▼B

S.36.02.01

Gruppeninterne Transaktionen — Derivate

ID der gruppeninternen Transaktion	Anleger/ Käufer	Identifikationscodes des Anlegers/ Käufers	Art des Codes des Anlegers/ Käufers	Branche des Anlegers/ Käufers	Name des Emittenten/ Verkäufers	Identifikationscode des Emittenten/ Verkäufers	Art des Codes des Emittenten/ Verkäufers	Finanzbranche des Emittenten/ Verkäufers	Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang	ID-Code des Instruments	Art des ID-Codes des Instruments
C0010	C0020	C0030	C0031	NC0040	C0050	C0060	C0061	NC0070	NC0080	NC0090	NC0100	NC0101

(Forts.)

Beschreibung des Instruments			Fälligkeit des Geschäfts		Betrag der Transaktion				Basiswert			
Art des Instruments	Art der Sicherheit	Zweck des Instruments	Vertragsbeginn	Fälligkeitstermin	Währung der Transaktion	Nennwert	Buchwert	Wert der Sicherheit	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)
NC0110	NC0120	NC0130	NC0140	NC0150	NC0160	NC0170	NC0180	NC0190	NC0200	NC0201	NC0220	NC0230

(Forts.)

Basiswert		Verbundene Gewinn- und Verlustrechnung (P&L)	Anmerkungen
Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Erträge aus Derivaten	
NC0240	C0250	C0260	C0270

▼B

S.36.03.01

Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten

Kennung der Transaktion								
ID der gruppeninternen Transaktion	Name des Garantiegebers	Identifikationscode des Garantiegebers	Art des Codes des Garantiegebers	Finanzsektor des Garantiegebers	Name des Garantieempfängers	Identifikationscode des Garantieempfängers	Art des Codes des Garantieempfängers	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0031	C0040	C0050	C0060	C0061	

Kennung der Transaktion				Fälligkeit des Geschäfts		Wert der Transaktion		
Finanzsektor des Garantieempfängers	Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang	Art der Transaktion	Emissionsdatum der Transaktion	Ablaufdatum der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Währung der Transaktion	Auslöseereignis	(Forts.)
C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	

Wert der Transaktion				Verbundene Gewinn- und Verlustrechnung (P&L)	Anmerkungen
Wert der Transaktion bei Vertragsbeginn	Wert der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Wert des Sicherungsvermögens	Erträge aus außerbilanziellen Posten	
C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200

▼B

S.36.04.01

Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung/Rückversicherung

Kennung der Transaktion									
ID der gruppeninternen Transaktion	Name des Versicherungsnehmers/Zedenten	Identifikationscode des Versicherungsnehmers/Zedenten	Art des Codes des Versicherungsnehmers/Zedenten	Branche des Versicherungsnehmers/Zedenten	Name des Versicherers/Rückversicherers	Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers	Art des Codes des Versicherers/ Rückversicherers	Branche des Versicherers/Rückversicherers	Indirekte Transaktionen
C0010	C0020	C0030	C0031	C0040	C0050	C0060	C0061	C0070	C0080

(Forts.)

Kennung der Transaktion	Beschreibung des Instruments		Gültigkeitsdauer der Transaktion		Betrag der Transaktion			Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge
Einziger Geschäftsvorgang	Art der Transaktion	Transaktion	Vertragsbeginn	Ablaufdatum	Währung der Transaktion	Maximale Deckung pro Transaktion	Einforderbare Beträge (netto)	
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

(Forts.)

Verbundene Gewinn- und Verlustrechnung (P&L)				Anmerkungen
Rückversicherungstechnisches Ergebnis (für Rückversicherung)	Prämien (Versicherung)	Schadenzahlungen (Versicherung)	Geschäftsbereich	
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 608

▼B

S.36.05.01

Gruppeninterne Transaktionen - Gewinn- und Verlustrechnung

ID der gruppeninternen Transaktion	Name (Einnahmenseite)	Identifikationscode der Einnahmenseite	Art des Codes für die Einnahmenseite	Branche der Einnahmenseite	Name (Ausgabenseite)	Identifikationscode der Ausgabenseite	Art des Codes für die Ausgabenseite	Branche der Ausgabenseite	Indirekte Transaktionen
C0010	C0020	C0030	C0031	C0040	C0050	C0060	C0061	C0070	C0080

(Forts.)

	Beschreibung des Instruments		Merkmale der Transaktion			
Einziger Geschäftsvorgang	Art der Transaktion	Transaktion	Währung der Transaktion	Transaktionsdatum	Betrag	Anmerkungen
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150

▼B

S.37.01.04

Risikokonzentration – Risikoexponierung gegenüber Gegenparteien

Name der externen Gegenpartei	Identifikationscode der externen Gegenpartei der Gruppe	Art des ID-Codes der externen Gegenpartei der Gruppe	Name der Gruppe (im Falle einer Gruppe von Gegenparteien)	Rating	Benannte ECAI	Sektor	Land	Unternehmen der Gruppe	ID-Code des Unternehmens der Gruppe	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0045	C0080	C0090	C0100	C0040	C0011	C00120	

Art des ID-Codes des Unternehmens der Gruppe	Eigenkapitalinstrumente	Anleihen	Vermögenswerte, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden	Derivate	Sonstige Anlagen	Darlehen und Hypotheken	Garantien und Kreditzusagen	Versicherungspolicen	Externe Rückversicherung	(Forts.)
C0125	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	

Sonstige direkte Risikoexponierungen	Beschreibung von „Sonstige“	Indirekte Risikoexponierungen	Geschäfte mit Risikoexponierungen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Währung	Gesamtbetrag der Risikoexponierung	Methode zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken	Ausnahmen	Betrag der Risikoexponierungen nach Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen
C0270	C0280	C0290	C0300	C0160	C0150	C0310	C0320	C0330

▼B

S.37.02.04

Risikokonzentration – Risikoexponierung nach Währung, Sektor, Land

Risikoexponierung nach Währung

Währungsgebiet	Nettoexponierung	%
C0010	C0030	C0040

Risikoexponierung nach Sektor

Sektor	Nettoexponierung	%
C0050	C0030	C0040

Risikoexponierung nach Land

Land	Nettoexponierung	%
C0060	C0030	C0040

Insgesamt

		Netto-Gesamtrisikoexpo-nierung
		C0070
Risikoexponierung nach Währung	**R0010**	
Risikoexponierung nach Sektor	**R0020**	
Risikoexponierung nach Land	**R0030**	

▼B

S.37.03.04

Risikokonzentration – Risikoexponierung nach Kategorien von Vermögenswerten und Bonität

Arten von Anleihen	Z0010

Eigenkapitalinstrumente

		Nettoexponierung
		C0010
Insgesamt	**R0010**	

Anleihen

		Nettoexponierung	%
		C0010	C0020
AAA	**R0020**		
AA	**R0030**		
A	**R0040**		
BBB	**R0050**		
Non-Investment Grade	**R0060**		
Insgesamt	**R0070**		

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 612

▼B

ANHANG II

Hinweise zu den Meldebögen für die Einzelberichterstattung von Unternehmen

Dieser Anhang enthält zusätzliche Hinweise zu den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Tabellenspalte werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Meldebögen, die gemäß den Hinweisen der verschiedenen Abschnitte dieses Anhangs auszufüllen sind, werden im gesamten Text dieses Anhangs als „dieser Meldebogen“ bezeichnet.

Falls nicht näher angegeben, beziehen sich alle Referenzen zu Artikeln auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

S.01.01 — Inhalt der Übermittlung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Portfolios und den übrigen Teil auf Gruppenebene.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog zwischen den Unternehmen und den zuständigen nationalen Behörden zu behandeln.

Wird ein Meldebogen nur mit Nullen oder ohne Zahlen übermittelt, so sollte in S.01.01 eine der „Nicht vorgelegt“- Optionen ausgewählt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband („RFF“), ein Matching-Adjustment-Portfolio („MAP“) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0020	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0010 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
C0010/R0010	S.01.02 — Basisinformationen — allgemein	Dieser Meldebogen ist ausnahmslos einzureichen. Die einzig mögliche Option ist: 1 — Vorgelegt

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0020	S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Sonderverband oder MAP 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0030	S.02.01. — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0040	S.02.02 — Verbindlichkeiten nach Währung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0060	S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine außerbilanziellen Posten 3 — Nicht vorgelegt, da der Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten unter der Schwelle liegt und eine unbeschränkte Garantie gemäß den Hinweisen im Meldebogen weder gestellt oder erhalten wurde 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0100	S.04.02 — Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeit mit Bezug auf spezifischen Zweig außerhalb des Herkunftslandes 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0104	S.04.03 — Basisinformationen — Liste von Versicherungseinheiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0105	S.04.04 — Tätigkeiten nach Land — Ort der Zeichnung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0106	S.04.05 — Tätigkeiten nach Land — Ort des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0110	S.05.01. — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0140	S.06.02 — Liste der Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 — Nicht jährlich fällig, da für Quartal 4 gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0150	S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Organismen für gemeinsame Anlagen (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 — Nicht jährlich fällig, da für Quartal 4 gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0151	S.06.04 — Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0160	S.07.01 — Strukturierte Produkte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0170	S.08.01 — Offene Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Derivategeschäfte (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 7 — Nicht jährlich fällig, da für Quartal 4 gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0190	S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0200	S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0210	S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0220	S.12.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Geschäfte in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0230	S.12.02 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0240	S.13.01 — Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0250	S.14.01 — Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0251	S.14.02 — Nichtlebensversicherungsgeschäft — Informationen über Policen und Kunden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0252	S.14.03 — Cyberversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Deckung von Cyberrisiken 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0280	S.16.01 — Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0290	S.17.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft (nur für Unternehmen ohne Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8) 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0300	S.17.03 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0310	S.18.01 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0320	S.19.01 — Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0330	S.20.01 — Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0340	S.21.01 — Risikoprofil der Verlustverteilung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0350	S.21.02 — Nichtlebensversicherungstechnische Risiken	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0360	S.21.03 — Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0370	S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine langfristigen Garantien oder Übergangsmaßnahmen angewendet werden 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0380	S.22.04 — Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da diese Übergangsmaßnahme nicht angewendet wird 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0390	S.22.05 — Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da diese Übergangsmaßnahme nicht angewendet wird 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0400	S.22.06 — Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Volatilitätsanpassung erfolgt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0410	S.23.01 — Eigenmittel	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0420	S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0430	S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0440	S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0450	S.24.01 — Gehaltene Beteiligungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Beteiligungen gehalten werden 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0460	S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel („SF“) 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0470	S.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0500	S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0510	S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0520	S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0530	S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0540	S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0550	S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0560	S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0561	S.26.08. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0562	S.26.09 — Internes Modell — Markt- und Kreditrisiko und Sensitivitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0563	S.26.10 — Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0564	S.26.11 — Internes Modell — Einzelheiten des Kreditrisikos für Finanzinstrumente	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0565	S.26.12 — Internes Modell — Kreditrisiko für Nichtfinanzinstrumente	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0566	S.26.13 — Internes Modell — Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0567	S.26.14 — Internes Modell — lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0568	S.26.15 — Internes Modell — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0569	S.26.16 — Internes Modell — Änderungen des Modells	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0570	S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0580	S.28.01 — Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0590	S.28.02 — Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0600	S.29.01 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0610	S.29.02 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0620	S.29.03 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0630	S.29.04 — Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0640	S.30.01 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine fakultative Deckungen 3 — Nicht vorgelegt, da die Rückversicherungsdeckung unter der Schwelle gemäß den Hinweisen im Meldebogen liegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0650	S.30.02 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine fakultative Deckungen 3 — Nicht vorgelegt, da die Rückversicherungsdeckung unter der Schwelle gemäß den Hinweisen im Meldebogen liegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0660	S.30.03 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 3 — Nicht vorgelegt, da die Rückversicherungsdeckung unter der Schwelle gemäß den Hinweisen im Meldebogen liegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0670	S.30.04 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm -Anteilsangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 3 — Nicht vorgelegt, da die Rückversicherungsdeckung unter der Schwelle gemäß den Hinweisen im Meldebogen liegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0680	S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0690	S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Zweckgesellschaften 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0740	S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Eigenkapitaltransaktionen und keine Übertragung von Schulden und Vermögenswerten 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0750	S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Derivate 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0760	S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0770	S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung und Rückversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Versicherung und Rückversicherung 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0775	S.36.05 — Gruppeninterne Transaktionen — Gewinn- und Verlustrechnung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Richtlinie 2009/138/EG handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0790	SR.02.01 — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 14 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf MAP-Fonds 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0800	SR.12.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP oder kein Lebensversicherungsgeschäft oder nach Art der Lebensversicherung betriebenes Krankenversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0810	SR.17.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein RFF/MAP oder kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0820	SR.22.02 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Portfolios)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Matching-Anpassung („MA“) 15 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf Sonderverband oder übrigen Teil 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0830	SR.22.03 — Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Matching-Anpassung 15 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf Sonderverband oder übrigen Teil 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0840	SR.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0855	SR.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0870	SR.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0880	SR.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0890	SR.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0900	SR.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0910	SR.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0920	SR.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0930	SR.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0935	SR.26.08. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0940	SR.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

S.01.02 — Basisinformationen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Name des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens. Diese Angaben müssen in allen Übermittlungen übereinstimmen
C0010/R0020	Identifikationscode des Unternehmens	Angabe des Unternehmens in Form der Rechtsträgerkennung (LEI).
C0010/R0040	Art des Unternehmens	Geben Sie die Art des meldenden Unternehmens an. Die Tätigkeit des Unternehmens ist durch die Auswahl einer Option aus der folgenden erschöpfenden Liste anzugeben: 2 — Lebensversicherungsunternehmen 3 — Nichtlebensversicherungsunternehmen 4 — Versicherungsunternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten in Bezug auf die in Anhang I Teil A unter den Klassen 1 und 2 aufgeführten Risiken ausüben — Artikel 73(2)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Unternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben — Artikel 73 Absatz 5 6 — Rückversicherungsunternehmen
C0010/R0050	Land der Zulassung	Geben Sie den ISO-3166-1, Alpha 2-Code des Landes an, in dem das Unternehmen zugelassen wurde (Herkunftsland)
C0010/R0070	Berichtssprache	Geben Sie den aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-639-1-Code der Sprache an, die Sie für die Übermittlung verwenden.
C0010/R0080	Berichtsübermittlungsdatum	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die Angaben an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden.
C0010/R0081	Ende des Geschäftsjahres	Geben Sie das Ende des Geschäftsjahres im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an (z. B. 2017-12-01).
C0010/R0090	Berichtsstichtag	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, das für den letzten Tag des Berichtszeitraums steht.
C0010/R0100	Reguläre/Ad–hoc-Übermittlung	Geben Sie an, ob Sie Ihre Angaben im Rahmen der regulären Übermittlung oder ad hoc übermitteln. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Reguläre Übermittlung 2 — Ad-hoc-Übermittlung 3 — Erneute Übermittlung der S.30-Meldebögen entsprechend den Hinweisen des Meldebogens 4 — Leere Übermittlung
C0010/R0110	Berichtswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die im Bericht für Geldbeträge verwendet wird.
C0010/R0120	Rechnungslegungsstandards	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen im Meldebogen S.02.01 und der Bewertung im gesetzlichen Abschluss zugrunde liegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Das Unternehmen verwendet IFRS-Rechnungslegungsstandards 2 — Das Unternehmen verwendet national allgemein anerkannte (von den IFRS abweichende) Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“)
C0010/R0130	Berechnungsmethode der Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Geben Sie an, mit welcher Methode die SCR berechnet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Standardformel 2 — Internes Partialmodell 3 — Internes Vollmodell

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0140	Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens auf unternehmensspezifischen Parametern beruhen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung unternehmensspezifischer Parameter 2 — Keine Verwendung unternehmensspezifischer Parameter
C0010/R0150	Sonderverbände	Geben Sie an, ob das Unternehmen über seine Tätigkeit nach Sonderverbänden berichtet. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden 2 — Kein Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden
C0010/R0170	Matching-Anpassung	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens mithilfe der Matching-Anpassung bestimmt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Matching-Anpassung 2 — Keine Verwendung der Matching-Anpassung
C0010/R0180	Volatilitätsanpassung	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens mithilfe der Volatilitätsanpassung bestimmt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Volatilitätsanpassung 2 — Keine Verwendung der Volatilitätsanpassung
C0010/R0190	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Geben Sie an, ob das Unternehmen bei seinen Berichtszahlen von der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz
C0010/R0200	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Geben Sie an, ob das Unternehmen bei seinen Berichtszahlen den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 -Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0210	Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	Geben Sie an, ob es sich um eine Erstübermittlung oder eine erneute Übermittlung mit Bezug auf eine bereits zu einem Berichtsstichtag erfolgte Übermittlung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Erstübermittlung 2 — Erneute Übermittlung
R0250	Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 2 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Outsourcing) 3 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 4 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 5 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 6 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 0 — Keine Befreiung
C0010/R0255	Direkte URL zur Website, auf der der Bericht über Solvabilität und Finanzlage offengelegt wird	Angabe einer direkten URL zur Website, auf der der Bericht über Solvabilität und Finanzlage zu dem unter C0010/R0081 „Ende des Geschäftsjahres“ angegebenen Stichtag veröffentlicht wird. Falls das Unternehmen keine eigene Website betreibt, ist „UNTERNEHMEN OHNE WEBSITE“ anzugeben.
C0010/R0260	Direkte URL zum Herunterladen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage	Angabe der direkten URL zum Herunterladen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage zu dem unter C0010/R0081 „Ende des Geschäftsjahres“ angegebenen Stichtag. Die URL muss direkt zur Datei führen, die den Bericht enthält, und nicht zu einer Webseite. Ist der Bericht zum Übermittlungsdatum bereits verfügbar oder wird er nicht auf einer Website veröffentlicht, so wird die Datei Bestandteil der jährlichen Übermittlung sein und wird in dieser Zelle eine der folgenden Optionen gewählt: „Bericht über Solvabilität und Finanzlage offengelegt“ „Bericht über Solvabilität und Finanzlage nicht offengelegt“ Bei der Option „nicht offengelegt“ ist der nationalen zuständigen Behörde eine Erklärung vorzulegen.

▼B

C0010/R0270	Firmeneigenes Geschäft	Geben Sie an, ob ein Unternehmen firmeneigene Geschäfte im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG ausübt. 1 — Firmeneigenes Geschäft 2 — Kein firmeneigenes Geschäft
C0010/R0280	Run-off-Geschäft	Dieses Element gilt nicht für Unternehmen, denen die Zulassung entzogen worden ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unternehmen wickeln ein Portfolio von Verträgen ab, aber nicht ihr gesamtes Geschäft (Unternehmen im partiellen Run-off oder mit Run-off-Portfolio); 2 — Unternehmen wickeln ihr gesamtes (bisheriges) Geschäft ab (Unternehmen im vollständiger Run-off); 3 — Unternehmen mit Run-off-Geschäftsmodell (spezialisierte Run-off-Unternehmen) — Versicherungsunternehmen oder Gruppen, deren Geschäftsmodell im aktiven Erwerb von Legacy-Portfolio oder ganzer Versicherer im Run-off besteht. 4 — Kein Run-off-Geschäft
C0010/R0290	Fusionen und Übernahmen (M&A) während des Zeitraums	Geben Sie an, ob während des Berichtszeitraums Fusionen und Übernahmen oder Veräußerungen von Tätigkeiten mit Relevanz für die Informationen stattgefunden haben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein

S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios sollten aufgeführt werden, unabhängig davon, ob sie für die Zwecke der Übermittlung wesentlich sind.

In der ersten Tabelle sind alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios aufzuführen. Falls ein Sonderverband durch sein Matching-Adjustment-Portfolio nicht vollständig abgedeckt wird, sind drei Fonds aufzuführen: einer für den Sonderverband, einer für das MAP innerhalb des Sonderverbands und einer für den übrigen Teil des Verbands (dies gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall, in dem einem MAP ein Sonderverband zugewiesen ist).

In der zweiten Tabelle werden die Beziehungen zwischen den Fonds gemäß dem vorstehenden Absatz dargelegt. In der zweiten Tabelle sind nur Fonds aufzuführen, die solche Beziehungen aufweisen.

	ELEMENT	HINWEISE

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

C0040	Fonds-/Portfolionummer	Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder Sonderverband und jedes Matching-Adjustment-Portfolio bezeichnet werden. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios	Geben Sie den Namen des Sonderverbands und des Matching-Adjustment-Portfolios an. Wenn möglich (wenn ein Zusammenhang mit einem vermarkteten Produkt besteht), ist der Handelsname zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, weil der Fonds z. B. mit mehreren vermarkteten Produkten zusammenhängt, ist ein anderer Name zu verwenden. Der Name muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0060	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband oder ein Matching-Portfolio handelt. Falls in einen Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist in dieser Zelle die Art jedes solchen Fonds bzw. Unterfonds anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio 3 — Übriger Teil eines Fonds
C0070	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie an, ob der angegebene Fonds eingebettete Unterfonds enthält. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds enthält eingebettete Unterfonds 2 — Fonds enthält keine eingebetteten Unterfonds Bei Option 1 ist nur der „Mutterfonds“ anzugeben.
C0080	Wesentlichkeit	Geben Sie an, ob der Sonderverband oder das Matching-Portfolio für die Zwecke der detaillierten Informationsübermittlung wesentlich sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wesentlich 2 — Nicht wesentlich Falls in den Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist dieses Element nur für den „Mutterfonds“ anzugeben.
C0090	*Artikel 304*	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband nach Artikel 304 der Solvabilität-II-Richtlinie handelt. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: 1 — Sonderverband nach Artikel 304 — mit der Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 2 — Sonderverband nach Artikel 304 — ohne die Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 3 — Kein Sonderverband nach Artikel 304

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

C0100	Nummer des Sonderverbands/MAP mit Unterfonds	Geben Sie für die Fonds, in die andere Fonds eingebettet sind (Option 1 in Element C0070), die in Element C0040 eingetragene Nummer an. Der Fonds ist für so viele Zeilen zu wiederholen, wie zur Angabe der eingebetteten Fonds erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die in Element C0040 eingetragene Nummer des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist.
C0120	Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die Art des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio

S.02.01. — Bilanz

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände und den übrigen Teil.

Die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) ist anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, gemäß der Richtlinie 2009/138/EG veröffentlichten technischen Standards und EIOPA-Leitlinien dargelegt sind.

In Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschuss“ (C0020) gelten die Ansatz- und Bewertungsmethoden, die von den Unternehmen in ihren gesetzlichen Abschlüssen gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt werden, angewendet werden. Auf dem Meldebogen SR02.01 ist diese Spalte nur auszufüllen, wenn das nationale Recht für Sonderverbände gesetzliche Abschlüsse vorschreibt.

Generell gilt, dass in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ jeder Posten einzeln aufzuführen ist. Für die Angabe aggregierter Zahlen, falls keine separaten Zahlen verfügbar sind, sind in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ gepunktete Zeilen vorgesehen.

	ELEMENT	HINWEISE
Vermögenswerte		
Z0020	Sonderverband oder übriger Teil	Angabe, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Übriger Teil
Z0030	Fondsnummer	Wenn Element Z0020 = 1, ist dies die vom Unternehmen vergebene einmalige Fondsnummer oder der vom Unternehmen vergebene Code. Sie/Er bleibt im Zeitverlauf unverändert. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0010	Geschäfts- oder Firmenwert	Immaterieller Vermögenswert, der sich aus einem Unternehmenszusammenschluss ergibt und den wirtschaftlichen Wert der Vermögenswerte reflektiert, die bei einem Unternehmenszusammenschluss nicht einzeln identifiziert oder gesondert anerkannt werden können.
C0020/R0020	Abgegrenzte Abschlusskosten	Abschlusskosten mit Bezug auf Verträge, die zum Bilanzstichtag in Kraft waren und die von einem laufenden auf spätere Berichtszeiträume vorgetragen werden, da sie sich auf nicht abgelaufene Risikoperioden beziehen. In Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft werden Abschlusskosten abgegrenzt, wenn ihre Einziehung wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/R0030	Immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Ein identifizierbarer nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.
C0010–C0020/R0040	Latente Steueransprüche	Latente Steueransprüche sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind und aus a) abzugsfähigen temporären Differenzen, b) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und/oder c) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Gewinne resultieren.
C0010–C0020/R0050	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	Dies ist der gesamte Nettoüberschuss im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010–C0020/R0060	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	Zur ständigen Nutzung bestimmte Sachanlagen sowie Eigentumswerte, die vom Unternehmen für den Eigenbedarf genutzt werden. Einschließlich im Bau befindlicher zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010–C0020/R0070	Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	Dies ist die Gesamtsumme der Anlagen außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge.
C0010–C0020/R0080	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Wert der nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien. Einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0090	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Beteiligungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 20 und Artikel 212 Absatz 2 und Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG. Beziehen sich Teile der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Beteiligungen und verbundenen Unternehmen auf fonds- und indexgebundene Verträge, sind diese unter „Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge“ in C0010–C0020/R0220 anzugeben.
C0010–C0020/ R0100	Aktien	Dies ist der Gesamtbetrag der notierten und nicht notierten Aktien. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0110	Aktien — notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0120	Aktien — nicht notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, nicht gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0130	Anleihen	Dies ist der Gesamtbetrag der Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Anleihen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0140	Staatsanleihen	Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken, in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen oder in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften garantiert werden, sofern die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0150	Unternehmensanleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0160	Strukturierte Schuldtitel	Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0170	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0180	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
C0010–C0020/ R0190	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. Hier wird nur ein positiver Solvabilität-II-Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgewiesen (bei einem negativen Wert siehe R0790).
C0010–C0020/ R0200	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
C0010–C0020/ R0210	Sonstige Anlagen	Sonstige Anlagen, die nicht unter die vorgenannten Anlagen fallen.
C0010–C0020/ R0220	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (klassifiziert in Geschäftsbereich 31 gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0010–C0020/ R0230	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Darlehen und Hypotheken, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Unternehmen besichert oder nicht besichert Mittel, einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss hier die Summe ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0240	Policendarlehen	Policenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Darlehen und Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0250	Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Darlehen und Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0260	Sonstige Darlehen und Hypotheken	Nicht in Element R0240 oder R0250 einzureihende sonstige finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Sonstige), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Darlehen und Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0270	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	Dies ist der Gesamtbetrag der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften). Für die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) sind in dieser Zelle insbesondere alle erwarteten Zahlungen von Rückversicherern an das Unternehmen (oder umgekehrt) für Zahlungen anzugeben, die das Unternehmen noch nicht an Versicherungsnehmer geleistet hat bzw. die Versicherungsnehmer noch nicht an das Unternehmen geleistet haben. Erwartete Zahlungen von Rückversicherern an das Unternehmen (oder umgekehrt) für Zahlungen, die das Unternehmen bereits an Versicherungsnehmer geleistet hat bzw. die Versicherungsnehmer bereits an das Unternehmen geleistet haben, sind unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern (bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern) aufzuführen.
C0010–C0020/ R0280	Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0290	Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0300	Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0310	Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen, außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0320	Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0330	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen und für fonds- und indexgebundene Versicherungen.
C0010–C0020/ R0340	Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsgeschäft.
C0010–C0020/ R0350	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0360	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Beträge für Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden. Hierzu zählen Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010–C0020/ R0370	Forderungen gegenüber Rückversicherern	Für die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) werden in dieser Zelle alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen von Rückversicherern an Unternehmen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft angegeben, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt. Diese sollten nicht unter „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ erfasst werden. In dieser Zelle sind insbesondere alle erwarteten Zahlungen von Rückversicherern an das Unternehmen für Zahlungen zu berücksichtigen, die das Unternehmen an Versicherungsnehmer geleistet hat. Anzugeben sind ferner alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen an Rückversicherer, die im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen stehen oder zwischen dem Zedenten und dem Rückversicherer vereinbart wurden und bei denen der Betrag der erwarteten Zahlung bekannt ist.
C0010–C0020/ R0380	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Dazu gehören Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen), einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010–C0020/ R0390	Eigene Anteile (direkt gehalten)	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile.
C0010–C0020/ R0400	In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	Wert der in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fälligen Beträge oder der ursprünglich eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Mittel.
C0010–C0020/ R0410	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Im Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die als allgemeines Zahlungsmittel verwendet werden, und Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbar sind und ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können. Da Bankguthaben nicht aufgerechnet werden dürfen, werden in dieser Position ausschließlich positive Guthaben anerkannt; Kontokorrentkredite werden unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, es besteht sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0420	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Dies ist die Summe der sonstigen Vermögenswerte, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0500	Vermögenswerte insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Vermögenswerte.
Verbindlichkeiten		
C0010–C0020/ R0510	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung („MCR“) verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen vorgenommen, also nicht nach Nichtlebensversicherungen (außer Krankenversicherungen) und (nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen) Krankenversicherungen unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0520	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0530	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0540	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0550	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0560	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherungen (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0570	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0580	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0590	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Nichtlebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0600	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) vorgenommen, also nicht nach (nach Art der Lebensversicherung betriebenen) Krankenversicherungen und Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0610	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0620	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0630	Versicherungstechnische Rückstellungen -Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0640	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0650	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0660	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0670	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0680	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0690	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0700	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0710	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0720	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0020/R0730	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die das Unternehmen entsprechend den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS im gesetzlichen Abschluss ausweist.
C0010–C0020/ R0740	Eventualverbindlichkeiten	Definition von Eventualverbindlichkeiten: a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse bestätigt wird, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, oder b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn i) nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder ii) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten, die in der Bilanz angesetzt wird, richtet sich nach den in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 niedergelegten Kriterien.
C0010–C0020/ R0750	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe des Betrags, außer den unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen werden als Verbindlichkeiten erfasst (unter der Annahme, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist), wenn sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/ R0760	Rentenzahlungsverpflichtungen	Dies sind die gesamten Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010–C0020/ R0770	Depotverbindlichkeiten	Beträge (z. B. Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft oder Beträge, die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.
C0010–C0020/ R0780	Latente Steuerschulden	Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0790	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. In dieser Position sind ausschließlich Derivatverbindlichkeiten zu melden auszuweisen (d. h. Derivate, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen negativen Wert aufweisen). Derivative Vermögenswerte sind unter C0010–C0020/R0190 zu melden. Unternehmen, deren nationale Rechnungslegungsvorschriften keine Bewertung von Derivaten vorsehen, müssen keine Bewertung im Abschluss übermitteln.
C0010–C0020/ R0800	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten wie Hypotheken und Darlehen gegenüber Kreditinstituten, außer von Kreditinstituten gehaltenen Schuldverschreibungen (da das Unternehmen nicht die Möglichkeit hat, alle Halter der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen zu benennen) und nachrangigen Verbindlichkeiten. Kontokorrentkredite sind einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0810	Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten einschließlich vom Unternehmen begebener Anleihen (unabhängig davon, ob sie von Kreditinstituten gehalten werden oder nicht), vom Unternehmen selbst begebene strukturierte Schuldtitel sowie Hypotheken und Darlehen bei anderen Stellen als Kreditinstituten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind hier nicht einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0820	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden. Einschließlich Verbindlichkeiten gegenüber (Rück-)Versicherungsvermittlern (zum Beispiel Vermittlern geschuldete, vom Unternehmen jedoch noch nicht gezahlte Provisionen). Nicht einbezogen werden Versicherungsgesellschaften geschuldete Darlehen und Hypotheken, die nicht mit dem Versicherungsgeschäft, sondern lediglich mit dem Finanzierungsbereich in Zusammenhang stehen (und daher als finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen sind). Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0830	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (insbesondere im Kontokorrentverkehr) außer Einlagen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind, einschließlich Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen. Eingeschlossen sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit zedierten Prämien. Für die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) werden in dieser Zelle alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen vom Unternehmen an Rückversicherer angegeben, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt. Diese sollten nicht unter „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten“ erfasst werden. In dieser Zelle sind insbesondere alle erwarteten Zahlungen vom Unternehmen an Rückversicherer für Zahlungen zu berücksichtigen, die die Versicherungsnehmer an das Unternehmen geleistet haben. Anzugeben sind ferner alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen an Rückversicherer, die im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen stehen oder zwischen dem Zedenten und dem Rückversicherer vereinbart wurden und bei denen der Betrag der erwarteten Zahlung bekannt ist.
C0010–C0020/ R0840	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen einschließlich Beschäftigten, Lieferanten usw. geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge, parallel zu den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) auf der Aktivseite; eingeschlossen sind öffentliche Körperschaften.
C0010–C0020/ R0850	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Dies ist die Summe der als Basiseigenmittel eingestuften und der bei den Basiseigenmitteln nicht berücksichtigten nachrangigen Verbindlichkeiten. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0860	Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Hinter ihnen können noch weitere Schulden rangieren. An dieser Stelle sind nur die nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht als Basiseigenmittel eingestuft werden. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und Nicht-Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe nicht ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0870	In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Als Basiseigenmittel eingestufte nachrangige Verbindlichkeiten. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und Nicht-Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0880	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Dies ist die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0900	Verbindlichkeiten insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten.
C0010/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des Unternehmens auf der Grundlage der Solvabilität-II-Bewertung. Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.
C0020/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Bewertung im gesetzlichen Abschluss)	Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten laut der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“.

S.02.02 — Verbindlichkeiten nach Währung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß der Bilanz (S.02.01) auszufüllen. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Dieser Meldebogen muss nicht übermittelt werden, wenn mehr als 80 % der Verbindlichkeiten in einer einzigen Währung gehalten werden. Falls der in R0030 und R0120 unter S.12.01 und in R0060 und R0160 unter S.17.01 gemeldete Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen negativ ist, sollte für die Zwecke der Berechnung des oben genannten Schwellenwerts der absolute Wert dieser Nennwerte ohne Netting von versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen (LoBs) berücksichtigt werden.

Wird er eingereicht, sind die Angaben zur Berichtswährung unabhängig vom Betrag der Verbindlichkeiten obligatorisch. Die nach Währung aufgeschlüsselten Angaben müssen mindestens 80 % der gesamten Verbindlichkeiten ausmachen. Die übrigen 20 % können aggregiert werden. Wenn zur Einhaltung der 80-Prozent-Schwelle eine bestimmte Währung gemeldet werden muss, dann sind alle auf diese Währung lautenden Verbindlichkeiten zu melden.

Firmeneigene Geschäfte müssen auf diesem Meldebogen nicht gemeldet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010	Wesentliche Währungen	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.
C0020/R0110	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert aller versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0110	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung an.
C0040/R0110	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0110) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0110) nicht mit ein.
C0050/R0110	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzeln zu berichtende Währung an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0120	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für alle Währungen an.
C0030/R0120	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die Berichtswährung an.
C0040/R0120	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0120) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0120) nicht mit ein.
C0050/R0120	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für jede einzeln zu berichtende Währung an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0130	Gesamtwert aller Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Gesamtwert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für alle Währungen an.
C0030/R0130	Wert der Berichtswährung — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die Berichtswährung an.
C0040/R0130	Wert der sonstigen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0130) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0130) nicht mit ein.
C0050/R0130	Wert der wesentlichen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0140	Gesamtwert aller Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für alle Währungen an.
C0030/R0140	Wert der Berichtswährung — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für die Berichtswährung an.
C0040/R0140	Wert der sonstigen Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0140) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0140) nicht mit ein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0140	Wert der wesentlichen Währungen — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0150	Gesamtwert aller Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0150	Wert der Berichtswährung — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0150	Wert der sonstigen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0150) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0150) nicht mit ein.
C0050/R0150	Wert der wesentlichen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0160	Gesamtwert aller Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0160	Wert der Berichtswährung — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0160	Wert der sonstigen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0160) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0160) nicht mit ein.
C0050/R0160	Wert der wesentlichen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der Eventualverbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0170	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0170	Wert der Berichtswährung — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0170	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für die verbleibenden Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben berichtet werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0170) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0170) nicht mit ein.
C0050/R0170	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0200	Gesamtwert aller Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für sämtliche Währungen insgesamt an.
C0030/R0200	Wert der Berichtswährung — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0200	Wert der sonstigen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen insgesamt an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0200) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0200) nicht mit ein.
C0050/R0200	Wert der wesentlichen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.

S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Abschnitt werden Angaben zu außerbilanziellen Posten, zum maximalen Wert und zum Solvabilität-II-Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz erfasst.

Ein Bestand an Vermögenswerten, der eine Anlage sichert, (z. B. der Bestand an Vermögenswerten, die als Sicherheit für gedeckte Schuldverschreibungen dienen) sollte in diesem Meldebogen nicht gemeldet werden.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, den gemäß der Richtlinie 2009/138/EG herausgegebenen technischen Standards und den EIOPA-Leitlinien niedergelegt.

Eine Garantie verpflichtet den Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Solche Garantien können verschiedene rechtliche Formen annehmen, beispielsweise Finanzgarantien, Kreditbriefe oder Kreditausfallverträge. Aus Versicherungsverträgen entstehende Garantien, die in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt sind, sind in diesen Positionen nicht aufzuführen.

▼B

Definition von Eventualverbindlichkeiten:

a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse bestätigt wird, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, oder

b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn

   i. nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder

   ii. die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Eine Sicherheit ist ein Vermögenswert mit einem Geldwert oder eine Verpflichtung, mit der sich der Gläubiger gegen Zahlungsausfälle des Schuldners absichert. Der Wert der Sicherheit sollte als wirtschaftlicher Wert der Sicherheit zum Stichtag (Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte) und nicht als risikobereinigter Wert einer Sicherheit gemäß Artikel 197 der delegierten Verordnung gemeldet werden.

In diesem Meldebogen sind nur beschränkte Garantien anzugeben, ohne Angaben zu jeglichen gestellten oder erhaltenen unbeschränkten Garantien.

Dieser Meldebogen ist zu übermitteln, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der Betrag einer der nachstehend genannten Summen ist höher als 2 % der Vermögenswerte insgesamt:

   i. (C0020/R0010) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe + (C0020/R0300) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt + (C0010/R0400) Maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt;

   ii. (C0020/R0030) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe + (C0020/R0200) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten insgesamt; oder

b) das Unternehmen hat unbeschränkte Garantien gestellt oder erhalten.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Maximaler Wert — vom Unternehmen gestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls für die Garantien, die das Unternehmen für eine andere Partei gestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden. Zahlungen im Zusammenhang mit Kreditbriefen sind hierbei eingeschlossen. Wenn eine Garantie in Element R0310 als Eventualverbindlichkeit aufgeführt ist, dann ist der maximale Betrag auch in dieser Zeile einzutragen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0020	Maximaler Wert — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe	Der Teil von Position C0010/R0010, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe ausgestellt wurden.
C0020/R0010	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der vom Unternehmen gestellten Garantien einschließlich Kreditbriefe
C0020/R0020	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe ausgestellten Kreditbriefe.	Der Teil von Position C0020/R0010, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe bezieht.
C0010/R0030	Maximaler Wert — vom Unternehmen erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungszuflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls in Bezug auf die Garantien, die das Unternehmen von einer anderen Partei für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht in Anspruch genommener zugesagter Kreditlinien).
C0010/R0040	Maximaler Wert — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat	Der Teil von Position C0010/R0030, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat.
C0020/R0030	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der vom Unternehmen erhaltenen Garantien einschließlich Kreditbriefe.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0040	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat	Der Teil von Position C0020/R0030, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat.
C0020/R0100	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden.
C0020/R0110	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für Derivate gehalten werden.
C0020/R0120	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben.
C0020/R0130	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — sonstige gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert sonstiger gehaltener Sicherheiten.
C0020/R0200	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gehaltenen Sicherheiten insgesamt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0100	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden.
C0030/R0110	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für Derivate gehalten werden.
C0030/R0120	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für die von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen gestellte Sicherheiten gehalten werden.
C0030/R0130	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — sonstige Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die sonstigen Sicherheiten gehalten werden.
C0030/R0200	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — gehaltene Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten insgesamt gehalten werden.
C0020/R0210	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0220	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für Derivate gestellten Sicherheiten.
C0020/R0230	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).
C0020/R0240	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für sonstige Sicherheiten gestellten Sicherheiten.
C0020/R0300	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der gestellten Sicherheiten insgesamt.
C0040/R0210	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten für aufgenommene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden.
C0040/R0220	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche die Sicherheiten für Derivate gestellt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0230	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für die Zedenten Vermögenswerte für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt wurden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).
C0040/R0240	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche sonstige Sicherheiten gestellt werden.
C0040/R0300	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — gestellte Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten gestellt werden, insgesamt.
C0010/R0310	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Solvabilität-II-Bilanz (Position C0010/R0740 auf S.02.01) aufgeführt werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Dies bezieht sich auf nicht wesentliche Eventualverbindlichkeiten. Einzuschließen sind unter R0010 gemeldete Garantien, sofern diese als Eventualverbindlichkeiten eingestuft werden.
C0010/R0320	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe	Der Teil von C0010/R0310, der sich auf Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe bezieht.
C0010/R0330	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, abgezinst mittels der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0400	Maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, abgezinst mittels der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0020/R0310	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführten Eventualverbindlichkeiten.
C0020/R0330	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführten Eventualverbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur für die Eventualverbindlichkeiten anzugeben, für die in Element C0010/R0330 auf S.03.01 ein Wert gemeldet wurde. Wenn dieser Wert geringer ist als derjenige unter C0010/R0740 auf S.02.01, ist im narrativen Bericht eine Erläuterung abzugeben.
C0050/R0510	Erhaltene unbeschränkte Garantien	Geben Sie an, ob das Unternehmen unbeschränkte Garantien erhalten hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — keine erhaltenen unbeschränkten Garantien; 1 — nur von Unternehmen derselben Gruppe erhaltene unbeschränkte Garantien; 2 — nur von nicht zur Gruppe gehörigen Unternehmen erhaltene unbeschränkte Garantien; 3 — von Unternehmen derselben Gruppe und von nicht zur Gruppe gehörigen Unternehmen erhaltene unbeschränkte Garantien.
C0050/R0520	Gestellte unbeschränkte Garantien	Geben Sie an, ob das Unternehmen unbeschränkte Garantien gestellt hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — keine gestellten unbeschränkten Garantien; 1 — nur an Unternehmen derselben Gruppe gestellte unbeschränkte Garantien; 2 — nur an nicht zur Gruppe gehörige Unternehmen gestellte unbeschränkte Garantien; 3 — an Unternehmen derselben Gruppe und an nicht zur Gruppe gehörige Unternehmen gestellte unbeschränkte Garantien.

S.04.02 — Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß Artikel 159 der Richtlinie 2009/138/EG auszufüllen und betrifft ausschließlich das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

Die zu übermittelnden Angaben beziehen sich auf die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigten Geschäfte nach EWR-Ländern, wobei die Geschäfte nach Zweigniederlassung und Dienstleistungsfreiheit gesondert aufzuführen sind.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010 …	EWR-Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
C0010/R0020	Unternehmen — Dienstleistungsfreiheit — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0010/R0030	Unternehmen — Dienstleistungsfreiheit — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0020	Zweigniederlassung — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Zweigniederlassung, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0020	Dienstleistungsfreiheit — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0030 …	Zweigniederlassung — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Niederlassung, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0030 …	Dienstleistungsfreiheit — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.

S.04.03 — Basisinformationen — Liste von Versicherungseinheiten

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Die Hinweise zum Meldebogen S.04.03 sind in Verbindung mit den Hinweisen zu den Meldebögen S.04.04 und S.04.05 zu lesen. In diesen drei Meldebögen sind sämtliche Tätigkeiten aus zwei verschiedenen Perspektiven auszuweisen: Ort der Zeichnung und Ort des Risikos.

In diesen Meldebogen ist Folgendes aufzunehmen:

— alle Versicherungsgeschäfte, und zwar unabhängig von einer möglicherweise unterschiedlichen Klassifizierung von Investmentverträgen und Versicherungsverträgen im Abschluss, und

— das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Dabei sind jedoch die Geschäftsbereiche gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zugrundezulegen. Die Unternehmen verwenden den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich, außer für die Einstufung nach Anlage- und Versicherungsverträgen, wenn dies für die Abschlüsse anwendbar ist.

Die Angaben in diesen Meldebögen erfolgen als Bruttoangaben ohne Abzug der zedierten Rückversicherung.

▼B

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land der Niederlassung“

a) das Land, in dem das Versicherungsunternehmen zugelassen ist (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde, und

b) das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde.

Für die Zwecke dieses Meldebogens wird ein Vermittler nicht als separate Versicherungseinheit betrachtet. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen ist das Land der Niederlassung a) oder b), je nach Verkäufer des Versicherungsprodukts.

	ELEMENT	HINWEISE
Liste der Versicherungseinheiten		
C0010	Code der Versicherungseinheit	Angabe der Versicherungseinheit in Form der Rechtsträgerkennung (LEI) des Hauptsitzes. Hat eine Nicht-EWR-Zweigniederlassung einen anderen LEI als der Hauptsitz, so ist für die Versicherungseinheit diese LEI anzugeben. Für EWR-Zweigniederlassungen und Nicht-EWR-Zweigniederlassungen, die keine unterschiedliche LEI haben, vergibt das Unternehmen einen spezifischen Code. Dieser Code muss für die spezifische Versicherungseinheit eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0011	Art des Codes der Versicherungseinheit	Art des im Element „Code der Versicherungseinheit“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0020	Art des Unternehmens	Beschreibung der Art des Unternehmens. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Hauptsitz 2 — Zweigniederlassung
C0030	Ort der Zweigniederlassung	Beschreibung der Art der Zweigniederlassung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — EWR-Zweigniederlassung 2 — Nicht-EWR-Zweigniederlassung Wurde unter „Art des Unternehmens“ in C0020 der Hauptsitz angegeben, so bleibt dieses Feld frei.
C0040	Land der Niederlassung	Anzugeben ist der Code des Lands der Niederlassung nach ISO 3166–1 Alpha–2 für jede Zweigniederlassung. Dieses Feld bleibt (in diesem Meldebogen) frei, wenn unter C0020 „Hauptsitz“ angegeben wurde; in diesem Fall ist der Code des „Lands der Zulassung“ gemäß Meldebogen S.01.02 anzugeben.

S.04.04 — Tätigkeit nach Land — Ort der Zeichnung

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

▼B

Die Hinweise zum Meldebogen S.04.04 sind in Verbindung mit den Hinweisen zu den Meldebögen S.04.03 und S.04.05 zu lesen. In diesen drei Meldebögen sind sämtliche Tätigkeiten aus zwei verschiedenen Perspektiven auszuweisen: Ort der Zeichnung und Ort des Risikos. Im Meldebogen S.04.04 liegt der Schwerpunkt auf dem Ort der Zeichnung.

Bei den Angaben ist zwischen den Geschäftstätigkeiten zu unterscheiden, die in dem Land gezeichnet wurden, in dem die (im Meldebogen S.04.03 aufgeführten) Versicherungseinheiten ihren Sitz haben, und den Geschäftstätigkeiten, die in jedem anderen EWR-Land im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs von den einzelnen Versicherungseinheiten gezeichnet wurden.

Von einer Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte, die nicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichnet werden, werden als Geschäft in dem Land eingestuft, in dem die Versicherungseinheit ihren Sitz hat.

In jeder Zeile in C0030 muss die Summe für alle betreffenden Länder dem in C0020 für dieselbe Zeile angewiesenen Wert entsprechen.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden gebuchte/verdiente Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Nach Versicherungseinheit		
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
Z0020	Code der Versicherungseinheit	Identifikationscode jeder Versicherungseinheit gemäß Meldebogen S.04.03.
C0010/R0020	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — gebuchte Bruttoprämien	Gebuchte Prämien der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung. Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für Versicherungsfälle der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung. Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010/R0040	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten	Abschlusskosten der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung. Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Angabe einschließlich Verlängerungsaufwendungen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Hierunter fallen gegebenenfalls auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten.
C0010/R0050	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten in Form von Provisionen	Provisionen der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung. Anteil von Provisionen an den gesamten Abschlusskosten (gemäß R0040).
C0020/R0020	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — gebuchte Bruttoprämien	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gebuchte Prämien der Versicherungseinheit. Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0030	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für Versicherungsfälle der Versicherungseinheit aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung. Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0040	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten	Abschlusskosten der Versicherungseinheit aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung. Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Angabe einschließlich Verlängerungsaufwendungen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Hierunter fallen gegebenenfalls auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten.
C0020/R0050	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten in Form von Provisionen	Provisionen der Versicherungseinheit aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung. Anteil von Provisionen an den gesamten Abschlusskosten (gemäß R0040).

Nach Versicherungseinheit und EWR-Land (Ort der Tätigkeit [basierend auf dem Ort der Zeichnung])

R0010	EWR-Land	ISO 3166–1 alpha–2-Code des EWR-Landes, in dem das Geschäft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnet wird.
C0030/R0020	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — gebuchte Bruttoprämien	Gebuchte Prämien der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0030	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für Versicherungsfälle der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0040	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten	Abschlusskosten der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Angabe einschließlich Verlängerungsaufwendungen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Hierunter fallen gegebenenfalls auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten.
C0030/R0050	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten in Form von Provisionen	Provisionen der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Anteil von Provisionen an den gesamten Abschlusskosten (gemäß R0040).

S.04.05 — Tätigkeit nach Land — Ort des Risikos

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Die Hinweise zum Meldebogen S.04.05 sind in Verbindung mit den Hinweisen zu den Meldebögen S.04.03 und S.04.04 zu lesen. In diesen drei Meldebögen sind sämtliche Tätigkeiten aus zwei verschiedenen Perspektiven auszuweisen: Ort der Zeichnung und Ort des Risikos. Im Meldebogen S.04.05 liegt der Schwerpunkt auf dem Ort des Risikos.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet im Falle der Direktversicherung das „Land, in dem das Risiko belegen ist“:

a) bei der Versicherung entweder von Gebäuden oder von Gebäuden und den darin befindlichen Sachen, sofern diese durch den gleichen Versicherungsvertrag gedeckt sind, das Land, in dem die Immobilien belegen sind;

b) bei der Versicherung von Fahrzeugen aller Art das Land der Zulassung;

c) bei einem höchstens viermonatigen Vertrag zur Versicherung von Reise- oder Ferienrisiken ungeachtet des betreffenden Zweigs das Land, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag geschlossen hat;

d) bei der Versicherung von Krediten/Forderungen das Land, in dem der Kredit/die Forderung belegen ist;

e) in allen nicht ausdrücklich in Buchstaben a, b, c oder d genannten Fällen das Land, in dem Folgendes belegen ist:

   i. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers oder,

▼B

ii. wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die Niederlassung dieses Versicherungsnehmers, auf die sich der Vertrag bezieht.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet im Falle der proportionalen oder nichtproportionalen Rückversicherung das „Land, in dem das Risiko belegen ist“, das Land, in dem das zedierende Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Unternehmen melden nach Ländern aufgeschlüsselt mindestens 95 % der gebuchten Bruttobeiträge. Zu melden sind sämtliche Geschäfte; Restgeschäfte über dem Schwellenwert von 95 % können jedoch als „andere Länder“ eingestuft werden.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden gebuchte/verdiente Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Tätigkeiten der Versicherungseinheit insgesamt		
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
Z0020	Code der Versicherungseinheit	Identifikationscode jeder Versicherungseinheit gemäß Meldebogen S.04.03.
C0010/R0020	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — gebuchte Bruttoprämien	Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0010/R0030	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — verdiente Nettoprämien	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge.
C0010/R0040	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0050	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — Aufwendungen (brutto)	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.

Tätigkeit nach Land — Ort des Risikos

R0010	Land	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem das Risiko belegen ist.
C0020/R0020	Insgesamt nach Land — gebuchte Bruttobeiträge	Gebuchte Bruttobeiträge für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0030	Insgesamt nach Land — verdiente Bruttobeiträge	Verdiente Bruttoprämien für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge.
C0020/R0040	Insgesamt nach Land — Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0020/R0050	Insgesamt nach Land — Aufwendungen (brutto)	Bruttoaufwendungen für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.

S.05.01. — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼B

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“) oder nach IFRS-Rechnungslegungsstandards, sofern diese als nationale GAAP anerkannt sind, jedoch unter Verwendung der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II („SII“) definierten Geschäftsbereiche. Dabei verwenden die Unternehmen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist vorbehaltlich anders lautender Angaben in diesen Hinweisen nicht erforderlich. Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Berichtstermin, außer für die Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge oder bei abweichenden Meldeanforderungen, soweit für den Abschluss relevant. In diesen Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise unterschiedlichen Klassifizierung von Investmentverträgen und Versicherungsverträgen im Abschluss.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden gebuchte/verdiente Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden.

Bei der vierteljährlichen Berichterstattung sind Aufwendungen für Verwaltung, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Abschlusskosten, Aufwendungen für Schadensregulierung und Gemeinkosten in aggregierter Form vorzulegen.

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0010 bis C0120/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge aus dem Direktgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0010 bis C0120/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0130 bis C0160/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0010 bis C0120/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0130 bis C0160/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0300	Verdiente Prämien — netto	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Geschäft (brutto). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Geschäft (brutto). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS), bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0610	Verwaltungsaufwendungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0620	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0630	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0640	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R0700	Verwaltungsaufwendungen — netto	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0710	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto -Direktversicherungsgeschäft	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0720	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0730	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R0740	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R0800	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für die Anlageverwaltung. Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0810	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0820	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0830	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0840	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0900	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0910	Abschlusskosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0920	Abschlusskosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0930	Abschlusskosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0940	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R1000	Abschlusskosten — netto	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R1010	Gemeinkosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R1020	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R1030	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Geschäft.
C0010 bis C0160/R1040	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R1100	Gemeinkosten — netto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0200/ R0110–R1100	Insgesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Geschäftsbereiche.
C0200/R1210	Bilanz — Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Einnahmen fallen, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen werden nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt. Nicht einzubeziehen sind Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen und nicht versicherungstechnischer Aufwendungen/Einnahmen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. Sind die versicherungstechnischen Einnahmen höher als die versicherungstechnischen Aufwendungen, so ist der Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen als negative Zahl anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0200/R1300	Versicherungstechnische Aufwendungen insgesamt	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen

Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0210 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden. Beinhaltet sowohl das Direktversicherungsgeschäft als auch das Rückversicherungsgeschäft.
C0210 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0210 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0210 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0210 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS), bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0210 bis C0280/R1910	Verwaltungsaufwendungen — brutto	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.
C0210 bis C0280/R1920	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2000	Verwaltungsaufwendungen — netto	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Verwaltungsaufwendungen. Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R2010	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.
C0210 bis C0280/R2020	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2100	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für die Anlageverwaltung. Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R2110	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R2120	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2200	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten — brutto	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.
C0210 bis C0280/R2220	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2300	Abschlusskosten — netto	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R2310	Gemeinkosten — brutto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2320	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2400	Gemeinkosten — netto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0300/ R1410–R2400	Insgesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche im Bereich Lebensversicherung.
C0300/R2510	Bilanz — Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Einnahmen fallen, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen werden nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt. Nicht einzubeziehen sind Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen und nicht versicherungstechnischer Aufwendungen/Einnahmen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. Sind die versicherungstechnischen Einnahmen höher als die versicherungstechnischen Aufwendungen, so ist der Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen als negative Zahl anzugeben.
C0300/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen.
C0210 bis C0280/R2700	Gesamtbetrag Rückkäufe	Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres vorgenommenen Rückkäufe. Dieser Betrag wird auch unter „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ (Element R1610) ausgewiesen.

▼B

S.06.02 — Liste der Vermögenswerte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code („CIC“) enthält.

Auf diesem Meldebogen sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte aufzuführen, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung einzustufen sind. Insbesondere sind auf diesem Meldebogen die Sicherheiten anzugeben, die in der Bilanz für Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte eingesetzt sind.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 einzustufen sind (auch für die vom (Rück-)Versicherungsunternehmen verwalteten fonds- und indexgebundenen Produkte werden nur diejenigen Vermögenswerte übermittelt, die unter die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 fallen, sodass z. B. mit diesen Produkten verbundene einforderbare Beträge oder Verbindlichkeiten nicht zu übermitteln sind), mit folgenden Ausnahmen:

a) Barmittel sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in einer Zeile pro Währung anzugeben.

b) jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente) und andere Einlagen mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290 in einer Zeile pro Paar (Bank, Währung) anzugeben;

c) Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen, einschließlich Policendarlehen, sind in zwei Zeilen anzugeben, wobei eine Zeile für Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und eine Zeile für Darlehen an andere natürliche Personen vorgesehen ist, und dies in beiden Fällen für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290;

d) Depotforderungen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben;

e) Anlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.

Vorbehaltlich anders lautender Angaben in diesen Hinweisen sind sämtliche Elemente zu melden. Die Elemente C0110, C0120, C0121, C0122, C0130, C0140, C0200, C0230, C0270, C0280, C0310, C0370 und C0380 sind nicht anwendbar für CIC 09 — Sonstige Anlagen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

▼B

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen mit Ausnahme des Elements „Menge“ erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Die Angaben zum externen Rating (C0320) und zur benannten ECAI (External Credit Assessment Institution) (C0330) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Abätze 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder

b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0060	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0070	Fondsnummer	Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (gemäß Definition auf nationaler Ebene), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 08.01, S. 14.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Matching-Portfolio-Nummer	Diese vom Unternehmen vergebene Nummer/der von ihm vergebene Code entspricht der einmaligen Nummer/dem einmaligen Code, die/der dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Matching-Adjustment-Portfolio zugewiesen wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden. Sie darf für kein anderes Matching-Adjustment-Portfolio wiederverwendet werden.
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0100	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Geben Sie die in der Bilanz des Unternehmens als gestellte Sicherheit ausgewiesenen Vermögenswerte an. Für teilweise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind jeweils zwei Zeilen auszufüllen, eine für den als Sicherheit gestellten Betrag und eine für den Restbetrag. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option für den Vermögenswert auszuwählen: 1 — Vermögenswerte in der Bilanz, die als Sicherheit gestellt wurden 2 — Sicherheit für in Rückdeckung übernommenes Geschäft 3 — Sicherheit für geliehene Wertpapiere 4 — Repos 9 — Keine Sicherheit
C0110	Verwahrungsland	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist. Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 — Anlagen. Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung) entspricht das Verwahrungsland dem Land des Emittenten, das sich nach der Immobilienadresse richtet.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Verwahrer	Name des verwahrenden Finanzinstituts. Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist. Bei intern gehaltenen Vermögenswerten wird das Versicherungsunternehmen als Verwahrer gemeldet. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC 9 — Immobilien, sowie jegliche anderen Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwahrt werden. Wenn es für Vermögenswerte keinen Verwahrer gibt oder wenn dieses Element nicht zutrifft, ist „Kein Verwahrer“ anzugeben.
C0121	Verwahrungscode	Angabe des Verwahrungscodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0122	Art des Verwahrungscodes	Angabe der Art des Codes, der im Element „Verwahrungscode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0130	Menge	Anzahl der Vermögenswerte, für wesentliche Vermögenswerte. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0140 (Nennwert) gemeldet wird. Dieses Element gilt nicht für CIC 71 und 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0140	Nennwert	Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC 72, 73, 74, 75, 79 und CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen. Dieses Element gilt nicht für CIC 71 und 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0130) übermittelt wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0145	Langfristige Aktieninvestitionen	Gilt nur für CIC-Kategorien 3 — Aktien und 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen. Geben Sie an, ob Aktien oder Organismen für gemeinsame Anlagen nach Artikel 171a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eingestuft sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 9 — Nicht anwendbar
C0150	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0160	Anschaffungswert	Anschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte insgesamt, Wert ohne aufgelaufene Zinsen. Gilt nicht für CIC-Kategorien 7 — Barmittel und Einlagen und 8 — Hypotheken und Darlehen.
C0170	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (zuzüglich „Aufgelaufener Zinsen“, falls relevant); — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien CIC 71 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.
C0180	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Vermögenswerte den seit dem letzten Coupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Solvabilität-II-Gesamtbetrag“ enthalten ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu Vermögenswerten		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0190	Bezeichnung der Position	Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC 87 und CIC 88 ist in diesem Element „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75 (sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt). — Bei Immobilien ist Land ISO Alpha-2 + Postleitzahl + Stadt + Straße + Hausnummer der Immobilie oder der Breiten- und Längengrad oder die CRESTA-/NUTS-Region der Immobilieninvestition anzugeben: Verwaltungsgrenzen (z. B. Provinz- oder Kreisgrenzen, z. B. NUTS-3-Ebene) oder fusionierte Postleitgebiete (z. B. Postleitgebiete mit den ersten beiden Stellen, ähnlich CRESTA 2019[2]-Gebieten mit geringer Auflösung).
C0200	Name des Emittenten	Der Emittent ist das Wertpapiere an Anleger ausgebende Unternehmen. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers (Unternehmen). Anzugeben ist die zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung des Fonds zuständig sein kann und ist, und zwar unabhängig davon, ob bestimmte Tätigkeiten, einschließlich der tatsächlichen Verwaltung des Portfolios, d. h. der Entscheidung über Kauf/Verkauf, ausgelagert wurden. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 87 und CIC 88 ist in diesem Element „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0210	Emittentencode	Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers (Unternehmen). Anzugeben ist die zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung des Fonds zuständig sein kann und ist, und zwar unabhängig davon, ob bestimmte Tätigkeiten, einschließlich der tatsächlichen Verwaltung des Portfolios, d. h. der Entscheidung über Kauf/Verkauf, ausgelagert wurden. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.
C0220	Art des Emittentencodes	Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0230	Wirtschaftszweig des Emittenten	Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut EG-Verordnung) an. Für die NACE-Abschnitte A bis N ist eine vollständige Meldung der NACE-Codes mit vier Zahlen erforderlich, d. h. Angabe des Buchstabens für den Abschnitt, gefolgt vom Vier-Zahlen-Code für die Klasse (z. B. „K6411“). Für die verbleibenden Abschnitte ist die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden, d. h. akzeptiert würden z. B. „P“ oder „P8501“. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Emittentengruppe	Name des obersten Mutterunternehmens des Emittenten. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element muss nicht angegeben werden für Anleihen, die begeben werden von: — Zentralstaaten, — lokalen Gebietskörperschaften, — staatlichen Stellen, — Zentralbanken, — der Gruppe/dem Unternehmen selbst, — supranationalen Organisationen (solange es keine Emittentengruppe gibt).
C0250	Code der Emittentengruppe	Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element muss nicht angegeben werden für Anleihen, die begeben werden von: — Zentralstaaten, — lokalen Gebietskörperschaften, — staatlichen Stellen, — Zentralbanken, — der Gruppe/dem Unternehmen selbst, — supranationalen Organisationen (solange es keine Emittentengruppe gibt).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Art des Codes der Emittentengruppe	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0270	Land des Emittenten	Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das Land des Emittenten das Land des Fondsmanagers (Unternehmen). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: — ISO 3166–1 Alpha–2-Code; — XA: Supranationale Emittenten (öffentliche Institutionen, die durch eine Verpflichtung zwischen Nationalstaaten gegründet wurden, z. B. von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken oder von einer der in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen (außer „Organe und Einrichtungen der Europäischen Union“) begebene Wertpapiere); — EU: Organe der Europäischen Union (im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union.
C0280	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75, CIC 09 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9 — Immobilien, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.
C0290	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0292	SCR-Berechnung bei OGA	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Berechnung der SCR ein vollständiger Look- Through-Ansatz angewandt wurde; 2 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-Through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die Datengruppierungen verwendet wurden; 3 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-Through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die keine Datengruppierungen verwendet wurden; 4 - OGA, bei denen gemäß Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der „Typ-2-Aktien“-Ansatz angewandt wurde; 9 - Entfällt. Die bei diesem Posten gewählte Antwort zum Look-Through-Ansatz muss den zur Berechnung der SCR gewählten Ansatz widerspiegeln. Bei den Angaben zum Look-Through-Ansatz in Meldebogen S. 06.03 sind die in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Meldebogen genannten Schwellenwerte zu berücksichtigen. Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen.
C0293	Bail-in-Vorschriften	Geben Sie an, ob der Vermögenswert Bail-in-Vorschriften gemäß den Artikeln 43 und 44 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten — BRRD) unterliegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 9 — Nicht anwendbar
C0294	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Angabe von Vermögenswerten, die von aufgeführten und nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden (für Vermögenswerte, die in CIC 13 und 14 eingestuft werden können). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelistet 2 — Nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelistet 9 — Nicht anwendbar

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0295	Kryptowerte	Angabe von Vermögenswerten, die Kryptowerten zugeordnet sind. Ein „Kryptowert“ ist eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — „E-Geld-Token“ — ein Kryptowert, dessen Hauptzweck darin besteht, als Tauschmittel zu dienen, und bei dem eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, als Bezugsgrundlage verwendet wird, um Wertstabilität zu erreichen, 2 — „wertreferenziertes Token“ — ein Kryptowert, bei dem verschiedene Nominalgeldwährungen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, oder eine oder mehrere Waren oder ein oder mehrere Kryptowerte oder eine Kombination solcher Werte als Bezugsgrundlage verwendet werden, um Wertstabilität zu erreichen, 3 — „Utility-Token“ — ein Kryptowert, der dazu bestimmt ist, digitalen Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung zu verschaffen, über DLT verfügbar ist und nur vom Emittenten dieses Tokens akzeptiert wird, 4 — sonstige Kryptowerte 5 — nicht zutreffend.
C0296	Art der Immobilie	Angabe der Art der Immobilie gemäß der ESRB-Empfehlung vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wohnimmobilien, z. B. Mehrfamilienhäuser, 2 — Einzelhandel, z. B. Hotels, Restaurants, Einkaufspassagen/-zentren, 3 — Büroflächen, z. B. eine Immobilie, die hauptsächlich für Berufs- und Geschäftsbüros genutzt wird, 4 — industrielle Nutzung, z. B. eine Immobilie, die zu Produktions-, Vertriebs- und Logistikzwecke genutzt wird, 5 — sonstige Arten von Gewerbeimmobilien, 9 — Nicht anwendbar Bei einer Mischnutzung der Immobilie sollte sie als getrennte Objekte betrachtet werden (beispielsweise auf Basis der für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Fläche), sofern eine solche Aufteilung möglich ist; andernfalls kann die Immobilie nach ihrer vorwiegenden Nutzung eingestuft werden. Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0297	Standort der Immobilie	Angabe des Standorts der Immobilie gemäß der ESRB-Empfehlung vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Prime-Standort 2 — Nicht Prime-Standort 9 — Nicht anwendbar Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0300	Infrastrukturinvestition	Geben Sie an, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Infrastrukturinvestition im Sinne von Artikel 1 Nummern 55a und 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Keine Infrastrukturinvestition 2 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 3 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 4 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation) 9 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte nichtqualifizierte Infrastrukturdarlehen oder -investitionen 12 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 13 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 14 — Qualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation) 19 — Qualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte qualifizierte Infrastrukturinvestitionen 20 — Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF, der in Infrastrukturvermögenswerte investiert, und ELTIF, der in andere — nicht infrastrukturbezogene — Vermögenswerte investiert)
C0310	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Gilt nur für CIC-Kategorien 3 — Aktien und 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen. Geben Sie an, ob es sich bei einem Eigenkapital- oder sonstigen Anteil um eine Beteiligung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Keine Beteiligung 2 – Beteiligung, auf die der Look-Through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angewandt wird 3 – Beteiligung, auf die der Look-Through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht angewandt wird

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0320	Externes Rating	Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere, CIC 87 und CIC 88, soweit vorhanden. Hierbei handelt es sich um das Emissionsrating für den Vermögenswert zum Berichtsstichtag, das von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. Ist kein Emissionsrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen.
C0330	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0320 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen). Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8– Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88), soweit vorhanden. Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b.
C0340	Bonitätsstufe	Gilt für jeden Vermögenswert, der für die Zwecke der SCR-Berechnung einer Bonitätsstufe zugeordnet werden muss. Geben Sie gemäß der Zuweisungstabelle in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 die Bonitätsstufe an, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Insbesondere muss die Bonitätsstufe ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 – Bonitätsstufe 0 1 – Bonitätsstufe 1 2 – Bonitätsstufe 2 2a – Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating 3 – Bonitätsstufe 3 3a – Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		3b – Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating 4 – Bonitätsstufe 4 5 – Bonitätsstufe 5 6 – Bonitätsstufe 6 9 – Kein Rating verfügbar
C0350	Internes Rating	Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8– Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88), soweit vorhanden. Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die eine interne Bewertung vornehmen. Bei Unternehmen, die eine Matching-Anpassung vornehmen, wird der Posten in dem Umfang gemeldet, in dem die internen Ratings zur Berechnung des in Artikel 77c Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten grundlegenden Spreads verwendet werden.
C0360	Laufzeit/Duration	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern anwendbar, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in Anleihen investiert sind), 5 — strukturierte Schuldtitel und 6 — besicherte Wertpapiere. Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit). Bei Vermögenswerten ohne feste Laufzeit ist dies der erste Kündigungstermin, wobei jedoch die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Kaufoption zu berücksichtigen ist. Die Duration ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.
C0370	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Betrag für den Vermögenswert in der Berichtswährung, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ eine „Menge“ (C0130) eingetragen wurde. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0380) gemeldet wird.
C0380	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde, außer für CIC 71 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0390	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8– Hypotheken und Darlehen sowie CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999–12–31“einzusetzen — Für CIC 87 und CIC 88 ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelte Informationen über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform, einschließlich Angaben darüber, ob es sich um Beteiligungen handelt, nach Vermögenswertkategorie des Basiswerts, Ausgabeland und Währung. Unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der speziellen Hinweise im Meldebogen ist der Look-Through-Ansatz so oft zu wiederholen, bis sämtliche Vermögenswertkategorien, Länder und Währungen erfasst sind. Im Falle von Dachfonds wird bei der Durchschau nach demselben Ansatz verfahren.

Der Meldebogen enthält Angaben zu 100 % des Werts, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. In Bezug auf die Länderangaben ist allerdings der Look-Through-Ansatz zu verwenden, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts abzüglich der Beträge im Zusammenhang mit CIC 8 und 9 zu erfassen, und in Bezug auf Währungsangaben wird der Look-Through-Ansatz angewandt, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts zu erfassen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die 10 %, die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt sind, geografisch diversifiziert sind, sodass z. B. nicht mehr als 5 % auf ein einzelnes Land entfallen. Der Look-Through-Ansatz wird von Unternehmen unter Berücksichtigung des investierten Betrags angewandt, beginnend mit dem größten bis hin zum kleinsten Fonds, und muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

Vierteljährliche Angaben sind nur zu übermitteln, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen mehr als 30 % der Gesamtanlagen des Unternehmens ausmachen; als Maß gilt das Verhältnis zwischen den im Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldebogens einbezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen und der Summe der im selben Meldebogen unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte.

▼B

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0020	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0030	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Geben Sie die im Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3L — Notierte Aktien 3X — Nicht notierte Aktien 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) A — Futures ►C1 B — Kaufoptionsscheine C — Verkaufsoptionsscheine ◄ D — Swaps E — Forwards F — Kreditderivate L — Verbindlichkeiten Sowohl bei „Dachfonds“ als auch bei anderen Fonds ist Kategorie 4, „Organismen für gemeinsame Anlagen“, ausschließlich für nicht wesentliche Restwerte zu verwenden.
C0040	Ausgabeland	Aufschlüsselung aller unter C0030 angegebenen Vermögenswertkategorien nach Ausgabeländern. Geben Sie den Standort des Emittenten an. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: — ISO 3166–1 Alpha–2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union — AA: Aggregierte Länder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle Dieses Element gilt nicht für die unter C0030 übermittelten Kategorien 7, 8 und 9.
C0050	Währung	Geben Sie an, ob es sich bei der Währung der Vermögenswertkategorie um die Berichtswährung oder um eine Fremdwährung handelt. Als Fremdwährungen gelten alle anderen Währungen als die Berichtswährung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Berichtswährung 2 — Fremdwährung 3 — Aggregierte Währungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
C0060	Gesamtbetrag	Durch Organismen für gemeinsame Anlagen investierter Gesamtbetrag nach Vermögenswertkategorien, Ländern und Währungen. Verbindlichkeiten sind als positive Werte auszuweisen, es sei denn, es handelt sich um eine derivative Verbindlichkeit. Für Derivate kann ein positiver (bei Vermögenswerten) oder negativer (bei Verbindlichkeiten) Gesamtbetrag angegeben werden.

S.06.04 — Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen ist im Falle einer regelmäßigen Berichterstattung zu übermitteln, auch wenn kein KPI angegeben wird. Wird kein KPI gemeldet, ist in R0040/C0010 und/oder R0050/C0010 eine Begründung zu liefern.

▼B

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über den Anteil der Investitionen, die mit dem Klimawandel verbundenen Transitionsrisiken und physischen Risiken unterliegen. Als Input für die Berechnung des Anteils der einem Transitionsrisiko unterliegenden Investitionen geben die Unternehmen in der Liste der Vermögenswerte S.06.02 vierstellige NACE-Codes für die NACE-Abschnitte A bis N an. Bei physischen Risiken geben die Unternehmen in der Liste der Vermögenswerte S.06.02 den Ort der Immobilien in standardisierter Form an.

R0010/C0010	Transitionsrisiken in Verbindung mit dem Klimawandel — KPI	Anteil des Solvabilität-II-Werts der Anlagen, die einem Transitionsrisiko ausgesetzt sind, an den gesamten Anlagen. Die Unternehmen können zur Berechnung des KPI ihre eigene Methodik anwenden. Die Beschreibung der einem Transitionsrisiko unterliegenden Investitionen muss der mittels des vierstelligen NACE-Codes für die NACE-Abschnitte A bis N in S.06.02 gemeldeten Einstufung entsprechen.
R0020/C0010	Physische Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel — KPI	Anteil des Solvabilität-II-Werts der einem physischen Risiko unterliegenden Immobilien an den gesamten Immobilien. Die Unternehmen können zur Berechnung des KPI ihre eigene Methodik anwenden. Die Bestimmung der einem physischen Risiko unterliegenden Immobilien sollte der Bestimmung in C0190 unter S.06.02 entsprechen.
R0030/C0010	Begründung für die Nichtmeldung des mit dem Klimawandel verbundenen Transitionsrisikos — KPI	Erläuterung, warum der KPI zu dem mit dem Klimawandel verbundenen Transformationsrisiko nicht gemeldet wurde (z. B. nicht wesentlich).
R0040/C0010	Begründung für die Nichtmeldung des mit dem Klimawandel verbundenen physischen Risikos — KPI	Erläuterung, warum der KPI für das mit dem Klimawandel verbundene physische Risiko nicht gemeldet wurde (z. B. nicht wesentlich).

S.07.01 — Strukturierte Produkte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen strukturierten Produkte. Strukturierte Produkte sind Vermögenswerte, die der Kategorie 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) zugeordnet werden.

▼B

Dieser Meldebogen ist nur zu übermitteln, wenn der Anteil der strukturierten Produkte mehr als 5 % beträgt; als Maß gilt hierbei das Verhältnis zwischen den Vermögenswerten, die in die Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) des Anhangs IV — Vermögenswertkategorien, der vorliegenden Verordnung eingestuft wurden, und der Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 des Meldebogens S.02.01.

In einigen Fällen wird mit der Art der strukturierten Produkte (C0070) das in das strukturierte Produkte eingebettete Derivat gekennzeichnet. Wenn das strukturierte Produkte das genannte Derivat enthält, ist diese Einstufung zu verwenden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	Der Identifikationscode des strukturierten Produkts, wie auf S.06.02 übermittelt, nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Der Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für kein anderes Produkt verwendet werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0060	Art der Sicherheit	Geben Sie unter Verwendung der in Anhang IV festgelegten Vermögenswertkategorien die Art der Sicherheit an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3 — Eigenkapital 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen 10 — Keine Sicherheit Wenn für ein strukturiertes Produkt Sicherheiten von mehr als einer Art vorliegen, ist die repräsentativste Art anzugeben.
C0070	Art des strukturierten Produkts	Geben Sie die Art des strukturierten Produkts an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) Sicherheit oder Einlage mit eingebettetem Kreditderivat (z. B. Credit Default Swaps oder Credit Default Options). 2 — Constant Maturity Swaps (Sicherheit mit eingebettetem Zinsswap („IRS“), wobei der variable Zinssatz in regelmäßigen Abständen an einen Marktzins für feste Laufzeiten angepasst wird) 3 — Asset Backed Securities (mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere) 4 — Mortgage Backed Securities (mit Hypotheken besicherte Wertpapiere) 5 — Commercial Mortgage-Backed Securities (durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, z. B. Einzelhandelsimmobilien, Bürogebäude, Industriegebäude, Mehrfamilienhäuser und Hotels, besicherte Wertpapiere) 6 — Collaterised Debt Obligations

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		(strukturierte Schuldtitel, besichert durch ein Portfolio aus besicherten oder unbesicherten Anleihen, die von einem Unternehmen oder Staat begeben wurden, oder besicherte oder unbesicherte Darlehen an gewerbliche Bankkunden aus dem Handels- oder Produktionssektor) 7 — Collaterised Loan Obligations (Wertpapiere, mit denen ein Darlehensportfolio verbrieft wird, wobei die Zahlungsströme des Wertpapiers aus dem Portfolio abgeleitet werden) 8 — Collaterised Mortgage Obligations (als Investment Grade eingestufte Wertpapiere, die durch einen Pool aus Anleihen, Darlehen und anderen Vermögenswerten besichert sind) 9 — Zinssatzabhängige Schuldtitel und Einlagen 10 — Aktien- oder aktienindexabhängige Schuldtitel und Einlagen 11 — Wechselkurs- und warenpreisabhängige Schuldtitel und Einlagen 12 — Gemischt abhängige Schuldtitel und Einlagen (einschließlich Immobilien und Anteilspapiere) 13 — Marktabhängige Schuldtitel und Einlagen 14 — Versicherungsabhängige Schuldtitel und Einlagen, einschließlich Schuldtitel mit Bezug auf das Katastrophen- und Wetterrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko 99 — Sonstige, nicht aufgeführte Schuldtitel und Einlagen
C0080	Kapitalschutz	Geben Sie an, ob ein Kapitalschutz für das Produkt besteht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständiger Kapitalschutz 2 — Teilweiser Kapitalschutz 3 — Kein Kapitalschutz
C0090	Wertpapier/Index/Portfolio, zugrunde liegend	Beschreiben Sie die Art des Schutzes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aktien und Fonds (ausgewählte Aktiengruppe oder Aktienkorb) 2 — Währung (ausgewählte Währungsgruppe oder Währungskorb) 3 — Zinssatz und Zinserträge (Anleiheindizes, Ertragskurven, Abweichungen der geltenden Zinssätze bei kurz- und langfristigen Fälligkeitsterminen, Kredit-Spreads, Inflationsraten und andere Zins- oder Ertragsreferenzwerte) 4 — Rohstoffe (ein ausgewählter Basisrohstoff oder eine Rohstoffgruppe) 5 — Index (Performance eines ausgewählten Index) 6 — Mehrfach (Kombination der aufgeführten Optionen) 9 — Sonstige, nicht aufgeführte Optionen (z. B. sonstige wirtschaftliche Indikatoren)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Einforderbar oder kündbar	Geben Sie an, ob das Produkt mit einer Call-Option, einer Put-Option oder mit beiden Optionen ausgestattet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Call-Option des Käufers 2 — Call-Option des Verkäufers 3 — Put-Option des Käufers 4 — Put-Option des Verkäufers 5 — Beliebige Kombination der aufgeführten Optionen 6 — Nicht anwendbar
C0110	Synthetisches strukturiertes Produkt	Geben Sie an, ob es sich um ein strukturiertes Produkt ohne jede Vermögenswertübertragung handelt (d. h. um ein Produkt, das bei Eintreten eines widrigen/günstigen Ereignisses keine Übertragung von Vermögenswerten, ausgenommen Barzahlungen, bedingt). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Strukturiertes Produkt ohne Vermögenswertübertragung 2 — Strukturiertes Produkt mit Vermögenswertübertragung
C0120	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Geben Sie an, ob das strukturierte Produkt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bietet, definiert als vorzeitige, nicht terminierte Rückzahlung des Kapitalbetrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung 2 — Strukturiertes Produkt ohne vorzeitige Rückzahlung
C0130	Wert der Sicherheit	Gesamtbetrag der mit dem strukturierten Produkt verbundenen Sicherheit, ungeachtet der Art der Sicherheit. Im Falle der Besicherung auf der Grundlage eines Portfolios ist nur der im Einzelvertrag genannte und nicht der Gesamtbetrag zu übermitteln.
C0140	Sicherheitenportfolio	In diesem Element ist anzugeben, ob die Sicherheit für das strukturierte Produkt nur ein vom Unternehmen gehaltenes strukturiertes Produkt oder mehrere solche Produkte bedeckt. Die Nettopositionen beziehen sich auf die für strukturierte Produkte gehaltenen Positionen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage der Nettopositionen aus einer Gruppe von Verträgen 2 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags 10 — Keine Sicherheit
C0150	Feste Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die Verzinsung (als Dezimalzahl) für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Variable Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die variable Jahresrendite für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an. Sie wird üblicherweise angegeben als Referenzmarktsatz zuzüglich eines Spreads, in Abhängigkeit von der Performanz eines Portfolios oder Index (in Abhängigkeit von der Basis) oder auf komplexere Weise, z. B. anhand der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (verlaufsabhängig). Um erforderlichenfalls zu verdeutlichen, wie die Rendite ermittelt wird, kann dieser Posten erforderlichenfalls als Strang dargestellt werden.
C0170	Verlust bei Ausfall	Der Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl) des investierten Betrags, der im Falle eines Ausfalls nicht eingezogen wird, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Wenn der Kontrakt keine entsprechenden Angaben enthält, ist dieses Element nicht zu übermitteln. Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0180	Attachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0190	Detachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt nicht mehr betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.

S.08.01 — Offene Derivate

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält. Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind.

Dieser Meldebogen erfasst Derivate, die an einer Börse oder einem gleichwertigen zentralisierten Markt gehandelt werden, sowie außerbörslich gehandelte Derivate.

Wenn ein Derivat an einer Börse oder einem gleichwertigen zentralisierten Markt gehandelt wird, ist die Gegenpartei die betreffende Börse oder der betreffende gleichwertige zentralisierte Markt und nicht die endgültige Gegenpartei, wie dies bei außerbörslich gehandelten Derivaten der Fall ist.

▼B

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

Anzugeben sind Informationen über sämtliche Derivatekontrakte, die während des Berichtszeitraums in Kraft waren und nicht vor dem Berichtsstichtag geschlossen wurden.

Wenn häufige Geschäfte auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).

b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.

c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen erforderlich sind. Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

▼B

Die Angaben zum externen Rating (C0290) und zur benannten ECAI (C0300) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Absatz 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder

b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0041	Eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer	Angabe der Geschäftsabschluss-Kennziffer, die in den Berichten an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister verwendet wird. Anzugeben sind so viele Kennziffern, wie für den Aufbau der gemeldeten Position erforderlich sind. Die Geschäftsabschluss-Kennziffern sind durch Kommas zu trennen. Wenn das Derivat nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fällt, ist „Keine Kennziffer“ anzugeben.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Derivate, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Derivate, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0070	Fondsnummer	Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (gemäß Definition auf nationaler Ebene), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 06.02, S. 14.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Diese Position ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einziges Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden; — „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben.
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO/6166 als ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden.
C0110	Derivatverwendung	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken. Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mithilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, sodass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“
C0131	Nennwert des Derivats	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag in der ursprünglichen Währung. Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forward-Kontrakten entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktbetrag. Bei gefächerten Triggerwerten ist der Durchschnittswert zu verwenden. Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.
C0140	Käufer/Verkäufer	Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte. Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde. Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt. Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen. Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen: 1 — Käufer 2 — Verkäufer Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 3 — FX–FL: Feste gegen variable Verzinsung 4 — FX–FX: Feste gegen feste Verzinsung 5 — FL–FX: Variable gegen feste Verzinsung 6 — FL–FL: Variable gegen variable Verzinsung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Bis dato gezahlte Prämie	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.
C0160	Bis dato vereinnahmte Prämie	Zahlung, die (im Falle eines Verkaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen entgegengenommen wird, sowie vorab und regelmäßig entgegengenommene Zahlungen für Swaps.
C0170	Anzahl der Kontrakte	Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Anzugeben ist die Anzahl der eingegangenen Kontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen; liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen. Wenn eine Aufteilung der Aufträge erforderlich ist, kann die Anzahl der Kontrakte eine nichtganze Zahl sein. Die Anzahl der Kontrakte schließt alle zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstehenden Kontrakte ein.
C0180	Kontraktgröße	Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag). Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert. Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen. Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt.	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt. Gilt für CIC-Kategorie F. Bei einem zu 100 % besicherten Kreditderivat ist der Maximalverlust eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt, gleich null.
C0200	Abflussbetrag Swap	Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210	Zuflussbetrag Swap	Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0220	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten. Wenn für ein und dasselbe Derivat verschiedene Daten gelten, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen. Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.
C0230	Laufzeit/Duration	Laufzeit der Derivate, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (residual modified duration), für Derivate, auf die sich das Durationsmaß anwenden lässt. Berechnet als Nettolaufzeit zwischen dem Zu- und Abfluss des Derivats, soweit zutreffend.
C0240	Solvabilität-II-Wert	Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung. Er kann positiv, negativ oder gleich null sein.
C0250	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode Derivate bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 3 — Alternative Bewertungsmethoden 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

	ELEMENT	HINWEISE

Angaben zu Derivaten

C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0260	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder — Name der zentralen Gegenpartei (ZGP) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder — Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.
C0270	Code der Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei nach absteigender Priorität: — LEI, sofern verfügbar — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die LEI nicht verfügbar ist; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Dieses Element gilt für alle Gegenparteien, auch für Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden. In diesem Fall verweist der Code der Gegenpartei auf die entsprechende zentrale Gegenpartei.
C0280	Art des Codes der Gegenpartei	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0290	Externes Rating	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate. Bewertung der Gegenpartei des Derivatgeschäfts zum Berichtsstichtag, die von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Ist kein Emittentenrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen.
C0300	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0290 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). — Dieses Element ist zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0290) gemeldet wird.
C0310	Bonitätsstufe	Geben Sie die Bonitätsstufe an, die der Gegenpartei des Derivats gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar
C0320	Internes Rating	Internes Rating von Derivaten durch Unternehmen, die eine interne Bewertung vornehmen. Bei Unternehmen, die eine Matching-Anpassung vornehmen, wird das interne Rating in dem Umfang gemeldet, in dem die internen Ratings zur Berechnung des in Artikel 77c Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten grundlegenden Spreads verwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0330	Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0340	Code der Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Identifikationscode der Gegenpartei nach absteigender Priorität: — LEI, sofern verfügbar — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die LEI nicht verfügbar ist; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Falls nicht anwendbar, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0350	Art des Codes der Gegenparteigruppe	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenparteigruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0360	Bezeichnung des Kontrakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0370	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist usw.).
C0371	Preiswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Preiswährung des Derivats an, d. h. der Währung des gegen den Nennwert des Derivats ausgetauschten Betrags. Wenn das Unternehmen die Währung A für den Nominalbetrag (Währung B) zahlt (oder erhält), so ist A die Preiswährung. B ist die Währung des Nominalbetrags, angegeben in (C0370).
C0380	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0390	Triggerwert	Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw. Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 — Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 — Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist. Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben. Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.
C0400	Auslöser für Kontraktauflösung	Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit 2 — Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts 3 — Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit 4 — Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere 5 — Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen 6 — Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse 9 — Kein Auslöser für die Kontraktauflösung
C0430	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
C0440	Swap — gelieferter Bestandteil	Geben Sie an, was das Unternehmen im Rahmen des Swapkontrakts liefert (z. B.: Euribor+0,5 %; 2,3 %; EUR).
C0450	Swap — erhaltener Bestandteil	Geben Sie an, was das Unternehmen im Rahmen des Swapkontrakts erhält (z. B.: Euribor+0,5 %; 2,3 %; EUR).

S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über die Erträge/Gewinne und Verluste nach Vermögenswertkategorien (einschließlich Derivate), d. h. eine Meldung nach Einzelposten ist nicht erforderlich. Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

▼B

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die im Portfolio vertretenen Vermögenswertkategorien an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0050	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Erträge/Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Erträge/Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0060	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0070	Dividenden	Dividendenertrag im Berichtszeitraum, d. h. Dividendeneinkünfte abzüglich der bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche und zuzüglich der zum Ende des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche. Gilt für Dividenden abwerfende Vermögenswerte wie Aktien, genussscheinähnliche Wertpapiere und Organismen für gemeinsame Anlagen. Eingeschlossen sind auch Dividendenerträge aus veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Zinsen	Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen. Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Coupons. Gilt für Coupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen.
C0090	Mieten	Betrag der Mietzinserträge, d. h. Mietzinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen. Eingeschlossen sind auch Mietzinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Fälligkeit eines Vermögenswerts. Gilt nur für Immobilien, unabhängig von deren Verwendungszweck.
C0100	Nettogewinne und -verluste	Nettogewinne und -verluste aus den im Berichtszeitraum veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten. Die Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Fälligkeitswert und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert). Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein. Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen.
C0110	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus den im Berichtszeitraum nicht veräußerten oder nicht fällig gewordenen Vermögenswerten. Die nicht realisierten Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des Berichtsjahrs und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert). Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein. Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen.

S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der Wertpapierleihgeschäfte und (als Käufer und Verkäufer geschlossenen) Rückkaufsvereinbarungen, die vom Unternehmen direkt gehalten werden (d. h. nicht auf Grundlage des Look-Through-Ansatzes ermittelt wurden), einschließlich der in Artikel 309 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Liquiditätsswaps.

▼B

Er ist nur dann zu übermitteln, wenn der Wert der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt, mehr als 5 % der auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 berichteten Gesamtanlagen ausmacht.

Zu melden sind alle bilanziell erfassten und nicht erfassten Verträge. Anzugeben sind alle Verträge im Berichtszeitraum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung offen oder geschlossen waren. Für Verträge, die im Rahmen von Rollover-Strategien im Wesentlichen dieselbe Transaktion darstellen, sind nur offene Positionen zu melden.

Eine Rückkaufsvereinbarung (ein Repogeschäft) ist definiert als Verkauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Wertpapierleihgeschäft ist definiert als der Verleih von Wertpapieren von einer Partei an die andere, bei dem der Entleiher dem Verleiher eine Sicherheit stellt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Jeder Vertrag über ein Repo- oder Wertpapierleihgeschäft ist in so vielen Zeilen anzugeben, wie zur Übermittlung der geforderten Angaben notwendig. Wenn für verschiedene Teile des zu meldenden Instruments verschiedene Optionen eines Berichtselements zutreffen, ist der Kontrakt zu entbündeln, sofern in den Hinweisen nichts anderes angegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben. Für außerbilanzielle Posten ist dieses Element nicht zu übermitteln.
C0050	Fondsnummer	Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 06.02, S. 14.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.
C0060	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die Kategorien des entliehenen/verliehenen Vermögenswerts an, der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegt. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0070	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Vertrags. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0080	Code der Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0090	Art des Codes der Gegenpartei	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0100	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Geben Sie die wichtigste Vermögenswertkategorie der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften verliehenen/entliehenen Vermögenswerte an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie an, ob der in C0060 angegebene zugrunde liegende Vermögenswert in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehalten wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0120	Position im Kontrakt	Geben Sie an, ob das Unternehmen im Repogeschäft als Käufer oder Verkäufer bzw. im Wertpapierleihgeschäft als Verleiher oder Entleiher fungiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Käufer in einem Repogeschäft 2 — Verkäufer in einem Repogeschäft 3 — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft 4 — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft
C0130	Near-Leg-Betrag	Steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn erhaltener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn abgetretener Betrag — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: zu Vertragsbeginn als Garantie erhaltener Betrag — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: Betrag oder Marktwert der zu Vertragsbeginn erhaltenen Wertpapiere
C0140	Far-Leg-Betrag	Dieses Element gilt nur für Repogeschäfte und steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin abgetretener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin erhaltener Betrag
C0150	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums des Vertragsbeginns an. Als Vertragsbeginn gilt das Datum, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Vertragsablaufdatums an. Auch jederzeit einforderbare Verträge enden für gewöhnlich zu einem festgelegten Datum. Dieses Datum ist anzugeben, wenn die Vertragserfüllung nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingefordert wird. Ein Vertrag wird als geschlossen betrachtet, wenn sein Fälligkeitstermin eingetreten ist, wenn seine Erfüllung eingefordert wurde oder wenn er gekündigt wurde. Für Verträge ohne festgelegten Fälligkeitstermin ist „9999–12–31“ anzugeben.
C0170	Solvabilität-II-Wert	Dieses Element gilt nur für Verträge, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen sind. Die Bewertung der Verträge über Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte erfolgt nach den in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Regeln. Dieser Wert kann positiv, negativ oder gleich null sein.

S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nur dann jährlich zu übermitteln, wenn das Verhältnis zwischen dem Wert der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte und der Gesamtbilanzsumme über 10 % liegt.

Der Bestand an Vermögenswerten, der die Anlage sichert (z. B. der Bestand an Vermögenswerten, die als Sicherheit für gedeckte Schuldverschreibungen dienen), wird in diesem Meldebogen nicht angegeben. Die Sicherheiten für Forderungen gegenüber Rückversicherern sind im Meldebogen S. 11.01 anzugeben.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der außerbilanziellen Vermögenswerte, die bei Ende des Berichtszeitraums als Sicherheit für vom Unternehmen direkt gehaltene bilanzielle Vermögenswerte gehalten werden. Sicherheiten gelten als „gehalten“, wenn das Unternehmen das „Recht auf direkten Zugang zu den Sicherheiten“ hat, d. h. wenn die Sicherheit dem Unternehmen zugesagt wurde und individuell identifizierbar ist.

Aufgeführt werden detaillierte Angaben unter dem Aspekt der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, nicht unter dem Aspekt der Sicherheitenvereinbarung.

Wenn ein Pool von Sicherheiten vorliegt oder eine Sicherheitenvereinbarung mehrere Vermögenswerte umfasst, ist jeder im Pool oder in der Vereinbarung enthaltene Vermögenswert in einer gesonderten Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

▼B

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Variablen erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln. Immobilien, die als Sicherheit für natürlichen Personen gewährte Hypotheken gehalten werden, werden in einer einzigen Zeile gemeldet.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Alle Elemente beziehen sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte, mit Ausnahme der Elemente „Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden“ (C0140), „Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei“ (C0060) und „Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe“ (C0070). Element C0140 bezieht sich auf den bilanziellen Vermögenswert, für den die Sicherheit gehalten wird, während sich die Elemente C0060 und C0070 auf die die Sicherheit stellende Gegenpartei beziehen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Der Meldebogen S.11.01 enthält die außerbilanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit zur Deckung der direkt vom Unternehmen gehaltenen bilanziellen Vermögenswerte gehalten werden; diese Beträge sind auch unter S.03.01 in C0020/R0100 bis R0130 auszuweisen.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0060	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Name der Gegenpartei, die die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheiten gehalten werden, um Policendarlehen handelt, ist „Versicherungsnehmer“ einzutragen.
C0070	Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe	Geben Sie die wirtschaftliche Gruppe an, die als Gegenpartei die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dieses Element ist nicht anzugeben, wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheit gehalten wird, um Policendarlehen handelt.
C0080	Verwahrungsland	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist. Dieses Element gilt nicht für Sicherheiten der CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 „Anlagen“. Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Menge	Anzahl der Vermögenswerte, für alle Vermögenswerte, sofern relevant. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0100 (Nennwert) übermittelt wird.
C0100	Nennwert	Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0090) übermittelt wird.
C0110	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0120	Gesamtbetrag	Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“; — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.
C0130	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Wertpapiere den seit dem letzten Coupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Gesamtbetrag“ enthalten ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden	Geben Sie die Art des Vermögenswerts an, für den die Sicherheiten gehalten werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3 — Eigenkapitalinstrumente 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) X — Derivate Die Option „0 — Sonstige Anlagen“ wird z. B. bei Sicherheiten für Forderungen gegenüber Rückversicherern gewählt

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu Vermögenswerten		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0150	Bezeichnung der Position	Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75. — Wenn es sich bei den Sicherheiten um Versicherungspolicen handelt (im Zusammenhang mit durch Versicherungspolicen besicherten Darlehen), dann besteht für diese Policen kein Individualisierungsgebot, und dieses Element ist nicht anwendbar. — Bei Immobilien ist Land ISO Alpha-2 + Postleitzahl + Stadt + Straße + Hausnummer der Immobilie oder der Breiten- und Längengrad oder die CRESTA-/NUTS-Region der Immobilieninvestition anzugeben: Verwaltungsgrenzen (z. B. Provinz- oder Kreisgrenzen, z. B. NUTS-3-Ebene) oder fusionierte Postleitgebiete (z. B. Postleitgebiete mit den ersten beiden Stellen, ähnlich CRESTA 2019[2]-Gebieten mit geringer Auflösung).
C0160	Name des Emittenten	Name des Emittenten, d. h. derjenigen Einheit, die Teile ihres Kapitals, ihrer Verbindlichkeiten, Derivate usw. als Anlagen begibt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0170	Emittentencode	Angabe des Identifikationscodes des Emittenten in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0180	Art des Emittentencodes	Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0190	Wirtschaftszweig des Emittenten	Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand des aktuell gültigen NACE-Codes (laut EG-Verordnung) an. Für die NACE-Abschnitte A bis N ist eine vollständige Meldung der NACE-Codes mit vier Zahlen erforderlich, d. h. Angabe des Buchstabens für den Abschnitt, gefolgt vom Vier-Zahlen-Code für die Klasse (z. B. „K6411“). Für die verbleibenden Abschnitte ist die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden, d. h. akzeptiert würden z. B. „P“ oder „P8501“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0200	Name der Emittentengruppe	Name des obersten Mutterunternehmens des Emittenten. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0210	Code der Emittentengruppe	Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0220	Art des Codes der Emittentengruppe	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0230	Land des Emittenten	Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: — ISO 3166–1 Alpha–2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.
C0260	Preis je Einheit	Preis für den Vermögenswert je Einheit, sofern relevant. Das Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0270) gemeldet wird.
C0270	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0100) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0260) gemeldet wird.
C0280	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999–12–31“einzusetzen — Für CIC-Kategorie 8 — Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen — ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.12.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die Unternehmen können bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angemessene Näherungswerte verwenden. Außerdem kann die Berechnung der Risikomarge während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen: Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Unterteilung spiegelt die Art der aus dem Vertrag (Inhalt) erwachsenden Risiken wider; die rechtliche Form des Vertrags (Form) ist nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung. Deckt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag Risiken aus mehreren Geschäftsbereichen ab, müssen die Unternehmen die Verpflichtungen, soweit möglich, in die entsprechenden Geschäftsbereiche entbündeln (Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

▼B

Die Geschäftsbereiche „Index- und fondsgebundene Versicherung“, „Sonstige Lebensversicherung“ und „Krankenversicherung“ sind aufgeteilt in „Verträge ohne Optionen und Garantien“ und „Verträge mit Optionen oder Garantien“. Bei dieser Aufteilung ist Folgendes zu berücksichtigen:

— „Verträge ohne Optionen und Garantien“ müssen die Beträge von Verträgen ohne finanzielle Garantien oder vertragliche Optionen beinhalten, d. h., die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen spiegelt den Betrag finanzieller Garantien oder vertraglicher Optionen nicht wider. Verträge mit nicht wesentlichen vertraglichen Optionen oder finanziellen Garantien, die sich in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht widerspiegeln, sind in dieser Spalte ebenfalls anzugeben.

— „Verträge mit Optionen oder Garantien“ müssen Verträge mit finanziellen Garantien und/oder vertraglichen Optionen beinhalten, wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen solche bestehenden finanziellen Garantien oder vertraglichen Optionen widerspiegelt.

Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln, da Angaben über einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in gesonderten Zeilen angefordert werden.

Verweise auf Rückkaufswerte gelten nicht für das Rückversicherungsgeschäft.

Die Angaben von R0010 bis R0100 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (sofern angewandt) zu übermitteln, dürfen jedoch nicht den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließen. Die Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in den Zeilen von R0110 bis R0130 gesondert anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0110, C0120, C0130, C0140, C0160, C0190, C0200/ R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.
C0150/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100 bis C0140, C0160, C0190, C0200/ R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen („vtR“), als Ganzes berechnet für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherung nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge

C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100 bis C0140, C0170, C0180, C0190, C0200/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus einem bestem Schätzwert und einer Risikomarge, bester Schätzwert (brutto)	Der Betrag des besten Schätzwerts (brutto) (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge, bester Schätzwert (brutto) — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge, bester Schätzwert (brutto) — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Höhe der einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund des Ausfalls von Gegenparteien (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0050	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die aus „traditionellen“ Rückversicherungsverträgen, d. h. unter Ausschluss von Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, einforderbaren Beträge (vor der Anpassung für erwartete Verluste); diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die aus „traditionellen“ Rückversicherungsverträgen, d. h. unter Ausschluss von Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, einforderbaren Beträge insgesamt (vor der Anpassung für erwartete Verluste); diese Beträge werden im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste; diese Beträge werden im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0060	Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die vor der Anpassung für erwartete Verluste gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge; diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0060	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die vor der Anpassung für erwartete Verluste gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge; diese Beträge werden im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0060	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0070	Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die vor der Anpassung für erwartete Verluste aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge; diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0070	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die vor der Anpassung für erwartete Verluste gegenüber Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge; diese Beträge werden im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0070	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100 bis C0140, C0170, C0180, C0190, C0200/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Betrag der einforderbaren Beträge nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	Höhe des besten Schätzwerts abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamthöhe des besten Schätzwerts, abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe des besten Schätzwerts, abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100 bis C0140, C0160, C0190, C0200/ R0100	Risikomarge	Der Betrag der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0100	Risikomarge — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der Risikomarge für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0100	Risikomarge — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der Risikomarge für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Geschäftsbereich. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0210/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0120	Bester Schätzwert	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für jeden Geschäftsbereich. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0150/R0120	Bester Schätzwert — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0210/R0120	Bester Schätzwert — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0130	Risikomarge	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge, für jeden Geschäftsbereich. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0130	Risikomarge — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0210/R0130	Risikomarge — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.

Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug von diesen Rückstellungen.
C0150/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0210/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0110, C0120, C0130, C0140, C0160, C0190, C0200/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckverbänden und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0210/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption	Höhe des besten Schätzwerts (brutto) zu Produkten mit Rückkaufoption für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.
C0150/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) von Produkten mit Rückkaufoption, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.
C0210/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) von Produkten mit Rückkaufoption für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom		
C0030, C0060, C0090, C0160, C0190, C0200/ R0230	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Der Ausdruck „künftige Überschussbeteiligungen“ bezeichnet künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: a) Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse: i. dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags; ii. den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden; iii) dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt; b) die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.
C0150/R0230	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0230	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0100/ R0240	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabfluss, künftige garantierte Leistungen	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) für künftige garantierte Leistungen. In Bezug auf C0020/R0240, Geschäftsbereich im Sinne von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, ist „Versicherung mit Überschussbeteiligung“ anzugeben. In Bezug auf C0100/R0240 sind unabhängig vom Geschäftsbereich alle künftigen garantierten Leistungen aus in Rückdeckung übernommenen Geschäften anzugeben.
C0150/R0240	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0020, C0100/ R0250	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen — Versicherung mit Überschussbeteiligung	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) für künftige Überschussbeteiligungen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Versicherung mit Überschussbeteiligung“. Der Ausdruck „künftige Überschussbeteiligungen“ bezeichnet künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: a) Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse: i. dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags; ii. den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden; iii) dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt; b) die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.
C0150/R0250	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen — Versicherung mit Überschussbeteiligung — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen — Versicherung mit Überschussbeteiligung für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0150/R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0210/R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für jeden einzelnen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0290	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0300	Rückkaufswert	Geben Sie den Betrag des Rückkaufswerts an, wie in Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen, nach Steuern und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Dieser entspricht dem vertraglich vereinbarten Betrag, der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags (d. h. vor Fälligkeit oder Eintreten des versicherten Ereignisses, z. B. des Todesfalls) auszuzahlen ist, nach Abzug von Gebühren und Policendarlehen. Sowohl garantierte als auch nicht garantierte Rückkaufswerte sind einzubeziehen.
C0150/R0300	Rückkaufswert — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamter Rückkaufswert für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0300	Rückkaufswert — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamter Rückkaufswert für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Geben Sie den Betrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0150/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0210/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	Geben Sie den Betrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) nach der Volatilitätsanpassung an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) bei einer Volatilitätsanpassung, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) bei einer Volatilitätsanpassung, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0150/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne Volatilitätsanpassung für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0210/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne Volatilitätsanpassung für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	Geben Sie den Betrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) nach der Matching-Anpassung an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) bei der Matching-Anpassung, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) (R0030) bei der Matching-Anpassung, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.
C0150/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne Matching-Anpassung für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.
C0210/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne Matching-Anpassung für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/ R0370	Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Geben Sie für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich die Höhe des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP) ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne Berücksichtigung ihrer Auswirkungen) an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0370	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns (EPIFP) ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne Berücksichtigung ihrer Auswirkungen) für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0370	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns (EPIFP) ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne Berücksichtigung ihrer Auswirkungen) für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

S.12.02 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) entfallen. Liegt dieser Betrag über 90 %, aber unter 100 %, sind nur R0010, R0020 und R0030 anzugeben.

Die Unternehmen müssen alle in verschiedenen Währungen bestehenden Verpflichtungen einbeziehen und in die Berichtswährung umrechnen.

Bei der Übermittlung der nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen sind folgende Spezifikationen zu beachten:

a) Die Informationen zum Herkunftsland sind ausnahmslos zu übermitteln, unabhängig vom Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto).

b) In den nach Ländern übermittelten Informationen müssen mindestens 90 % der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich ausgewiesen sein.

c) Wenn für ein Land Angaben über einen bestimmten Geschäftsbereich gemacht werden müssen, um den in Unterabsatz b festgelegten Anforderungen zu genügen, dann sind für dieses Land Angaben über sämtliche Geschäftsbereiche zu übermitteln.

d) Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu übermitteln.

e) Für das Direktversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.

f) Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

▼B

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

a) das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;

b) das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;

c) das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;

d) bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche oder Länder werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der oben genannten Schwellenwerte als absoluter Wert berücksichtigt.

Bei den Angaben sind die Volatilitätsanpassung, die Matching-Anpassung, die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040, …	Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle	Die Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind mit ihrem Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 aufzuführen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200,/ R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Herkunftsland	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, aufgeschlüsselt nach Land des Vertragsabschlusses oder Standort des Zedenten, wenn es sich bei diesem Land um das Herkunftsland handelt; aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200,/ R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und des besten Schätzwerts (brutto) für EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) außer dem Herkunftsland für jeden Geschäftsbereich und Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.

▼B

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200,/ R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und des besten Schätzwerts (brutto) für Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) außer dem Herkunftsland für jeden Geschäftsbereich und Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200,/ R0040 …	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen]	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, aufgeschlüsselt nach Land des Vertragsabschlusses oder Standort des Zedenten, für alle Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.

S.13.01 — Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme (bester Schätzwert — Lebensversicherung)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Teil von Anhang II bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Auf diesem Meldebogen sind ausschließlich Informationen mit Bezug auf beste Schätzwerte zu übermitteln. Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge.

Die Verwendung von Cashflow-Projektionen, beispielsweise zentralen Szenarios, ist zulässig, da keine exakte Übereinstimmung mit dem berechneten besten Schätzwert erzielt werden muss. Unternehmen können bei der Ermittlung künftiger Überschussbeteiligungen unterschiedliche Ansätze verfolgen, z. B. Verwendung des Szenarios des Gewissheitsäquivalents oder eines Durchschnitts für alle betrachteten Szenarien. Wenn sich bestimmte künftige Zahlungsströme, beispielsweise gemeinsame künftige Überschussbeteiligungen, nur schwer prognostizieren lassen, muss das Unternehmen den Zahlungsstrom übermitteln, den es bei der Berechnung des besten Schätzwerts zugrunde legt. Ein weiteres Beispiel für eine komplexe Projektion sind Rückversicherungsverträge, die mehrere Geschäftsbereiche abdecken. In diesem Fall sollte die Allokation der Zahlungsströme aus Rückversicherungsverträgen nach Geschäftsbereichen dem Ansatz zur Entflechtung der aus Versicherungen einforderbaren Beträge nach Geschäftsbereichen entsprechen.

Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.

Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind keine Informationen zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0011/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.
C0015/R0010-R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, Versicherung mit Überschussbeteiligung.
C0020/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“. Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0030/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.
C0040/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0045/R0010-R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0051/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.
C0055/R0010-R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.
C0060/R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“. Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.
C0080/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.
C0085/R0010-R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0091/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Sonstige Lebensversicherung“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0095/R0010-R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Sonstige Lebensversicherung (brutto)“.
C0100/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“. Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0110/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.
C0120/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0125/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, „Sonstige Lebensversicherung (brutto)“, Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0131/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierten Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“. Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0135/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto)“.
C0140/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“. Nicht einzubeziehen sind innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.
C0160/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme aufzuführen, die nicht den künftigen Prämien zugerechnet werden, auch Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.
C0165/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto)“, Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0171/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „in Rückdeckung übernommenes Geschäft“.
C0175/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „in Rückdeckung übernommenes Geschäft“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „in Rückdeckung übernommenes Geschäft“. Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.
C0190/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „in Rückdeckung übernommenes Geschäft“.
C0200/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „in Rückdeckung übernommenes Geschäft“.
C0205/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, „in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto)“, Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0211/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierte Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung“.
C0215/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung (brutto)“.
C0220/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenversicherung“.
C0230/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung“.
C0240/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenversicherung“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0245/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, „Krankenversicherung (brutto)“, Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0251/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige garantierte Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen garantierte Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenrückversicherung“.
C0255/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Überschussbeteiligungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Überschussbeteiligungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenrückversicherung“.
C0260/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenrückversicherung“. Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0270/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenrückversicherung“.
C0280/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenrückversicherung“.
C0285/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, „Krankenrückversicherung (brutto)“, Zahlungsströme — Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für Versicherungsverpflichtungen aus der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C0290/R0010-R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebener Krankenversicherung für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.

S.14.01 — Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen betrifft Informationen über Lebensversicherungsverträge ausschließlich zum Direktversicherungsgeschäft sowie Lebensversicherungsverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen wie Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (die auch im Meldebogen S.16.01 analysiert werden). Für das in Rückdeckung übernommene Geschäft werden keine Informationen gemeldet. Anzugeben sind sämtliche Versicherungsverträge, auch diejenigen, die in der Rechnungslegung als Kapitalanlageverträge eingestuft werden. Bei entbündelten Produkten sind die verschiedenen Teile des Produkts unter verschiedenen ID-Codes in gesonderten Zeilen anzugeben.

▼B

Alle Informationen sind nach Produkten zu melden, einschließlich der Tabelle zum Portfolioprodukt. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch. Die nationale Aufsichtsbehörde kann die Meldung spezifischer Posten im Zusammenhang mit der Fondsnummer festlegen.

	ELEMENT	HINWEISE
Portfolio		
C0010	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code zu verwenden. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Muss ein und dasselbe Produkt in mehr als einer Zeile ausgewiesen werden, muss der Inhalt von C0010 (und C0090) folgendem Muster folgen: {}{ID-Code des Produkts}}/+/{}{Nummer der Fassung}}. Zum Beispiel „AB222/+/3“.
C0030	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist ein Geschäftsbereich auszuwählen: 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
C0040	Anzahl der Verträge am Jahresende	Anzahl der Verträge für jedes zu berichtende Produkt. Verträge mit mehr als einem Versicherungsnehmer gelten als ein einziger Vertrag. Auch Verträge, deren Inhaber die Prämienzahlung ausgesetzt haben, sind zu berichten, sofern sie nicht gekündigt sind. Da in diesem Fall keine Prämien gezahlt werden, werden für diese nicht aktiven Versicherungsnehmer Prämien als null ausgewiesen. Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenzahlungen ist die Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen anzugeben. Bei Produkten, die über mehr als eine Zeile verteilt, d. h. entbündelt werden, geben Sie bitte in jeder ausgefüllten Zeile die Vertragsnummer an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0041	Anzahl der Verträge am Jahresende — davon Verträge mit Rückkaufoption	Anzahl der Verträge am Jahresende, die eine Rückkaufoption für den Versicherungsnehmer enthalten. In dieser Zelle sind Verträge zu erfassen, bei denen die Versicherungsnehmer nicht das Recht auf Rückkauf ihrer Versicherungspolice haben, sie aber auf einen anderen Versicherer übertragen können. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0050	Anzahl der neuen Verträge im Laufe des Jahres	Anzahl der neuen Verträge im Berichtsjahr (dies bezieht sich auf alle Neuverträge). Andernfalls sind die Hinweise für Zelle C0040 zu beachten. Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenzahlungen ist die Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen anzugeben. Verträge gelten als neu, wenn sie während des Jahres gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden. Neue Verträge umfassen daher Verlängerungen, die zuvor nicht innerhalb der Vertragsgrenzen erfasst waren, sowie neue Geschäfte.
C0051	Anzahl der im Laufe des Jahres rückgekauften Verträge	Anzahl der Verträge, die im Berichtszeitraum rückgekauft wurden. Wird ein Vertrag nur teilweise rückgekauft oder gilt er als eingezahlt, so sollte er für die Zwecke von C0051 nicht als Rückkauf angerechnet werden, da der Vertrag noch im Buch steht. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0054	►C1 Anzahl der Versicherten am Jahresende ◄	Zahl der Versicherten am Ende des Jahres in Bezug auf die unter C0040 gemeldeten Verträge. Die Zahl der Versicherten sollte der Zahl der Versicherungsnehmer für einen Vertrag entsprechen. Bei Kollektiv-/Gruppenpolicen, bei denen der „Versicherungsnehmer“ sowohl als Vertriebshändler als auch Versicherungsnehmer auftritt, sollte die Zahl der Versicherten der Zahl der Versicherten entsprechen, die dem Kollektiv-/Gruppenvertrag beitreten.
C0055	Steuerliche Behandlung der Produkte	Dieses Feld enthält Informationen über die steuerliche Behandlung der Produkte, insbesondere wenn die steuerliche Behandlung die Entscheidung über die Ausübung von Rückkauf/Kündigung beeinflussen könnte. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Im Falle von Stornierung/Rückkauf ergeben sich keine steuer- oder subventionsbedingten Verluste. 2 — Bei Stornierung/Rückkauf gehen vergangene oder künftige Steuervorteile oder sonstige Subventionen verloren 3 — Sonstige, oben nicht erfasste steuerliche Verluste 4 — Nicht anwendbar Unter der Option 1 sind auch Fälle zu erfassen, in denen Versicherungsnehmer einen Steuer- oder Subventionsverlust erleiden würden, es sei denn, ein vergleichbarer Versicherer ist bereit, den Vertrag zu akzeptieren.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Steuervergünstigungen in Bezug auf künftige Prämien, d. h. wenn Prämien künftige Einkommensteuerzahlungen verringern, sind für die Zwecke dieser Einstufung nicht relevant. Ob bei einem bestimmten Vertrag innerhalb eines Produkts zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich ein steuerlicher Verlust eintreten würde, kann von einzelnen Vertragselementen wie der Vertragsdauer oder dem Alter des Versicherungsnehmers abhängen. Für die Zwecke der Meldung in C0210 ist jedoch keine Differenzierung nach solchen Parametern erforderlich. Die Kriterien sollten gewählt werden, wenn für die Verträge des betreffenden Produkts ein steuerlicher Verlust eintreten kann. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0080	Land	Angabe des Ländercodes nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder Liste der Codes nach folgenden Anweisungen: — Code nach ISO-3166-1 Alpha-2 des Lands des Vertragsabschlusses im Falle von Ländern, auf die mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen. — Für die Länder, auf die weniger als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen, ist eine Liste der entsprechenden Codes nach ISO-3166-1 Alpha-2 anzugeben.

Portfolioprodukt

C0020	Fondsnummer	Gilt für Produkte, die Teil von Sonderverbänden oder anderen internen Fonds sind (gemäß Definition auf nationaler Ebene), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 08.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.
C0060	Gesamtbetrag gebuchter Prämien	Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Diese Zelle gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
C0061	Gesamtbetrag der gebuchte Prämien — davon vom Versicherungsunternehmen direkt gebucht	Hier ist der Gesamtbetrag der vom Versicherungsunternehmen direkt gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Diese Zelle gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0062	Gesamtbetrag der gebuchte Prämien — davon über Kreditinstitute gebucht	Hier ist der Gesamtbetrag der über als Versicherungsvertreiber fungierende Kreditinstitute gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Diese Zelle gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
C0063	Gesamtbetrag der gebuchte Prämien — davon über andere Versicherungsvertreiber gebucht	Hier ist der Gesamtbetrag der über andere Versicherungsvertreiber als Kreditinstitute gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Diese Zelle gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
C0070	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Laufe des Jahres	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
C0071	Gesamtbetrag der Provisionen im Laufe des Jahres	Provisionen sollten jede Form von monetären Vorteilen umfassen, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrieb von einer anderen Person als dem Kunden oder einem Dritten, der im Namen des Kunden handelt, an einen Versicherungsvertreiber gezahlt werden. Während Provisionen in der Regel als Prozentsatz der vom Kunden für den Versicherungsschutz gezahlten Prämie berechnet werden, gilt dies hier für alle Arten von Zahlungen an einen Versicherungsvertreiber (z. B. Zahlungen/Einnahmen, die ursprünglich auf der Grundlage des Abschlusses eines Versicherungsvertrags oder regelmäßig gezahlt/erhalten wurden). Ist diese Zelle nicht zutreffend, z. B. bei Renten aus Nichtlebenskosten, sollte sie leer bleiben.
C0075	Erwartete künftige Prämien	Gesamtbetrag der Prämien für alle Verträge, die zu dem in der Berechnung des besten Schätzwerts erwarteten künftigen Bewertungszeitpunkt in Kraft sind. Die prognostizierten künftigen Prämien sollten dem Barwert entsprechen (unter Berücksichtigung des gesamten Prämienvolumens für die erwartete Laufzeit des Vertrags). Die Prämien sollten nur innerhalb der Vertragsgrenzen anerkannt werden. Da die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur auf der Ebene der HRG erforderlich ist, können für die Aufschlüsselung der Rückstellungen nach Produkten Näherungswerte angewandt werden. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0077	Erwartete künftige Provisionen	Gesamtbetrag der künftigen Provisionen für alle Verträge, die zu dem in der Berechnung des besten Schätzwerts erwarteten künftigen Bewertungszeitpunkt in Kraft sind. Die prognostizierten künftigen Provisionen sollten dem Barwert entsprechen (unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens künftiger Provisionen für die erwartete Laufzeit des Vertrags). Zur Definition der Provisionen siehe C0071. Die Provisionen sollten nur innerhalb der Vertragsgrenzen anerkannt werden. Da die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur auf der Ebene der HRG erforderlich ist, können für die Aufschlüsselung der Rückstellungen nach Produkten Näherungswerte angewandt werden. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Bester Schätzwert und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Betrag des besten Schätzwerts (brutto) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes, berechnet nach Produkt. Da die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur auf der Ebene der HRG erforderlich ist, können für die Aufschlüsselung der Rückstellungen nach Produkten Näherungswerte angewandt werden.
C0190	Risikokapital	Geben Sie das Risikokapital im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an. Da die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur auf der Ebene der HRG erforderlich ist, können für die Aufschlüsselung der Rückstellungen nach Produkten Näherungswerte angewandt werden. Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten ist null (0) einzutragen, sofern sie nicht mit einem positiven Risiko behaftet sind.
C0200	Rückkaufswert	Rückkaufswert (sofern angeboten) im Sinne von Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG, abzüglich Steuern: der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags auszuzahlende Betrag (d. h. vor Fälligkeit oder Eintreten des versicherten Ereignisses, z. B. des Todesfalls), abzüglich Gebühren und Policendarlehen; gilt nicht für Verträge ohne Optionen, da der Rückkaufswert als Option gilt. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0260	Garantierter Satz — Annualisierter garantierter Zinssatz (über die durchschnittliche Laufzeit der Garantie)	Durchschnittlicher Jahreszinssatz, der dem Versicherungsnehmer für die verbleibende Vertragslaufzeit garantiert wird, in Prozent. Wird im Vertrag kein garantierter Zinssatz implizit oder explizit angegeben, sollte die Zelle leer gelassen werden; wenn ein garantierter Zinssatz implizit oder explizit angegeben wird, sollte dies entsprechend angegeben werden (z. B. „0 %“). Anwendbar, wenn im Vertrag explizit ein durchschnittlicher garantierter Zinssatz vorgesehen ist oder eine alternative finanzielle Garantie implizit gewährt wird, z. B. in Form einer garantierten Versicherungssumme, einer garantierten Prämienrendite oder einer garantierten Rentenleistung. Wird im Vertrag ein Jahreszinssatz nicht explizit garantiert, so ist der implizite garantierte (Jahres-) Zinssatz ab dem Bewertungsdatum bis zum erwarteten Ende der Garantie anzugeben. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0261	Garantierter Zinssatz — Garantierter Jahreszinssatz für das Berichtsjahr	Garantierter Jahreszinssatz für den Versicherungsnehmer des Vertrags für das Berichtsjahr, ausgedrückt als Prozentsatz. Wird im Vertrag kein garantierter Zinssatz implizit oder explizit angegeben, sollte die Zelle leer gelassen werden; wenn ein garantierter Zinssatz implizit oder explizit angegeben wird, sollte dies entsprechend angegeben werden (z. B. „0 %“).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Anwendbar, wenn im Vertrag explizit ein durchschnittlicher garantierter Zinssatz vorgesehen ist oder eine alternative finanzielle Garantie implizit gewährt wird, z. B. in Form einer garantierten Versicherungssumme oder einer garantierten Prämienrendite. Wird im Vertrag ein Jahreszinssatz nicht explizit garantiert, so ist der implizite garantierte (Jahres-) Zinssatz für das Berichtsjahr anzugeben. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.
C0270	Ausstiegsbedingungen zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Bitte stufen Sie das Produkt nach der folgenden erschöpfenden Liste hinsichtlich der Ausstiegsbedingungen zum Zeitpunkt der Meldung ein: 1 — Rückkaufswert in Höhe des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von weniger als einer Woche 2 — Rückkaufswert in Höhe des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von mehr als einer Woche, aber weniger als drei Monaten 3 — Rückkaufswert in Höhe des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten 4 — Rückkaufswert zwischen 100 % (exklusiv) und 80 % des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von weniger als einer Woche 5 — Rückkaufswert zwischen 100 % (exklusiv) und 80 % des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von mehr als einer Woche, aber weniger als drei Monaten 6 — Rückkaufswert zwischen 100 % (exklusiv) und 80 % des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten 7 — Rückkaufswert unter 80 % des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von weniger als einer Woche 8 — Rückkaufswert unter 80 % des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von mehr als einer Woche, aber weniger als drei Monaten 9 — Rückkaufswert unter 80 % des besten Schätzwerts/der national vorgeschriebenen Rückstellungen und Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten 10 — Sonstige Als Kündigungsfrist ist die Frist (z. B. Tage oder Wochen) zu verstehen, die das Versicherungsunternehmen zwischen der Mitteilung des Versicherungsnehmers über die Absicht, den Versicherungsvertrag zu kündigen, und dem tatsächlichen Kündigungsdatum setzt. Dieser Begriff bezieht sich nicht auf die Bedenkzeit, während der ein Kunde die Police ohne Vertragsstrafe kündigen kann. Ist diese Zelle nicht anwendbar, d. h. ist ein Rückkauf z. B. bezüglich Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen nicht möglich, kann diese Zelle leer bleiben. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0280	Betrag, für den der Zinssatz garantiert ist	Monetärer Betrag, auf den der in C0260 angegebene garantierte Zinssatz anzuwenden ist. Der Betrag ist als monetärer Wert zum Berichtsstichtag auszuweisen. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.

Merkmale des Produkts

C0101	Produktklassifizierung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Einzellebensversicherung 2. Partnerlebensversicherung 3. Kollektivvertrag 4. Sonstige Wenn mehr als ein Merkmal zutrifft, geben Sie bitte „4 — Sonstige“ an. Für Renten aus Nichtlebensversicherungen geben Sie bitte „4 — Sonstige“ an.
C0102	Rentenansprüche	Geben Sie an, ob es sich bei der Produktkategorie um einen Rentenanspruch handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Ja 2. Nein Bei der Bewertung, ob ein Produkt im Meldebogen S.14 als Rentenanspruch einzustufen ist, sollte Folgendes berücksichtigt werden: — Bei dem Produkt handelt es sich um ein Altersvorsorgeprodukt gemäß nationalen Vorschriften/Gesetzen. Hier könnte die auf der Website der EIOPA veröffentlichte Datenbank zu Altersversorgungsplänen und -produkten im EWR („Database of pension plans and products in the EEA“) zurate gezogen werden (mit den auf der Website genannten Vorbehalten); — bei dem Produkt (z. B. einem fondsgebundenen Produkt) wird unter Nutzung eines pensionsrelevanten Steuervorteils Geld für den Ruhestand akkumuliert; — die künftigen Zahlungen sind ausdrücklich an den Eintritt in den Ruhestand gebunden; — erfüllt das Produkt all diese Merkmale, erfasst aber auch einige sehr außergewöhnliche Situationen, in denen das Geld etwa bei Langzeitarbeitslosigkeit oder schwerer Krankheit ausgezahlt werden könnte, sollte es weiterhin als Rentenanspruch betrachtet werden. Die Entscheidung sollte nicht von Folgendem beeinflusst werden: — Das Produkt ersetzt oder ergänzt das bestehende System der sozialen Sicherheit; — das Produkt ist obligatorisch (in der Regel bei Ersatzprodukten) oder nicht obligatorisch (in der Regel bei ergänzenden Produkten); — die künftige Zahlung erfolgt über eine Rente oder einen Pauschalbetrag, solange sie im Ruhestandsalter erfolgt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Art des Produkts	Allgemeine qualitative Beschreibung des Produkts. Wenn von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke ein Produktcode zugewiesen wurde, ist die Beschreibung der Produktart für diesen Code zu verwenden.
C0120	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0130	Wird das Produkt noch vermarktet?	Geben Sie an, ob das Produkt noch auf dem Markt angeboten oder lediglich weitergeführt wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: ►C1 1 — Noch im Neuangebot enthalten 2 — Nicht mehr im Neuangebot enthalten ◄
C0141	Gewinnbeteiligung	Geben Sie an, ob die Produktkategorie eine Gewinnbeteiligung umfasst oder nicht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein
C0142	Vertragliche Restlaufzeit	Dieses Feld enthält Angaben zur durchschnittlichen vertraglich festgelegten Restlaufzeit der Verträge nach Produktkategorie. Hier ist eine der folgenden sechs Optionen auszuwählen: 1 - < 5 Jahre 2 – 5-10 Jahre 3 – 10 bis 15 Jahre 4 – 15 bis 20 Jahre 5 – > 20 Jahre 6 – Lebenslang Die Auswahl wird auf der Annahme getroffen, dass der Vertrag nicht aufgrund der Realisierung eines biometrischen Risikos endet, dass der Versicherungsnehmer keine Rückkaufs-/Stornierungsoption ausübt und alle Verlängerungsoptionen ausübt und dass das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen keine Kündigungsoption ausübt und alle Verlängerungsoptionen ausübt. Im Falle einer Lebensversicherung würde dies beispielsweise bedeuten, dass der Versicherte nicht stirbt und den Vertrag nicht kündigt. Bei der Bestimmung sollte von einem typischen Alter des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgegangen werden. Nehmen Sie als Beispiel eine Lebensversicherung mit der Möglichkeit, jederzeit zu kündigen, wobei der typische Vertrag im Alter von 30 Jahren geschlossen wird, und mit einer Pauschalzahlung im Alter von 65 Jahren endet, wenn die versicherte Person noch am Leben ist. Auch wenn der Vertrag im Todesfall oder bei Kündigung früher enden kann, sollte die Option „> 20 Jahre“ gewählt werden. Gilt nicht für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen.

S.14.02 — Analyse der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼B

Dieser Meldebogen betrifft Informationen über Nichtlebensversicherungsverträge ausschließlich zum Direktversicherungsgeschäft. Für das in Rückdeckung übernommene Geschäft sind keine Informationen zu melden.

Die Spalten C0010 bis C0120 sind nach Geschäftsbereichen zu melden, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen, für die eine weitere Aufschlüsselung nach Produktkategorien gemäß C0020 vorgesehen ist.

	ELEMENT	HINWEISE
Portfolio		
C0010	Geschäftsbereich (1 bis 12)	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Sofern in C0020 nicht anders angegeben, sollten Informationen zu Produkten nicht aufgeschlüsselt, sondern unter dem Hauptgeschäftsbereich gemeldet werden. Alle vermarkteten Nichtlebensversicherungsprodukte sollten unter dem Geschäftsbereich gemeldet werden, der den wichtigsten Produktmerkmalen am besten entspricht, wobei die Merkmale und Hauptrisiken des Produkts zu berücksichtigen sind. Bei modularen Produkten sollten die Produkte entbündelt und Informationen für jedes Produkt des Bündels unter dem Geschäftsbereich gemeldet werden, der den Hauptmerkmalen am besten entspricht: Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste
C0020	Nach Produktkategorie	Bei Nichtlebensversicherungsprodukten, die unter eine der Produktkategorien der nachstehenden erschöpfenden Liste fallen, sind die Informationen in einer gesonderten Zeile anzugeben: 7.1 — Feuer- und andere Sachversicherungen, davon Naturkatastrophenversicherung: Produkte zur Deckung von Schäden an Eigentum und Menschen durch Naturkräfte wie Erdbeben, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Frost, Dürre. 11.1 Beistand, davon Reiseversicherung: Produkte zur Deckung unvorhergesehener Verluste während einer Reise, z. B. Erstattung bei Annullierung der Reise, verloren gegangenes Gepäck, Flugverspätungen und/oder Krankheitskosten während der Reise

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		12.1 Verschiedene finanzielle Verluste, davon Unterbrechung der Geschäftstätigkeit: Produkte zur Deckung von Geschäftsunterbrechungen, Betriebsschließungen oder finanziellen Verluste jeglicher Art, unabhängig von der Bedingung materieller Schäden an einer versicherten Immobilie (z. B. Unterbrechung des Geschäftsbetriebs im Zusammenhang mit der Deckung von Sachschäden infolge von Sturm oder Überschwemmungen; Betriebsschließungen zur Deckung von Schäden bei vorübergehender Schließung von Geschäften aufgrund von Verwaltungsmaßnahmen oder Entscheidungen der Gesundheitsbehörden) 12.2 Verschiedene finanzielle Verluste, davon Zahlungssicherung: Produkte zur Deckung des Risikos, dass die finanziellen Verpflichtungen aus einer Hypothek, einem Darlehen oder Kreditfazilitäten aus einem beliebigen Grund (mit Ausnahme des Todesfalls) nicht erfüllt werden können.
C0030	Welcher Anteil (gemessen anhand der gebuchten Bruttoprämien) dient bei den in dieser Produktkategorie/diesem Geschäftsbereich vermarkteten Produkten der Deckung klimabedingter Gefahren? (0-100)	Zu den klimabedingten Gefahren gehören beispielsweise Überschwemmungen, Hitzewellen, Erdrutsche, Dürren oder Waldbrände. Da es in einem Geschäftsbereich multiple Produkte geben kann, von denen einige klimabedingte Gefahren abdecken, andere dagegen nicht, geben Sie hier bitte den (an den gebuchten Bruttoprämien gemessenen) prozentualen Anteil der Produkte in dieser Kategorie an, die mindestens einen Aspekt klimabedingter Gefahren (zwischen 0 und 100) abdecken.
C0040	Sind bei der Gestaltung von Produkten, die klimabedingte Gefahren abdecken, Maßnahmen zur Risikoverhütung vorgesehen? (ja/nein/nicht zutreffend)	Wenn dieser Geschäftsbereich mindestens ein Produkt enthält, das mindestens einen Aspekt klimabedingter Gefahren abdeckt, geben Sie bitte mit „Ja“ oder „Nein“ an, ob in einigen dieser Produkte Maßnahmen zur Risikoverhütung angelegt sind. Präventive Maßnahmen sind sich in diesem Zusammenhang Elemente wie finanzielle Anreize für den Versicherungsnehmer zur Minderung des zugrunde liegenden versicherten Risikos (z. B. durch Prämienrabatte oder geringere Selbstbeteiligungen) oder die maßgeschneiderte Risikoexpertise des Versicherers, der den Versicherungsnehmer über zur Verfügung stehende Risikominderungsmaßnahmen berät.
C0050	Anzahl der Verträge am Jahresende	Anzahl der Verträge im Zusammenhang mit jedem Produkt, die unter den betreffenden Geschäftsbereich fallen. Verträge mit mehr als einem Versicherungsnehmer gelten als ein einziger Vertrag. Auch Verträge, deren Inhaber die Prämienzahlung ausgesetzt haben, sind zu berichten, sofern sie nicht gekündigt sind.
C0060	Anzahl der neuen Verträge im Laufe des Jahres	Anzahl der neuen Verträge im Berichtsjahr (dies bezieht sich auf alle Neuverträge einschließlich Verlängerungen). Ein neuer Vertrag ist ein Vertrag, der im Laufe des Jahres geschlossen wurde, im Vergleich zu laufenden Verträgen, die in früheren Jahren geschlossen wurden. Verträge mit mehr als einem Versicherungsnehmer gelten als ein einziger Vertrag. Auch Verträge, deren Inhaber die Prämienzahlung ausgesetzt haben, sind zu berichten, sofern sie nicht gekündigt sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Gesamtbetrag der gebuchten Bruttoprämien — vom Versicherungsunternehmen direkt gebucht	Hier ist der Gesamtbetrag der vom Versicherungsunternehmen direkt gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben.
C0080	Gesamtbetrag der gebuchten Bruttoprämien — über Kreditinstitute gebucht	Hier ist der Gesamtbetrag der über als Versicherungsvertreiber fungierende Kreditinstitute gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben.
C0090	Gesamtbetrag der gebuchten Bruttoprämien — über andere Versicherungsvertreiber als Kreditinstitute gebucht	Hier ist der Gesamtbetrag der über andere Versicherungsvertreiber als Kreditinstitute gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben.
C0100	Gesamtbetrag der Provisionen im Laufe des Jahres	Provisionen sollten jede Form von monetären Vorteilen umfassen, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrieb von einer anderen Person als dem Kunden oder einem Dritten, der im Namen des Kunden handelt, an einen Versicherungsvertreiber gezahlt werden. Während Provisionen in der Regel als Prozentsatz der vom Kunden für den Versicherungsschutz gezahlten Prämie berechnet werden, gilt dies hier für alle Arten von Zahlungen an einen Versicherungsvertreiber (z. B. Zahlungen/Einnahmen, die ursprünglich auf der Grundlage des Abschlusses eines Versicherungsvertrags oder regelmäßig gezahlt/erhalten wurden).
C0110	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Laufe des Jahres	Im Laufe des Jahres geleistete Schadenzahlungen, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts. Änderungen der Rückstellungen für noch nicht beglichene Versicherungsfälle und Aufwendungen für Schadensregulierung sowie Bewegungen bei den Rückstellungen für diese Aufwendungen fließen hier nicht ein.
C0120	Land	Angabe des Ländercodes nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder Liste der Codes nach folgenden Anweisungen: — Code nach ISO-3166-1 Alpha-2 des Lands des Vertragsabschlusses im Falle von Ländern, auf die mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen. — Für die Länder, auf die weniger als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen, ist eine Liste der entsprechenden Codes nach ISO-3166-1 Alpha-2 anzugeben.

Angaben zur Zahl der Versicherten

C0130	►C1 Anzahl der Versicherten am Jahresende ◄	Für Produkte des Geschäftsbereichs 1 und der Produktkategorien 11.1 und 12.2 ist die Gesamtzahl der Versicherten für unter C0050 gemeldete Verträge anzugeben.
C0140	Anzahl versicherter Immobilien am Jahresende	Für Produkte der Geschäftsbereiche 4 und 5 ist die Gesamtzahl der versicherten Immobilien für unter C0050 gemeldete Verträge anzugeben.

▼B

S.14.03 — Cyberversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen relevant, die Produkte zur Deckung von Cyberrisiken im Sinne dieser Hinweise zeichnen.

Die Unternehmen legen die Informationen über Cyberrisiken nach Produktgruppencode und Produktkennung vor. Wenn für dieselbe Produktkennung, denselben Satz von Geschäftsbereichen und denselben Satz von Risikoabdeckung mehr als ein Produkt vermarktet wird, sind die Produkte in einer einzigen Zeile zu melden, wobei zur Beschreibung der Gruppe der gemeldeten Produkte ein vom Unternehmen festgelegter „Produktgruppencode“ anzugeben ist. Produkte innerhalb derselben Produktkennung, die nicht das genannte Merkmal aufweisen, können nicht aggregiert werden und müssen daher in jeweils eigenen Zeilen gemeldet werden.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog mit den zuständigen nationalen Behörden zu behandeln.

▼C1

Für den Meldebogen gilt ein Schwellenwert, der sich auf Folgendes stützt:

— Die Summe der verdienten Prämien für eigenständige Cyber-Versicherungspolicen und Versicherungspolicen mit Cyber-Zusatz (bei denen nur die (geschätzten) verdienten Prämien für das Cyberrisiko zu berücksichtigen sind) beträgt mehr als 5 % des gesamten Nichtlebensversicherungsgeschäfts des Unternehmens oder mehr als 5 Mio. EUR

oder

— die Zahl der Versicherungspolicen mit Cyber-Deckung (d. h. eigenständige Cyber- und/oder Cyber-Zusatz-Versicherungspolicen) macht mehr als 3 % der gesamten Versicherungspolicen des Nichtlebensversicherungsgeschäfts aus.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Produktgruppencode	Der vom Unternehmen festgelegte interne ID-Code für das Produkt. Der ID-Code für das Produkt ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Muss ein und dieselbe Produktgruppe in mehr als einer Zeile ausgewiesen werden, muss der Inhalt von C0010 folgendem Muster folgen: {}{Produktgruppencode}}/+/{}{Kardinalzahl}}. Zum Beispiel „AB222/+/1“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Zielmarkt	Angabe des Zielmarkts Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1- B2B (Business-to-Business) 2- Privat 3- Beides Angesichts der Granularität der in Zelle C0060 genannten Risiken wird Option 3 hinsichtlich der regelmäßigen Ermittlung des Zielmarkts für Produktkategorien nur als Ausnahmefall erwartet.
C0030	Produktkennung	Angabe der Produktkategorie. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: (1) Eigenschäden (2) Drittschäden (3) Kosten und verbundene Dienstleistungen Eigenschäden umfassen Schäden im Zusammenhang mit eigenen Daten oder Einkommensverlusten der Versicherungsnehmer, einschließlich negativer Folgen, die Ereignisse, Datenschutzverletzungen oder ein Cyberangriff auf das Unternehmen/die Privatsphäre des Versicherungsnehmers verursachen können. Drittschäden umfassen Verluste im Zusammenhang mit der Haftung der Versicherungsnehmer für Schäden bezüglich der Daten oder Einkünften anderer, einschließlich negativer Folgen, die Ereignisse, Datenschutzverletzungen oder ein Cyberangriff auf das Unternehmen/die Privatsphäre des Versicherungsnehmers verursachen können. Kosten und verbundene Dienstleistungen umfassen Deckungen, die sich auf Kosten oder Dienstleistungen beziehen, die vom Deckungsgeber zur Wiederherstellung von Systemen und Daten nach einem Cyberereignis erbracht werden (einschließlich Rechtskosten). Grundsätzlich kann zur Beschreibung des Produkts nur ein Element aus der Liste ausgewählt werden; in Ausnahmefällen und bei Meldungen von Rückversicherungsunternehmen ist jedoch eine Mehrfachauswahl zulässig. Die Produktkennung ist eindeutig definiert durch die Kombination aus Geschäftsbereich(en) und der Beschreibung der gedeckten Risiken, sofern letztere nicht als „Sonstige“ angegeben werden oder bei den verschiedenen Elementen der Liste eine Mehrfachauswahl getroffen wird. Ist dies der Fall, können zwei Produktkategorien, die durch den/die gleichen Geschäftsbereich(e) und die Beschreibung von „sonstigen“ Risiken charakterisiert sind, nicht derselben Produktkennung zugerechnet werden und sind in gesonderten Zeilen zu melden.
C0040	Cyber-Deckung in der Produktkennung	Angabe der Cyber-Deckung durch die vermarkteten Produkte innerhalb der Produktkennung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: (1) Eigenständige Cyber-Deckung (2) Cyber-Deckung als Zusatzdeckung, aber mit Deckung des Hauptrisikos (3) Cyber-Deckung als Zusatzdeckung ohne Deckung des Hauptrisikos Unter die eigenständige Cyber-Deckung fällt jede Deckung, bei der die Cyber-Deckung eigenständig (d. h. als einzige) Deckung bereitgestellt wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Unter die Cyber-Deckung als Zusatzdeckung, aber mit Deckung des Hauptrisikos (> 50 %) fällt jede Deckung, bei der die Cyber-Deckung als Zusatz angeboten wird, aber das Hauptrisiko abgedeckt ist. Unter die Cyber-Deckung als Zusatzdeckung ohne Deckung des Hauptrisikos (< 50 %) fällt jede Deckung, bei der die Cyber-Deckung als Zusatz angeboten wird, aber das Hauptrisiko nicht abgedeckt ist. Aus der Liste kann nur ein Element zur Beschreibung des Produkts ausgewählt werden.
C0050	Geschäftsbereich(e)	Angabe des durch die vermarkteten Produkte abgedeckten Geschäftsbereichs. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Rückversicherung — Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Rückversicherung — Berufsunfähigkeitsversicherung 15 — Proportionale Rückversicherung — Arbeitsunfallversicherung 16 — Proportionale Rückversicherung — Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Rückversicherung — Sonstige Kraftfahrtversicherung 18 — Proportionale Rückversicherung — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung — Feuer- und andere Sachversicherungen 20 — Proportionale Rückversicherung — Allgemeine Haftpflichtversicherung 21 — Proportionale Rückversicherung — Kredit- und Kautionsversicherung 22 — Proportionale Rückversicherung — Rechtsschutzversicherung 23 — Proportionale Rückversicherung — Beistand 24 — Proportionale Rückversicherung — Verschiedene finanzielle Verluste

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		25 — Nichtproportionale Rückversicherung — Krankheitskostenversicherung 26 — Nichtproportionale Rückversicherung — Unfallversicherung 27 — Nichtproportionale Rückversicherung — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 28 — Nichtproportionale Rückversicherung — Sachversicherung
C0060	Beschreibung der gedeckten Risiken	Beschreibung der in die Deckung einbezogenen Risiken unter Verwendung der Optionen folgender erschöpfenden Liste: (1) Netzunterbrechung (Versagen der Netzsicherheit, das zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs führt. Beispiele hierfür sind Distributed-Denial-of-Service- („DDoS“)-Angriffe, bei denen die Website durch Anfragen böswilliger Akteure überlastet wird, Hacker, die in das Netz eindringen und kritische Dateien löschen, oder ein Ausfall des Systems durch Schadprogramme) (2) OSP-Netzunterbrechung („OSP“ steht dabei für Outsourced Service Providers d. h. es geht um ein Client-Server-Protokoll, das Zugang, Bilanzierung, Nutzungsdaten und das Inter-Domain-Routing verwaltet, um Internetanbietern die Unterstützung der IP-Telefonie zu erleichtern) (3) Netzunterbrechung: Systemausfall einschließlich eines „unabsichtlichen oder ungeplanten Ausfalls“ im Netz. Der Ausfall kann auf menschliches Versagen, Systemfehler oder auf beides zurückzuführen sein (so kann z. B. ein Unternehmen, das sein Bilanzierungssystem aufrüstet, unerwartet das gesamte Netz einfrieren lassen.) (4) Cybererpressung (eine Form der Online-Kriminalität, bei der eine Website, ein E-Mail-Server oder ein Computersystem wiederholt einem Denial-of-Service-Angriff (DDoS) oder anderen Angriffen böswilliger Hacker ausgesetzt wird, die im Gegenzug Geld verlangen, um die Angriffe einzustellen) (5) Vorfall mit elektronischen Daten (Vorfall, bei dem sensible, vertrauliche oder anderweitig geschützte Daten unbefugt abgerufen und/oder offengelegt werden. Eine solche Datenschutzverletzung kann personenbezogene Gesundheitsdaten (PHI), personenbezogene Angaben zur Identität (PII), Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum betreffen) (6) Cyberdiebstahl (kann Online-Betrug oder ähnliche illegale Aktivitäten umfassen) (7) Datenwiederherstellung (bezieht sich auf den Prozess des Kopierens von Sicherungsdaten aus der Sekundärspeicherung und deren Wiederherstellung an ihrem ursprünglichen oder einem neuen Ort. Eine Wiederherstellung dient dazu, verloren gegangene, gestohlene oder beschädigte Daten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen oder Daten an einen neuen Ort zu verschieben) (8) Zusätzliche Kosten (9) Systemreparaturkosten (10) verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Sanktionen (11) Körperschäden (12) Datenschutz und Cyberhaftung (einschließlich Auswirkungen der DSGVO auf den Schutz von Daten Dritter)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		(13) Medienhaftung (d. h. Reputationsrisiko) (14) Fehlerhafte Sammlung von Informationen (15) Verletzung von Medieninhalten/Verleumdung (16) Verletzung von Meldepflichten (Datenschutzverletzungen müssen innerhalb gesetzlich und/oder in der DSGVO festgelegter zeitlicher Intervallen gemeldet werden) (17) Erste Reaktion (Kosten einer schnellen Reaktion auf Angriffe zur Wiederherstellung des Dienstes) (18) Event-Management (alle Tätigkeiten, die zur Wiederherstellung normaler Tätigkeiten erforderlich sind) (19) Kommunikationskosten (umfassende Datenschutzverletzungen können eine Massenkommunikation der Folgen erfordern) (20) Kreditdaten-/Identitätsüberwachung (Gewährleistung der Wiederherstellung/Blockierung von über Kunden/Beschäftigte erhobenen Kredit- oder Identitätsdaten usw.) (21) Strafrückzahlungsfonds (Beitrag zu staatlichen Fonds zur Deckung der Cyber-Haftung gegenüber Dritten) (22) Betriebsunterbrechung (23) Finanzbetrug (24) Sonstiges Es kann mehr als eine Option gemeldet werden.
C0070	Detaillierte Beschreibung anderer Risiken	Es ist eine detaillierte Beschreibung anderer Risiken liefern.
C0080	Versicherungssumme(n)	Gesamtbetrag der Versicherungssumme(n) für die gemeldete Produktkennung.
C0090	Prämie(n)	Gesamtbetrag der Prämie(n) für die gemeldete Produktkennung.
C0100	Rückversicherte Summe(n)	Gesamtbetrag der an Rückversicherungsunternehmen zedierten Summe(n) für die gemeldete Produktkennung.
C0110	Anzahl der durch Zahlungen beglichenen Forderungen	Anzahl der Forderungen für die betreffende Produktkategorie, die im Berichtsjahr durch Zahlungen beglichen wurden.
C0120	Betrag der Schadenzahlungen	Betrag der gezahlten Schäden für die betreffende Produktkennung, die im Berichtsjahr durch Zahlungen beglichen wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Anzahl der ohne Zahlungen beglichenen Forderungen	Anzahl der Forderungen für die betreffende Produktkennung, die im Berichtsjahr ohne Zahlungen beglichen wurden.
C0140	Versicherungstechnische Rückstellungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für die betreffende Produktkennung.

S.16.01 — Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Für das in Rückdeckung übernommene Geschäft ist dieser Meldebogen nicht auszufüllen.

Auf diesem Meldebogen sind nur Angaben für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten zu übermitteln, die mit Kranken- und anderen Versicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen und als solche abgerechnet werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Falls eine als Rente abgerechnete Verpflichtung anschließend zum Teil in Form einer Pauschalzahlung beglichen wird, die in der ursprünglichen Rentenzahlungsanordnung nicht vorgesehen war, dann ist diese Pauschalsumme als Zahlung auf dem Meldebogen S.16.01 zu erfassen, d. h. die Daten über Ansprüche werden nicht vom Meldebogen S.16.01 auf den Meldebogen S.19.01 übertragen.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Die Angaben auf diesem Meldebogen sind nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherung, auf den die Renten zurückgehen, und nach Währung aufzuschlüsseln; dabei ist Folgendes zu beachten:

i. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich mehr als 3 % des gesamten besten Schätzwerts für alle Rückstellungen für Rentenansprüche ausmacht, sind die zu übermittelnden Informationen neben der Angabe des Gesamtbetrags pro Geschäftsbereich wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:

▼B

a) Beträge für die Berichtswährung;

b) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder

c) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche darstellt.

ii. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 3 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich und die zu übermittelnden Informationen müssen nicht nach Währungen aufgeschlüsselt werden;

iii) Sofern nichts anderes angegeben, sind die Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.

iv) Bei firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 erfüllen, wird dieser Meldebogen ohne Aufschlüsselung nach Währungen übermittelt, d. h. Z0030 wird stets als Gesamtbetrag gemeldet.

Wie oben ausgeführt, ist dieser Meldebogen mit dem Meldebogen S.19.01 für den Bereich Nichtlebensversicherung verbunden. Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt den besten Schätzwert der insgesamt aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Ansprüche dar (siehe Meldebogen S.19.01). Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

i. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und

ii. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Das Berichtsjahr ist Jahr N.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Zugehöriger Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich	Bezeichnung des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Anzugeben ist der Ursprung der Verbindlichkeit (Krankheitskosten, Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfall, Kraftfahrzeughaftpflicht usw.). Alle auf diesem Meldebogen anzugebenden Zahlen entstammen dem dazugehörigen Geschäftsbereich. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — 1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2 — 2 und 14 Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — 3 und 15 Arbeiterunfallversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		4 — 4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — 5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — 6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — 7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — 8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — 9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10 — 10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11 — 11 und 23 Beistand 12 — 12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungsjahr
Z0030	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird. Alle Beträge, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden, sind in der Berichtswährung des Unternehmens zu übermitteln. In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird. Bei firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 erfüllen, wird diese Zelle stets als Gesamtbetrag gemeldet.
Z0040	Währungsumrechnung	Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ursprüngliche Währung 2 — Berichtswährung Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.
Angaben zu Jahr N:		
C0010/R0010	Durchschnittlicher Zinssatz	Der für das Ende des Jahres N verwendete durchschnittliche Zinssatz (als Dezimalzahl).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0020	Durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen	Die durchschnittliche Laufzeit in Jahren auf Grundlage der Gesamtverpflichtungen für das Ende des Jahres N.
C0010/R0030	Gewichtetes Durchschnittsalter der Anspruchsberechtigten	Die Gewichtung ist der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N. Das Alter der Anspruchsberechtigten wird als gewichteter Durchschnitt für die Gesamtverpflichtungen errechnet. Als Anspruchsberechtigter gilt die Person, der die Zahlungen nach Eintreten des die entsprechende Zahlung auslösenden Schadenfalls (der den Versicherten trifft) zugeordnet werden. Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln.
Angaben über Renten:		
C0020/ R0040–R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N	Betrag der Rentenansprüche, bester Schätzwert aufgrund der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zu Beginn des Jahres N.
C0030/ R0040–R0190	Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)	Gesamtbetrag der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung (d. h. der ersten Verwendung von Annahmen auf Grundlage der Lebensversicherungstechnik). Dies ist ein Bestandteil der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen (Bewegungen beim Verhältnis neue Reserven/ aufgelöste Reserven im Jahr N).
C0040/ R0040–R0190	Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N	Gesamtbetrag der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungen im Kalenderjahr N.
C0050/ R0040–R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N	Gesamtbetrag der Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Ende des Jahres N.
C0060/ R0040–R0190	Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N	Anzahl der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/ R0040–R0190	Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)	Bester Schätzwert für die aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen zum Ende des Kalenderjahres N. Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln.
C0080/ R0040–R0190	Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis	Das Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis, berechnet als die nicht abgezinsten Rückstellungen für Rentenansprüche zu Beginn des Jahres N, abzüglich der im Jahr N geleisteten Rentenzahlungen und abzüglich der nicht abgezinsten Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N.
C0020–C0080/ R0200	Insgesamt	Gesamtbetrag des Ergebnisses der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis für alle Schaden-/Zeichnungsjahre.

S.17.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die Unternehmen können bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angemessene Näherungswerte verwenden. Außerdem kann die Berechnung der Risikomarge während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen: Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Geschäftsbereiche, gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG, für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Die Unterteilung spiegelt die Art der aus dem Vertrag (Inhalt) erwachsenden Risiken wider; die rechtliche Form des Vertrags (Form) ist nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung.

Das Direktversicherungsgeschäft für Krankenversicherungen, das auf einer der Lebensversicherung nicht vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, ist in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung 1 bis 3 zu unterteilen.

Das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft ist zusammen mit dem Direktversicherungsgeschäft in C0020 bis C0130 anzugeben.

Die Angaben von R0010 bis R0280 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (sofern angewandt) zu übermitteln, dürfen jedoch nicht den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließen. Die Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in den Zeilen von R0290 bis R0310 gesondert anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet		
C0020 bis C0170/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0130/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Direktversicherungsgeschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das Direktversicherungsgeschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0020	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Direktversicherungsgeschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das Direktversicherungsgeschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0030	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0140 bis C0170/R0040	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0040	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0170/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für jeden Geschäftsbereich.
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge — bester Schätzwert		
C0020 bis C0170/R0060	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — insgesamt	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0060	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, brutto, gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0020 bis C0130/R0070	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0070	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0080	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0080	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0140 bis C0170/R0090	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0090	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
C0020 bis C0170/R0100	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0100	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0110	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen), bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0110	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0120	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0120	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0130	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Finanzrückversicherungen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0130	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0140	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0140	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0150	Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) für Prämienrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0150	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	Der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (netto) für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0160	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — insgesamt	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0160	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, brutto, gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen.
C0020 bis C0130/R0170	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0170	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das Direktversicherungsgeschäft.
C0020 bis C0130/R0180	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0180/R0180	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0140 bis C0170/R0190	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
C0180/R0190	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0200	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0200	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0210	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen), bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0210	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) gesamt, vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0220	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0220	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0230	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Finanzrückversicherungen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0230	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0240	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0240	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0250	Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) für Schadenrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0250	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	Die Gesamthöhe des besten Netto-Schätzwerts für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0260	Bester Schätzwert (brutto) gesamt — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (brutto) insgesamt, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0260	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert gesamt — brutto	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts (brutto) (Summe der Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen).
C0020 bis C0170/R0270	Bester Schätzwert (netto) gesamt — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) insgesamt, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0270	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert gesamt — netto	Die Gesamthöhe des besten Netto-Schätzwerts (Summe der Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0280	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge — Risikomarge	Die Höhe der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Risikomarge wird für das gesamte Portfolio von (Rück-) Versicherungsverpflichtungen berechnet und dann jedem einzelnen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft zugeordnet.
C0180/R0280	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — Risikomarge gesamt	Dies ist die Gesamthöhe der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		
C0020 bis C0170/R0290	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0180/R0290	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0020 bis C0170/R0300	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — bester Schätzwert	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf den besten Schätzwert, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0180/R0300	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — bester Schätzwert	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, bezogen auf den besten Schätzwert, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0310	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — Risikomarge	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die Risikomarge, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
C0180/R0310	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — Risikomarge	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, bezogen auf die Risikomarge, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.
Versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt		
C0020 bis C0170/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen, gesamt — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0180/R0320	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, versicherungstechnische Rückstellungen — insgesamt	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0020 bis C0170/R0330	Versicherungstechnische Rückstellungen gesamt — einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0330	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0020 bis C0170/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (netto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0180/R0340	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (netto) in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)		
C0020 bis C0170/R0350	Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen) — Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	Angaben zur Anzahl der in den Segmenten enthaltenen homogenen Risikogruppen, sofern das (Rück-)Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach Art der vertragsspezifischen Risiken in untergeordnete Segmente unterteilt, für jeden einer solchen Unterteilung unterliegenden Geschäftsbereich, in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft und im Hinblick auf Prämienrückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0360	Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen) — Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	Angaben zur Anzahl der in den Segmenten enthaltenen homogenen Risikogruppen, sofern das (Rück-)Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach Art der vertragsspezifischen Risiken in untergeordnete Segmente unterteilt, für jeden einer solchen Unterteilung unterliegenden Geschäftsbereich, in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft und im Hinblick auf Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0370	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0370	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche.
C0020 bis C0170/R0380	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0380	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0390	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Prämien, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0390	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für Prämien.
C0020 bis C0170/R0400	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für sonstige Zahlungszuflüsse, einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0400	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge) — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag sonstiger Zahlungszuflüsse einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge.
C0020 bis C0170/R0410	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0410	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsabflüsse für künftige Leistungen und Ansprüche.
C0020 bis C0170/R0420	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0420	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse.
C0020 bis C0170/R0430	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Prämien, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0430	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Schadenrückstellungen, Zahlungszuflüsse und künftigen Prämien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0440	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für sonstige Zahlungszuflüsse, einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0440	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge) — insgesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Schadenrückstellungen, Zahlungszuflüsse und sonstigen Zahlungszuflüsse (einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge).
C0020 bis C0170/R0450	Verwendung vereinfachter Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen — Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto) im besten Schätzwert insgesamt (brutto) (R0260), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0180/R0450	Verwendung vereinfachter Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen — Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten — insgesamt	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto) im besten Schätzwert insgesamt (brutto) (R0260), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, für jeden Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft.
C0020 bis C0170/R0460	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Betrag des besten Schätzwerts (R0260) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0460	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Gesamtbetrag des unter R0260 eingetragenen besten Schätzwerts nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0470	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet vor der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0180/R0470	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0020 bis C0170/R0480	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	Betrag des unter R0260 gemeldeten besten Schätzwerts nach der Volatilitätsanpassung, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0180/R0480	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Gesamtbetrag des unter R0260 eingetragenen besten Schätzwerts für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach der Volatilitätsanpassung.
C0020 bis C0170/R0490	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0490	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche ohne Volatilitätsanpassung. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0020, C0030, C0040, C0050, C0060, C0070, C0080, C0090, C0100, C0110, C0120, C0130, C0140, C0150, C0160, C0170/R0500	Betrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Höhe des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns (EPIFP) ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne Berücksichtigung ihrer Auswirkungen) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0500	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — insgesamt Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns (EPIFP) ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne Berücksichtigung ihrer Auswirkungen) für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen.

S.17.03 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) entfallen. Liegt dieser Betrag über 90 %, aber unter 100 %, sind nur R0010, R0020,R0030, R0040, R0050, R0060, R0070, R0080 und R0090 anzugeben.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche oder Länder werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der oben genannten Schwellenwerte als absoluter Wert berücksichtigt.

Das Direktversicherungsgeschäft für Krankenversicherungen, das auf einer der Lebensversicherung nicht vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, ist in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung 1 bis 3 zu unterteilen.

Die Unternehmen müssen alle in verschiedenen Währungen bestehenden Verpflichtungen einbeziehen und in die Berichtswährung umrechnen.

Bei der Übermittlung der nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Informationen zum Herkunftsland sind ausnahmslos zu übermitteln, unabhängig vom Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) (mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft).

▼B

b) In den nach Ländern übermittelten Informationen müssen mindestens 90 % der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Schätzwerts (brutto) (mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft) für alle Geschäftsbereiche ausgewiesen sein.

c) Wenn für ein Land Angaben über einen bestimmten Geschäftsbereich gemacht werden müssen, um den in Unterabsatz b festgelegten Anforderungen zu genügen, dann sind für dieses Land Angaben über sämtliche Geschäftsbereiche zu übermitteln.

d) Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu übermitteln.

e) Für das Direktversicherungsgeschäft der Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Berufsunfähigkeit“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.

f) Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen, nicht unter dem Buchstaben e aufgeführten Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

a) das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;

b) das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;

c) das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;

d) bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

Bei den Angaben sind die Volatilitätsanpassung, die Matching-Anpassung, die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Land 1 …	Geben Sie für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle zeilenweise den Code nach ISO 3166-1 Alpha 2 an.
Z0010	Art des Geschäfts	Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: 1 — Versicherung 2 — In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft Richtiger Wert zwischen Option (a) und (b)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Herkunftsland	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder, im Falle des Herkunftslands, nach dem Land des Vertragsabschlusses, für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto) für EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) außer dem Herkunftsland, für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto) für Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0041	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft — Herkunftsland	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) nach Land des Direktversicherers für jeden Geschäftsbereich ausschließlich für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft. In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0050	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft — EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto) für EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) außer dem Land des Versicherers, für jeden Geschäftsbereich, in Bezug auf das in Rückdeckung übernommenen proportionale Geschäft. In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0060	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft — Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto), für die Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft. In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0140 bis C0170/R0070	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft — Herkunftsland	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) nach Land des Direktversicherers für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0140 bis C0170/R0080	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft — EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto) für EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) außer dem Land des Direktversicherers, für jeden Geschäftsbereich, in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0140 bis C0170/R0090	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft — Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto), für die Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Länder) für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0100	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen]	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto) nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder nach Land des Vertragsabschlusses, für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft oder das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft nach Z0020 (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0140 bis C0170/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen] in Bezug auf das nichtproportionale Geschäft	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder nach Land des Vertragsabschlusses, für jeden Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung aussagekräftiger Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.

S.18.01 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten wesentlichen Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung auszufüllen, auf den 90 % der versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung entfallen. Der Geschäftsbereich wird nach Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen gemeldet, d. h. Geschäftsbereich mit dem höchsten Betrag versicherungstechnischer Rückstellungen.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der oben genannten Schwellenwerte als absoluter Wert berücksichtigt.

Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind keine Informationen zu übermitteln.

Dieser Meldebogen betrifft ausschließlich den besten Schätzwert, bei der Meldung ist Folgendes zu beachten:

— Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.

— Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher erwarteter Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0020/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie sonstige Zahlungsabflüsse wie Steuerzahlungen, die den Versicherungsnehmern auferlegt werden, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0030/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher aus bestehenden Policen resultierenden künftigen Prämien, ausgenommen überfällige Prämien, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0040/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten einforderbaren Beträge aus Rückforderungen und Regressbeträgen und sonstige Zahlungszuflüsse (ausgenommen Kapitalerträge), mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0050/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher erwarteter Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit bestehenden Verträgen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0060/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG sowie sonstige Zahlungsströme wie Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0070/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher aus bestehenden Policen resultierenden künftigen Prämien, ausgenommen überfällige Prämien, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten einforderbaren Beträge aus Rückforderungen und Regressbeträgen und sonstige Zahlungszuflüsse (ausschließlich Kapitalerträge), mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und damit zusammenhängender bestehender Verträge, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0090/R0010 bis R0310	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.
C1000/R1000	Einbezogene Geschäftsbereiche	Geben Sie bitte die wesentlichen Geschäftsbereiche an, die in diesem Meldebogen betrachtet werden. Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste von Mehrfachwahlen: 1-1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2-2 und 14 Berufsunfähigkeitsversicherung 3-3 und 15 Arbeitsunfallversicherung 4-4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5-5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6-6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7-7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8-8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9-9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10-10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11-11 und 23 Beistand 12-12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung

S.19.01 — Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Abwicklungsdreiecke stellen die vom Versicherer geschätzten Kosten für Versicherungsfälle (geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und Schadenrückstellungen nach dem Bewertungsgrundsatz von Solvabilität II) und die Entwicklung der Kostenschätzung im Zeitablauf dar.

▼B

Auszufüllen sind drei Gruppen von Abwicklungsdreiecken für bezahlte Schäden, den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen und gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS).

Dieser Meldebogen ist für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten wesentlichen Geschäftsbereich auszufüllen; dabei ist Folgendes zu beachten:

i. Meldung nach Geschäftsbereichen: Anzugeben sind die Geschäftsbereiche 1-12 (wie in S.17.01 übermittelt) für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft (die zusammen berichtet werden) sowie die Geschäftsbereiche 25-28 für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft mit Deckung von 90 % der versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung. Die Geschäftsbereiche sind in absteigender Reihenfolge der versicherungstechnischen Rückstellungen auszuwählen.

ii. Wenn der beste Schätzwert (brutto) für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich insgesamt mehr als 10 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, sind die Angaben für den jeweiligen Geschäftsbereich nicht nur als Gesamtbetrag zu melden, sondern wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:

   a) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Bruttoschätzwerts für die Schadenrückstellungen aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder

   b) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Bruttoschätzwerts für die Schadenrückstellungen aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Bruttoschätzwerts für die Schadenrückstellungen insgesamt darstellt.

iii) Wenn der beste Schätzwert für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 10 % des besten Schätzwerts (brutto) für alle Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich.

iv) Sofern nichts anderes angegeben, sind die nach Währungen aufgeschlüsselten Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.

v) Bei firmeneigenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 4 und 5 erfüllen, wird dieser Meldebogen ohne Aufschlüsselung nach Währungen übermittelt, d. h. Z0030 wird stets als Gesamtbetrag gemeldet.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche oder Währungen werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der oben genannten Schwellenwerte als absoluter Wert berücksichtigt.

▼B

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die einzelnen Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Die Standardlänge des Abwicklungsdreiecks beträgt für alle Geschäftsbereiche 15 + 1 Jahre, doch die Meldepflicht hängt von der Schadenentwicklung der Unternehmen ab (beträgt die Schadenabwicklungsdauer weniger als 15 Jahre, müssen die Unternehmen ihre Daten entsprechend der kürzeren internen Entwicklung übermitteln).

Mit der erstmaligen Anwendung von Solvabilität II sind historische Daten über geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und für gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS), nicht aber für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen zu übermitteln. Bei der Zusammenstellung der historischen Daten für geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und für gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche wird im Rahmen der laufenden Übermittlung der gleiche Ansatz für die Länge des Dreiecks zugrunde gelegt (d. h. die kürzere Dauer zwischen 15 + 1 Jahren und die Schadenabwicklungsdauer der Unternehmen).

Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

i. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und

ii. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet in der Regel, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Die Summe der Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt die gesamten aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Schadenrückstellungen dar.

Wenn in Z0040 „Währungsumrechnung“ die Option „2 — Berichtswährung“ gewählt wird, ist in Z0030 der Standardwert „Währung“ anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1-1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2-2 und 14 Berufsunfähigkeitsversicherung 3-3 und 15 Arbeitsunfallversicherung 4-4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5-5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6-6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		7-7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8-8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9-9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10-10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11-11 und 23 Beistand 12-12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
Z0020	Schadenjahr oder Zeichnungsjahr	Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungsjahr
Z0030	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, auf die Verpflichtung lautet. In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird.
Z0040	Währungsumrechnung	Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ursprüngliche Währung 2 — Berichtswährung Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.
C0010 bis C0160/R0100 bis R0250	Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) — Dreieck	Die bezahlten Bruttoschäden, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, ohne Aufwendungen, in einem Dreieck, das die Entwicklungen bei den bereits bezahlten Bruttoschäden zeigt: für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) sind die für jedes Entwicklungsjahr bereits geleisteten Zahlungen zu melden (dies ist die Verzögerung zwischen dem Schaden-/Zeichnungsjahr und dem Zahlungstermin). Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170/R0100 bis R0260	Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) — im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0100 bis R0250 wider. R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250.
C0180/R0100 bis R0260	Bezahlte Bruttoschäden — Summe der Jahre (kumuliert)	Insgesamt enthält die Spalte „Summe aller Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme.
C0200 bis C0350/R0100 bis R0250	Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — Dreieck	Dreiecke für den besten Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen, ohne Abzug der Rückversicherung für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und allen vorangegangenen Berichtszeiträumen bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr). Der beste Schätzwert für Schadenrückstellungen gilt für Schadenfälle, die vor dem oder am Bewertungsstichtag eingetreten sind, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge und ausschließlich jeglicher Aufwendungen und künftiger Prämien vorzulegen.
C0360/R0100 bis R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Schadenrückstellungen — Jahresende (abgezinste Daten)	Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0100 bis R0250 wider. R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250.
C0400 bis C0550/R0100 bis R0250	Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für Rückstellungen in Bezug auf Schadenereignisse, die eingetreten sind und dem Versicherer gemeldet, jedoch noch nicht reguliert wurden, ausschließlich eingetretenen, aber nicht angemeldeten Ansprüchen (IBNR). Für diese Rückstellungen können auch Schätzwerte verwendet werden, die von den Sachbearbeitern fallbezogen veranschlagt werden; die Ermittlung eines besten Schätzwerts auf der Grundlage von Solvabilität II ist nicht erforderlich. Die gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche sind anhand einer im Zeitverlauf gleichbleibenden Rücklagenstärke zu messen. Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge vorzulegen. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0560/R0100 bis R0260	Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto) — Jahresende (abgezinste Daten)	Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0100 bis R0250 wider. R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0600 bis C0750/R0300 bis R0450	Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr), für die im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags Zahlungen geleistet wurden (von Rückversicherern regulierte Schäden plus der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge), die unter „Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)“ ausgewiesen werden. Die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind zu berücksichtigen, nachdem die Anpassung um das Gegenparteiausfallrisiko vorgenommen wurde. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0760/R0300 bis R0460	Erhaltene Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert) — im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0300 bis R0450 wider. R0460 ist die Summe aus R0300 bis R0450. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0770/R0300 bis R0450	Erhaltene Rückversicherungsdeckung — Summe der Jahre (kumuliert)	Die Spalte „Summe der Jahre“ enthält die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller Zahlungen bezogen auf das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr), einschließlich der Gesamtsumme.
C0800 bis C0950/R0300 bis R0450	Bester Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge — Dreieck	Rückstellungen mit Bezug auf die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften. Im Dreieck sind die nicht abgezinsten Daten anzugeben, die Spalte „Jahresende“ hingegen ist für Daten auf abgezinster Basis vorgesehen. Die Beträge sind nach der Anpassung für den Gegenparteiausfall, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge und ausschließlich jeglicher Aufwendungen und künftiger Prämien vorzulegen.
C0960/R0300 bis R0460	Bester Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge — Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0300 bis R0450 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von R0300 bis R0450.
C1000 bis C1150/R0300 bis R0450	RBNS-Ansprüche Rückversicherung — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für den Rückversicherungsanteil der unter „Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto)“ gemeldeten Ansprüche im Rahmen eines Versicherungsvertrags. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen und keine Rückforderungen und Regressbeträge zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1160/R0300 bis R0460	RBNS-Ansprüche Rückversicherung — Jahresende (abgezinste Daten)	Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0300 bis R0450 wider. R0460 ist die Summe aus R0300 bis R0450.
C1200 bis C1350/R0500 bis R0650	Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für bezahlte Schäden (ohne Rückforderungen/Regressbeträge) und Rückversicherung. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C1360/R0500 bis R0660	Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert) — im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0500 bis R0650 wider. R0660 ist die Summe aus R0500 bis R0650.
C1370/R0500 bis R0660	Bezahlte Nettoschäden — Summe der Jahre (kumuliert)	Insgesamt enthält die Spalte „Summe der Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme.
C1400 bis C1550/R0500 bis R0650	Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für den besten Schätzwert der Schadenrückstellungen, ohne Rückversicherung, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge und ausschließlich jeglicher Aufwendungen und künftiger Prämien.
C1560/R0500 bis R0660	Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — Jahresende (abgezinste Daten)	Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0500 bis R0650 wider. R0660 ist die Summe aus R0500 bis R0650.
C1600 bis C1750/R0500 bis R0650	RBNS-Ansprüche (netto) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N–14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne Rückforderungen/Regressbeträge und Rückversicherung. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1760/R0500 bis R0660	RBNS-Ansprüche (netto) — Jahresende (abgezinste Daten)	Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0500 bis R0650 wider. R0660 ist die Summe aus R0500 bis R0650.

Inflationsraten (nur bei Verwendung von Methoden, in denen die Inflation zur Anpassung der Daten berücksichtigt wird)

C1800 bis C1940/R0700	Historische Inflationsrate — insgesamt	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsraten angepasst werden, sind hier die zur Anpassung der Dreiecke für historisch bezahlte Schäden verwendeten historischen Inflationsraten einzutragen.
C1800 bis C1940/R0710	Historische Inflationsrate — exogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die historische exogene Inflationsrate, also die „volkswirtschaftliche“ oder „allgemeine“ Inflationsrate, d. h. die Steigerung der Preise für Waren und Dienstleistungen in einer bestimmten Volkswirtschaft (z. B. Verbraucherpreisindex, Erzeugerpreisindex usw.).
C1800 bis C1940/R0720	Historische Inflationsrate — endogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die historische endogene Inflationsrate, d. h. die Steigerung der für den betreffenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich spezifischen Schadenkosten.
C2000 bis C2140/R0730	Erwartete Inflationsrate — insgesamt	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die zur Anpassung der Dreiecke für historisch bezahlte Schäden verwendeten erwarteten Inflationsraten.
C2000 bis C2140/R0740	Erwartete Inflationsrate — exogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die erwartete exogene Inflationsrate, also die „volkswirtschaftliche“ oder „allgemeine“ Inflationsrate, d. h. die Steigerung der Preise für Waren und Dienstleistungen in einer bestimmten Volkswirtschaft (z. B. Verbraucherpreisindex, Erzeugerpreisindex usw.).
C2000 bis C2140/R0750	Erwartete Inflationsrate — endogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die erwartete endogene Inflationsrate, d. h. die Steigerung der für den betreffenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich spezifischen Schadenkosten.
C2200/R0760	Beschreibung der verwendeten Inflationsrate:	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die narrative Beschreibung der verwendeten Inflationsraten.

▼B

S.20.01 — Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Abwicklung/Bewegung der Portfolios im Nichtlebensversicherungsbereich, sowohl im Hinblick auf bezahlte Schäden (unterteilt nach Art der Schäden) als auch im Hinblick auf RBNS-Ansprüche (wie in S.19.01 definiert).

RBNS-Ansprüche werden nicht abgezinst gemeldet.

Dieser Meldebogen ist für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten wesentlichen Geschäftsbereich der Nichtlebensdirektversicherung auszufüllen, auf den 90 % der Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung entfallen. Die Geschäftsbereiche sind in absteigender Reihenfolge der versicherungstechnischen Rückstellungen auszuwählen.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der oben genannten Schwellenwerte als absoluter Wert berücksichtigt.

Um die Anzahl der zu meldenden Fälle zu ermitteln, müssen die Unternehmen ihre eigene Definition oder, sofern verfügbar, auf nationaler Ebene bestehende Spezifikationen verwenden (z. B. Vorgaben der nationalen Aufsichtsbehörde). Allerdings ist jeder Fall nur einmal zu melden (nach Geschäftsbereichen). Abgeschlossene, jedoch im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle sind nicht in der Spalte „Im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle“, sondern in der diesbezüglichen Spalte im Zusammenhang mit „Offene Fälle zu Beginn des Jahres“ oder „Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle“ zu berichten.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

In Bezug auf die Anzahl der Jahre, für die Angaben zu übermitteln sind, gelten auch hier die für den Meldebogen S.19.01 vorgegebenen Berichtsanforderungen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungsjahr
C0020/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0030/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0040/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Laufe des Jahres angefallenen Zahlungen (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der zum Ende der Periode gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0060/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0070/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen RBNS (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0080/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Laufe des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für Fälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0100/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen RBNS (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0110/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl im Laufe des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0120/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der für im Laufe des Jahres gemeldeten Schadensfälle in diesem Jahr angefallenen Zahlungen (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0150/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Laufe des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für Fälle, die im Laufe des Jahres gemeldet, zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0170/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl im Laufe des Jahres wieder eröffneten Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Laufe des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für im selben Jahr wieder eröffnete Fälle, die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0190/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Der Betrag der im Laufe des Jahres wieder eröffneten RBNS-Ansprüche (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0200/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Laufe des Jahres wieder eröffneten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14.
C0210/R0010 bis R0160	Im Laufe des Jahres wieder eröffnete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Laufe des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) aufgrund von Versicherungsfällen, die im Laufe des Jahres wieder eröffnet und zum Jahresende mit Zahlungen abgeschlossen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N–1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N–14, Betrag aller dem Jahr N–14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N–1 bis zum Vorjahr von N–14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0110/R0170	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten und am Jahresende noch offenen Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120/R0170	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der erfolgten Zahlungen (brutto) für im Laufe des Jahres angemeldete Schadensfälle, die am Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0170	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Höhe der am Periodenende bestehenden RBNS-Ansprüche (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die im Laufe des Jahres angemeldet und am Jahresende noch offen waren, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0170	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten, am Jahresende abgeschlossenen und mit Zahlungen regulierten Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.
C0150/R0170	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) für im Laufe des Jahres gemeldete Schadensfälle, die am Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0170	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten, am Jahresende abgeschlossenen und ohne Zahlungen regulierten Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110/R0180	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle gesamt — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Gesamtzahl der Laufe des Jahres gemeldeten, am Jahresende noch offenen Fälle.
C0120/R0180	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle gesamt — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Gesamthöhe der im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, in Bezug auf die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die am Jahresende noch offen waren. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0180	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle gesamt — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Gesamthöhe der am Periodenende bestehenden RBNS-Ansprüche (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, in Bezug auf die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die am Jahresende noch offen waren. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0180	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle gesamt — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Gesamtzahl der Versicherungsfälle, die im Laufe des Jahres gemeldet und mit Zahlungen reguliert wurden.
C0150/R0180	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle gesamt — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) in Bezug auf in diesem Jahr gemeldete und mit Zahlungen regulierte Versicherungsfälle. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0180	Im Laufe des Jahres gemeldete Fälle gesamt — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Gesamtzahl der Versicherungsfälle, die im Laufe des Jahres gemeldet und ohne Zahlungen abgeschlossen wurden.

▼B

S.21.01 — Risikoprofil der Verlustverteilung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen wird für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten wesentlichen Geschäftsbereich der Nichtlebensdirektversicherung übermittelt, auf den 90 % der Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung entfallen. Der Geschäftsbereich wird nach Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen gemeldet, d. h. Geschäftsbereich mit dem höchsten Betrag versicherungstechnischer Rückstellungen.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der Schwelle als absoluter Wert berücksichtigt.

Das Risikoprofil der Verlustverteilung für die Nichtlebensversicherung zeigt die Verteilung der im Berichtsjahr eingetretenen Schadensfälle auf (vordefinierte) Stufen.

Der Ausdruck „eingetretene Fälle“ bezeichnet die Summe der mit Zahlungen regulierten Fälle (brutto) und der angemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), fallweise für jeden einzelnen offenen oder abgeschlossenen Fall, der einem bestimmten Schadensjahr („SJ“)/Zeichnungsjahr („ZJ“) (SJ/ZJ) zuzuordnen ist. Bei den für die eingetretenen Fälle anzugebenden Anspruchsbeträgen sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können. Die Angaben über diese Beträge sind abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen zu berichten. Mit der erstmaligen Anwendung von Solvabilität II sind historische Daten zu übermitteln.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Standardwährung für die vorgegebenen Stufen ist der Euro. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, für die 20 Stufen gleichwertige Währungsbeträge festzulegen.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Stufen ist zulässig, insbesondere, wenn die eingetretenen Schäden weniger als 100 000 EUR betragen. Die gewählten Stufen sind über die aufeinanderfolgenden Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Sollte eine solche Veränderung eintreten, hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde vorab zu unterrichten, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorgaben gemacht hat.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für den Meldebogen S.19.01 zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungsjahr
C0030/R0010 bis R0210	Eingetretene Fälle Beginn	Untergrenze der jeweiligen Betragsstufe für eingetretene Versicherungsfälle Wenn der Euro als Berichtswährung verwendet wird, stehen als Basis für die normale Verlustverteilung folgende fünf Optionen zur Verfügung: 1-20 Stufen zu 5000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 100 000 2-20 Stufen zu 50000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 1 Mio. 3-20 Stufen zu 250 000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 5 Mio. 4-20 Stufen zu 1 Mio. und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 20 Mio. 5-20 Stufen zu 5 Mio. und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 100 Mio. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht bereits Festlegungen getroffen hat, muss ein Unternehmen insbesondere bei akkumulierten Schäden von weniger als 100 000 EUR spezifische Stufen verwenden, weil nur so die Verteilung der akkumulierten eingetretenen Versicherungsfälle in hinreichender Detailtiefe abgebildet werden kann. Die gewählte Option ist über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es den nationalen Aufsichtsbehörden, für die 20 Stufen gleichwertige Beträge festzulegen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0010 bis R0200	Eingetretene Fälle Ende	Obergrenze der jeweiligen Betragsstufe für eingetretene Versicherungsfälle.
C0050, C0070, C0090, C0110, C0130, C0150, C0170, C0190, C0210, C0230, C0250, C0270, C0290, C0310, C0330/R0010 bis R0210	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N:N–14	Die Anzahl der den Schadens-/Zeichnungsjahren N bis N–14 zuzuordnenden Fälle, die akkumuliert am Ende des Berichtsjahres zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe gelegene Ansprüche bedingen. Die Anzahl der Fälle ist die Summe der zum Periodenende akkumulierten Anzahl der offenen zuzüglich der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle.
C0060, C0080, C0100, C0120, C0140, C0160, C0180, C0200, C0220, C0240, C0260, C0280, C0300, C0320, C0340/R0010 bis R0210	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N:N–14	Die akkumulierte und aggregierte Höhe aller den Schadens-/Zeichnungsjahren N bis N–14 zuzuordnenden eingetretenen Versicherungsfälle, die akkumuliert am Ende des Berichtsjahres zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe gelegene Ansprüche bedingen. Für kleinere Ansprüche sind Schätzungen (z. B. Standardbeträge) zulässig, solange sie mit den Beträgen in Einklang stehen, die bei den Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen (Musterbogen S.19.01) in die Abwicklungsdreiecke eingetragen wurden. Der Ausdruck „akkumulierte eingetretene Fälle“ bezeichnet die Summe der mit Zahlungen regulierten Fälle (brutto) und der gemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), fallweise für jeden einzelnen offenen oder abgeschlossenen Fall, der einem bestimmten Schadens-/Zeichnungsjahr (SJ/ZJ) zuzuordnen ist.
C0050, C0070, C0090, C0110, C0130, C0150, C0170, C0190, C0210, C0230, C0250, C0270, C0290, C0310, C0330/R0300	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N:N–14 — insgesamt	Gesamtzahl der akkumulierten und aggregierten Ansprüche für alle Stufen, für alle Jahre von N bis N–14.
C0060, C0080, C0100, C0120, C0140, C0160, C0180, C0200, C0220, C0240, C0260, C0280, C0300, C0320, C0340/R0300	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N:N–14 — insgesamt	Gesamtbetrag der akkumulierten und aggregierten Ansprüche für alle Stufen, für alle Jahre von N bis N–14.

S.21.02 — Nichtlebensversicherungstechnische Risiken

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼B

In diesem Meldebogen sind ausschließlich auf das Direktversicherungsgeschäft bezogene Informationen über den Bereich Nichtlebensversicherung (einschließlich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung) zu übermitteln.

Dabei sind unter Einbeziehung aller in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche die 20 größten versicherungstechnischen Einzelrisiken auf der Grundlage des Nettoselbstbehalts zu übermitteln. Wenn die beiden größten versicherungstechnischen Risiken eines in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichs durch diese Methode nicht erfasst werden, sind diese zusätzlich zu melden. Falls ein einzelnes, einem bestimmten Geschäftsbereich zuzuordnendes versicherungstechnisches Risiko unter die größten 20 Risiken fällt, muss dieses Risiko des betroffenen Geschäftsbereichs nur einmal angegeben werden.

Der Ausdruck „Nettoselbstbehalt des einzelnen versicherungstechnischen Risikos“ bezeichnet den maximalen potenziellen Haftungsbetrag des Unternehmens nach Abzug der von Rückversicherern (einschließlich Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherern) einforderbaren Beträge und des ursprünglichen Eigenanteils des Versicherten. Falls der Nettoselbstbehalt für eine übermäßig große Anzahl Risiken gleich ist, ist als ergänzendes Kriterium die Police mit der höchsten Versicherungssumme heranzuziehen. Falls auch die Versicherungssumme die gleiche ist, muss als ausschlaggebendes Kriterium das Risiko herangezogen werden, das dem Risikoprofil des Unternehmens am nächsten kommt.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Risikoidentifikationscode	Bei diesem Code handelt es sich um eine vom Unternehmen zugewiesene eindeutige Identifikationsnummer für das Risiko, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.
C0020	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0030	Beschreibung des Risikos	Eine Beschreibung des Risikos. Art des Unternehmens, des Gebäudes oder der Beschäftigung für das betreffende versicherte Risiko nach Geschäftsbereich gemäß Definition in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0040	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste
C0050	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf der Terminologie der Ebenen 1 und 2 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0060	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0070	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie den Beginn der jeweiligen Deckung im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0080	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der ursprünglichen Währung an.
C0090	Versicherungssumme	Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der Police ggf. auszahlen muss. Die Versicherungssumme bezieht sich auf das versicherungstechnische Risiko. Wenn die Police verschiedene im ganzen Land verteilte einzelne Risiken abdeckt, ist das versicherungstechnische Risiko mit dem höchsten Nettoselbstbehalt anzugeben. Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an. Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung ist auch der Teil einzubeziehen, der auf einen ausfallenden Mitversicherer entfällt.
C0100	Ursprünglich vom Versicherungsnehmer abgezogen	Der vom Policeninhaber übernommene Teil der Versicherungssumme.
C0110	Art des versicherungstechnischen Modells	Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexponierung und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Versicherungssumme: Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist auch einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		2 — Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL): Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird. 3 — Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML): Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird. 4 — Geschätzter Höchstschaden: Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind. 5 — Sonstige: Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden. Obgleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.
C0120	Betrag versicherungstechnisches Modell	Betrag des Höchstschadens in Bezug auf das einzelne versicherungstechnische Risiko, der durch das verwendete versicherungstechnische Modell erhalten wird. Wenn kein versicherungstechnisches Modell einer bestimmten Art verwendet wird, muss der hier eingetragene Betrag gleich der in Position C0090 eingetragenen Versicherungssumme abzüglich dem in Position C0100 eingetragenen Eigenanteil sein.
C0130	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Der Teil der Versicherungssumme, die der Versicherer auf fakultativer Basis (vertragsbezogen und/oder auf einzelne Risiken bezogen) an Rückversicherer zediert hat. Wenn die fakultative Rückversicherung nicht 100 %, sondern nur 80 % des Risikos abdeckt, sind die verbleibenden 20 % als Selbstbehalt zu werten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Nicht auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Der Teil der Versicherungssumme, die der Versicherer durch herkömmliche Rückversicherungsverträge oder auf anderer Grundlage (einschließlich Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) außer der fakultativen Rückversicherung zediert hat.
C0150	Nettoselbstbehalt des Versicherers	Der Nettobetrag, für den der Versicherer das Risiko trägt, d. h. der Teil der Versicherungssumme, der über den ursprünglichen Eigenanteil des Versicherten hinausgeht und nicht rückversichert wurde.

S.21.03 — Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen wird für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten wesentlichen Geschäftsbereich der Nichtlebensdirektversicherung übermittelt, auf den 90 % der Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Nichtlebensversicherung entfallen. Der Geschäftsbereich wird nach Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen gemeldet, d. h. Geschäftsbereich mit dem höchsten Betrag versicherungstechnischer Rückstellungen.

Die negativen versicherungstechnischen Rückstellungen auf Ebene der Geschäftsbereiche werden für die Zwecke der Berechnung der Wesentlichkeit der Schwelle als absoluter Wert berücksichtigt.

Das versicherungstechnische Risikoportfolio entspricht der Verteilung (auf vorgegebene Stufen) der Versicherungssumme jedes einzelnen versicherungstechnischen Risikos, das vom Unternehmen übernommen wurde. Das versicherungstechnische Risikoportfolio ist nach Geschäftsbereichen aufzuschlüsseln. Für einige Geschäftsbereiche ist die Berichterstattung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch, allerdings können die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen auch weitere Geschäftsbereiche in diese Berichtspflicht einbeziehen. Für manche Geschäftsbereiche ist dieser Meldebogen nicht anwendbar. (Siehe auch das Element „Geschäftsbereich“).

Standardwährung für die vorgegebenen Stufen ist der Euro. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, für die 20 Stufen gleichwertige Währungsbeträge festzulegen.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Stufen ist zulässig, insbesondere, wenn die Versicherungssumme weniger als 100 000 EUR beträgt. Die gewählten Stufen sind über die aufeinanderfolgenden Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Sollte eine solche Veränderung eintreten, hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde vorab zu unterrichten, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorgaben gemacht hat.

▼B

Der Berichtsstichtag ist grundsätzlich das Ende des Berichtsjahrs, in begründeten Fällen kann das Unternehmen jedoch auch das Datum, an die Informationen von der Policenverwaltung eingeholt wurden, als Berichtsstichtag wählen. Bei dieser Vorgehensweise kann der Berichtsstichtag, für den das versicherungstechnische Risikoportfolio übermittelt wird, beispielsweise mit dem Datum übereinstimmen, an dem ähnlich geartete Informationen für Zwecke der Verlängerung von Rückversicherungsverträgen und fakultativen Rückversicherungen eingeholt werden.

Die Versicherungssumme ist in Bezug auf jedes versicherungstechnische Risiko einzeln aufzuführen, wobei für jeden einzelnen Geschäftsbereich lediglich die Hauptdeckungssumme anzugeben ist, und bezeichnet den höchsten Betrag, zu dessen Auszahlung der Versicherer verpflichtet werden kann. Dies bedeutet:

— Wenn die Versicherungssumme für die Zusatzdeckung „Diebstahl“ niedriger ist als die Versicherungssumme für die Hauptdeckung „Feuer und andere Sachschäden“ (die beide demselben Geschäftsbereich angehören), dann ist die höhere Versicherungssumme einzutragen.

— Eine Versicherungspolice, die sich auf mehrere Gebäude/Fahrzeugflotten usw. bezieht, muss aufgeschlüsselt werden.

— Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an.

— Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung ist in die Versicherungssumme auch der Teil einzubeziehen, der auf einen ausfallenden Mitversicherer entfällt.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Erste Kategorie: Geschäftsbereiche, deren Meldung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch ist: — Sonstige Kraftfahrtversicherung — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung — Feuer- und andere Sachversicherungen — Kredit- und Kautionsversicherung Zweite Kategorie: Geschäftsbereiche, deren Meldung von den nationalen Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen für obligatorisch erklärt werden kann: — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung — Allgemeine Haftpflichtversicherung — Krankheitskostenversicherung — Berufsunfähigkeitsversicherung — Arbeitsunfallversicherung — Verschiedene finanzielle Verluste — Rechtsschutzversicherung — Beistand

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste
C0020/ R0010–R0210	Versicherungssumme Beginn	Untergrenze der Beitragsstufe, der die Versicherungssumme des einzelnen versicherungstechnischen Risikos zuzuordnen und innerhalb derer sie zu aggregieren ist. Wenn der Euro als Berichtswährung verwendet wird, stehen als Basis für die Verteilung der versicherungstechnischen Risiken folgende fünf Optionen zur Verfügung: 1-20 Stufen zu 25000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 500 000 2-20 Stufen zu 50000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 1 Mio. 3-20 Stufen zu 250 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 5 Mio. 4-20 Stufen zu 1 Mio. und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 20 Mio. 5-20 Stufen zu 5 Mio. und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 100 Mio. Sofern die Aufsichtsbehörde nicht bereits Festlegungen getroffen hat, muss ein Unternehmen insbesondere bei Versicherungssummen von weniger als 100 000 EUR spezifische Stufen verwenden, weil nur so die Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle in hinreichender Detailtiefe abgebildet werden kann. Für Policen, in denen keine Versicherungssumme festgelegt ist, muss das Unternehmen eigene Schätzungen vornehmen oder Standardwerte einsetzen. Die gewählte Option ist über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es den nationalen Aufsichtsbehörden, für die 20 Stufen gleichwertige Beträge festzulegen.
C0030/ R0010–R0200	Versicherungssumme Ende	Obergrenze der Beitragsstufe, der die Versicherungssumme des einzelnen versicherungstechnischen Risikos zuzuordnen und innerhalb derer sie zu aggregieren ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/ R0010–R0210	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Die Anzahl der versicherungstechnischen Risiken, bei denen die Versicherungssumme zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe liegt.
C0040/R0220	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken — insgesamt	Gesamtzahl der in alle Stufen eingetragenen versicherungstechnischen Risiken.
C0050/ R0010–R0210	Versicherungssumme insgesamt	Die aggregierte Versicherungssumme aller einzelnen versicherungstechnischen Risiken, deren Versicherungssumme zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe liegt, brutto und in der Berichtswährung.
C0050/R0220	Versicherungssumme insgesamt — Gesamtbetrag	Gesamtsumme der aggregierten Beträge der Versicherungssummen aller in allen Stufen berichteten einzelnen versicherungstechnischen Risiken, brutto und in der Berichtswährung.
C0060/ R0010–R0210	Jährliche gebuchte Prämien gesamt	Der aggregierte Gesamtbetrag der gebuchten Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0060/R0220	Jährliche gebuchte Prämien insgesamt — Gesamtbetrag	Gesamtsumme der aggregierten Beträge der in allen Stufen berichteten jährlich gebuchten Prämien.

S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn das Unternehmen mindestens eine langfristige Garantie oder eine Übergangsmaßnahme anwendet.

Dieser Meldebogen muss die Auswirkung auf die Finanzlage wiedergeben, wenn keine Übergangsmaßnahme angewendet und jede der langfristigen Garantien oder der Übergangsmaßnahmen auf null gesetzt wird. Zu diesem Zweck sollten Schritt für Schritt eine Übergangsmaßnahme und langfristige Garantie nach der anderen herausgenommen werden, ohne dass die Auswirkung der übrigen Maßnahmen nach jedem Schritt neu berechnet wird.

Die Auswirkungen sind als positive Werte vorzulegen, wenn sie den Betrag des berichteten Elements erhöhen, bzw. als negative Werte, wenn sie den Betrag des Elements reduzieren (z. B. wenn sich der SCR-Betrag erhöht oder wenn der Betrag der Eigenmittel steigt, sind positive Werte vorzulegen).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) einschließlich der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0010	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung, sofern vorhanden. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0010	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0010	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0020	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0020	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0020	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0020	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0030	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0060/R0030	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0080/R0030	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0100/R0030	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0040	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0040	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0040	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0040	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0050	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0050	Betrag ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0050	Auswirkungen der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0050	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0050	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0050	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0060	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel (Tier 1), berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0060	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0060	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0060	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0070	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0070	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0070	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR (Tier 2) aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0070	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0080	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0080	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0080	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR (Tier 3) aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0080	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0090	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Solvenzkapitalanforderung	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und der SRC, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde.
C0040/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Solvenzkapitalanforderung	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der SCR, berechnet anhand der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme gemäß Meldung unter C0020.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0090	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0080/R0090	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0100/R0090	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0100	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0100	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0100	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0100	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0100	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0100	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0100	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0100	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0100	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0100	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0110	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0110	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0110	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Mindestkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen der MCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und der MRC, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde.
C0040/R0110	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0110	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — Mindestkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der MCR, berechnet anhand der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme gemäß Meldung unter C0020.
C0060/R0110	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0110	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Mindestkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen der MCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der MCR, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0080/R0110	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — MCR	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0110	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Mindestkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen der MCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der MCR, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0100/R0110	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010-C0100/R0120	Mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Quote der Solvenzkapitalanforderung	Quote der Solvenzkapitalanforderung, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß R0010 jeder Spalte Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung („SCR“) anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0050), geteilt durch den Gesamtbetrag der SCR (R0090) jeder Spalte.
C0010-C0100/R0130	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Quote der Mindestkapitalanforderung	Quote der Mindestkapitalanforderung, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß R0010 jeder Spalte Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0100), geteilt durch den Gesamtbetrag der MCR (R0110) jeder Spalte.

SR.22.02 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Adjustment-Portfolios)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes von der Aufsichtsbehörde genehmigte Matching-Portfolio zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Matching-Portfolio	Geben Sie die vom Unternehmen vergebene Nummer an, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jedes einzelne Matching-Portfolio bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden.
C0020/R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums — Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Künftige Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsleistungen, für jedes Matching-Portfolio, aufgeteilt nach Fälligkeitsjahr für die mit dem Berichtsstichtag beginnenden 12-Monats-Zeiträume.
C0030/R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums — Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Künftige Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für jedes Matching-Portfolio, aufgeteilt nach Fälligkeitsjahr für die mit dem Berichtsstichtag beginnenden 12-Monats-Zeiträume.
C0040/R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums — Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Zahlungsströme (Zahlungsabflüsse und Zahlungszuflüsse) im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der einzelnen Matching-Portfolios, aufgeteilt nach Fälligkeits- oder Eingangsjahr. Bei der Berechnung dieser Zahlungsströme ist gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 die Ausfallwahrscheinlichkeit oder der Anteil des langfristigen Durchschnittswerts des Spreads über den risikolosen Zinssatz zu berücksichtigen.
C0050/R0010 bis R0450	Inkongruenz im Berichtszeitraum — positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Wenn die Intervalle kürzer sind als ein Jahr, ist in jeder Zeile die Summe der positiven Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse) im Laufe des betreffenden Jahres anzugeben. Positive Inkongruenzen in einem Berichtszeitraum dürfen nicht gegen negative Inkongruenzen aufgerechnet werden.
C0060/R0010 bis R0450	Inkongruenz im Berichtszeitraum — negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)	Wenn die Intervalle kürzer sind als ein Jahr, ist in jeder Zeile die Summe der negativen Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse) im Laufe des betreffenden Jahres anzugeben. Negative Inkongruenzen in einem Berichtszeitraum dürfen nicht gegen positive Inkongruenzen aufgerechnet werden.

S.22.03 — Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes von der Aufsichtsbehörde genehmigte Matching-Portfolio zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Matching-Portfolio	Geben Sie die vom Unternehmen vergebene Nummer an, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jedes einzelne Matching-Portfolio bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Gesamtberechnung der Matching-Anpassung		
C0010/R0010	Auf Zahlungsstrom der Verpflichtungen angewandter effektiver Jahressatz	Der effektive Jahressatz, berechnet als konstanter Abzinsungssatz, der angewandt auf die Cashflows des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem Wert gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG des Portfolios der zugeordneten Vermögenswerte entspricht.
C0010/R0020	Effektiver Jahressatz des besten Schätzwerts	Der effektive Jahressatz, berechnet als konstanter Abzinsungssatz, der angewandt auf die Cashflows des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der grundlegenden risikofreien Zinskurve berücksichtigt wird.
C0010/R0030	Verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit zur Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte	Die Ausfallwahrscheinlichkeit entspricht dem als Prozentsatz ausgedrückten Betrag (entsprechend dem in den Zeilen R0010 und R0020 verwendeten Format), anhand dessen die Zahlungsströme der dem Portfolio zugeordneten Vermögenswerte gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet werden. Der „risikoreduzierte Zahlungsstrom“ ist der „erwartete Zahlungsstrom“ im Sinne von Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. In diesen Betrag ist die in Zeile R0050 angegebene Erhöhung nicht einzubeziehen.
C0010/R0040	Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird	Der Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgenommenen Anpassung der Zahlungsströme der dem Portfolio zugeordneten Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird. Dieser Betrag ist als Prozentwert anzugeben (entsprechend dem Format in den Zeilen R0010 und R0020). In diesen Betrag ist die in Zeile R0050 angegebene Erhöhung nicht einzubeziehen.
C0010/R0050	Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade	Die Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade, ausgedrückt als Prozentwert (entsprechend dem Format in den Zeilen R0010, R0020 und R0120). Die erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit von Vermögenswerten unter dem Investment Grade ist bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme zu berücksichtigen.
C0010/R0060	Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz	Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz für das gemeldete Portfolio, in Basispunkten mit Dezimalstellen; so werden z. B. 100 Bp. als 0,01 ausgewiesen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Zulässigkeitskriterien anhand von SCR-Sterblichkeitsrisikostress		
C0010/R0070	Sterblichkeitsrisikostress zum Zweck der Matching-Anpassung	Erhöhung des anhand des grundlegenden risikofreien Zinssatzes berechneten besten Schätzwerts (brutto) unter einem Sterblichkeitsrisikostresstest gemäß Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
Portfolio		
C0010/R0080	Marktwert der Vermögenswerte des Portfolios	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte des Portfolios.
C0010/R0090	Marktwert der inflationsabhängigen Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte mit inflationsabhängigen Erträgen (Artikel 77b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG).
C0010/R0100	Bester Schätzwert unter Einbeziehung der Inflation	Der Betrag des besten Schätzwerts der Zahlungsströme im Zusammenhang mit inflationsabhängigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen.
C0010/R0110	Vermögenswerte zum Marktwert, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können	Wert der Vermögenswerte, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können (Artikel 77b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG).
C0010/R0120	Gesamtkapitalrentabilität — Vermögenswerte des Portfolios	Geben Sie den risikoreduzierten internen Zinsfuß der einem Matching-Adjustment-Portfolio zugeordneten Vermögenswerte an, berechnet als Abzinsungssatz, zu dem der aktuelle Wert der Zahlungsabflüsse des Vermögenswerts gleich dem aktuellen Wert seiner risikoreduzierten Zahlungszuflüsse ist.
C0010/R0130	Marktwert rückgekaufter Verträge	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der den einzelnen Matching-Adjustment-Portfolios zugrunde liegenden Verträgen, die im Berichtszeitraum rückgekauft wurden.
C0010/R0140	Anzahl der ausgeübten Rückkaufoptionen	Anzahl der Rückkaufoptionen, die im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für jedes Matching-Portfolio ausgeübt wurden.
C0010/R0150	Marktwert von Vermögenswerten, die rückgekaufte Verträge bedecken	Wert der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bewerteten Vermögenswerte, die zum Ausübungszeitpunkt der Rückkaufoptionen die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen bedecken.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0160	An Versicherungsnehmer ausgezahlter Betrag	Wert des Betrags, der Versicherungsnehmern entsprechend ihrer Rückkaufsrechte ausgezahlt wurde. Dieser Betrag unterscheidet sich von den Angaben in den Zeilen R0130 und R0150, da bei letzteren die vertragliche Rückkaufklausel kein Anrecht des Versicherungsnehmers auf die Auszahlung des vollen in diesen Zeilen aufgeführten Betrags begründet.
Verbindlichkeiten		
C0010/R0170	Laufzeit/Duration	Macaulay-Duration für die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung aller mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zusammenhängenden Zahlungsströme aufgrund von Portfolios, für welche die Matching-Anpassung verwendet wurde.

S.22.04 — Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nach Währungen aufgeschlüsselt für alle Währungen zu übermitteln, bei denen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Anwendung kommt. Bei den Angaben in Spalte C0020 sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen anzugeben, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Differenz zu den Zinssatzintervallen nach Solvabilität I kann anhand homogener Risikogruppen erfolgen.

	ELEMENT	HINWEISE
Gesamtberechnung der vorübergehenden Anpassung		
Z0010	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code jeder Währung an, für welche die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vorgenommen wird.
C0010/R0010	Zinssatz nach Solvabilität I	Der (als Dezimalzahl ausgedrückte) Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurde.
C0010/R0020	Effektiver Jahressatz	Der effektive Jahressatz, der als ein konstanter Abzinsungssatz berechnet wird, der im Falle einer Anwendung auf die Cashflows des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nach Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG berücksichtigt wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Anteil der zum Zeitpunkt der Berichterstattung angewandten Differenz	Der Prozentsatz (ausgedrückt als Dezimalzahl) der Differenz zwischen dem Zinssatz nach Solvabilität I (R0010) und dem effektiven Jahreszinssatz (R0020) (z. B. 1,00 zu Beginn und 0,00 zum Ende des Übergangszeitraums).
C0010/R0040	Anpassung an den risikofreien Zinssatz	Die vorübergehende Anpassung an den risikofreien Zinssatz in Prozent (als Dezimalzahl).
Zinssatz nach Solvabilität I		
C0020/R0100	Bester Schätzwert — bis zu 0,5 Prozent	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, bis zu 0,5 % (einschließlich) betrug. Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0020/R0110 bis R0200	Bester Schätzwert — zwischen 0,5 % und 8,0 %	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, in dem entsprechenden Intervall lag. Dabei ist die Untergrenze ausgeschlossen und die Obergrenze eingeschlossen. Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0020/R0210	Bester Schätzwert — über 8,0 %	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, mehr als 8,0 % (ausschließlich) betrug. Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0030/R0100	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — bis zu 0,5 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, bis zu 0,5 % (einschließlich) betrug.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0110 bis R0200	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — zwischen 0,5 % und 8,0 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, im entsprechenden Intervall lag. Dabei ist die Untergrenze ausgeschlossen und die Obergrenze eingeschlossen.
C0030/R0210	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — über 8,0 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, mehr als 8,0 % (ausschließlich) betrug.

S.22.05 — Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität II am ersten Tag	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG am ersten Tag der Anwendbarkeit dieser Richtlinie berechnet wurden. Bei dieser Berechnung sind alle zum Zeitpunkt der ersten Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG bestehenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neuberechnungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).
C0010/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, als Ganzes berechnet, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Bester Schätzwert	Höhe des besten Schätzwerts für versicherungstechnische Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme. In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neuberechnungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).
C0010/R0040	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Risikomarge	Höhe der Risikomarge, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegt, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme. In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neuberechnungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge).
C0010/R0050	Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen Solvabilität I	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, berechnet nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nach Artikel 15 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 32 der Richtlinie 2005/68/EG am Tag, bevor jene Richtlinien gemäß Artikel 310 der Richtlinie 2009/138/EG aufgehoben werden, erlassen werden. In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neubewertungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu berücksichtigen.
C0010/R0060	Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Anteil der aus der Anpassung resultierenden Differenz	Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl) des Anteils der aus der Anpassung resultierenden Differenz. Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Jahres linear von 1 während des Jahres ab dem 1. Januar 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0070	Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach jeder etwaigen Begrenzung gemäß Artikel 308d Absatz 4	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach jeder etwaigen Begrenzung gemäß Artikel 308d Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG. Wenn keine Begrenzung erfolgt, ist der als R0060*(R0010-R0050) berechnete Betrag einzutragen.
C0010/R0080	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach diesem Abzug.

S.22.06 — Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nur von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übermitteln, die gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG eine Volatilitätsanpassung vornehmen.

Aus diesem Meldebogen geht der beste Schätzwert (brutto) der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen hervor, die der Volatilitätsanpassung unterliegen, und zwar aufgeschlüsselt nach Währungen und Ländern des Vertragsabschlusses. Bei der Meldung des besten Schätzwerts ist die Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen. Beste Schätzwerte, die einer Matching-Anpassung unterliegen, sind auf diesem Meldebogen nicht anzugeben.

Zu übermitteln sind Angaben zu wesentlichen Verpflichtungen in Ländern und Währungen, für die eine Volatilitätsanpassung der Währung und ggf. eine länderbedingte Erhöhung angewendet wird, und zwar so lange, bis 90 % des der Volatilitätsanpassung unterliegenden besten Schätzwerts insgesamt von der Meldung nach Ländern und Währungen erfasst werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Geben Sie an, ob sich die Informationen auf das Lebensversicherungs- oder das Nichtlebensversicherungsgeschäft beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung 2 — Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung
R0010	Andere Währung als Berichtswährung	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — Gesamtwert sowie Herkunftsland nach Währung		
C0030/R0020	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) — Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen und alle Länder.
C0040/R0020	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Länder, in der Berichtswährung.
C0050/R0020	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen — Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Länder, aufgeschlüsselt nach Währungen.
C0030/R0030	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) — Herkunftsland	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen für das Herkunftsland.
C0040/R0030	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — Herkunftsland	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für das Herkunftsland für die Berichtswährung.
C0050/R0030	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen — Herkunftsland	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, aufgeschlüsselt nach Währungen, für das Herkunftsland.
Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — nach Ländern und Währungen		
C0020/R0040	Land	Geben Sie für jedes Land, für das Informationen übermittelt werden, den Code nach ISO 3166-1 Alpha 2 an.
C0030/R0040	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) — nach Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen nach Ländern.
C0040/R0040	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — nach Ländern	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für die Berichtswährung, aufgeschlüsselt nach Ländern.
C0050/R0040	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen — nach Ländern	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, aufgeschlüsselt nach Währungen und Ländern.

▼B

S.23.01 — Eigenmittel

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35		
R0010/C0010	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — insgesamt	Dies ist das gesamte, direkt und indirekt gehaltene Grundkapital (vor Abzug eigener Anteile). Hierbei handelt es sich um das gesamte Grundkapital des Unternehmens, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt. Grundkapital, das die Kriterien nicht in vollem Umfang erfüllt, ist unabhängig von seiner Beschreibung oder Benennung als Vorzugsaktienkapital zu behandeln und einzustufen.
R0010/C0020	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des voll eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0010/C0040	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 2	Dies ist der Betrag des abgerufenen Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0030/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt	Das insgesamt auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0030/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 1 (nicht gebunden) anerkannt ist.
R0030/C0040	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 2 anerkannt ist.
R0040/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	Der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, dir die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0040/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllen.
R0040/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 2	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0050/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0050/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0050/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0050/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0070/C0010	Überschussfonds — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0070/C0020	Überschussfonds — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0090/C0010	Vorzugsaktien — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0090/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0090/C0040	Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0090/C0050	Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0110/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt	Das insgesamt auf das Vorzugsaktienkapital entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0110/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als gebundene Tier-1-Bestandteile anerkannt sind.
R0110/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 2 anerkannt sind.
R0110/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 3 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 3 anerkannt sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0130/C0010	Ausgleichsrücklage — insgesamt	Beim Gesamtbetrag der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0130/C0020	Ausgleichsrücklage — Tier 1 (nicht gebunden)	Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG.
R0140/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0140/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0140/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0140/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der der vom Unternehmen begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0160/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche des Unternehmens.
R0160/C0050	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche des Unternehmens, die die Einstufungskriterien für Tier 3 erfüllen. Latente Nettosteuern sind anzuführen, wenn die latenten Steueransprüche die latenten Steuerschulden überschreiten. Sind die latenten Steuerschulden höher als die latenten Steueransprüche, so sind die latenten Netto-Steueransprüche als null anzugeben.
R0180/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0020	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0180/C0030	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0040	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0050	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

R0220/C0010	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen. Dabei handelt es sich um: i) Bestandteile, die in den Listen der Eigenmittelbestandteile erscheinen, den Einstufungskriterien oder den Übergangsbestimmungen jedoch nicht entsprechen, oder ii) Bestandteile, die als Eigenmittel fungieren sollen, die in der Liste der Eigenmittelbestandteile nicht aufgeführt sind, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden und in der Bilanz nicht als Verbindlichkeiten erscheinen. Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, sind nicht hier anzugeben, sondern in der Bilanz (Meldebogen S.02.01) als nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, aufzuführen.

Abzüge

R0230/C0010	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — insgesamt	Dies ist der gesamte Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0230/C0020	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von nicht gebundenen Tier-1-Bestandteilen abgezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0030	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von gebundenen Tier-1-Bestandteilen abgezogen werden.
R0230/C0040	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 2	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-2-Bestandteilen abgezogen werden.
R0230/C0050	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 3	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-3-Bestandteilen abgezogen werden.

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

R0290/C0010	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen.
R0290/C0020	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0290/C0030	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0290/C0040	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 2	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0290/C0050	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 3	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Anpassungen, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

Ergänzende Eigenmittel

R0300/C0010	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0300/C0040	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — Tier 2	Dies ist der Betrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0310/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0010	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können.
R0320/C0040	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0040	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 2	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0050	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 3	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0340/C0010	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0340/C0040	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0010	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 oder Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0040	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0050	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0360/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0360/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0370/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0370/C0050	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0390/C0010	Sonstige ergänzende Eigenmittel — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel.
R0390/C0040	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0390/C0050	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Ergänzende Eigenmittel insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

R0500/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 1, Tier 2 und Tier 3 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0500/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0500/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 2	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0500/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 3	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 3 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 1 und Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0510/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 2	Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.
R0540/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der verfügbaren Eigenmittel, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der Tier-2-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der Tier-3-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0550/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der Tier-2-Basiseigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0580/C0010	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung des Unternehmens als Ganzes, die der im entsprechenden SCR-Meldebogen übermittelten SCR entspricht. Im Falle der vierteljährlichen Berichterstattung ist dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag. Der Betrag schließt von der nationalen Aufsichtsbehörde festgesetzte Kapitalaufschläge ein. Wenn keine vollständige Neuberechnung für die Zwecke der vierteljährlichen Berichterstattung vorgenommen wurde und die Unternehmen stattdessen die SCR über Näherungswerte aktualisiert haben, kann bei der vierteljährlichen Übermittlung diese aktualisierte SCR gemeldet werden.
R0600/C0010	Mindestkapitalanforderung	Dies ist die Mindestkapitalanforderung des Unternehmens, die der im entsprechenden MCR-Meldebogen übermittelten Gesamt-MCR entspricht.
R0620/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet aus den insgesamt anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung der SCR dividiert durch den SCR-Betrag.
R0640/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	Dies ist die MCR-Quote, berechnet aus den insgesamt anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung der MCR dividiert durch den MCR-Betrag.

Ausgleichsrücklage

R0700/C0060	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wie in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführt.
R0710/C0060	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	Dies ist die Summe der vom Unternehmen direkt und indirekt gehaltenen eigenen Anteile.
R0720/C0060	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Dies sind die vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte des Unternehmens. Sobald eine Dividende vorhersehbar ist, wird sie vollständig in der vierteljährlichen Berichterstattung berücksichtigt. Sobald eine Dividende vorhersehbar ist, muss ihr voller Betrag einmalig in der vierteljährlichen Berichterstattung berücksichtigt werden, d. h. er wird nicht von Quartal zu Quartal inkrementell addiert. Eine Dividende ist vorhersehbar, wenn die Zahlung unter Berücksichtigung der historischen Dividendenausschüttung des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung im Laufe des Jahres, des Stichtags der Bewertung und gegebenenfalls anderer Elemente wahrscheinlich ist. Die Dividende wird bis zu ihrer Genehmigung auf der Hauptversammlung als vorhersehbare Dividende gemeldet (nicht bis zu ihrer Auszahlung).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0730/C0060	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Dies sind die Basiseigenmittelbestandteile unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i bis v, Artikel 72 Buchstabe a und Artikel 76 Buchstabe a sowie die Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genehmigt wurden.
R0740/C0060	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Gesamtbetrag der Anpassung der Ausgleichsrücklage aufgrund des Vorhandenseins gebundener Eigenmittelbestandteile in Sonderverbänden und Matching-Portfolios auf Gruppenebene.
R0760/C0060	Ausgleichsrücklage — insgesamt	Dies ist die Ausgleichsrücklage des Unternehmens vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0770/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne deren Auswirkungen) für das Lebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0780/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag ohne Abzug von Rückversicherung und Steuern (d. h. ohne deren Auswirkungen) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0790/C0060	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Dies ist der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns.

S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich eigener Anteile.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0040	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0010	Eigene Anteile — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0040	Gesamtgrundkapital — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0110/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — insgesamt	Dies ist der eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0110/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0120/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — insgesamt	Dies ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0200/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0200/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0200/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0210/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0210/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0210/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption.
R0220/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0220/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0220/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0230/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0230/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0230/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0230/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0300/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
R0300/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 1	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 2	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0300/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 3	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0310/C0010	Befristete Vorzugsaktien — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien.
R0310/C0020	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0310/C0030	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0040	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0310/C0050	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0060	Befristete Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0320/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption.
R0320/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0320/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0330/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0330/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0330/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien.
R0400/C0020	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0400/C0030	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0060	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0410/C0010	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0410/C0020	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0410/C0030	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0040	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0410/C0050	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0060	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0420/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit.
R0420/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0420/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0420/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0430/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0430/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0430/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0500/C0010	Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0500/C0020	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 1	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0500/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0500/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0510/C0070	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0510/C0080	Ergänzende Eigenmittel -Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0090	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0510/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag der ergänzenden Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0520/C0080	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 2 genehmigt wurde.
R0520/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 3 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 3 genehmigt wurde.

S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn der Betrag der Eigenmittel sich in einer Tier im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % verändert hat, berechnet nach nachstehender Formel.

$$\%\ change(T;\ T-1) := \frac{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ i\ to\ cover\ SCR\ in\ T}{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ to\ cover\ SCR\ in\ T-1}$$

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0030	Eingezahltes Grundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0060	Grundkapital — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0020/C0020	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0030	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0060	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0030/C0010	Eigene Anteile — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eigenen Anteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0030	Eigene Anteile — Verringerung	Dies ist die Verringerung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0060	Eigene Anteile — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eigenen Anteile im nächsten Berichtszeitraum.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. In Position R0100/C0010 sind die eigenen Anteile eingeschlossen.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0030	Gesamtgrundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0060	Gesamtgrundkapital — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtgrundkapitals in den nächsten Berichtszeitraum.

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0110/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0120/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0120/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
R0200/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0200/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0210/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0210/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.
R0220/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0220/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im nächsten Berichtszeitraum.
R0300/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0300/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum	
R0310/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0310/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0320/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0320/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier 2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0330/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0330/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0400/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag von nachrangigen Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0400/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die gesamten Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die gesamte Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der gesamte Saldovortrag von nachrangigen Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
Überschussfonds		
R0500/C0010	Überschussfonds — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Überschussfonds aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0500/C0060	Überschussfonds — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Überschussfonds in den nächsten Berichtszeitraum.
Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0510/C0010	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-1-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0510/C0020	Vorzugsaktien — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0060	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-1-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0520/C0010	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-2-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0520/C0020	Vorzugsaktien — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0030	Vorzugsaktien — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0060	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-2-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0530/C0010	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-3-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0530/C0020	Vorzugsaktien — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0030	Vorzugsaktien — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0060	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-3-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0600/C0010	Vorzugsaktien insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0600/C0020	Vorzugsaktien insgesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0030	Vorzugsaktien insgesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0060	Vorzugsaktien insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

R0610/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0610/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0620/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0620/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0630/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0630/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0700/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0700/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.

Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0710/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0710/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0710/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0710/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0720/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0720/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0720/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0720/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0720/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0730/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0730/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0730/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0730/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0800/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0800/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0800/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.

Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche

R0900/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0900/C0060	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche in den nächsten Berichtszeitraum.

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum

R1000/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1000/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1000/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1020/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 zu behandeln sind.
R1020/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1030/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1100/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — emittiert	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum emittiert wurden.
R1100/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — getilgt	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum getilgt wurden.
R1100/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden, in den nächsten Berichtszeitraum.

Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum

R1110/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1110/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1110/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1110/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1110/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1120/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1120/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1120/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1120/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1120/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1200/C0010	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1200/C0110	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1200/C0120	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1200/C0130	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1200/C0060	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.

S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼B

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn der Betrag der Eigenmittel sich in einer Tier im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % verändert hat, berechnet nach nachstehender Formel.

$$\%\ change(T;\ T-1) := \frac{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ i\ to\ cover\ SCR\ in\ T}{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ to\ cover\ SCR\ in\ T-1}$$

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Hier werden die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für ein einzelnes Unternehmen aufgeführt.
C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Betrag (in der Berichtswährung)	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Tier 1 2 — Tier 1 — nicht gebunden 3 — Tier 1 — gebunden 4 — Tier 2 5 — Tier 3
C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an. Dies ist die ursprüngliche Währung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier wird die Gegenpartei der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben.
C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0110	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0120	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0140	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0160	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückkauf im Laufe des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Laufe des Jahres.
C0190	Beschreibung der Vorzugsaktien	Hier sind die einzelnen Vorzugsaktien aufzulisten.
C0200	Vorzugsaktien — Betrag	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien.
C0210	Vorzugsaktien — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die Vorzugsaktien unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0220	Vorzugsaktien — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier ist der Inhaber der Vorzugsaktien aufzuführen, sofern diese auf einen Inhaber beschränkt sind. Bei breit emittierten Aktien sind keine Daten erforderlich.
C0230	Vorzugsaktien — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der Vorzugsaktien. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0240	Vorzugsaktien — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der Vorzugsaktien. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0250	Vorzugsaktien — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der Vorzugsaktien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Vorzugsaktien -Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der Vorzugsaktien.
C0270	Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Hier sind die einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten für ein einzelnes Unternehmen aufzuführen.
C0280	Nachrangige Verbindlichkeiten — Betrag	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben.
C0300	Nachrangige Verbindlichkeiten — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0320	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Hier wird der Kreditgeber der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben (sofern spezifisch). Gibt es keine spezifische Gegenpartei, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0330	Nachrangige Verbindlichkeiten — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Verbindlichkeiten unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0350	Nachrangige Verbindlichkeiten — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Verbindlichkeiten. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0370	Nachrangige Verbindlichkeiten — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0380	Nachrangige Verbindlichkeiten — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0390	Nachrangige Verbindlichkeiten -Rückzahlungsanreize	Dies sind Einzelheiten zu den Rückzahlungsanreizen der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0400	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0450	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies sind die sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde für ein einzelnes Unternehmen genehmigt wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0460	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Betrag	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden.
C0470	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0480	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
C0490	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
C0500	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
C0510	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0570	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Beschreibung	Diese Zelle enthält eine Beschreibung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0580	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Gesamtbetrag	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0590	Ergänzende Eigenmittel — Beschreibung	Dies sind Einzelheiten zu jedem ergänzenden Eigenmittelbestandteil für ein einzelnes Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0600	Ergänzende Eigenmittel — Betrag	Dies ist der Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0610	Ergänzende Eigenmittel — Gegenpartei	Dies ist die Gegenpartei für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0620	Ergänzende Eigenmittel — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0630	Ergänzende Eigenmittel — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

C0660	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Nummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
C0670	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR	Dies ist die fiktive SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio.
C0680	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Dies ist die fiktive Solvenzkapitalanforderung. Bei einem negativen Wert ist eine Null anzugeben.
C0690	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei jedem Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio. Dieser Wert spiegelt etwaige Abzüge künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen wider.
C0700	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Wert künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen jedes Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios nach Artikel 80 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0710	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Abzug für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio gemäß Artikel 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Abzüge für Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios

C0970/R0010	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der gesamte Abzug für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios nach C0710.

▼B

S.24.01 — Gehaltene Beteiligungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE

Tabelle 1 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

C0010	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0020	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0030	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0020 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0040	Insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen (Tiers) gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0050	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der volle Wert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „hartes Kernkapital (Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.
C0060	Zusätzliches Kernkapital — Tier 1	Dies ist der volle Wert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.
C0070	Tier 2	Dies ist der volle Wert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „Ergänzungskapital (Tier 2)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.

Tabelle 2 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, v und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

C0080	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0100	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0090 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0110	Insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der am verbundenen Unternehmen gehaltenen Beteiligung (nicht der in Abzug zu bringende Wert). Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) gehaltenen Beteiligung (nicht nur der in Abzug zu bringende Wert). Der Ausdruck „hartes Kernkapital (Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0130	Zusätzliches Kernkapital — Tier 1	Dies ist der Wert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gehaltenen Beteiligung (nicht nur der in Abzug zu bringende Wert). Der Ausdruck „zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0140	Tier 2	Dies ist der Wert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gehaltenen Beteiligung. Der Ausdruck „Ergänzungskapital (Tier 2)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet (und bezeichnet nicht nur den in Abzug zu bringenden Teil). Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.

Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)

R0001/C0150	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten. (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)
R0001/C0160	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)
R0001/C0170	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0001/C0180	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 2	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)
Abzüge von den Eigenmitteln		
R0010/C0190	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — insgesamt	Diese ist der Gesamtbetrag des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0010/C0200	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die nicht gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0010/C0210	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0010/C0220	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — Tier 2	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die gebundenen Tier-2-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0190	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — insgesamt	Diese ist der Gesamtwert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0020/C0200	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die nicht gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0210	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0220	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — Tier 2	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die gebundenen Tier-2-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0030/C0190	Gesamtabzüge	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geltend gemacht wurden.
R0030/C0200	Gesamtabzüge — Tier 1 (nicht gebunden)	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für nicht gebundene Tier-1-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.
R0030/C0210	Gesamtabzüge — Tier 1 (gebunden)	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für gebundene Tier-1-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.
R0030/C0220	Gesamtabzüge — Tier 2	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Tier-2-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Tabelle 3 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden (kein Abzug von den Eigenmitteln nach Artikel 68 Absatz 3)		
C0230	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Aufzuführen sind Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden.
C0240	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0250	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0240 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Insgesamt	Aufzuführen ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden.
C0270	Typ-1-Aktien	Aufzuführen ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0280	Typ-2-Aktien	Aufzuführen ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten	Aufzuführen ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird.

Tabelle 4 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind (nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden (Sie müssen den übrigen, nicht abgezogenen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

C0300	Name des verbundenen Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens, bei dem es sich um ein Finanz- oder Kreditinstitut handelt, an dem die Beteiligung gehalten wird. Bei den Beteiligungen an diesen verbundenen Unternehmen handelt es sich um strategische Beteiligungen (im Sinne von Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35), die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden.
C0310	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0320	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0310 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0330	Insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.
C0340	Typ-1-Aktien	Dies ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligung an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0350	Typ-2-Aktien	Dies ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligung an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.

Tabelle 5 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden

(Sie müssen den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0370	Name des verbundenen Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens, bei dem es sich um ein Finanz- oder Kreditinstitut handelt, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden.
C0380	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0390	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0380 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0400	Insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.
C0410	Typ-1-Aktien	Dies ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0420	Typ-2-Aktien	Dies ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0430	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus: 1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht, 2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.

Tabelle 6 — Sonstige strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

C0440	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind ihrer Natur nach strategische Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
C0450	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0460	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0450 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0470	Insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind.
C0480	Typ-1-Aktien	Dies ist der Wert von Typ-1-Aktien in den Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0490	Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0500	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind.

Tabelle 7 — Sonstige nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

C0510	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind ihrer Natur nach nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0520	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0530	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0520 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0540	Insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0550	Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0560	Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0570	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind.
Gesamtbetrag für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
R0040/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0040/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0040/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0040/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- und Kreditinstitute handelt.
R0050/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0050/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0050/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0050/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten strategischer Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden.
R0060/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0060/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 % — C0500) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0060/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0060/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0070/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0470 und C0540 einzutragen.
R0070/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0480 und C550 einzutragen.
R0070/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-2-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0490 und C0560 einzutragen.
R0070/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0500 und C0570 einzutragen.
R0080/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon strategische — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0470 einzutragen.
R0080/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon strategische — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0480 einzutragen.
R0080/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon strategische — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0490 einzutragen.
R0080/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon strategische — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0500 einzutragen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0090/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon nicht strategische — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0540 einzutragen.
R0090/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon nicht strategische — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff „Typ-1-Aktien“ wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0550 einzutragen.
R0090/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon nicht strategische — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0560 einzutragen.
R0090/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind, davon nicht strategische — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0570 einzutragen.
Insgesamt		
C0620	Gesamtbetrag aller Beteiligungen	Dies ist der Gesamtwert aller Beteiligungen.

S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.25.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Wenn ein Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), sind bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive Solvenzkapitalanforderung auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt zu berechnen:

▼B

— Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

— Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Untermodulebene und die Verlustausgleichsfähigkeit als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

— Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050). Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Calculation of q factor $= \frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt:

  — *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

  — *BSCR′* = entsprechend den Angaben (C0040/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung

  — $nSCR_{int}$ = entsprechend den Angaben (C0040/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010–R0050/ C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Nettokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel. Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.
R0010–R0050/ C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Brutto-Kapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel. Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.
R0010–R0050/ C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0060/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Netto-Risikomodulen, einschließlich Diversifikation innerhalb jedes Risikomoduls, aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0060/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Brutto-Risikomodulen, einschließlich Diversifikation innerhalb jedes Risikomoduls, aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0070/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Höhe der Eigenkapitalanforderung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, für das Risiko immaterieller Vermögenswerte, berechnet nach der Standardformel.
R0070/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Die künftige Überschussbeteiligung gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für das Risiko immaterieller Vermögenswerte beträgt nach der Standardformel null; somit stimmt R0070/C0040 mit R0070/C0030 überein.
R0100/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	Höhe der Basiskapitalanforderungen nach der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar. Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Nettokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.
R0100/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	Höhe der Basiskapitalanforderungen vor der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar. Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Brutto-Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0130/C0100	Operationelles Risiko	Höhe der Kapitalanforderungen für das Modul Operationelles Risiko, berechnet nach der Standardformel.
R0140/C0100	Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen. Auf Ebene der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und auf Unternehmensebene, wenn keine Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden sind, handelt es sich hierbei um das Maximum zwischen null und dem Betrag, der dem Minimum zwischen dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung und der Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Basissolvenzkapitalanforderung entspricht. Sind Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden, ist dieser Betrag als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Sonderverband bzw. jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil zu berechnen, wobei die künftigen Überschussbeteiligungen (netto) als Obergrenze zu berücksichtigen sind.
R0150/C0100	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag muss negativ sein.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0211/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0212/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0213/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0214/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Solvenzkapitalanforderung.
Weitere Angaben zur SCR		
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0450/C0100	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände/MAP.	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung
Vorgehensweise beim Steuersatz		
R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177).

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern.

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Zelle R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1-Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt diese Zelle leer.
R0640/C0130	LAC DT	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.01.01, Zelle R0150/C0100 angegebenen Wert identisch sein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0650/C0130	LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Maximale LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

S.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil, wenn zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein internes Modell verwendet wird.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Ziel dieses Meldebogens ist die Sammlung aggregierter Daten und die Ermittlung von Diversifikationsvorteilen zwischen einzelnen Risikomodulen. Vorbehaltlich anderer Angaben sind sämtliche Werte vor Steuereffekten zu melden.

▼B

Interne Partialmodelle:

Alle Zeilen für C0010 beziehen sich auf die Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.

Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente ausgewiesen wird) sollte dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit sein (diese Beträge sind als negative Werte zu melden).

Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.

Bei diesen Beträgen müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.

Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.

Der Meldebogen SR.25.05 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Bei internen Partialmodellen zählen hierzu Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Für Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

— Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

▼B

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Berechnung des „q – Faktors“ $= \frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt

  — $adjustment$ = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

  — $BSCR'$ = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung

  — $nSCR_{int}$ = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Interne Vollmodelle:

Der Meldebogen SR.25.05 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Aggregation		
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0020	Gesamtdiversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen Brutto-Risikomodulen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0030	Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen vor Steuern. Wie in S.26.08.01 C0010/R0030.
C0010/R0040	Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen nach Steuern. Wie in S.26.08.01 C0010/R0040.
C0010/R0070	Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Summe der folgenden Werte von C0020 in S.26.09.01: — Zinsrisiko — diversifiziert (R0050) — Inflationsrisiko (R0080) — Aktienrisiko — diversifiziert (R0100) — Immobilienrisiko (R0130) — Währungsrisiko (R0140) — Kreditrisiko — Summe (R0150) Wie in S.26.08.01 C0010/R0070.
C0010/R0080	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0080.
C0010/R0190	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	Wie in S.26.08.01 C0010/R0190.
C0010/R0200	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0200.
C0010/R0270	Geschäftsrisiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0270.
C0010/R0280	Geschäftsrisiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0280.
C0010/R0310	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0310.
C0010/R0320	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0320.
C0010/R0400	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0400.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0410	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0410.
C0010/R0480	Operationelles Risiko insgesamt	Wie in S.26.08.01 C0010/R0480.
C0010/R0490	Operationelles Risiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.01 C0010/R0490.
C0010/R0500	Sonstige Risiken	Wie in S.26.08.01 C0010/R0500.
C0050/R0020-R0530	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren, sofern anwendbar. Dieser Betrag muss positiv sein.
C0060/R0020-R0530	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
C0070/R0020-R0530	Modellierter Betrag	Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag.
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten insgesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 ausgewiesenen Werten einzubetten sind. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Sofern anwendbar, Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0211/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0212/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0213/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0214/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	Höhe der von der nationalen Aufsichtsbehörde zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschläge. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Kapitalanforderung insgesamt, einschließlich Kapitalaufschläge.

Weitere Angaben zur SCR

R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente gemeldeten Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für latente Steuern, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente gemeldeten Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios Eine Angabe dieses Elements ist nicht erforderlich, wenn die SCR-Berechnung auf der Ebene von Sonderverbänden oder des Matching-Adjustment-Portfolios vorgelegt wird.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der fiktiven SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio/jeden übrigen Teil und der unter R0200/C0100 gemeldeten SCR.
R0450/C0100	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0460/C0100	Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Vorgehensweise beim Steuersatz, berechnet nach der Standardformel		
R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 3- Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern.
Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, falls berechnet nach der Standardformel		
R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der hier angegebene DTA-Betrag muss dem in S.02.01, Zelle R0040/C0010 angegebenen Wert entsprechen.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt diese Zelle leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt diese Zelle leer.
R0640/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.05.01, Zelle R0310/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0680/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT durch Rücktrag, künftige Jahre	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.01.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0012/C0010	Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 104 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0012/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0014/C0010	Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen
R0020/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Zinsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0100–R0120 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Spread-Risikos in Bezug auf Anleihen und Darlehen Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen
R0040/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Marktrisikokonzentration	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung der Marktrisikokonzentration Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen
Zinsrisiko		
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0110–R0120/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/ Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/ Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen („vtR“) ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/ Zinsanstiegsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0110–R0120/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0120/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/ Zinsanstiegsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
Aktienrisiko		
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-1-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-1-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0221, R0230, R0231, R0240/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0221, R0230, R0231, R0240/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-2-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0250/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-2-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0261, R0270, R0271, R0280/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0261, R0270, R0271,R0280/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0291/C0020, R0293-R0295/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0291/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0040, R0293-R0295/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0291/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0291/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0020, R0296-R0298/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0292/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0040, R0296-R0298/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0292/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
Immobilienrisiko		
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Immobilienschocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
Spread-Risiko		
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2, gibt dieses Element die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2, gibt dieses Element die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0412/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0412/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0412/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1.
R0412/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0412/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1.
R0413/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0413/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1.
R0413/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1.
R0414/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0414/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0414/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1.
R0414/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0414/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430–R0440/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0450/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0461/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0461/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0461/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0461/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0461/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0462/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0462/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0462/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0462/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0480/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0480/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0480/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0481/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0481/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0481/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstige Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0481/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0481/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0482/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0482/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0483/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0483/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0483/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
Konzentrationsrisiko		
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte. Bei firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element den absoluten Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte an, nach Berücksichtigung der für firmeneigene Unternehmen zulässigen Vereinfachungen. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen. Bei firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt diese Zelle die Nettokapitalanforderung für die Marktrisikokonzentration an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen.
Währungsrisiko		
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0610–R0620/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0610–R0620/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.
R0610–R0620/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.

Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls

R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.

Gesamte Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko

R0800/C0060	Gesamtes Marktrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für alle Marktrisiken (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
R0800/C0080	Gesamtes Marktrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für alle Marktrisiken (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.

S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.02.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 3 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 109, Pool-Vereinbarungen 4 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 110, Zusammenfassung von Einzeladressen-Forderungen zu Gruppen 5 – Vereinfachung LGD für Rückversicherungsvereinbarungen, Artikel 112a 6 – Vereinfachung Typ-1-Exponierungen, Artikel 112b 7 – Vereinfachung risikomindernder Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen, Artikel 111 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 3 bis 7 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, ist bei Typ-1-Exponierungen für R0100 nur R0100/C0080 auszufüllen.
R0100/C0080	Typ-1-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen ergibt. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, entspricht dieser Posten der Brutto-Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung von Vereinfachungen.
R0110–R0200/C0020	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
R0110–R0200/C0030	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
R0110–R0200/C0040	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes, der im Element „Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse“ angegeben wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
R0110–R0200/C0050	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Verlust bei Ausfall	Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0200/ C0060	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0300/C0080	Typ-2-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-2-Exponierungen entsprechend der Definition für die Zwecke von Solvabilität II ergibt.
R0310/C0050	Typ-2-Exponierungen — Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern ergeben.
R0320/C0050	Typ-2-Exponierungen — Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus allen Typ-2-Exponierungen, außer den mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern, ergeben.
R0330/C0080	Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist.
R0400/C0070	Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko.
R0400/C0080	Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko.

Weitere Angaben zu Hypotheken

R0500/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	Höhe der Verluste aus Hypothekendarlehen, die gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Typ-2-Exponierungen eingestuft werden.
R0510/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	Höhe der aus Hypothekendarlehen gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 resultierenden Gesamtverluste.

S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

▼B

Der Meldebogen SR.26.03.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind nach Abzug der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen: Sterblichkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisiko Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Langlebigkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0300 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen: Stornorisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95 2 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Vereinfachungen: Lebensversicherungskostenrisiko —	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskostenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0060/C0010	Vereinfachungen: Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Katastrophenrisikos der Lebensversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0700 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

Lebensversicherungstechnisches Risiko

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko. (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: ein Anstieg der Invaliditäts- und Morbiditätsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Widerspiegelung der Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten und in allen Monaten nach den folgenden zwölf Monaten zugrunde gelegt werden, sowie ein Rückgang der Invaliditäts-/Morbiditäts-Reaktivierungsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den folgenden zwölf Monaten und für alle Jahre danach zugrunde gelegt werden). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0300/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0300/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten, wie zur Berechnung des Risikos verwendet, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko -Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 % sowie ein Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um 1 Prozentpunkt). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050 = 1, gibt diese Zelle die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0050/C0010 = 1, gibt diese Zelle die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigte prozentuale Anstieg des Betrags der Rentenleistungen). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko.
R0700/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0700/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0800/C0060	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — netto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0080	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0900/C0060	Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0900/C0080	Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R1000/C0090	USP — für den Revisionsschock angewandter Faktor	Revisionsschock — unternehmensspezifischer Parameter („USP“), wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.

S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.04.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

Alle Werte sind nach Abzug der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisiko Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Langlebigkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Krankheitskostenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0310 nur C0060 und C0080 auszufüllen. R0320 und R0330 sind nicht auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeitsversicherung	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos — Berufsunfähigkeit — Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0340 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Vereinfachungen: Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 2 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0051/C0010	Vereinfachungen — Stornorisiko Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 96 a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen
R0060/C0010	Vereinfachungen: Kostenrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Kostenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung.
R0310/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0310/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0320/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0340/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0340/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0340/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0340/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Berufsunfähigkeit	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Berufsunfähigkeit — an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos bei Kranken nach Art der Leben nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock -Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock -Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Kostenrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: prozentualer Anstieg des jährlichen Betrags der Rentenleistungen, die dem Revisionsrisiko ausgesetzt sind). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0060	Netto-Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0800/C0080	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — insgesamt	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R0900/C0090	USP — Für den Revisionsschock angewandter Faktor	Revisionsschock — unternehmensspezifischer Parameter, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1000–R1030/C0100	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1000–R1030/ C0110	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R1000–R1030/ C0120	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der unternehmensspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, der Unternehmen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedenten-Rückversicherung von Einzelrisiken erlaubt, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, ist diese Zelle frei zu lassen.
R1000–R1030/ C0130	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R1000–R1030/ C0140	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: Vprem	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0150	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0160	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung, die für das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung zu verwenden ist. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R1000–R1030/ C0170	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Das Volumenmaß des in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Prämien- und Rückstellungsrisikos der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1040/C0170	Volumenmaß insgesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko)	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche entspricht.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1050/C0100	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R1100/C0180	Solvenzkapitalanforderung — Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung.
R1200/C0190	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0200	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R1200/C0210	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0220	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R1200/C0230	Absolute Werte nach Schock — Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das in Titel 1 Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1300/C0240	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko sowie das Stornorisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R1400/C0240	Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — insgesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung.

Katastrophenrisiko Krankenversicherung

R1500/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1500/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1530/C0250	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0260	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1540/C0250	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.
R1540/C0260	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		
R1600/C0270	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1600/C0280	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1700/C0270	Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Netto-Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risikomodul.
R1700/C0280	Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risikomodul.

▼B

S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.05.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind nach Abzug der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Prämien- und Rückstellungsrisikos für Nichtlebensversicherungen Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 bis R0230 nur C0060, C0070 und C0090 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0011/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90 a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben

R0100–R0210/C0020	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die unternehmenspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jedes Segment, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/C0030	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R0100–R0210/C0040	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der unternehmensspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jedes Segment, der Unternehmen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung für Einzelrisiken erlaubt, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/C0050	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/C0060	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: Vprem	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
R0100–R0210/C0070	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Dies ist das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, das dem besten Schätzwert für die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Segments entspricht, nach Abzug des aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Betrags.
R0100–R0210/C0080	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung für das Volumenmaß für jedes Segment. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100–R0210/ C0090	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Dies ist das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für jedes Segment. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Kapitalanforderung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für das jeweilige Segment an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0220/C0090	Volumenmaß insgesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko)	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente entspricht.
R0230/C0020	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R0300/C0100	Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung insgesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko.

Stornorisiko Nichtleben

R0400/C0110	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0120	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0130	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0140	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0150	Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Nichtlebensversicherung.

Katastrophenrisiko Nichtleben

R0500/C0160	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Katastrophenrisiko der Nichtlebensversicherung.

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt

R0600/C0160	Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb der Untermodule des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko, das Nichtlebenskatastrophenrisiko und das Nichtlebensversicherungsstornorisiko. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0160	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul.

S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.06.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0100/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge) (außer fonds- oder indexgebunden)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0120/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0130/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate) (außer fonds- oder indexgebunden)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0220/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0230/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten) (außer fonds- oder indexgebunden)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0240/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0250/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0260/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien.
R0300/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko vor der Deckelung.
R0310/C0020	Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des auf die Basissolvenzkapitalanforderung angewandten Prozentsatzes der Obergrenze.
R0320/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach der Deckelung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0020	Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	Dies ist der Betrag der in den letzten zwölf Monaten angefallenen Aufwendungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.
R0340/C0020	Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken.

S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.07.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
Z0040	Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Jede Währung ist in einer eigenen Zeile auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Marktrisiko (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		
R0010/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — nach Bonitätsstufe	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0010/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — Kein Rating	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — nach Bonitätsstufe	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — Kein Rating	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0030/C0090	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Risikomarge für Versicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von eingebetteten Optionen und Garantien, das aus einem plötzlichen Rückgang des Werts der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen unterliegenden Vermögenswerte erwachsen würde, von den Versicherungsnehmern getragen wird, entsprechend der vereinfachten Berechnung.
Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		
R0040/C0100	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzanstieg — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Anstiegs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
R0040/C0110	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzrückgang — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Rückgangs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
Lebensversicherungstechnisches Risiko		
R0100/C0120	Sterblichkeitsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 91 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0100/C0160	Sterblichkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0180	Sterblichkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0110/C0150	Langlebigkeitsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0110/C0160	Langlebigkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t + 1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0110/C0180	Langlebigkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0120/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 93 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0120/C0120 nach zwölf Monaten (t + 1).
R0120/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t + 1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0130/C0140	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0130/C0160	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0130/C0190	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0140/C0140	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0140/C0160	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0140/C0190	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0150/C0180	Lebensversicherungskostenrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0150/C0210	Lebensversicherungskostenrisiko — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Lebensversicherung und der Lebensrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0150/C0220	Lebensversicherungskostenrisiko — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.
R0160/C0120	Lebensversicherungskatastrophenrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Krankenversicherungstechnisches Risiko

R0200/C0120	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 97 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0200/C0160	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t + 1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0200/C0180	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0150	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0210/C0160	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t + 1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0210/C0180	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0220/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0220/C0210	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankheitskostenversicherung oder -rückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0220/C0220	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Durchschnittliche Inflationsrate	Der Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate der medizinischen Leistungen, gewichtet mit dem Barwert der medizinischen Leistungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen berücksichtigt wurden.
R0230/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 100 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0230/C0120 nach zwölf Monaten.
R0230/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Berufsunfähigkeit) — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0240/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0240/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0240/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0250/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0250/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0260/C0180	Kostenrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0260/C0210	Kostenrisiko Kranken — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und der Krankenrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0260/C0220	Kostenrisiko Kranken — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Krankenversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen

R0300/C0300	Schuldenportfolio-Anteil	Anteil des Schuldenportfolios, für den eine vereinfachte SCR-Berechnung durchgeführt wurde. Diese Angabe ist nur bei Freistellung von Meldebogen S.06.02 erforderlich.
Vereinfachungen Naturkatastrophen		
R0400/C0330	Sturm — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Sturmrisiko betroffen sind.
R0410/C0330	Hagel — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Hagelrisiko betroffen sind.
R0420/C0330	Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Erdbebenrisiko betroffen sind.
R0430/C0330	Überschwemmungen — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko betroffen sind.
R0440/C0330	Bodensenkungen und Erdrutsch — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdrutsch betroffen sind.

▼B

S.26.08. — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Ziel dieses Meldebogens ist die Sammlung aggregierter Daten und die Ermittlung von Diversifikationsvorteilen zwischen einzelnen Risikomodulen. Einige Einträge stammen aus anderen Meldebögen, sind jedoch nachstehend aufgeführt. Aus technischer Sicht werden diese nicht dupliziert, da es sich im Wesentlichen um dieselben Datenpunkte handelt. Daten, die in einem Meldebogen ausgewiesen werden, erscheinen daher automatisch im anderen Meldebogen.

Interne Partialmodelle:

Alle Zeilen für C0010 beziehen sich auf die Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.

Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente ausgewiesen wird) sollte dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit sein (diese Beträge sind als negative Werte zu melden).

Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.

Bei diesen Beträgen müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.

Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.

Der Meldebogen SR.26.08 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Bei internen Partialmodellen zählen hierzu Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

Für Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

— Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0060), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Berechnung des „q – Faktors“ $= \frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt

  — *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

  — *BSCR′* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung

  — *nSCR int* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Interne Vollmodelle:

Der Meldebogen SR.26.08 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Aggregation		
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0010/R0010	Einzelrisiken insgesamt	Summe der diversifizierten Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul. Ohne Diversifikation zwischen Risikomodulen. S.26.09.01 C0020/R0020 + S.26.11.01 C0110/R0210 + S.26.12.01 C0070/R0220 + S.26.13.01 C0450/R2120 + S.26.13.01 C0150/R1210 + S.26.14.01 C0320/R0630 + S.26.15.01 C0220/R0070 + bei Gruppen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0020	Gesamtdiversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen Brutto-Risikomodulen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0030	Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen vor Steuern.
C0010/R0040	Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen nach Steuern.
C0010/R0050	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Betrag der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0060	Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Betrag der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0070	Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Wie S.26.09.01 C0020/R0010 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0080	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0070 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem Markt- und Kreditrisiko zugeordnet wird.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0090	Zinsrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0060 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0100	Zinsvolatilitätsrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0070 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0110	Inflationsrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0080 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0120	Aktienrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0110 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0130	Aktienvolatilitätsrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0120 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0140	Immobilienrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0130 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0150	Währungsrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0140 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0160	Kreditspreadrisiko	Wie S.26.09.01 C0020/R0180 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0170	Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	Wie S.26.09.01 C0020/R0170 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0180	Kreditrisiko Summe (Spread, Migration & Ausfall)	Wie S.26.09.01 C0020/R0150 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0190	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	SCR für das Risiko eines Kreditereignisses, das nicht durch das Markt- und Kreditrisikomodul erfasst ist.
C0010/R0200	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0190 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich der Diversifikation, die dem nicht durch das Markt- und Kreditrisikomodul erfassten Risiko eines Kreditereignisses zugeordneten ist.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0210	Finanzinstrumente Basisrisiko	Kapitalanforderung für Basisrisiko-Finanzinstrumente (Risiko unzureichender Absicherung. Summe der Preisunterschiede zwischen Vermögenswert und Absicherungsinstrument). Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0760 angegeben hat.
C0010/R0220	Derivatrisiko	Kapitalanforderung für das Derivatrisiko (alle nicht zu Absicherungszwecken genutzte Derivate). Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0770 angegeben hat.
C0010/R0230	Beteiligungen	Kapitalanforderung für Beteiligungen Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0720 angegeben hat.
C0010/R0240	Liquiditätsrisiko	Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0730 angegeben hat.
C0010/R0250	Risiko aus Altersversorgungssystemen	Kapitalanforderung für das Risiko aus Altersversorgungssystemen. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0740 angegeben hat.
C0010/R0260	Konzentrationsrisiko	Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko. Bei Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden, ist dies nur zu melden, wenn das Unternehmen dieses Risiko in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0750 angegeben hat.
C0010/R0270	Geschäftsrisiko insgesamt	Kapitalanforderung für das Geschäftsrisiko. Nur zu melden, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert.
C0010/R0280	Geschäftsrisiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0240 abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem Geschäftsrisiko zugeordnet wird.
C0010/R0290	Versicherungstechnisches Risiko — insgesamt	S.26.08.01 C0010/R0310 + S.26.08.01 C0010/R0400 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0300	Versicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0290 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem versicherungstechnischen Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0310	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	Summe aus S.26.08.01 C0010/R0360, R0370, R0380 + R0390 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0320	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0310 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0330	Netto-NAT-CAT-Risiko	S.26.13.01 C0430/R1690 + S.26.13.01 C0430/R1700 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0340	Vom Menschen verursachte Risiken	S.26.13.01 C0430/R1710 + S.26.13.01 C0430/R1720 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0350	Bruttorückstellungsrisiko	Wie S.26.13.01 C0050/R0090 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0360	Bruttoprämienrisiko	Wie S.26.13.01 C0080/R0540 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0370	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	Summe aus S.26.08.01 C0010/R0420-R0480 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant. oder Summe aus S.26.08.01 C0010/R0480-R0500 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0380	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0400 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0390	Sterblichkeitsrisiko	S.26.14.01 C0070/R0010 + S.26.14.01 C0070/R0310 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0400	Langlebigkeitsrisiko	S.26.14.01 C0070/R0050 + S.26.14.01 C0070/R0360 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0410	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	S.26.14.01 C0070/R0110 + S.26.14.01 C0070/R0410 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0420	Stornorisiko	S.26.14.01 C0070/R0160 + S.26.14.01 C0070/R0470 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0430	Kostenrisiko	S.26.14.01 C0070/R0240 + S.26.14.01 C0070/R0550 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0440	Revisionsrisiko	S.26.14.01 C0070/R0260 + S.26.14.01 C0070/R0570 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0450	Katastrophenrisiko	Wie S.26.14.01 C0070/R0250 + S.26.14.01 C0070/R0560 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, oder S.26.14.01 C0070/R0300 + S.26.14.01 C0070/R0600 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, je nach Modellstruktur.
C0010/R0460	Trendrisiko	Wie S.26.14.01 C0070/R0280 + S.26.14.01 C0070/R0580.
C0010/R0470	Risikoniveau	Wie S.26.14.01 C0070/R0290 + S.26.14.01 C0070/R0590.
C0010/R0480	Operationelles Risiko insgesamt	Wie S.26.15.01 C0220/R0070 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0490	Operationelles Risiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0510 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem operationellen Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0500	Sonstige Risiken	Kapitalanforderung für hier nicht aufgelistete Kategorien + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0010-R0500	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren, sofern anwendbar. Dieser Betrag muss positiv sein.
C0060/R0010-R0500	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
C0070/R0010-R0500	Modellierter Betrag	Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag.
C0080/R0510	Zusatzinformation: Beschreibung andere Risiken	Beschreibung der Bestandteile der Kapitalanforderung von C0010/R0530

Modellierte spezifische Risiken — Die mehrfache Angabe von „modelliert“ ist bei Spalten in jeder Zeile zulässig, wenn unter C0140 „nicht modelliert“ angegeben wird.

R0700-R0820/C0140	Explizit in einem eigenen Modul modelliert	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Bei der Angabe von „modelliert“ ist der Tabelle am Anfang der LOG-Datei zu entnehmen, was auszufüllen ist. Bei der Angabe von „nicht modelliert“ sind für jede Zeile die Felder C0150 bis C0190 auszufüllen, je nachdem, wo das Risiko gedeckt ist. Ist das Risiko nicht gedeckt, sollten sämtliche Codes derselben Zeile „nicht modelliert“ lauten.
R0700-R0770/C0150	Markt- und Kreditrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Markt- und Kreditrisikomodul abgedeckt ist.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0700-R0770/ C0160	Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Nichtlebensversicherungsmodul abgedeckt ist.
R0700-R0770/ C0170	Lebens- und Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Lebens- und Krankenversicherungsmodul abgedeckt ist.
R0700-R0770/ C0180	Operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Modul „operationelles Risiko“ abgedeckt ist.
R0700-R0770/ C0190	Sonstige	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko in einem anderen, hier nicht genannten Risikomodul abgedeckt ist.

S.26.09 — Internes Modell: Markt- und Kreditrisiko — für Finanzinstrumente

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

▼B

Vorbehaltlich anderer Angaben ist die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in gemäß der Richtlinie 2009/138/EG ausgegebenen technischen Standards und in EIPOA-Leitlinien dargelegt sind.

Dieser Teil der Berichtspflichten deckt das Markt- und Kreditrisiko ab, das sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die sich auf den Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe auswirken. Das Kreditrisiko umfasst in der Regel die drei Facetten „Spread“, „Migration“ und „Ausfall“.

Die Zahlen umfassen die Auswirkungen auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich jeglicher Auswirkungen auf Optionen und Garantien sowie künftige Überschussbeteiligungen für die Versicherungsnehmer („Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen“).

Die Zahlen umfassen nicht die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern.

Der Meldebogen besteht aus drei Hauptbausteinen:

1. „Allgemeine Informationen“ über bestimmte Schlüsselaspekte des Modellierungsansatzes

2. „Eigenständige Eigenkapitalanforderungen für Markt- und Kreditrisiko und ergänzende Verteilungsdaten“

3. „Sensitivitäten und Expositionsdaten“

S.26.09.01.01: Allgemeine Informationen

In Bezug auf Markt- und Kreditrisikomodelle sind hier drei Fakten zum Modellierungsansatz und zum Umfang anzugeben, die für die Datenanalyse wichtig sind, nämlich: Umfasst das Modell eine „dynamische Volatilitätsanpassung“, umfasst das Modell „Alterungseffekte“, und sind im Kreditrisiko Nichtfinanzinstrumente abgedeckt. Weiteres siehe unten.

S.26.09.01.02: Eigenständige Eigenkapitalanforderungen für Markt- und Kreditrisiko und ergänzende Verteilungsdaten

Auf der Grundlage der Anforderungen des Artikels 228 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden in der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose, die dem internen Modell zugrunde liegt, Wahrscheinlichkeiten für Änderungen von entweder dem Betrag der Basiseigenmittel des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder von anderen monetären Beträgen wie Gewinnen und Verlusten zugeordnet, sofern diese monetären Beträge zur Bestimmung der Änderungen der Basiseigenmittel herangezogen werden können. Die vollständige Auflistung einander ausschließender zukünftiger Ereignisse gemäß Artikel 13 Nummer 38 der Richtlinie 2009/138/EG muss eine ausreichende Zahl von Ereignissen enthalten, um das Risikoprofil des Unternehmens widerzuspiegeln.

Im Meldebogen S.26.09.01.02 werden die Nutzer interner Modelle aufgefordert, bestimmte statistische Basiswerte aus der Verteilung der Eigenmittelauswirkungen im Zusammenhang mit der „Prognose der Wahrscheinlichkeitsverteilung“ anzugeben, wenn die Ereignisse auf solche beschränkt werden, die nur mit einem bestimmten Risiko verbunden sind („Einzelrisiko“ oder „Grenzrisiko“). So würde beispielsweise das „Grenzrisiko“ für Zinssätze insbesondere Änderungen des Zinsniveaus abdecken, der Wert des Eigenkapitals würde in den Simulationen in der Regel jedoch nicht geändert.

▼B

S.26.09.01.02 deckt die typischen Teilrisiken des Markt- und Kreditrisikos ab und erfordert Zahlen in zwei Untergruppen:

I. „SCR-ähnliche“ Zahlen unter Berücksichtigung „langfristiger Garantiemaßnahmen“ ähnlich zum Meldebogen S.22.01:

Diese Zahlen sollten dem zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) verwendeten Risikomaß VaR 99,5 % zugeordnet werden. Generell wird erwartet, die modellierte „SCR-Definition“ ohne Einschränkungen bezüglich der Anrechnungsfähigkeit und ohne die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Basiseigenmittel anzuwenden. Somit kann die geforderte Zahl aufgrund der statistischen Schätzfunktion für das 0,5-Perzentil (z. B. einschließlich Interpolation oder Glättung) vom 0,5 %-Probequantil der simulierten Auswirkungen (mit negativem Vorzeichen) abweichen.

Für die Zwecke dieser Meldepflichten lautet dieser Wert „modelliertes VaR“ (mVaR) für 99,50 % der Basiseigenmittel.

Der Wert „mVaR 99,50 %“ ist für folgende Varianten „langfristiger Garantiemaßnahmen“ (LTGM) anzugeben:

— o mVaR 99,50 % einschließlich sämtlicher regelmäßig angewandter LTGM

— o mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

— o mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen

— o mVaR 99,50 % ohne Volatilitätsanpassungen (VA) und ohne Übergangsmaßnahmen

— o mVaR 99,50 % ohne Matching-Anpassung (MA) und ohne alle anderen LTGM

II. Die statistischen Basisdaten aus der „Grenzverteilung“

Aus der Verteilung für das zu prüfende Grenzrisiko ergeben sich die Auswirkungen im Zusammenhang mit den folgenden Daten: Diese Werte sollten direkt der Verteilung entnommen werden, d. h. wenn mVaR von dem 99,50 %-Quantil abweichen sollte, sind die Zahlen ohne Berücksichtigung der Merkmale der statistischen Schätzfunktion anzugeben:

— o Mittelwert

— o Standardabweichung

— o Auswirkungen von mVaR für die identifizierten Quantile

S.26.09.01.03: Sensitivitäten und Expositionsdaten

Im Meldebogen S.26.09.01.03 werden Daten zur Unterlegung der Ergebnisanalyse und des Risikoprofils angefordert, und zwar in Bezug auf „Sensitivitäten“ der Eigenmittel und die „Exponierung“ gegenüber dem Markt- und Kreditrisiko für Finanzinstrumente.

▼B

In S.26.09.01.03 sind für jedes der durch S.26.09.01.02 abgedeckten Unterrisiken Expositionsdaten für das Basisszenario und bestimmte Stressszenarien zu liefern. Die Expositionsdaten sind der Solvabilität-II-Wert der folgenden Positionen, jedoch nur für die Einträge unter diesen Positionen, die dem jeweiligen Risiko unterliegen:

— Vermögenswerte

— Verbindlichkeiten

— Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten

— Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte

— Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten

— Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Allgemeine Informationen		
C0010/R0010	Art des verwendeten VA	Geben Sie bitte an, ob das Unternehmen bei der SCR-Berechnung eine Volatilitätsanpassung (VA) anwendet, und im Falle von „ja“, ob über die einjährige Laufzeit von Solvabilität II Änderungen der VA erwartet werden („dynamische VA“) bzw. nicht („konstante VA“). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Keine VA 2 — Konstante VA 3 — Dynamische VA
C0010/R0020	Art des Schockmodells für das Marktrisiko	In Bezug auf das Markt- und Kreditrisiko folgen interne Modelle für den 1-Jahres-Zeithorizont von Solvabilität II grob zwei Ansätzen: Schockmodelle für plötzliche Schocks oder eine Projektion über ein Jahr, bei dessen Ende z. B. eine Anleihe mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu Projektionsbeginn eine Laufzeit von einem Jahr hätte. Das Unternehmen wird aufgefordert, die Frage für das „Marktrisiko“ zu beantworten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schockmodell für plötzliche Schocks 2 — Projektionsmodell

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Art des Schockmodells für das Kreditrisiko	In Bezug auf das Markt- und Kreditrisiko folgen interne Modelle für den 1-Jahres-Zeithorizont von Solvabilität II grob zwei Ansätzen: Schockmodelle für plötzliche Schocks oder eine Projektion über ein Jahr, bei dessen Ende z. B. eine Anleihe mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu Projektionsbeginn eine Laufzeit von einem Jahr hätte. Die Antwort sollte für das „Kreditrisiko“ gegeben werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schockmodell für plötzliche Schocks 2 — Projektionsmodell
C0010/R0040	Deckung von Nichtfinanzinstrumenten	Geben Sie an, ob und in welchem Umfang in den Tabellen 2 und 3 das Kreditrisiko für Nichtfinanzinstrumente erfasst ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nein 2 — Vollständig 3 — Teilweise Diese Angabe richtet sich hauptsächlich nach dem im Modell gewählten Ansatz für das Risiko eines „Kreditereignisses“, d. h. „Migration“ und „Ausfall“. Insbesondere die sogenannten „Kreditportfoliomodelle“ umfassen nicht nur Kapitalanlagen, sondern z. B. auch Rückversicherung, Forderungen und außerbilanzielle Posten. Die entsprechenden Informationen sind für die Interpretation der auf das Kreditrisiko bezogenen Zeilen R12 bis R17 in Tabelle 2 („Grenzrisiken“, S. 26.09 R0150 bis R0200) und für Tabelle 3 („kombinierte Risiken“, S. 26.09 R0010 bis R0030) relevant.

EINZELRISIKEN MARKT- UND KREDITRISIKO: „SCR“ UND VERTEILUNGSDATEN

C0020-C0060/R0040	Zinsrisiko — Summe	Summe der Werte von C0020-C0060/R0060 und C0020-C0060/R0070.
C0020-C0300/R0050	Zinsrisiko — Summe, davon: Zinsrisiko — diversifiziert	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Zinsrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze. Es erfasst jedoch nicht die Sensitivität gegenüber den verschiedenen Facetten des Kreditrisikos. Hier sollte nur zwischen Änderungen der Zinskurve und Änderungen der Volatilität der Zinssätze diversifiziert werden.
C0020-C0300/R0060	Zinsrisiko — Summe, davon: Zinsrisiko	Dieses Risiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve; nicht erfasst sind Änderungen der Volatilität der Zinssätze oder Facetten des Kreditrisikos.
C0020-C0300/R0070	Zinsrisiko — Summe, davon: Zinsvolatilitätsrisiko	Dieses Risiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve, nicht jedoch Facetten des Kreditrisikos.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0020-C0300/ R0080	Inflationsrisiko	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst dieses Risiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Inflation. Da die Inflation bei bestimmten internen Modellen z. B. auch im Hinblick auf das versicherungstechnische Risiko berücksichtigt werden kann, stellen Sie bitte sicher, dass es keine Doppelzählung gibt.
C0020-C0060/ R0090	Aktienrisiko — Summe	Summe der Werte von C0020-C0060/R0110 und C0020-C0060/ R0120.
C0020-C0300/ R0100	Aktienrisiko — Summe, davon Aktienrisiko — diversifiziert	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Aktienrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Hier sollte zwischen Änderungen des Werts und Änderungen der Volatilität der Marktpreise diversifiziert werden.
C0020-C0300/ R0110	Aktienrisiko — Summe, davon Aktienrisiko	Das Aktienrisiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Marktpreise von Aktien.
C0020-C0300/ R0120	Aktienrisiko — Summe, davon Aktienvolatilitätsrisiko	Das Aktienvolatilitätsrisiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Volatilität der Marktpreise von Aktien.
C0020-C0300/ R0130	Immobilienrisiko	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Immobilienrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Anders als z. B. beim Aktienrisiko ist keine Aufgliederung nach „Wert“ und „Volatilität“ erforderlich.
C0020-C0300/ R0140	Währungsrisiko	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Währungsrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts oder der Volatilität von Wechselkursen. Anders als z. B. beim Aktienrisiko ist keine Aufgliederung nach „Wert“ und „Volatilität“ erforderlich.
C0020-C0060/ R0150	Kreditrisiko — Summe	Summe der folgenden Werte: — Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall) (R0170) — Kreditspreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“ (R0190) — Sonstige Kreditspreadrisiken (R0200) Falls im Modell nicht nach „Zentralstaaten und Zentralbanken“ (R0190) und „Sonstige“ (R0200) unterschieden wird, verwenden Sie in der Summe stattdessen bitte das „Kreditspreadrisiko“ (R0180).

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0020-C0300/ R0160	Kreditrisiko — Summe, davon Kreditrisiko — diversifiziert	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Kreditrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von Vermögenswerten infolge von Änderungen bei Kreditspreads oder Kreditmigration oder Kreditausfall. Hier sollte zwischen Änderungen der Kreditspreads, Kreditmigration oder Kreditausfall diversifiziert werden. Das Kreditrisiko wird entsprechend dem im internen Modell festgelegten Anwendungsbereich angegeben und könnte nur Finanzinstrumente oder jegliche Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Posten erfassen.
C0020-C0300/ R0170	Kreditrisiko — Summe, davon Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	Das Risiko eines Kreditereignisses erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von Vermögenswerten infolge von Änderungen bei Kreditspreads oder Kreditmigration oder Kreditausfall. Hier sollte zwischen Kreditmigration und Kreditausfall diversifiziert werden. Das Kreditrisiko wird entsprechend dem im internen Modell festgelegten Anwendungsbereich angegeben und könnte nur Finanzinstrumente oder jegliche Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Posten erfassen.
C0020-C0300/ R0180	Kreditrisiko — Summe, davon Kreditspreadrisiko	Das Kreditspreadrisiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von Finanzinstrumenten infolge von Änderungen der Spreads der risikofreien Zinskurve, die nicht auf Migration oder (teilweise) Ausfall zurückzuführen sind.
C0020-C0300/ R0190	Kreditspreadrisiko — Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	Das Kreditspreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“ erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von durch Zentralstaaten und Zentralbanken begebenen Finanzinstrumenten infolge von Änderungen der Spreads der risikofreien Zinskurve, die nicht auf Migration oder (teilweise) Ausfall zurückzuführen sind. In der folgenden Liste sind die CIC-Codes der Kategorien von Vermögenswerten aufgeführt, die dem Zentralstaat oder Zentralbanken zugeordnet werden: 13, 14, 15, 16, 17, 19. Die CIC-Codes 13 und 14 wurden zur Identifizierung von Anleihen verwendet, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (RGLA) ausgegeben wurden. RGL, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 der Kommission aufgelistet sind, sollten dem Portfolio Zentralstaat und ansonsten entsprechend der Bonitätsstufe dem Portfolio nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet werden.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0020-C0300/ R0200	Kreditspreadrisiko — sonstige	Das Kreditspreadrisiko „sonstige“ erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von nicht durch Zentralstaaten und Zentralbanken begebenen Finanzinstrumenten infolge von Änderungen der Spreads der risikofreien Zinskurve, die nicht auf Migration oder (teilweise) Ausfall zurückzuführen sind.

EINZELRISIKEN MARKT- UND KREDITRISIKO: Kombiniertes Markt- und Kreditrisiko

C0020-C0060/ R0020	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	Liefern Sie hier bitte Daten für das kombinierte Markt- und Kreditrisiko, d. h. für das Risiko, das sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten ergibt, die sich auf den Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe auswirken. Das Kreditrisiko umfasst in der Regel die drei Facetten „Spread“, „Migration“ und „Ausfall“. Das Kreditrisiko wird entsprechend dem im internen Modell festgelegten Anwendungsbereich angegeben und könnte nur Finanzinstrumente oder jegliche Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Posten erfassen.
C0020-C0060/ R0010	Markt- und Kreditrisiko — Summe (Level-2-Komponenten)	Summe der folgenden Werte: — Zinsrisiko — diversifiziert (R0050) — Inflationsrisiko (R0080) — Aktienrisiko — diversifiziert (R0100) — Immobilienrisiko (R0130) — Währungsrisiko (R0140) — Kreditrisiko — Summe (R0150)
C0020-C0060/ R0030	Markt- und Kreditrisikodiversifikation	Betrag entsprechend der Differenz zwischen C0020-C0060/ R0020 und C0020-C0060/R0010. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.

EINZELRISIKEN MARKT- UND KREDITRISIKO: Sensitivitäten & Expositionsdaten

C0310-C0360/ R0210	Gegenüber Zinssätzen anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0220	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) -100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um -100 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0230	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) + 100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um +100 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0310-C0360/ R0240	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) -50 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um -50 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0250	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) + 50 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um +50 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0260	Gegenüber Inflationsraten anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Inflationsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0270	Inflationsraten -100bps	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Inflationsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Inflationsraten um -100 Basispunkte. Diese Sensitivität sollte im Einklang mit der Definition der internen Modelle und der Zuordnung des Inflationsrisikos angewandt werden.
C0310-C0360/ R0280	Inflationsraten +100bps	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Inflationsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Steigerung der Inflationsraten um +100 Basispunkte. Diese Sensitivität sollte im Einklang mit der Definition der internen Modelle und der Zuordnung des Inflationsrisikos angewandt werden.
C0310-C0360/ R0290	Gegenüber Kreditspreads anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Kreditspreadrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0300	Spread (einheitliche Verschiebung für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte) -100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Kreditspreadrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Verschiebung der Kreditspreads um -100 Basispunkte für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte.
C0310-C0360/ R0310	Spread (einheitliche Verschiebung für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte) + 100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Kreditspreadrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Verschiebung der Kreditspreads um +100 Basispunkte für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte.
C0310-C0360/ R0320	Gegenüber dem Aktienrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0330	Aktien (einheitliche Wertverschiebung) -30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertverringerung um -30 %.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0310-C0360/ R0340	Aktien (einheitliche Wertverschiebung) + 30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertsteigerung um +30 %.
C0310-C0360/ R0350	Gegenüber dem Immobilienrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Immobilienrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0360	Immobilien (einheitliche Wertverschiebung) -30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Immobilienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertverringerung um -30 %.
C0310-C0360/ R0370	Immobilien (einheitliche Wertverschiebung) + 30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Immobilienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertsteigerung um +30 %.
C0310-C0360/ R0380	Gegenüber dem Währungsrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Währungsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0390	Währungen (einheitliche Schwächung der Wechselkurse) -10 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Währungsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Schwächung der Wechselkurse um -10 %.
C0310-C0360/ R0400	Währungen (einheitliche Stärkung der Wechselkurse) + 10 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Währungsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Stärkung der Wechselkurse um +10 %.
C0310-C0360/ R0410	Gegenüber dem Zinsvolatilitätsrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsvolatilitätsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0420	Zinsvolatilität verringert um -25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Zinsvolatilität um -25 %. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0420 oder Zeile R0430 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0430	Zinsvolatilität verringert um -20 Basispunkte für normale Volatilitäten	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Zinsvolatilität um -20 Basispunkte für normale Volatilitäten. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0420 oder Zeile R0430 gemeldet werden.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0310-C0360/ R0440	Zinsvolatilität erhöht um +25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Erhöhung der Zinsvolatilität um +25 %. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0440 oder Zeile R0450 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0450	Zinsvolatilität erhöht um +20 Basispunkte für normale Volatilitäten	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Erhöhung der Zinsvolatilität um +20 Basispunkte für normale Volatilitäten. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0440 oder Zeile R0450 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0460	Gegenüber dem Aktienvolatilitätsrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienvolatilitätsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0470	Aktienvolatilität verringert um -25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Aktienvolatilität um -25 %.
C0310-C0360/ R0480	Aktienvolatilität erhöht um +25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Erhöhung der Aktienvolatilität um +25 %.

S.26.10 — Internes Modell: Risiko eines Kreditereignisses — Portfolioüberblick

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Die folgenden Datenanforderungen verlangen sechs verschiedene Ansichten des Vermögenswertportfolios, das Risiken von Kreditmigration und Kreditausfall unterliegt. Dabei sind sämtliche Arten von Risikoexponierungen, insbesondere Anlagen und Rückversicherungen, zu erfassen.

Die vier wichtigsten Ansichten sind:

— die 10 größten Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR

— die 10 größten Exponierungen, gemessen am Marktwert

— die Aufschlüsselung nach Kategorie von Vermögenswerten

— die Aufschlüsselung nach Bonitätsstufe

▼B

Die zehn wichtigsten Risikoexponierungen sind jeweils in zwei Parametern anzugeben:

— für die „Gruppe“, d. h. Rangfolge der Exponierungen unter Gruppen verbundener Gegenparteien

— „einzeln“, d. h. die Gegenparteien allein genommen

Beispiel: Das Unternehmen A unterhält folgende vertragliche Beziehungen zu Unternehmen der Versicherungsgruppe G. und A gehört nicht zur Gruppe G: (1) A hat einen Rückversicherungsvertrag mit dem Unternehmen R der Gruppe G, (2) A hält Anteile am eingezahlten Kapital von R und (3) A hält in seinem Vermögensportfolio ein Darlehen des Lebensversicherungsunternehmens L der Gruppe G. Die Blöcke „Gruppe“ würden die drei Exponierungen zusammen darstellen. In den Blöcken „einzeln“ würden diese getrennt ausgewiesen: (1) und (2) kombiniert für die Gegenpartei R zusammen und (3) für die Gegenpartei L.

CODE	ELEMENT	HINWEISE

10 größte Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR (Gruppe)

C0010/R0030-R0120	Name Gruppenexponierung	Namen der 10 größten von Gegenparteigruppen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR. Die Auswirkung auf die SCR wird in der Spalte „Beitrag zum Kreditrisiko“ angegeben. Dies sollte der Beitrag zum Kredit-SCR sein, d. h. einschließlich Diversifikation, und die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.
C0020/R0010-R0130	Marktwert	Marktwert in der Berichtswährung gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke von — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0010-R0130	Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall: — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0040/R0010-R0130	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0020-R0120	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0020-R0120	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0010-R0130	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)
C0080/R0010-R0130	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

10 größte Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR (einzeln)

C0090/R0160-R0250	Name der Exponierung	Namen der 10 größten Einzelexponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR. Die Auswirkung auf die SCR wird in der Spalte „Beitrag zum Kreditrisiko“ angegeben. Dies sollte der Beitrag zum Kredit-SCR sein, d. h. einschließlich Diversifikation; die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.
C0020/R0140-R0260	Marktwert	Marktwert gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke: — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0140-R0260	Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall: — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0140-R0260	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0150-R0250	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0150-R0250	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0140-R0260	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)
C0080/R0140-R0260	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (Gruppe)

C0010/R0290-R0380	Name Gruppenexponierung	Namen der 10 größten Exponierungen von Gegenparteigruppen, gemessen am Marktwert.
C0020/R0270-R0390	Marktwert	Marktwert gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke: — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0270-R0390	Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall: — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0040/R0270-R0390	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0280-R0380	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0280-R0380	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0270-R0390	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)
C0080/R0270-R0390	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (einzeln)		
C0090/R0420-R0510	Name der Exponierung	Namen der 10 größten Einzelexponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR. Die Auswirkung auf die SCR wird in der Spalte „Beitrag zum Kreditrisiko“ angegeben. Dies sollte der Beitrag zum Kredit-SCR sein, d. h. einschließlich Diversifikation, und die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.
C0020/R0400-R0520	Marktwert	Marktwert in der Berichtswährung gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke von — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0400-R0520	Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall in der Berichtswährung — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0040/R0400-R0520	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0410-R0510	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0410-R0510	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0400-R0520	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0400-R0520	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

die Aufschlüsselung nach Kategorie von Vermögenswerten

C0020/R0530-R0640	Marktwert	Marktwert gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten:
C0030/R0530-R0640	Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall nach Kategorie von Vermögenswerten:
C0040/R0530-R0640	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR (in der Berichtswährung) einschließlich Diversifikation nach Kategorien von Vermögenswerten, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.
C0050/R0530-R0630	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit in % für die nach Kategorien aufgeschlüsselten Vermögenswerte.
C0060/R0530-R0630	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % für die nach Kategorien aufgeschlüsselten Vermögenswerte.
C0070/R0530-R0640	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten. Außerbilanzielle Posten und sonstige.
C0080/R0530-R0640	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten.

Aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe

C0020/R0650-R0730	Marktwert	Marktwert in der Berichtswährung gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0030/R0650-R0730	Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall in der Berichtswährung, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0040/R0650-R0730	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR (in der Berichtswährung) einschließlich Diversifikation, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0650-R0720	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit in % für die nach Bonitätsstufe aufgeschlüsselten Vermögenswerte.
C0060/R0650-R0720	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % für die nach Bonitätsstufe aufgeschlüsselten Vermögenswerte.
C0070/R0650-R0730	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0080/R0650-R0730	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0100/R0740	Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“) — 99,5 %	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Risiko eines Kreditereignisses („Migration und Ausfall“) für das 99,5 %-Quantil.
C0100/R0750	Erwarteter Verlust — Mittelwert	Dies ist der Gesamtbetrag des Mittelwerts der Wahrscheinlichkeitsverteilung des erwarteten Verlusts für das Risiko eines Kreditereignisses („Migration und Ausfall“).

S.26.11 — Internes Modell: Kreditrisiko — Einzelheiten für Finanzinstrumente

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Forderungshöhe bei Ausfall		
C0010-C0090/R0010	Forderungshöhe bei Ausfall — insgesamt	Forderungshöhe bei Ausfall für verschiedene Bonitätsstufen.
C0010-C0090/R0020-R0080	Forderungshöhe bei Ausfall — Aufschlüsselung	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall für verschiedene Kategorien von Vermögenswerten und Bonitätsstufen.
Ausfallwahrscheinlichkeit — gewichteter Durchschnitt mit Gewichtung nach der Forderungshöhe bei Ausfall		
R0100	Gesamtausfallwahrscheinlichkeit	Ausfallwahrscheinlichkeit für verschiedene Bonitätsstufen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010-C0090/ R0110-R0170	Ausfallwahrscheinlichkeit — Aufschlüsselung	Ausfallwahrscheinlichkeit für verschiedene Kategorien von Vermögenswerten und Bonitätsstufen.
C0100/R0180	Beschreibung Sonstige	Inhaltliche Zusammenfassung der Kategorie Sonstige in den Reihen R0080 und R0170 zur Ermöglichung einer Bewertung der Wesentlichkeit.

Solvenzkapitalanforderungen

C0110/R0190	Undiversifiziertes Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Kreditrisiko vor jeglichen Diversifikationseffekten.
C0110/R0200	Diversifikation: Kreditrisiko	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko zulässig ist. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0110/R0210	Diversifiziertes Risiko: Kreditrisiko	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Kreditrisiko.

S.26.12 — Internes Modell: Kreditrisiko — für Nichtfinanzinstrumente

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

CODE	ELEMENT	HINWEISE

Typ-1-Exponierungen und ihre Auswirkung auf die SCR

C0010/R0020-R0110	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
C0020/R0020-R0110	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0030/R0010	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen.
C0030/R0020-R0110	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Verlust bei Ausfall	Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
C0030/R0120	Typ-1-Aggregat Verlust bei Ausfall ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0010	Summe aller ausgefallenen Risikopositionen	Summe der Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen.
C0040/R0020-R0110	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
C0040/R0120	Typ-1-Aggregat Forderungshöhe bei Ausfall ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse	Wert der Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
C0050/R0010	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-1-Exponierungen	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-1-Exponierungen mit Gewichtung nach der Forderungshöhe bei Ausfall
C0050/R0020-R0110	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.

Typ-2-Exponierungen und ihre Auswirkung auf die SCR

C0030/R0130	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen.
C0030/R0140-R0180	Typ-2-Exponierungen — Verlust bei Ausfall	Verlust bei Ausfall für die verschiedenen Exponierungen. R0160: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0150. R0170: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0160. R0180: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0170.
C0030/R0190	Typ-2-Aggregat Verlust bei Ausfall ohne R0140–R0180	Verlust bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen ohne R0140–R0180.
C0040/R0130	Summe aller ausgefallenen Risikopositionen	Summe der Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen.
C0040/R0140-R0180	Typ-2-Exponierungen — Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall für die verschiedenen Exponierungen: R0160: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0150. R0170: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0160. R0180: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0170.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0190	Typ-2-Aggregat Forderungshöhe bei Ausfall ohne R0140–R0180	Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen ohne R0140–R0180.
C0050/R0130	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-2-Exponierungen	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-2-Exponierungen mit Gewichtung nach der Forderungshöhe bei Ausfall
C0050/R0140-R0180	Typ-2-Exponierungen — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für R0140–R0180. Für R0140 und R0150 erfolgt die Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit nach der Forderungshöhe bei Ausfall.
C0060/R0140-R0180	Beschreibung der Art der Risikoexponierung	Kurze Beschreibung der Typ-2-Exponierung. R0160: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0150. R0170: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0160. R0180: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0170.

Solvenzkapitalanforderungen

C0070/R0200	Gesamtes undiversifiziertes Gegenparteiausfallrisiko	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko vor jeglichen Diversifikationseffekten.
C0070/R0210	Diversifikation: Gegenparteiausfallrisiko	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0070/R0220	Diversifiziertes Risiko: Gegenparteiausfallrisiko	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko.

S.26.13 — Internes Modell: Versicherungstechnisches Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

▼B

In diesem Meldebogen werden Informationen über das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer betriebenen Krankenversicherung in den folgenden Risikogranularitäten (ohne und nach Abzug der Rückversicherung) erfasst:

— Prämien- und Rückstellungsrisiko: Prämien- und Rückstellungsrisiko einschließlich Cat.

— Katastrophenrisiko (Cat): Katastrophenrisiko-Daten.

— Prämien- und Rückstellungsrisiko (ausschließlich explizitem Cat.) Prämien- und Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Cat.

— Prämienrisiko: Die Verteilung des Prämienrisikos sollte so erfolgen, dass der Mittelwert einen erwarteten Gewinn oder Verlust einschließlich der Bewegung der Prämienrückstellungen im Laufe des Jahres widerspiegelt. Cat. sollte bei den Ergebnissen nicht berücksichtigt werden.

— Rückstellungsrisiko: Das Rückstellungsrisiko sollte so verteilt werden, dass der Mittelwert etwa null beträgt, da beim besten Schätzwert kein Gewinn erwartet wird. Cat. sollte bei den Ergebnissen nicht berücksichtigt werden.

— Beim Prämien- und Rückstellungsrisiko werden die folgenden beiden Segmente verlangt:

  — o Solvabilität-2-Geschäftsbereiche (S2LoB): Gemäß Definition in Anhang II der delegierten Verordnung, basierend auf den in Anhang I definierten Geschäftsbereichen (LoBs).

  — o Interne Modell-Geschäftsbereiche (IntLoB): Dies ist die unterste Ebene der direkten Ergebnisse des internen Modells, auf der die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Verluste und der SCR verfügbar ist. Es wird erwartet, dass das Unternehmen IntLoBs sowohl für die interne Berichterstattung als auch für die Verwaltung der Kapitalpositionen verwendet. IntLoBs liegen in der Regel nahe am Parameterisierungsgrad. Sie sollten ein Verständnis des modellspezifischen Verhaltens des internen Modells ermöglichen.

Im Falle der Mitversicherung im Direktversicherungsgeschäft ist bei führenden Versicherungsunternehmen der volle Anteil der Geschäftstätigkeit als Bruttodirektgeschäft anzugeben, wobei der Anteil, der mit nicht führenden Versicherungsunternehmen geteilt wird, als in Rückdeckung gegebenes Versicherungsgeschäft zu behandeln ist.

Grundsätzlich gilt:

— Die monetären Beträge dieses Meldebogens werden abgezinst.

— Hohe Perzentile stellen für das Unternehmen ein negatives Ergebnis dar, da die zugrunde liegende Verteilung eine Verlustverteilung ist (Für die Berechnung der SCR wird 99,5 verwendet).

— Im Allgemeinen wird erwartet, dass die geforderten Zahlen in beiden Granularitäten (intern oder Solvabilität-II-LoBs) verfügbar sind und so weit wie möglich durchgängig für jede dieser beiden Granularitäten gemeldet werden (Mittelwertaddition usw.).

▼B

— Der Begriff „diversifiziert“ wird in diesem Meldebogen verwendet, um zwischen verschiedenen Granularitätsebenen zu unterscheiden (z. B. ist das diversifizierte Rückstellungsrisiko das aggregierte Gesamtrückstellungsrisiko im Vergleich zur Summe der nichtdiversifizierten S2LoBs).

Da es unterschiedliche Methoden zur Modellierung dieser Risiken gibt, wird von den Unternehmen nicht verlangt, ihr internes Modell zu ändern, um der Struktur der Codes folgen zu können. Wenn also Unternehmen das Katastrophenrisiko zusammen mit dem Prämien- und/oder Rückstellungsrisiko modellieren, sollten sie den Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ nicht ausfüllen. Wenn Unternehmen die Prämien- und Rückstellungsrisiken spezifisch für das versicherungstechnische Risiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und getrennt für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko erfassen, ohne diese zu aggregieren, werden die Informationen in den Abschnitten „Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung“ — „Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung“ bzw. „Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung“ — „Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung“ ausgewiesen. Andernfalls sollten die Abschnitte „Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung“ — „Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung“ nicht übermittelt werden.

Die Wahrscheinlichkeit der Überschreitung bei Eintreten (Occurrence Exceedance Probability, OEP) ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verlusthöhe durch jedes Ereignis in einem beliebigen Jahr überschritten wird. Sie wird verwendet, wenn das Versicherungsprogramm auf Basis des Eintretens von Ereignissen geschrieben wird oder wenn der mit einem Ereignis verbundene Verlust bedeutend ist.

Die Wahrscheinlichkeit der aggregierten Überschreitung (Aggregate Exceedance Probability, AEP) ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verlusthöhe durch die aggregierten Verluste in einem beliebigen Jahr überschritten wird. Sie wird verwendet, wenn das Versicherungsprogramm auf aggregierter Basis erstellt wird.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Risikomodelldaten		
C0010/R0010	Ist das SCR-Risikomaß für das Prämienrisiko zentriert?	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja — Die SCR wird als Abweichung vom erwarteten Ergebnis gemessen (zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0020. Nein — Die SCR wird als Abweichung von null gemessen (nicht zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0020. Sonstige — Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0020.
C0010/R0020	Kurze Beschreibung des für das Prämienrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	Beschreiben Sie, wie das SCR-Risikomaß des internen Modells für das Prämienrisiko abgeleitet wird (z. B. aus der „wirtschaftlichen“ Gewinn- und Verlustverteilung). Orientieren Sie sich dabei an der in Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten SCR-Parametern und gehen Sie auf alle Aspekte ein, bei denen sich Ihr Ansatz unterscheiden könnte (z. B. Abweichungen von VaR 1/200, einjähriger Risikohorizont, Risiko als Abweichung vom erwarteten Ergebnis usw.).

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		Wenn das genehmigte Risikomaß des internen Modells dem Risikomaß gemäß Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie entspricht, bestätigen Sie dies bitte durch die Angabe „Risikomaß des internen Modells entsprechend Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie“.
C0010/R0030	Ist das SCR-Risikomaß für das Rückstellungsrisiko zentriert?	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja — Das Risikokapital enthält eine Abweichung vom erwarteten Ergebnis (zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0040. Nein — Das Risikokapital enthält eine Abweichung von null (nicht zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0040. Sonstige — Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0040.
C0010/R0040	Kurze Beschreibung des für das Rückstellungsrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	Beschreiben Sie, wie das SCR-Risikomaß des internen Modells für das Rückstellungsrisiko abgeleitet wird (z. B. aus der „wirtschaftlichen“ Gewinn- und Verlustverteilung). Orientieren Sie sich dabei an den in Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 (insbesondere Artikel 101, 104, 105, 108) der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten SCR-Standardparametern und gehen Sie auf alle Aspekte ein, bei denen sich Ihr Ansatz unterscheiden könnte (z. B. Abweichungen vom VaR 1/200, einjähriger Risikohorizont, Risiko als Abweichung vom erwarteten Ergebnis, Unternehmensfortführung usw.). Wenn das genehmigte Risikomaß des internen Modells allen Annahmen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 entspricht, bestätigen Sie dies bitte durch die Angabe „Risikomaß des internen Modells entsprechend der Definition der Standardformel für das Risikomaß“.
C0010/R0050	Ist das SCR-Risikomaß für das Katastrophenrisiko zentriert?	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja — Das Risikokapital enthält eine Abweichung vom erwarteten Ergebnis (zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0060. Nein — Das Risikokapital enthält eine Abweichung von null (nicht zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0060. Sonstige — Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0060.
C0010/R0060	Kurze Beschreibung des für das Katastrophenrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	Beschreiben Sie, wie das SCR-Risikomaß des internen Modells für das Katastrophenrisiko abgeleitet wird (z. B. aus der wirtschaftlichen Gewinn- und Verlustverteilung).

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		Orientieren Sie sich dabei an den in Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 (insbesondere Artikel 101, 104, 105, 108) der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten SCR-Standardparametern und gehen Sie auf alle Aspekte ein, bei denen sich Ihr Ansatz unterscheiden könnte (z. B. Abweichungen vom VaR 1/200, einjähriger Risikohorizont, Risiko als Abweichung vom erwarteten Ergebnis, Unternehmensfortführung usw.). Wenn das genehmigte Risikomaß des internen Modells allen Annahmen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 entspricht, bestätigen Sie dies bitte durch die Angabe „Risikomaß des internen Modells entsprechend der Definition der Standardformel für das Risikomaß“.

Interne LoB-Zuweisung

C0020	Interner Geschäftsbereich	Name des internen Geschäftsbereichs, der im internen Modell verwendet wird. Dieser Name muss im gesamten Meldebogen einheitlich verwendet werden.
C0030	Solvabilität-II-Geschäftsbereich	Angabe des Nichtlebensversicherungs- Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung Es wird erwartet, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angeben, in welchen Solvabilität-II-LoB die einzelnen internen LoBs einbezogen werden. Wenn eine interne LoB-Karte zwei oder mehr Solvabilität-II-LoBs zugeordnet ist, wird in C0040 für jede zugeordnete Solvabilität-II-LoB der entsprechende Anteil des internen LoB (als Wert zwischen 0 und 1) angegeben. Diese Werte addieren sich für jede interne LoB, die zwei oder mehr Solvabilität-II-LoBs zugeordnet ist, zu 1. Im Falle einer Eins-zu-eins-Zuordnung ist C0040 gleich 1.
C0040	Prämienrisiko-Indikator	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: — Dem Prämienrisiko zugeordnet — Nicht dem Prämienrisiko zugeordnet
C0050	Rückstellungsrisiko-Indikator	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: — Dem Rückstellungsrisiko zugeordnet — Nicht dem Rückstellungsrisiko zugeordnet
C0060	Anteil des internen Geschäftsbereichs, der dem SII-Geschäftsbereich zugewiesen ist	Anteil des internen Geschäftsbereichs, der dem SII-Geschäftsbereich zugewiesen ist. Die Angabe erfolgt als Dezimalzahl, d. h. z. B. 10 % wird als 0,1 angegeben.

Modelldaten für das Bruttorückstellungsrisiko

Z0010	SII-Geschäftsbereich	Angabe des Nichtlebensversicherungs- Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
Z0020	Art des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aggregiertes Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 2 — Aggregiertes Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung 3 — Versicherungstechnisches Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 4 — Versicherungstechnisches Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Diversifiziertes Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	Aggregiertes Rückstellungsrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) nach Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Risiken. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko in separaten Feldern gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0080	SII-Geschäftsbereich	Rückstellungsrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden Solvabilität-II-LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko in separaten Feldern gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0090	Interner Geschäftsbereich	Rückstellungsrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden internen LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko in separaten Feldern gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
R0070	Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle — abgezinst	Der beste Schätzwert für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (ohne Abzug der Rückversicherung). Zu erfassen sind alle noch nicht abgewickelten, gemeldeten und noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle. Im Einklang mit Artikel 77 der Solvabilität-II-Richtlinie entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.
R0080	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Rückstellungsrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellung zum Berichtsstichtag dem Rückstellungsrisiko zugeordnet ist.
R0090	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoB und auf aggregierter Ebene ohne Abzug der Rückversicherung zu ermitteln. In dieser Zelle ist das Einzelrisiko der jeweiligen Granularität mit dem genehmigten Risikomaß des internen Modells anzugeben.
R0100	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Prognose für Gewinn- und Verlustverteilung gemäß dem genehmigten Modell, d. h. der für die Berechnung der offiziellen SCR relevante Wert. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0110	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Zahlungsabflüsse (kombiniertes Verhältnis) im Zusammenhang mit Schadenereignissen auf Basis eines Zeithorizonts von einem Jahr zum Berichtsstichtag. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0120-R0330	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Schadenereignissen verlangten Beträge der Perzentile auf Basis eines Zeithorizonts von einem Jahr zum Berichtsstichtag gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben. Entspricht die Definition des Risikomaßes der Definition des Risikomaßes in Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie, so weicht das 99,5-Perzentil von der SCR um den simulierten Mittelwert (Output) ab.

Modelldaten für das Nettorückstellungsrisiko

R0340	Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle — abgezinst	Der beste Schätzwert für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen). Zu erfassen sind alle noch nicht abgewickelten, gemeldeten und noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle. Im Einklang mit Artikel 77 der Solvabilität-II-Richtlinie entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.
R0350	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Rückstellungsrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellung zum Berichtsstichtag dem Rückstellungsrisiko zugeordnet ist.
R0360	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoB und auf aggregierter Ebene nach Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R0370	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0380	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0390-R0600	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Modelldaten für das Bruttoprämienrisiko		
Z0020	Art des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aggregiertes Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 2 — Aggregiertes Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung 3 — Versicherungstechnisches Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 4 — Versicherungstechnisches Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung
C0100	Diversifiziertes Prämienrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	Aggregiertes Prämienrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) nach Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Risiken. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämienrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0110	SII-Geschäftsbereich	Prämienrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden Solvabilität-II-LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämienrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0120	Interner Geschäftsbereich	Prämienrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden internen LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämienrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
R0610	Gebuchte Bruttobeiträge	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
R0620	Verdiente Bruttobeiträge	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0630	Gebuchte Bruttoprämien in den 12 Monaten nach dem Berichtsstichtag, geplant	Geplante Bruttoprämien, die in den 12 Monaten nach dem Berichtsstichtag über vor oder nach dem Stichtag unterzeichnete Bindungsvereinbarungen gebucht werden sollen.
R0640	Gebuchte Brutto-Beitragsüberträge zum Stichtag (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Gebuchte Beitragsüberträge ohne Abzug der Rückversicherung. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0650	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0660	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene ohne Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R0670	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist die mittlere Schadenquote der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0680	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0690-R0900	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Modelldaten für das Nettoprämienrisiko

R0910	Gebuchte Nettobeiträge	Die „gebuchten Nettobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
R0920	Verdiente Nettobeiträge	Summe der „gebuchten Nettobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Netto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
R0930	Gebuchte Nettoprämien in den 12 Monaten nach dem Stichtag, geplant	Geplante Nettoprämien, die in den 12 Monaten nach dem Meldestichtag über vor oder nach dem Stichtag unterzeichnete Bindungsvereinbarungen gebucht werden sollen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0940	Gebuchte Netto-Beitragsüberträge zum Stichtag (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Gebuchte Beitragsüberträge nach Abzug der Rückversicherung. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0950	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0960	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene nach Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R0970	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0980	Simulierte Standardabweichung	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0990-R1200	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Nichtleben und Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung

Z0020	Art des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aggregiertes Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 2 — Aggregiertes Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung 3 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 4 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung 5 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung, getrennt aggregiert, mit implizitem Katastrophenrisiko 6 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung, getrennt aggregiert

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Undiversifiziert insgesamt	Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung vor Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Nichtlebensversicherungsrisiken. Das Katastrophenrisiko wird in diesem Betrag erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämien- und Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0140	Diversifikation	Differenz zwischen dem undiversifizierten Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung und dem diversifizierten Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung. Dieser Betrag ist der Diversifikationseffekt und ist als negativer Wert auszuweisen.
C0150	Diversifiziert	Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung nach Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Risiken. Das Katastrophenrisiko wird in diesem Betrag erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämien- und Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
R1210	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene ohne Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R1220	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1230	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1240-R1450	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Abbildung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Nichtleben und Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung

R1460	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene nach Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R1470	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1480	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1490-R1700	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Abbildung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren

C0020	Vom Katastrophenereignis betroffene Kategorien	Liste aller Kategorien, die für die betreffende Gefahr von dem Katastrophenereignis betroffen sind.
C0160	Katastrophe	Bezeichnung der Naturkatastrophe oder der vom Menschen verursachten Gefahr je modellierter Region. Geben Sie bitte den Namen der Region und der Gefahr an. Geben Sie dabei keine generischen Bezeichnungen wie Region 1 oder Gefahr 1 an. Es wird empfohlen, die Namen der Gefahren und Regionen in englischer Sprache anzugeben.
C0170	Kommerziell verfügbares Verkäufermodell, das verwendet wird (falls zutreffend)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: — Ja — Nein
C0180	Name und Version des verwendeten kommerziell verfügbaren Verkäufermodells (falls zutreffend)	Wird im internen Modell für die Gefahr ein kommerziell verfügbares Verkäufermodell verwendet, so sind in diesem Feld Name und Version des Modells anzugeben, auf das sich die Simulationen stützen.
C0190	Erläuternde Informationen (falls AEP-Verlust nicht verfügbar ist)	Machen Sie kurze Angaben zum Modell und zu den Gründen, falls das Feld „AEP-Verlust“ nicht verfügbar ist. Vorbehaltlich der Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde können in diesem Feld auch Informationen über Modellierungsansätze in anderen Fällen bereitgestellt werden.
C0200	Versicherungssumme insgesamt	Von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, ihre Versicherungsgesamtsumme für das Direktversicherungsgeschäft, aufgeschlüsselt nach Gefahr und Region, mitzuteilen.
C0210	Gefährdungspotenzial	Vom Unternehmen verwendetes Gefährdungspotenzial, das mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde vereinbart wurde. Die verwendeten Parameter können sich je nach Gefahr und Region unterscheiden.
C0220	Expositionsparameter	Kurze Beschreibung der in der vorhergehenden Spalte (C6) verwendeten Expositionsparameter.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Verteilung der Verluste aus Katastrophengefahren — Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)		
Z0010	Interner Geschäftsbereich	Name des internen Geschäftsbereichs, der vom Unternehmen verwendet wird.
C0230-C0400/ R1710	Simulierter Mittelwert aus dem Modell für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung für die einzelnen Gefahren und die aggregierten Gefahren. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses. Der Mittelwert ist wie folgt aufzuschlüsseln: — OEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft vor Abzug der Rückversicherung — AEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft vor Abzug der Rückversicherung — Mittelwert des jährlichen Verlusts für das Gesamtgeschäft vor Abzug der Rückversicherung — OEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft nach Abzug der Rückversicherung — AEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft nach Abzug der Rückversicherung — Mittelwert des jährlichen Verlusts für das Gesamtgeschäft nach Abzug der Rückversicherung Der „jährliche Verlust“ ist ausdrücklich nicht „der durchschnittliche jährliche Verlust“ (Average Annual Loss, AAL), sondern der anhand der statistischen Messgröße, d. h. Mittelwert, Standardabweichung oder Perzentil, bestimmte Verlust. Der AAL entspricht dem Mittelwert des jährlichen Verlusts.
C0230-C0400/ R1720	Simulierte Standardabweichung für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung für die einzelnen Gefahren und die aggregierten Gefahren. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses. Die Standardabweichung ist genauso aufzuschlüsseln wie der simulierte Mittelwert.
C0230-C0400/ R1730-R1810	Simulierte Perzentile für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	Dies sind die Perzentile der Wahrscheinlichkeitsverteilung gemäß der Ermittlung im Simulationsprozess für die einzelnen Gefahren und die aggregierten Gefahren. Gemeldet werden die Perzentile 0,75, 0,9, 0,96, 0,98, 0,99, 0,995, 0,996, 0,998 und 0,999. Die Informationen für jedes einzelne Perzentil sind genauso aufzuschlüsseln wie der simulierte Mittelwert.
Angaben zu Prämien und Versicherungssummen		
C0410/R1820-R1950	Jährliche Bruttoprämien — Direktversicherung	Aufschlüsselung der gebuchten jährlichen Bruttoprämien für das Direktversicherungsgeschäft nach geografischen Regionen. Die geografischen Regionen sind Europa, Afrika, Nordosten der USA, Südosten der USA, Mittlerer Westen der USA, Westen der USA, Nordamerika (ohne USA), Karibik und Mittelamerika, Südamerika, Australien, Japan, Asien (ohne Japan) und übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen. Die geografischen Regionen sind in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission aufgeführt. Handelt es sich bei einer der oben genannten geografischen Regionen um eine Oberkategorie der in der delegierten Verordnung festgelegten Regionen, so sollten bei dieser Region alle Länder der betreffenden Untergruppen berücksichtigt werden. Die einzige Ausnahme ist Japan, das getrennt vom Rest Asiens behandelt wird.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0420/R1820-R1950	Versicherungssumme insgesamt — Direktversicherung	Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Versicherungssumme für das Direktversicherungsgeschäft nach geografischen Regionen. Die geografischen Regionen sind Europa, Afrika, Nordosten der USA, Südosten der USA, Mittlerer Westen der USA, Westen der USA, Nordamerika (ohne USA), Karibik und Mittelamerika, Südamerika, Australien, Japan, Asien (ohne Japan) und übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen. Die geografischen Regionen sind in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission aufgeführt. Handelt es sich bei einer der oben genannten geografischen Regionen um eine Oberkategorie der in der delegierten Verordnung festgelegten Regionen, so sollten bei dieser Region alle Länder der betreffenden Untergruppen berücksichtigt werden. Die einzige Ausnahme ist Japan, das getrennt vom Rest Asiens behandelt wird.
C0410/R1960-R1990	Jährliche Bruttoprämien — Rückversicherung	Von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, ihre jährlichen gebuchten Brutto-Rückversicherungsprämien nach geografischen Regionen aufzuschlüsseln. Die zu verwendenden geografischen Regionen sind Europa, Nordamerika und die übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen.
C0420/R1960-R1990	Versicherungssumme insgesamt — Rückversicherung	Von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, den Gesamtbetrag der Versicherungssumme für die Rückversicherung nach geografischen Regionen aufzuschlüsseln. Die zu verwendenden geografischen Regionen sind Europa, Nordamerika und die übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen.

AUFTEILUNG DER PRÄMIENEINNAHMEN

C0430/R2000	Direktversicherung	Prämieneinnahmen (zugeordnete gebuchte Brutto-Prämien, die im Modell für die nächsten 12 Monate prognostiziert werden) für das Direktgeschäft des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C0430/R2010	Rückversicherung	Prämieneinnahmen (zugeordnete gebuchte Brutto-Prämien, die im Modell für die nächsten 12 Monate prognostiziert werden) für das Rückversicherungsgeschäft des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C0430/R2020	Retrozession	Prämieneinnahmen (zugeordnete gebuchte Brutto-Prämien, die im Modell für die nächsten 12 Monate prognostiziert werden) für das Retrozessionsgeschäft des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

SONSTIGE SIGNIFIKANTE GEFAHREN

C0440/R2030	Sonstige signifikante Gefahren	Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit andere signifikante Gefahren enthält, die oben unter NatCat oder den vom Menschen verursachten Gefahren nicht erfasst sind, sollten hier „Ja“ angeben; andernfalls ist „Nein“ anzugeben.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0440/R2040	Beschreibung der sonstigen Gefahren	Bei der Angabe von „Ja“ sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hier eine Textbeschreibung dieser sonstigen signifikanten Gefahr(en) liefern.

AGGREGATIERTE KATASTROPHEN-SCR — nach Abzug der Rückversicherung

C0450/R2050	Undiversifiziertes NatCat-Risiko insgesamt	Summe der separaten SCR für alle NatCat-Risikogefahren.
C0450/R2060	Diversifikation zwischen NatCat-Gefahren	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen NatCat-Gefahren. Berechnet als SCR für NatCat-Risikogefahren — Summe der separaten SCR für alle NatCat-Risikogefahren.
C0450/R2070	Vom Menschen verursachtes undiversifiziertes Risiko insgesamt	Summe der SCR für sämtliche vom Menschen verursachten Risikogefahren.
C0450/R2080	Diversifikation zwischen vom Menschen verursachten Gefahren	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen vom Menschen verursachten Gefahren. Berechnet als SCR für vom Menschen verursachten Risikogefahren — Summe der separaten SCR für alle vom Menschen verursachten Risikogefahren.
C0450/R2090	Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	SCR für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko.
C0450/R2100	Diversifikation zwischen sonstigen Nichtlebenskatastrophengefahren	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen sonstigen Gefahren. Berechnet als SCR für sonstige Risikogefahren — Summe der separaten SCR für alle sonstigen Risikogefahren.
C0450/R2110	Nichtlebenskatastrophenrisiko — Gesamtdiversifikation	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen NatCat, vom Menschen verursachten und sonstigen Gefahren. Berechnet als SCR für Katastrophenrisiko — SCR für NatCat-Risikogefahren — SCR für alle vom Menschen verursachten Risikogefahren — SCR für alle sonstigen Risikogefahren.
C0450/R2120	Nichtlebenskatastrophenrisiko insgesamt — diversifiziert	SCR für das Katastrophenrisiko.

S.26.14 — Internes Modell: Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

▼B

In diesem Meldebogen werden die Ergebnisse der internen Modelle für das versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherungen gemeldet. Wenn Versicherer im Modell für das versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung auch das versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, erfassen, sollten in diesem Meldebogen auch die Ergebnisse des Modells der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betrieben wird, ausgewiesen werden.

Je nach Struktur des Modells für das versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sollte einer der beiden Blöcke für das Langlebigkeits- und das Sterblichkeitsrisiko verwendet werden. Wenn das interne Modell so strukturiert ist, dass das Sterblichkeits- und das Langlebigkeitsrisiko zusammen modelliert werden, so ist für diese Risiken nur R0270 anzugeben, wo diese beiden Risiken kombiniert behandelt werden.

Für Zellen, die nicht realistisch ausgefüllt werden können, sollte generell eine Alternative gewählt werden. Wenn beispielsweise ein Unternehmen innerhalb eines Untermoduls keine Trend-, Level- oder Volatilitätsmodellierung vornehmen kann, sollten die Informationen auf der entsprechenden aggregierten Ebene bereitgestellt werden.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
OPTION 1 — LEBENSVERSICHERUNGSRISIKO		
C0010/R0010, R0060, R0250, R0270 C0030-C0040/ R0110	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Der beste Schätzwert ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR. Die Aufgliederung für das aggregierte Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko bezieht sich auf ausgezahlte („APO“) oder nicht ausgezahlte Renten („NAPO“). Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 (Sterblichkeit) und R0060 (Langlebigkeit) nicht zu melden.
C0050/R0010, R0060, R0110, R0250, R0270	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge nach Abzug der Rückversicherung ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 (Sterblichkeit) und R0060 (Langlebigkeit) nicht zu melden.
C0060/R0010, R0060, R0110, R0250, R0270	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 (Sterblichkeit) und R0060 (Langlebigkeit) nicht zu melden.
C0070/R0010-R0270	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Für C0070 — C0260 gelten folgende Erläuterungen: Bei aggregierten Risiken ist die SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Teilrisiken zu melden.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		Für das Stornorisiko gilt Folgendes: — Mit dem Begriff „Storno“ wird die Ausübung vertraglicher Optionen im allgemeinen Sinne abgedeckt. — Das Risiko eines Anstiegs (R0170) und eines Rückgangs der Stornoquoten (R0180) sind Stornorisiken mit Ausnahme des Risikos eines Massenstornos, wobei R0170 (R0180) den Teil des Geschäfts abdecken, der zu einem Verlust führt, wenn die Stornoquoten im Sinne des internen Modells steigen (sinken). — Das Risiko eines Massenstornos (R0190) ist das im internen Modell definierte Akkumulations- oder Katastrophenrisiko für Stornos. — „Art des Stornos (außer Massenstorno)“ erfasst das Risiko des Nichtmassenstornos, wenn eine Aufschlüsselung in Anstieg/Rückgang nicht möglich ist, und bietet eine Unterteilung in drei grobe Kategorien: „vollständiger Rückkauf“, d. h. Beendigung des Vertrags, „Teilrückkauf“ und eine „andere“ Ausübung vertraglicher Optionen oder „Verhalten des Versicherungsnehmers“. Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 bis R0100 nicht zu melden.
C0080/R0010-R0270	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 bis R0100 nicht zu melden.
C0090/R0010-R0270	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 bis R0100 nicht zu melden.
C0100-C0310/R0010-R0270	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben. Wird R0270 gemeldet, so sind R0010 bis R0100 nicht zu melden.

OPTION 2 — LEBENSVERSICHERUNGSRISIKO

Auszufüllen, wenn das interne Modell nur zwischen Trend- und Level-Risiko unterscheidet. In diesem Fall ersetzt der folgende Meldebogen (S.26.14.01.02) den obigen Meldebogen (S.26.14.01.01).

C0010/R0300	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Das Katastrophenrisiko ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR.
C0050/R0300	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge für das Katastrophenrisiko ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0300	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme für das Katastrophenrisiko ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0070/R0280-R0300	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Bei aggregierten Risiken ist die Netto-SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zu melden.
C0080/R0280-R0300	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der SCR
C0090/R0280-R0300	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/R0280-R0300	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

OPTION 1 — KRANKENVERSICHERUNGSRISIKO

Z0010	Art des in Leben & Kranken modellierten Krankenversicherungsrisikos	In der erschöpfenden Liste gibt es drei Optionen: SLT, NSLT und SLT+NSLT
C0010/R0310, R0360, R0560 C0030-C0040/R0410-R0460	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Der beste Schätzwert ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR. Die Aufgliederung für das aggregierte Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko bezieht sich auf ausgezahlte („APO“) oder nicht ausgezahlte Renten („NAPO“).
C0050/R0310, R0360, R0410-R0460, R0560	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0060/R0310, R0360, R0410-R0460, R0560	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0070/R0310-R0570	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Für C0070 — C0260 gelten folgende Erläuterungen: Bei aggregierten Risiken ist die SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zu melden. Für das Stornorisiko gilt Folgendes: — Mit dem Begriff „Storno“ wird die Ausübung vertraglicher Optionen im allgemeinen Sinne abgedeckt.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		— Das Risiko eines Anstiegs (R0480) und eines Rückgangs der Stornoquoten (R0490) sind Stornorisiken mit Ausnahme des Risikos eines Massenstornos, wobei R0480 (R0490) den Teil des Geschäfts abdecken, der zu einem Verlust führt, wenn die Stornoquoten im Sinne des internen Modells steigen (sinken). — Das Risiko eines Massenstornos (R0500) ist das im internen Modell definierte Akkumulations- oder Katastrophenrisiko für Stornos. „Art des Stornos (außer Massenstorno)“ erfasst das Risiko des Nichtmassenstornos, wenn eine Aufschlüsselung in Anstieg/Rückgang nicht möglich ist, und bietet eine Unterteilung in drei grobe Kategorien: „vollständiger Rückkauf“, d. h. Beendigung des Vertrags, „Teilrückkauf“ und eine „andere“ Ausübung vertraglicher Optionen oder „Verhalten des Versicherungsnehmers“.
C0080/R0310-R0570	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0090/R0310-R0570	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/R0310-R0570	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

OPTION 2 — KRANKENVERSICHERUNGSRISIKO

Auszufüllen, wenn das interne Modell nur zwischen Trend- und Level-Risiko unterscheidet. In diesem Fall ersetzt der folgende Meldebogen (S.26.14.01.05) den obigen Meldebogen (S.26.14.01.03).

C0010/R0600	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Der beste Schätzwert ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR. Die Aufgliederung für das aggregierte Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko bezieht sich auf ausgezahlte („APO“) oder nicht ausgezahlte Renten („NAPO“).
C0050/R0600	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0060/R0600	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0070/R0580-R0600	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Bei aggregierten Risiken ist die Netto-SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zu melden.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0580-R0600	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0090/R0580-R0600	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/ R0580-R0600	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN

C0320/R0610	Undiversifiziertes Risiko insgesamt Lebensversicherungstechnisches Risiko Krankenversicherungstechnisches Risiko, lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Die Summe aller (Teil-)SCR. Geben Sie bei Storno bitte die Summe entsprechend der Aufteilung auf der untersten Ebene an. Beispiele: (1) Sind Stornoanstieg, Stornorückgang und Massenstorno verfügbar, geben Sie bitte die Summe an, und zwar unabhängig davon, ob zusätzlich auch die Stornoaufteilung verfügbar ist. (2) Wenn Massenstorno und Stornoaufteilung sowie Storno-Unterebenen verfügbar sind, verwenden Sie bitte die Summe aus Massenstorno und Stornoaufteilung. Wenn nur Storno-Unterebenen verfügbar sind, wählen Sie diese bitte.
C0320/R0620	Diversifikation: Lebensversicherungstechnisches Risiko Krankenversicherungstechnisches Risiko, lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Die Diversifikation zwischen Teilrisiken. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0320/R0630	Diversifiziertes Risiko: Lebensversicherungstechnisches Risiko Krankenversicherungstechnisches Risiko, lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Die aggregierte SCR für Lebens- und Krankenversicherungsrisiken nach Aggregation aller Teilrisiken.

S.26.15 — Internes Modell: Operationelles Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Jedes Unternehmen kann seine eigene Einstufung der operationellen Risiken verwenden.

▼B

Die Spalten C0020-C0060 enthalten Informationen über die vom Unternehmen definierten Szenarien. Bei mehrstufigen Einstufungen sollten Daten zu mindestens den beiden höchsten Ebenen des operationellen Risikos vorgelegt werden (L1 als höchste und L2 als unmittelbar nächste Ebene, sofern vorhanden). Alle erforderlichen Angaben beziehen sich auf die für ein Jahr prognostizierten Verlustwahrscheinlichkeitsverteilungen.

Bei einer Ereigniskategorie, die als Ebene-1-Ereignis (L1) definiert ist, sollten sich alle numerischen Informationen (SCR, Quantile) auf die auf dieser Ebene vorgenommene Aggregation des Risikos beziehen. Jede Kategorie, die in den Ebene-2-Ereignissen (L2) ermittelt wurde, könnte natürlich aus einer Aggregation niedrigerer Verlustverteilungen stammen.

Klassifizierung der internen Szenarios [Freitext]	Eindeutige Kennung [Nummer]	Eindeutige Kennung der oberen Ebene. [Nummer]	
L2 A	201	101	Die eindeutige Kennung der entsprechenden Ebene wird nicht der L1-Ebene zugeordnet, da die obere Ebene das operationelle Risiko selbst ist.
L2 B	202	101	
L2 C	203	101	
L2 D	204	102	
L2 E	205	102	
L1 A	101		
L1 B	102		

Operationelles Risiko

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Wird die Basel-L1-Einstufung verwendet?	Geben Sie bitte an, ob die sieben in Basel II spezifizierten oberen Kategorien (L1) verwendet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: — Ja — Nein
C0010/R0020	Wird die Basel-L1- und L2-Klassifikation verwendet?	Geben Sie bitte an, ob die Baseler Kategorien für die Ebenen 1 und 2 und die entsprechende Hierarchie (welche L2 in jeder L1 enthalten sind) aus Basel II [Anhang 7] verwendet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: — Ja — Nein
C0020	Bezeichnung des Szenarios	Diese Tabelle ist von allen Unternehmen auszufüllen, auch wenn das Unternehmen bei „C0010/R0010“ und/oder „C0010/R0020“ „Nein“ antwortet, mit Angabe der Bezeichnung der internen Szenarien, die im internen Modell bei der Berechnung des operationellen Risikos verwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Eindeutige Kennung	Dies ist eine eindeutige Kennung des internen Szenarios. Diese sollte über die verschiedenen Berichtszeiträume hinweg einheitlich sein. Dies ist ein numerisches Feld.
C0040	Eindeutige Kennung der oberen Ebene.	Dies ist eine eindeutige Kennung für die obere Ebene des internen Szenarios. Diese sollte über die verschiedenen Berichtszeiträume hinweg einheitlich sein. Dies ist ein numerisches Feld.
C0050	Zuordnung zur Basel-L1-Einstufung	Auszufüllen durch Unternehmen, die in C0010/R0010 mit „Ja“ antworten oder eine Zuordnung zu Basel L1 vornehmen. Das Feld sollte leer bleiben, wenn das Szenario höher als Ebene 2 der Einstufung ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Interner Betrug 2. Externer Betrug 3. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz 4. Schaden an materiellen Vermögenswerten 5. Geschäftsunterbrechungen und Systemstörungen 6. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken 7. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement
C0060	Zuordnung zur Basel-L2-Einstufung	Auszufüllen durch Unternehmen, die in C0010/R0020 mit „Ja“ antworten oder eine Zuordnung zu Basel L2 vornehmen. Das Feld sollte leer bleiben, wenn das Szenario höher als Ebene 2 der Einstufung ist. Das Ereignis „Sonstiges“ kann verwendet werden, wenn das Risiko in eine Basel-L1-Ebene eingestuft werden könnte, es aber keine Ebene 2 gibt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Interner Betrug — Unbefugte Tätigkeiten 2. Interner Betrug — Diebstahl und Betrug 3. Interner Betrug — Sonstiges 4. Externer Betrug — Diebstahl und Betrug 5. Externer Betrug — Systemsicherheit 6. Externer Betrug — Sonstiges 7. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz — Arbeitnehmerbeziehungen 8. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz — sicheres Umfeld 9. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz — Vielfalt und Diskriminierung 10. Beschäftigungspraktiken und Sicherheit am Arbeitsplatz — Sonstiges

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		11. Schaden an materiellen Vermögenswerten — Katastrophen und andere Ereignisse 12. Schaden an materiellen Vermögenswerten — Sonstiges 13. Geschäftsunterbrechungen und Systemstörungen — Systeme 14. Geschäftsunterbrechungen und Systemstörungen — Sonstiges 15. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Eignung, Offenlegung und Treuhand 16. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — unangemessene Geschäfts- oder Marktpraktiken 17. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Produktmängel 18. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Auswahl, Sponsoring und Exposition 19. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Beratungstätigkeiten 20. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Sonstiges 21. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Erfassung, Aus- und Fortführung von Transaktionen 22. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Überwachung und Berichterstattung 23. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Kundenannahme und Dokumentation 24. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Kunden-/Kundenkontoverwaltung 25. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Handels-Gegenparteien 26. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Verkäufer und Lieferanten 27. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Sonstiges
C0070	Wahrscheinlichkeitsverteilung	Geben Sie bitte die Wahrscheinlichkeitsverteilung an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Poisson-lognormal 2. Lognormal 3. Poisson-Pareto 4. Empirisch 5. Pareto 6. Sonstiges (bitte angeben) 7. Erhalten durch Aggregation niedrigerer Ebenen Die Positionen 1 bis 6 sind zu verwenden, wenn die Wahrscheinlichkeitsverteilung quantifiziert wird; Position 7, wenn die Wahrscheinlichkeitsverteilung durch Aggregation von Verteilungen auf niedrigerer Ebene ermittelt wird.
C0080	Solvenzkapitalanforderung	Solvenzkapitalanforderung abzüglich risikomindernder Verträge pro Szenario.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090-C0210	Perzentile	Perzentile der Verlustverteilung (Verluste rechts) abzüglich risikomindernder Verträge pro Szenario.
C0220/R0030	Ebene 2 insgesamt — undiversifiziert	Summe der eigenständigen Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken der Ebene 2. Niedrigere Aggregationsebenen sollten bereits berücksichtigt sein.
C0220/R0040	Summe der Diversifikation innerhalb Posten der Ebene 2	Differenz zwischen der Summe der undiversifizierten SCR der Einzelrisiken und C0220/R0030. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben. Wenn beispielsweise die niedrigere Ebene L3 ist (durch Wahrscheinlichkeitsverteilungen quantifiziert), geben Sie bitte die Differenz zwischen der Summe von L3 und der Summe von L2 (eigenständige Werte) an.
C0220/R0050	Ebene 1 insgesamt — undiversifiziert	Summe der eigenständigen Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken der Ebene 1 (sofern anwendbar, abzüglich risikomindernder Verträge). Niedrigere Aggregationsebenen sollten bereits berücksichtigt sein.
C0220/R0060	Operationelles Risiko — Diversifikation zwischen Posten der Ebene 1	Differenz von C0220/R0050 und C0220/R0070. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0220/R0070	Operationelles Risiko — diversifiziert	Diversifizierte Kapitalanforderung für das operationelle Risiko abzüglich risikomindernder Verträge.

S.26.16 — Internes Modell — Änderungen des Modells

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über die Merkmale von Änderungen des Modells gemäß den genehmigten Grundsätzen und über die Frage, wie sich die SCR in einem jährlichen Berichtszeitraum aufgrund Änderungen, die in diesem Zeitraum umgesetzt wurden, verändert hat. Dieser Zeitraum kann vom Zeitraum abweichen, der sich beispielsweise aus der Strategie für Modelländerungen bezüglich mehrfacher geringfügiger Änderungen ergibt.

Geringfügige Änderungen des Modells sollten innerhalb der Berichtszeiträume oder über die Berichtszeiträume hinweg nicht doppelt gezählt werden. Wenn eine wesentliche Änderung geringfügige Änderungen beinhaltet oder sich aufgrund mehrfacher geringfügiger Änderungen ergibt, dann gilt Folgendes:

— Entweder sind die Auswirkungen dieser geringfügigen Änderungen bei der wesentlichen Änderung herauszunehmen, wenn diese geringfügigen Änderungen in einem vorangegangenen Berichtszeitraum vorgenommen wurden, oder

— sie sind in die „gesamten geringfügigen Änderungen“ aufzunehmen, und ihre Auswirkungen sind aus der wesentlichen Änderung aufgrund mehrfacher geringfügiger Änderungen herauszunehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Art der Änderung		
C0010	Wesentliche Änderung	Die Angaben in dieser Zeile sollten sich auf eine wesentliche Änderung (in einem bestimmten Berichtszeitraum) beziehen. Zwar können mehrere wesentliche Änderungen für eine einzige *Genehmigung* zusammengefasst werden, sie sollten jedoch getrennt behandelt werden, wenn es sich um mehrere wesentliche Änderungen handelt. Benennungskonvention: Wesentliche Änderung 1_Komponente 1.
ID der Änderung		
C0020	ID der Änderung	Die ID der Änderung sollte bei Einzel- und Gruppenmeldungen die gleiche sein. Sie dient dazu, die jeweiligen Einzeländerungen der Gruppenänderung für den Berichtszeitraum ermitteln zu können.
Beschreibung der Änderung		
C0030	Datum der Genehmigung	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die Genehmigung gemäß Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurde.
C0040	Datum der Antragstellung	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem der schriftliche Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen nationalen Behörde (für genehmigte Änderungen) gestellt wurde.
C0050	Beschreibung der Änderungsstrategie	Beschreiben Sie kurz die Art der Änderung und die Aspekte des Modells, die geändert wurden.
C0060	Grund der Änderung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Änderung des Risikoprofils 2 — Änderung der Eingabedaten und Annahmen 3 — Änderung der Methodik 4 — Sonstige
C0070	Sonstige Kategorisierung und Erläuterung	Beschreiben Sie die Kategorisierung, falls abweichend von Spalte C0060. Bei Angaben hier ist in der Spalte C0060 „Sonstige“ anzugeben.
C0080	Auswirkungen auf das Marktrisiko	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Marktrisiko ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0090	Auswirkungen auf das Risiko CREDIT FinInstr	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Kreditrisikoanforderung für Finanzinstrumente ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Auswirkungen auf das Risiko CREDIT NonFinInstr	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Kreditrisikoanforderung für Nichtfinanzinstrumente ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0110	Auswirkungen auf das Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0120	Auswirkungen auf das Risiko der Lebens- und Krankenversicherung	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Risiko der Lebens- und Krankenversicherung ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0130	Auswirkungen auf das operationelle Risiko	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das operationelle Risiko ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0140	Auswirkungen auf das Risiko aus Altersversorgungssystemen	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Risiko aus Altersversorgungssystemen ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0150	Auswirkungen auf Abhängigkeitsstruktur und Korrelationen	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Diversifikationsvorteile aufgrund von Änderungen der Abhängigkeitsstruktur und/oder der Korrelationen ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0160	Sonstige [Freitextfeld]	Beschreiben Sie, wie sich die Modelländerung auf (etwaige) andere modellierte Beiträge zur Solvenzkapitalanforderung ausgewirkt hat.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Qualifikation der Änderung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Qualitativ 2 — Quantitativ 3 — Kombination von quantitativ/qualitativ

Auswirkungen der Änderung

C0180	Gesamtwert der SCR vor Änderung (Betrag)	Betrag der Gesamt-SCR (vollständige Modellierung einschließlich des Teils der Standardformel für interne Partialmodelle und Diversifikationsvorteil) vor der Änderung in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0190	Stichtag für die Auswirkung auf die SCR	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Stichtags für durch die Modelländerung bedingte Auswirkungen auf die SCR an (nur wesentliche Änderungen). Dies ist das von den zuständigen nationalen Behörden im Schreiben zur Genehmigung des Antrags auf eine wesentliche Änderung angegebene Datum, ab dem das genehmigte Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet werden kann.
C0200	Gesamtwert der SCR nach Änderung (Betrag)	Betrag des Gesamtwerts der SCR (erforderlichenfalls vollständige Modellierung einschließlich des Teils der Standardformel für interne Partialmodelle und Diversifikationsvorteil) nach der im Genehmigungsantrag spezifizierten Modelländerung in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0210	Veränderung der SCR insgesamt in %	Relative Veränderung der SCR insgesamt in Prozent (nur wesentliche Änderungen).
C0220	Eigenmittel ohne Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel ohne Änderung des Modells in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0540/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0660/C0010 (Gruppe).
C0230	Eigenmittel mit Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel nach Änderung des Modells in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0540/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0660/C0010 (Gruppe).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Andere Auslöser	Wenn das Ausmaß der Änderung der SCR nicht der Auslöser für die Einstufung als wesentliche Änderung ist, beschreiben Sie bitte, nach welchen Kriterien die Änderung als wesentlich eingestuft wird (nur der Auslöser, der die Änderung ausgelöst hat).
C0270	Sonstige Auslöserwirkung (Betrag)	Betrag der Auswirkung in Bezug auf den Auslöser in C0260 (außer SCR)
C0280	Sonstige Auslöserwirkung in %	Prozentuale Auswirkung in Bezug auf den Auslöser in C0260 (außer SCR)

Geringfügige Änderungen

C0220	Eigenmittel ohne Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel ohne die geringfügigen Änderungen des Modells.
C0230	Eigenmittel mit Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel ohne die geringfügigen Modelländerungen zuzüglich der Summe der Auswirkungen der geringfügigen Modelländerungen auf den Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel für diesen Berichtszeitraum.
C0240	SCR-Summe für geringfügige Änderungen, die die SCR erhöhen	Summe der Auswirkungen, die die geringfügigen Modelländerungen auf die Gesamt-SCR haben und durch die sich die SCR für diesen Berichtszeitraum erhöht hat. Der SCR-Referenzwert sollte S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0250	SCR-Summe für geringfügige Änderungen, die die SCR verringern	Summe der Auswirkungen, die die geringfügigen Modelländerungen auf die Gesamt-SCR haben und durch die sich die SCR für diesen Berichtszeitraum verringert hat, anzugeben in der Berichtswährung und für diesen Berichtszeitraum. Der SCR-Referenzwert sollte S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0290	Anzahl der im Berichtszeitraum vorgenommenen geringfügigen Änderungen	Anzahl der im Berichtszeitraum vorgenommenen geringfügigen Änderungen.
C0300	Akkumulationsschwelle	Schwellenwert für die Akkumulation gemäß Festlegung in der Modelländerungsstrategie.
C0310	Zurücksetzen	Geben Sie bitte an, ob die Akkumulation geringfügiger Änderungen im Berichtszeitraum zurückgesetzt wurde: — Geringfügige Änderungen des internen Modells wurden im Berichtszeitraum zurückgesetzt — Geringfügige Änderungen des internen Modells wurden im Berichtszeitraum nicht zurückgesetzt
C0320	Grund für das Zurücksetzen	Geben Sie bitte kurz an, aus welchem Grund die Akkumulation geringfügiger Änderungen im Berichtszeitraum zurückgesetzt wurde.

▼B

S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absätze 4 und 5 erfüllen, berichten nur die Tabellen zu R0001 und R002/C0001 sowie R0010/C0010 bis R0340/C0030.

Der Meldebogen SR.27.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Dieser Meldebogen soll dem Verständnis dienen, wie die Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Katastrophenrisikomodule berechnet wurde und welches die Haupttreiber sind.

Für jede Art des Katastrophenrisikos muss der risikomindernde Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens ermittelt werden. Diese Berechnung ist prospektiv und muss auf dem Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr beruhen, wie in den auf die Rückversicherung bezogenen Meldebögen über fakultative Deckungen (S.30.01 und S.30.02) und über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr (S.30.03 und S.30.04) beschrieben.

Unternehmen müssen eine Einschätzung der Einforderungen aus Risikominderungstechniken im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und anderen maßgeblichen technischen Standards vornehmen. Von den Unternehmen ist der auf das Katastrophenrisiko bezogene Meldebogen nur bis zu der Detailtiefe auszufüllen, die für diese Berechnung erforderlich ist.

Nach den nichtlebensversicherungstechnischen und krankenversicherungstechnischen Risikomodulen ist das Katastrophenrisiko definiert als Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt (Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG).

Die ausgewiesenen Kapitalanforderungen geben die Kapitalanforderungen vor und nach der Risikominderung wieder, wobei es sich bei der Risikominderung um den risikomindernden Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens handelt. Die ausgewiesene Kapitalanforderung nach der Risikominderung stellt den Betrag vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dar. Der Standardwert der Risikominderung ist als positiver Wert anzugeben, um in Abzug gebracht zu werden.

Wenn die Kapitalanforderung durch den Diversifikationseffekt verringert wird, ist der Standardwert der Diversifikation als negativer Wert anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0001/C0001	Vereinfachungen — Feuerrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Feuerrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90c 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0001/C0001 = 1, ist für R2600 nur C0880 auszufüllen.
R0002/C0001	Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Katastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Sturm 2 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Erdbeben 3 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Überschwemmungen 4 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Hagel 5 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Bodensenkungen und Erdrutsch 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 bis 5 können gleichzeitig gewählt werden.

Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung

C0010/R0010	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0020–R0060	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0010/R0070	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0010	Risikominderung insgesamt — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/ R0020–R0060	Risikominderung insgesamt — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens je Naturkatastrophengefahr.
C0020/R0070	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0030/R0010	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0020–R0060	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0030/R0070	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0010/R0080	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0020/R0080	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die nichtproportionale Sachrückversicherung.
C0030/R0080	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0010/R0090	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/ R0100–R0150	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Gefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0010/R0160	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0020/R0090	Risikominderung insgesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/ R0100–R0150	Risikominderung insgesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0020/R0160	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0030/R0090	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0100–R0150	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Katastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0030/R0160	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0010/R0170	SCR vor Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0180	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0020/R0170	Risikominderung insgesamt — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0180	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0030/R0170	SCR nach Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0180	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0010/R0190	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0010/R0200	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0010/R0210	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0010/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0190	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0200	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0020/R0210	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0020/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0190	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0200	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0030/R0210	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0030/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Katastrophenrisiko Kranken — Zusammenfassung		
C0010/R0300	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0310–R0330	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0010/R0340	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0300	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/ R0310–R0330	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0340	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens in den verschiedenen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0300	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/ R0310–R0330	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0340	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
Katastrophenrisiko Nichtleben		
Naturkatastrophenrisiko — Sturm		
C0040/ R0610–R0780	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für Verpflichtungen aus Verträgen in den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen Feuer und andere Sachversicherungen, die das Sturmrisiko abdecken (einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), sowie für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung). Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0040/R0790	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt, zu verdienenden Prämien vor der Diversifikation.
C0050/ R0400–R0590	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 23 festgelegten Gebiete für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist, und — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0600	Risikoexponierung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 23 festgelegten Gebiete.
C0060/ R0400–R0590	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Sturmschaden in jedem der 23 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0060/R0600	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des spezifizierten Bruttoschadens vor der Diversifikation für die 23 festgelegten Gebiete.
C0070/ R0400–R0590	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der jeweilige Sturmrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 23 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0070/R0600	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des spezifizierten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.
C0080/ R0400–R0590	Szenario A oder B — festgelegte Gebiete	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in jedem der 23 festgelegten Gebiete entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0090/ R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in jedem der 23 festgelegten Gebiete, die dem jeweils höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0090/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für die 23 festgelegten Gebiete.
C0090/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0090/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0090/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0090/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0100/ R0400–R0590	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 23 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für die 23 festgelegten Gebiete.
C0100/R0790	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0800	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0110/ R0400–R0590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 23 festgelegten Gebiete geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0110/R0600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 23 festgelegten Gebiete.
C0110/R0790	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0110/R0800	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120/ R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Sturmgefahr in jedem der festgelegten Gebiete entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0120/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 23 festgelegten Gebiete.
C0120/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0120/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0120/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0120/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0120/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.
Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		
C0130/ R1040–R1210	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen: — Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Erdbebenrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130/R1220	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0140/ R0830–R1020	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 20 festgelegten Gebiete für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist; und — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebieten belegen ist.
C0140/R1030	Risikoexponierung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung für die 20 festgelegten Gebiete.
C0150/ R0830–R1020	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Erdbebenschaden in jedem der 20 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0150/R1030	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Erdbebenschadens für die 20 festgelegten Gebiete.
C0160/ R0830–R1020	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der jeweilige Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 20 festgelegten Gebiete entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0160/R1030	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des spezifizierten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.
C0170/ R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für jedes der 20 festgelegten Gebiete.
C0170/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für die 20 festgelegten Gebiete.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0170/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für alle Regionen.
C0170/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0170/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0170/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0180/R0830–R1020	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 20 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1030	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 20 festgelegten Gebiete.
C0180/R1220	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1230	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0190/R0830–R1020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 20 festgelegten Gebiete jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0190/R1030	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 festgelegten Gebiete.
C0190/R1220	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben — andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0190/R1230	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0200/ R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr in jedem der 20 festgelegten Gebiete.
C0200/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr für die 20 festgelegten Gebiete.
C0200/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0200/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr für alle Regionen.
C0200/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0200/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0200/ R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		
C0210/ R1410–R1580	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen: — Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0210/R1590	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0220/ R1260–R1390	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 14 festgelegten Gebiete für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist, und — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 1,5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist.
C0220/R1400	Risikoexponierung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung für die 14 festgelegten Gebiete.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0230/ R1260–R1390	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Überschwemmungsschaden in jedem der 14 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0230/R1400	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Überschwemmungsschadens für die 14 festgelegten Gebiete.
C0240/ R1260–R1390	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der Überschwemmungsrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 14 festgelegten Gebiete entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0240/R1400	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des spezifizierten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.
C0250/ R1260–R1390	Szenario A oder B — festgelegte Gebiete	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 festgelegten Gebiete entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0260/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 festgelegten Gebiete, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0260/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für die 14 festgelegten Gebiete.
C0260/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0260/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für alle Regionen.
C0260/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0260/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0270/ R1260–R1390	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 14 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1400	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 14 festgelegten Gebiete.
C0270/R1590	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen — andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0280/ R1260–R1390	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 14 festgelegten Gebiete geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0280/R1400	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen — festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 14 festgelegten Gebiete.
C0280/R1590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen — andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0280/R1600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0290/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Überschwemmungsgefahr in jedem der 14 festgelegten Gebiete entsprechend dem ausgewählten Szenario.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0290/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen — festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 14 festgelegten Gebiete.
C0290/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0290/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0290/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0290/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0290/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
Naturkatastrophenrisiko — Hagel		
C0300/ R1730–R1900	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 11 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen: — Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Hagelrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0300/R1910	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0310/ R1630–R1710	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 11 festgelegten Gebiete für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist, und — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist.
C0310/R1720	Risikoexponierung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung für die 11 festgelegten Gebiete.
C0320/ R1630–R1710	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Hagelschaden in jedem der 9 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0320/R1720	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Hagelschadens für die 11 festgelegten Gebiete.
C0330/ R1630–R1710	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der Hagelrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 11 festgelegten Gebiete entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0330/R1720	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des spezifizierten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0340/ R1630–R1710	Szenario A oder B — festgelegte Gebiete	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in jedem der 9 festgelegten Gebiete entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0350/ R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in jedem der 11 festgelegten Gebiete, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0350/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für die 11 festgelegten Gebiete.
C0350/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0350/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für alle Regionen.
C0350/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0350/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0350/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0360/ R1630–R1710	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 9 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1720	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 11 festgelegten Gebiete.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0360/R1910	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1920	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0370/ R1630–R1710	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 11 festgelegten Gebiete geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0370/R1720	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 11 festgelegten Gebiete.
C0370/R1910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0370/R1920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0380/ R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Hagelgefahr in jedem der 11 festgelegten Gebiete entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0380/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 11 festgelegten Gebiete.
C0380/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0380/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0380/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0380/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0380/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		
C0390/R1950	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Diese Angabe bezieht sich auf das Hoheitsgebiet Frankreichs; die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0400/R1950	Risikoexponierung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Summe der Gesamtversicherungssumme der einzelnen geografischen Gebietseinheiten im Hoheitsgebiet Frankreichs für den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, die hinsichtlich des Risikos von Bodensenkungen und Erdrutsch, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf das Hoheitsgebiet ausgesetzt sind, ausreichend homogen sind. Zusammen umfassen die Zonen das gesamte Hoheitsgebiet.
C0410/R1950	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Festgelegter Bruttoschaden aufgrund von Bodensenkungen und Erdrutsch vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0420/R1950	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist der Bodensenkungs- und Erdrutschrisikofaktor für die Kapitalanforderung für das Hoheitsgebiet Frankreichs vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0430/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko im Hoheitsgebiet Frankreichs. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, der bei Bodensenkungen und Erdrutsch dem spezifizierten Bruttoschaden (Element C0410/R1950) entspricht.
C0430/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken von Bodensenkungen und Erdrutsch für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0430/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko unter Berücksichtigung des in C0430/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0440/R1950	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0450/R1950	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0460/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Gefahr von Bodensenkungen und Erdrutsch.
C0460/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für die Risiken von Bodensenkungen und Erdrutsch für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0460/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko unter Berücksichtigung des in C0460/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Naturkatastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		
C0470/R2000	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung, ausgenommen nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Versicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereichen 9 und 21. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0480/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für die nichtproportionale Sachrückversicherung. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0490/R2000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0500/R2000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
C0510/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		
C0520/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Kraftfahrzeuge in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von mehr als 24 000 000 EUR.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0530/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Anzahl der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Kraftfahrzeuge in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von 24 000 000 EUR oder weniger.
C0540/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko.
C0550/R2100	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0560/R2100	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
C0570/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		
C0580/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede See-Schiffskaskoversicherung für das Risiko einer Tankerkollision. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind: — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0590/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Seehaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind: — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.
C0600/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Ölverschmutzungshaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind: — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.
C0610/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Tankerkollision.
C0620/R2200	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0630/R2200	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0640/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision.
C0650/R2200	Schiffsname	Name des betreffenden Schiffs.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		
C0660–C0700/ R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion — *Deckungsart* — vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Sachschaden, Wrackteilbeseitigung, entgangene Produktionserträge, Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs, Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung) für das Risiko einer Plattformexplosion. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gas-Offshore-Plattformen, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Plattformexplosion versichert sind: — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. Der Betrag pro Deckungsart entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die jeweilige Deckungsart gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf die betreffende Plattform.
C0710/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0720/R2300	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0730/R2300	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0740/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0750/R2300	Name der Plattform	Name der betreffenden Plattform.
Anzahl der Schiffe		
C0781/R2421	Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	Hier ist die Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle anzugeben.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		
C0760/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0760/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0760/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0770/R2400	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0780/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		
C0790–C0800/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung — *Deckungsart* — vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Luftfahrtkasko und Luftfahrthaftpflicht) für das Luftfahrtrisiko. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Luftfahrzeuge, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen versichert sind: — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. Der Betrag pro Deckungsart entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die jeweilige Deckungsart der Luftfahrtversicherung und -rückversicherung gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf das betreffende Flugzeug.
C0810/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Luftfahrtrisiko.
C0820/R2500	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0830/R2500	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko.
C0840/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung — insgesamt (Zeile)	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		
C0850/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Feuerrisiko. Der Betrag entspricht der größten Feuerrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das in Form der Gebäudegruppe mit der höchsten Versicherungssumme besteht, welche die folgenden Bedingungen erfüllt: — Das Unternehmen hat in Bezug auf jedes Gebäude Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), die Schäden durch Feuer oder Explosion, einschließlich infolge von Terroranschlägen, abdecken. — Alle Gebäude liegen vollständig oder teilweise innerhalb eines Radius von 200 Metern.
C0860/R2600	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0870/R2600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko.
C0880/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		
C0890/R2700–R2740	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Deckungsart	Vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten pro Deckungsart verdiente Prämien in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für das Haftpflichtrisiko, für die folgenden Deckungsarten: — Verpflichtungen aus der Berufshaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbstständige Handwerker oder Kunsthandwerker; — Verpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung; — Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte und der proportionalen Rückversicherung;

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung und -rückversicherung in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), mit Ausnahme von Verpflichtungen in den Haftpflichtrisikogruppen 1 bis 3 und mit Ausnahme der privaten Haftpflichtversicherung und proportionalen Rückversicherung sowie mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker und Kunsthandwerker; — Nichtproportionale Rückversicherung. Für diese Zwecke sind die Prämien brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0890/R2750	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — insgesamt	Gesamtbetrag der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten für alle Deckungsarten verdienten Prämien.
C0900/ R2700–R2740	Größtes gewährtes Haftungslimit — Deckungsart	Größtes Haftungslimit pro Deckungsart, das vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei Haftpflichtrisiken gewährt wird.
C0910/ R2700–R2740	Anzahl der Versicherungsfälle — Deckungsart	Anzahl der Versicherungsfälle pro Deckungsart, die der kleinsten Ganzzahl entspricht, die den Betrag gemäß der vorgegebenen Formel übersteigt.
C0920/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, pro Deckungsart.
C0920/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — insgesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko für alle Deckungsarten.
C0930/ R2700–R2740	Geschätzte Risikominderung — Deckungsart	Geschätzter Risikominderungseffekt, pro Deckungsart, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0930/R2750	Geschätzte Risikominderung — insgesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Risikominderung für alle Deckungsarten.
C0940/ R2700–R2740	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Deckungsart	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, pro Deckungsart, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0940/R2750	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — insgesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Deckungsarten.
C0950/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung, pro Deckungsart, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0950/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — insgesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für alle Deckungsarten nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.
C0960/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0960/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0960/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0970/R2800	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das Haftpflichtrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0980/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution		
C0990/ R2900–R2910	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Größte Exponierung	Die beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0990/R2920	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — insgesamt	Gesamtwert der beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt werden, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1000/ R2900–R2910	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Größte Exponierung	Prozentualer Anteil, der dem Verlust bei Ausfall der Brutto-Kreditversicherungsforderung ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge entspricht, für jede der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C1000/R2920	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — insgesamt	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1010/ R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung, je größter Forderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1010/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall — insgesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1020/ R2900–R2910	Geschätzte Risikominderung — Größte Exponierung	Geschätzter Risikominderungseffekt, je größter Forderung, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1020/R2920	Geschätzte Risikominderung — insgesamt	Geschätzter Risikominderungseffekt, für die beiden größten Forderungen, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1030/ R2900–R2910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Größte Exponierung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, je größter Forderung, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1030/R2920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — insgesamt	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien für die beiden größten Forderungen, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/ R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Nettokapitalanforderung, je größter Forderung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall — insgesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1050/R3000	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Bruttoprämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden 12 Monaten in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, verdient.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1060/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1070/R3000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens in Bezug auf Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1080/R3000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1090/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1100/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1100/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1100/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1110/R3100	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1120/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1120/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		
C1130/ R3200–R3240	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gruppen von Verpflichtungen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für Verträge in den folgenden Gruppen von Verpflichtungen: — Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen Seeversicherung und -rückversicherung sowie Luftfahrtversicherung und -rückversicherung; — Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung, ausgenommen Seerückversicherung und Luftfahrtrückversicherung. — Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen erweiterte Garantieversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, sofern das Portfolio dieser Verpflichtungen hochgradig diversifiziert ist und diese Verpflichtungen nicht die Kosten für Produktrückrufe abdecken; — Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflichtrückversicherung; — Nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C1140/ R3200–R3240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gruppen von Verpflichtungen	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko je Gruppe von Verpflichtungen.
C1140/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1140/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1140/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1150/R3250	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1160/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
Katastrophenrisiko Krankenversicherung		
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		
C1170/ R3300–R3600, C1190/ R3300–R3600, C1230/ R3300–R3600, C1250/ R3300–R3600	Anzahl Versicherungsnehmer — *je Ereignisart*	Alle beim Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Personen, die Einwohner des jeweiligen Landes und gegen die folgenden Ereignisarten versichert sind: — Tod durch Unfall; — Dauerhafte Invalidität durch Unfall; — 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; — Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1180/ R3300–R3600, C1200/ R3300–R3600, C1240/ R3300–R3600, C1260/ R3300–R3600	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen — *je Ereignisart*	Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem mithilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelten besten Schätzwert der Leistungszahlungen, je Ereignisart. Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge der jeweiligen Ereignisart abhängen, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können. Bei Verpflichtungen aus der Krankheitskostenversicherung und -rückversicherung basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.
C1270/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, für jedes der aufgeführten Länder.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1270/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1270/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1270/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1280/ R3300–R3600	Geschätzte Risikominderung	Der für jedes Land geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1280/R3610	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1290/ R3300–R3600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Die für jedes Land geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C1290/R3610	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1300/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, die sich für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für jedes Land ergibt.
C1300/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1300/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1300/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung des in C1300/R3620 angegebenen Diversifikationseffekts.
Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		
C1310/ R3700–R4010	Größte bekannte Unfallrisikokonzentration — Länder	Die größte Unfallrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für jedes der aufgeführten Länder entspricht der größten Anzahl von Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen: — Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat eine Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung oder eine Gruppen-Berufsunfähigkeitsversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung in Bezug auf jede dieser Personen. — Die Verpflichtungen gegenüber jeder dieser Personen decken mindestens eines der im nächsten Element aufgeführten Ereignisse ab. — Die Personen arbeiten in demselben Gebäude, das im betreffenden Land liegt. Diese Personen sind gegen folgende Ereignisarten versichert: — Tod durch Unfall; — Dauerhafte Invalidität durch Unfall; — 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall; — 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; — Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1320/ R3700–R4010, C1330/ R3700–R4010, C1350/ R3700–R4010, C1360/ R3700–R4010	Durchschnittliche Versicherungssumme — je Ereignisart	Der Durchschnittswert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die größte Unfallrisikokonzentration zu zahlenden Leistungen.
C1370/ R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1410	Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Unfallkonzentration zu berücksichtigen sind.
C1370/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1370/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1370/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1380/ R3700–R4010	Geschätzte Risikominderung — Länder	Der für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1380/R4020	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1390/ R3700–R4010	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Länder	Die für jedes der aufgeführten Länder geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C1390/R4020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1400/ R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Länder	Dies ist die Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, für jedes der aufgeführten Länder.
C1400/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1400/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1400/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung unter Berücksichtigung des in C1400/R4020 angegebenen Diversifikationseffekts.
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		
C1440/R4100–R4410	Krankheitskosten — Anzahl der versicherten Personen — Länder	Für jedes der aufgeführten Länder die Anzahl der bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen versicherten Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen: — Die Versicherten sind Einwohner des betreffenden Landes. — Die Versicherten sind durch Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen gedeckt, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, die Krankheitskosten infolge einer Infektionskrankheit abdecken. Diese Versicherten können Leistungen bei Inanspruchnahme der folgenden Arten von Gesundheitsleistungen beanspruchen: — Krankenhausaufenthalt; — Beratung bei einem Allgemeinarzt; — keine formelle Gesundheitsversorgung.
C1450/R4100–R4410, C1470/R4100–R4410, C1490/R4100–R4410	Krankheitskosten — Einheitskosten je Anspruch nach Art der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen — Länder	Mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelter bester Schätzwert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für einen Versicherten zu zahlenden Beträge im Zusammenhang mit Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, für die jeweilige Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im Falle einer Pandemie, für jedes der aufgeführten Länder.
C1460/R4100–R4410, C1480/R4100–R4410, C1500/R4100–R4410	Krankheitskosten — Anteil der Versicherten, die die jeweiligen Arten von Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen — Länder	Anteil der versicherten Personen mit klinischen Symptomen, die Gesundheitsleistungen der betreffenden Art in Anspruch nehmen, für jedes der aufgeführten Länder.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C1510/ R4100–R4410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Länder	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1550	Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Pandemierisiko zu berücksichtigen sind.
C1420/R4420	Berufsunfähigkeit — Anzahl der Versicherten — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtzahl der Versicherten in allen aufgeführten Ländern, die durch Verpflichtungen der Berufsunfähigkeitsversicherung oder -rückversicherung gedeckt sind, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen.
C1430/R4420	Berufsunfähigkeit — Gesamtwert Pandemierisiko — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert des pandemiebedingten Berufsunfähigkeitsrisikos von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für alle aufgeführten Länder. Der Wert der für die versicherte Person zu zahlenden Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Vertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen unter der Annahme, dass der Versicherte dauerhaft invalide ist und nicht geheilt wird.
C1510/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.
C1520/R4420	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamter geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien, für alle aufgeführten Länder.
C1530/R4420	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, für alle aufgeführten Länder.
C1540/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.

S.28.01 — Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Der Meldebogen S.28.01 ist von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übermitteln, die nicht zu denjenigen zählen, die gleichzeitig Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben. Solche Unternehmen übermitteln stattdessen den Meldebogen S.28.02.

▼B

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind (nach Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Alle Bezugnahmen auf versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) wird eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung (SCR) kombiniert. Für die MCR gibt es abhängig von der Art des Unternehmens eine absolute Untergrenze (gemäß Definition in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — MCR_{NL}-Ergebnis	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, der gemäß Artikel 250 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0020/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0030	Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0030	Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0040/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — MCR_L-Ergebnis	Dies ist das Ergebnis des Bestandteils der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, der gemäß Artikel 251 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0050/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Lebensversicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0050/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0050/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null. Renten im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen sind an dieser Stelle anzugeben.
C0060/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen — Gesamtbetrag Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals, d. h. die Summe über alle Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus dem Risikokapital der Verträge nach sich ziehen.
C0070/R0300	Berechnung der gesamten MCR — lineare MCR	Die lineare Mindestkapitalanforderung entspricht der Summe aus dem Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und dem Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und wird gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0310	Berechnung der gesamten MCR — SCR	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0070/R0320	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Obergrenze	Die Obergrenze beträgt 45 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0070/R0330	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Untergrenze	Die Untergrenze beträgt 25 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0070/R0340	Berechnung der gesamten MCR — kombinierte MCR	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0070/R0350	Berechnung der gesamten MCR — absolute Untergrenze der MCR	Dieser Wert wird gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG berechnet.
C0070/R0400	Mindestkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

S.28.02 — Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Der Meldebogen S.28.02 ist von Versicherungsunternehmen zu übermitteln, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben. Andere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als solche, die sowohl Lebensversicherungs- als Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, übermitteln stattdessen den Meldebogen S.28.01.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind (nach Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen legen die gebuchten/verdienten Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 offen, und zwar unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden. Alle Bezugnahmen auf versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) wird eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung (SCR) kombiniert. Für die MCR gibt es abhängig von der Art des Unternehmens eine absolute Untergrenze (gemäß Definition in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(NL,NL)}$-Ergebnis — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absatz 4 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0020/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(NL,L)}$-Ergebnis	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absätze 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0030/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0030	Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0030	Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0030	Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0030	Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0050/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0070/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(L,NL)}$-Ergebnis	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absatz 4 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0080/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(L,L)}$-Ergebnis	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absätze 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für garantierte Leistungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Versicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für garantierte Leistungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit, sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Versicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für künftige Überschussbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für künftige Überschussbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für sonstige Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für sonstige Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen — Gesamtbetrag Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals aller Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen mit den höchsten Beträgen begründen, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge zahlen würde, sowie des erwarteten Barwerts der im Todesfall oder bei Invalidität zu zahlenden Renten abzüglich des besten Netto-Schätzwerts mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0120/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen — gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals aller Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen mit den höchsten Beträgen begründen, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge zahlen würde, sowie des erwarteten Barwerts der im Todesfall oder bei Invalidität zu zahlenden Renten abzüglich des besten Netto-Schätzwerts mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0130/R0300	Berechnung der gesamten MCR — lineare MCR	Die lineare Mindestkapitalanforderung entspricht der Summe aus dem Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und dem Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und wird gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.
C0130/R0310	Berechnung der gesamten MCR — SCR	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag. Unternehmen, die zur Berechnung der SCR ein internes Modell oder internes Partialmodell verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0130/R0320	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Obergrenze	Die Obergrenze beträgt 45 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0130/R0330	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Untergrenze	Die Untergrenze beträgt 25 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0130/R0340	Berechnung der gesamten MCR — kombinierte MCR	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130/R0350	Berechnung der gesamten MCR — absolute Untergrenze der MCR	Dieser Wert wird gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 253 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0130/R0400	Mindestkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0140/R0500	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive lineare MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0150/R0500	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive lineare MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0140/R0510	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung) — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende fiktive SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die fiktive SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), ohne Kapitalaufschlag. Unternehmen, die zur Berechnung der SCR ein internes Modell oder internes Partialmodell verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0150/R0510	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung) — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende fiktive SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die fiktive SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), ohne Kapitalaufschlag. Unternehmen, die zur Berechnung der SCR ein internes Modell oder internes Partialmodell verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0140/R0520	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Obergrenze der fiktiven MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Die Obergrenze beträgt 45 % der fiktiven Nichtlebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Nichtlebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0520	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Obergrenze der fiktiven MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Die Obergrenze beträgt 45 % der fiktiven Lebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Lebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0140/R0530	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Untergrenze der fiktiven MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Die Untergrenze beträgt 25 % der fiktiven Nichtlebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Nichtlebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0150/R0530	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Untergrenze der fiktiven MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Die Untergrenze beträgt 25 % der fiktiven Lebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Lebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0140/R0540	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive kombinierte MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0150/R0540	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive kombinierte MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0140/R0550	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — absolute Untergrenze der fiktiven MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag vor Berücksichtigung des Artikels 253 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0150/R0550	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — absolute Untergrenze der fiktiven MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag vor Berücksichtigung des Artikels 253 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140/R0560	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist die fiktive Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung, die gemäß Artikel 252 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0150/R0560	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist die fiktive Lebensversicherungs-MCR, die gemäß Artikel 252 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

S.29.01 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen gilt nicht für firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Bedingungen der Verordnung erfüllen,

In diesem Meldebogen sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04 wird die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten begründet, indem die verschiedenen Veränderungsquellen einander gegenübergestellt werden (siehe die unter Buchstabe b unten aufgeführten fünf wichtigsten Quellen). In diesen Meldebögen ist die Wertschöpfung zu melden (beispielsweise Erträge aus Anlagen).

Der vorliegende Meldebogen hat folgende Informationen zum Inhalt:

a) Eine Darstellung aller Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen während des Berichtszeitraums. Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wird als Teil dieser Gesamtveränderung separat ausgewiesen. Die erste Analyse beruht vollständig auf Informationen, die auch im Meldebogen S.23.01 angegeben werden (Jahr N und Jahr N–1).

b) Eine Zusammenfassung der fünf wichtigsten Quellen für die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zwischen dem vorangegangenen und dem letzten Berichtszeitraum (Zellen C0030/R0190 bis C0030/R0250):

   — Veränderungen im Zusammenhang mit Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten — aufgeschlüsselt im Meldebogen S.29.02;

   — Veränderungen im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen — aufgeschlüsselt in den Meldebögen S.29.03 und S.29.04;

   — Veränderung der „reinen“ Kapitalbestandteile, die nicht direkt durch die Ausübung der Geschäftstätigkeit beeinflusst wird (z. B. Veränderungen bei der Anzahl und beim Wert von Stammaktien); eine detaillierte Analyse dieser Veränderungen wird im Meldebogen S.23.03 vorgenommen;

   — sonstige wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit Steuern und Dividendenausschüttungen, im Einzelnen:

      — Veränderung bei latenten Steuern

▼B

— Ertragsteuern im Berichtszeitraum

— Dividendenausschüttung

— sonstige, nicht an anderer Stelle erläuterte Veränderungen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Jahr N	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: — im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; — Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0020/R0010 — R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Jahr N–1	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: — im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; — Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0030/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Veränderung	Veränderung der Eigenmittelbestandteile zwischen Berichtszeitraum N und Berichtszeitraum N–1.
C0030/R0130	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Veränderungen der Basiseigenmittel begründet durch die Meldebögen zur Veränderungsanalyse)	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Dieses Element erfährt eine weitere Bewertung in den Zeilen R0190 bis R0250 sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ist vor Abzügen für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten anzugeben.
C0030/R0140	Eigene Anteile	Veränderung der eigenen Anteile, die in die Bilanz als Aktiva aufgenommen werden.
C0030/R0150	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Veränderung der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
C0030/R0160	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Veränderung der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.
C0030/R0170	Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Veränderung der gebundenen Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio.
C0030/R0180	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage.
C0030/R0190	Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten begründet sind (z. B. Wertveränderungen im Berichtszeitraum, Veränderungen bei finanziellen Erträgen usw.). Dieser Betrag schließt keine eigenen Anteile ein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0200	Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen begründet sind (z. B. Auflösungen von Rückstellungen, neue verdiente Prämien usw.).
C0030/R0210	Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen	Dieser Betrag bezieht sich auf den Teil der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der durch Bewegungen bei „reinen“ Kapitalbestandteilen begründet ist, zum Beispiel Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile), Vorzugsaktien oder Überschussfonds.
C0030/R0220	Veränderung bei latenten Steuern	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch eine Veränderung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden begründet sind.
C0030/R0230	Ertragsteuern im Berichtszeitraum	Betrag der Körperschaftsteuer im Berichtszeitraum, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0240	Dividendenausschüttung	Betrag der im Berichtszeitraum ausgeschütteten Dividende, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0250	Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies sind die restlichen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

S.29.02 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.

Der Anwendungsbereich dieses Meldebogens:

i. schließt Investitionen ein;

ii. schließt Passivpositionen von Derivaten ein (z. B. Anlagen);

iii) schließt eigene Anteile ein;

iv) schließt finanzielle Verbindlichkeiten (darunter auch nachrangige Verbindlichkeiten) ein;

v) schließt Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen ein;

vi) schließt zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte aus.

Für alle diese Elemente bezieht sich der Meldebogen auf die zum Schlussdatum des vorangegangenen Berichtszeitraums (N–1) gehaltenen Anlagen sowie auf die während des Berichtszeitraums (N) erworbenen/begebenen Anlagen.

▼B

Der Unterschied zwischen Meldebogen S.29.02 (letzte Tabelle) und den Informationen im Meldebogen S.09.01 besteht darin, dass Erträge aus eigenen Anteilen eingeschlossen und zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte ausgeschlossen sind. Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anlagen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

i. Bewertungsänderungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken (z. B. realisierte Gewinne und Verluste aus Veräußerungen, aber auch Bewertungsdifferenzen);

ii. Erträge aus Anlagen;

iii) Aufwendungen in Bezug auf Anlagen (einschließlich Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bewertungsänderungen bei Anlagen	Bewertungsänderungen bei Anlagen, einschließlich: — für im Portfolio gehaltene Vermögenswerte: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Jahres (N–1); — für Anlagen, die zwischen den beiden Berichtszeiträumen veräußert wurden (darunter auch im Berichtszeitraum erworbene Vermögenswerte): Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Solvabilität-II-Wert im letzten Berichtszeitraum (bzw. dem Wert/den Anschaffungskosten, wenn Anlagen im Berichtszeitraum erworben wurden); — für Vermögenswerte, die im Berichtszeitraum erworben wurden und am Ende des Berichtszeitraums weiterhin gehalten werden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und den Anschaffungskosten bzw. dem Anschaffungswert. In diesem Element sind Beträge einzuschließen, die sich auf Derivate beziehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Derivaten um Aktiv- oder Passivposten handelt. Hier nicht einzuschließen sind Beträge, die in R0040 „Anlageerträge“ und in R0050 „Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten“ angegeben werden.
C0010/R0020	Bewertungsänderungen bei eigenen Anteilen	Es gilt dasselbe wie für C0010/R0010, jedoch in Bezug auf eigene Anteile.
C0010/R0030	Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten	Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich: — für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die vor dem Berichtszeitraum begeben, aber noch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Berichtszeitraums (N–1); — für die im Berichtszeitraum getilgten finanziellen und nachrangigen Verbindlichkeiten: Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Solvabilität-II-Wert am Ende des letzten Berichtszeitraums; — für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die im Berichtszeitraum begeben, in diesem Berichtszeitraum jedoch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und dem Emissionspreis.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040	Anlageerträge	Dieser Betrag umfasst Dividenden, Zinsen, Mieten und sonstige Erträge aus Anlagen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Meldebogens.
C0010/R0050	Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten	Anlageaufwendungen, einschließlich Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten, einschließlich: — Aufwendungen für Anlageverwaltung in Bezug auf „Anlagen“ und auf „Eigene Anteile“; — Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten in Bezug auf „Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Nachrangige Verbindlichkeiten“. Diese Aufwendungen und Kosten entsprechen den am Ende des Berichtszeitraums gemeldeten und periodengerecht zugeordneten Beträgen.
C0010/R0060	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.
C0010/R0070	Dividenden	Höhe der Dividendenerträge im Berichtszeitraum (ohne Dividenden aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0080	Zinsen	Höhe der Zinserträge im Berichtszeitraum (ohne Zinsen aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0090	Mieten	Höhe der Mieterträge im Berichtszeitraum (ohne Mieten aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).
C0010/R0100	Sonstige	Höhe der am Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen sonstigen Anlageerträge. Hierunter fallen sonstige Anlageerträge, die in C0010/R0070, C0010/R0080 und C0010/R0090 nicht berücksichtigt werden, beispielsweise Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte, Gebühren für Verpflichtungszusagen usw. (ohne Anlageerträge aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten).

S.29.03 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch versicherungstechnische Rückstellungen begründet sind. Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen durch den besten Schätzwert und durch die Risikomarge erfasste Risiken sowie Risiken, die durch die als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden.

▼B

Die in der Tabelle „Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts“ dargestellte Berechnungsreihenfolge ist nicht bindend für die Reihenfolge, in der die Berechnung durchgeführt wird, solange der Inhalt der verschiedenen Zellen den Zweck und die Definition dieser Zellen tatsächlich widerspiegelt.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

— Änderungen bei der Kategorisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen;

— Änderungen bei versicherungstechnischen Zahlungsströmen im Berichtszeitraum;

— detaillierte Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts ohne Abzug der Rückversicherung nach Änderungsquellen (z. B. neue Geschäfte, geänderte Annahmen, Erfahrung usw.).

Die in Rückdeckung übernommenen indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäfte werden in den Meldebogen aufgenommen.

	ELEMENT	HINWEISE
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) — Ohne Abzug der Rückversicherung		
C0010–C0020/ R0010	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0010–C0020/ R0020	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts aufgrund von Elementen, bei denen es sich nicht um Änderungen beim Umfang handelt, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts bewirkt haben. Diese Angabe umfasst im Wesentlichen Änderungen bei Modellen (falls Modelle verwendet werden) zur Korrektur eines Modells sowie sonstige Modifikationen. Hier sind keine auf Annahmen bezogenen Änderungen anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Lebensversicherungsgeschäft zutreffen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0030	Änderungen beim Umfang	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit Änderungen beim Umfang des Portfolios wie Verkäufe des Portfolios (oder von Teilen davon) und Käufe. Diese Angabe kann sich auch auf Änderungen beim Umfang aufgrund von Verbindlichkeiten beziehen, die durch Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen entstehen (wodurch Änderungen von Nichtlebensversicherungen zu Lebensversicherungen ausgelöst werden).
C0010–C0020/ R0040	Änderung bei Fremdwährungen	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit einer Änderung bei Fremdwährungen im Zeitraum. In diesem Fall bezieht sich die Änderung bei Fremdwährungen auf Verträge, die auf eine andere Währung als die Bilanzwährung lauten. Für die Berechnung werden die im Anfangswert des besten Schätzwerts enthaltenen Zahlungsströme der betreffenden Verträge einfach aufgrund der Währungsänderung umgerechnet. Dieses Element betrifft nicht den Einfluss des Versicherungsportfolios auf die Zahlungsströme, der sich dadurch bedingt, dass die Vermögenswerte im Jahr N–1 aufgrund der Fremdwährungsänderung im Jahr N neu bewertet werden.
C0010–C0020/ R0050	Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko	Dieses Element stellt die gegenwärtig erwarteten künftigen Zahlungsströme (ohne Abzug der Rückversicherung) dar, die in den besten Schätzwert einfließen und sich auf die während des Zeitraums übernommenen Risiken beziehen. Dieser Wert ist zum Schlussdatum zu betrachten (und nicht zum tatsächlichen Datum der Risikoübernahme), d. h., der Wert muss Teil des besten Schätzwerts zum Schlussdatum sein. Der Umfang der Zahlungsströme bezieht sich auf Artikel 77 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0010–C0020/ R0060	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts bezieht sich ausschließlich auf die Aufzinsung; in ihr werden keine anderen Parameter wie Änderungen bei Annahmen oder Abzinsungssätzen, Anpassung aufgrund der Erfahrung usw. berücksichtigt. Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve. Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040). — Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0070	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden. Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen. Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0020-R0040). — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0010/R0070 und C0020/R0070 einzutragen.
C0010–C0020/ R0080	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den zu Beginn des Berichtszeitraums für die Berichtszeiträume N+1 und für die Zukunft projizierten Zahlungsströmen strikt auf die Zahlungsströme beziehen, die am Ende des Berichtszeitraums projiziert worden sind. Sie erfasst lediglich die Änderungen, die sich aus der Realisierung des Zahlungsstroms im Jahr N ergeben und nicht auf Änderungen der Annahmen zurückzuführen sind.
C0010–C0020/ R0090	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können, bedingt sind. Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080); — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen. Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Bei Nichtlebensversicherungen kann es Fälle geben, in denen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung (C0020/R0080) erkennbar sind. Geben Sie in diesen Fällen in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.
C0010–C0020/R0100	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze. Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0020/R0100) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an. Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080 oder alternativ C0010/R0060-R0090 bzw. C0020/R0060-R0090). — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch. Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.
C0010–C0020/R0110	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0010/R0010 bis R0100 (für die Lebensversicherung) oder C0020/R0010 bis R0100 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0010–C0020/R0120	Bester Schätzwert — Schlusswert — Ohne Abzug der Rückversicherung	Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird. Diese Zellen können null sein (wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres nicht verwendet wird). Alternativ können diese Zellen den Gesamtbetrag des Schlusswerts des besten Schätzwerts in der Bilanz enthalten, wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Schadenjahres nicht verwendet wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge		
C0030–C0040/ R0130	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0030–C0040/ R0140	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) — Ohne Abzug der Rückversicherung		
C0050–C0060/ R0150	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0050–C0060/ R0160	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0020.
C0050–C0060/ R0170	Änderungen beim Umfang	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0030.
C0050–C0060/ R0180	Änderung bei Fremdwährungen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050–C0060/ R0190	Veränderung des besten Schätzwerts für die nach dem Zeitraum abgedeckten Risiken	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Nichtlebensversicherungsgeschäft zutreffen werden. Diese Angaben beziehen sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen: — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.
C0050–C0060/ R0200	Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken	Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Nichtlebensversicherungsgeschäft sowie die folgenden Fälle zutreffen werden: a) Prämienrückstellungen (oder Teile davon) zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: — Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.
C0050–C0060/ R0210	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve. Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen, jedoch einschließlich der auf den Anfangswert ggf. angewandten Anpassungen (siehe Zellen C0050/R0160 bis R0180 und C0060/R0160 bis R0180). — Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung, d. h. die Abwicklung der Diskontierung, die mit den während des Jahres N geltenden Abzinsungssätzen erfolgte.
C0050–C0060/ R0220	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts (in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken) prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden. Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen. — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0050 und C0060/R0220 einzutragen.
C0050–C0060/R0230	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den zu Beginn des Berichtszeitraums für die Berichtszeiträume N+1 und für die Zukunft projizierten Zahlungsströmen strikt auf die Zahlungsströme beziehen, die am Ende des Berichtszeitraums projiziert worden sind. Sie erfasst lediglich die Änderungen, die sich aus der Realisierung des Zahlungsstroms im Jahr N ergeben und nicht auf Änderungen der Annahmen zurückzuführen sind.
C0050–C0060/R0240	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können, bedingt sind. Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0050-C0060/R0150), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050-C0060/R0160 bis R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung der im Jahr N projizierten Zahlungsströme (C0050-C0060/R0210 bis R0230). Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen. Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden. Wenn bei Nichtlebensversicherungen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar sind, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.
C0050–C0060/R0250	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze. Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0060/R0250) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050/R0160-R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0050/R0210-R0230 bzw. C0060/R0210-R0230 oder alternativ C0050/R0210-R0240 bzw. C0060/R0210-R0240). — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch. Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.
C0050–C0060/R0260	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0050/R0150 bis R0250 (für die Lebensversicherung) oder C0060/R0150 bis R0250 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0050–C0060/R0270	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge		
C0070–C0080/R0280	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0070–C0080/R0290	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Davon Anpassungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Bewertung fondsgebundener Verträge, mit einer theoretisch neutralisierenden Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten		
C0090/R0300	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Dieser Betrag soll die Nettoveränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebunden — widerspiegeln (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet).
Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken		
C0100–C0110/R0310	Während des Zeitraums gebuchte Prämien	Betrag der nach Solvabilität-II-Grundsätzen gebuchten Prämien, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.
C0100–C0110/R0320	Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen	Betrag der Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. Wurden die Beträge bereits im besten Schätzwert (Schlusswert) erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100–C0110/R0330	Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)	Betrag der Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung, die in S.29.02 gemeldet werden) für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. Wurden die Beträge bereits im besten Schätzwert (Schlusswert) erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100–C0110/ R0340	Versicherungstechnische Gesamtzahlungsströme in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf den Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken.
C0100–C0110/ R0350	Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungen während des Zeitraums beziehen (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien), für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.
Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen		
C0120–C0130/ R0360	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen — Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: — Nehmen Sie die Veränderung (Anfangswert minus Schlusswert) des besten Schätzwerts, der Risikomarge, der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. — Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) (C0100/R0340 für das Lebensversicherungsgeschäft und C0110/R0340 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft) hinzu.
C0120–C0130/ R0370	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: — Nehmen Sie die Veränderung in Bezug auf die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. — Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse, die sich auf die während des Zeitraums aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge beziehen, hinzu. Wenn der Betrag eine positive Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten hat, ist er als positiver Wert anzugeben.

S.29.04 — Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind. Die Anwendung dieser Definition bedeutet, dass es sich bei den im gegebenen Jahr gebuchten Prämien um Prämien handelt, die unabhängig vom Deckungszeitraum in diesem Jahr tatsächlich erhalten werden. Die Definition von „gebuchten Prämien“ ist gleichbedeutend mit der Definition von „Prämienforderungen“.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die einzelnen Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

▼B

Bei der Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen bezieht sich das Element „Geschäftsbereich“ sowohl auf das Direktversicherungsgeschäft als auch auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Geschäftsbereiche, nach denen eine Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse erforderlich ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1-1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2-2 und 14 Berufsunfähigkeitsversicherung 3-3 und 15 Arbeitsunfallversicherung 4-4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5-5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6-6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7-7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8-8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9-9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10-10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11-11 und 23 Beistand 12-12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 37 — Lebensversicherung (einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche 30, 31, 32, 34 und 36) 38 — Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (einschließlich der Geschäftsbereiche 29, 33 und 35)
Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Zeichnungsjahr		
Während des Zeitraums übernommene Risiken		
C0010/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden. Dieser Teil der insgesamt nach Solvabilität II gebuchten Prämien, die im Laufe des Jahres geschlossene Verträge betreffen, kann mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0020	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt. Dieser Teil der Gesamtansprüche kann mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag der in C0100/R0320 und C0110/R0320 in S.29.03 angegebenen Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen) erzielt wird.
C0010/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt. Dieser Teil der Gesamtaufwendungen kann mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit den in C0100/R0330 und C0110/R0330 in S.29.03 angegebenen Gesamtaufwendungen erzielt wird.
C0010/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	Dieser Betrag entspricht der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums übernommenen Risiken.
C0010/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt. Dieser Teil der Gesamtveränderung der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen kann mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag erzielt wird.
C0010/R0060	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Dieser Betrag soll die Nettoveränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebunden — widerspiegeln (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet).
C0010/R0070	Insgesamt	Gesamtauswirkung der im Zeitraum übernommenen Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.
Vor dem Zeitraum übernommene Risiken		
C0020/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die vor dem Zeitraum geschlossen wurden. Siehe Hinweise zu C0010/R0010.
C0020/R0020	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0020/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken (ohne Abzug der Rückversicherung). Der Gesamtbetrag für alle gemeldeten, in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche muss der Summe der Zellen C0010/R0060 bis C0010/R0100 aus Meldebogen S.29.03 und C0020/R0060 bis C0020/R0100 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen.
C0020/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0020/R0060	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0020/R0070	Insgesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.
Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Schadenjahr		
Nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken		
C0030/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach dem Zeitraum zu verdienende Prämien. Dieser Teil der Prämien, die auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfallen, kann zudem mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0030/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt (theoretisch null). Siehe Hinweise zu C0010/R0020.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0030/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0190 und C0060/R0190 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird. Dieser Betrag bezieht sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen: — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt (d. h. im Falle von Prämienrückstellungen in Bezug auf Verpflichtungen in mehreren späteren Berichtszeiträumen). Falls die Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 Rückstellungen enthalten, die sich auf im Laufe des Jahres N eingetretene Ansprüche beziehen, ist dieser Betrag nicht innerhalb der Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf Risiken zu berücksichtigen, die nach dem Zeitraum abgedeckt werden; stattdessen sollte dieser Betrag in die Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken einfließen, da diese Rückstellungen in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden.
C0030/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0030/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0030/R0140	Insgesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.
Während des Zeitraums abgedeckte Risiken		
C0040/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien. Dieser Teil der Prämien, die auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfallen, kann zudem mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0040/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0040/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Höhe der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken. Für während des Zeitraums abgedeckte Risiken gilt: Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0200 und C0060/R0200 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird. Der Betrag bezieht sich auf folgende Fälle: a) Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: — Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab.
C0040/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0040/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
C0040/R0140	Insgesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken		
C0050/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien (wenn die Prämie erst nach dem Deckungszeitraum fällig ist). Dieser Teil der Prämien kann zudem mithilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
C0050/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0050/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0050/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	Entspricht für vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken den projizierten versicherungstechnischen Zu- und Abflüssen im Jahr N für vor dem Zeitraum übernommene Risiken. In Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken muss die Veränderung des besten Schätzwerts der Summe der Zellen R0210/C0050-C0060 bis R0250/C0050–C0060 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird. Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden: — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen. — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt).
C0050/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
C0050/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0140	Insgesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

S.30.01 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die ihre Geschäfte auf fakultativer Basis rückversichern und/oder retrozessieren.

In diesem Meldebogen tragen Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen Informationen über fakultative Deckungen im nächsten Berichtsjahr ein. Diese Informationen umfassen die 20 wichtigsten Risiken bezüglich der rückversicherten Risikoexponierung (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme); zusätzlich zu diesem Gesamtwert sind die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich anzugeben, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind. Jedes fakultative Risiko wird dem Rückversicherer vorgelegt, und die Bedingungen der fakultativen Rückversicherung werden individuell für jede Police ausgehandelt. Verträge, die Risiken automatisch decken, sind in diesem Meldebogen nicht zu berücksichtigen und müssen in S.30.03 angegeben werden.

Für jedes versicherungstechnische Risiko ist ein eindeutiger Code in Form des „Risikoidentifikationscodes“ anzugeben.

Dieser Meldebogen enthält prospektive Angaben (mit Blick auf die Übereinstimmung mit S.30.03) und spiegelt daher die im nächsten Berichtsjahr wirksamen und gültigen Rückversicherungsverträge für die 20 wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition für jeden Geschäftsbereich wider und zusätzlich für die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind. Die Unternehmen melden die wichtigsten Risiken des nächsten Berichtszeitraums, die durch während des nächsten Berichtszeitraums gültige Rückversicherungsverträge gedeckt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach dem Gültigkeitsdatum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum und vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

Fakultative Platzierungen, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche beziehen, müssen ebenfalls in den jeweiligen relevanten Geschäftsbereichen ausgewiesen werden, wenn sie unter die 20 größten Risiken des betreffenden Geschäftsbereichs fallen, sowie die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind.

Dieser Meldebogen ist nur auszufüllen, wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des besten Schätzwerts liegen, getrennt berechnet für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft		
C0020	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0030	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts sind die 20 wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexponierung (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme) auszuwählen, die Gegenstand der im nächsten Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind; zudem sind die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich anzugeben, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss. Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht. Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden.
C0040	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0041	Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
C0042	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Geben Sie bitte an, ob die Risikoposition zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen des Unternehmens gehört. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen 2 — Geschäftsbereich nicht unter den 20 wichtigsten Risikoexponierungen
C0050	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Identifikation des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 — Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung Bei einer Finanzrückversicherung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind Angaben nur für die plausiblen Elemente erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Proportional	Geben Sie an, ob es sich bei dem Rückversicherungsprogramm um eine proportionale Rückversicherung handelt, d. h., ob der Rückversicherer einen bestimmten prozentualen Anteil an jeder vom Versicherer ausgestellten Police übernimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Proportionale Rückversicherung 2 — Nichtproportionale Rückversicherung
C0070	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0080	Beschreibung des Risikos	Eine Beschreibung des Risikos. Art des Unternehmens, des Gebäudes oder der Beschäftigung für das betreffende versicherte Risiko nach Geschäftsbereich gemäß Definition in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0090	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptdeckungsumfangs des fakultativen Risikos. Diese Information ist normalerweise Bestandteil der zur Identifizierung der Platzierung verwendeten Beschreibung. Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf der Terminologie der Richtlinie 2009/138/EG oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden.
C0100	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0110	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie den Beginn der jeweiligen Deckung im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an. Falls die Deckungsbedingungen unverändert bleiben, wenn Sie den Meldebogen ausfüllen, und das Unternehmen die Kündigungsklausel nicht nutzt, geben Sie als Ende das nächstmögliche Ablaufdatum an.
C0120	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Versicherungssumme	Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der Police ggf. auszahlen muss. Die Versicherungssumme bezieht sich auf das versicherungstechnische Risiko. Wenn sich die fakultative Deckung landesweit über mehrere Exponierungen/Risiken erstreckt, ist die aggregierte Deckungssumme anzugeben. Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an. Bei unbegrenzter Versicherungssumme ist als „Versicherungssumme“ eine Schätzung des erwarteten möglichen Verlusts anzugeben (der anhand der gleichen Methoden berechnet wird wie die Prämie, wobei die Schätzung die tatsächliche Risikoposition widerspiegeln muss).
C0140	Art des versicherungstechnischen Modells	Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexponierung und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Versicherungssumme Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist ebenfalls einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist. 2 — Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL) Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird. 3 — Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML) Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird. 4 — Geschätzter Höchstschaden Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Sonstige Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden. Obgleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.
C0150	Betrag versicherungstechnisches Modell	Betrag des Höchstschadens in Bezug auf das versicherungstechnische Risiko, der aus dem verwendeten versicherungstechnischen Modell resultiert.
C0160	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0130 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern.
C0170	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie (ohne Abzug der Provisionen aus dem zedierten Geschäft), die an die Rückversicherer für ihren Anteil abgetreten wird.

Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft

C0190	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0200	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Lebensversicherungsgeschäfts sind die 20 wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexponierung (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme) auszuwählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind; zusätzlich zu diesem Gesamtwert sind die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich anzugeben, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos innerhalb der Zweigniederlassung. Dieser Code kann nicht für andere Risiken innerhalb derselben Zweigniederlassung verwendet werden und muss für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden. Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht. Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0211	Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
C0212	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Geben Sie bitte an, ob die Risikoposition zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen des Unternehmens gehört. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen 2 — Geschäftsbereich nicht unter den 20 wichtigsten Risikoexponierungen
C0220	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 — Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung
C0230	Proportional	Geben Sie an, ob es sich bei dem Rückversicherungsprogramm um eine proportionale Rückversicherung handelt, d. h., ob der Rückversicherer einen bestimmten prozentualen Anteil an jeder vom Versicherer ausgestellten Police übernimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Proportionale Rückversicherung 2 — Nichtproportionale Rückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0250	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptdeckungsumfangs des fakultativen Risikos. Diese Information ist normalerweise Bestandteil der zur Identifizierung der Platzierung verwendeten Beschreibung. Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf den Begriffsbestimmungen in der Solvabilität-II-Richtlinie beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0260	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0270	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie den Beginn der jeweiligen Deckung im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0280	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0290	Versicherungssumme	Der Betrag, den der Lebensversicherer an den Anspruchsberechtigten auszahlt. Wenn das Risiko im Rahmen einer Mitversicherung mit anderen Lebensversicherern abgesichert ist, ist hier die vom Bericht erstattenden Lebensversicherer zu zahlende Versicherungssumme anzugeben.
C0300	Risikokapital	Risikokapital gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Wenn das Risiko im Rahmen einer Mitversicherung mit anderen Lebensversicherern abgesichert ist, ist hier das Risikokapital anzugeben, das sich auf den Anteil der Versicherungssumme des Bericht erstattenden Lebensversicherers bezieht.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0310	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0290 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern.
C0320	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie (ohne Abzug der Provisionen aus dem zedierten Geschäft), die an die Rückversicherer für ihren Anteil abgetreten wird.

S.30.02 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die ihre Geschäfte auf fakultativer Basis rückversichern und/oder retrozessieren.

In diesem Meldebogen tragen Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen Informationen über die Anteile der Rückversicherer an fakultativen Deckungen im nächsten Berichtsjahr ein. Diese Informationen umfassen die 20 wichtigsten Risiken bezüglich der rückversicherten Risikoexponierung sowie die beiden wichtigsten Risiken für jeden Geschäftsbereich, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind (z. B. in Fällen, in denen die übernommenen Risiken in keinen regulären Rückversicherungsvertrag passen und nur dann übernommen werden können, wenn ein Teil des Risikos auf fakultativer Basis rückversichert wird). Jedes fakultative Risiko wird dem Rückversicherer vorgelegt, und die Bedingungen der fakultativen Rückversicherung werden individuell für jede Police ausgehandelt. Verträge, die Risiken automatisch decken, sind in diesem Meldebogen nicht zu berücksichtigen und müssen in S.30.03 angegeben werden.

Des Weiteren ist für jedes versicherungstechnische Risiko ein eindeutiger Code in Form des „Risikoidentifikationscodes“ anzugeben. Jedes gewählte Risiko ist separat aufzuführen, um die jeweiligen besonderen Bedingungen für einen Vertrag in einer einzelnen Zeile zu erhalten. Bezieht sich eine in Meldebogen S.30.01 angegebene fakultative Deckung auf mehr als ein Rückversicherungsunternehmen, sind im vorliegenden Meldebogen so viele Zeilen auszufüllen wie Rückversicherungsunternehmen an der speziellen fakultativen Deckung beteiligt sind.

▼B

Dieser Meldebogen enthält prospektive Angaben (mit Blick auf die Übereinstimmung mit S.30.03) und spiegelt daher die im nächsten Berichtsjahr wirksamen und gültigen Rückversicherungsverträge für die gewählten 20 wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition sowie die beiden wichtigsten Risiken für jeden Geschäftsbereich wider, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind. Die Unternehmen melden die wichtigsten Risiken des nächsten Berichtszeitraums, die durch während des nächsten Berichtszeitraums gültige Rückversicherungsverträge gedeckt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach dem Gültigkeitsdatum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum und vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

Fakultative Platzierungen, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche beziehen, müssen ebenfalls in den jeweiligen Reihen ausgewiesen werden, wenn sie unter die 20 größten Risiken des betreffenden Geschäftsbereichs oder die beiden wichtigsten Risiken desselben Geschäftsbereichs fallen, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind.

Dieser Meldebogen ist für jeden Rückversicherer auszufüllen, der die fakultative Deckung übernommen hat.

Dieser Meldebogen ist nur auszufüllen, wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des besten Schätzwerts liegen, getrennt berechnet für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
	Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft	
C0020	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0030	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts sind die 20 wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexponierung (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme) auszuwählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind; zusätzlich zu diesem Gesamtwert sind die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich anzugeben, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss. Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht. Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0050	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss dieser für den spezifischen Rückversicherer oder Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden. In Fällen, in denen bereits ein Code existiert (z. B. die nationale Kennung), ist dieser auch an dieser Stelle zu verwenden und bis zum Vorhandensein eines LEI-Codes konsequent weiterzuverwenden.
C0051	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0061	Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
C0065	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Geben Sie bitte an, ob die Risikoposition zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen des Unternehmens gehört. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen 2 — Geschäftsbereich nicht unter den 20 wichtigsten Risikoexponierungen
C0100	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil der vom Rückversicherer übernommenen fakultativen Platzierung. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz des bei allen Rückversicherern auf fakultativer Basis rückversicherten Betrags auszudrücken, entsprechend der Angabe in Spalte C0160 im Meldebogen S.30.01 „Fakultative Deckungen (in Bezug auf die rückversicherte Risikoexponierung) — Basisangaben“. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0110	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0120	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Die beim Rückversicherer auf fakultativer Basis rückversicherte Summe.
C0130	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie, die an den Rückversicherer für seinen Anteil abgetreten wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.

Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft

C0150	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0160	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Lebensversicherungsgeschäfts sind die 20 wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexponierung (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme) auszuwählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind; zusätzlich zu diesem Gesamtwert sind die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich anzugeben, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken abgedeckt sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos innerhalb der Zweigniederlassung. Dieser Code kann nicht für andere Risiken innerhalb derselben Zweigniederlassung verwendet werden und muss für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden. Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht. Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden.
C0170	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Eine laufende Nummer, die eindeutig für das Risiko ist und die das Unternehmen jeder fakultativen Rückversicherungsplatzierung zuweist.
C0180	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden. In Fällen, in denen bereits ein Code existiert (z. B. die nationale Kennung), ist dieser auch an dieser Stelle zu verwenden und bis zum Vorhandensein eines LEI-Codes konsequent weiterzuverwenden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0181	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0191	Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
C0195	Angabe der 20 wichtigsten Risikoexponierungen	Geben Sie bitte an, ob die Risikoposition zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen des Unternehmens gehört. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört zu den 20 wichtigsten Risikoexponierungen 2 — Geschäftsbereich nicht unter den 20 wichtigsten Risikoexponierungen
C0230	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil der vom Rückversicherer übernommenen fakultativen Platzierung. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz des bei allen Rückversicherern auf fakultativer Basis rückversicherten Betrags auszudrücken, entsprechend der Angabe in Spalte C0310 im Meldebogen S.30.01 „Fakultative Deckungen (in Bezug auf die rückversicherte Risikoexponierung) — Basisangaben“. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Die beim Rückversicherer auf fakultativer Basis rückversicherte Summe.
C0260	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie, die an den Rückversicherer für seinen Anteil abgetreten wird.
C0270	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.

Angaben zu Rückversicherern und Maklern

C0280	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden. In Fällen, in denen bereits ein Code existiert (z. B. die nationale Kennung), ist dieser auch an dieser Stelle zu verwenden und bis zum Vorhandensein eines LEI-Codes konsequent weiterzuverwenden.
C0290	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0300	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0310	Art des Rückversicherers	Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die nicht ein Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool
C0320	Sitzland	Geben Sie den Alpha–2-Code nach ISO 3166–1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0330	Externes Rating durch benannte ECAI	Rating des Rückversicherers durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag. Ist kein Emittentenrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen.
C0340	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0330 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Dieses Element ist zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0330) gemeldet wird.
C0350	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0360	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

S.30.03 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die über ein ausgehendes Rückversicherungs- und/oder Retrozessionsprogramm verfügen, einschließlich der Deckung durch staatlich besicherte Rückversicherungspools, fakultative Deckungen ausgeschlossen.

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, das das versicherungstechnische Risiko an Rückversicherer mittels eines Rückversicherungsvertrags überträgt, dessen Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, und die Deckungen beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

Dieser Meldebogen ist nur auszufüllen, wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des besten Schätzwerts liegen, getrennt berechnet für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code des Rückversicherungsprogramms	Eindeutiger (unternehmensspezifischer) Code, der alle einzelnen Rückversicherungsplatzierungen und/oder -verträge umfasst, die unter dasselbe Rückversicherungsprogramm fallen.
C0020	Identifikationscode des Vertrags	Identifikationscode des Vertrags, der den Vertrag eindeutig angibt. Dieser Code muss in nachfolgenden Berichten beibehalten werden. Normalerweise ist dies die Nummer des Originalvertrags, wie sie in den Büchern des Unternehmens erfasst ist.
C0030	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Die vom Unternehmen den verschiedenen Abschnitten des Vertrags zugewiesene laufende Nummer. Dies ist beispielsweise für Verträge relevant, die mehrere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereiche oder verschiedene Tätigkeitsfelder mit unterschiedlichen Limits abdecken. Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen werden für die Zwecke der Informationsübermittlung als unterschiedliche Verträge erachtet und müssen jeweils in separaten Abschnitten gemeldet werden. Wenn verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb desselben Vertrags abgedeckt werden, sind die auf die einzelnen Geschäftsbereiche bezogenen Bedingungen separat unter der jeweiligen Abschnittsnummer aufzuführen. Verträge, die in sich verschiedene Arten der Rückversicherung abdecken (z. B. ein Abschnitt über Quotenrückversicherungen und ein anderer über Schadenexzedenten-Rückversicherungen), sind in separaten Abschnitten zu melden. Verträge, die verschiedene Deckungsschichten (Layer) im selben Programm enthalten, sind in separaten Abschnitten zu melden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Die laufende Nummer des Exzedenten oder der Deckungsschicht, wenn der Vertrag Teil eines umfassenderen Programms ist.
C0050	Höhe des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Gesamtzahl der Exzedenten oder Deckungsschichten im selben Programm, das den Vertrag umfasst, zu dem Informationen gemeldet werden.
C0060	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Identifikation des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 — Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung Bei einer Finanzrückversicherung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind Angaben nur für die plausiblen Elemente erforderlich.
C0070	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung 37 — Multiline (wie nachstehend definiert) Zusätzliche Anmerkungen: 1) Wenn der Rückversicherungsvertrag mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen (wie Abzüge und Wiederauffüllungen). Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. 2) Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich (der auf Basis der geschätzten Brutto-Prämieneinnahmen aus dem Vertrag bestimmt wird) angegeben werden. 3) Über mehrere Jahre laufende Verträge mit festen Bedingungen können mittels der für die Gültigkeitsdauer verwendeten Spalten angegeben werden.
C0080	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptumfangs der vertraglichen Deckung. Diese Angabe bezieht sich auf das Hauptportfolio, das Gegenstand des Vertrags ist, und ist normalerweise Bestandteil der Beschreibung des Vertrags (z. B. „Gewerbliche Schutzrechte“ oder „Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte“). Unternehmen können auch eine Beschreibung hinzufügen, aus der hervorgeht, von welcher Geschäftseinheit das Risiko übernommen wurde, falls dies zu verschiedenen Vertragsbedingungen geführt hat (z. B. „Verteilung Bezeichnung A“).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf der Terminologie der Ebenen 1 und 2 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0090	Art des Rückversicherungsvertrags	Code für die Art des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Quote 2 — Variable Quote 3 — Summenexzedent 4 — Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko) 5 — Schadenexzedent (pro Risiko) 6 — Schadenexzedent (pro Ereignis) 7 — Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen oder Feuer mit sich bringen können) 8 — Schadenexzedent mit Basisrisiko 9 — Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover) 10 — Gesamter Schadenexzedent (Aggregate Excess of Loss) 11 — Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss) 12 — Jahresüberschaden (Stop Loss) 13 — Sonstige proportionale Verträge 14 — Sonstige nichtproportionale Verträge Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.
C0100	Einschluss der Katastrophen-Rückversicherungsdeckung	Angabe, inwiefern Katastrophenrisiken in die Rückversicherungsdeckung eingeschlossen sind. Wählen Sie eine oder mehrere (durch Komma getrennt) der folgenden Optionen, abhängig davon, welche der aufgeführten Katastrophenrisiken im Rahmen der Rückversicherungsdeckung abgesichert sind: 1 — Deckung schließt alle Katastrophenrisiken aus 2 — Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen usw. sind gedeckt 3 — Überschwemmungen sind gedeckt 4 — Wirbelstürme, Stürme usw. sind gedeckt 5 — Sonstige Risiken wie Frost, Hagel, starker Wind sind gedeckt 6 — Terrorismus ist gedeckt 7 — Streik, Aufruhr und innere Unruhen (SRCC), Sabotage und Volksaufstände sind gedeckt 8 — Alle oben genannten Risiken sind gedeckt 9 — In den oben aufgeführten Optionen nicht enthaltene Risiken sind gedeckt

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Beginndatum des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0120	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ablaufdatum des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an. Falls die Vertragsbedingungen unverändert bleiben, wenn Sie den Meldebogen ausfüllen, und das Unternehmen die Kündigungsklausel nicht nutzt, geben Sie als Ende das nächstmögliche Ablaufdatum an.
C0130	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung des Rückversicherungsvertrags verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls der Vertrag in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0140	Art des versicherungstechnischen Modells	Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexponierung und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Versicherungssumme Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist ebenfalls einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist. 2 — Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL) Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird. 3 — Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML) Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird. 4 — Geschätzter Höchstschaden Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Sonstige Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden. Obgleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen und -rückversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.
C0150	Geschätzte Basisprämieneinnahmen (XL–ESPI)	Höhe der geschätzten Basisprämieneinnahmen („ESPI“) bezogen auf die Vertragsdauer. Hierbei handelt es sich normalerweise um den Prämienbetrag in Bezug auf das im Rahmen von Schadenexzedentenverträgen abgesicherte Portfolio. In jedem Fall handelt es sich um den Betrag, auf dessen Basis die Rückversicherungsprämie unter Anwendung des jeweiligen Satzes berechnet wird. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0160	Geschätzte Prämieneinnahmen (brutto) aus Vertrag (proportional und nichtproportional)	Die Höhe der Prämie für 100 % des Vertrags bezogen auf die Vertragsdauer. Dieser Betrag entspricht 100 % der an alle Rückversicherer zu zahlenden Rückversicherungsprämie für die Vertragsdauer, einschließlich der auf nicht platzierte Anteile bezogenen Prämie.
C0170	Aggregierte Abzüge (Betrag)	Der Betrag der Franchise; dies bedeutet einen zusätzlichen Selbstbehalt, wenn Schäden vom Rückversicherer nur gedeckt werden, wenn Kumulschäden in einer bestimmten Höhe aufgetreten sind. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn C0180 nicht übermittelt wird.
C0180	Aggregierte Abzüge (%)	Prozentualer Anteil der Franchise; dies bedeutet einen zusätzlichen prozentualen Selbstbehalt, wenn Schäden vom Rückversicherer nur gedeckt werden, wenn Kumulschäden in einer bestimmten Höhe aufgetreten sind. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn C0170 nicht übermittelt wird. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0190	Selbstbehalt oder Priorität (Betrag)	Der Betrag, der bei Summenexzedenten-, Einzelschadenexzedenten- und Kumulschadenexzedentenverträgen als Selbstbehalt oder Priorität im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen.
C0200	Selbstbehalt oder Priorität (%)	Der prozentuale Anteil, der bei Quoten- und Jahresüberschadenverträgen als Selbstbehalt oder Priorität im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210	Limit (Betrag)	Der als Limit im Rückversicherungsvertrag angegebene Betrag. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben.
C0220	Limit (%)	Der prozentuale Anteil, der bei Jahresüberschadenverträgen als Limit im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0230	Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis	Die Höhe der maximalen Deckung pro Risiko oder Ereignis. Wenn bei einem Quoten- oder Summenexzedentenvertrag ein Höchstbetrag für ein Ereignis vereinbart wurde (z. B. für Sturm), ist der volle Betrag anzugeben. In allen anderen Fällen entspricht dieser Betrag dem Limit minus Priorität. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben.
C0240	Maximale Deckung pro Vertrag	Die Höhe der maximalen Deckung pro Vertrag. Wenn bei einem Quoten- oder Summenexzedentenvertrag ein Höchstbetrag für den gesamten Vertrag festgesetzt wurde, ist der volle Betrag anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen (XL- oder SL-Verträgen) ist die anfängliche Kapazität anzugeben (z. B. die jeweilige Jahreshöchsthaftung (Annual Aggregate Limit)). Die Gesamtdeckung kann auch das Ergebnis der Angaben in C0250 sein.
C0245	Deckung einer durch die Rückversicherung abgedeckten Schicht	Höhe der maximalen Deckung einer Vertragsschicht. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen (XL- oder SL-Verträgen) ist die anfängliche Kapazität anzugeben (z. B. die jeweilige Jahreshöchsthaftung (Annual Aggregate Limit)). Bei nur einer Vertragsschicht entspricht der Wert der Angabe in C0250.
C0250	Anzahl der Wiederauffüllungen	Anzahl der Möglichkeiten zur Wiederauffüllung der Rückversicherungsdeckung.
C0260	Beschreibung der Wiederauffüllungen	Beschreibung der Wiederauffüllungen der Rückversicherungsdeckung. Beispiele für mögliche Angaben in diesem Element sind „2 zu 100 % plus 1 zu 150 %“ oder „alle frei“.
C0360	XL Quote 1	Geben Sie den festen Satz oder den Anfangssatz bei Staffelsätzen an. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0370	XL Quote 2	Geben Sie den oberen Satz bei Staffelsätzen an. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0380	XL Pauschalprämie	Geben Sie an, ob die Prämie bei XL-Verträgen auf einer Pauschalprämie basiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — XL-Prämie auf Basis einer Pauschalprämie 2 — XL-Prämie nicht auf Basis einer Pauschalprämie Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0390	Gestaffelte Provisionen	Geben Sie an, ob gestaffelte Provisionen verwendet werden: Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein
C0400	Mindestschadenquote, von der die Höhe der gestaffelten Provision abhängt	Geben Sie die Mindestschadenquote, von der die Höhe der gestaffelten Provisionen abhängig ist, als Prozentsatz an.
C0410	Höchstschadenquote, von der die Höhe der gestaffelten Provision abhängt	Geben Sie die Höchstschadenquote, von der die Höhe der gestaffelten Provisionen abhängig ist, als Prozentsatz an.
C0420	Mindestprovision	Angabe der Mindestprovision als Prozentsatz.
C0430	Höchstprovision	Angabe der Höchstprovision als Prozentsatz.
C0440	Erwartete Provision	Angabe der erwarteten Provision als Prozentsatz.

S.30.04 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm -Anteilsangaben

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die über ein ausgehendes Rückversicherungs- und/oder Retrozessionsprogramm verfügen, einschließlich der Deckung durch staatlich besicherte Rückversicherungspools, fakultative Deckungen ausgeschlossen.

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, das das versicherungstechnische Risiko an Rückversicherer mittels eines Rückversicherungsvertrags überträgt, dessen Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, und die Deckungen beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

▼B

Dieser Meldebogen ist nur auszufüllen, wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des besten Schätzwerts liegen, getrennt berechnet für das Lebens- und das Nichtlebensversicherungsgeschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code des Rückversicherungsprogramms	Eindeutiger (unternehmensspezifischer) Code, der alle einzelnen Rückversicherungsplatzierungen und/oder -verträge umfasst, die unter dasselbe Rückversicherungsprogramm fallen.
C0020	Identifikationscode des Vertrags	Dieser Code muss in nachfolgenden Berichten beibehalten werden. Normalerweise ist dies die Nummer des Originalvertrags, wie sie in den Büchern des Unternehmens erfasst ist.
C0030	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Die vom Unternehmen den verschiedenen Abschnitten des Vertrags zugewiesene laufende Nummer. Dies ist beispielsweise für Verträge relevant, die mehrere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereiche oder verschiedene Tätigkeitsfelder mit unterschiedlichen Limits abdecken. Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen werden für die Zwecke der Informationsübermittlung als unterschiedliche Verträge erachtet und müssen jeweils in separaten Abschnitten gemeldet werden. Wenn verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb desselben Vertrags abgedeckt werden, sind die auf die einzelnen Geschäftsbereiche bezogenen Bedingungen separat unter der jeweiligen Abschnittsnummer aufzuführen. Verträge, die in sich verschiedene Arten der Rückversicherung abdecken (z. B. ein Abschnitt über Quotenrückversicherungen und ein anderer über Schadenexzedenten-Rückversicherungen), sind in separaten Abschnitten zu melden. Verträge, die verschiedene Deckungsschichten (Layer) im selben Programm enthalten, sind in separaten Abschnitten zu melden.
C0040	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Die laufende Nummer des Exzedenten oder der Deckungsschicht, wenn der Vertrag Teil eines umfassenderen Programms ist.
C0050	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0060	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0100	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil des Rückversicherungsvertrags, der von dem in Element C0050 angegebenen Rückversicherer übernommen wird. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz der vertraglichen Platzierung auszudrücken. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Für den Anteil des Rückversicherers abgetretene Risikoexponierung	Betrag der beim Rückversicherer rückversicherten Risikoexponierung. Dieser Betrag basiert auf der maximalen Deckung pro Risiko oder Ereignis und wird wie folgt berechnet: Element „Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis“ (im Element C0230 in S.30.03 angegeben) multipliziert mit Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (im Element C0100 in S.30.04 angegeben). Im Falle einer unbegrenzten Deckung in C0230 in S.30.03 tragen Sie hier „-1“ ein.
C0120	Art der Sicherheit (sofern anwendbar)	Art der gehaltenen Sicherheit. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent im Trust 2 — Einbehaltene Zahlungsmittel oder Fonds 3 — Kreditbrief 4 — Sonstige 5 — Keine Angabe
C0130	Beschreibung des von den Rückversicherern abgesicherten Limits	Beschreibung des vom Rückversicherer abgesicherten Limits in Bezug auf die im Vertrag angegebene spezielle Position (z. B. 90 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder 90 % der Prämien), sofern anwendbar.
C0140	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0150	Art des Codes des Sicherungsgebers	Art des Codes, der im Element „Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)“ angegeben wurde: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0160	Für den Anteil des Rückversicherers geschätzte Prämie für ausgehende Rückversicherung	Die geschätzte Brutto-Rückversicherungsprämie des Vertrags, die vom Unternehmen gemäß dem nächsten Berichtsjahr (N+1) für den Anteil eines jeden Rückversicherers zu zahlen ist. Dieser Betrag wird entsprechend den folgenden Beispielen berechnet: Fall 1: Für Quoten- und Summenexzedentenverträge: im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebener Anteil multipliziert mit dem Element „Geschätzte Prämieneinnahmen (brutto) aus Vertrag“ (C0160) in S.30.03; Fall 2: Für Schadenexzedentenverträge (XL), wenn für den Vertrag ein fester Satz gilt: im Element „XL Quote 1“ (C0360) in S.30.03 angegebener Satz multipliziert mit dem Element „Geschätzte Basisprämieneinnahmen (XL-ESPI)“ (C0150) in S.30.03 multipliziert mit dem im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebenen Anteil; Fall 3: Für Schadenexzedentenverträge (XL), wenn für den Vertrag Staffelsätze gelten: im Element „XL Quote 2“ (C0370) in S.30.03 angegebener Satz multipliziert mit dem Element „Geschätzte Basisprämieneinnahmen (XL-ESPI)“ (C0150) in S.30.03 multipliziert mit dem im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebenen Anteil.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.
Angaben zu Rückversicherern und Maklern		
C0180	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0190	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0200	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0210	Art des Rückversicherers	Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die nicht ein Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool
C0220	Sitzland	Geben Sie den Alpha–2-Code nach ISO 3166–1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0230	Externes Rating durch benannte ECAI	Rating des Rückversicherers durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag. Ist kein Emittentenrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.
C0240	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0230 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen).
C0250	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss jegliche internen Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Internes Rating	Internes Rating der Rückversicherer für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.
C0320	Name des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Der Name des Sicherungsgebers hängt von der in C0120 angegebenen Art der Sicherheit ab. — Wenn die Sicherheit im Trust gehalten wird, ist der Sicherungsgeber der Treuhandgeber. — Wenn die Sicherheit auf Basis einbehaltener Zahlungsmittel oder Fonds gehalten wird, lassen Sie diese Zelle leer. — Wenn die Sicherheit in einem Kreditbrief besteht, ist hier das Finanzinstitut einzutragen, das diese Fazilität bereitstellt. — Geben Sie eine sonstige Art der Sicherheit nur an, sofern diese anwendbar ist.

S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, wenn ein einforderbarer Betrag in Bezug auf den Rückversicherer anerkannt wurde (selbst wenn alle mit diesem Rückversicherer bestehenden Verträge beendet sind).

In diesem Meldebogen werden Informationen über Rückversicherer und nicht über einzelne Verträge erfasst. Alle zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen sind anzugeben, auch die im Rahmen der Finanzrückversicherung zedierten (entsprechend der Angabe in S.30.03, Spalte C0060). Wenn eine Zweckgesellschaft oder ein Lloyd-Konsortium als Rückversicherer tätig ist, bedeutet dies, dass die Zweckgesellschaft oder das Konsortium ebenfalls aufgeführt werden muss.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0050	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Prämienrückstellungen, berechnet als der erwartete Barwert der künftigen Zahlungszu- und -abflüsse.
C0070	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Schadenrückstellungen.
C0080	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0090	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Pro Rückversicherer die Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. Die Anpassung ist gesondert zu berechnen und muss im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stehen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0100	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Ergebnis der zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (infolge von Schadenrückstellungen + Prämienrückstellungen + versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet in der Nichtlebensversicherung und der Lebensversicherung einschließlich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung) unter Berücksichtigung der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.
C0110	Einforderbare Beträge (netto)	Überfällige Beträge resultierend aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche plus vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen plus andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten.
C0120	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Höhe der vom Rückversicherer als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, um das Gegenparteiausfallrisiko des Rückversicherers zu mindern.
C0130	Finanzielle Garantien	Höhe der vom Unternehmen seitens des Rückversicherers erhaltenen Garantien, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Kreditbriefe und nicht in Anspruch genommener zugesagter Kreditlinien) zu garantieren.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Bareinlagen	Höhe der Bareinlagen, die das Unternehmen von den Rückversicherern erhalten hat.
C0150	Insgesamt erhaltene Garantien	Gesamtbetrag der verschiedenen Garantien. Entspricht der Summe der unter C0120, C0130 und C0140 angegebenen Beträge.
C0155	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen an (sofern anwendbar). Die Aufschlüsselung nach Währung muss lediglich 90 % der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge abdecken. Die übrigen 10 % können unter „andere Währungen“ zusammengefasst werden.
Angaben zu Rückversicherern		
C0160	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0170	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0180	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0190	Art des Rückversicherers	Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die nicht ein Versicherungsunternehmen der Gruppe sind)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool
C0200	Sitzland	Geben Sie den Alpha–2-Code nach ISO 3166–1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0210	Externes Rating durch benannte ECAI	Das vom Unternehmen berücksichtigte tatsächliche/aktuelle Rating. Ist kein Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und der Rückversicherer in Spalte C0230 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen. Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.
C0220	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0210 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). —
C0230	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar
C0240	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

▼B

S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen relevant, das Risiken an eine Zweckgesellschaft (SPV) überträgt. Auf diese Weise soll eine ausreichende Offenlegung sichergestellt werden, wenn Zweckgesellschaften als Alternative zur Übertragung von Risiken mittels traditioneller Rückversicherungsverträge verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt für die Verwendung von:

a) Zweckgesellschaften gemäß der Definition in Artikel 13 Nummer 26 der Richtlinie 2009/138/EG, die nach Artikel 211 Absatz 1 derselben Richtlinie zugelassen wurden;

b) Zweckgesellschaften, die die Bedingungen in Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen;

c) Zweckgesellschaften, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittlands unterliegen, sofern die betreffenden Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergriffen haben, die den in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bedingungen gleichwertig sind;

d) sonstigen Zweckgesellschaften, die nicht unter die obenstehenden Definitionen fallen, wenn Risiken im Rahmen von Vereinbarungen mit der wirtschaftlichen Substanz eines Rückversicherungsvertrags übertragen werden.

Der Meldebogen bezieht sich auf vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingesetzte Risikominderungstechniken (unabhängig davon, ob diese anerkannt sind oder nicht), in deren Rahmen eine Zweckgesellschaft Risiken vom Bericht erstattenden Unternehmen mittels eines Rückversicherungsvertrags oder Versicherungsrisiken des Bericht erstattenden Unternehmens übernimmt, die durch eine „rückversicherungsähnliche“ Vereinbarung übertragen werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Interner Code der SPV	Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.
C0040	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Geben Sie für die Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen, die von der Zweckgesellschaft emittiert wurden und vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, den Identifikationscode in dieser Rangfolge an (sofern vorhanden): — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0060	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung 37 — Multiline Wenn der Rückversicherungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen. Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich angegeben werden.
C0070	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	Geben Sie die von der Zweckgesellschaft als Auslöseereignisse verwendeten Auslösemechanismen an, die die Zweckgesellschaft dazu verpflichten, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		1 — Entschädigungsbasiert 2 — Modellschaden 3 — Indexbasiert oder parametrisch 4 — Mischformen (einschließlich Komponenten der obenstehenden Techniken) 5 — Sonstige
C0080	Vertragliches Auslöseereignis	Beschreibung des spezifischen Auslösers, der die Zweckgesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Diese Angabe erfolgt ergänzend zur Information in „Art des/der Auslöser(s) in der SPV“ und sollte ausreichend aussagekräftig sein, damit die Aufsichtsbehörden den konkreten Auslöser ermitteln können, z. B. spezielle Sturm- oder Wetterindizes für Katastrophenrisiken oder allgemeine Sterblichkeitstabellen für Langlebigkeitsrisiken.
C0090	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Geben Sie an, ob der in der zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungspolice definierte Auslöser, bzw. der im Vertrag definierte Auszahlungsauslöser, mit dem in der Zweckgesellschaft definierten Auslöser übereinstimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Derselbe Auslöser 2 — Unterschiedlicher Auslöser
C0100	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	Geben Sie die Ursachen des Basisrisikos an (d. h. des Risikos, das besteht, wenn die durch die Risikominderungstechnik abgedeckte Position nicht mit der Risikoposition des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens korrespondiert). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Kein Basisrisiko 2 — Unzureichende Nachrangigkeit für Schuldtitelinhaber 3 — Zusätzlicher Rückgriff der Anleger auf den Zedenten 4 — Zusätzliche Risiken wurden nach der Genehmigung abgesichert 5 — Zedenten halten Risikoposition für emittierte Schuldtitel 9 — Sonstige
C0110	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	Geben Sie das Basisrisiko an, das aus vertraglichen Bedingungen resultiert. 1 — Kein Basisrisiko 2 — Wesentlicher Teil der versicherten Risiken wird nicht übertragen 3 — Unzureichender Auslöser für die Übereinstimmung mit der Risikoposition des Zedenten

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft, für die ein Sonderverband für den Bericht erstattenden Zedenten eingerichtet wurde und die verfügbar sind, um die von der Zweckgesellschaft rückversicherte vertragliche Haftung ausschließlich für diesen speziellen Zedenten zu erfüllen (als Sicherheit dienende Vermögenswerte, die in der Bilanz der Zweckgesellschaft explizit in Bezug auf die übernommene Verpflichtung ausgewiesen werden).
C0130	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft (in der Bilanz der Zweckgesellschaft ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählen beispielsweise „freie Vermögenswerte“ der Zweckgesellschaft, die für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bericht erstattenden Zedenten verfügbar sind.
C0140	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Höhe der Eventualvermögenswerte der Zweckgesellschaft (nicht in der Bilanz ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählt der Rückgriff auf andere Gegenparteien der Zweckgesellschaft, darunter Garantien, Rückversicherungsverträge und Derivatverpflichtungen gegenüber der Zweckgesellschaft seitens des Sponsors der Zweckgesellschaft, Schuldtitelinhaber oder andere Dritte.
C0150	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Höhe der insgesamt maximal möglichen Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsvertrag (zedentenspezifisch).
C0160	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Geben Sie an, ob die von der Risikominderungstechnik gebotene Absicherung nur teilweise ausgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei eines Rückversicherungsvertrags nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen und kontinuierlichen Risikotransfer zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten 2 — Keine vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten
C0170	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Höhe der von der Zweckgesellschaft einforderbaren Beträge in der Solvabilität-II-Bilanz des Bericht erstattenden Unternehmens (vor Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen). Die Berechnung sollte im Einklang mit Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 durchgeführt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Geben Sie an, ob vom Zedenten in der Zweckgesellschaft gehaltene wesentliche Anlagen existieren, gemäß Artikel 210 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. 1 — Nicht anwendbar 2 — Anlagen der Zweckgesellschaft, die der Kontrolle des Zedenten und/oder des Sponsors (falls sich dieser vom Zedenten unterscheidet) unterliegen 3 — Vom Zedenten gehaltene Anlagen der Zweckgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel oder andere nachrangige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft) 4 — Zedent verkauft Rückversicherung oder andere Risikominderungsmechanismen an die Zweckgesellschaft 5 — Zedent hat der Zweckgesellschaft oder den Schuldtitelinhabern eine Garantie oder eine andere Bonitätsverbesserung gestellt 6 — Vom Zedenten wurde ein Basisrisiko in ausreichender Höhe zurückbehalten 9 — Sonstige. Wenn Angaben in diesem Element erfolgen, muss in den Zellen C0030 und C0040 das Instrument angegeben werden.
C0190	Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist	Geben Sie an, ob verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist. Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen in Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 326 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist 2 — Nicht treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist
Angaben über die Zweckgesellschaft		
C0200	Interner Code der SPV	Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.
C0210	Art des Codes der SPV	Art des im Element „Interner Code der SPV“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0220	Rechtsnatur der SPV	Geben Sie die Rechtsnatur der Zweckgesellschaft gemäß Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Trust 2 — Personengesellschaft 3 — Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4 — Sonstige, oben nicht genannte Rechtsform 5 — Keine eingetragene Kapitalgesellschaft
C0230	Name der SPV	Geben Sie den Namen der Zweckgesellschaft an.
C0240	Handelsregisternr. der SPV	Bei der Eintragung der Zweckgesellschaft vergebene Handelsregisternummer. Für nicht eingetragene Zweckgesellschaften sollte das Unternehmen die Rechtsnummer oder eine vergleichbare Nummer angeben, die von der Aufsichtsbehörde bei der Zulassung zugeteilt wurde.
C0250	Land der Zulassung der SPV	Geben Sie den ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Zweckgesellschaft ansässig ist und zugelassen wurde (sofern anwendbar).
C0260	Zulassungsbedingungen für die SPV	Geben Sie die Zulassungsbedingungen für die Zweckgesellschaft gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG oder gemäß einem gleichwertigen Rechtsinstrument an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nach Artikel 211 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft 2 — Nach Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft (Besitzstand) 3 — Von der Aufsichtsbehörde eines Drittlands regulierte Zweckgesellschaft, wobei von der Zweckgesellschaft gleichwertige Bestimmungen wie die in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten erfüllt werden 4 — Nicht unter obenstehende Regelungen fallende Zweckgesellschaft
C0270	Externes Rating durch benannte ECAI	Das vom Unternehmen berücksichtigte Rating der Zweckgesellschaft (sofern vorhanden), das von einer externen Ratingagentur abgegeben wurde. Ist kein solches Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und die Zweckgesellschaft in Spalte C0290 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen. Dieses Element gilt nicht für Zweckgesellschaften, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0280	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0270 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen).
C0290	Bonitätsstufe	Geben Sie die der Zweckgesellschaft zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss jegliche internen Bonitätsanpassungen durch das Unternehmen zum Ausdruck bringen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar
C0300	Internes Rating	Internes Rating der Zweckgesellschaft für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen werden alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen bezüglich Eigenkapitaltransaktionen, Gegenfinanzierungen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten innerhalb einer Gruppe ([1]) gemeldet.

Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

— Eigenkapital und andere Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Übertragung von Anteilen verbundener Unternehmen der Gruppe;

— Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur, z. B. mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Coupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;

([1]) Gemäß Artikel 223 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit

▼B

— Übertragung sonstiger Vermögenswerte wie die Übertragung von Immobilien und die Übertragung von Anteilen anderer nicht verbundener Unternehmen (d. h. Unternehmen außerhalb der Gruppe).

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0020	Name des Anlegers/Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe einen Kredit gewährt. Dies ist das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite — Bilanz).
C0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code: Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes für Anleger/Kreditgeber	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0040	Branche des Anlegers/Kreditgebers	Ist der Anleger/Kreditgeber Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Anleger/Kreditgeber nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument emittiert oder einen Kredit nimmt (Schulden emittiert). Dies ist das Unternehmen, das die Transaktion in seiner Bilanz als Verbindlichkeit ausweist (Sollseite — Bilanz).
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;

▼B

ELEMENT		HINWEISE
		— für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0061	Art des Codes für Emittent/Kreditnehmer	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0070	Branche des Emittenten/Kreditnehmers	Ist der Emittent/Kreditnehmer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Emittent/Kreditnehmer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte „sonstiges Unternehmen der Gruppe“ an.
NC0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
NC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
NC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit der in Zelle C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
NC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art des Instruments an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Anleihen/Schulden 2 — Eigenkapital 3 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte
NC0120	Instrument	Beschreibung des Instruments Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Anleihen/Schulden — besichert 2 — Anleihen/Schulden — nicht besichert 3 — Eigenkapital — Anteile/Beteiligungen 4 — Eigenkapital — sonstige 5 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — Immobilien 6 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — sonstige
NC0130	Emissionsdatum	Das Datum der Emission der Transaktion oder des Schuldtitels oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum anzugeben ist. Das Datum sollte im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 angegeben werden.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0140	Fälligkeitstermin	Geben Sie im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 das Datum an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern anwendbar). — Bei gruppeninternen Transaktionen ohne Fälligkeitsdatum ist „9999-12-31“ anzugeben. — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit ist „9999–12–31“ einzusetzen
NC0150	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
NC0160	Wert zum Transaktionsdatum	Betrag der Transaktion zum Transaktionsdatum.
NC0170	Wert zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln, in der Berichtswährung der Gruppe angegeben. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.
NC0180	Wert der Sicherheit	Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten.
NC0190	Höhe der Dividenden/Zinsen/ Couponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	In dieser Zelle sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Berichtszeitraum (sechs Monate bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung) erfolgten. Hierzu zählen unter anderem folgende Zahlungen: — Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden; — alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Berichtszeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtszeitraum ausgewirkt haben); — Zinszahlungen für Schuldtitel; — alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Gebühren für die Übertragung von Vermögenswerten. — Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Berichtszeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Berichtszeitraum (wenn Aufstockungen als separate Position ausgewiesen werden).
C0200	Couponzinssatz/Zinssatz	Der Zinssatz oder Couponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüberliegenden Zinssatz umfassen.
C0210	Bemerkungen	Die Bemerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

▼B

S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen. Bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Derivate werden gemeldet, wenn der Buchwert des Derivats den Schwellenwert überschreitet. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

— Zinskontrakte, einschließlich Swaps, Terminvereinbarungen, Terminkontrakten und Optionen;

— Devisenkontrakte, einschließlich Swaps, Terminvereinbarungen, Terminkontrakten und Optionen;

— Geschäfte ähnlicher Art wie unter Nummer 1 Buchstaben a bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis d mit anderen Basiswerten oder Indizes.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

▼B

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall" von Transaktionen, z. B. „A"-> „B" -> „C"-> „D", bei dem „B" und „C" beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Anlegers/Käufers	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.
C0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes des Anlegers/Käufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers" verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0040	Branche des Anlegers/Käufers	Ist der Anleger/Käufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Anleger/Käufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Emittenten/Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft, oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer (Receiver) den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0061	Art des Codes des Emittenten/Verkäufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0070	Finanzbranche des Emittenten/Verkäufers	Ist der Emittent/Verkäufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Emittent/Verkäufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
NC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
NC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit der in Zelle C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
NC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Derivate — Futures 2 — Derivate — Forwards 3 — Derivate — Optionen 4 — Derivate — sonstige 5 — Garantien — Kreditabsicherung 6 — Garantien — sonstige 7 — Swaps 8 — Sonstige Ein Repogeschäft ist als Bargeschäft plus Forward-Kontrakt zu behandeln.
NC0120	Art der Absicherung	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Kreditausfall 2 — Zinssatz 3 — Währung 4 — Sonstige
NC0130	Zweck des Instruments	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ 5 — Sonstige
NC0140	Vertragsbeginn	Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.
NC0150	Fälligkeitstermin	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0160	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
NC0170	Nennwert	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung, d. h. der Schlusssaldo, der in der Berichtswährung der Gruppe angegeben wird. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Zeitpunkt der Berichterstattung ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Berichtsdatum null.
NC0180	Buchwert	Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung, wie in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Zeitpunkt der Berichterstattung ablief oder fällig wurde, so entspricht der Buchwert zum Berichtsdatum dem maximalen Buchwert der Derivate vor Fälligkeit des Geschäfts.
NC0190	Wert der Sicherheit	Wert der gestellten Sicherheit zum Berichtsdatum (sofern anwendbar). Wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null.
NC0200	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	ID-Code des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt. Ein Index gilt als ein einziges Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: — o ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — o Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — o Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten — o „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen Wenn ein Index als Basiswert dient, ist der Code des Index anzugeben.
NC0201	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)

▼B

ELEMENT		HINWEISE
		3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden.
NC0210	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
NC0220	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
NC0230	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).
NC0240	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).
C0250	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swaps an (nur für Währungsswaps).
C0260	Erträge aus Derivaten	Nettoerträge aus der Anlage oder dem Erwerb von Derivaten. Hier sind nach der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS sowohl realisierte als auch nicht realisierte Ergebnisse auszuweisen. Die Beträge sind als Reinwert anzugeben (im Vergleich zu QRT S.09.01. SII). Zinsen werden in S. 36.05 IGT P&L ausgewiesen.
C0270	Bemerkungen	Die Bemerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen bezieht sich auf die Informationen, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens einmal jährlich übermitteln.

In diesem Meldebogen sind alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen in Bezug auf außerbilanzielle Garantien zu melden.

▼B

Hierzu zählen unter anderem:

— außerbilanzielle Garantien

— nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten

— Termingeschäfte mit Aktivpositionen (Währung oder sonstige)

— Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG

— Eventualverbindlichkeiten

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Garantiegebers	Name des Unternehmens, das die außerbilanzielle Garantie stellt.
C0030	Identifikationscode des Garantiegebers	Der dem Garantiegeber zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der vom Finanzkonglomerat zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes des Garantiegebers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Garantiegebers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Finanzsektor des Garantiegebers	Ist der Garantiegeber Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Garantiegeber nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Garantieempfängers	Name des Unternehmens, das die außerbilanzielle Garantie erhält.
C0060	Identifikationscode des Garantieempfängers	Der dem Garantieempfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0061	Art des Codes des Garantieempfängers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Garantieempfängers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Finanzsektor des Garantieempfängers	Ist der Garantieempfänger Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Garantieempfänger nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
C0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Garantien 2 — Verpflichtung 3 — Kreditbrief 4 — nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten 5 — Termingeschäfte mit Aktivpositionen (Währung oder sonstige) 6 — Veräußerungs- und Pensionsgeschäfte von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG 7 — Eventualverbindlichkeiten 8 — Sonstige
C0110	Emissionsdatum der Transaktion	Geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission in Kraft tritt.
C0120	Ablaufdatum der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet (sofern anwendbar). Wenn kein Ablaufdatum existiert, geben Sie „9999–12–31“ an.
C0130	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte. Falls es sich um zwei Währungen handelt, dann geben Sie bitte beide in Zelle C0200 („Anmerkungen“) an.
C0140	Auslöseereignis	Geben Sie eine kurze Beschreibung des Ereignisses an, das die Transaktion, die Zahlung, die Verbindlichkeit oder keine Aktion auslöst, z. B. das Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat (sofern anwendbar).
C0150	Wert der Transaktion bei Vertragsbeginn	Wert der Transaktion oder der gestellten Sicherheit, die in der Solvabilität-II-Bilanz ausgewiesen wird, zum Vertragsbeginn.
C0160	Wert der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Wert der Transaktion oder der gestellten Sicherheit, die in der Solvabilität-II-Bilanz ausgewiesen wird, zum Berichtsdatum.
C0170	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert (sofern möglich) der Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls in Bezug auf die Garantien, die der Garantieempfänger (Zelle C0050) vom Garantiegeber (Zelle C0020) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in C0150 und C0160 gemeldet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Wert des Sicherungsvermögens	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden. In diesem Fall können branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0190	Erträge aus außerbilanziellen Posten	Erträge im Zusammenhang mit außerbilanziellen Transaktionen.
C0200	Bemerkungen	Die Bemerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung und Rückversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. In diesem Meldebogen sind alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen in Bezug auf interne Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften innerhalb der Gruppe zu melden.

Hierzu zählen unter anderem:

— Versicherungsverträge zwischen Unternehmen, die Teil der Gruppe sind, und Versicherungsunternehmen, die die Teil der Gruppe sind

— Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe,

— fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe und

— alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe zum Gegenstand haben.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

▼B

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall" von Transaktionen, z. B. „A"-> „B" -> „C"-> „D", bei dem „B" und „C" beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Versicherungsnehmers/Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe übertragen hat.
C0030	Identifikationscode des Versicherungsnehmers/Zedenten	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0031	Art des Codes des Versicherungsnehmers/Zedenten	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Branche des Versicherungsnehmers/Zedenten	Ist der Versicherungsnehmer/Zedent Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Versicherungsnehmer/Zedent nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Versicherers/Rückversicherers	Eingetragener Name des Versicherers/Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.
C0060	Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung, verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0061	Art des Codes des Versicherers/Rückversicherers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Branche des Versicherers/Rückversicherers	Finanzbranche des Anbieters im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, d. h. „Versicherungs- und Rückversicherungsbranche“. Diese Spalte wurde zur Abstimmung mit den auf Ebene des Finanzkonglomerats verwendeten Meldebögen beibehalten.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
C0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art des Vertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Versicherung 2 — Rückversicherung
C0110	Transaktion	Wenn C0100 = „Rückversicherung“, geben Sie die Art des Rückversicherungsvertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Quote 2 — Variable Quote 3 — Summenexzedent 4 — Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko) 5 — Schadenexzedent (pro Risiko) 6 — Schadenexzedent (pro Ereignis) 7 — Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen oder Feuer mit sich bringen können) 8 — Schadenexzedent mit Basisrisiko 9 — Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover) 10 — Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss) 11 — Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss) 12 — Jahresüberschaden (Stop Loss) 13 — Sonstige proportionale Verträge 14 — Sonstige nichtproportionale Verträge 15 — Finanzrückversicherung 16 — Fakultative proportionale Rückversicherung 17 — Fakultative nichtproportionale Rückversicherung Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0120	Vertragsbeginn	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0130	Ablaufdatum	Geben Sie das Ende des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
C0140	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.
C0150	Maximale Deckung pro Transaktion	Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ einzutragen. Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.
C0160	Einforderbare Beträge (netto)	Resultierender Betrag aus: vom (Rück-) Versicherer gezahlte, aber vom (Rück-) Versicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche + vom (Rück-) Versicherer zu zahlende Provisionen + andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den (Rück-) Versicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten.
C0170	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Vom Rückversicherer einforderbarer fälliger Gesamtbetrag zum Berichtsdatum. Dieser Betrag umfasst: Prämienrückstellung für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde; Schadenrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind, und/oder versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen entspricht.
C0180	Rückversicherungstechnisches Ergebnis (für Rückversicherung)	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen): Gesamtbetrag der vom rückversicherten Unternehmen erhaltenen Rückversicherungsprovisionen abzüglich der vom rückversicherten Unternehmen gezahlten Brutto-Rückversicherungsprämien, zuzüglich der vom Rückversicherer während des Berichtszeitraums gezahlten Forderungen, zuzüglich der aus Rückversicherung am Ende des Berichtszeitraums insgesamt einforderbaren Beträge Gesamtbetrag der aus Rückversicherung einforderbaren Beträge zu Beginn des Berichtszeitraums.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0190	Prämien (Versicherung)	Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Diese Zelle gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
C0200	Schadenzahlungen (Versicherung)	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210	Geschäftsbereich	Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung

▼B

ELEMENT		HINWEISE
		26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 30 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 31 — Sonstige Lebensversicherung 32 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 34 — Lebensrückversicherung 35 — Krankenversicherung 36 — Krankenrückversicherung Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.
C0220	Bemerkungen	Die Bemerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.36.05 — gruppeninterne Transaktionen — Gewinn und Verlust

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sind die Gewinn- und Verlustrechnungen für alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen oder für Transaktionen, die als bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen oder als auf jeden Fall zu meldende Transaktionen betrachtet werden, zu melden. Hierzu zählen unter anderem:

— Gebühren

— Provisionen

— Zinsen

— Dividenden

Gruppeninterne Auslagerungen oder interne Kostenteilungen, die zu bedeutenden gruppeninternen Transaktionen führen, sind zu melden.

Auch Zinsen und Dividenden, die in S.36.01, S. 36.02 ausgewiesen werden, müssen zusätzlich in S.36.05 P&L gemeldet werden.

▼B

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Wenn es sich um bereits genannte Transaktionen handelt, ist dieselbe ID zu verwenden.
C0020	Name (Einnahmenseite)	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0030	Identifikationscode der Einnahmenseite	Der dem Unternehmen, das die Einnahmen erhalten hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe handelt, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes für die Einnahmenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Einnahmenseite“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Branche der Einnahmenseite	Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name (Ausgabenseite)	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat.
C0060	Identifikationscode der Ausgabenseite	Der dem Unternehmen, das die Einnahmen gewährt hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code: Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die Teil der Gruppe sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0061	Art des Codes für die Ausgabenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Ausgabenseite“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Branche der Ausgabenseite	Ist das Unternehmen, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist das Unternehmen, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
C0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der P&L-Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gebühren 2 — Provisionen 3 — Zinsen 4 — Dividenden 5 — Kosten oder Einnahmen 6 — Sonstige

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0110	Transaktion	Instrument, mit dem die Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, sofern anwendbar. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Anleihen/Schulden 2 — Eigenkapital 3 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte 4 — Derivate 5 — Außerbilanzielle Posten 6 — Gruppeninterne Auslagerungen, interne Kostenteilungs- oder Mietvereinbarungen 7 — Sonstige
C0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für die P&L-Transaktion an.
C0130	Transaktionsdatum	Geben Sie den Beginn der P&L-Transaktion im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0140	Betrag	Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags, angegeben in der Berichtswährung der Gruppe.
C0150	Bemerkungen	Die Bemerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

▼B

ANHANG III

Hinweise zu den Meldebögen für Gruppen

Dieser Anhang enthält zusätzliche Hinweise zu den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Tabellenspalte werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Meldebögen, die gemäß den Hinweisen der verschiedenen Abschnitte dieses Anhangs auszufüllen sind, werden im gesamten Text dieses Anhangs als „dieser Meldebogen“ bezeichnet.

Falls nicht näher angegeben, beziehen sich alle Referenzen zu Artikeln auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

S.01.01 — Inhalt der Übermittlung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Portfolios und den übrigen Teil auf Gruppenebene.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog mit den zuständigen nationalen Behörden zu behandeln.

Wird ein Meldebogen nur mit Nullen oder ohne Zahlen übermittelt, so sollte in S.01.01 eine der „Nicht vorgelegt“- Optionen ausgewählt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Sonderverband/Matching-Portfolio/übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband („RFF“), ein Matching-Adjustment-Portfolio („MAP“) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0020	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0010 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
C0010/R0010	S.01.02 — Basisinformationen — allgemein	Dieser Meldebogen ist ausnahmslos einzureichen. Die einzig mögliche Option ist: 1 — Vorgelegt
C0010/R0020	S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Sonderverband oder MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	S.02.01. — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0040	S.02.02 — Verbindlichkeiten nach Währung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0060	S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine außerbilanziellen Posten 3 — Nicht vorgelegt, da der Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten unter der Schwelle liegt und eine unbeschränkte Garantie gemäß den Hinweisen im Meldebogen weder gestellt oder erhalten wurde 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0110	S.05.01. — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0120	S.05.02 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0140	S.06.02 — Liste der Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 7 — Nicht jährlich fällig, da für Quartal 4 gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0150	S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Organismen für gemeinsame Anlagen 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 7 — Nicht jährlich fällig, da für Quartal 4 gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0160	S.07.01 — Strukturierte Produkte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0170	S.08.01 — Offene Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 7 — Nicht jährlich fällig, da für Quartal 4 gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0190	S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0200	S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0210	S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0370	S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine langfristigen Garantien oder Übergangsmaßnahmen angewendet werden 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0410	S.23.01 — Eigenmittel	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0420	S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0430	S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0440	S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0460	S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel („SF“) 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells („PIM“) 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells („IM“) 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0470	S.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0500	S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0510	S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0520	S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0530	S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0540	S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0550	S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0560	S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0561	S.26.08. — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0562	S.26.09 — Internes Modell — Markt- und Kreditrisiko und Sensitivitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0563	S.26.10 — Internes Modell — Risiko eines Kreditereignisses Portfolioüberblick	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0564	S.26.11 — Internes Modell — Einzelheiten des Kreditrisikos für Finanzinstrumente	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0565	S.26.12 — Internes Modell — Kreditrisiko für Nichtfinanzinstrumente	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0566	S.26.13 — Internes Modell — Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0567	S.26.14 — Internes Modell — lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0568	S.26.15 — Internes Modell — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0569	S.26.16 — Internes Modell — Änderungen des Modells	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells, das diese Risiken abdeckt 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel oder eines internen Partialmodells, das diese Risiken nicht abdeckt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0570	S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0680	S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0690	S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Zweckgesellschaften (SPV) 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0700	S.32.01 — Unternehmen der Gruppe	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0710	S.33.01 — Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0720	S.34.01 — Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nicht-(Rück-)Versicherungsgeschäft in der Gruppe; 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0730	S.35.01 — Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0740	S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninterne Eigenkapitaltransaktionen und kein Transfer von Schulden und Vermögenswerten 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0750	S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Derivate 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0760	S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0770	S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung und Rückversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Versicherung und Rückversicherung 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0775	S.36.05 — Gruppeninterne Transaktionen — Gewinn- und Verlustrechnung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0780	S.37.01 — Risikokonzentration	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da unterhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde festgelegten Schwelle 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0785	S.37.02 — Risikokonzentration — Exposition nach Währung, Branche, Land	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0786	S.37.03 — Risikokonzentration — Exposition nach Kategorie von Vermögenswerten und Rating	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0790	SR.02.01 — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 14 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf MAP-Fonds 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0840	SR.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0855	SR.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0870	SR.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0880	SR.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0890	SR.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0900	SR.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0910	SR.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0920	SR.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0930	SR.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 16 — Vorgelegt, da Antrag nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0935	SR.26.08 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 4 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 5 — Vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0940	SR.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 17 — Teilweise vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).

S.01.02 — Basisinformationen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Name des beteiligten Unternehmens	Eingetragener Name des an der Spitze der Gruppe von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stehenden beteiligten Unternehmens oder der entsprechenden Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft. Diese Angaben müssen in allen Übermittlungen übereinstimmen.
C0010/R0020	Gruppenidentifikationscode	Angabe des beteiligten Unternehmens in Form der Rechtsträgerkennung (LEI).
C0010/R0025	Name der Gruppe	Hier ist der Name der Gruppe anzugeben.
C0010/R0050	Land der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 des Landes der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde.
C0010/R0060	Angaben zur Untergruppe	Geben Sie an, ob sich die Angaben auf eine Untergruppe gemäß Artikel 216 der Richtlinie 2009/138/EG beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Angaben beziehen sich nicht auf Untergruppe 2 — Angaben beziehen sich auf Untergruppe
C0010/R0070	Berichtssprache	Geben Sie den aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-639-1-Code der Sprache an, die Sie für die Übermittlung verwenden.
C0010/R0080	Berichtsübermittlungsdatum	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die Angaben an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden.
C0010/R0081	Ende des Geschäftsjahres	Geben Sie das Ende des Geschäftsjahres im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an (z. B. 2017-12-31).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0090	Berichtsstichtag	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, das für den letzten Tag des Berichtszeitraums steht.
C0010/R0100	Reguläre/Ad–hoc-Übermittlung	Geben Sie an, ob Sie Ihre Angaben im Rahmen der regulären Übermittlung oder ad hoc übermitteln. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Reguläre Übermittlung 2 — Ad-hoc-Übermittlung 4 — Leere Übermittlung
C0010/R0110	Berichtswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die im Bericht für Geldbeträge verwendet wird.
C0010/R0120	Rechnungslegungsstandards	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen im Meldebogen S.02.01 und der Bewertung im gesetzlichen Abschluss zugrunde liegt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — IFRS-Rechnungslegungsstandards 2 — Nationale Rechnungslegungsvorschriften
C0010/R0130	Berechnungsmethode der SCR für die Gruppe	Geben Sie an, mit welcher Methode die Solvenzkapitalanforderung (SCR) für die Gruppe berechnet wird. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Standardformel 2 — Internes Partialmodell 3 — Internes Vollmodell
C0010/R0140	Verwendung gruppenspezifischer Parameter	Geben Sie an, ob die Gruppe ihre Berichtszahlen anhand gruppenspezifischer Parameter bestimmt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Verwendung gruppenspezifischer Parameter 2 — Keine Verwendung gruppenspezifischer Parameter
C0010/R0150	Sonderverbände	Geben Sie an, ob die Gruppe über ihre Tätigkeit nach Sonderverbänden aufgeschlüsselt berichtet. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden 2 — Kein Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden
C0010/R0160	Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Geben Sie an, nach welcher Methode die Gruppensolvabilität berechnet wird. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Ausschließliche Verwendung von Methode 1 2 — Ausschließliche Verwendung von Methode 2 3 — Verwendung einer Kombination von Methode 1 und Methode 2
C0010/R0170	Matching-Anpassung	Geben Sie an, ob die Gruppe ihre Berichtszahlen mithilfe der Matching-Anpassung („MA“) bestimmt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Verwendung der Matching-Anpassung 2 — Keine Verwendung der Matching-Anpassung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0180	Volatilitätsanpassung	Geben Sie an, ob die Gruppe ihre Berichtszahlen mithilfe der Volatilitätsanpassung bestimmt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Verwendung der Volatilitätsanpassung 2 — Keine Verwendung der Volatilitätsanpassung
C0010/R0190	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Geben Sie an, ob die Gruppe bei ihren Berichtszahlen von der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch macht. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz
C0010/R0200	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Geben Sie an, ob die Gruppe bei ihren Berichtszahlen vorübergehend einen Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen geltend macht. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 -Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
C0010/R0210	Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	Geben Sie an, ob es sich um eine Erstübermittlung oder eine erneute Übermittlung mit Bezug auf eine bereits zu einem Berichtsstichtag erfolgte Übermittlung handelt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Erstübermittlung 2 — Erneute Übermittlung
C0010/R0250	Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 2 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Outsourcing) 3 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 4 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 5 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 6 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 0 — Keine Befreiung
C0010/R0255	Direkte URL zur Website, auf der der Bericht über Solvabilität und Finanzlage offengelegt wird	Angabe einer direkten URL zur Seite, auf der der Bericht über Solvabilität und Finanzlage zu dem unter C0010/R0081 „Ende des Geschäftsjahres“ angegebenen Stichtag veröffentlicht wird. Falls das Unternehmen keine eigene Website betreibt, ist „UNTERNEHMEN OHNE WEBSITE“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0260	Direkte URL zum Herunterladen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage	Angabe der direkten URL zum Herunterladen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage zu dem unter C0010/R0081 „Ende des Geschäftsjahres“ angegebenen Stichtag. Die URL muss direkt zur Datei führen, die den Bericht enthält, und nicht zu einer Webseite. Ist der Bericht zum Übermittlungsdatum bereits verfügbar oder wird er nicht auf einer Website veröffentlicht, so wird die Datei Bestandteil der jährlichen Übermittlung sein und wird in dieser Zelle eine der folgenden Optionen gewählt: „Bericht über Solvabilität und Finanzlage offengelegt“ „Bericht über Solvabilität und Finanzlage nicht offengelegt“ Bei der Option „nicht offengelegt“ ist der nationalen zuständigen Behörde eine Erklärung vorzulegen.
C0010/R0270	Firmeneigenes Geschäft	Geben Sie an, ob ein zur Gruppe gehörendes Unternehmen firmeneigene Geschäfte im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG ausübt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Firmeneigenes Geschäft 2 — Kein firmeneigenes Geschäft
C0010/R0280	Run-off-Geschäft	Geben Sie an, ob zur Gruppe gehörende Unternehmen in einem bestimmten Geschäftsbereich zwar keine neuen Geschäfte abschließen, aber noch Verträge halten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unternehmen wickeln ein Portfolio von Verträgen ab, aber nicht ihr gesamtes Geschäft (Unternehmen im partiellen Run-off oder mit Run-off-Portfolio); 2 — Unternehmen wickeln ihr gesamtes (bisheriges) Geschäft ab (Unternehmen im vollständiger Run-off); 3 — Unternehmen mit Run-off-Geschäftsmodell (spezialisierte Run-off-Unternehmen) — Versicherungsunternehmen oder Gruppen, deren Geschäftsmodell im aktiven Erwerb von Legacy-Portfolio oder ganzer Versicherer im Run-off besteht. 4 — Kein Run-off-Geschäft
C0010/R0290	Fusionen und Übernahmen (M&A) während des Zeitraums	Geben Sie an, ob in der Gruppe während des Berichtszeitraums Fusionen und Übernahmen oder Veräußerungen von Tätigkeiten mit Relevanz für die Informationen stattgefunden haben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein

▼B

S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Alle Sonderverbände und Matching-Portfolios sollten aufgeführt werden, unabhängig davon, ob sie für die Zwecke der Übermittlung wesentlich sind.

In der ersten Tabelle sind alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios aufzuführen. Falls ein Sonderverband durch sein Matching-Portfolio nicht vollständig abgedeckt wird, sind drei Fonds aufzuführen: einer für den Sonderverband, einer für das MAP innerhalb des Sonderverbands und einer für den übrigen Teil des Verbands (dies gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall, in dem einem MAP ein Sonderverband zugewiesen ist).

In der zweiten Tabelle werden die Beziehungen zwischen den Fonds gemäß dem vorstehenden Absatz dargelegt. In der zweiten Tabelle sind nur Fonds aufzuführen, die solche Beziehungen aufweisen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Liste aller Sonderverbände/ MAP (Überschneidungen zulässig)		
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das den Sonderverband/das MAP hält.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens nach absteigender Priorität: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung Wenn das Unternehmen die Option „Spezifischer Code“ wählt, ist Folgendes zu beachten: — Für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an Unternehmen, die nicht im EWR ansässig sind, sowie an nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte folgendes Format durchgehend eingehalten werden: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Fonds-/Portfolionummer	Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit dem jeder Sonderverband und jedes Matching-Portfolio bezeichnet werden. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Sonderverbände und Matching-Portfolios zu verwenden.
C0050	Name des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios	Geben Sie den Namen des Sonderverbands und des Matching-Adjustment-Portfolios an. Wenn möglich (wenn ein Zusammenhang mit einem gehandelten Produkt besteht), ist der Handelsname zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, weil der Fonds z. B. mit mehreren gehandelten Produkten zusammenhängt, ist ein anderer Name zu verwenden. Der Name muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0060	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband oder ein Matching-Portfolio handelt. Falls in einen Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist in dieser Zelle die Art jedes solchen Fonds bzw. Unterfonds anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio 3 — Übriger Teil eines Fonds
C0070	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie an, ob der angegebene Fonds eingebettete Unterfonds enthält. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds enthält eingebettete Unterfonds 2 — Fonds enthält keine eingebetteten Unterfonds Bei Option 1 ist nur der „Mutterfonds“ anzugeben.
C0080	Wesentlichkeit	Geben Sie an, ob der Sonderverband oder das Matching-Portfolio für die Zwecke der detaillierten Informationsübermittlung wesentlich sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wesentlich 2 — Nicht wesentlich Falls in den Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist dieses Element nur für den „Mutterfonds“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	*Artikel 304*	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband nach Artikel 304 der Solvabilität-II-Richtlinie handelt. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: 1 — Sonderverband nach Artikel 304 — mit der Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 2 — Sonderverband nach Artikel 304 — ohne die Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 3 — Kein Sonderverband nach Artikel 304
Liste der Sonderverbände/ MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)		
C0100	Nummer des Sonderverbands/ MAP mit Unterfonds	Geben Sie für die Fonds, in die andere Fonds eingebettet sind (Option 1 in Element C0070), die in Element C0040 eingetragene Nummer an. Der Fonds ist für so viele Zeilen zu wiederholen, wie zur Angabe der eingebetteten Fonds erforderlich.
C0110	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die in Element C0040 eingetragene Nummer des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist.
C0120	Unterfonds (Sonderverband/ MAP)	Geben Sie die Art des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio

S.02.01. — Bilanz

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände und den übrigen Teil.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) verwendet wird. Anteile an verbundenen Unternehmen, die nicht gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zeilenweise konsolidiert sind, sind ebenso wie Anteile an Unternehmen, die bei einer Kombination beider Methoden durch Methode 2 einbezogen werden, unter „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ anzugeben.

Der Meldebogen SR.02.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) ist anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, gemäß der Richtlinie 2009/138/EG veröffentlichten technischen Standards und EIOPA-Leitlinien dargelegt sind.

In Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschuss“ (C0020) gelten die Ansatz- und Bewertungsmethoden, die von den Gruppen in ihren gesetzlichen Abschlüssen gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt werden, angewendet werden. Diese Spalte ist grundsätzlich obligatorisch. In den spezifischen Fällen, in denen die Gruppe keine gesetzlichen Abschlüsse gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS erstellt, sollte diese besondere Situation mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde erörtert werden. Auf dem Meldebogen SR02.01 ist diese Spalte nur auszufüllen, wenn das nationale Recht für Sonderverbände gesetzliche Abschlüsse vorschreibt.

▼B

Generell gilt, dass in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ jeder Posten einzeln aufzuführen ist.

Für die Angabe aggregierter Zahlen, falls keine separaten Zahlen verfügbar sind, sind in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ gepunktete Zeilen vorgesehen.

	ELEMENT	HINWEISE
Vermögenswerte		
Z0020	Sonderverband oder übriger Teil	Angabe, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Übriger Teil
Z0030	Fondsnummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer oder Code für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von der Gruppe vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer bzw. dem dort angegebenen Code übereinstimmen.
C0020/R0010	Geschäfts- oder Firmenwert	Immaterieller Vermögenswert, der sich aus einem Unternehmenszusammenschluss ergibt und den wirtschaftlichen Wert der Vermögenswerte reflektiert, die bei einem Unternehmenszusammenschluss nicht einzeln identifiziert oder gesondert anerkannt werden können.
C0020/R0020	Abgegrenzte Abschlusskosten	Abschlusskosten mit Bezug auf Verträge, die zum Bilanzstichtag in Kraft waren und die von einem laufenden auf spätere Berichtszeiträume vorgetragen werden, da sie sich auf nicht abgelaufene Risikoperioden beziehen. In Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft werden Abschlusskosten abgegrenzt, wenn ihre Einziehung wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/R0030	Immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Ein identifizierbarer nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.
C0010–C0020/R0040	Latente Steueransprüche	Latente Steueransprüche sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind und aus a) abzugsfähigen temporären Differenzen, b) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und/oder c) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Gewinne resultieren.
C0010–C0020/R0050	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	Dies ist der gesamte Nettoüberschuss im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0060	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	Zur ständigen Nutzung bestimmte Sachanlagen und Eigentumswerte, die von der Gruppe für den Eigenbedarf genutzt werden. Einschließlich im Bau befindlicher zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010–C0020/ R0070	Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	Dies ist die Gesamtsumme der Anlagen außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge.
C0010–C0020/ R0080	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Wert der nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien. Einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010–C0020/ R0090	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Beteiligungen gemäß Artikel 13 Absatz 20 und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG. Beziehen sich Teile der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Beteiligungen und verbundenen Unternehmen auf fonds- und indexgebundene Verträge, sind diese unter „Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge“ in C0010–C0020/ R0220 anzugeben. Als Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen auf Gruppenebene, gelten: — Anteile an verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind, gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 — Anteile an verbundenen Unternehmen aus anderen Finanzbranchen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 — andere verbundene Unternehmen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 — Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethoden einbezogen werden (bei Verwendung einer Kombination der Methoden)
C0010–C0020/ R0100	Aktien	Dies ist der Gesamtbetrag der notierten und nicht notierten Aktien. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0110	Aktien — notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0120	Aktien — nicht notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, nicht gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0130	Anleihen	Dies ist der Gesamtbetrag der Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Anleihen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0140	Staatsanleihen	Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken, in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen oder in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften garantiert werden, sofern die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0150	Unternehmensanleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0160	Strukturierte Schuldtitel	Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0170	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0180	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
C0010–C0020/ R0190	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. Hier wird nur ein positiver Solvabilität-II-Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgewiesen (bei einem negativen Wert siehe R0790).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0200	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
C0010–C0020/ R0210	Sonstige Anlagen	Sonstige Anlagen, die nicht unter die vorgenannten Anlagen fallen.
C0010–C0020/ R0220	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (klassifiziert in Geschäftsbereich 31 gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0010–C0020/ R0230	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Darlehen und Hypotheken, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Unternehmen besichert oder nicht besichert Mittel, einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0240	Policendarlehen	Policenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Darlehen und Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0250	Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Darlehen und Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0260	Sonstige Darlehen und Hypotheken	Nicht in Element R0240 oder R0250 einzureihende sonstige finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Sonstige), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Darlehen und Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0270	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	Dies ist der Gesamtbetrag der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften). Für die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) sind in dieser Zelle insbesondere alle erwarteten Zahlungen von Rückversicherern an das Unternehmen (oder umgekehrt) für Zahlungen anzugeben, die das Unternehmen noch nicht an Versicherungsnehmer geleistet hat bzw. die Versicherungsnehmer noch nicht an das Unternehmen geleistet haben. Erwartete Zahlungen von Rückversicherern an das Unternehmen (oder umgekehrt) für Zahlungen, die das Unternehmen bereits an Versicherungsnehmer geleistet hat bzw. die Versicherungsnehmer bereits an das Unternehmen geleistet haben, sind unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern (bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern) aufzuführen.
C0010–C0020/ R0280	Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0290	Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0300	Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0310	Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen, außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0320	Nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0330	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen und für fonds- und indexgebundene Versicherungen.
C0010–C0020/ R0340	Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsgeschäft.
C0010–C0020/ R0350	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010–C0020/ R0360	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Beträge für Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden. Hierzu zählen Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010–C0020/ R0370	Forderungen gegenüber Rückversicherern	Für die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) werden in dieser Zelle alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen von Rückversicherern an Unternehmen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft angegeben, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt. Diese sollten nicht unter „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ erfasst werden. In dieser Zelle sind insbesondere alle erwarteten Zahlungen von Rückversicherern an das Unternehmen für Zahlungen zu berücksichtigen, die das Unternehmen an Versicherungsnehmer geleistet hat. Anzugeben sind ferner alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen an Rückversicherer, die im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen stehen oder zwischen dem Zedenten und dem Rückversicherer vereinbart wurden und bei denen der Betrag der erwarteten Zahlung bekannt ist.
C0010–C0020/ R0380	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Dazu gehören Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen), einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010–C0020/ R0390	Eigene Anteile (direkt gehalten)	Dies ist der Gesamtbetrag der von der Gruppe direkt gehaltenen eigenen Anteile.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0400	In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	Wert der in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fälligen Beträge oder der ursprünglich eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Mittel.
C0010–C0020/ R0410	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Im Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die als allgemeines Zahlungsmittel verwendet werden, und Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbar sind und ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können. Da Bankguthaben nicht aufgerechnet werden dürfen, werden in dieser Position ausschließlich positive Guthaben anerkannt; Kontokorrentkredite werden unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, es besteht sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis.
C0010–C0020/ R0420	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Dies ist die Summe der sonstigen Vermögenswerte, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0500	Vermögenswerte insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Vermögenswerte.
Verbindlichkeiten		
C0010–C0020/ R0510	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen vorgenommen, also nicht nach Nichtlebensversicherungen (außer Krankenversicherungen) und (nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen) Krankenversicherungen unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0520	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0530	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0540	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0550	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0560	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherungen (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0570	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0580	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0590	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0600	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) vorgenommen, also nicht nach (nach Art der Lebensversicherung betriebenen) Krankenversicherungen und Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0610	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0620	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0630	Versicherungstechnische Rückstellungen -Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0640	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0650	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0660	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0670	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0680	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0690	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0700	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0710	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0720	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der MCR verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0020/R0730	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die sich aus den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS für die Gruppe ergeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0740	Eventualverbindlichkeiten	Definition von Eventualverbindlichkeiten: a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse bestätigt wird, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, oder b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn i) nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder ii) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten, die in der Bilanz angesetzt wird, richtet sich nach den in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 niedergelegten Kriterien.
C0010–C0020/ R0750	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe des Betrags, außer den unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen werden als Verbindlichkeiten erfasst (unter der Annahme, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist), wenn sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/ R0760	Rentenzahlungsverpflichtungen	Dies sind die gesamten Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010–C0020/ R0770	Depotverbindlichkeiten	Beträge (z. B. Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft oder Beträge, die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.
C0010–C0020/ R0780	Latente Steuerschulden	Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind.
C0010–C0020/ R0790	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. In dieser Position sind ausschließlich Derivatverbindlichkeiten zu melden auszuweisen (d. h. Derivate, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen negativen Wert aufweisen). Derivative Vermögenswerte sind unter C0010– C0020/R0190 zu melden. Unternehmen, deren nationale Rechnungslegungsvorschriften keine Bewertung von Derivaten vorsehen, müssen keine Bewertung im gesetzlichen Abschluss übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0800	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten einschließlich Hypotheken und Darlehen gegenüber Kreditinstituten, außer von Kreditinstituten gehaltenen Schuldverschreibungen (da die Gruppe nicht die Möglichkeit hat, alle Halter der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen zu benennen) und nachrangigen Verbindlichkeiten. Kontokorrentkredite sind einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0810	Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten einschließlich von der Gruppe begebener Anleihen (unabhängig davon, ob sie von Kreditinstituten gehalten werden oder nicht), von der Gruppe selbst begebene strukturierte Schuldtitel sowie Hypotheken und Darlehen bei anderen Stellen als Kreditinstituten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind hier nicht einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0820	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft, die nicht in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden. Einschließlich Verbindlichkeiten gegenüber (Rück-)Versicherungsvermittlern (zum Beispiel Vermittlern geschuldete, vom Unternehmen jedoch noch nicht gezahlte Provisionen). Nicht einbezogen werden Versicherungsgesellschaften geschuldete Darlehen und Hypotheken, die nicht mit dem Versicherungsgeschäft, sondern lediglich mit dem Finanzierungsbereich in Zusammenhang stehen (und daher als finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen sind). Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010–C0020/ R0830	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (insbesondere im Kontokorrentverkehr) außer Einlagen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind, einschließlich Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen. Eingeschlossen sind Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit zedierten Prämien. Für die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) werden in dieser Zelle alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen vom Unternehmen an Rückversicherer angegeben, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt. Diese sollten nicht unter „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten“ erfasst werden. In dieser Zelle sind insbesondere alle erwarteten Zahlungen vom Unternehmen an Rückversicherer für Zahlungen zu berücksichtigen, die die Versicherungsnehmer an das Unternehmen geleistet haben. Anzugeben sind ferner alle (fälligen und überfälligen) erwarteten Zahlungen an Rückversicherer, die im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen stehen oder zwischen dem Zedenten und dem Rückversicherer vereinbart wurden und bei denen der Betrag der erwarteten Zahlung bekannt ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0840	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen einschließlich Beschäftigten, Lieferanten usw. geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge, parallel zu den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) auf der Aktivseite; eingeschlossen sind öffentliche Körperschaften.
C0010–C0020/ R0850	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Dies ist die Summe der als Basiseigenmittel eingestuften und der bei den Basiseigenmitteln nicht berücksichtigten nachrangigen Verbindlichkeiten. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0860	Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Hinter ihnen können noch weitere Schulden rangieren. An dieser Stelle sind nur die nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht als Basiseigenmittel eingestuft werden. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und Nicht-Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0870	In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Als Basiseigenmittel eingestufte nachrangige Verbindlichkeiten. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und Nicht-Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0880	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Dies ist die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0900	Verbindlichkeiten insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten.
C0010/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Gruppe auf der Grundlage der Solvabilität-II-Bewertung. Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.
C0020/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Bewertung im gesetzlichen Abschluss)	Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten laut der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“.

▼B

S.02.02 — Verbindlichkeiten nach Währung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist gemäß der Bilanz (S.02.01) auszufüllen. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Dieser Meldebogen muss nicht übermittelt werden, wenn mehr als 80 % der Verbindlichkeiten in einer einzigen Währung gehalten werden. Falls der in R0030 und R0120 unter S.12.01 und in R0060 und R0160 unter S.17.01 gemeldete Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen negativ ist, sollte für die Zwecke der Berechnung des oben genannten Schwellenwerts der absolute Wert dieser Nennwerte ohne Netting von versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen (LoBs) berücksichtigt werden.

Wird er eingereicht, sind die Angaben zur Berichtswährung unabhängig vom Betrag der Verbindlichkeiten obligatorisch. Die nach Währung aufgeschlüsselten Angaben müssen mindestens 80 % der gesamten Verbindlichkeiten ausmachen. Die übrigen 20 % können aggregiert werden. Wenn zur Einhaltung der 80-Prozent-Regel Verbindlichkeiten in einer bestimmten Währung übermittelt werden müssen, dann sind alle auf diese Währung lautenden Verbindlichkeiten zu melden.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010	Wesentliche Währungen	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.
C0020/R0110	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert aller versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0110	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung an.
C0040/R0110	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0110) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0110) nicht mit ein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0110	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0120	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für alle Währungen an.
C0030/R0120	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die Berichtswährung an.
C0040/R0120	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0120) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0120) nicht mit ein.
C0050/R0120	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0130	Gesamtwert aller Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Gesamtwert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für alle Währungen an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0130	Wert der Berichtswährung — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die Berichtswährung an.
C0040/R0130	Wert der sonstigen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0130) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0130) nicht mit ein.
C0050/R0130	Wert der wesentlichen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0140	Gesamtwert aller Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für alle Währungen an.
C0030/R0140	Wert der Berichtswährung — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für die Berichtswährung an.
C0040/R0140	Wert der sonstigen Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0140) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0140) nicht mit ein.
C0050/R0140	Wert der wesentlichen Währungen — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0150	Gesamtwert aller Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0150	Wert der Berichtswährung — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0150	Wert der sonstigen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0150) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0150) nicht mit ein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0150	Wert der wesentlichen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0160	Gesamtwert aller Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0160	Wert der Berichtswährung — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0160	Wert der sonstigen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0160) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0160) nicht mit ein.
C0050/R0160	Wert der wesentlichen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der Eventualverbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0170	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0170	Wert der Berichtswährung — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0170	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für die verbleibenden Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben berichtet werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0170) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0170) nicht mit ein.
C0050/R0170	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0200	Gesamtwert aller Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für sämtliche Währungen insgesamt an.
C0030/R0200	Wert der Berichtswährung — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0200	Wert der sonstigen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen insgesamt an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0200) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0200) nicht mit ein.
C0050/R0200	Wert der wesentlichen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.

▼B

S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

In diesem Meldebogen werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und auch zum maximalen Wert und zum Solvabilität-II-Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz erfasst. Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Ein Bestand an Vermögenswerten, der eine Anlage sichert (z. B. der Bestand an Vermögenswerten, die als Sicherheit für gedeckte Schuldverschreibungen dienen), wird in diesem Meldebogen nicht angegeben.

Eine Garantie verpflichtet den Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Solche Garantien können verschiedene rechtliche Formen annehmen, beispielsweise Finanzgarantien, Kreditbriefe oder Kreditausfallverträge. Aus Versicherungsverträgen entstehende Garantien, die in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt sind, sind in diesen Positionen nicht aufzuführen.

Definition von Eventualverbindlichkeiten:

a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse bestätigt wird, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, oder

b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn

   i. nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder

   ii. die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Eine Sicherheit ist ein Vermögenswert mit einem Geldwert oder eine Verpflichtung, mit der sich der Gläubiger gegen Zahlungsausfälle des Schuldners absichert. Der Wert der Sicherheit sollte als wirtschaftlicher Wert der Sicherheit zum Stichtag (Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte) und nicht als risikobereinigter Wert einer Sicherheit gemäß Artikel 197 der delegierten Verordnung gemeldet werden.

In diesem Meldebogen sind nur beschränkte Garantien anzugeben. Interne Garantien, die unter die Gruppenaufsicht fallen, werden nicht auf diesem Meldebogen übermittelt, außer Angaben zu jeglichen gestellten oder erhaltenen unbeschränkten Garantien.

Auf Gruppenebene gilt dieser Meldebogen für alle in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen — einschließlich verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen und Beteiligungen an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird — für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

In Bezug auf Beteiligungen an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, werden im Falle der Verwendung von Methode 1 gestellte und erhaltene Garantien auf proportionaler Grundlage einbezogen. Bei Verwendung von Methode 2 werden diese Garantien unter dem Gesamtbetrag ausgewiesen.

▼B

Dieser Meldebogen ist gemäß den nachstehenden Spezifizierungen auszufüllen:

a) Der Betrag einer der nachstehend genannten Summen ist höher als 2 % der Vermögenswerte insgesamt:

   i. (C0020/R0010) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe + (C0020/R0300) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt + (C0010/R0400) Maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt;

   ii. (C0020/R0030) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe + (C0020/R0200) Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten insgesamt; oder

b) das Unternehmen hat unbeschränkte Garantien gestellt oder erhalten.

Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, werden bei der Berechnung der Schwelle nicht berücksichtigt.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Maximaler Wert — von der Gruppe gestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls für die Garantien, die die Gruppe für eine andere Partei gestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden. Zahlungen im Zusammenhang mit Kreditbriefen sind hierbei eingeschlossen. Wenn eine Garantie in Element R0310 als Eventualverbindlichkeit aufgeführt ist, dann ist der maximale Betrag auch in dieser Zeile einzutragen.
C0020/R0010	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — von der Gruppe gestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der von der Gruppe gestellten Garantien einschließlich Kreditbriefe
C0010/R0030	Maximaler Wert — von der Gruppe erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungszuflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls in Bezug auf die Garantien, die die Gruppe von einer anderen Partei für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien).
C0020/R0030	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — von der Gruppe empfangene Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der von der Gruppe empfangenen Garantien einschließlich Kreditbriefe.
C0020/R0100	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0110	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für Derivate gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0120	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0130	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — sonstige gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert sonstiger gehaltener Sicherheiten. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0200	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der gehaltenen Sicherheiten insgesamt. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0100	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0110	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für Derivate gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0120	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für die von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen gestellte Sicherheiten gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0130	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — sonstige Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die sonstigen Sicherheiten gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0200	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — gehaltene Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten insgesamt gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0210	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0220	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für Derivate gestellten Sicherheiten. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0230	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft). In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0240	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für sonstige Sicherheiten gestellten Sicherheiten. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0300	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der gestellten Sicherheiten insgesamt. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0210	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten für aufgenommene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0220	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche die Sicherheiten für Derivate gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0230	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für die Zedenten Vermögenswerte für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt wurden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft). In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0240	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche sonstige Sicherheiten gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0300	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — gestellte Sicherheiten insgesamt	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten gestellt werden, insgesamt. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0010/R0310	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Solvabilität-II-Bilanz (Position C0010/R0740 auf S.02.01) aufgeführt werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, abgezinst mittels der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Interne Eventualverbindlichkeiten, die unter die Gruppenaufsicht fallen, werden auf diesem Meldebogen nicht übermittelt. Dies bezieht sich auf nicht wesentliche Eventualverbindlichkeiten. Einzuschließen sind unter R0010 gemeldete Garantien, sofern diese als Eventualverbindlichkeiten eingestuft werden.
C0010/R0330	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, abgezinst mittels der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0010/R0400	Maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten insgesamt	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, abgezinst mittels der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0020/R0310	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführten Eventualverbindlichkeiten.
C0020/R0330	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführten Eventualverbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur für die Eventualverbindlichkeiten anzugeben, für die in Element C0010/R0330 auf S.03.01 ein Wert gemeldet wurde. Wenn dieser Wert geringer ist als derjenige unter C0010/R0740 auf S.02.01, ist im narrativen Bericht eine Erläuterung abzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0510	Erhaltene unbeschränkte Garantien	Angabe, ob unbeschränkte Garantie erhalten wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — keine erhaltenen unbeschränkten Garantien; 1 — nur von der Gruppe erhaltene unbeschränkte Garantien; 2 — nur von außerhalb der Gruppe erhaltene unbeschränkte Garantien; 3 — von der Gruppe und außerhalb der Gruppe erhaltene unbeschränkte Garantien.
C0050/R0520	Gestellte unbeschränkte Garantien	Angabe, ob unbeschränkte Garantie gestellt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — keine gestellten unbeschränkten Garantien; 1 — nur von der Gruppe gestellte unbeschränkte Garantien; 2 — nur von Unternehmen außerhalb der Gruppe gestellte unbeschränkte Garantien; 3 — von der Gruppe und von Unternehmen außerhalb der Gruppe gestellte unbeschränkte Garantien.

S.05.01. — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind, jedoch unter Verwendung der Geschäftsbereiche gemäß Solvabilität II. Dabei verwenden die Gruppen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist — vorbehaltlich anders lautender Angaben in diesen Hinweisen — nicht erforderlich, außer im Hinblick auf eine unterschiedliche Klassifizierung von Investmentverträgen und Versicherungsverträgen oder unterschiedliche Meldepflichten, soweit für die Abschlüsse anwendbar. In diesen Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise unterschiedlichen Klassifizierung von Investmentverträgen und Versicherungsverträgen im Abschluss.

Gebuchte/verdiente Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden unabhängig davon gemeldet, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden.

Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum von Geschäftsjahresbeginn bis zum Berichtstermin.

Dieser Meldebogen bezieht sich nur auf das im konsolidierten Abschluss erfasste Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0010 bis C0120/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0130 bis C0160/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0010 bis C0120/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0130 bis C0160/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0010 bis C0160/R0300	Verdiente Prämien — netto	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Bruttogeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Bruttogeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) während des Berichtszeitraums. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS), bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0010 bis C0120/R0610	Verwaltungsaufwendungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0620	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0630	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0640	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R0700	Verwaltungsaufwendungen — netto	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0160/R0710	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto -Direktversicherungsgeschäft	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0720	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R0730	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R0740	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R0800	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für die Anlageverwaltung. Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0810	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0820	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0830	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0840	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R0900	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0910	Abschlusskosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0920	Abschlusskosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0930	Abschlusskosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R0940	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0010 bis C0160/R1000	Abschlusskosten — netto	Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R1010	Gemeinkosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R1020	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R1030	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Rückversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R1040	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R1100	Gemeinkosten — netto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0200/ R0110–R1100	Insgesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Geschäftsbereiche.
C0200/R1210	Bilanz — Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen	Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Einnahmen fallen, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen werden nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt. Nicht einzubeziehen sind Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen und nicht versicherungstechnischer Aufwendungen/Einnahmen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. Sind die versicherungstechnischen Einnahmen höher als die versicherungstechnischen Aufwendungen, so ist der Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen als negative Zahl anzugeben.
C0200/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen

Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0210 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden. Beinhaltet sowohl das Direktversicherungsgeschäft als auch das Rückversicherungsgeschäft.
C0210 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0210 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Beiträgen erhoben werden.
C0210 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS) im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums (gemäß den verwendeten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS), bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0210 bis C0280/R1910	Verwaltungsaufwendungen — brutto	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1920	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2000	Verwaltungsaufwendungen — netto	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Verwaltungsaufwendungen. Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R2010	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2020	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2100	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für die Anlageverwaltung. Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R2110	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R2120	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2200	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung). Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten — brutto	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.
C0210 bis C0280/R2220	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2300	Abschlusskosten — netto	Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen. Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2310	Gemeinkosten — brutto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.
C0210 bis C0280/R2320	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2400	Gemeinkosten — netto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0300/ R1410–R2400	Insgesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Lebensversicherungsgeschäftsbereiche.
C0300/R2510	Bilanz — Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen	Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Einnahmen fallen, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen werden nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt. Nicht einzubeziehen sind Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen und nicht versicherungstechnischer Aufwendungen/Einnahmen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. Sind die versicherungstechnischen Einnahmen höher als die versicherungstechnischen Aufwendungen, so ist der Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen als negative Zahl anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0300/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen.
C0210 bis C0280/R2700	Gesamtbetrag Rückkäufe	Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres vorgenommenen Rückkäufe. Dieser Betrag wird auch unter „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ (Element R1610) ausgewiesen.

S.05.02 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen. Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland mindestens 90 % der gebuchten Bruttoprämien entfallen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Die Gruppen verwenden den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich, außer für die Einstufung nach Anlage- und Versicherungsverträgen, wenn dies für die Abschlüsse anwendbar ist. In diesen Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise unterschiedlichen Klassifizierung von Investmentverträgen und Versicherungsverträgen im Abschluss.

Dieser Meldebogen bezieht sich nur auf das im konsolidierten Abschluss erfasste Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft.

Bei der Einstufung nach Ländern sind folgende Kriterien anzuwenden:

— Die nach Ländern geordneten Angaben sind für das Herkunftsland und darüber hinaus entweder für die fünf Länder mit den höchsten gebuchten Bruttoprämien oder für so viele Länder zu übermitteln, dass mindestens 90 % der insgesamt gebuchten Bruttoprämien erfasst werden.

— Für das Direktversicherungsgeschäft der Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Einkommensersatz“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.

— Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.

— Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

a) das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;

b) das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;

▼B

c) das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;

d) bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0020 bis C0060/R0010	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen.
C0080 bis C0140/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen.
C0080 bis C0140/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen.
C0080 bis C0140/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen.
C0080 bis C0140/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen.
C0080 bis C0140/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080 bis C0140/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0080 bis C0140/R0300	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080 bis C0140/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0140/R1210	Bilanz — Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/ Einnahmen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0140/R1300	Versicherungstechnische Aufwendungen insgesamt	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.
Lebensversicherungsverpflichtungen		
C0160 bis C0200/R1400	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Lebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Lebensversicherungsverpflichtungen.
C0220 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen.
C0220 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0220 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft (brutto).
C0220 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0220 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft (brutto). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des Berichtszeitraums, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0280/R2510	Bilanz — Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Einnahmen fallen, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen werden nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt. Nicht einzubeziehen sind Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen und nicht versicherungstechnischer Aufwendungen/Einnahmen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. Sind die versicherungstechnischen Einnahmen höher als die versicherungstechnischen Aufwendungen, so ist der Nettobetrag der versicherungstechnischen Aufwendungen/Einnahmen als negative Zahl anzugeben.
C0280/R2600	Versicherungstechnische Aufwendungen insgesamt	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

S.06.02 — Liste der Vermögenswerte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code („CIC“) enthält.

Auf diesem Meldebogen sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte aufzuführen, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung einzustufen sind. Insbesondere sind auf diesem Meldebogen die Sicherheiten anzugeben, die in der Bilanz für Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte eingesetzt sind.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der von der Gruppe direkt gehaltenen Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 einzustufen sind (auch für die vom (Rück-)Versicherungsunternehmen verwalteten fonds- und indexgebundenen Produkte werden nur diejenigen Vermögenswerte übermittelt, die unter die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 fallen, sodass z. B. mit diesen Produkten verbundene einforderbare Beträge oder Verbindlichkeiten nicht zu übermitteln sind), mit folgenden Ausnahmen:

a) Barmittel sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in einer Zeile pro Währung anzugeben;

b) jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente) und andere Einlagen mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290 in einer Zeile pro Paar (Bank, Währung) anzugeben;

c) Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen, einschließlich Policendarlehen, sind in zwei Zeilen anzugeben, wobei eine Zeile für Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und eine Zeile für Darlehen an andere Personen vorgesehen ist, und dies in beiden Fällen für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290;

▼B

d) Depotforderungen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben;

e) Anlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.

Vorbehaltlich anders lautender Angaben in diesen Hinweisen sind sämtliche Elemente zu melden.

Die Elemente C0110, C0120, C0121, C0122, C0130, C0140, C0190, C0200, C0230, C0270, C0280, C0310, C0370 und C0380 gelten nicht für CIC 09 — Sonstige Anlagen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen mit Ausnahme des Elements „Menge“ erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der Vermögenswerte ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die Vermögenswerte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Beteiligungen an Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind unter Verwendung der in Zelle C0310 vorgegebenen Kennzeichnungsoptionen in nur einer Zeile anzugeben.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht die detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften und eine Zeile für jedes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, enthalten. Der zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendete verhältnismäßige Anteil ist bei den hier gemeldeten Vermögenswerten nicht zu berücksichtigen. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten.

▼B

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die Vermögenswerte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.

— Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind in einer Zeile pro Beteiligung zu berichten.

— Die Vermögenswerte von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen werden nicht einbezogen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Vermögenswerte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen; der andere Teil enthält eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen und eine Zeile für jede Beteiligung an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, ohne gruppeninterne Transaktionen und unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die Vermögenswerte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Beteiligungen an Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind unter Verwendung der in Zelle C0310 vorgegebenen Kennzeichnungsoptionen in nur einer Zeile anzugeben.

— Beteiligungen an Unternehmen, die nach Methode 2 einbezogen werden, sind in einer Zeile pro Tochtergesellschaft und Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, unter Verwendung der für Zelle C0310 angebotenen Optionen zu berichten.

Der zweite Teil des Berichts muss unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften und eine Zeile für jedes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die Vermögenswerte beteiligter Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischter Finanzholdinggesellschaften, die nach Methode 2 einbezogen werden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die Vermögenswerte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.

▼B

— Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind in einer Zeile pro Beteiligung zu berichten.

— Die Vermögenswerte von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen werden nicht einbezogen.

Die Angaben zum externen Rating (C0320) und zur benannten ECAI (External Credit Assessment Institution) (C0330) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 254 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG oder

b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das den Vermögenswert hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Vermögenswerte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar wie folgenden Beispiel, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0070	Fondsnummer	Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (gemäß Definition auf nationaler Ebene), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 08.01) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.
C0080	Matching-Portfolio-Nummer	Diese vom Unternehmen vergebene Nummer/der von ihm vergebene Code entspricht der einmaligen Nummer/dem einmaligen Code, die/der dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Matching-Adjustment-Portfolio zugewiesen wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden. Sie darf für kein anderes Matching-Adjustment-Portfolio wiederverwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0100	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Geben Sie die in der Bilanz des Unternehmens als gestellte Sicherheit ausgewiesenen Vermögenswerte an. Für teilweise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind jeweils zwei Zeilen auszufüllen, eine für den als Sicherheit gestellten Betrag und eine für den Restbetrag. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option für den Vermögenswert auszuwählen: 1 — Vermögenswerte in der Bilanz, die als Sicherheit gestellt wurden 2 — Sicherheit für in Rückdeckung übernommenes Geschäft 3 — Sicherheit für geliehene Wertpapiere 4 — Repos 9 — Keine Sicherheit
C0110	Verwahrungsland	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist. Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 „Anlagen“. Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung) entspricht das Verwahrungsland dem Land des Emittenten, das sich nach der Immobilienadresse richtet.
C0120	Verwahrer	Name des verwahrenden Finanzinstituts. Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist. Bei intern gehaltenen Vermögenswerten wird das Versicherungsunternehmen als Verwahrer gemeldet. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC 9 — Immobilien sowie jegliche anderen Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwahrt werden. Wenn es für Vermögenswerte keinen Verwahrer gibt oder wenn dieses Element nicht zutrifft, ist „Kein Verwahrer“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0121	Verwahrungscode	Angabe des Verwahrungscodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0122	Art des Verwahrungscodes	Angabe der Art des Codes, der im Element „Verwahrungscode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0130	Menge	Anzahl der Vermögenswerte, für wesentliche Vermögenswerte. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0140 (Nennwert) gemeldet wird. Dieses Element gilt nicht für CIC 71 und 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0140	Nennwert	Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“. Dieses Element gilt nicht für CIC 71 und 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0130) übermittelt wird.
C0145	Langfristige Aktieninvestitionen	Gilt nur für CIC-Kategorien 3 — Aktien und 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen. Geben Sie an, ob Aktien oder Organismen für gemeinsame Anlagen nach Artikel 171a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eingestuft sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 9 — Nicht anwendbar
C0150	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0160	Anschaffungswert	Anschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte insgesamt, Wert ohne aufgelaufene Zinsen. Gilt nicht für CIC-Kategorien 7 — Barmittel und Einlagen und 8 — Hypotheken und Darlehen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (zuzüglich „Aufgelaufener Zinsen“, falls relevant); — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien CIC 71 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.
C0180	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Vermögenswerte den seit dem letzten Coupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Solvabilität-II-Gesamtbetrag“ enthalten ist.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu Vermögenswerten		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0190	Bezeichnung der Position	Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC 87 und CIC 88 ist in diesem Element „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75 (sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt). — Bei Immobilien ist Land ISO Alpha-2 + Postleitzahl + Stadt + Straße + Hausnummer der Immobilie oder der Breiten- und Längengrad oder die CRESTA-/NUTS-Region der Immobilieninvestition anzugeben: Verwaltungsgrenzen (z. B. Provinz- oder Kreisgrenzen, z. B. NUTS-3-Ebene) oder fusionierte Postleitgebiete (z. B. Postleitgebiete mit den ersten beiden Stellen, ähnlich CRESTA 2019[2]-Gebieten mit geringer Auflösung).
C0200	Name des Emittenten	Der Emittent ist das Wertpapiere an Anleger ausgebende Unternehmen. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers (Unternehmen). Anzugeben ist die zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung des Fonds zuständig sein kann und ist, und zwar unabhängig davon, ob bestimmte Tätigkeiten, einschließlich der tatsächlichen Verwaltung des Portfolios, d. h. der Entscheidung über Kauf/Verkauf, ausgelagert wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 87 und CIC 88 ist in diesem Element „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0210	Emittentencode	Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers (Unternehmen). Anzugeben ist die zugelassene Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung des Fonds zuständig sein kann und ist, und zwar unabhängig davon, ob bestimmte Tätigkeiten, einschließlich der tatsächlichen Verwaltung des Portfolios, d. h. der Entscheidung über Kauf/Verkauf, ausgelagert wurden. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.
C0220	Art des Emittentencodes	Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0230	Wirtschaftszweig des Emittenten	Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut EG-Verordnung) an. Für die NACE-Abschnitte A bis N ist eine vollständige Meldung der NACE-Codes mit vier Zahlen erforderlich, d. h. Angabe des Buchstabens für den Abschnitt, gefolgt vom Vier-Zahlen-Code für die Klasse (z. B. „K6411“). Für die verbleibenden Abschnitte ist die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden, d. h. akzeptiert würden z. B. „P“ oder „P8501“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88.
C0240	Emittentengruppe	Name des obersten Mutterunternehmens des Emittenten. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element muss nicht angegeben werden für Anleihen, die begeben werden von: — Zentralstaaten, — lokalen Gebietskörperschaften, — staatlichen Stellen, — Zentralbanken, — der Gruppe/dem Unternehmen selbst, — supranationalen Organisationen (solange es keine Emittentengruppe gibt).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	Code der Emittentengruppe	Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das oberste Mutterunternehmen des Fondsmanagers (Unternehmen) anzugeben. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element muss nicht angegeben werden für Anleihen, die begeben werden von: — Zentralstaaten, — lokalen Gebietskörperschaften, — staatlichen Stellen, — Zentralbanken, — der Gruppe/dem Unternehmen selbst, — supranationalen Organisationen (solange es keine Emittentengruppe gibt).
C0260	Art des Codes der Emittentengruppe	Angabe des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0270	Land des Emittenten	Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist das Land des Emittenten das Land des Fondsmanagers (Unternehmen). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: — ISO 3166–1 Alpha–2-Code; — XA: Supranationale Emittenten (öffentliche Institutionen, die durch eine Verpflichtung zwischen Nationalstaaten gegründet wurden, z. B. Wertpapiere, die von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken oder von einer der in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen (außer „Organe und Einrichtungen der Europäischen Union“) begeben werden); — EU: Organe der Europäischen Union (im Sinne von Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union.
C0280	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Dieses Element gilt nicht für CIC 87 und CIC 88, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75, CIC 09 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9 — Immobilien, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.
C0290	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist. Das Mutterunternehmen muss durch entsprechende Kontrollen gewährleisten, dass die verschiedenen Unternehmen in der Gruppenberichterstattung für denselben Vermögenswert den gleichen CIC-Code verwenden.
C0293	Bail-in-Vorschriften	Geben Sie an, ob der Vermögenswert Bail-in-Vorschriften gemäß den Artikeln 43 und 44 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten — BRRD) unterliegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 9 — Nicht anwendbar

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0294	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Angabe von Vermögenswerten, die von aufgeführten und nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden (für Vermögenswerte, die in CIC 13 und 14 eingestuft werden können). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelistet 2 — Nicht in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelistet 9 — Nicht anwendbar
C0295	Kryptowerte	Angabe von Vermögenswerten, die Kryptowerten zugeordnet sind. Ein „Kryptowert“ ist eine digitale Darstellung von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — „E-Geld-Token“ — ein Kryptowert, dessen Hauptzweck darin besteht, als Tauschmittel zu dienen, und bei dem eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, als Bezugsgrundlage verwendet wird, um Wertstabilität zu erreichen, 2 — „wertreferenziertes Token“ — ein Kryptowert, bei dem verschiedene Nominalgeldwährungen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, oder eine oder mehrere Waren oder ein oder mehrere Kryptowerte oder eine Kombination solcher Werte als Bezugsgrundlage verwendet werden, um Wertstabilität zu erreichen, 3 — „Utility-Token“ — ein Kryptowert, der dazu bestimmt ist, digitalen Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung zu verschaffen, über DLT verfügbar ist und nur vom Emittenten dieses Tokens akzeptiert wird, 4 — sonstige Kryptowerte, 5 — nicht zutreffend.
C0296	Art der Immobilie	Angabe der Art der Immobilie gemäß der ESRB-Empfehlung vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wohnimmobilien, z. B. Mehrfamilienhäuser, 2 — Einzelhandel, z. B. Hotels, Restaurants, Einkaufspassagen/-zentren, 3 — Büroflächen, z. B. eine Immobilie, die hauptsächlich für Berufs- und Geschäftsbüros genutzt wird, 4 — industrielle Nutzung, z. B. eine Immobilie, die zu Produktions-, Vertriebs- und Logistikzwecke genutzt wird,

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — sonstige Arten von Gewerbeimmobilien, 9 — Nicht anwendbar Bei einer Mischnutzung der Immobilie sollte sie als getrennte Objekte betrachtet werden (beispielsweise auf Basis der für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Fläche), sofern eine solche Aufteilung möglich ist; andernfalls kann die Immobilie nach ihrer vorwiegenden Nutzung eingestuft werden. Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0297	Standort der Immobilie	Angabe des Standorts der Immobilie gemäß der ESRB-Empfehlung vom 21. März 2019 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Prime-Standort 2 — Nicht Prime-Standort 9 — Nicht anwendbar Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0300	Infrastrukturinvestition	Geben Sie an, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Infrastrukturinvestition im Sinne von Artikel 1 Nummern 55a und 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Keine Infrastrukturinvestition 2 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 3 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 4 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation) 9 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte nichtqualifizierte Infrastrukturdarlehen oder -investitionen 12 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 13 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft) 14 — Qualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation) 19 — Qualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte qualifizierte Infrastrukturinvestitionen 20 — Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF, der in Infrastrukturvermögenswerte investiert, und ELTIF, der in andere — nicht infrastrukturbezogene — Vermögenswerte investiert)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0310	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Gilt nur für CIC-Kategorien 3 — Aktien und 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen. Geben Sie an, ob es sich bei einem Eigenkapital- oder sonstigen Anteil um eine Beteiligung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Keine Beteiligung 2 — Beteiligung an einem verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, Berechnung nach Methode 1 3 — Beteiligung an einem verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, Berechnung nach Methode 2 4 — Beteiligung an anderen Finanzbranchen 5 — Tochtergesellschaft; Berechnung nach Methode 2 6 — Strategische Beteiligung an sonstigen verbundenen Unternehmen, Berechnung nach Methode 1 7 — Nicht strategische Beteiligung an sonstigen verbundenen Unternehmen, Berechnung nach Methode 1 8 — Sonstige Beteiligungen (d. h. Beteiligung an sonstigen Unternehmen, Berechnung nach Methode 2)
C0320	Externes Rating	Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere, CIC 87 und CIC 88, soweit vorhanden. Hierbei handelt es sich um das Emissionsrating für den Vermögenswert zum Berichtsstichtag, das von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. Ist kein Emissionsrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. Wenn in C0330 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben.
C0330	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0320 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen). Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8– Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88), soweit vorhanden. Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0340	Bonitätsstufe	Gilt für jeden Vermögenswert, der für die Zwecke der SCR-Berechnung einer Bonitätsstufe zugeordnet werden muss. Geben Sie gemäß der Zuweisungstabelle in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 die Bonitätsstufe an, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Insbesondere muss die Bonitätsstufe ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 – Bonitätsstufe 0 1 – Bonitätsstufe 1 2 – Bonitätsstufe 2 2a – Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating 3 – Bonitätsstufe 3 3a – Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 3b – Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating 4 – Bonitätsstufe 4 5 – Bonitätsstufe 5 6 – Bonitätsstufe 6 9 – Kein Rating verfügbar
C0350	Internes Rating	Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8– Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88), soweit vorhanden. Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die eine interne Bewertung vornehmen. Bei Unternehmen, die eine Matching-Anpassung vornehmen, wird der Posten in dem Umfang gemeldet, in dem die internen Ratings zur Berechnung des in Artikel 77c Absatz 2 genannten grundlegenden Spreads verwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0360	Laufzeit/Duration	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen (sofern anwendbar, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in Anleihen investiert sind), 5 — strukturierte Schuldtitel und 6 — besicherte Wertpapiere. Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit). Bei Vermögenswerten ohne feste Laufzeit ist dies der erste Kündigungstermin, wobei jedoch die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Kaufoption zu berücksichtigen ist. Die Duration ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.
C0370	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Betrag für den Vermögenswert in der Berichtswährung, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ eine „Menge“ (C0130) eingetragen wurde. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0380) gemeldet wird.
C0380	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde, außer für CIC 71 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird.
C0390	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1 — Staatsanleihen, 2 — Unternehmensanleihen, 5 — strukturierte Schuldtitel, 6 — besicherte Wertpapiere und 8– Hypotheken und Darlehen sowie CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999–12–31“einzusetzen. — Für CIC 87 und CIC 88 ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

▼B

S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelte Informationen über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform und ähnliche Unternehmungen, bei Beteiligungen aufgeschlüsselt nach zugrunde liegender Vermögenswertkategorie, Ausgabeland und Währung. Unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der speziellen Hinweise im Meldebogen ist der Look-Through-Ansatz so oft zu wiederholen, bis sämtliche Vermögenswertkategorien, Länder und Währungen erfasst sind. Im Falle von Dachfonds wird bei der Durchschau nach demselben Ansatz verfahren.

Der Meldebogen enthält Angaben zu 100 % des Werts, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. In Bezug auf die Länderangaben ist allerdings der Look-Through-Ansatz zu verwenden, um die Risikoexponierungen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts abzüglich der Beträge im Zusammenhang mit CIC 8 und 9 zu erfassen, und in Bezug auf Währungen wird der Look-Through-Ansatz angewandt, um die Risikoexponierungen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts zu erfassen. Die Gruppen stellen sicher, dass die 10 %, die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt sind, geografisch diversifiziert sind, sodass z. B. nicht mehr als 5 % auf ein einzelnes Land entfallen. Der Look-Through-Ansatz wird von Gruppen unter Berücksichtigung des investierten Betrags angewandt, beginnend mit dem größten bis hin zum kleinsten Fonds, und muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

Vierteljährliche Angaben sind nur zu übermitteln, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen bei ausschließlicher Verwendung der Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG mehr als 30 % der Gesamtanlagen der Gruppe ausmachen; als Maß gilt das Verhältnis zwischen den auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldebogens einbezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen und der Summe der im selben Meldebogen unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte. Bei Verwendung der Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, ist das Verhältnis anzupassen, damit die Elemente aller in den Meldebogen S.06.02 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Auf diesem Meldebogen sind die anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelten Informationen über alle Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform und ähnliche Unternehmungen zu übermitteln; bei Beteiligungen sind die Angaben nach zugrunde liegender Vermögenswertkategorie aufzuschlüsseln, wie auf dem Meldebogen S.06.02 nach Einzelposten gemeldet. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform und ähnliche Unternehmungen, die von mehreren Unternehmen gehalten werden, müssen nur einmal gemeldet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Von der Gruppe vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0020	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Von der Gruppe vergebener Code
C0030	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Geben Sie die im Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3L — Notierte Aktien 3X — Nicht notierte Aktien 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		A — Futures ►C1 B — Kaufoptionsscheine C — Verkaufsoptionsscheine ◄ D — Swaps E — Forwards F — Kreditderivate L — Verbindlichkeiten Sowohl bei „Dachfonds“ als auch bei anderen Fonds ist Kategorie „4 — Organismen für gemeinsame Anlagen“ ausschließlich für nicht wesentliche Restwerte zu verwenden.
C0040	Ausgabeland	Aufschlüsselung aller unter C0030 angegebenen Vermögenswertkategorien nach Ausgabeländern. Geben Sie den Standort des Emittenten an. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: — ISO 3166–1 Alpha–2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union — AA: Aggregierte Länder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle Dieses Element gilt nicht für die unter C0030 übermittelten Kategorien 7, 8 und 9.
C0050	Währung	Geben Sie an, ob es sich bei der Währung der Vermögenswertkategorie um die Berichtswährung oder um eine Fremdwährung handelt. Als Fremdwährungen gelten alle anderen Währungen als die Berichtswährung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Berichtswährung 2 — Fremdwährung 3 — Aggregierte Währungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
C0060	Gesamtbetrag	Durch Organismen für gemeinsame Anlagen investierter Gesamtbetrag nach Vermögenswertkategorien, Ländern und Währungen. Verbindlichkeiten sind als positive Werte auszuweisen, es sei denn, es handelt sich um eine derivative Verbindlichkeit. Für Derivate kann ein positiver (bei Vermögenswerten) oder negativer (bei Verbindlichkeiten) Gesamtbetrag angegeben werden.

S.07.01 — Strukturierte Produkte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

▼B

Strukturierte Produkte sind Vermögenswerte, die der Kategorie 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) zugeordnet werden.

Dieser Meldebogen ist nur zu übermitteln, wenn der Anteil der strukturierten Produkte bei ausschließlicher Verwendung der Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG mehr als 5 % beträgt, als Maß gilt hierbei das Verhältnis zwischen den Vermögenswerten, die in die Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) des Anhangs IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung eingestuft wurden, und der Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 des Meldebogens S.02.01. Bei Verwendung der Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, ist das Verhältnis anzupassen, damit die Elemente aller in den Meldebogen S.06.02 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

In einigen Fällen wird mit der Art der strukturierten Produkte (C0070) das in das strukturierte Produkte eingebettete Derivat gekennzeichnet. Wenn das strukturierte Produkte das genannte Derivat enthält, ist diese Einstufung zu verwenden.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere ohne Berücksichtigung der gruppeninternen Transaktionen zu übermitteln, die in dem der Gruppenaufsicht unterliegenden Portfolio gehalten werden. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die strukturierten Produkte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.

▼B

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die strukturierten Produkte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil enthält, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die strukturierten Produkte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht anzugeben.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die nach Methode 2 einbezogen werden, direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die strukturierten Produkte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen, die nicht nach Methode 2 einbezogen werden, gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das das strukturierte Produkt hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf strukturierte Produkte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die nach der Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	Der Identifikationscode des strukturierten Produkts, wie auf S.06.02 übermittelt, nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Der Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für kein anderes Produkt verwendet werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar wie folgenden Beispiel, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0060	Art der Sicherheit	Geben Sie unter Verwendung der in Anhang IV festgelegten Vermögenswertkategorien die Art der Sicherheit an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3 — Eigenkapital 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen 10 — Keine Sicherheit Wenn für ein strukturiertes Produkt Sicherheiten von mehr als einer Art vorliegen, ist die repräsentativste Art anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Art des strukturierten Produkts	Geben Sie die Art des strukturierten Produkts an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes) Sicherheit oder Einlage mit eingebettetem Kreditderivat (z. B. Credit Default Swaps oder Credit Default Options). 2 — Constant Maturity Swaps (Sicherheit mit eingebettetem Zinsswap („IRS“), wobei der variable Zinssatz in regelmäßigen Abständen an einen Marktzins für feste Laufzeiten angepasst wird) 3 — Asset Backed Securities (mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere) 4 — Mortgage Backed Securities (mit Hypotheken besicherte Wertpapiere) 5 — Commercial Mortgage-Backed Securities (durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, z. B. Einzelhandelsimmobilien, Bürogebäude, Industriegebäude, Mehrfamilienhäuser und Hotels, besicherte Wertpapiere) 6 — Collaterised Debt Obligations (strukturierte Schuldtitel, besichert durch ein Portfolio aus besicherten oder unbesicherten Anleihen, die von einem Unternehmen oder Staat begeben wurden, oder besicherte oder unbesicherte Darlehen an gewerbliche Bankkunden aus dem Handels- oder Produktionssektor) 7 — Collaterised Loan Obligations (Wertpapiere, mit denen ein Darlehensportfolio verbrieft wird, wobei die Zahlungsströme des Wertpapiers aus dem Portfolio abgeleitet werden) 8 — Collaterised Mortgage Obligations (als Investment Grade eingestufte Wertpapiere, die durch einen Pool aus Anleihen, Darlehen und anderen Vermögenswerten besichert sind) 9 — Zinssatzabhängige Schuldtitel und Einlagen 10 — Aktien- oder aktienindexabhängige Schuldtitel und Einlagen 11 — Wechselkurs- und warenpreisabhängige Schuldtitel und Einlagen 12 — Gemischt abhängige Schuldtitel und Einlagen (einschließlich Immobilien und Anteilspapiere) 13 — Marktabhängige Schuldtitel und Einlagen 14 — Versicherungsabhängige Schuldtitel und Einlagen, einschließlich Schuldtitel mit Bezug auf das Katastrophen- und Wetterrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko 99 — Sonstige, nicht aufgeführte Schuldtitel und Einlagen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Kapitalschutz	Geben Sie an, ob ein Kapitalschutz für das Produkt besteht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständiger Kapitalschutz 2 — Teilweiser Kapitalschutz 3 — Kein Kapitalschutz
C0090	Wertpapier/Index/Portfolio, zugrunde liegend	Beschreiben Sie die Art des Schutzes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aktien und Fonds (ausgewählte Aktiengruppe oder Aktienkorb) 2 — Währung (ausgewählte Währungsgruppe oder Währungskorb) 3 — Zinssatz und Zinserträge (Anleiheindizes, Ertragskurven, Abweichungen der geltenden Zinssätze bei kurz- und langfristigen Fälligkeitsterminen, Kredit-Spreads, Inflationsraten und andere Zins- oder Ertragsreferenzwerte) 4 — Rohstoffe (ein ausgewählter Basisrohstoff oder eine Rohstoffgruppe) 5 — Index (Performance eines ausgewählten Index) 6 — Mehrfach (Kombination der aufgeführten Optionen) 9 — Sonstige, nicht aufgeführte Optionen (z. B. sonstige wirtschaftliche Indikatoren)
C0100	Einforderbar oder kündbar	Geben Sie an, ob das Produkt mit einer Call-Option, einer Put-Option oder mit beiden Optionen ausgestattet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Call-Option des Käufers 2 — Call-Option des Verkäufers 3 — Put-Option des Käufers 4 — Put-Option des Verkäufers 5 — Beliebige Kombination der aufgeführten Optionen 6 — Nicht anwendbar
C0110	Synthetisches strukturiertes Produkt	Geben Sie an, ob es sich um ein strukturiertes Produkt ohne jede Vermögenswertübertragung handelt (d. h. um ein Produkt, das bei Eintreten eines widrigen/günstigen Ereignisses keine Übertragung von Vermögenswerten, ausgenommen Barzahlungen, bedingt). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Strukturiertes Produkt ohne Vermögenswertübertragung 2 — Strukturiertes Produkt mit Vermögenswertübertragung
C0120	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Geben Sie an, ob das strukturierte Produkt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bietet, definiert als vorzeitige, nicht terminierte Rückzahlung des Kapitalbetrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung 2 — Strukturiertes Produkt ohne vorzeitige Rückzahlung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Wert der Sicherheit	Gesamtbetrag der mit dem strukturierten Produkt verbundenen Sicherheit, ungeachtet der Art der Sicherheit. Im Falle der Besicherung auf der Grundlage eines Portfolios ist nur der im Einzelvertrag genannte und nicht der Gesamtbetrag zu übermitteln.
C0140	Sicherheitenportfolio	In diesem Element ist anzugeben, ob die Sicherheit für das strukturierte Produkt nur ein vom Unternehmen gehaltenes strukturiertes Produkt oder mehrere solche Produkte bedeckt. Die Nettopositionen beziehen sich auf die für strukturierte Produkte gehaltenen Positionen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage der Nettopositionen aus einer Gruppe von Verträgen 2 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags 10 — Keine Sicherheit
C0150	Feste Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die Verzinsung (als Dezimalzahl) für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an.
C0160	Variable Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die variable Jahresrendite für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an. Sie wird üblicherweise angegeben als Referenzmarktsatz zuzüglich eines Spreads, in Abhängigkeit von der Performanz eines Portfolios oder Index (in Abhängigkeit von der Basis) oder auf komplexere Weise, z. B. anhand der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (verlaufsabhängig). Um erforderlichenfalls zu verdeutlichen, wie die Rendite ermittelt wird, kann dieser Posten erforderlichenfalls als Strang dargestellt werden.
C0170	Verlust bei Ausfall	Der Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl) des investierten Betrags, der im Falle eines Ausfalls nicht eingezogen wird, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Wenn der Kontrakt keine entsprechenden Angaben enthält, ist dieses Element nicht zu übermitteln. Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0180	Attachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0190	Detachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt nicht mehr betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.

▼B

S.08.01 — Offene Derivate

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält. Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der von der Gruppe direkt gehaltenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind.

Dieser Meldebogen erfasst Derivate, die an einer Börse oder einem gleichwertigen zentralisierten Markt gehandelt werden, sowie außerbörslich gehandelte Derivate.

Wenn ein Derivat an einer Börse oder einem gleichwertigen zentralisierten Markt gehandelt wird, ist die Gegenpartei die betreffende Börse oder der betreffende gleichwertige zentralisierte Markt und nicht die endgültige Gegenpartei, wie dies bei außerbörslich gehandelten Derivaten der Fall ist.

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

Anzugeben sind Informationen über sämtliche Derivatekontrakte, die während des Berichtszeitraums in Kraft waren und nicht vor dem Berichtsstichtag geschlossen wurden.

Wenn häufige Geschäfte auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).

b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.

c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen erforderlich sind. Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

▼B

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Derivate ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die Derivate von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der Derivate der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die Derivate zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Derivate (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil enthält, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der Derivate der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen.

▼B

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die Derivate von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die Derivate beteiligter Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischter Finanzholdinggesellschaften, die nach Methode 2 einbezogen werden, sind nach Einzelposten zu berichten.

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die Derivate zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.

— Die von sonstigen, nach Methode 2 einbezogenen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht anzugeben.

Die Angaben zum externen Rating (C0290) und zur benannten ECAI (C0300) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 254 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG oder

b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das das Derivat hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Derivate von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0041	Eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer	Angabe der Geschäftsabschluss-Kennziffer, die in den Berichten an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister verwendet wird. Anzugeben sind so viele Kennziffern, wie für den Aufbau der gemeldeten Position erforderlich sind. Die Geschäftsabschluss-Kennziffern sind durch Kommas zu trennen. Wenn das Derivat nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fällt, ist „Keine Kennziffer“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0060	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Derivate, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Derivate, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Fondsnummer	Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (gemäß Definition auf nationaler Ebene), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 06.02) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Diese Position ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einziges Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden; — „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben.
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO/6166 als ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden.
C0110	Derivatverwendung	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/ Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken. Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mithilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, sodass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“
C0131	Nennwert des Derivats	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag in der ursprünglichen Währung. Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forward-Kontrakten entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktbetrag. Bei gefächerten Triggerwerten ist der Durchschnittswert zu verwenden. Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Käufer/Verkäufer	Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte. Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde. Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt. Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen. Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen: 1 — Käufer 2 — Verkäufer Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 3 — FX–FL: Feste gegen variable Verzinsung 4 — FX–FX: Feste gegen feste Verzinsung 5 — FL–FX: Variable gegen feste Verzinsung 6 — FL–FL: Variable gegen variable Verzinsung
C0150	Bis dato gezahlte Prämie	Zahlung, die (im Falle eines Kaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen geleistet wird, sowie vorab und regelmäßig geleistete Zahlungen für Swaps,
C0160	Bis dato vereinnahmte Prämie	Zahlung, die (im Falle eines Verkaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen entgegengenommen wird, sowie vorab und regelmäßig entgegengenommene Zahlungen für Swaps,
C0170	Anzahl der Kontrakte	Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Anzugeben ist die Anzahl der eingegangenen Kontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen. Wenn eine Aufteilung der Aufträge erforderlich ist, kann die Anzahl der Kontrakte eine nichtganze Zahl sein. Die Anzahl der Kontrakte schließt alle zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstehenden Kontrakte ein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Kontraktgröße	Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag). Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert. Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen. Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt.	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt. Gilt für CIC-Kategorie F. Bei einem zu 100 % besicherten Kreditderivat ist der Maximalverlust eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt, gleich null.
C0200	Abflussbetrag Swap	Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0210	Zuflussbetrag Swap	Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0220	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten. Wenn für ein und dasselbe Derivat verschiedene Daten gelten, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), wobei der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen ist. Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.
C0230	Laufzeit/Duration	Laufzeit der Derivate, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (residual modified duration), für Derivate, auf die sich das Durationsmaß anwenden lässt. Berechnet als Nettolaufzeit zwischen dem Zu- und Abfluss des Derivats, soweit zutreffend.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Solvabilität-II-Wert	Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung. Er kann positiv, negativ oder gleich null sein.
C0250	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode Derivate bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 3 — Alternative Bewertungsmethoden 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
	Angaben zu Derivaten	
C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code

▼B

	Angaben zu Derivaten	
C0260	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder — Name der zentralen Gegenpartei (ZGP) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder — Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.
C0270	Code der Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei nach absteigender Priorität: — LEI, sofern verfügbar — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die LEI nicht verfügbar ist; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Dieses Element gilt für alle Gegenparteien, auch für Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden. In diesem Fall verweist der Code der Gegenpartei auf die entsprechende zentrale Gegenpartei.
C0280	Art des Codes der Gegenpartei	Angabe des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0290	Externes Rating	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate. Bewertung der Gegenpartei des Derivatgeschäfts zum Berichtsstichtag, die von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Ist kein Emittentenrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. Falls in C0300 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben.
C0300	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0290 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, ist die Mutter-ECAI anzugeben (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen). — Dieses Element ist zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0290) gemeldet wird.

▼B

	Angaben zu Derivaten	
C0310	Bonitätsstufe	Geben Sie die Bonitätsstufe an, die der Gegenpartei des Derivats gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar
C0320	Internes Rating	Internes Rating von Derivaten durch Unternehmen, die eine interne Bewertung vornehmen. Bei Unternehmen, die eine Matching-Anpassung vornehmen, wird das interne Rating in dem Umfang gemeldet, in dem die internen Ratings zur Berechnung des in Artikel 77c Absatz 2 genannten grundlegenden Spreads verwendet werden.
C0330	Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0340	Code der Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Identifikationscode der Gegenpartei nach absteigender Priorität: — LEI, sofern verfügbar — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die LEI nicht verfügbar ist; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Falls nicht anwendbar, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0350	Art des Codes der Gegenparteigruppe	Angabe des Codes, der im Element „Code der Gegenparteigruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼B

Angaben zu Derivaten		
C0360	Bezeichnung des Kontrakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0370	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. der Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist usw.).
C0371	Preiswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Preiswährung des Derivats an, d. h. der Währung des gegen den Nennwert des Derivats ausgetauschten Betrags. Wenn das Unternehmen die Währung A für den Nominalbetrag (Währung B) zahlt (oder erhält), so ist A die Preiswährung. B ist die Währung des Nominalbetrags, angegeben in (C0370).
C0380	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.
C0390	Triggerwert	Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw. Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 — Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 — Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist. Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben. Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.
C0400	Auslöser für Kontraktauflösung	Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit 2 — Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts 3 — Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit 4 — Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere 5 — Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen 6 — Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse 9 — Kein Auslöser für die Kontraktauflösung

▼B

	Angaben zu Derivaten	
C0430	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
C0440	Swap — gelieferter Bestandteil	Geben Sie an, was das Unternehmen im Rahmen des Swapkontrakts liefert (z. B.: Euribor+0,5 %; 2,3 %; EUR).
C0450	Swap — erhaltener Bestandteil	Geben Sie an, was das Unternehmen im Rahmen des Swapkontrakts erhält (z. B.: Euribor+0,5 %; 2,3 %; EUR).

S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über die Erträge/Gewinne und Verluste nach Vermögenswertkategorien (einschließlich Derivate), d. h. eine Meldung nach Einzelposten ist nicht erforderlich. Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Auf Gruppenebene gilt der Meldebogen für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Portfolios (d. h. ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen) zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Unternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert werden, sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht die detaillierte Aufstellung aller Portfolios der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften enthalten und deren Rentabilität nach Vermögenswerten ausweisen. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

▼B

— Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Portfolios (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, und der andere Teil muss eine detaillierte Aufstellung der Portfolios der Tochterunternehmen und deren Rentabilität nach Vermögenswertkategorien enthalten.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Unternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert werden, sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

— Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, auf das sich der Kapitalertrag bezieht. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn es sich auf den Kapitalertrag von Vermögenswerten bezieht, die nach Vermögenswertkategorien aufgeschlüsselt werden und von Tochterunternehmen gehalten werden, die nach der Abzugs- und Aggregationsmethode konsolidiert werden. Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn sie sich auf die Aufstellung der Vermögenswerte bezieht, die von nach Methode 2 einbezogenen Tochterunternehmen gehalten und nach Portfolios und Vermögenswertkategorien aufgeschlüsselt berichtet werden. Wenn diese Zelle ausgefüllt wird, können die Portfolios, die von nach Methode 2 einbezogenen Tochterunternehmen gehalten werden, nicht auf dem Meldebogen S.06.02 aufgeführt werden. Wenn diese Zelle leer gelassen wird, können die Portfolios, die von der Gruppe gehalten werden, auf dem Meldebogen S.06.02 aufgeführt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die im Portfolio vertretenen Vermögenswertkategorien an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0050	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Erträge/Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Erträge/Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0070	Dividenden	Dividendenertrag im Berichtszeitraum, d. h. Dividendeneinkünfte abzüglich der bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche und zuzüglich der zum Ende des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche. Gilt für Dividenden abwerfende Vermögenswerte wie Aktien, genussscheinähnliche Wertpapiere und Organismen für gemeinsame Anlagen. Eingeschlossen sind auch Dividendenerträge aus veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.
C0080	Zinsen	Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen. Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Coupons. Gilt für Coupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen.
C0090	Mieten	Betrag der Mietzinserträge, d. h. Mietzinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen. Eingeschlossen sind auch Mietzinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Fälligkeit eines Vermögenswerts. Gilt nur für Immobilien, unabhängig von deren Verwendungszweck.
C0100	Nettogewinne und -verluste	Nettogewinne und -verluste aus den im Berichtszeitraum veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten. Die Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Fälligkeitswert und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert). Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein. Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus den im Berichtszeitraum nicht veräußerten oder nicht fällig gewordenen Vermögenswerten. Die nicht realisierten Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des Berichtsjahrs und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert). Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein. Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen.

S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der Wertpapierleihgeschäfte und (als Käufer und Verkäufer geschlossenen) Rückkaufsvereinbarungen, einschließlich der in Artikel 309 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Liquiditätsswaps.

Er ist nur dann zu übermitteln, wenn der Wert der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt, bei ausschließlicher Verwendung der Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG mehr als 5 % der auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 berichteten Gesamtanlagen ausmacht. Bei Verwendung der Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, ist das Verhältnis anzupassen, damit die Elemente aller in den Meldebogen S.06.02 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

Zu melden sind alle bilanziell erfassten und nicht erfassten Verträge. Anzugeben sind alle Verträge im Berichtszeitraum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung offen oder geschlossen waren. Für Verträge, die im Rahmen von Rollover-Strategien im Wesentlichen dieselbe Transaktion darstellen, sind nur offene Positionen zu melden.

Eine Rückkaufsvereinbarung (ein Repogeschäft) ist definiert als Verkauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Wertpapierleihgeschäft ist definiert als der Verleih von Wertpapieren von einer Partei an die andere, bei dem der Entleiher dem Verleiher eine Sicherheit stellt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Jeder Vertrag über ein Repo- oder Wertpapierleihgeschäft ist in so vielen Zeilen anzugeben, wie zur Übermittlung der geforderten Angaben notwendig. Wenn für verschiedene Teile des zu meldenden Instruments verschiedene Optionen eines Berichtselements zutreffen, ist der Kontrakt zu entbündeln, sofern in den Hinweisen nichts anderes angegeben ist.

▼B

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die nach Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten, vom Unternehmen direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte enthalten, die von den beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil muss, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, die detaillierte Aufstellung der Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihrer Tochterunternehmen enthalten.

▼B

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die nach Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten, vom Unternehmen direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß Methode 2 direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.

— Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nach Einzelposten zu berichten.

— Die von sonstigen nach Methode 2 einbezogenen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das die Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die nach der Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Lebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Bereich Lebensversicherung und Vermögenswerte, die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung zugrunde liegen, werden dem Portfolio im Nichtlebensversicherung zugewiesen (Aufteilung so präzise wie möglich). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Untergliederung nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben. Für außerbilanzielle Posten ist dieses Element nicht zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Fondsnummer	Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten), insbesondere im Falle von Fonds (Portfolios von Vermögenswerten) zur Unterlegung von Lebensversicherungsprodukten. Angabe der vom Unternehmen vergebenen Nummer oder des von ihm vergebenen Codes, die der einmaligen Nummer oder dem Code entsprechen, mit der/dem jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer/dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen (z. B, S. 06.02) zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie/Er darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, ist die Fondsnummer nicht obligatorisch.
C0060	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die Kategorien des entliehenen/verliehenen Vermögenswerts an, der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegt. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0070	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Vertrags. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0080	Code der Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0090	Art des Codes der Gegenpartei	Angabe des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
C0100	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Geben Sie die wichtigste Vermögenswertkategorie der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften verliehenen/entliehenen Vermögenswerte an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0110	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie an, ob der in C0060 angegebene zugrunde liegende Vermögenswert in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehalten wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Position im Kontrakt	Geben Sie an, ob das Unternehmen im Repogeschäft als Käufer oder Verkäufer bzw. im Wertpapierleihgeschäft als Verleiher oder Entleiher fungiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Käufer in einem Repogeschäft 2 — Verkäufer in einem Repogeschäft 3 — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft 4 — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft
C0130	Near-Leg-Betrag	Steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn erhaltener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn abgetretener Betrag — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: zu Vertragsbeginn als Garantie erhaltener Betrag — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: Betrag oder Marktwert der zu Vertragsbeginn erhaltenen Wertpapiere
C0140	Far-Leg-Betrag	Dieses Element gilt nur für Repogeschäfte und steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin abgetretener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin erhaltener Betrag
C0150	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums des Vertragsbeginns an. Als Vertragsbeginn gilt das Datum, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.
C0160	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Vertragsablaufdatums an. Auch jederzeit einforderbare Verträge enden für gewöhnlich zu einem festgelegten Datum. Dieses Datum ist anzugeben, wenn die Vertragserfüllung nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingefordert wird. Ein Vertrag wird als geschlossen betrachtet, wenn sein Fälligkeitstermin eingetreten ist, wenn seine Erfüllung eingefordert wurde oder wenn er gekündigt wurde. Für Verträge ohne festgelegten Fälligkeitstermin ist „9999–12–31“ anzugeben.
C0170	Solvabilität-II-Wert	Dieses Element gilt nur für Verträge, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen sind. Die Bewertung der Verträge über Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte erfolgt nach den in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Regeln. Dieser Wert kann positiv, negativ oder gleich null sein.

▼B

S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen wird jährlich übermittelt, wenn das Verhältnis zwischen dem Wert der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte und der Gesamtbilanzsumme über 10 % liegt.

Der Bestand an Vermögenswerten, der die Anlage sichert (z. B. der Bestand an Vermögenswerten, die als Sicherheit für gedeckte Schuldverschreibungen dienen), wird in diesem Meldebogen nicht angegeben. Die Sicherheiten für Forderungen gegenüber Rückversicherern sind im Meldebogen S. 11.01 anzugeben.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der außerbilanziellen Vermögenswerte, die bei Ende des Berichtszeitraums als Sicherheit für bilanzielle Vermögenswerte gehalten werden. Sicherheiten gelten als „gehalten“, wenn die in den nachstehend beschriebenen Anwendungsbereich fallenden Unternehmen oder ein Unternehmen der Gruppe das „Recht auf direkten Zugang zu den Sicherheiten“ haben, d. h. wenn die Sicherheit dem Unternehmen zugesagt wurde und individuell identifizierbar ist.

Aufgeführt werden detaillierte Angaben unter dem Aspekt der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, nicht unter dem Aspekt der Sicherheitenvereinbarung.

Wenn ein Pool von Sicherheiten vorliegt oder eine Sicherheitenvereinbarung mehrere Vermögenswerte umfasst, ist jeder im Pool oder in der Vereinbarung enthaltene Vermögenswert in einer gesonderten Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Variablen erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln. Immobilien, die als Sicherheit für natürlichen Personen gewährte Hypotheken gehalten werden, werden in einer einzigen Zeile gemeldet.

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Alle Elemente beziehen sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte, mit Ausnahme der Elemente „Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden“ (C0140), „Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei“ (C0060) und „Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe“ (C0070). Element C0140 bezieht sich auf den bilanziellen Vermögenswert, für den die Sicherheit gehalten wird, während sich die Elemente C0060 und C0070 auf die die Sicherheit stellende Gegenpartei beziehen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Der Meldebogen S.11.01 enthält die außerbilanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit zur Deckung der direkt vom Unternehmen gehaltenen bilanziellen Vermögenswerte gehalten werden; diese Beträge sind auch unter S.03.01 in C0020/R0100 bis R0130 auszuweisen.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

▼B

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der als Sicherheit gehaltenen und in die Gruppenaufsicht einbezogenen Vermögenswerte ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Unternehmen direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, sind unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil alle Vermögenswerte anzugeben, die von den beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften als Sicherheit gehalten werden. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß Methode 2 direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind zeilenweise nach Unternehmen zu berichten;

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil muss, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen enthalten.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

▼B

— Die von gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Unternehmen direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind zeilenweise nach Unternehmen zu berichten;

— Die von sonstigen nach Methode 2 einbezogenen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das den Vermögenswert als Sicherheit hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar wie folgenden Beispiel, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Name der Gegenpartei, die die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheiten gehalten werden, um Policendarlehen handelt, ist „Versicherungsnehmer“ einzutragen.
C0070	Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe	Geben Sie die wirtschaftliche Gruppe an, die als Gegenpartei die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dieses Element ist nicht anzugeben, wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheit gehalten wird, um Policendarlehen handelt.
C0080	Verwahrungsland	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist. Dieses Element gilt nicht für Sicherheiten der CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 „Anlagen“. Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.
C0090	Menge	Anzahl der Vermögenswerte, für alle Vermögenswerte, sofern relevant. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0100 (Nennwert) übermittelt wird.
C0100	Nennwert	Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0090) übermittelt wird.
C0110	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Gesamtbetrag	Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“; — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.
C0130	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Wertpapiere den seit dem letzten Coupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Gesamtbetrag“ enthalten ist.
C0140	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden	Geben Sie die Art des Vermögenswerts an, für den die Sicherheiten gehalten werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3 — Eigenkapitalinstrumente 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) X — Derivate Die Option „0 — Sonstige Anlagen“ wird z. B. bei Sicherheiten für Forderungen gegenüber Rückversicherern gewählt

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu Vermögenswerten		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar wie folgenden Beispiel, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.
C0150	Bezeichnung der Position	Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Wenn es sich bei den Sicherheiten um Versicherungspolicen handelt (im Zusammenhang mit durch Versicherungspolicen besicherten Darlehen), dann besteht für diese Policen kein Individualisierungsgebot, und dieses Element ist nicht anwendbar. — Bei Immobilien ist Land ISO Alpha-2 + Postleitzahl + Stadt + Straße + Hausnummer der Immobilie oder der Breiten- und Längengrad oder die CRESTA-/NUTS-Region der Immobilieninvestition anzugeben: Verwaltungsgrenzen (z. B. Provinz- oder Kreisgrenzen, z. B. NUTS-3-Ebene) oder fusionierte Postleitgebiete (z. B. Postleitgebiete mit den ersten beiden Stellen, ähnlich CRESTA 2019[2]-Gebieten mit geringer Auflösung).
C0160	Name des Emittenten	Name des Emittenten, d. h. derjenigen Einheit, die Teile ihres Kapitals, ihrer Verbindlichkeiten, Derivate usw. als Anlagen begibt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0170	Emittentencode	Angabe des Identifikationscodes des Emittenten in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0180	Art des Emittentencodes	Angabe des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0190	Wirtschaftszweig des Emittenten	Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand des aktuell gültigen NACE-Codes (laut EG-Verordnung) an. Für die NACE-Abschnitte A bis N ist eine vollständige Meldung der NACE-Codes mit vier Zahlen erforderlich, d. h. Angabe des Buchstabens für den Abschnitt, gefolgt vom Vier-Zahlen-Code für die Klasse (z. B. „K6411“). Für die verbleibenden Abschnitte ist die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden, d. h. akzeptiert würden z. B. „P“ oder „P8501“. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0200	Name der Emittentengruppe	Name des obersten Mutterunternehmens des Emittenten. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0210	Code der Emittentengruppe	Kennung der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0220	Art des Codes der Emittentengruppe	Angabe des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0230	Land des Emittenten	Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (außer CIC 87 und CIC 88) beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75, CIC 09 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: — ISO 3166–1 Alpha–2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.
C0250	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.
C0260	Preis je Einheit	Preis für den Vermögenswert je Einheit, sofern relevant. Das Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0270) gemeldet wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0270	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0100) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0260) gemeldet wird.
C0280	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999–12–31“einzusetzen — Für CIC-Kategorie 8 — Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen — ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn eines der Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, mindestens eine langfristige Garantie oder eine Übergangsmaßnahme anwendet.

Dieser Meldebogen muss die Auswirkung auf die Finanzlage wiedergeben, wenn keine Übergangsmaßnahme angewendet und jede der langfristigen Garantien oder der Übergangsmaßnahmen auf null gesetzt wird. Zu diesem Zweck sollten Schritt für Schritt eine Übergangsmaßnahme und langfristige Garantie nach der anderen herausgenommen werden, ohne dass die Auswirkung der übrigen Maßnahmen nach jedem Schritt neu berechnet wird. Im Meldebogen wird ein kumulativer schrittweiser Ansatz verfolgt, da innerhalb einer Gruppe beide Arten von Übergangsmaßnahmen zur Anwendung kommen können.

Die Auswirkungen sind als positive Werte vorzulegen, wenn sie den Betrag des berichteten Elements erhöhen, bzw. als negative Werte, wenn sie den Betrag des Elements reduzieren (z. B. wenn sich der SCR-Betrag erhöht oder wenn der Betrag der Eigenmittel steigt, sind positive Werte vorzulegen).

Bei den in diesem Meldebogen angegebenen Beträgen sind gruppeninterne Transaktionen außer Betracht zu lassen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) einschließlich der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0010	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung, sofern vorhanden. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0010	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0010	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0020	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0020	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0020	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0020	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde.
C0040/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0030	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0080/R0030	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0100/R0030	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel -Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0040	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0040	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0040	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0040	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0050	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0050	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0050	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0050	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0060	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel (Tier 1), berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.
C0030/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0060	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0060	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0060	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0070	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0070	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0070	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0070	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0080	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel (Tier 3), berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden.
C0040/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0060/R0080	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0080/R0080	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.
C0090/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung der SCR (Tier 3) aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden.
C0100/R0080	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0090	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Angabe des gleichen Betrags wie unter C0010.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde, und der SRC, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde.
C0040/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Angabe des gleichen Betrags wie unter C0020.
C0050/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der SCR, berechnet anhand der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme gemäß Meldung unter C0020.
C0060/R0090	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. Falls keine Anwendung der Volatilitätsanpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0040.
C0070/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0080/R0090	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. Falls keine Anwendung der Matching-Anpassung Angabe des gleichen Betrags wie unter C0060.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde.
C0100/R0090	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010-C0100/ R0120	Mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Quote der Solvenzkapitalanforderung	Quote der Solvenzkapitalanforderung, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß R0010 jeder Spalte Gesamtbetrag der für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung („SCR“) anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0050), geteilt durch den Gesamtbetrag der SCR (R0090) jeder Spalte.
C0010-C0100/ R0130	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Quote der Mindestkapitalanforderung	Quote der Mindestkapitalanforderung, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß R0010 jeder Spalte Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0100), geteilt durch den Gesamtbetrag der MCR (R0110) jeder Spalte.

S.23.01 — Eigenmittel

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Der Meldebogen gilt für alle drei zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für Gruppen verwendeten Berechnungsmethoden. Da die meisten Elemente für den Teil der Gruppe gelten, der unter Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) fällt, werden die Elemente, die bei Verwendung der Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) — ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 — gelten, in den Hinweisen explizit angegeben.

	ELEMENT	HINWEISE
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen		
R0010/C0010	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — insgesamt	Dies ist das gesamte, direkt und indirekt gehaltene Grundkapital (vor Abzug eigener Anteile). Hierbei handelt es sich um das gesamte Grundkapital des Unternehmens, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt. Grundkapital, das die Kriterien nicht in vollem Umfang erfüllt, ist unabhängig von seiner Beschreibung oder Benennung als Vorzugsaktienkapital zu behandeln und einzustufen.
R0010/C0020	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des voll eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0040	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 2	Dies ist der Betrag des abgerufenen Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0020/C0010	Nicht verfügbares in Abzug zu bringendes eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0020/C0020	Nicht verfügbares in Abzug zu bringendes eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt, die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0020/C0040	Nicht verfügbares in Abzug zu bringendes eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt, die Kriterien für Tier 2 erfüllt und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0030/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt	Das insgesamt auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0030/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 1 (nicht gebunden) anerkannt ist.
R0030/C0040	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 2 anerkannt ist.
R0040/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	Der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0040/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0040/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 2	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0050/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, der die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0050/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, der die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllt.
R0050/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0050/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, der die Kriterien für Tier 3 erfüllt.
R0060/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0060/C0030	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0060/C0040	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — Tier 2 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 2 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0060/C0050	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — Tier 3 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 3 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0070/C0010	Überschussfonds — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0070/C0020	Überschussfonds — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0080/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Überschussfonds auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0080/C0020	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Überschussfonds auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Überschussfonds, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0090/C0010	Vorzugsaktien — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0090/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0090/C0040	Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0090/C0050	Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0100/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Vorzugsaktien auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0100/C0030	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Vorzugsaktien auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0100/C0040	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Vorzugsaktien auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 2 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0100/C0050	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Vorzugsaktien auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 3 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0110/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt	Das insgesamt auf das Vorzugsaktienkapital entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0110/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als gebundene Tier-1-Bestandteile anerkannt sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 2 anerkannt sind.
R0110/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 3 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 3 anerkannt sind.
R0120/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes, nicht verfügbares in Abzug zu bringendes Emissionsagio auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt.
R0120/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes, nicht verfügbares in Abzug zu bringendes Emissionsagio auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das nach Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt, die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0120/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes, nicht verfügbares in Abzug zu bringendes Emissionsagio auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das nach Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt, die Kriterien für Tier 2 erfüllt und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0120/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes, nicht verfügbares in Abzug zu bringendes Emissionsagio auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das nach Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt, die Kriterien für Tier 3 erfüllt und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0130/C0010	Ausgleichsrücklage — insgesamt	Beim Gesamtbetrag der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0130/C0020	Ausgleichsrücklage — Tier 1 (nicht gebunden)	Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG.
R0140/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0140/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0140/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0140/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0150/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0150/C0030	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0150/C0040	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 2 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0150/C0050	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 3 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0160/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche.
R0160/C0050	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche, die die Einstufungskriterien für Tier 3 erfüllen.
R0170/C0010	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren in Abzug zu bringenden latenten Netto-Steueransprüche auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0170/C0050	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren in Abzug zu bringenden latenten Netto-Steueransprüche auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 3 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0180/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0020	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0180/C0030	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0040	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0050	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0190/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige, oben nicht aufgeführte Bestandteile beziehen, gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0190/C0020	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige, oben nicht aufgeführte Bestandteile beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0190/C0030	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige, oben nicht aufgeführte Bestandteile beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0190/C0040	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 2	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige, oben nicht aufgeführte Bestandteile beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 2 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0190/C0050	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 3	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige, oben nicht aufgeführte Bestandteile beziehen und gemäß Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 3 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0200/C0010	Minderheitsanteile auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird.
R0200/C0020	Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0030	Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0200/C0040	Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0200/C0050	Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0210/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsanteile auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0210/C0020	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsbeteiligungen auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0210/C0030	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0210/C0040	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 2 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0210/C0050	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten, die Kriterien für Tier 3 erfüllen und gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

R0220/C0010	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen. Dabei handelt es sich um: i) Bestandteile, die in den Listen der Eigenmittelbestandteile erscheinen, den Einstufungskriterien oder den Übergangsbestimmungen jedoch nicht entsprechen, oder ii) Bestandteile, die als Eigenmittel fungieren sollen, die in der Liste der Eigenmittelbestandteile nicht aufgeführt sind, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden und in der Bilanz nicht als Verbindlichkeiten erscheinen. Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, sind nicht hier anzugeben, sondern in der Bilanz (Meldebogen S.02.01) als nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, aufzuführen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Abzüge		
R0230/C0010	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Abzugs für Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind. Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen.
R0230/C0020	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Abzug von Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind (getrennt in der Zeile R0240 auszuweisen). Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen — nicht gebundene Tier-1-Bestandteile.
R0230/C0030	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind. Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen — gebundene Tier-1-Bestandteile.
R0230/C0040	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 2	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind. Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen — Tier 2.
R0230/C0050	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 3	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen — Tier 3.
R0240/C0010	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtwert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts.
R0240/C0020	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Wert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts — Tier 1 (nicht gebunden).
R0240/C0030	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts — Tier 1 (gebunden).
R0240/C0040	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Wert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts — Tier 2
R0250/C0010	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Abzüge für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG).
R0250/C0020	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 1 (nicht gebunden).
R0250/C0030	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 1 (gebunden).
R0250/C0040	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 2	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 2.
R0250/C0050	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 3	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 3.
R0260/C0010	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Abzüge für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0260/C0020	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (nicht gebunden).
R0260/C0030	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (gebunden).
R0260/C0040	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 2	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 2.
R0260/C0050	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 3	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 3.
R0270/C0010	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden, in Abzug zu bringenden Eigenmittelbestandteile — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile, der gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen ist.
R0270/C0020	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden, in Abzug zu bringenden Eigenmittelbestandteile — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in Tier 1 (nicht gebunden), die gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0270/C0030	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden, in Abzug zu bringenden Eigenmittelbestandteile — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in Tier 1 (gebunden), die gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0270/C0040	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden, in Abzug zu bringenden Eigenmittelbestandteile — Tier 2	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in Tier 2, die gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0270/C0050	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden, in Abzug zu bringenden Eigenmittelbestandteile — Tier 3	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in Tier 3, die gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug zu bringen sind.
R0280/C0010	Gesamtabzüge — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Abzüge, die nicht in die Ausgleichsrücklage einfließen.
R0280/C0020	Gesamtabzüge — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der von nicht gebundenen Tier-1-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0280/C0030	Gesamtabzüge — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der von gebundenen Tier-1-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.
R0280/C0040	Gesamtabzüge — Tier 2	Dies ist der von Tier-2-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.
R0280/C0050	Gesamtabzüge — Tier 3	Dies ist der von Tier-3-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

R0290/C0010	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	Dies ist der Gesamtbetrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen.
R0290/C0020	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0290/C0030	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0290/C0040	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 2	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0290/C0050	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 3	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Anpassungen, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

Ergänzende Eigenmittel

R0300/C0010	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0300/C0040	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — Tier 2	Dies ist der Betrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0310/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0320/C0010	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können.
R0320/C0040	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0040	Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 2	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0050	Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 3	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0340/C0010	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0340/C0040	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0350/C0010	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 oder Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0040	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0050	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0360/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0360/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0370/C0050	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0380/C0010	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0380/C0040	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittel, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0380/C0050	Nicht verfügbare in Abzug zu bringende ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittel, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0390/C0010	Sonstige ergänzende Eigenmittel — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel.
R0390/C0040	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0390/C0050	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Ergänzende Eigenmittel insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
Eigenmittel anderer Finanzbranchen		
Die folgenden Elemente gelten auch bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie bei einer Kombination der Methoden.		
R0410/C0010	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — insgesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Einbeziehung anderer Finanzbranchen gemäß Artikel 329 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, falls nicht gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebracht.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0020	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — Tier 1 (nicht gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (nicht gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0410/C0030	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — Tier 1 (gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0410/C0040	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — Tier 2	Betrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 2. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0010	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — insgesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Diese Elemente sollten zudem gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften um etwaige nicht verfügbare Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0020	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 1 (nicht gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (nicht gebunden). Diese Elemente sollten zudem gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften um etwaige nicht verfügbare Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0030	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 1 (gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (gebunden). Diese Elemente sollten zudem gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften um etwaige nicht verfügbare Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0040	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 2	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 2. Diese Elemente sollten zudem gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften um etwaige nicht verfügbare Eigenmittel bereinigt sein.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0050	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 3	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 3. Diese Elemente sollten zudem gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften um etwaige nicht verfügbare Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0010	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — insgesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0020	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (nicht gebunden)	Betrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (nicht gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0030	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (gebunden)	Betrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0040	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 2	Betrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 2. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0440/C0010	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — insgesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen. Der Wert der Beteiligung an anderen Finanzbranchen wird in R0230 zum Abzug gebracht; die Eigenmittel gemäß den jeweiligen Branchenvorschriften solcher Unternehmen werden in R0440 angegeben.
R0440/C0020	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 1 (nicht gebunden)	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 1 (nicht gebunden). Der Wert der Beteiligung an anderen Finanzbranchen wird in R0230 zum Abzug gebracht; die Eigenmittel gemäß den jeweiligen Branchenvorschriften solcher Unternehmen werden in R0440 angegeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0440/C0030	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 1 (gebunden)	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 1 (gebunden). Der Wert der Beteiligung an anderen Finanzbranchen wird in R0230 zum Abzug gebracht; die Eigenmittel gemäß den jeweiligen Branchenvorschriften solcher Unternehmen werden in R0440 angegeben.
R0440/C0040	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 2	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 2. Der Wert der Beteiligung an anderen Finanzbranchen wird in R0230 zum Abzug gebracht; die Eigenmittel gemäß den jeweiligen Branchenvorschriften solcher Unternehmen werden in R0440 angegeben.
R0440/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 3	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 3. Der Wert der Beteiligung an anderen Finanzbranchen wird in R0230 zum Abzug gebracht; die Eigenmittel gemäß den jeweiligen Branchenvorschriften solcher Unternehmen werden in R0440 angegeben.
Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1		
R0450/C0010	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0020	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 1 (nicht gebunden) eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0030	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 1 (gebunden) eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0040	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 2 eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden — Tier 3	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 3 eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0460/C0010	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0020	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0030	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als gebundene Tier-1-Bestandteile eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0040	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als Tier 2 eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 3	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als Tier 3 eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0520/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0520/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Eigenmittel des Unternehmens, die die Basiseigenmittel nach Abzügen umfassen, die für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0520/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die Eigenmittel des Unternehmens, die die Basiseigenmittel nach Abzügen umfassen, die für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0520/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Dies sind die Eigenmittel des Unternehmens, die die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfassen, die für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0520/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Dies sind die Eigenmittel des Unternehmens, die die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfassen, die für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 3 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0560/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gruppe, die im Rahmen der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen). Für die Zwecke der Anrechnungsfähigkeit dieser Eigenmittelbestandteile soll die konsolidierte SCR für die Gruppe die Kapitalanforderungen aus anderen Finanzbranchen gemäß Artikel 336 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht einschließen.
R0560/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Eigenmittel der Gruppe, die im Rahmen der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0560/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die Eigenmittel, die im Rahmen der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0560/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Dies sind die Eigenmittel, die im Rahmen der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0560/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Dies sind die Eigenmittel, die im Rahmen der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0530/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gruppe, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0530/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Eigenmittel der Gruppe, die die Basiseigenmittel nach Abzügen umfassen, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0530/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die Eigenmittel der Gruppe, die die Basiseigenmittel nach Abzügen umfassen, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0530/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 2	Dies sind die Eigenmittel der Gruppe, die die Basiseigenmittel nach Abzügen umfassen, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0570/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0570/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0570/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0570/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen; davon ausgeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0800/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe verfügbaren Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt
R0800/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; dabei eingeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen, nicht jedoch Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0800/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; dabei eingeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen, nicht jedoch Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0800/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen; dabei eingeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen, nicht jedoch Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 3 erfüllen; dabei eingeschlossen sind Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen, nicht jedoch Eigenmittel aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0810/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt
R0810/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).
R0810/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).
R0810/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).
R0810/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen (ausschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0660/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und Eigenmitteln aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).
R0660/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0660/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0660/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0660/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0820/C0010	Konsolidierter Teil der SCR für die Gruppe (ausschließlich Kapitalanforderungen für andere Finanzbranchen und SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen) — insgesamt	Konsolidierter Teil der SCR für die Gruppe, ausschließlich Kapitalanforderungen für andere Finanzbranchen und SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen. Dies ist die SCR gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 einschließlich jeglicher Kapitalaufschläge. Im Falle einer vierteljährlichen Berichterstattung ist dies die aktuellste zu berechnende und vorzulegende Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0610/C0010	Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	Dies ist der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe, der für die konsolidierten Daten (Methode 1) gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG berechnet wird.
R0860/C0010	Kapitalanforderungen (CR) für andere Finanzbranchen	Dies sind die gesamten Kapitalanforderungen für verbundene Unternehmen aus anderen Finanzbranchen, berechnet gemäß den Branchenvorschriften
R0590/C0010	Konsolidierte SCR für die Gruppe (einschließlich CR für andere Finanzbranchen, aber ausschließlich SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	Die konsolidierte SCR für die Gruppe, die für die konsolidierten Daten nach Methode 1 gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, c, d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird, einschließlich Kapitalaufschlägen. Ist der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (R0610/C0010) höher als die Summe aus R0820/C0010 und R0860/C0010, so wird dieser Mindestbetrag (R0610/C0010) gemeldet. Im Falle einer vierteljährlichen Berichterstattung ist dies die aktuellste zu berechnende und vorzulegende Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag.
R0670/C0010	SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	Dies ist der Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung für verbundene Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden. In dieser Zelle ist die Summe des verhältnismäßigen Anteils der SCR für Unternehmen anzugeben, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden. Dies ist nur relevant bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie bei einer Kombination der Methoden.
R0830/C0010	SCR für die Gruppe (ausschließlich CR für andere Finanzbranchen, aber einschließlich SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	Die SCR für die Gruppe ist die Summe aus dem gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten konsolidierten Teil der SCR für die Gruppe, jeglichen Kapitalaufschlägen (R0820/C0010) und der SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen (R0670/C0010). Ist der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (R0610/C0010) höher als der in R0820/C0100 angegebene Betrag, so ist die SCR für die Gruppe die Summe aus R0610/C0010 und R0670/C0010. Kapitalanforderungen aus anderen Finanzbranchen (Artikel 336 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35) fließen in die SCR für die Gruppe nicht ein.
R0680/C0010	Gesamte SCR für die Gruppe (einschließlich CR für andere Finanzbranchen und SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen)	Die gesamte SCR für die Gruppe ist die Summe aus der konsolidierten SCR für die Gruppe (R0590/C0010) und der SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen (R0670/C0010).
R0630/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln (R0560) zum konsolidierten Teil der SCR für die Gruppe (R0820) ausschließlich anderen Finanzbranchen und durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, dividiert durch den konsolidierten Teil der SCR für die Gruppe, ausschließlich Eigenmitteln und Kapitalanforderungen aus anderen Finanzbranchen sowie Eigenmitteln und Solvenzkapitalanforderungen von durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0650/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln (R0570) zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (R0610)	Dies ist die minimale Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel dividiert durch den Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).
R0840/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln (R0800) zur konsolidierten SCR für die Gruppe (R0590) einschließlich anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, dividiert durch die konsolidierte SCR für die Gruppe, einschließlich Kapitalanforderungen und Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen, aber ausschließlich SCR und Eigenmitteln der durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0850/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln (R0810) zur SCR für die Gruppe (R0830) ausschließlich anderen Finanzbranchen, aber einschließlich durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung des konsolidierten Teils der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, dividiert durch die konsolidierte SCR für die Gruppe, ausschließlich Eigenmitteln und Kapitalanforderungen aus anderen Finanzbranchen, aber einschließlich Eigenmitteln und SCR der durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.
R0690/C0010	Verhältnis des Gesamtbetrags der anrechnungsfähigen Eigenmittel (R0660) zur gesamten SCR für die Gruppe (R0680) ausschließlich anderen Finanzbranchen und durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel, dividiert durch die gesamte SCR für die Gruppe einschließlich anderer Finanzbranchen und durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogener Unternehmen.

Ausgleichsrücklage

R0700/C0060	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wie in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführt.
R0710/C0060	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	Dies ist der Betrag der vom beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft und den verbundenen Unternehmen direkt sowie indirekt gehaltenen eigenen Anteilen.
R0720/C0060	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Dies sind die vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte der Gruppe.
R0730/C0060	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Dies sind die Basiseigenmittelbestandteile unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i bis v, Artikel 72 Buchstabe a und Artikel 76 Buchstabe a sowie die Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genehmigt wurden.
R0740/C0060	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Gesamtbetrag der Anpassung der Ausgleichsrücklage aufgrund des Vorhandenseins gebundener Eigenmittelbestandteile in Sonderverbänden und Matching-Portfolios auf Gruppenebene.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0750/C0060	Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	Dies sind die sonstigen nicht verfügbaren Eigenmittel, z. B. von verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0760/C0060	Ausgleichsrücklage — insgesamt	Dies ist die Ausgleichsrücklage der Gruppe.
R0770/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Lebensversicherungsgeschäft der Gruppe angegeben.
R0780/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Nichtlebensversicherungsgeschäft der Gruppe angegeben.
R0790/C0060	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Dies ist der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns.

S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, wenn Methode 1 entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 verwendet wird.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich eigener Anteile.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0040	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0030/C0010	Eigene Anteile — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0040	Gesamtgrundkapital — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0110/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — insgesamt	Dies ist der eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0110/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0120/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — insgesamt	Dies ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0120/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0200/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0200/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0210/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten.
R0210/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0210/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0220/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption.
R0220/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0220/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0230/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0230/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0230/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0230/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0300/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
R0300/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 1	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 2	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0300/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — insgesamt — Tier 3	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0310/C0010	Befristete Vorzugsaktien — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien.
R0310/C0020	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0310/C0030	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0040	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0310/C0050	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0060	Befristete Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0320/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption.
R0320/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0320/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0330/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0330/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0330/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien.
R0400/C0020	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0400/C0030	Vorzugsaktien — insgesamt — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Vorzugsaktien — insgesamt — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0060	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0410/C0010	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0410/C0020	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0410/C0030	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0040	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0410/C0050	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0060	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0420/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit.
R0420/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0420/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0430/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0430/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0430/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0430/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0010	Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten — insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0500/C0020	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 1	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0500/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0500/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — insgesamt — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0510/C0070	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0080	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0090	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0510/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0520/C0080	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 2 genehmigt wurde.
R0520/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 3 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 3 genehmigt wurde.
R0600/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0610/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0620/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	Dies ist die Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten.
R0630/C0110	Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne aus dem Jahresabschluss.
R0640/C0110	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist der Betrag sonstiger Bestandteile, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden. Wenn Sie unter R0640/C0110 Werte eintragen, geben Sie bitte unter R0640/C0120 eine entsprechende Erläuterung und Aufschlüsselung.
R0640/C0120	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist die Erläuterung zu sonstigen Bestandteilen, die unter R0640/C0110 berichtet werden.
R0650/C0110	An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen aus dem Jahresabschluss nach Anpassungen aufgrund von Bewertungsdifferenzen. Dieser Bestandteil enthält Werte aus dem Jahresabschluss, wie z. B. einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen, Nettogewinn, Gewinne aus Vorjahren, Kapitalneubewertung (Fonds), sonstige Kapitalrücklagen.
R0660/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage).
R0700/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn der Betrag der Eigenmittel sich in einer Tier im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % verändert hat, berechnet nach nachstehender Formel.

$$\%\ change\ (T;\ T-1) := \frac{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ i\ to\ cover\ SCR\ in\ T}{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ i\ to\ cover\ SCR\ in\ T-1}$$

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, wenn Methode 1 entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 verwendet wird.

	ELEMENT	HINWEISE
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0030	Eingezahltes Grundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0060	Grundkapital — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0020/C0020	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0030	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0060	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0030/C0010	Eigene Anteile — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eigenen Anteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0030	Eigene Anteile — Verringerung	Dies ist die Verringerung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0060	Eigene Anteile — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eigenen Anteile im nächsten Berichtszeitraum.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. In Position R0100/C0010 sind die eigenen Anteile eingeschlossen.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0030	Gesamtgrundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0060	Gesamtgrundkapital — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtgrundkapitals in den nächsten Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0110/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0110/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0120/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0120/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0200/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0210/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0210/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.
R0220/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0220/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im nächsten Berichtszeitraum.
R0300/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0300/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0310/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0310/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0320/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0320/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier 2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0330/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0330/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0400/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag von nachrangigen Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0400/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die gesamten Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die gesamte Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der gesamte Saldovortrag von nachrangigen Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
Überschussfonds		
R0500/C0010	Überschussfonds — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Überschussfonds aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0500/C0060	Überschussfonds — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Überschussfonds in den nächsten Berichtszeitraum.
Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0510/C0010	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-1-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0510/C0020	Vorzugsaktien — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0060	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-1-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0520/C0010	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-2-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0520/C0020	Vorzugsaktien — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0030	Vorzugsaktien — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0060	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-2-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0530/C0010	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-3-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0530/C0020	Vorzugsaktien — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0030	Vorzugsaktien — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0530/C0060	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-3-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0600/C0010	Vorzugsaktien insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0600/C0020	Vorzugsaktien insgesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0030	Vorzugsaktien insgesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0060	Vorzugsaktien insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio		
R0610/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0610/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0620/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0620/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0630/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0630/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0700/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0700/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0710/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0710/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0710/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0710/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0720/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0720/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0720/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0720/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0720/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0730/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0730/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0730/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0730/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0800/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0800/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0800/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche		
R0900/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0900/C0060	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche in den nächsten Berichtszeitraum.
Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R1000/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1000/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1000/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1020/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 zu behandeln sind.
R1020/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 zu behandeln sind.
R1030/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1100/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — emittiert	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum emittiert wurden.
R1100/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — getilgt	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum getilgt wurden.
R1100/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden, in den nächsten Berichtszeitraum.
Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R1110/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1110/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1110/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1110/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1110/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1120/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1120/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1120/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1120/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1120/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1200/C0010	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1200/C0110	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1200/C0120	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1200/C0130	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1200/C0060	Ergänzende Eigenmittel insgesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.

S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, unabhängig davon, welche Methode für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn der Betrag der Eigenmittel sich in einer Tier im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5 % verändert hat, berechnet nach nachstehender Formel

$$\%\ change\ (T;\ T-1) := \frac{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ i\ to\ cover\ SCR\ in\ T}{Available\ Own\ funds\ in\ tier\ i\ to\ cover\ SCR\ in\ T-1}$$

Im Falle nicht verfügbarer Eigenmittelbestandteile gilt die Schwelle nicht und ist der gesamte Meldebogen zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Hier werden die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für eine Gruppe aufgeführt.
C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Betrag (in der Berichtswährung)	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Tier 1 2 — Tier 1 — nicht gebunden 3 — Tier 1 — gebunden 4 — Tier 2 5 — Tier 3
C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an. Dies ist die ursprüngliche Währung.
C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Emittent	Hier ist anzugeben, ob der Emittent der nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG angehört. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Gehört derselben Gruppe an 2 — Gehört nicht derselben Gruppe an

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Geben Sie den Kreditgeber der nachrangigen Mitgliederkonten an.
C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier wird die Gegenpartei der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben.
C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0110	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0130	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0140	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0150	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern)
C0160	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückkauf im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Lauf des Jahres.
C0170	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Dies ist der Prozentanteil der Emission der nachrangigen Mitgliederkonten, die von Unternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gehalten werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Beitrag zu nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe	Dies ist der Beitrag der nachrangigen Mitgliederkonten zu den gesamten nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe
C0190	Beschreibung der Vorzugsaktien	Hier sind die einzelnen Vorzugsaktien aufzulisten.
C0200	Vorzugsaktien — Betrag	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien.
C0210	Vorzugsaktien — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die Vorzugsaktien unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0220	Vorzugsaktien — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier ist der Inhaber der Vorzugsaktien aufzuführen, sofern diese auf einen Inhaber beschränkt sind. Bei breit emittierten Aktien sind keine Daten erforderlich.
C0230	Vorzugsaktien — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der Vorzugsaktien. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0240	Vorzugsaktien — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der Vorzugsaktien. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0250	Vorzugsaktien — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der Vorzugsaktien.
C0260	Vorzugsaktien -Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der Vorzugsaktien.
C0270	Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Hier sind die einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten für eine Gruppe aufzuführen.
C0280	Nachrangige Verbindlichkeiten — Betrag	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben.
C0300	Nachrangige Verbindlichkeiten — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0311	Nachrangige Verbindlichkeiten — Emittent	Hier ist der Code des Emittenten der nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG anzugeben.
C0320	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Hier wird der Kreditgeber der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben (im Falle eines bestimmten). Liegt kein bestimmter Kreditgeber vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0330	Nachrangige Verbindlichkeiten — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Verbindlichkeiten unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0340	Nachrangige Verbindlichkeiten — Gegenpartei der nachrangigen Verbindlichkeiten (im Falle einer bestimmten)	Hier ist die Gegenpartei der nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG anzugeben. Gibt es keine bestimmte Gegenpartei, ist dieses Element nicht zu berichten. Diese Spalte ist für etwaige interne Kreditgeber vorgesehen.
C0350	Nachrangige Verbindlichkeiten — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Verbindlichkeiten. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0370	Nachrangige Verbindlichkeiten — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0380	Nachrangige Verbindlichkeiten — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0390	Nachrangige Verbindlichkeiten -Rückzahlungsanreize	Dies sind Einzelheiten zu den Rückzahlungsanreizen der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0400	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0430	Nachrangige Verbindlichkeiten — von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Dies ist der Prozentanteil der Emission, der von einer Gegenpartei, die zur Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gehört, gehalten wird.
C0440	Nachrangige Verbindlichkeiten — Beitrag zu nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten, die in den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe erfasst sind und zu den Eigenmitteln der Gruppe beitragen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0450	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies sind die sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde für ein einzelnes Unternehmen genehmigt wurden.
C0460	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Betrag	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden.
C0470	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0480	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
C0490	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
C0500	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
C0510	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0520	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung für sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern)
C0530	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Name des betreffenden Unternehmens	Dies ist der Name des betreffenden Unternehmens.
C0540	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Rückkauf im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0550	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Dies ist der Prozentanteil der Emission, der von Unternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gehalten wird.
C0560	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Beitrag zu anderen Basiseigenmitteln der Gruppe	Dies ist der Beitrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als sonstige Basiseigenmittel der Gruppe genehmigt wurden.
C0570	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Beschreibung	Diese Zelle enthält eine Beschreibung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0580	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Gesamtbetrag	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0590	Ergänzende Eigenmittel — Beschreibung der ergänzenden Eigenmittel	Dies sind Einzelheiten zu jedem ergänzenden Eigenmittelbestandteil für ein einzelnes Unternehmen.
C0600	Ergänzende Eigenmittel — Betrag	Dies ist der Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0610	Ergänzende Eigenmittel — Gegenpartei	Dies ist die Gegenpartei für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0620	Ergänzende Eigenmittel — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0630	Ergänzende Eigenmittel — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ–MM–TT anzugeben.
C0640	Ergänzende Eigenmittel — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern)
C0650	Ergänzende Eigenmittel — Name des betreffenden Unternehmens	Dies ist der Name des betreffenden Unternehmens für die ergänzenden Eigenmittel.

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

C0660	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Nummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0670	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR	Dies ist die fiktive SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio.
C0680	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Dies ist die fiktive Solvenzkapitalanforderung. Bei einem negativen Wert ist eine Null anzugeben.
C0690	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei jedem Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio. Dieser Wert spiegelt etwaige Abzüge künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen wider.
C0700	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Wert künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen nach Artikel 80 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0710	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Abzug für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio gemäß Artikel 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Abzüge für Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios

C0970/R0010	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der gesamte Abzug für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios nach C0710.

Berechnung der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene (die Berechnung muss pro Unternehmen erfolgen)

Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene — über den Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene hinaus

C0720	Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Anbieter von Nebendienstleistungen und Zweckgesellschaften, die in die Berechnung auf Gruppenebene einbezogen werden	Name des Unternehmens
C0730	Land	ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0740	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene Bei Verwendung von Methode 1 wird der Beitrag eines Tochterunternehmens zur Gruppe nach folgender Formel berechnet: $\mathrm{Contr_j} = \mathrm{SCR_j} \times \mathrm{SCR}^{\text{fully consolidated diversified}} / \sum_i \mathrm{SCR_i^{solo}}$ Dabei gilt: — $\mathrm{SCR_i^{solo}}$ ist die Solo-SCR des Mutterunternehmens und jeder Versicherung, Rückversicherung, zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft und gemischten Finanzholdinggesellschaft, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird und die in die voll konsolidierte SCR einbezogen werden; — $\mathrm{SCR_j}$ ist die Solo-SCR des Unternehmens j; — das Verhältnis ist die proportionale Anpassung aufgrund der Erfassung von Diversifikationseffekten im voll konsolidierten Teil; der Wert des Verhältnisses ist auf 1 begrenzt. Die Bewertung nicht verfügbarer Eigenmittel muss auch für Eigenmittel in Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Bei Methode 2 ist der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe der verhältnismäßige Anteil der SCR auf Einzelebene.
C0760	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen.
C0770	Nicht verfügbare Überschussfonds	Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0780	Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital	Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0790	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0800	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0810	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0820	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0830	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren latenten Netto-Steueransprüche	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren latenten Netto-Steueransprüche auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0840	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0841	Nicht verfügbare Eigenmittel der Ausgleichsrücklage	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit Eigenmitteln der Ausgleichsrücklage
C0842	Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel	Gesamtbetrag der bei der Beurteilung der Verfügbarkeit auf Gruppenebene festgestellten nicht verfügbaren Eigenmittel, wobei sich der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel pro Unternehmen gemäß Artikel 222 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG errechnet durch Addition der Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. Überschussfonds und gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital) und der Eigenmittel gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (d. h. ergänzende Eigenmittel, Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und Wert der latenten Netto-Steueransprüche).
C0850	Gesamtbetrag der in Abzug zu bringenden nicht verfügbaren Eigenmittel	Gesamtbetrag der in Abzug zu bringenden nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene Gemäß Artikel 222 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG errechnet sich der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel pro Unternehmen durch Addition der Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. Überschussfonds und gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital) und der Eigenmittel gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (d. h. ergänzende Eigenmittel, Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und Wert der latenten Netto-Steueransprüche). Der Anteil der Eigenmittel, der den Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe überschreitet, kann nicht als verfügbar für die Bedeckung der SCR für die Gruppe angesehen werden. Wenn der Gesamtbetrag solcher Eigenmittel in C0842 nicht höher ist als der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe, entfällt bei dieser Berechnung der Abzug in C0850.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0851	Nicht verfügbare Minderheitsanteile	Minderheitsbeteiligungen auf Gruppenebene bei Anwendung von Methode 1 in EWR- und Nicht-EWR-Tochterunternehmen in Form von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften oder Anbietern von Nebendienstleistungen (Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0750	Nicht verfügbare von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehende Minderheitsanteile	Nicht verfügbare, bei Verwendung von Methode 1 von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehende Minderheitsanteile sind Minderheitsanteile in anrechnungsfähigen Eigenmitteln (nach Abzug nicht verfügbarer Eigenmittel in C0850) der (Rück-) Versicherungstochtergesellschaft, die den Beitrag der Solo-SCR zur SCR für die Gruppe überschreiten. (Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35)
C0870	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
C0880	Nicht verfügbare Überschussfonds	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Überschussfonds auf Gruppenebene.
C0890	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	Dies ist der Gesamtbetrag des nicht verfügbaren eingeforderten, aber nicht eingezahlten Kapitals.
C0900	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren ergänzenden Eigenmittel auf Gruppenebene.
C0910	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren nachrangigen Mitgliederkonten auf Gruppenebene
C0920	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Vorzugsaktien auf Gruppenebene.
C0930	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren nachrangigen Verbindlichkeiten auf Gruppenebene.
C0940	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren latenten Netto-Steueransprüche	Dies ist der Gesamtbetrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren latenten Netto-Steueransprüche auf Gruppenebene
C0950	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio	Dies ist der Gesamtbetrag des auf Vorzugsaktien entfallenden nicht verfügbaren Emissionsagios auf Gruppenebene

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0951	Nicht verfügbare Eigenmittel der Ausgleichsrücklage	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel in Verbindung mit Eigenmitteln der Ausgleichsrücklage auf Gruppenebene.
C0962	Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel	Gesamtbetrag der bei der Beurteilung der Verfügbarkeit auf Gruppenebene festgestellten nicht verfügbaren Eigenmittel, wobei sich der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel pro Unternehmen gemäß Artikel 222 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG errechnet durch Addition der Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. Überschussfonds und gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital) und der Eigenmittel gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (d. h. ergänzende Eigenmittel, Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und Wert der latenten Netto-Steueransprüche).
C0960	Gesamtbetrag der in Abzug zu bringenden nicht verfügbaren Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel, die von den Eigenmittel der Gruppe abzuziehen sind. Gemäß Artikel 222 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG errechnet sich der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel pro Unternehmen durch Addition der Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (d. h. Überschussfonds und gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital) und der Eigenmittel gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (d. h. ergänzende Eigenmittel, Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und Wert der latenten Netto-Steueransprüche). Der Anteil der Eigenmittel, der den Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe überschreitet, kann nicht als verfügbar für die Bedeckung der SCR für die Gruppe angesehen werden. Wenn der Gesamtbetrag solcher Eigenmittel in C0842 nicht höher ist als der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe, entfällt bei dieser Berechnung der Abzug in C0850.
C0861	Minderheitsanteile	Dies ist der Gesamtbetrag der Minderheitsanteile auf Gruppenebene.
C0860	Von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehende Minderheitsanteile	Dies ist der Gesamtbetrag der abzuziehenden Minderheitsanteile auf Gruppenebene.

S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.25.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

Der Meldebogen SR.25.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Wenn ein Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), sind bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive Solvenzkapitalanforderung auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt zu berechnen:

— Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

— Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

— Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050). Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

$$\text{Calculation of q factor} = \frac{\text{adjustment}}{\text{BSCR}' - \text{nSCR}_{\text{int}}},$$

wobei gilt:

–	*adjustment*	=	nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
–	*BSCR'*	=	entsprechend den Angaben (C0040/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung
–	$nSCR_{int}$	=	entsprechend den Angaben (C0040/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

▼B

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Die Angaben bis R0460 sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind die Angaben bis R0460 nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Solvabilität-II-Richtlinie verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010–R0050/ C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Nettokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel. Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.
R0010–R0050/ C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Brutto-Kapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel. Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010–R0050/ C0050	Zuordnung aus Anpassungen für Sonderverbände aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0060/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Netto-Risikomodulen, einschließlich Diversifikation innerhalb jedes Risikomoduls, aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0060/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Brutto-Risikomodulen, einschließlich Diversifikation innerhalb jedes Risikomoduls, aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0070/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Höhe der Eigenkapitalanforderung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, für das Risiko immaterieller Vermögenswerte, berechnet nach der Standardformel.
R0070/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Die künftige Überschussbeteiligung gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für das Risiko immaterieller Vermögenswerte beträgt nach der Standardformel null; somit stimmt R0070/C0040 mit R0070/C0030 überein.
R0100/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	Höhe der Basiskapitalanforderungen nach der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 206 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar. Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Nettokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.
R0100/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	Höhe der Basiskapitalanforderungen vor der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel. Bei diesem Betrag müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden. Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar. Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Brutto-Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0130/C0100	Operationelles Risiko	Höhe der Kapitalanforderungen für das Modul Operationelles Risiko, berechnet nach der Standardformel.
R0140/C0100	Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen. Auf Ebene der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und auf Unternehmensebene, wenn keine Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden sind, handelt es sich hierbei um das Maximum zwischen null und dem Betrag, der dem Minimum zwischen dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung und der Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Basissolvenzkapitalanforderung entspricht. Sind Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden, ist dieser Betrag als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Sonderverband bzw. jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil zu berechnen, wobei die künftigen Überschussbeteiligungen (netto) als Obergrenze zu berücksichtigen sind.
R0150/C0100	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, berechnet nach der Standardformel. Dieser Betrag muss negativ sein.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnete Solvenzkapitalanforderung, ohne Kapitalaufschlag	Betrag der gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, d. h. auf der Grundlage der dort in Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten konsolidierten Daten, einschließlich Daten von kontrollierten Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in Fondsform, berechnete Solvenzkapitalanforderung, vor jeglichen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0211/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0212/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0213/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0214/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Konsolidierte SCR für die Gruppe	Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die durch Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden. Er umfasst alle Bestandteile der konsolidierten SCR. Die SCR wird auf der Grundlage konsolidierter Daten (R0200) berechnet, einschließlich Kapitalaufschlägen (R0210) und der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen (R0500), der Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (R0540), der Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen (R0550) und der Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform (R0555).
Weitere Angaben zur SCR		
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0450/C0100	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände/MAP.	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt die Gruppe über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung
R0470/C0100	Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	Höhe des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0500/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. R0500 sollte der Summe von R0510, R0520 und R0530 entsprechen. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird.
R0510/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	Höhe der Kapitalanforderung für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften handelt und sie Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0520/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Höhe der Kapitalanforderung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung handelt und sie versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0530/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	Höhe der Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen. Diese Zahl stellt eine fiktive Solvabilitätsanforderung dar, die berechnet wird, wenn die maßgeblichen Branchenvorschriften anzuwenden wären. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen handelt, die Finanzgeschäfte tätigen.
R0540/C0100	Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Solvenzkapitalanforderungen von verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen sind, gemäß Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung und entspricht für Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften sind, der in Einklang mit Solvabilität II berechneten Kapitalanforderung.
R0550/C0100	Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
R0555/C0100	Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
R0560/C0100	SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die bei Verwendung einer Kombination der Methoden durch Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden.
R0570/C0100	Solvenzkapitalanforderung für die gesamte Gruppe	Gesamt-SCR für alle Unternehmen, unabhängig von der verwendeten Methode. Die Solvenzkapitalanforderung für die gesamte Gruppe sollte der Summe von R0220 und R0560 entsprechen. Ist der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (R0470) höher als die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (R0220), so sollte die Solvenzkapitalanforderung für die gesamte Gruppe der Summe aus R0470 und R0560 entsprechen.

S.25.05. — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Anhang enthält zusätzliche Hinweise zu den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Dieser Anhang bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

▼B

Ziel dieses Meldebogens ist die Sammlung aggregierter Daten und die Ermittlung von Diversifikationsvorteilen zwischen einzelnen Risikomodulen. Vorbehaltlich anderer Angaben sind sämtliche Werte vor Steuereffekten zu melden.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Die Angaben bis R0470 (S.25.05.04.02) sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2 verwendet wird.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind die Angaben bis R0470 (S.25.05.04.02) nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

Der Meldebogen SR.25.05 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Internes Partialmodell:

Alle Zeilen für C0010 beziehen sich auf die Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.

Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente ausgewiesen wird) sollte dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit sein (diese Beträge sind als negative Werte zu melden).

Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.

Bei diesen Beträgen müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.

Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.

Der Meldebogen SR.25.05 ist für jede Gruppe, die ein internes Partialmodell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Hierzu zählen Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

Für Gruppen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

— Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Berechnung des„q − Faktors“ $= \frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt

  — *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

  — *BSCR′* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung

  — $nSCR_{int}$ = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Internes Vollmodell:

Der Meldebogen SR.25.05 ist für jede Gruppe, die ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1– Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0010/R0020	Gesamtdiversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen Brutto-Risikomodulen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0030	Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen vor Steuern. Wie in S.26.08.04 C0010/R0030.
C0010/R0040	Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen nach Steuern. Wie in S.26.08.04 C0010/R0040.
C0010/R0070	Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Wie in S.26.08.04 C0010/R0070.
C0010/R0080	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	Wie in S.26.08.04 C0010/R0080.
C0010/R0190	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	Wie in S.26.08.04 C0010/R0190.
C0010/R0200	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses — diversifiziert	Wie in S.26.08.04 C0010/R0200.
C0010/R0270	Geschäftsrisiko insgesamt	Wie in S.26.08.04 C0010/R0270.
C0010/R0280	Geschäftsrisiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.04 C0010/R0280.
C0010/R0310	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	Wie in S.26.08.04 C0010/R0310.
C0010/R0320	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.04 C0010/R0320.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0400	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	Wie in S.26.08.04 C0010/R0400.
C0010/R0410	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.04 C0010/R0410.
C0010/R0480	Operationelles Risiko insgesamt	Wie in S.26.08.04 C0010/R0480.
C0010/R0490	Operationelles Risiko insgesamt — diversifiziert	Wie in S.26.08.04 C0010/R0490.
C0010/R0500	Sonstige Risiken	Wie in S.26.08.04 C0010/R0500.
C0050/R0020-R0530	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul und -untermodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren, sofern anwendbar. Dieser Betrag muss positiv sein. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
C0060/R0020-R0530	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
C0070/R0020-R0530	Modellierter Betrag	Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten insgesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 ausgewiesenen Werten einzubetten sind. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios	Sofern anwendbar, Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnete Solvenzkapitalanforderung, ohne Kapitalaufschlag	Betrag der gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, d. h. auf der Grundlage der dort in Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten konsolidierten Daten, einschließlich Daten von kontrollierten Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagen in Fondsform, berechnete Solvenzkapitalanforderung, vor jeglichen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden.
R0211/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ A	Betrag des zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschlags gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (2014/51/EU) — Typ A. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0212/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ B	Betrag des zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschlags gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (2014/51/EU) — Typ B. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0213/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ C	Betrag des zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschlags gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (2014/51/EU) — Typ C. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0214/C0100	davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1 Typ D	Betrag des zum Berichtsstichtag bereits festgesetzten Kapitalaufschlags gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (2014/51/EU) — Typ D. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Konsolidierte SCR für die Gruppe	Kapitalanforderung insgesamt, einschließlich Kapitalaufschlägen, für Unternehmen, die durch Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden. Er umfasst alle Bestandteile der konsolidierten SCR, einschließlich der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen, der Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, der Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen und der Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Weitere Angaben zur SCR		
R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente gemeldeten Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für latente Steuern, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente gemeldeten Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert auszuweisen.
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios Eine Angabe dieses Elements ist nicht erforderlich, wenn die SCR-Berechnung auf der Ebene von Sonderverbänden oder des Matching-Adjustment-Portfolios vorgelegt wird.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der fiktiven SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio/jeden übrigen Teil und der unter R0200/C0100 gemeldeten SCR.
R0450/C0100	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände	Methode für die Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR für Sonderverbände. Hier ist eine der folgenden Optionen zu verwenden: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen. Nur für internen Partialmodelle anwendbar.
R0460/C0100	Künftige Nettoüberschussbeteiligungen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0470/C0100	Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	Höhe des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung.
R0500/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird.
R0510/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	Höhe der Kapitalanforderung für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften handelt und sie Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0520/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Höhe der Kapitalanforderung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung handelt und sie versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0530/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	Höhe der Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen. Diese Zahl stellt eine fiktive Solvabilitätsanforderung dar, die berechnet wird, wenn die maßgeblichen Branchenvorschriften anzuwenden wären. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen handelt, die Finanzgeschäfte tätigen.
R0540/C0100	Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Solvenzkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen sind.
R0550/C0100	Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
R0555/C0100	Kapitalanforderung für Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
R0560/C0100	SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die bei Verwendung einer Kombination von Methoden durch Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0570/C0100	Solvenzkapitalanforderung für die gesamte Gruppe	Gesamt-SCR für alle Unternehmen, unabhängig von der verwendeten Methode. Die Solvenzkapitalanforderung für die gesamte Gruppe sollte der Summe von R0220 und R0560 entsprechen. Ist der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (R0470) höher als die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (R0220), so sollte die Solvenzkapitalanforderung für die gesamte Gruppe der Summe aus R0470 und R0560 entsprechen.

S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen S.26.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen S.26.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälligerer Wert angegeben werden müssen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0012/C0010	Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 104 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0012/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0014/C0010	Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen
R0020/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Zinsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0100–R0120 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Spread-Risikos in Bezug auf Anleihen und Darlehen Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen
R0040/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Marktrisikokonzentration	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung der Marktrisikokonzentration Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Zinsrisiko		
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für in die Gruppenaufsicht einbezogene firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für in die Gruppenaufsicht einbezogene firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0110–R0120/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen („vtR“) ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0120/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
Aktienrisiko		
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-1-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-1-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0221, R0230, R0231, R0240/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0221, R0230, R0231, R0240/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-2-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0250/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-2-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0261, R0270, R0271, R0280/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0261, R0270, R0271,R0280/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0291/C0020, R0293-R0295/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0291/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0040, R0293-R0295/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0291/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0291/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0020, R0296-R0298/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0292/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0040, R0296-R0298/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0292/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
Immobilienrisiko		
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Immobilienschocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
Spread-Risiko		
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2, gibt dieses Element die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2, gibt dieses Element die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0412/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0412/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0412/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0412/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2.
R0412/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0413/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0413/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2.
R0414/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0414/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0414/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2.
R0414/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0012/C0010 = 1 und/oder 2.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430–R0440/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430–R0440/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0461/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0461/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0461/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0461/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0462/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0462/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0462/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0462/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0480/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0480/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0480/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0481/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0481/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0481/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0481/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstige Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0481/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0482/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0482/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0483/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0483/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
Konzentrationsrisiko		
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte. Bei in die Gruppenaufsicht einbezogenen firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element den absoluten Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte an, nach Berücksichtigung der für firmeneigene Unternehmen zulässigen Vereinfachungen. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen. Bei in die Gruppenaufsicht einbezogenen firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für die Marktrisikokonzentration an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen.
Währungsrisiko		
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0610–R0620/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0610–R0620/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.
R0610–R0620/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.
Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls		
R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
Gesamte Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko		
R0800/C0060	Gesamtes Marktrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für alle Marktrisiken (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
R0800/C0080	Gesamtes Marktrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für alle Marktrisiken (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung		
R0810/C0090	Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die bei der Berechnung des Währungsrisikos als Referenzwährung verwendet wird.

S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.02 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.02 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

▼B

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Die Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 3 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 109, Pool-Vereinbarungen 4 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 110, Zusammenfassung von Einzeladressen-Forderungen zu Gruppen 5 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikel 112a, LGD für Rückversicherungsvereinbarungen 6 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 112b, Typ-1-Exponierungen 7 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 111, risikomindernder Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 3 bis 7 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, ist bei Typ-1-Exponierungen für R0100 nur R0100/C0080 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0080	Typ-1-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen ergibt. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, entspricht dieser Posten der Brutto-Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung von Vereinfachungen.
R0110–R0200/C0020	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
R0110–R0200/C0030	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
R0110–R0200/C0040	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes, der im Element „Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse“ angegeben wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe
R0110–R0200/C0050	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Verlust bei Ausfall	Der Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0110–R0200/C0060	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0300/C0080	Typ-2-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-2-Exponierungen entsprechend der Definition für die Zwecke von Solvabilität II ergibt.
R0310/C0050	Typ-2-Exponierungen — Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern ergeben.
R0320/C0050	Typ-2-Exponierungen — Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus allen Typ-2-Exponierungen, außer den mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern, ergeben.
R0330/C0080	Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0070	Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko.
R0400/C0080	Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko.
Weitere Angaben zu Hypotheken		
R0500/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	Höhe der Verluste aus Hypothekendarlehen, die gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Typ-2-Exponierungen eingestuft werden.
R0510/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	Höhe der aus Hypothekendarlehen gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 resultierenden Gesamtverluste.

S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.03 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.03 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Alle Werte sind nach Abzug der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

▼B

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen: Sterblichkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Langlebigkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/ Morbiditätsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0300 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen — Lebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95 2 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Vereinfachungen: Lebensversicherungskostenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskostenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0060/C0010	Vereinfachungen: Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0700 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
Lebensversicherungstechnisches Risiko		
R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko. (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: ein Anstieg der Invaliditäts- und Morbiditätsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Widerspiegelung der Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten und in allen Monaten nach den folgenden zwölf Monaten zugrunde gelegt werden, sowie ein Rückgang der Invaliditäts-/Morbiditäts-Reaktivierungsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den folgenden zwölf Monaten und für alle Jahre danach zugrunde gelegt werden). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0300/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0300/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten, wie zur Berechnung des Risikos verwendet, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1 und/oder 2, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko -Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 % sowie ein Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um 1 Prozentpunkt). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050 = 1, gibt diese Zelle die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu Zelle R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0050/C0010 = 1, gibt diese Zelle die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigte prozentuale Anstieg des Betrags der Rentenleistungen). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0700/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0060	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — netto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0080	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0900/C0060	Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0900/C0080	Lebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		
R1000/C0090	USP — für den Revisionsschock angewandter Faktor	Revisionsschock — gruppenspezifischer Parameter („USP“), wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.

S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.04 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.04 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Alle Werte sind nach Abzug der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

▼B

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Langlebigkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Krankheitskostenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0310 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Einkommensersatzversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0340 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Vereinfachungen: Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 2 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0051/C0010	Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 96a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0060/C0010	Vereinfachungen: Kostenrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Kostenrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		
R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung.
R0310/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0310/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0340/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0340/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0340/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0340/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock -Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock -Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (ohne Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Kostenrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: prozentualer Anstieg des jährlichen Betrags der Rentenleistungen, die dem Revisionsrisiko ausgesetzt sind). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung.
R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0060	Netto-Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — insgesamt	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0800/C0080	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — insgesamt	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das Modul des versicherungstechnischen Risikos der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		
R0900/C0090	USP — Revisionsschock	Revisionsschock — gruppenspezifischer Parameter, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben		
R1000–R1030/C0100	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jeden Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R1000–R1030/C0110	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R1000–R1030/C0120	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der gruppenspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, der Gruppen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung von Einzelrisiken erlaubt, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, ist diese Zelle frei zu lassen.
R1000–R1030/C0130	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1000–R1030/ C0140	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: Vprem	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0150	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0160	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung, die für das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung zu verwenden ist. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R1000–R1030/ C0170	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Das Volumenmaß des in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Prämien- und Rückstellungsrisikos der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1040/C0170	Volumenmaß insgesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko) — V	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Geschäftsbereiche entspricht.
R1050/C0100	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R1100/C0180	Solvenzkapitalanforderung — Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung.
R1200/C0190	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0200	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1200/C0210	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0220	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R1200/C0230	Absolute Werte nach Schock — Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das in Titel 1 Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung.
R1300/C0240	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko sowie das Stornorisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R1400/C0240	Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — insgesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung.
Katastrophenrisiko Krankenversicherung		
R1500/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1500/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1510/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0250	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0260	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1540/C0250	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.
R1540/C0260	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — insgesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		
R1600/C0270	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1600/C0280	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1700/C0270	Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Netto-Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risikomodul.
R1700/C0280	Krankenversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risikomodul.

S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.05 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.05 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

▼B

Alle Werte sind nach Abzug der Rückversicherung und anderer Risikominderungstechniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0010/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes firmeneigenes Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Prämien- und Rückstellungsrisikos für Nichtlebensversicherungen Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 bis R0230 nur C0060, C0070 und C0090 auszufüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0011/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90a 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben		
R0100–R0210/C0020	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jedes Segment, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/C0030	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R0100–R0210/C0040	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der gruppenspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jedes Segment, der Gruppen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung für Einzelrisiken erlaubt, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/C0050	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/C0060	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: Vprem	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
R0100–R0210/C0070	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Dies ist das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, das dem besten Schätzwert für die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Segments entspricht, nach Abzug des aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Betrags.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100–R0210/ C0080	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung für das Volumenmaß für jedes Segment. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R0100–R0210/ C0090	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Dies ist das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für jedes Segment. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Kapitalanforderung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für das jeweilige Segment an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0220/C0090	Volumenmaß insgesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko)	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente entspricht.
R0230/C0020	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R0300/C0100	Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung insgesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko.
Stornorisiko Nichtleben		
R0400/C0110	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0120	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0130	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0140	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0150	Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Nichtlebensversicherung.
Katastrophenrisiko Nichtleben		
R0500/C0160	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Katastrophenrisiko der Nichtlebensversicherung.
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt		
R0600/C0160	Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb der Untermodule des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko, das Nichtlebenskatastrophenrisiko und das Nichtlebensversicherungsstornorisiko. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0160	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — insgesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul.

S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.06 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

Der Meldebogen SR.26.06 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
R0100/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge) (außer fonds- oder indexgebunden)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0130/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate) (außer fonds- oder indexgebunden)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0210/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0220/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0230/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten) (außer fonds- oder indexgebunden)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0240/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0250/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0260/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien.
R0300/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko vor der Deckelung.
R0310/C0020	Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des auf die Basissolvenzkapitalanforderung angewandten Prozentsatzes der Obergrenze.
R0320/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach der Deckelung.
R0330/C0020	Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	Dies ist der Betrag der in den letzten zwölf Monaten angefallenen Aufwendungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.
R0340/C0020	Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken.

S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.07 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.07 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	*Artikel 112*	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
Z0040	Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Jede Währung ist in einer eigenen Zeile auszuweisen.
Marktrisiko (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		
R0010/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — nach Bonitätsstufe	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0010/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — Kein Rating	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — nach Bonitätsstufe	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — Kein Rating	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0090	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Risikomarge für Versicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von eingebetteten Optionen und Garantien, das aus einem plötzlichen Rückgang des Werts der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen unterliegenden Vermögenswerte erwachsen würde, von den Versicherungsnehmern getragen wird, entsprechend der vereinfachten Berechnung.
Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		
R0040/C0100	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzanstieg — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Anstiegs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
R0040/C0110	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzrückgang — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Rückgangs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
Lebensversicherungstechnisches Risiko		
R0100/C0120	Sterblichkeitsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 91 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0100/C0160	Sterblichkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0100/C0180	Sterblichkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0110/C0150	Langlebigkeitsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0110/C0160	Langlebigkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110/C0190	Langlebigkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0120/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 93 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0120/C0120 nach zwölf Monaten.
R0120/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0130/C0140	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0130/C0160	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0130/C0190	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0140/C0140	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0140/C0160	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0140/C0190	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0150/C0180	Lebensversicherungskostenrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0150/C0210	Lebensversicherungskostenrisiko — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Lebensversicherung und der Lebensrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0150/C0220	Lebensversicherungskostenrisiko — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.
R0160/C0120	Lebensversicherungskatastrophenrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
Krankenversicherungstechnisches Risiko		
R0200/C0120	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 97 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0200/C0160	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0200/C0180	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0210/C0150	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0160	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0210/C0180	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0220/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0220/C0210	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankheitskostenversicherung oder -rückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0220/C0220	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Durchschnittliche Inflationsrate	Der Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate der medizinischen Leistungen, gewichtet mit dem Barwert der medizinischen Leistungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen berücksichtigt wurden.
R0230/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 100 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0230/C0120 nach zwölf Monaten.
R0230/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0240/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0240/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0240/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0250/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0250/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0260/C0180	Kostenrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0260/C0210	Kostenrisiko Kranken — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und der Krankenrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0260/C0220	Kostenrisiko Kranken — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Krankenversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.
Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen		
R0300/C0300	Schuldenportfolio-Anteil	Anteil des Schuldenportfolios, für den eine vereinfachte SCR-Berechnung durchgeführt wurde. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen von Meldebogen S.06.02 befreit ist.
Vereinfachungen Naturkatastrophen		
R0400/C0330	Sturm — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Sturmrisiko betroffen sind.
R0410/C0330	Hagel — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Hagelrisiko betroffen sind.
R0420/C0330	Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Erdbebenrisiko betroffen sind.
R0430/C0330	Überschwemmungen — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko betroffen sind.
R0440/C0330	Bodensenkungen und Erdrutsch — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikoexponierungen	Hier ist die Summe der Risikoexponierungen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdrutsch betroffen sind.

▼B

S.26.08. — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Modell verwenden (Partial- oder Vollmodell)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

Ziel dieses Meldebogens ist die Sammlung aggregierter Daten und die Ermittlung von Diversifikationsvorteilen zwischen einzelnen Risikomodulen. Einige Einträge stammen aus anderen Meldebögen, sind jedoch nachstehend aufgeführt. Aus technischer Sicht werden diese nicht dupliziert, da es sich im Wesentlichen um dieselben Datenpunkte handelt. Daten, die in einem Meldebogen ausgewiesen werden, erscheinen daher automatisch im anderen Meldebogen.

Interne Partialmodelle:

Alle Zeilen für C0010 beziehen sich auf die Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.

Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente ausgewiesen wird) sollte dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit sein (diese Beträge sind als negative Werte zu melden).

Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.

Bei diesen Beträgen müssen gegebenenfalls die Diversifikationseffekte nach Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.

Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.

Der Meldebogen SR.26.08 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Bei internen Partialmodellen zählen hierzu Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

▼B

Für Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

— Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet;

— falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0060), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Berechnung des„q − Faktors“ $= \frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt

  — $adjustment$ = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

  — $BSCR'$ = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung

  — $nSCR_{int}$ = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Interne Vollmodelle:

Der Meldebogen SR.26.08 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Aggregation		
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0010/R0010	Einzelrisiken insgesamt	Summe der diversifizierten Kapitalanforderungen für jedes Risikomodul. Ohne Diversifikation zwischen Risikomodulen. S.26.09.04 C0020/R0020 + S.26.11.04 C0110/R0210 + S.26.12.01 C0070/R0220 + S.26.13.01 C0450/R2120 + S.26.13.01 C0150/R1210 + S.26.14.01 C0320/R0630 + S.26.15.01 C0220/R0070 + bei Gruppen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0020	Gesamtdiversifikation	Höhe der Diversifikationseffekte zwischen Brutto-Risikomodulen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0030	Diversifiziertes Risiko vor Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen vor Steuern.
C0010/R0040	Diversifiziertes Risiko nach Steuern insgesamt	Betrag der diversifizierten Kapitalanforderungen nach Steuern.
C0010/R0050	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Betrag der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0060	Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Betrag der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0010/R0070	Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Wie S.26.09.04 C0020/R0010 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0080	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	S.26.08.01 C0010/R0070 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem Markt- und Kreditrisiko zugeordnet wird.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0090	Zinsrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0060 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0100	Zinsvolatilitätsrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0070 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0110	Inflationsrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0080 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0120	Aktienrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0110 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0130	Aktienvolatilitätsrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0120 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0140	Immobilienrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0130 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0150	Währungsrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0140 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0160	Kreditspreadrisiko	Wie S.26.09.04 C0020/R0180 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0170	Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall)	Wie S.26.09.04 C0020/R0170 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0180	Kreditrisiko Summe (Spread, Migration & Ausfall)	Wie S.26.09.04 C0020/R0150 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0190	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses	SCR für das Risiko eines Kreditereignisses, das nicht durch das Markt- und Kreditrisikomodul erfasst ist.
C0010/R0200	Nicht unter Markt- und Kreditrisiko erfasstes Risiko eines Kreditereignisses — diversifiziert	S.26.08.04 C0010/R0190 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich der Diversifikation, die dem nicht durch das Markt- und Kreditrisikomodul erfassten Risiko eines Kreditereignisses zugeordneten ist.
C0010/R0210	Finanzinstrumente Basisrisiko	Kapitalanforderung für Basisrisiko-Finanzinstrumente (Risiko unzureichender Absicherung. Summe der Preisunterschiede zwischen Vermögenswert und Absicherungsinstrument). Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0760 angegeben hat.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0220	Derivatrisiko	Kapitalanforderung für das Derivatrisiko (alle nicht zu Absicherungszwecken genutzte Derivate). Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0770 angegeben hat.
C0010/R0230	Beteiligungen	Kapitalanforderung für Beteiligungen Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0720 angegeben hat.
C0010/R0240	Liquiditätsrisiko	Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0730 angegeben hat.
C0010/R0250	Risiko aus Altersversorgungssystemen	Kapitalanforderung für das Risiko aus Altersversorgungssystemen. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0740 angegeben hat.
C0010/R0260	Konzentrationsrisiko	Kapitalanforderung für das Konzentrationsrisiko. Bei Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden, ist dies nur zu melden, wenn das Unternehmen dieses Risiko in einem eigenen Modul explizit modelliert und dies in C0140/R0750 angegeben hat.
C0010/R0270	Geschäftsrisiko insgesamt	Kapitalanforderung für das Geschäftsrisiko. Nur zu melden, wenn das Unternehmen dies in einem eigenen Modul explizit modelliert.
C0010/R0280	Geschäftsrisiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.04 C0010/R0240 abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem Geschäftsrisiko zugeordnet wird.
C0010/R0290	Versicherungstechnisches Risiko — insgesamt	S.26.08.04 C0010/R0310 + S.26.08.04 C0010/R0400 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0300	Versicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.04 C0010/R0290 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem versicherungstechnischen Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0310	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt	Summe aus S.26.08.04 C0010/R0360, R0370, R0380 + R0390 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0320	Nichtlebensversicherungstechnisches Nettorisiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.04 C0010/R0310 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0330	Netto-NAT-CAT-Risiko	S.26.13.04 C0430/R1690 + S.26.13.04 C0430/R1700 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0340	Vom Menschen verursachte Risiken	S.26.13.04 C0430/R1710 + S.26.13.04 C0430/R1720 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0350	Bruttorückstellungsrisiko	Wie S.26.13.04 C0050/R0090 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0360	Bruttoprämienrisiko	Wie S.26.13.04 C0080/R0540 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0370	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt	Summe aus S.26.08.04 C0010/R0420-R0480 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant. oder Summe aus S.26.08.04 C0010/R0480-R0500 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0380	Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.04 C0010/R0400 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0390	Sterblichkeitsrisiko	S.26.14.04 C0070/R0010 + S.26.14.04 C0070/R0310 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0400	Langlebigkeitsrisiko	S.26.14.04 C0070/R0050 + S.26.14.04 C0070/R0360 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0410	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	S.26.14.04 C0070/R0110 + S.26.14.04 C0070/R0410 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0420	Stornorisiko	S.26.14.04 C0070/R0160 + S.26.14.04 C0070/R0470 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0430	Kostenrisiko	S.26.14.04 C0070/R0240 + S.26.14.04 C0070/R0550 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0440	Revisionsrisiko	S.26.14.04 C0070/R0260 + S.26.14.04 C0070/R0570 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant
C0010/R0450	Katastrophenrisiko	Wie S.26.14.04 C0070/R0250 + S.26.14.04 C0070/R0560 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, oder S.26.14.04 C0070/R0300 + S.26.14.04 C0070/R0600 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, je nach Modellstruktur.
C0010/R0460	Trendrisiko	Wie S.26.14.04 C0070/R0280 + S.26.14.04 C0070/R0580.
C0010/R0470	Risikoniveau	Wie S.26.14.04 C0070/R0290 + S.26.14.04 C0070/R0590.
C0010/R0480	Operationelles Risiko insgesamt	Wie S.26.15.04 C0220/R0070 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0010/R0490	Operationelles Risiko insgesamt — diversifiziert	S.26.08.04 C0010/R0510 + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant, abzüglich des Teils der Gesamtdiversifikation, der vom Algorithmus des Unternehmens dem operationellen Risiko zugeordnet wird.
C0010/R0500	Sonstige Risiken	Kapitalanforderung für hier nicht aufgelistete Kategorien + bei Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, der nach der Standardformel berechnete Teil, sofern relevant.
C0050/R0010-R0500	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren, sofern anwendbar. Dieser Betrag muss positiv sein.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0010-R0500	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
C0070/R0010-R0500	Modellierter Betrag	Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag.
C0080/R0510	Zusatzinformation: Beschreibung andere Risiken	Beschreibung der Bestandteile der Kapitalanforderung von C0010/R0530

Modellierte spezifische Risiken *— Die mehrfache Angabe von „modelliert“ ist bei Spalten in jeder Zeile zulässig, wenn unter C0140 „nicht modelliert“ angegeben wird.*

R0700-R0820/C0140	Explizit in einem eigenen Modul modelliert	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Bei der Angabe von „modelliert“ ist der Tabelle am Anfang der LOG-Datei zu entnehmen, was auszufüllen ist. Bei der Angabe von „nicht modelliert“ sind für jede Zeile die Felder C0150 bis C0190 auszufüllen, je nachdem, wo das Risiko gedeckt ist. Ist das Risiko nicht gedeckt, sollten sämtliche Codes derselben Zeile „nicht modelliert“ lauten.
R0700-R0770/C0150	Markt- und Kreditrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Markt- und Kreditrisikomodul abgedeckt ist.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0700-R0770/ C0160	Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Nichtlebensversicherungsmodul abgedeckt ist.
R0700-R0770/ C0170	Lebens- und Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Lebens- und Krankenversicherungsmodul abgedeckt ist.
R0700-R0770/ C0180	Operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko im Modul „operationelles Risiko“ abgedeckt ist.
R0700-R0770/ C0190	Sonstige	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Modelliert 2 — Nicht modelliert Wenn die Antwort in C0140 „modelliert“ lautet, ist hier „nicht modelliert“ anzugeben. Andernfalls sollte „modelliert“ angegeben werden, wenn das in jeder Zeile spezifizierte Risiko in einem anderen, hier nicht genannten Risikomodul abgedeckt ist.

S.26.09 — Internes Modell: Markt- und Kreditrisiko — für Finanzinstrumente

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

▼B

Vorbehaltlich anderer Angaben ist die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II dargelegt sind.

Dieser Teil der Berichtspflichten deckt das Markt- und Kreditrisiko ab, das sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ergibt, die sich auf den Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe auswirken. Das Kreditrisiko umfasst in der Regel die drei Facetten „Spread“, „Migration“ und „Ausfall“.

Die Zahlen umfassen die Auswirkungen auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich jeglicher Auswirkungen auf Optionen und Garantien sowie künftige Überschussbeteiligungen für die Versicherungsnehmer („Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen“).

Die Zahlen umfassen nicht die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern.

Der Meldebogen besteht aus drei Hauptbausteinen:

1. „Allgemeine Informationen“ über bestimmte Schlüsselaspekte des Modellierungsansatzes

2. „Eigenständige Eigenkapitalanforderungen für Markt- und Kreditrisiko und ergänzende Verteilungsdaten“

3. „Sensitivitäten und Expositionsdaten“

S.26.09.04.01: Allgemeine Informationen

In Bezug auf Markt- und Kreditrisikomodelle sind hier zwei Fakten zum Modellierungsansatz und zum Umfang anzugeben, die für die Datenanalyse wichtig sind, nämlich: Umfasst das Modell „Alterungseffekte“ und sind im Kreditrisiko Nichtfinanzinstrumente abgedeckt. Weiteres siehe unten.

S.26.09.04.02: Eigenständige Eigenkapitalanforderungen für Markt- und Kreditrisiko und ergänzende Verteilungsdaten

Auf der Grundlage der Anforderungen des Artikels 228 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 werden in der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose, die dem internen Modell zugrunde liegt, Wahrscheinlichkeiten für Änderungen von entweder dem Betrag der Basiseigenmittel des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder von anderen monetären Beträgen wie Gewinnen und Verlusten zugeordnet, sofern diese monetären Beträge zur Bestimmung der Änderungen der Basiseigenmittel herangezogen werden können. Die vollständige Auflistung einander ausschließender zukünftiger Ereignisse gemäß Artikel 13 Nummer 38 der Richtlinie 2009/138/EG muss eine ausreichende Zahl von Ereignissen enthalten, um das Risikoprofil des Unternehmens widerzuspiegeln.

Im Meldebogen S.26.09.04.02 werden die Nutzer interner Modelle aufgefordert, bestimmte statistische Basiswerte aus der Verteilung der Eigenmittelauswirkungen im Zusammenhang mit der „Prognose der Wahrscheinlichkeitsverteilung“ anzugeben, wenn die Ereignisse auf solche beschränkt werden, die nur mit einem bestimmten Risiko verbunden sind („Einzelrisiko“ oder „Grenzrisiko“). So würde beispielsweise das „Grenzrisiko“ für Zinssätze insbesondere Änderungen des Zinsniveaus abdecken, der Wert des Eigenkapitals würde in den Simulationen in der Regel jedoch nicht geändert.

▼B

S.26.09.04.02 deckt die typischen Teilrisiken des Markt- und Kreditrisikos ab und erfordert Zahlen in zwei Untergruppen:

I. „SCR-ähnliche“ Zahlen unter Variation der Berichtigung für „langfristige Garantien“ ähnlich zu QRT S.22 „LTGM-Auswirkungen“:

Diese Zahlen sollten dem zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) verwendeten Risikomaß VaR 99,5 % zugeordnet werden. Generell wird erwartet, die modellierte „SCR-Definition“ ohne Einschränkungen bezüglich der Anrechnungsfähigkeit und ohne die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern auf die Basiseigenmittel anzuwenden. Somit kann die geforderte Zahl aufgrund der statistischen Schätzfunktion für das 0,5-Perzentil (z. B. einschließlich Interpolation oder Glättung) vom 0,5 %-Probequantil der simulierten Auswirkungen (mit negativem Vorzeichen) abweichen.

Für die Zwecke dieser Meldepflichten lautet dieser Wert „modelliertes VaR“ (mVaR) für 99,50 % der Basiseigenmittel.

Der Wert „mVaR 99,50 %“ ist für folgende Varianten „langfristiger Garantien“ (LTGM) anzugeben:

— mVaR 99,50 % einschließlich sämtlicher regelmäßig angewandter LTGM

— mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

— mVaR 99,50 % ohne Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen

— mVaR 99,50 % ohne Volatilitätsanpassungen (VA) und ohne Übergangsmaßnahmen

— mVaR 99,50 % ohne Matching-Anpassung (MA) und ohne alle anderen LTGM

II. Die statistischen Basisdaten bilden die „Grenzverteilung“

Aus der Verteilung für das zu prüfende Grenzrisiko ergeben sich die Auswirkungen im Zusammenhang mit den folgenden Daten: Diese Werte sollten direkt der Verteilung entnommen werden, d. h. wenn mVaR von dem 99,50 %-Quantil abweichen sollte, sind die Zahlen ohne Berücksichtigung der Merkmale der statistischen Schätzfunktion anzugeben:

— Mittelwert

— Standardabweichung

— Auswirkungen von mVaR für die identifizierten Quantile

S.26.09.04.03: Sensitivitäten und Expositionsdaten

Im Meldebogen S. 26.09.04.03 werden Daten zur Unterlegung der Ergebnisanalyse und des Risikoprofils angefordert, und zwar in Bezug auf „Sensitivitäten“ der Eigenmittel und die „Exposition“ gegenüber dem Markt- und Kreditrisiko für Finanzinstrumente.

In S.26.09.04.03 sind für jedes der durch S.26.09.01.02 abgedeckten Unterrisiken Expositionsdaten für das Basisszenario und bestimmte Stressszenarien zu liefern. Die Expositionsdaten sind der Solvabilität-II-Wert der folgenden Positionen, jedoch nur für die Einträge unter diesen Positionen, die dem jeweiligen Risiko unterliegen:

— Vermögenswerte

— Verbindlichkeiten

▼B

— Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten

— Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte

— Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten

— Vermögenswerte ohne fondsgebundene Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten ohne fondsgebundene Verbindlichkeiten

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Allgemeine Informationen		
C0010/R0020	Art des Schockmodells für das Marktrisiko	In Bezug auf das Markt- und Kreditrisiko folgen interne Modelle für den 1-Jahres-Zeithorizont von Solvabilität II grob zwei Ansätzen: Schockmodelle für plötzliche Schocks oder eine Projektion über ein Jahr, bei dessen Ende z. B. eine Anleihe mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu Projektionsbeginn eine Laufzeit von einem Jahr hätte. Das Unternehmen wird aufgefordert, die Frage für das „Marktrisiko“ zu beantworten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schockmodell für plötzliche Schocks 2 — Projektionsmodell
C0010/R0030	Art des Schockmodells für das Kreditrisiko	In Bezug auf das Markt- und Kreditrisiko folgen interne Modelle für den 1-Jahres-Zeithorizont von Solvabilität II grob zwei Ansätzen: Schockmodelle für plötzliche Schocks oder eine Projektion über ein Jahr, bei dessen Ende z. B. eine Anleihe mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu Projektionsbeginn eine Laufzeit von einem Jahr hätte. Die Antwort sollte für das „Kreditrisiko“ gegeben werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schockmodell für plötzliche Schocks 2 — Projektionsmodell
C0010/R0040	Deckung von Nichtfinanzinstrumenten	Geben Sie an, ob und in welchem Umfang in den Tabellen 2 und 3 das Kreditrisiko für Nichtfinanzinstrumente erfasst ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nein 2 — Vollständig 3 — Teilweise Diese Angabe richtet sich hauptsächlich nach dem im Modell gewählten Ansatz für das Risiko eines „Kreditereignisses“, d. h. „Migration“ und „Ausfall“. Insbesondere die sogenannten „Kreditportfoliomodelle“ umfassen nicht nur Kapitalanlagen, sondern z. B. auch Rückversicherung, Forderungen und außerbilanzielle Posten. Die entsprechenden Informationen sind für die Interpretation der auf das Kreditrisiko bezogenen Zeilen R12 bis R17 in Tabelle 2 („Grenzrisiken“, S. 26.09 R0150 bis R0200) und für Tabelle 3 („kombinierte Risiken“, S. 26.09 R0010 bis R0030) relevant.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
EINZELRISIKEN MARKT- UND KREDITRISIKO: „SCR“ UND VERTEILUNGSDATEN		
C0020-C0060/ R0040	Zinsrisiko — Summe	Summe der Werte von C0020-C0060/R0060 und C0020-C0060/ R0070.
C0020-C0300/ R0050	Zinsrisiko — Summe, davon: Zinsrisiko — diversifiziert	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Zinsrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze. Es erfasst jedoch nicht die Sensitivität gegenüber den verschiedenen Facetten des Kreditrisikos. Hier sollte nur zwischen Änderungen der Zinskurve und Änderungen der Volatilität der Zinssätze diversifiziert werden.
C0020-C0300/ R0060	Zinsrisiko — Summe, davon: Zinsrisiko	Dieses Risiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve; nicht erfasst sind Änderungen der Volatilität der Zinssätze oder Facetten des Kreditrisikos.
C0020-C0300/ R0070	Zinsrisiko — Summe, davon: Zinsvolatilitätsrisiko	Dieses Risiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve, nicht jedoch Facetten des Kreditrisikos.
C0020-C0300/ R0080	Inflationsrisiko	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst dieses Risiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Inflation. Da die Inflation bei bestimmten internen Modellen z. B. auch im Hinblick auf das versicherungstechnische Risiko berücksichtigt werden kann, stellen Sie bitte sicher, dass es keine Doppelzählung gibt.
C0020-C0060/ R0090	Aktienrisiko — Summe	Summe der Werte von C0020-C0060/R0110 und C0020-C0060/ R0120.
C0020-C0300/ R0100	Aktienrisiko — Summe, davon Aktienrisiko — diversifiziert	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Aktienrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Hier sollte zwischen Änderungen des Werts und Änderungen der Volatilität der Marktpreise diversifiziert werden.
C0020-C0300/ R0110	Aktienrisiko — Summe, davon Aktienrisiko	Das Aktienrisiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Marktpreise von Aktien.
C0020-C0300/ R0120	Aktienrisiko — Summe, davon Aktienvolatilitätsrisiko	Das Aktienvolatilitätsrisiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen der Volatilität der Marktpreise von Aktien.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0020-C0300/ R0130	Immobilienrisiko	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Immobilienrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Anders als z. B. beim Aktienrisiko ist keine Aufgliederung nach „Wert“ und „Volatilität“ erforderlich.
C0020-C0300/ R0140	Währungsrisiko	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Währungsrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts oder der Volatilität von Wechselkursen. Anders als z. B. beim Aktienrisiko ist keine Aufgliederung nach „Wert“ und „Volatilität“ erforderlich.
C0020-C0060/ R0150	Kreditrisiko — Summe	Summe der folgenden Werte: — Risiko eines Kreditereignisses (Migration & Ausfall) (R0170) — Kreditspreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“ (R0190) — Sonstige Kreditspreadrisiken (R0200) Falls im Modell nicht nach „Zentralstaaten und Zentralbanken“ (R0190) und „Sonstige“ (R0200) unterschieden wird, verwenden Sie in der Summe stattdessen bitte das „Kreditspreadrisiko“ (R0180).
C0020-C0300/ R0160	Kreditrisiko — Summe, davon Kreditrisiko — diversifiziert	Innerhalb des Markt- und Kreditrisikos erfasst das Kreditrisiko die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von Vermögenswerten infolge von Änderungen bei Kreditspreads oder Kreditmigration oder Kreditausfall. Hier sollte zwischen Änderungen der Kreditspreads, Kreditmigration oder Kreditausfall diversifiziert werden. Das Kreditrisiko wird entsprechend dem im internen Modell festgelegten Anwendungsbereich angegeben und könnte nur Finanzinstrumente oder jegliche Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Posten erfassen.
C0020-C0300/ R0170	Kreditrisiko — Summe, davon Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“)	Das Risiko eines Kreditereignisses erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von Vermögenswerten infolge von Änderungen bei Kreditspreads oder Kreditmigration oder Kreditausfall. Hier sollte zwischen Kreditmigration und Kreditausfall diversifiziert werden. Das Kreditrisiko wird entsprechend dem im internen Modell festgelegten Anwendungsbereich angegeben und könnte nur Finanzinstrumente oder jegliche Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Posten erfassen.
C0020-C0300/ R0180	Kreditrisiko — Summe, davon Kreditspreadrisiko	Das Kreditspreadrisiko erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von Finanzinstrumenten infolge von Änderungen der Spreads der risikofreien Zinskurve, die nicht auf Migration oder (teilweise) Ausfall zurückzuführen sind.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0020-C0300/ R0190	Kreditspreadrisiko — Spreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“	Das Kreditspreadrisiko „Zentralstaaten und Zentralbanken“ erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von durch Zentralstaaten und Zentralbanken begebenen Finanzinstrumenten infolge von Änderungen der Spreads der risikofreien Zinskurve, die nicht auf Migration oder (teilweise) Ausfall zurückzuführen sind. In der folgenden Liste sind die CIC-Codes der Kategorien von Vermögenswerten aufgeführt, die dem Zentralstaat oder Zentralbanken zugeordnet werden: 13, 14, 15, 16, 17, 19. Die CIC-Codes 13 und 14 wurden zur Identifizierung von Anleihen verwendet, die von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (RGLA) ausgegeben wurden. RGL, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 der Kommission aufgelistet sind, sollten dem Portfolio Zentralstaat und ansonsten entsprechend der Bonitätsstufe dem Portfolio nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet werden.
C0020-C0300/ R0200	Kreditspreadrisiko — sonstige	Das Kreditspreadrisiko „sonstige“ erfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten gegenüber Änderungen des Werts von nicht durch Zentralstaaten und Zentralbanken begebenen Finanzinstrumenten infolge von Änderungen der Spreads der risikofreien Zinskurve, die nicht auf Migration oder (teilweise) Ausfall zurückzuführen sind.

EINZELRISIKEN MARKT- UND KREDITRISIKO: Kombiniertes Markt- und Kreditrisiko

C0020-C0060/ R0020	Markt- und Kreditrisiko — diversifiziert	Liefern Sie hier bitte Daten für das kombinierte Markt- und Kreditrisiko, d. h. für das Risiko, das sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten ergibt, die sich auf den Wert von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe auswirken. Das Kreditrisiko umfasst in der Regel die drei Facetten „Spread“, „Migration“ und „Ausfall“. Das Kreditrisiko wird entsprechend dem im internen Modell festgelegten Anwendungsbereich angegeben und könnte nur Finanzinstrumente oder jegliche Vermögenswerte sowie außerbilanzielle Posten erfassen.
C0020-C0060/ R0010	Markt- und Kreditrisiko — Summe (Level-2-Komponenten)	Summe der folgenden Werte: — Zinsrisiko — diversifiziert (R0050) — Inflationsrisiko (R0080) — Aktienrisiko — diversifiziert (R0100) — Immobilienrisiko (R0130) — Währungsrisiko (R0140) — Kreditrisiko — Summe (R0150)
C0020-C0060/ R0030	Markt- und Kreditrisikodiversifikation	Betrag entsprechend der Differenz zwischen C0020-C0060/ R0020 und C0020-C0060/R0010. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
EINZELRISIKEN MARKT- UND KREDITRISIKO: Sensitivitäten & Expositionsdaten		
C0310-C0360/ R0210	Gegenüber Zinssätzen anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0220	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) -100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um -100 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0230	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) + 100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um +100 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0240	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) -50 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um -50 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0250	Zinssätze (parallele Verschiebung für alle Fälligkeiten) + 50 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer parallelen Verschiebung der Zinssätze um +50 Basispunkte für alle Fälligkeiten. Diese Verschiebung wirkt sich alle Fälligkeiten und nicht nur auf die vor dem „Last Liquid Point“ aus.
C0310-C0360/ R0260	Gegenüber Inflationsraten anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Inflationsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0270	Inflationsraten -100bps	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Inflationsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Inflationsraten um -100 Basispunkte. Diese Sensitivität sollte im Einklang mit der Definition der internen Modelle und der Zuordnung des Inflationsrisikos angewandt werden.
C0310-C0360/ R0280	Inflationsraten +100bps	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Inflationsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Steigerung der Inflationsraten um +100 Basispunkte. Diese Sensitivität sollte im Einklang mit der Definition der internen Modelle und der Zuordnung des Inflationsrisikos angewandt werden.
C0310-C0360/ R0290	Gegenüber Kreditspreads anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Kreditspreadrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0310-C0360/ R0300	Spread (einheitliche Verschiebung für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte) -100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Kreditspreadrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Verschiebung der Kreditspreads um -100 Basispunkte für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte.
C0310-C0360/ R0310	Spread (einheitliche Verschiebung für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte) + 100 Basispunkte	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Kreditspreadrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Verschiebung der Kreditspreads um +100 Basispunkte für alle Fälligkeiten und Vermögenswerte.
C0310-C0360/ R0320	Gegenüber dem Aktienrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0330	Aktien (einheitliche Wertverschiebung) -30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertverringerung um -30 %.
C0310-C0360/ R0340	Aktien (einheitliche Wertverschiebung) + 30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertsteigerung um +30 %.
C0310-C0360/ R0350	Gegenüber dem Immobilienrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Immobilienrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0360	Immobilien (einheitliche Wertverschiebung) -30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Immobilienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertverringerung um -30 %.
C0310-C0360/ R0370	Immobilien (einheitliche Wertverschiebung) + 30 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Immobilienrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Wertsteigerung um +30 %.
C0310-C0360/ R0380	Gegenüber dem Währungsrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Währungsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0390	Währungen (einheitliche Verschiebung der Wechselkurse) -10 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Währungsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Schwächung der Wechselkurse um -10 %.
C0310-C0360/ R0400	Währungen (einheitliche Verschiebung der Wechselkurse) + 10 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Währungsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer einheitlichen Stärkung der Wechselkurse um +10 %.
C0310-C0360/ R0410	Gegenüber dem Zinsvolatilitätsrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsvolatilitätsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0310-C0360/ R0420	Zinsvolatilität verringert um -25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Zinsvolatilität um -25 %. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0420 oder Zeile R0430 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0430	Zinsvolatilität verringert um -20 Basispunkte für normale Volatilitäten	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Zinsvolatilität um -20 Basispunkte für normale Volatilitäten. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0420 oder Zeile R0430 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0440	Zinsvolatilität erhöht um +25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Erhöhung der Zinsvolatilität um +25 %. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0440 oder Zeile R0450 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0450	Zinsvolatilität erhöht um +20 Basispunkte für normale Volatilitäten	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Erhöhung der Zinsvolatilität um +20 Basispunkte für normale Volatilitäten. Bei dieser Verringerung handelt es sich um eine parallele Verschiebung der gesamten Volatilitätsfläche für log-normale und normale Volatilitäten. Es darf entweder Zeile R0440 oder Zeile R0450 gemeldet werden.
C0310-C0360/ R0460	Gegenüber dem Aktienvolatilitätsrisiko anfällige Risikopositionen — Basisszenario/kein Schock	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Aktienvolatilitätsrisiko unterliegenden Risikoposition in der Solvabilität-II-Bilanz zum maßgeblichen Zeitpunkt.
C0310-C0360/ R0470	Aktienvolatilität verringert um -25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Verringerung der Aktienvolatilität um -25 %.
C0310-C0360/ R0480	Aktienvolatilität erhöht um +25 %	Solvabilität-II-Wert der oben aufgeführten, dem Zinsrisiko unterliegenden Risikoposition, aber unter dem Szenario einer Erhöhung der Aktienvolatilität um +25 %.

S.26.10 — Internes Modell: Risiko eines Kreditereignisses — Portfolioüberblick

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

▼B

Die folgenden Datenanforderungen verlangen sechs verschiedene Ansichten des Vermögenswertportfolios, das Risiken von Kreditmigration und Kreditausfall unterliegt. Dabei sind sämtliche Arten von Risikoexponierungen, insbesondere Anlagen und Rückversicherungen, zu erfassen.

Die vier wichtigsten Ansichten sind:

— die 10 größten Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR

— die 10 größten Exponierungen, gemessen am Marktwert

— die Aufschlüsselung nach Kategorie von Vermögenswerten

— die Aufschlüsselung nach Bonitätsstufe

Die zehn wichtigsten Risikoexponierungen sind jeweils in zwei Parametern anzugeben:

— für die „Gruppe“, d. h. Rangfolge der Exponierungen unter Gruppen verbundener Gegenparteien

— „einzeln“, d. h. die Gegenparteien allein genommen

Beispiel: Das Unternehmen A unterhält folgende vertragliche Beziehungen zu Unternehmen der Versicherungsgruppe G. und A gehört nicht zur Gruppe G: (1) A hat einen Rückversicherungsvertrag mit dem Unternehmen R der Gruppe G, (2) A hält Anteile am eingezahlten Kapital von R und (3) A hält in seinem Vermögensportfolio ein Darlehen des Lebensversicherungsunternehmens L der Gruppe G. Die Blöcke „Gruppe“ würden die drei Exponierungen zusammen darstellen. In den Blöcken „einzeln“ würden diese getrennt ausgewiesen: (1) und (2) kombiniert für die Gegenpartei R zusammen und (3) für die Gegenpartei L.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
10 größte Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR (Gruppe)		
C0010/R0030-R0120	Name Gruppenexponierung	Namen der 10 größten von Gegenparteigruppen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR. Die Auswirkung auf die SCR wird in der Spalte „Beitrag zum Kreditrisiko“ angegeben. Dies sollte der Beitrag zum Kredit-SCR sein, d. h. einschließlich Diversifikation, und die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.
C0020/R0010-R0130	Marktwert	Marktwert in der Berichtswährung gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke von — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0010-R0130	Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall: — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0010-R0130	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0020-R0120	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0020-R0120	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0010-R0130	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)
C0080/R0010-R0130	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0030 bis R0120 für die 10 größten Exponierungen — R0020 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0130 für die übrigen Exponierungen — R0010 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

10 größte Exponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR (einzeln)

C0090/R0160-R0250	Name der Exponierung	Namen der 10 größten Einzelexponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR. Die Auswirkung auf die SCR wird in der Spalte „Beitrag zum Kreditrisiko“ angegeben. Dies sollte der Beitrag zum Kredit-SCR sein, d. h. einschließlich Diversifikation, und die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0140-R0260	Marktwert	Marktwert gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke: — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0140-R0260	Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall: — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0040/R0140-R0260	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0150-R0250	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0150-R0250	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0140-R0260	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)
C0080/R0140-R0260	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0160 bis R0250 für die 10 größten Exponierungen — R0150 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0260 für die übrigen Exponierungen — R0140 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (Gruppe)		
C0010/R0290-R0380	Name Gruppenexponierung	Namen der 10 größten Exponierungen von Gegenparteigruppen, gemessen am Marktwert.
C0020/R0270-R0390	Marktwert	Marktwert gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke: — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0270-R0390	Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall: — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0040/R0270-R0390	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0280-R0380	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0280-R0380	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0270-R0390	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)
C0080/R0270-R0390	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0290 bis R0380 für die 10 größten Exponierungen — R0280 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0390 für die übrigen Exponierungen — R0270 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
10 größte Exponierungen, gemessen am Marktwert (einzeln)		
C0090/R0420-R0510	Name der Exponierung	Namen der 10 größten Einzelexponierungen, gemessen an der Auswirkung auf die SCR. Die Auswirkung auf die SCR wird in der Spalte „Beitrag zum Kreditrisiko“ angegeben. Dies sollte der Beitrag zum Kredit-SCR sein, d. h. einschließlich Diversifikation, und die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR.
C0020/R0400-R0520	Marktwert	Marktwert in der Berichtswährung gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke von — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0030/R0400-R0520	Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall in der Berichtswährung — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0040/R0400-R0520	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kreditrisiko einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR: — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen
C0050/R0410-R0510	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit (in %) — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0060/R0410-R0510	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen
C0070/R0400-R0520	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0400-R0520	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR — R0420 bis R0510 für die 10 größten Exponierungen — R0410 für die Summe dieser 10 größten Exponierungen — R0520 für die übrigen Exponierungen — R0400 für die Summe sämtlicher Exponierungen (d. h. 100 %)

Aufschlüsselung nach Kategorie von Vermögenswerten

C0020/R0530-R0640	Marktwert	Marktwert gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten: — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige — Insgesamt
C0030/R0530-R0640	Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall nach Kategorie von Vermögenswerten: — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige — Insgesamt

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0530-R0640	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR (in der Berichtswährung) einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR. Beitrag nach Kategorie von Vermögenswerten — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige — Insgesamt
C0050/R0530-R0630	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit in % für die nach Kategorien aufgeschlüsselten Vermögenswerte: — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige
C0060/R0530-R0630	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % für die nach Kategorien aufgeschlüsselten Vermögenswerte: — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0530-R0640	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige — Insgesamt
C0080/R0530-R0640	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Vermögenswerten — Anleihen und Darlehen — Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) — Staatsanleihen — Hypotheken — Forderungsbesichert — Sonstige — Bargeld — Forderungen — Rückversicherung und Derivate — Kreditversicherung — Außerbilanzielle Posten und sonstige — Insgesamt

Aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe

C0020/R0650-R0730	Marktwert	Marktwert in der Berichtswährung gemäß der Bewertung für Solvabilitätszwecke, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe —
C0030/R0650-R0730	Forderungshöhe bei Ausfall	— Forderungshöhe bei Ausfall in der Berichtswährung, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0040/R0650-R0730	Beitrag zum Kreditrisiko	Beitrag zum Kredit-SCR (in der Berichtswährung) einschließlich Diversifikation, d. h. die Summe der Einträge in diese Spalte ergibt die Kreditrisiko-SCR. —

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0650-R0720	Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (in %)	Durchschnittliche 1Y-Ausfallwahrscheinlichkeit in % für die nach Bonitätsstufe aufgeschlüsselten Vermögenswerte.
C0060/R0650-R0720	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall (in %)	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall in % für die nach Bonitätsstufe aufgeschlüsselten Vermögenswerte.
C0070/R0650-R0730	Marktwert (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Marktwerts (in %) an der Gesamtsumme der Marktwerte der Exponierungen gegenüber dem Risiko eines Kreditereignisses, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0080/R0650-R0730	Beitrag zum Kreditrisiko (in % des Gesamtbetrags)	Anteil des Beitrags zum Kreditrisiko (in %) am Gesamt-Kreditrisiko-SCR, aufgeschlüsselt nach Bonitätsstufe.
C0100/R0740	Risiko eines Kreditereignisses („Migration & Ausfall“) — 99,5 %	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Risiko eines Kreditereignisses („Migration und Ausfall“) für das 99,5 %-Quantil.
C0100/R0750	Erwarteter Verlust — Mittelwert	Dies ist der Gesamtbetrag des Mittelwerts der Wahrscheinlichkeitsverteilung des erwarteten Verlusts für das Risiko eines Kreditereignisses („Migration und Ausfall“).

S.26.11 — Internes Modell: Kreditrisiko — Einzelheiten für Finanzinstrumente

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Forderungshöhe bei Ausfall		
C0010-C0090/R0010	Forderungshöhe bei Ausfall — insgesamt	Forderungshöhe bei Ausfall für verschiedene Bonitätsstufen.
C0010-C0090/R0020-R0080	Forderungshöhe bei Ausfall — Aufschlüsselung	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall für verschiedene Kategorien von Vermögenswerten und Bonitätsstufen.
Ausfallwahrscheinlichkeit — gewichteter Durchschnitt mit Gewichtung nach der Forderungshöhe bei Ausfall		
R0100	Gesamtausfallwahrscheinlichkeit	Ausfallwahrscheinlichkeit für verschiedene Bonitätsstufen.
C0010-C0090/R0110-R0170	Ausfallwahrscheinlichkeit — Aufschlüsselung	Ausfallwahrscheinlichkeit für verschiedene Kategorien von Vermögenswerten und Bonitätsstufen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0100/R0180	Beschreibung Sonstige	Inhaltliche Zusammenfassung der Kategorie Sonstige in den Reihen R0080 und R0170 zur Ermöglichung einer Bewertung der Wesentlichkeit.

Solvenzkapitalanforderungen

C0110/R0190	Undiversifiziertes Markt- und Kreditrisiko insgesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Kreditrisiko vor jeglichen Diversifikationseffekten.
C0110/R0200	Diversifikation: Kreditrisiko	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko zulässig ist. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0110/R0210	Diversifiziertes Risiko: Kreditrisiko	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Kreditrisiko.

S.26.12 — Internes Modell: Kreditrisiko — für Nichtfinanzinstrumente

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

CODE	ELEMENT	HINWEISE

Typ-1-Exponierungen und ihre Auswirkung auf die SCR

C0010/R0020-R0110	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
C0020/R0020-R0110	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0030/R0010	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen.
C0030/R0020-R0110	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Verlust bei Ausfall	Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
C0030/R0120	Typ-1-Aggregat Verlust bei Ausfall ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse
C0040/R0010	Summe aller ausgefallenen Risikopositionen	Summe der Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0020-R0110	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Forderungshöhe bei Ausfall	Betrag der Forderungshöhe bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
C0040/R0120	Typ-1-Aggregat Forderungshöhe bei Ausfall ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse	Wert der Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-1-Exponierungen ohne die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
C0050/R0010	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-1-Exponierungen	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-1-Exponierungen mit Gewichtung nach der Forderungshöhe bei Ausfall
C0050/R0020-R0110	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.

Typ-2-Exponierungen und ihre Auswirkung auf die SCR

C0030/R0130	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall	Summe sämtlicher Verluste bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen.
C0030/R0140-R0180	Typ-2-Exponierungen — Verlust bei Ausfall	Verlust bei Ausfall für die verschiedenen Exponierungen. R0160: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0150. R0170: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0160. R0180: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0170.
C0030/R0190	Typ-2-Aggregat Verlust bei Ausfall ohne R0140–R0180	Verlust bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen ohne R0140–R0180.
C0040/R0130	Summe aller ausgefallenen Risikopositionen	Summe der Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen.
C0040/R0140-R0180	Typ-2-Exponierungen — Forderungshöhe bei Ausfall	Forderungshöhe bei Ausfall für die verschiedenen Exponierungen: R0160: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0150. R0170: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0160. R0180: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0170.
C0040/R0190	Typ-2-Aggregat Forderungshöhe bei Ausfall ohne R0140–R0180	Forderungshöhe bei Ausfall für alle Typ-2-Exponierungen ohne R0140–R0180.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0130	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-2-Exponierungen	Gewichteter Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeit von Typ-2-Exponierungen mit Gewichtung nach der Forderungshöhe bei Ausfall
C0050/R0140-R0180	Typ-2-Exponierungen — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für R0140–R0180. Für R0140 und R0150 erfolgt die Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit nach der Forderungshöhe bei Ausfall.
C0060/R0140-R0180	Beschreibung der Art der Risikoexponierung	Kurze Beschreibung der Typ-2-Exponierung. R0160: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0150. R0170: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0160. R0180: Angabe der sonstigen wichtigsten Exponierungen ohne R0140–R0170.

Solvenzkapitalanforderungen

C0070/R0200	Gesamtes undiversifiziertes Gegenparteiausfallrisiko	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko vor jeglichen Diversifikationseffekten.
C0070/R0210	Diversifikation: Gegenparteiausfallrisiko	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0070/R0220	Diversifiziertes Risiko: Gegenparteiausfallrisiko	Dies ist der Gesamtbetrag der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko.

S.26.13 — Internes Modell: Versicherungstechnisches Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

In diesem Meldebogen werden Informationen über das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer betriebenen Krankenversicherung in den folgenden Risikogranularitäten (ohne und nach Abzug der Rückversicherung) erfasst ([1]):

— Prämien- und Rückstellungsrisiko: Prämien- und Rückstellungsrisiko einschließlich Cat.

— Katastrophenrisiko (Cat): Katastrophenrisiko-Daten.

([1]) Mitversicherung im Direktversicherungsgeschäft: Bei führenden Versicherungsunternehmen ist der volle Anteil der Geschäftstätigkeit als Bruttodirektgeschäft anzugeben, wobei der Anteil, der mit nicht führenden Versicherungsunternehmen geteilt wird, als in Rückdeckung gegebenes Versicherungsgeschäft zu behandeln ist.

▼B

— Prämien- und Rückstellungsrisiko (ausschließlich explizitem Cat.) Prämien- und Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Cat.

— Prämienrisiko: Die Verteilung des Prämienrisikos sollte so erfolgen, dass der Mittelwert einen erwarteten Gewinn oder Verlust einschließlich der Bewegung der Prämienrückstellungen im Laufe des Jahres widerspiegelt. Cat. sollte bei den Ergebnissen nicht berücksichtigt werden.

— Rückstellungsrisiko: Das Rückstellungsrisiko sollte so verteilt werden, dass der Mittelwert etwa null beträgt, da beim besten Schätzwert kein Gewinn erwartet wird. Cat. sollte bei den Ergebnissen nicht berücksichtigt werden.

— Beim Prämien- und Rückstellungsrisiko werden die folgenden beiden Segmente verlangt:

  — o Solvabilität-2-Geschäftsbereiche (S2LoB): Gemäß Definition in Anhang II der delegierten Verordnung, basierend auf den in Anhang I definierten Geschäftsbereichen (LoBs).

  — o Interne Modell-Geschäftsbereiche (IntLoB): Dies ist die unterste Ebene der direkten Ergebnisse des internen Modells, auf der die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Verluste und der SCR verfügbar ist. Es wird erwartet, dass das Unternehmen IntLoBs sowohl für die interne Berichterstattung als auch für die Verwaltung der Kapitalpositionen verwendet. IntLoBs liegen in der Regel nahe am Parameterisierungsgrad. Sie sollten ein Verständnis des modellspezifischen Verhaltens des internen Modells ermöglichen.

Im Falle der Mitversicherung im Direktversicherungsgeschäft ist bei führenden Versicherungsunternehmen der volle Anteil der Geschäftstätigkeit als Bruttodirektgeschäft anzugeben, wobei der Anteil, der mit nicht führenden Versicherungsunternehmen geteilt wird, als in Rückdeckung gegebenes Versicherungsgeschäft zu behandeln ist.

Grundsätzlich gilt:

— Die monetären Beträge dieses Meldebogens werden abgezinst.

— Hohe Perzentile stellen für das Unternehmen ein negatives Ergebnis dar, da die zugrunde liegende Verteilung eine Verlustverteilung ist (Für die Berechnung der SCR wird 99,5 verwendet).

— Im Allgemeinen wird erwartet, dass die geforderten Zahlen in beiden Granularitäten (intern oder Solvabilität-II-LoBs) verfügbar sind und so weit wie möglich durchgängig für jede dieser beiden Granularitäten gemeldet werden (Mittelwertaddition usw.).

— Der Begriff „diversifiziert“ wird in diesem Meldebogen verwendet, um zwischen verschiedenen Granularitätsebenen zu unterscheiden (z. B. ist das diversifizierte Rückstellungsrisiko das aggregierte Gesamtrückstellungsrisiko im Vergleich zur Summe der nichtdiversifizierten S2LoBs).

▼B

Da es unterschiedliche Methoden zur Modellierung dieser Risiken gibt, wird von den Unternehmen nicht verlangt, ihr internes Modell zu ändern, um der Struktur der Codes folgen zu können. Wenn also Unternehmen das Katastrophenrisiko zusammen mit dem Prämien- und/oder Rückstellungsrisiko modellieren, sollten sie den Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ nicht ausfüllen. Wenn Unternehmen die Prämien- und Rückstellungsrisiken spezifisch für das versicherungstechnische Risiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und getrennt für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko erfassen, ohne diese zu aggregieren, werden die Informationen in den Abschnitten „Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung“ — „Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung“ bzw. „Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung“ — „Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung“ ausgewiesen. Andernfalls sollten die Abschnitte „Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung“ — „Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung“ nicht übermittelt werden.

Die Wahrscheinlichkeit der Überschreitung bei Eintreten (Occurrence Exceedance Probability, OEP) ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verlusthöhe durch jedes Ereignis in einem beliebigen Jahr überschritten wird. Sie wird verwendet, wenn das Versicherungsprogramm auf Basis des Eintretens von Ereignissen geschrieben wird oder wenn der mit einem Ereignis verbundene Verlust bedeutend ist.

Die Wahrscheinlichkeit der aggregierten Überschreitung (Aggregate Exceedance Probability, AEP) ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Verlusthöhe durch die aggregierten Verluste in einem beliebigen Jahr überschritten wird. Sie wird verwendet, wenn das Versicherungsprogramm auf aggregierter Basis erstellt wird.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Risikomodelldaten		
C0010/R0010	Ist das SCR-Risikomaß für das Prämienrisiko zentriert?	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja — Die SCR wird als Abweichung vom erwarteten Ergebnis gemessen (zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0020. Nein — Die SCR wird als Abweichung von null gemessen (nicht zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0020. Sonstige — Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0020.
C0010/R0020	Kurze Beschreibung des für das Prämienrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	Beschreiben Sie, wie das SCR-Risikomaß des internen Modells für das Prämienrisiko abgeleitet wird (z. B. aus der „wirtschaftlichen“ Gewinn- und Verlustverteilung). Orientieren Sie sich dabei an der in Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten SCR-Parametern und gehen Sie auf alle Aspekte ein, bei denen sich Ihr Ansatz unterscheiden könnte (z. B. Abweichungen von VaR 1/200, einjähriger Risikohorizont, Risiko als Abweichung vom erwarteten Ergebnis usw.). Wenn das genehmigte Risikomaß des internen Modells dem Risikomaß gemäß Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie entspricht, bestätigen Sie dies bitte durch die Angabe „Risikomaß des internen Modells entsprechend Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie“.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Ist das SCR-Risikomaß für das Rückstellungsrisiko zentriert?	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja — Das Risikokapital enthält eine Abweichung vom erwarteten Ergebnis (zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0040. Nein — Das Risikokapital enthält eine Abweichung von null (nicht zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0040. Sonstige — Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0040.
C0010/R0040	Kurze Beschreibung des für das Rückstellungsrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	Beschreiben Sie, wie das SCR-Risikomaß des internen Modells für das Rückstellungsrisiko abgeleitet wird (z. B. aus der „wirtschaftlichen“ Gewinn- und Verlustverteilung). Orientieren Sie sich dabei an den in Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 (insbesondere Artikel 101, 104, 105, 108) der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten SCR-Standardparametern und gehen Sie auf alle Aspekte ein, bei denen sich Ihr Ansatz unterscheiden könnte (z. B. Abweichungen vom VaR 1/200, einjähriger Risikohorizont, Risiko als Abweichung vom erwarteten Ergebnis, Unternehmensfortführung usw.). Wenn das genehmigte Risikomaß des internen Modells allen Annahmen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 entspricht, bestätigen Sie dies bitte durch die Angabe „Risikomaß des internen Modells entsprechend der Definition der Standardformel für das Risikomaß“.
C0010/R0050	Ist das SCR-Risikomaß für das Katastrophenrisiko zentriert?	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja — Das Risikokapital enthält eine Abweichung vom erwarteten Ergebnis (zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0060. Nein — Das Risikokapital enthält eine Abweichung von null (nicht zentriertes Risiko). Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0060. Sonstige — Bitte beschreiben Sie dies unter Code C0010/R0060.
C0010/R0060	Kurze Beschreibung des für das Katastrophenrisiko verwendeten SCR-Risikomaßes	Beschreiben Sie, wie das SCR-Risikomaß des internen Modells für das Katastrophenrisiko abgeleitet wird (z. B. aus der wirtschaftlichen Gewinn- und Verlustverteilung). Orientieren Sie sich dabei an den in Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 (insbesondere Artikel 101, 104, 105, 108) der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten SCR-Standardparametern und gehen Sie auf alle Aspekte ein, bei denen sich Ihr Ansatz unterscheiden könnte (z. B. Abweichungen vom VaR 1/200, einjähriger Risikohorizont, Risiko als Abweichung vom erwarteten Ergebnis, Unternehmensfortführung usw.). Wenn das genehmigte Risikomaß des internen Modells allen Annahmen in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 entspricht, bestätigen Sie dies bitte durch die Angabe „Risikomaß des internen Modells entsprechend der Definition der Standardformel für das Risikomaß“.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Interne LoB-Zuweisung		
C0020	Interner Geschäftsbereich	Name des internen Geschäftsbereichs, der im internen Modell verwendet wird. Dieser Name muss im gesamten Meldebogen einheitlich verwendet werden.
C0030	Solvabilität-II-Geschäftsbereich	Angabe des Nichtlebensversicherungs- Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung Es wird erwartet, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angeben, in welchen Solvabilität-II-LoB die einzelnen internen LoBs einbezogen werden. Wenn eine interne LoB-Karte zwei oder mehr Solvabilität-II-LoBs zugeordnet ist, wird in C0040 für jede zugeordnete Solvabilität-II-LoB der entsprechende Anteil des internen LoB (als Wert zwischen 0 und 1) angegeben. Diese Werte addieren sich für jede interne LoB, die zwei oder mehr Solvabilität-II-LoBs zugeordnet ist, zu 1. Im Falle einer Eins-zu-eins-Zuordnung ist C0040 gleich 1.
C0040	Prämienrisiko-Indikator	Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: — Dem Prämienrisiko zugeordnet — Nicht dem Prämienrisiko zugeordnet
C0050	Rückstellungsrisiko-Indikator	Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: — Dem Rückstellungsrisiko zugeordnet — Nicht dem Rückstellungsrisiko zugeordnet
C0060	Anteil des internen Geschäftsbereichs, der dem SII-Geschäftsbereich zugewiesen ist	Anteil des internen Geschäftsbereichs, der dem SII-Geschäftsbereich zugewiesen ist. Die Angabe erfolgt als Dezimalzahl, d. h. z. B. 10 % wird als 0,1 angegeben.

Modelldaten für das Bruttorückstellungsrisiko

Z0010	SII-Geschäftsbereich	Angabe des Nichtlebensversicherungs- Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
Z0020	Art des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aggregiertes Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 2 — Aggregiertes Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung 3 — Versicherungstechnisches Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 4 — Versicherungstechnisches Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung
C0070	Diversifiziertes Rückstellungsrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	Aggregiertes Rückstellungsrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) nach Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Risiken. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko in separaten Feldern gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0080	SII-Geschäftsbereich	Rückstellungsrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden Solvabilität-II-LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko in separaten Feldern gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0090	Interner Geschäftsbereich	Rückstellungsrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden internen LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko in separaten Feldern gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.

R0070	Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle — abgezinst	Der beste Schätzwert für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (ohne Abzug der Rückversicherung). Zu erfassen sind alle noch nicht abgewickelten, gemeldeten und noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle. Im Einklang mit Artikel 77 der Solvabilität-II-Richtlinie entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.
R0080	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Rückstellungsrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellung zum Berichtsstichtag dem Rückstellungsrisiko zugeordnet ist.
R0090	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoB und auf aggregierter Ebene ohne Abzug der Rückversicherung zu ermitteln. In dieser Zelle ist das Einzelrisiko der jeweiligen Granularität mit dem genehmigten Risikomaß des internen Modells anzugeben.
R0100	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Prognose für Gewinn- und Verlustverteilung gemäß dem genehmigten Modell, d. h. der für die Berechnung der offiziellen SCR relevante Wert. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf nicht abgezinster Basis).

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0110	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Zahlungsabflüsse (kombiniertes Verhältnis) im Zusammenhang mit Schadenereignissen auf Basis eines Zeithorizonts von einem Jahr zum Berichtsstichtag. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0120-R0330	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Schadenereignissen verlangten Beträge der Perzentile auf Basis eines Zeithorizonts von einem Jahr zum Berichtsstichtag gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben. Entspricht die Definition des Risikomaßes der Definition des Risikomaßes in Artikel 101 der Solvabilität-II-Richtlinie, so weicht das 99,5-Perzentil von der SCR um den simulierten Mittelwert (Output) ab.

Modelldaten für das Nettorückstellungsrisiko

R0340	Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle — abgezinst	Der beste Schätzwert für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen). Zu erfassen sind alle noch nicht abgewickelten, gemeldeten und noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle. Im Einklang mit Artikel 77 der Solvabilität-II-Richtlinie entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.
R0350	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Rückstellungsrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellung zum Berichtsstichtag dem Rückstellungsrisiko zugeordnet ist.
R0360	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoB und auf aggregierter Ebene nach Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R0370	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0380	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0390-R0600	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Modelldaten für das Bruttoprämienrisiko		
Z0020	Art des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aggregiertes Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 2 — Aggregiertes Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung 3 — Versicherungstechnisches Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 4 — Versicherungstechnisches Prämienrisiko der Nichtlebensversicherung
C0100	Diversifiziertes Prämienrisiko ausschließlich explizitem Katastrophenrisiko	Aggregiertes Prämienrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) nach Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Risiken. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämienrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0110	SII-Geschäftsbereich	Prämienrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden Solvabilität-II-LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämienrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0120	Interner Geschäftsbereich	Prämienrisiko (ohne Abzug/nach Abzug der Rückversicherung) für jeden internen LoB. Das Katastrophenrisiko wird erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämienrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
R0610	Gebuchte Bruttobeiträge	Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
R0620	Verdiente Bruttobeiträge	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0630	Gebuchte Bruttoprämien in den 12 Monaten nach dem Berichtsstichtag, geplant	Geplante Bruttoprämien, die in den 12 Monaten nach dem Berichtsstichtag über vor oder nach dem Stichtag unterzeichnete Bindungsvereinbarungen gebucht werden sollen.
R0640	Gebuchte Brutto-Beitragsüberträge zum Stichtag (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Gebuchte Beitragsüberträge ohne Abzug der Rückversicherung. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0650	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0660	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene ohne Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R0670	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist die mittlere Schadenquote der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0680	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0690-R0900	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Modelldaten für das Nettoprämienrisiko

R0910	Gebuchte Nettobeiträge	Die „gebuchten Nettobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
R0920	Verdiente Nettobeiträge	Summe der „gebuchten Nettobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Netto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
R0930	Gebuchte Nettoprämien in den 12 Monaten nach dem Stichtag, geplant	Geplante Nettoprämien, die in den 12 Monaten nach dem Meldestichtag über vor oder nach dem Stichtag unterzeichnete Bindungsvereinbarungen gebucht werden sollen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R0940	Gebuchte Netto-Beitragsüberträge zum Stichtag (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Gebuchte Beitragsüberträge nach Abzug der Rückversicherung. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0950	Prämienrückstellung — abgezinst (nur wenn die Prämienrückstellungen dem Prämienrisiko zugeordnet sind)	Abgezinste Summe künftiger Zahlungsströme einschließlich Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Diese Zelle ist auszufüllen, wenn die Prämienrückstellungen zum Berichtsstichtag dem Prämienrisiko zugeordnet sind.
R0960	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene nach Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R0970	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0980	Simulierte Standardabweichung	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R0990-R1200	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Nichtleben und Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt ohne Abzug der Rückversicherung

Z0020	Art des Risikos	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aggregiertes Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 2 — Aggregiertes Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung 3 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung mit implizitem Katastrophenrisiko 4 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der Nichtlebensversicherung 5 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung, getrennt aggregiert, mit implizitem Katastrophenrisiko 6 — Versicherungstechnisches Prämien- und Rückstellungsrisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung, getrennt aggregiert

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Undiversifiziert insgesamt	Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung vor Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Nichtlebensversicherungsrisiken. Das Katastrophenrisiko wird in diesem Betrag erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämien- und Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
C0140	Diversifikation	Differenz zwischen dem undiversifizierten Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung und dem diversifizierten Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung. Dieser Betrag ist der Diversifikationseffekt und ist als negativer Wert auszuweisen.
C0150	Diversifiziert	Gesamtbetrag des versicherungstechnischen Risikos der Nichtlebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung nach Anwendung von Diversifikationseffekten zwischen verschiedenen Risiken. Das Katastrophenrisiko wird in diesem Betrag erfasst, wenn es zusammen mit dem Prämien- und Rückstellungsrisiko modelliert wird; andernfalls wird das Katastrophenrisiko mittels separater Felder gemeldet, die im Abschnitt „Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren“ beschrieben sind.
R1210	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene ohne Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.
R1220	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1230	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1240-R1450	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Abbildung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (ohne Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Nichtleben und Kranken nach Art der Nichtleben insgesamt nach Abzug der Rückversicherung

R1460	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag, den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Risiken benötigen. Die Solvenzkapitalanforderung ist für jeden internen Geschäftsbereich, SII-LoBs und auf aggregierter Ebene nach Abzug der Rückversicherung zu ermitteln.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
R1470	Simulierter Mittelwert (Output)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1480	Simulierte Standardabweichung (Output)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis).
R1490-R1700	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Vom Unternehmen wird erwartet, die in der Abbildung in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

Verteilung von Verlusten aus Katastrophengefahren

C0020	Vom Katastrophenereignis betroffene Kategorien	Liste aller Kategorien, die für die betreffende Gefahr von dem Katastrophenereignis betroffen sind.
C0160	Katastrophe	Bezeichnung der Naturkatastrophe oder der vom Menschen verursachten Gefahr je modellierter Region. Geben Sie bitte den Namen der Region und der Gefahr an. Geben Sie dabei keine generischen Bezeichnungen wie Region 1 oder Gefahr 1 an. Es wird empfohlen, die Namen der Gefahren und Regionen in englischer Sprache anzugeben.
C0170	Kommerziell verfügbares Verkäufermodell, das verwendet wird (falls zutreffend)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0180	Name und Version des verwendeten kommerziell verfügbaren Verkäufermodells (falls zutreffend)	Wird im internen Modell für die Gefahr ein kommerziell verfügbares Verkäufermodell verwendet, so sind in diesem Feld Name und Version des Modells anzugeben, auf das sich die Simulationen stützen.
C0190	Erläuternde Informationen (falls AEP-Verlust nicht verfügbar ist)	Machen Sie kurze Angaben zum Modell und zu den Gründen, falls das Feld „AEP-Verlust“ nicht verfügbar ist. Vorbehaltlich der Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde können in diesem Feld auch Informationen über Modellierungsansätze in anderen Fällen bereitgestellt werden.
C0200	Versicherungssumme insgesamt	Von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, ihre Versicherungsgesamtsumme für das Direktversicherungsgeschäft, aufgeschlüsselt nach Gefahr und Region, mitzuteilen.
C0210	Gefährdungspotenzial	Vom Unternehmen verwendetes Gefährdungspotenzial, das mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde vereinbart wurde. Die verwendeten Parameter können sich je nach Gefahr und Region unterscheiden.
C0220	Expositionsparameter	Kurze Beschreibung der in der vorhergehenden Spalte (C6) verwendeten Expositionsparameter.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
Verteilung der Verluste aus Katastrophengefahren — Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)		
Z0010	Interner Geschäftsbereich	Name des internen Geschäftsbereichs, der vom Unternehmen verwendet wird.
C0230-C0400/ R1710	Simulierter Mittelwert aus dem Modell für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	Dies ist der Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung für die einzelnen Gefahren und die aggregierten Gefahren. Er ist das Ergebnis des Simulationsprozesses. Der Mittelwert ist wie folgt aufzuschlüsseln: — OEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft vor Abzug der Rückversicherung — AEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft vor Abzug der Rückversicherung — Mittelwert des jährlichen Verlusts für das Gesamtgeschäft vor Abzug der Rückversicherung — OEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft nach Abzug der Rückversicherung — AEP-Mittelwert für das Gesamtgeschäft nach Abzug der Rückversicherung — Mittelwert des jährlichen Verlusts für das Gesamtgeschäft nach Abzug der Rückversicherung Der „jährliche Verlust“ ist ausdrücklich nicht „der durchschnittliche jährliche Verlust“ (Average Annual Loss, AAL), sondern der anhand der statistischen Messgröße, d. h. Mittelwert, Standardabweichung oder Perzentil, bestimmte Verlust. Der AAL entspricht dem Mittelwert des jährlichen Verlusts.
C0230-C0400/ R1720	Simulierte Standardabweichung für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	Dies ist die Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung für die einzelnen Gefahren und die aggregierten Gefahren. Sie ist das Ergebnis des Simulationsprozesses. Die Standardabweichung ist genauso aufzuschlüsseln wie der simulierte Mittelwert.
C0230-C0400/ R1730-R1810	Simulierte Perzentile für das Gesamtgeschäft (Immobilien und Nichtimmobilien)	Dies sind die Perzentile der Wahrscheinlichkeitsverteilung gemäß der Ermittlung im Simulationsprozess für die einzelnen Gefahren und die aggregierten Gefahren. Gemeldet werden die Perzentile 0,75, 0,9, 0,96, 0,98, 0,99, 0,995, 0,996, 0,998 und 0,999. Die Informationen für jedes einzelne Perzentil sind genauso aufzuschlüsseln wie der simulierte Mittelwert.
Angaben zu Prämien und Versicherungssummen		
C0410/R1820-R1950	Jährliche Bruttoprämien — Direktversicherung	Aufschlüsselung der gebuchten jährlichen Bruttoprämien für das Direktversicherungsgeschäft nach geografischen Regionen. Die geografischen Regionen sind Europa, Afrika, Nordosten der USA, Südosten der USA, Mittlerer Westen der USA, Westen der USA, Nordamerika (ohne USA), Karibik und Mittelamerika, Südamerika, Australien, Japan, Asien (ohne Japan) und übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
		Die geografischen Regionen sind in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission aufgeführt. Handelt es sich bei einer der oben genannten geografischen Regionen um eine Oberkategorie der in der delegierten Verordnung festgelegten Regionen, so sollten bei dieser Region alle Länder der betreffenden Untergruppen berücksichtigt werden. Die einzige Ausnahme ist Japan, das getrennt vom Rest Asiens behandelt wird.
C0420/R1820-R1950	Versicherungssumme insgesamt — Direktversicherung	Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Versicherungssumme für das Direktversicherungsgeschäft nach geografischen Regionen. Die geografischen Regionen sind Europa, Afrika, Nordosten der USA, Südosten der USA, Mittlerer Westen der USA, Westen der USA, Nordamerika (ohne USA), Karibik und Mittelamerika, Südamerika, Australien, Japan, Asien (ohne Japan) und übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen.Die geografischen Regionen sind in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission aufgeführt. Handelt es sich bei einer der oben genannten geografischen Regionen um eine Oberkategorie der in der delegierten Verordnung festgelegten Regionen, so sollten bei dieser Region alle Länder der betreffenden Untergruppen berücksichtigt werden. Die einzige Ausnahme ist Japan, das getrennt vom Rest Asiens behandelt wird.
C0410/R1960-R1990	Jährliche Bruttoprämien — Rückversicherung	Von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, ihre jährlichen gebuchten Brutto-Rückversicherungsprämien nach geografischen Regionen aufzuschlüsseln. Die zu verwendenden geografischen Regionen sind Europa, Nordamerika und die übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen.
C0420/R1960-R1990	Versicherungssumme insgesamt — Rückversicherung	Von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, den Gesamtbetrag der Versicherungssumme für die Rückversicherung nach geografischen Regionen aufzuschlüsseln. Die zu verwendenden geografischen Regionen sind Europa, Nordamerika und die übrige Welt. Nicht zugeordnete Prämien sind als „nicht zugeordnet“ auszuweisen.

AUFTEILUNG DER PRÄMIENEINNAHMEN

C0430/R2000	Direktversicherung	Prämieneinnahmen (zugeordnete gebuchte Brutto-Prämien, die im Modell für die nächsten 12 Monate prognostiziert werden) für das Direktgeschäft des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C0430/R2010	Rückversicherung	Prämieneinnahmen (zugeordnete gebuchte Brutto-Prämien, die im Modell für die nächsten 12 Monate prognostiziert werden) für das Rückversicherungsgeschäft des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C0430/R2020	Retrozession	Prämieneinnahmen (zugeordnete gebuchte Brutto-Prämien, die im Modell für die nächsten 12 Monate prognostiziert werden) für das Retrozessionsgeschäft des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
SONSTIGE SIGNIFIKANTE GEFAHREN		
C0440/R2030	Sonstige signifikante Gefahren	Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit andere signifikante Gefahren enthält, die oben unter NatCat oder den vom Menschen verursachten Gefahren nicht erfasst sind, sollten hier „Ja“ angeben; andernfalls ist „Nein“ anzugeben.
C0440/R2040	Beschreibung der sonstigen Gefahren	Bei der Angabe von „Ja“ sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hier eine Textbeschreibung dieser sonstigen signifikanten Gefahr(en) liefern.
AGGREGATIERTE KATASTROPHEN-SCR — nach Abzug der Rückversicherung		
C0450/R2050	Undiversifiziertes NatCat-Risiko insgesamt	Summe der separaten SCR für alle NatCat-Risikogefahren.
C0450/R2060	Diversifikation zwischen NatCat-Gefahren	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen NatCat-Gefahren. Berechnet als SCR für NatCat-Risikogefahren — Summe der separaten SCR für alle NatCat-Risikogefahren.
C0450/R2070	Vom Menschen verursachtes undiversifiziertes Risiko insgesamt	Summe der SCR für sämtliche vom Menschen verursachten Risikogefahren.
C0450/R2080	Diversifikation zwischen vom Menschen verursachten Gefahren	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen vom Menschen verursachten Gefahren. Berechnet als SCR für vom Menschen verursachten Risikogefahren — Summe der separaten SCR für alle vom Menschen verursachten Risikogefahren.
C0450/R2090	Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	SCR für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko.
C0450/R2100	Diversifikation zwischen sonstigen Nichtlebenskatastrophengefahren	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen sonstigen Gefahren. Berechnet als SCR für sonstige Risikogefahren — Summe der separaten SCR für alle sonstigen Risikogefahren.
C0450/R2110	Nichtlebenskatastrophenrisiko — Gesamtdiversifikation	Diversifikationseffekt auf die SCR zwischen NatCat, vom Menschen verursachten und sonstigen Gefahren. Berechnet als SCR für Katastrophenrisiko — SCR für NatCat-Risikogefahren — SCR für alle vom Menschen verursachten Risikogefahren — SCR für alle sonstigen Risikogefahren.
C0450/R2120	Nichtlebenskatastrophenrisiko insgesamt — diversifiziert	SCR für das Katastrophenrisiko.

▼B

S.26.14 — Internes Modell: Lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

In diesem Meldebogen werden die Ergebnisse der internen Modelle für das versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherungen gemeldet. Wenn Versicherer im Modell für das versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung und der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betriebenen Krankenversicherung auch das versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Nichtlebensversicherung, erfassen, sollten in diesem Meldebogen auch die Ergebnisse des Modells der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Nichtlebensversicherung betrieben wird, ausgewiesen werden.

Je nach Struktur des Modells für das versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sollte einer der beiden Blöcke für das Langlebigkeits- und das Sterblichkeitsrisiko verwendet werden. Wenn das interne Modell so strukturiert ist, dass das Sterblichkeits- und das Langlebigkeitsrisiko zusammen modelliert werden, so ist für diese Risiken nur R0270 anzugeben, wo diese beiden Risiken kombiniert behandelt werden.

Für Zellen, die nicht realistisch ausgefüllt werden können, sollte generell eine Alternative gewählt werden. Wenn beispielsweise ein Unternehmen innerhalb eines Untermoduls keine Trend-, Level- oder Volatilitätsmodellierung vornehmen kann, sollten die Informationen auf der entsprechenden aggregierten Ebene bereitgestellt werden.

CODE	ELEMENT	HINWEISE
OPTION 1 — LEBENSVERSICHERUNGSRISIKO		
C0010/R0010, R0060, R0250, R0270 C0030-C0040/ R0110	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Der beste Schätzwert ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR. Die Aufgliederung für das aggregierte Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko bezieht sich auf ausgezahlte („APO“) oder nicht ausgezahlte Renten („NAPO“).
C0050/R0010, R0060, R0110, R0250, R0270	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge nach Abzug der Rückversicherung ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0060/R0010, R0060, R0110, R0250, R0270	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0010-R0270	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Für C0070 — C0260 gelten folgende Erläuterungen: Bei aggregierten Risiken ist die SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Teilrisiken zu melden. Für das Stornorisiko gilt Folgendes: — Mit dem Begriff „Storno“ wird die Ausübung vertraglicher Optionen im allgemeinen Sinne abgedeckt. — Das Risiko eines Anstiegs (R0170) und eines Rückgangs der Stornoquoten (R0180) sind Stornorisiken mit Ausnahme des Risikos eines Massenstornos, wobei R0170 (R0180) den Teil des Geschäfts abdecken, der zu einem Verlust führt, wenn die Stornoquoten im Sinne des internen Modells steigen (sinken). — Das Risiko eines Massenstornos (R0190) ist das im internen Modell definierte Akkumulations- oder Katastrophenrisiko für Stornos. — „Art des Stornos (außer Massenstorno)“ erfasst das Risiko des Nichtmassenstornos, wenn eine Aufschlüsselung in Anstieg/Rückgang nicht möglich ist, und bietet eine Unterteilung in drei grobe Kategorien: „vollständiger Rückkauf“, d. h. Beendigung des Vertrags, „Teilrückkauf“ und eine „andere“ Ausübung vertraglicher Optionen oder „Verhalten des Versicherungsnehmers“.
C0080/R0010-R0270	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0090/R0010-R0270	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/R0010-R0270	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

OPTION 2 — LEBENSVERSICHERUNGSRISIKO

Auszufüllen, wenn das interne Modell nur zwischen Trend- und Level-Risiko unterscheidet. In diesem Fall ersetzt der folgende Meldebogen (S.26.14.01.02) den obigen Meldebogen (S.26.14.01.01).

C0010/R0300	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Das Katastrophenrisiko ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR.
C0050/R0300	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge für das Katastrophenrisiko ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0300	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme für das Katastrophenrisiko ist für die Produkte des Lebensversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0070/R0280-R0300	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Bei aggregierten Risiken ist die Netto-SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zu melden.
C0080/R0280-R0300	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der SCR
C0090/R0280-R0300	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/R0280-R0300	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

OPTION 1 — KRANKENVERSICHERUNGSRISIKO

Z0010	Art des in Leben & Kranken modellierten Krankenversicherungsrisikos	In der erschöpfenden Liste gibt es drei Optionen: SLT, NSLT und SLT+NSLT
C0010/R0310, R0360, R0560 C0030-C0040/R0410-R0460	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Der beste Schätzwert ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR. Die Aufgliederung für das aggregierte Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko bezieht sich auf ausgezahlte („APO“) oder nicht ausgezahlte Renten („NAPO“).
C0050/R0310, R0360, R0410-R0460, R0560	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0060/R0310, R0360, R0410-R0460, R0560	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0310-R0570	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Für C0070 — C0260 gelten folgende Erläuterungen: Bei aggregierten Risiken ist die SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zu melden. Für das Stornorisiko gilt Folgendes: — Mit dem Begriff „Storno“ wird die Ausübung vertraglicher Optionen im allgemeinen Sinne abgedeckt. — Das Risiko eines Anstiegs (R0480) und eines Rückgangs der Stornoquoten (R0490) sind Stornorisiken mit Ausnahme des Risikos eines Massenstornos, wobei R0480 (R0490) den Teil des Geschäfts abdecken, der zu einem Verlust führt, wenn die Stornoquoten im Sinne des internen Modells steigen (sinken). — Das Risiko eines Massenstornos (R0500) ist das im internen Modell definierte Akkumulations- oder Katastrophenrisiko für Stornos. „Art des Stornos (außer Massenstorno)“ erfasst das Risiko des Nichtmassenstornos, wenn eine Aufschlüsselung in Anstieg/Rückgang nicht möglich ist, und bietet eine Unterteilung in drei grobe Kategorien: „vollständiger Rückkauf“, d. h. Beendigung des Vertrags, „Teilrückkauf“ und eine „andere“ Ausübung vertraglicher Optionen oder „Verhalten des Versicherungsnehmers“.
C0080/R0310-R0570	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0090/R0310-R0570	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/R0310-R0570	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

OPTION 2 — KRANKENVERSICHERUNGSRISIKO

Auszufüllen, wenn das interne Modell nur zwischen Trend- und Level-Risiko unterscheidet. In diesem Fall ersetzt der folgende Meldebogen (S.26.14.01.05) den obigen Meldebogen (S.26.14.01.03).

C0010/R0600	Bester Schätzwert der Nettoverbindlichkeiten und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Der beste Schätzwert ist nach Abzug der Rückversicherung für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios anzugeben, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen. Zu berücksichtigen sind auch die als Ganzes berechneten vtR. Die Aufgliederung für das aggregierte Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko bezieht sich auf ausgezahlte („APO“) oder nicht ausgezahlte Renten („NAPO“).
C0050/R0600	Gebuchte Nettobeiträge	Der Gesamtbetrag der gebuchten Nettobeiträge ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.

▼B

CODE	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0600	Versicherungssumme	Der Gesamtbetrag der Versicherungssumme ist für die Produkte des Krankenversicherungsportfolios auszuweisen, die der jeweiligen Risikokategorie unterliegen.
C0070/R0580-R0600	Solvenzkapitalanforderungen	Solvenzkapitalanforderung für die betreffende Risikokategorie nach Abzug der Rückversicherung. Bei aggregierten Risiken ist die Netto-SCR nach Aggregation der zugrunde liegenden Untermodule zu melden.
C0080/R0580-R0600	Mittelwert	Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0090/R0580-R0600	Standardabweichung	Standardabweichung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Netto-SCR
C0100-C0310/R0580-R0600	Perzentile von 0,001 bis 0,999	Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, die in der Tabelle in Bezug auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung verlangten Beträge der Perzentile gemäß Ermittlung im Simulationsprozess (nach Abzug der Rückversicherung und auf abgezinster Basis) anzugeben.

SOLVENZKAPITALANFORDERUNGEN

C0320/R0610	Undiversifiziertes Risiko insgesamt Lebensversicherungstechnisches Risiko Krankenversicherungstechnisches Risiko, lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Die Summe aller (Teil-)SCR. Geben Sie bei Storno bitte die Summe entsprechend der Aufteilung auf der untersten Ebene an. Beispiele: (1) Sind Stornoanstieg, Stornorückgang und Massenstorno verfügbar, geben Sie bitte die Summe an, und zwar unabhängig davon, ob zusätzlich auch die Stornoaufteilung verfügbar ist. (2) Wenn Massenstorno und Stornoaufteilung sowie Storno-Unterebenen verfügbar sind, verwenden Sie bitte die Summe aus Massenstorno und Stornoaufteilung. Wenn nur Storno-Unterebenen verfügbar sind, wählen Sie diese bitte.
C0320/R0620	Diversifikation: Lebensversicherungstechnisches Risiko Krankenversicherungstechnisches Risiko, lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Die Diversifikation zwischen Teilrisiken. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0320/R0630	Diversifiziertes Risiko: Lebensversicherungstechnisches Risiko Krankenversicherungstechnisches Risiko, lebens- und krankenversicherungstechnisches Risiko	Die aggregierte SCR für Lebens- und Krankenversicherungsrisiken nach Aggregation aller Teilrisiken.

▼B

S.26.15 — Internes Modell: Operationelles Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Gruppen einvernehmlich festzulegen.

Jedes Unternehmen kann seine eigene Einstufung der operationellen Risiken verwenden.

Die Spalten C0020-C0060 enthalten Informationen über die vom Unternehmen definierten Szenarien. Bei mehrstufigen Einstufungen sollten Daten zu mindestens den beiden höchsten Ebenen des operationellen Risikos vorgelegt werden (L1 als höchste und L2 als unmittelbar nächste Ebene, sofern vorhanden). Alle erforderlichen Angaben beziehen sich auf die für ein Jahr prognostizierten Verlustwahrscheinlichkeitsverteilungen.

Bei einer Ereigniskategorie, die als Ebene-1-Ereignis (L1) definiert ist, sollten sich alle numerischen Informationen (SCR, Quantile) auf die auf dieser Ebene vorgenommene Aggregation des Risikos beziehen. Jede Kategorie, die in den Ebene-2-Ereignissen (L2) ermittelt wurde, könnte natürlich aus einer Aggregation niedrigerer Verlustverteilungen stammen.

Klassifizierung der internen Szenarios [Freitext]	Eindeutige Kennung [Nummer]	Eindeutige Kennung der oberen Ebene. [Nummer]	
L2 A	201	101	Die eindeutige Kennung der entsprechenden Ebene wird nicht der L1-Ebene zugeordnet, da die obere Ebene das operationelle Risiko selbst ist.
L2 B	202	101	
L2 C	203	101	
L2 D	204	102	
L2 E	205	102	
L1 A	101		
L1 B	102		

Operationelles Risiko

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Wird die Basel-L1-Einstufung verwendet?	Geben Sie bitte an, ob die sieben in Basel II spezifizierten oberen Kategorien (L1) verwendet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0010/R0020	Wird die Basel-L1- und L2-Klassifikation verwendet?	Geben Sie bitte an, ob die Baseler Kategorien für die Ebenen 1 und 2 und die entsprechende Hierarchie (welche L2 in jeder L1 enthalten sind) aus Basel II [Anhang 7] verwendet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Bezeichnung des Szenarios	Diese Tabelle ist von allen Gruppen auszufüllen, auch wenn das Unternehmen bei „C0010/R0010“ und/oder „C0010/R0020“ „Nein“ antwortet, mit Angabe der Bezeichnung der internen Szenarien, die im internen Modell bei der Berechnung des operationellen Risikos verwendet werden.
C0030	Eindeutige Kennung	Dies ist eine eindeutige Kennung des internen Szenarios. Diese sollte über die verschiedenen Berichtszeiträume hinweg einheitlich sein. Dies ist ein numerisches Feld.
C0040	Eindeutige Kennung der oberen Ebene.	Dies ist eine eindeutige Kennung für die obere Ebene des internen Szenarios. Diese sollte über die verschiedenen Berichtszeiträume hinweg einheitlich sein. Dies ist ein numerisches Feld.
C0050	Zuordnung zur Basel-L1-Einstufung	Auszufüllen durch Unternehmen, die in C0010/R0010 mit „Ja“ antworten oder eine Zuordnung zu Basel L1 vornehmen. Das Feld sollte leer bleiben, wenn das Szenario höher als Ebene 2 der Einstufung ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Interner Betrug 2. Externer Betrug 3. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz 4. Schaden an materiellen Vermögenswerten 5. Geschäftsunterbrechungen und Systemstörungen 6. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken 7. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement
C0060	Zuordnung zur Basel-L2-Einstufung	Auszufüllen durch Unternehmen, die in C0010/R0020 mit „Ja“ antworten oder eine Zuordnung zu Basel L2 vornehmen. Das Feld sollte leer bleiben, wenn das Szenario höher als Ebene 2 der Einstufung ist. Das Ereignis „Sonstiges“ kann verwendet werden, wenn das Risiko in eine Basel-L1-Ebene eingestuft werden könnte, es aber keine Ebene 2 gibt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Interner Betrug — Unbefugte Tätigkeiten 2. Interner Betrug — Diebstahl und Betrug 3. Interner Betrug — Sonstiges 4. Externer Betrug — Diebstahl und Betrug 5. Externer Betrug — Systemsicherheit 6. Externer Betrug — Sonstiges 7. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz — Arbeitnehmerbeziehungen 8. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz — sicheres Umfeld

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		9. Beschäftigungspraxis und Sicherheit am Arbeitsplatz — Vielfalt und Diskriminierung 10. Beschäftigungspraktiken und Sicherheit am Arbeitsplatz — Sonstiges 11. Schaden an materiellen Vermögenswerten — Katastrophen und andere Ereignisse 12. Schaden an materiellen Vermögenswerten — Sonstiges 13. Geschäftsunterbrechungen und Systemstörungen — Systeme 14. Geschäftsunterbrechungen und Systemstörungen — Sonstiges 15. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Eignung, Offenlegung und Treuhand 16. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — unangemessene Geschäfts- oder Marktpraktiken 17. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Produktmängel 18. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Auswahl, Sponsoring und Exposition 19. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Beratungstätigkeiten 20. Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken — Sonstiges 21. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Erfassung, Aus- und Fortführung von Transaktionen 22. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Überwachung und Berichterstattung 23. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Kundenannahme und Dokumentation 24. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Kunden-/Kundenkontoverwaltung 25. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Handels-Gegenparteien 26. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Verkäufer und Lieferanten 27. Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement — Sonstiges
C0070	Wahrscheinlichkeitsverteilung	Geben Sie bitte die Wahrscheinlichkeitsverteilung an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1. Poisson-lognormal 2. Lognormal 3. Poisson-Pareto 4. Empirisch 5. Pareto 6. Sonstiges (bitte angeben) 7. Erhalten durch Aggregation niedrigerer Ebenen Die Positionen 1 bis 6 sind zu verwenden, wenn die Wahrscheinlichkeitsverteilung quantifiziert wird; Position 7, wenn die Wahrscheinlichkeitsverteilung durch Aggregation von Verteilungen auf niedrigerer Ebene ermittelt wird.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Solvenzkapitalanforderung	Solvenzkapitalanforderung abzüglich risikomindernder Verträge pro Szenario.
C0090-C0210	Perzentile	Perzentile der Verlustverteilung (Verluste rechts) abzüglich risikomindernder Verträge pro Szenario.
C0220/R0030	Ebene 2 insgesamt — undiversifiziert	Summe der eigenständigen Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken der Ebene 2. Niedrigere Aggregationsebenen sollten bereits berücksichtigt sein.
C0220/R0040	Summe der Diversifikation innerhalb Posten der Ebene 2	Differenz zwischen der Summe der undiversifizierten SCR der Einzelrisiken und C0220/R0030. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben. Wenn beispielsweise die niedrigere Ebene L3 ist (durch Wahrscheinlichkeitsverteilungen quantifiziert), geben Sie bitte die Differenz zwischen der Summe von L3 und der Summe von L2 (eigenständige Werte) an.
C0220/R0050	Ebene 1 insgesamt — undiversifiziert	Summe der eigenständigen Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken der Ebene 1. Niedrigere Aggregationsebenen sollten bereits berücksichtigt sein.
C0220/R0060	Operationelles Risiko — Diversifikation zwischen Posten der Ebene 1	Differenz von C0220/R0050 und C0220/R0070. Dieser Betrag ist als negativer Wert anzugeben.
C0220/R0070	Operationelles Risiko — diversifiziert	Diversifizierte Kapitalanforderung für das operationelle Risiko abzüglich risikomindernder Verträge.

S.26.16 — Internes Modell — Änderungen des Modells

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über die Merkmale von Änderungen des Modells gemäß den genehmigten Grundsätzen und über die Frage, wie sich die SCR in einem jährlichen Berichtszeitraum aufgrund Änderungen, die in diesem Zeitraum umgesetzt wurden, verändert hat. Dieser Zeitraum kann vom Zeitraum abweichen, der sich beispielsweise aus der Strategie für Modelländerungen bezüglich mehrfacher geringfügiger Änderungen ergibt.

Geringfügige Änderungen des Modells sollten innerhalb der Berichtszeiträume oder über die Berichtszeiträume hinweg nicht doppelt gezählt werden. Wenn eine wesentliche Änderung geringfügige Änderungen beinhaltet oder sich aufgrund mehrfacher geringfügiger Änderungen ergibt, dann gilt Folgendes:

— Entweder sind die Auswirkungen dieser geringfügigen Änderungen bei der wesentlichen Änderung herauszunehmen, wenn diese geringfügigen Änderungen in einem vorangegangenen Berichtszeitraum vorgenommen wurden, oder

— sie sind in die „gesamten geringfügigen Änderungen“ aufzunehmen, und ihre Auswirkungen sind aus der wesentlichen Änderung aufgrund mehrfacher geringfügiger Änderungen herauszunehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
Art der Änderung		
C0010	Wesentliche Änderung	Die Angaben in dieser Zeile sollten sich auf eine wesentliche Änderung (in einem bestimmten Berichtszeitraum) beziehen. Zwar können mehrere wesentliche Änderungen für eine einzige *Genehmigung* zusammengefasst werden, sie sollten jedoch getrennt behandelt werden, wenn es sich um mehrere wesentliche Änderungen handelt. Benennungskonvention: Wesentliche Änderung 1_Komponente 1.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
ID der Änderung		
C0020	ID der Änderung	Die ID der Änderung sollte bei Einzel- und Gruppenmeldungen die gleiche sein. Sie dient dazu, die jeweiligen Einzeländerungen der Gruppenänderung für den Berichtszeitraum ermitteln zu können.
Beschreibung der Änderung		
C0030	Datum der Genehmigung	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem die Genehmigung gemäß Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurde.
C0040	Datum der Antragstellung	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums an, an dem der schriftliche Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen nationalen Behörde (für genehmigte Änderungen) gestellt wurde.
C0050	Beschreibung der Änderungsstrategie	Beschreiben Sie kurz die Art der Änderung und die Aspekte des Modells, die geändert wurden.
C0060	Grund der Änderung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Änderung des Risikoprofils 2 — Änderung der Eingabedaten und Annahmen 3 — Änderung der Methodik 4 — Sonstige
C0070	Sonstige Kategorisierung und Erläuterung	Beschreiben Sie die Kategorisierung, falls abweichend von Spalte C0060. Bei Angaben hier ist in der Spalte C0060 „Sonstige“ anzugeben.
C0080	Auswirkungen auf das Marktrisiko	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Marktrisiko ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0090	Auswirkungen auf das Risiko CREDIT FinInstr	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Kreditrisikoanforderung für Finanzinstrumente ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0100	Auswirkungen auf das Risiko CREDIT NonFinInstr	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Kreditrisikoanforderung für Nichtfinanzinstrumente ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Auswirkungen auf das Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Risiko der Nichtlebensversicherung und der nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0120	Auswirkungen auf das Risiko der Lebens- und Krankenversicherung	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Risiko der Lebens- und Krankenversicherung ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0130	Auswirkungen auf das operationelle Risiko	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das operationelle Risiko ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0140	Auswirkungen auf das Risiko aus Altersversorgungssystemen	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf das Risiko aus Altersversorgungssystemen ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0150	Auswirkungen auf Abhängigkeitsstruktur und Korrelationen	Wenn sich durch die wesentliche Änderung Auswirkungen auf die Diversifikationsvorteile aufgrund von Änderungen der Abhängigkeitsstruktur und/oder der Korrelationen ergeben, ist dies hier anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: Ja Nein
C0160	Sonstige [Freitextfeld]	Beschreiben Sie, wie sich die Modelländerung auf (etwaige) andere modellierte Beiträge zur Solvenzkapitalanforderung ausgewirkt hat.
C0170	Qualifikation der Änderung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Qualitativ 2 — Quantitativ 3 — Kombination von quantitativ/qualitativ

Auswirkungen der Änderung

C0180	Gesamtwert der SCR vor Änderung (Betrag)	Betrag der Gesamt-SCR (vollständige Modellierung einschließlich des Teils der Standardformel für interne Partialmodelle und Diversifikationsvorteil) vor der Änderung in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0190	Stichtag für die Auswirkung auf die SCR	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Stichtags für durch die Modelländerung bedingte Auswirkungen auf die SCR an (nur wesentliche Änderungen). Dies ist das von den zuständigen nationalen Behörden im Schreiben zur Genehmigung des Antrags auf eine wesentliche Änderung angegebene Datum, ab dem das genehmigte Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet werden kann.
C0200	Gesamtwert der SCR nach Änderung (Betrag)	Betrag des Gesamtwerts der SCR (erforderlichenfalls vollständige Modellierung einschließlich des Teils der Standardformel für interne Partialmodelle und Diversifikationsvorteil) nach der im Genehmigungsantrag spezifizierten Modelländerung in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0210	Veränderung der SCR insgesamt in %	Relative Veränderung der SCR insgesamt in Prozent. (nur wesentliche Änderungen)
C0220	Eigenmittel ohne Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel ohne Änderung des Modells in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0540/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0660/C0010 (Gruppe).
C0230	Eigenmittel mit Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel nach Änderung des Modells in der Berichtswährung. Nur für wesentliche Änderungen auszuweisen. Erwartet wird ein Wert entsprechend S.23.01.01.01 R0540/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0660/C0010 (Gruppe).
C0260	Andere Auslöser	Wenn das Ausmaß der Änderung der SCR nicht der Auslöser für die Einstufung als wesentliche Änderung ist, beschreiben Sie bitte, nach welchen Kriterien die Änderung als wesentlich eingestuft wird (nur der Auslöser, der die Änderung ausgelöst hat).
C0270	Sonstige Auslöserwirkung (Betrag)	Betrag der Auswirkung in Bezug auf den Auslöser in C0260 (außer SCR)
C0280	Sonstige Auslöserwirkung in %	Prozentuale Auswirkung in Bezug auf den Auslöser in C0260 (außer SCR)

Geringfügige Änderungen

C0220	Eigenmittel ohne Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel ohne die geringfügigen Änderungen des Modells.
C0230	Eigenmittel mit Änderung (Betrag)	Gesamtbetrag der anrechenbaren Eigenmittel ohne die geringfügigen Modelländerungen zuzüglich der Summe der Auswirkungen der geringfügigen Modelländerungen auf den Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel für diesen Berichtszeitraum.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	SCR-Summe für geringfügige Änderungen, die die SCR erhöhen	Summe der Auswirkungen, die die geringfügigen Modelländerungen auf die Gesamt-SCR haben und durch die sich die SCR für diesen Berichtszeitraum erhöht hat. Der SCR-Referenzwert sollte S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0250	SCR-Summe für geringfügige Änderungen, die die SCR verringern	Summe der Auswirkungen, die die geringfügigen Modelländerungen auf die Gesamt-SCR haben und durch die sich die SCR für diesen Berichtszeitraum verringert hat, anzugeben in der Berichtswährung und für diesen Berichtszeitraum. Der SCR-Referenzwert sollte S.23.01.01.01 R0580/C0010 (Solo) und S.23.01.04.01 R0680/C0010 (Gruppe).
C0290	Anzahl der im Berichtszeitraum vorgenommenen geringfügigen Änderungen	Anzahl der im Berichtszeitraum vorgenommenen geringfügigen Änderungen.
C0300	Akkumulationsschwelle	Schwellenwert für die Akkumulation gemäß Festlegung in der Modelländerungsstrategie.
C0310	Zurücksetzen	Geben Sie bitte an, ob die Akkumulation geringfügiger Änderungen im Berichtszeitraum zurückgesetzt wurde: — Geringfügige Änderungen des internen Modells wurden im Berichtszeitraum zurückgesetzt — Geringfügige Änderungen des internen Modells wurden im Berichtszeitraum nicht zurückgesetzt
C0320	Grund für das Zurücksetzen	Geben Sie bitte kurz an, aus welchem Grund die Akkumulation geringfügiger Änderungen im Berichtszeitraum zurückgesetzt wurde.

S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen S.27.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.27.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Dieser Meldebogen soll dem Verständnis dienen, wie die Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Katastrophenrisikomodule berechnet wurde und welches die Haupttreiber sind.

▼B

Für jede Art des Katastrophenrisikos muss der risikomindernde Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens ermittelt werden. Diese Berechnung ist prospektiv und muss auf dem Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr beruhen, wie in den auf die Rückversicherung bezogenen Meldebögen über fakultative Deckungen (S.30.01 und S.30.02 von Anhang II) und über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr (S.30.03 und S.30.04 von Anhang II) beschrieben.

Unternehmen müssen eine Einschätzung der Einforderungen aus Risikominderungstechniken im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und anderen maßgeblichen technischen Standards vornehmen. Von den Unternehmen ist der auf das Katastrophenrisiko bezogene Meldebogen nur bis zu der Detailtiefe auszufüllen, die für diese Berechnung erforderlich ist.

Nach den nichtlebensversicherungstechnischen und krankenversicherungstechnischen Risikomodulen ist das Katastrophenrisiko definiert als Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt (Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG).

Die ausgewiesenen Kapitalanforderungen geben die Kapitalanforderungen vor und nach der Risikominderung wieder, wobei es sich bei der Risikominderung um den risikomindernden Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens handelt. Die ausgewiesene Kapitalanforderung nach der Risikominderung stellt den Betrag vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dar. Der Standardwert der Risikominderung ist als positiver Wert anzugeben, um in Abzug gebracht zu werden.

Wenn die Kapitalanforderung durch den Diversifikationseffekt verringert wird, ist der Standardwert der Diversifikation als negativer Wert anzugeben.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

b) Bei einer Kombination der Methoden sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.

▼B

R0001/C0001	Vereinfachungen — Feuerrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Feuerrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90c 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0001/C0001 = 1, ist für R2600 nur C0880 auszufüllen.
R0002/C0001	Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Naturkatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Sturm 2 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Erdbeben 3 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Überschwemmungen 4 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Hagel 5 – Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Bodensenkungen und Erdrutsch 9 – Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 bis 5 können gleichzeitig gewählt werden.
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung		
C0010/R0010	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0020–R0060	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0010/R0070	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0020/R0010	Risikominderung insgesamt — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.

▼B

C0020/ R0020–R0060	Risikominderung insgesamt — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe je Naturkatastrophengefahr.
C0020/R0070	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0030/R0010	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0020–R0060	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0030/R0070	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0010/R0080	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0020/R0080	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die nichtproportionale Sachrückversicherung.
C0030/R0080	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0010/R0090	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0100–R0150	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Gefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0010/R0160	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0020/R0090	Risikominderung insgesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/ R0100–R0150	Risikominderung insgesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe je vom Menschen verursachter Gefahr.

▼B

C0020/R0160	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0030/R0090	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0100–R0150	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Katastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0030/R0160	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0010/R0170	SCR vor Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0180	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0020/R0170	Risikominderung insgesamt — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.

▼B

C0020/R0180	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0030/R0170	SCR nach Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0180	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0010/R0190	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0010/R0200	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0010/R0210	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0010/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0190	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0200	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).

▼B

C0020/R0210	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0020/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0190	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0200	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0030/R0210	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — insgesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0030/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
Katastrophenrisiko Kranken — Zusammenfassung		
C0010/R0300	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0310–R0330	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.

▼B

C0010/R0340	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0300	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe aus allen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0310–R0330	Risikominderung insgesamt — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0340	Risikominderung insgesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe in den verschiedenen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0300	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0310–R0330	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0340	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
Katastrophenrisiko Nichtleben		
Naturkatastrophenrisiko — Sturm		

▼B

C0040/ R0610–R0780	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung), für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich Feuer und andere Sachversicherungen, die das Sturmrisiko abdecken (einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), sowie für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die die durch Sturm verursachten Vermögensschäden an Land abdecken (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung). Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0040/R0790	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt, zu verdienenden Prämien vor der Diversifikation.
C0050/ R0400–R0590	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 23 festgelegten Gebiete für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist, und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist.
C0050/R0600	Risikoexponierung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 23 festgelegten Gebiete.
C0060/ R0400–R0590	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Sturmschaden in jedem der 23 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0060/R0600	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens vor der Diversifikation für die 23 festgelegten Gebiete.
C0070/ R0400–R0590	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der jeweilige Sturmrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 23 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0070/R0600	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.

▼B

C0080/ R0400–R0590	Szenario A oder B — festgelegte Gebiete	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in jedem der 23 festgelegten Gebiete entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0090/ R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in jedem der 23 festgelegten Gebiete, die dem jeweils höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0090/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für die 23 festgelegten Gebiete.
C0090/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0090/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0090/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0090/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0090/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0100/ R0400–R0590	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 23 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für die 23 festgelegten Gebiete.
C0100/R0790	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.

▼B

C0100/R0800	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0110/ R0400–R0590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 23 festgelegten Gebiete geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0110/R0600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 23 festgelegten Gebiete.
C0110/R0790	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0110/R0800	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0120/ R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Sturmgefahr in jedem der festgelegten Gebiete entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0120/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die 23 festgelegten Gebiete.
C0120/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0120/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Regionen.
C0120/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0120/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0120/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		
C0130/ R1040–R1210	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen und außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden Geschäftsbereichen: Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Erdbebenrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0130/R1220	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0140/ R0830–R1020	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 20 festgelegten Gebiete für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist; und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebieten belegen ist.
C0140/R1030	Risikoexponierung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung für die 20 festgelegten Gebiete.
C0150/ R0830–R1020	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Erdbebenschaden in jedem der 20 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0150/R1030	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Erdbebenschadens für die 20 festgelegten Gebiete.
C0160/ R0830–R1020	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der jeweilige Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 20 festgelegten Gebiete entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.

▼B

C0160/R1030	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.
C0170/ R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für jedes der 20 festgelegten Gebiete.
C0170/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für die 20 festgelegten Gebiete.
C0170/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0170/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für alle Regionen.
C0170/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0170/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0170/ R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0180/ R0830–R1020	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 20 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1030	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 20 festgelegten Gebiete.
C0180/R1220	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.

▼B

C0180/R1230	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0190/ R0830–R1020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 20 festgelegten Gebiete jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0190/R1030	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 festgelegten Gebiete.
C0190/R1220	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben — andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0190/R1230	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0200/ R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Erdbebengefahr in jedem der 20 festgelegten Gebiete.
C0200/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Erdbebengefahr für die 20 festgelegten Gebiete.
C0200/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0200/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben — alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Erdbebengefahr für alle Regionen.
C0200/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0200/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0200/ R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		
C0210/ R1410–R1580	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen und außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden Geschäftsbereichen: Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0210/R1590	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0220/ R1260–R1390	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 14 festgelegten Gebiete für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist; See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist, und Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 1,5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist.
C0220/R1400	Risikoexponierung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung für die 14 festgelegten Gebiete.
C0230/ R1260–R1390	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Überschwemmungsschaden in jedem der 14 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0230/R1400	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Überschwemmungsschadens für die 14 festgelegten Gebiete.

▼B

C0240/ R1260–R1390	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der Überschwemmungsrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 14 festgelegten Gebiete entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0240/R1400	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.
C0250/ R1260–R1390	Szenario A oder B — festgelegte Gebiete	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 festgelegten Gebiete entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0260/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 festgelegten Gebiete, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0260/1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für die 14 festgelegten Gebiete.
C0260/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0260/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für alle Regionen.
C0260/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0260/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0260/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0270/ R1260–R1390	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 14 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.

▼B

C0270/R1400	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 14 festgelegten Gebiete.
C0270/R1590	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen — andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0280/ R1260–R1390	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 14 festgelegten Gebiete geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0280/R1400	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen — festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 14 festgelegten Gebiete.
C0280/R1590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen — andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0280/R1600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0290/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Überschwemmungsgefahr in jedem der 14 festgelegten Gebiete entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0290/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen — festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die 14 festgelegten Gebiete.
C0290/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.

▼B

C0290/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Regionen.
C0290/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0290/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0290/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
Naturkatastrophenrisiko — Hagel		
C0300/ R1730–R1900	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 9 Regionen, bei denen es sich nicht um festgelegte Gebiete handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen und außer den in Anhang V oder in Anhang XIII der genannten Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden Geschäftsbereichen: Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Hagelrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0300/R1910	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0310/ R1630–R1710	Risikoexponierung — festgelegte Gebiete	Summe der Gesamtversicherungssumme für jedes der 11 festgelegten Gebiete für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist; See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist, und Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden festgelegten Gebiet belegen ist.

▼B

C0310/R1720	Risikoexponierung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung für die 11 festgelegten Gebiete.
C0320/ R1630–R1710	Spezifizierter Bruttoschaden — festgelegte Gebiete	Festgelegter Brutto-Hagelschaden in jedem der 11 festgelegten Gebiete unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0320/R1720	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Hagelschadens für die 11 festgelegten Gebiete.
C0330/ R1630–R1710	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist der Hagelrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 9 festgelegten Gebiete entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0330/R1720	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoexponierung.
C0340/ R1630–R1710	Szenario A oder B — festgelegte Gebiete	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in jedem der 11 festgelegten Gebiete entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0350/ R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in jedem der 11 festgelegten Gebiete, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0350/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für die 11 festgelegten Gebiete.
C0350/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0350/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für alle Regionen.
C0350/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).

▼B

C0350/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0350/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0360/ R1630–R1710	Geschätzte Risikominderung — festgelegte Gebiete	Der für jedes der 11 festgelegten Gebiete jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1720	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 11 festgelegten Gebiete.
C0360/R1910	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1820	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0370/ R1630–R1710	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — festgelegte Gebiete	Die für jedes der 11 festgelegten Gebiete geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0370/R1720	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 11 festgelegten Gebiete.
C0370/R1910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0370/R1920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0380/ R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — festgelegte Gebiete	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Hagelgefahr in jedem der 11 festgelegten Gebiete entsprechend dem ausgewählten Szenario.

▼B

C0380/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel festgelegte Gebiete vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die 11 festgelegten Gebiete.
C0380/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den festgelegten Gebieten gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0380/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Regionen.
C0380/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl festgelegte Gebiete als auch andere Regionen).
C0380/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0380/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdrutsch		
C0390/R1950	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Diese Angabe bezieht sich auf das Hoheitsgebiet Frankreichs; die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0400/R1950	Risikoexponierung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Summe der Gesamtversicherungssumme der einzelnen geografischen Gebietseinheiten im Hoheitsgebiet Frankreichs für den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, die hinsichtlich des Risikos von Bodensenkungen und Erdrutsch, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf das Hoheitsgebiet ausgesetzt sind, ausreichend homogen sind. Zusammen umfassen die Zonen das gesamte Hoheitsgebiet.
C0410/R1950	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Festgelegter Bruttoschaden aufgrund von Bodensenkungen und Erdrutsch vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.

▼B

C0420/R1950	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist der Bodensenkungs- und Erdrutschrisikofaktor für die Kapitalanforderung für das Hoheitsgebiet Frankreichs vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0430/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko im Hoheitsgebiet Frankreichs. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, der bei Bodensenkungen und Erdrutsch dem spezifizierten Bruttoschaden (Element C0410/R1950) entspricht.
C0430/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken von Bodensenkungen und Erdrutsch für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0430/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko unter Berücksichtigung des in C0430/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0440/R1950	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0450/R1950	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0460/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Gefahr von Bodensenkungen und Erdrutsch.
C0460/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für die Risiken von Bodensenkungen und Erdrutsch für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0460/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdrutsch nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdrutschrisiko unter Berücksichtigung des in C0460/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

Naturkatastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		
C0470/R2000	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0480/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für die nichtproportionale Sachrückversicherung. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0490/R2000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0500/R2000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
C0510/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		
C0520/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Kraftfahrzeuge im Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von mehr als 24 000 000 EUR.
C0530/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Anzahl der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Kraftfahrzeuge im Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von 24 000 000 EUR oder weniger.

▼B

C0540/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko.
C0550/R2100	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0560/R2100	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
C0570/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		
C0580/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede See-Schiffskaskoversicherung für das Risiko einer Tankerkollision. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung Dieser Deckungsbetrag entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.

▼B

C0590/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Seehaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung Dieser Deckungsbetrag entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.
C0600/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Ölverschmutzungshaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung Dieser Deckungsbetrag entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.
C0610/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Tankerkollision.
C0620/R2200	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Tankerkollision, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0630/R2200	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Tankerkollision.
C0640/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Tankerkollision.
C0650/R2200	Schiffsname	Name des betreffenden Schiffs.

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		
C0660–C0700/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion — *Deckungsart* — vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Sachschaden, Wrackteilbeseitigung, entgangene Produktionserträge, Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs, Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung) für das Risiko einer Plattformexplosion. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gas-Offshore-Plattformen, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Plattformexplosion versichert sind: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung Der Betrag pro Deckungsart entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe akzeptierten Versicherungssumme für die jeweilige Deckungsart in Bezug auf die betreffende Plattform.
C0710/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0720/R2300	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Plattformexplosion, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0730/R2300	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0740/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0750/R2300	Name der Plattform	Name der betreffenden Plattform.
Anzahl der Schiffe		
C0781/R2421	Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	Hier ist die Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle anzugeben.

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		
C0760/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0760/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0760/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0770/R2400	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0780/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		

▼B

C0790–C0800/ R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung — *Deckungsart* — vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Luftfahrtkasko und Luftfahrthaftpflicht) für das Luftfahrtrisiko. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Luftfahrzeuge, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen versichert sind: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung Der Betrag pro Deckungsart entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für die jeweilige Deckungsart der Luftfahrtversicherung und -rückversicherung gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf das betreffende Flugzeug.
C0810/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Luftfahrtrisiko.
C0820/R2500	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Luftfahrtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0830/R2500	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Luftfahrtrisiko.
C0840/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung — insgesamt (Zeile)	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Luftfahrtrisiko.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		
C0850/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Feuerrisiko. Der Betrag entspricht der größten Feuerrisikokonzentration einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe, das in Form der Gebäudegruppe mit der höchsten Versicherungssumme besteht, welche die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Gruppe hat in Bezug auf jedes Gebäude Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), die Schäden durch Feuer oder Explosion, einschließlich infolge von Terroranschlägen, abdecken. Alle Gebäude liegen vollständig oder teilweise innerhalb eines Radius von 200 Metern.

▼B

C0860/R2600	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Feuerrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0870/R2600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Feuerrisiko.
C0880/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Feuerrisiko.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		
C0890/ R2700–R2740	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Deckungsart	Von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden zwölf Monaten pro Deckungsart verdiente Prämien in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für das Haftpflichtrisiko, für die folgenden Deckungsarten: Verpflichtungen aus der Berufshaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbstständige Handwerker oder Kunsthandwerker; Verpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung; Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte und der proportionalen Rückversicherung; Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung und -rückversicherung im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), mit Ausnahme von Verpflichtungen in den Haftpflichtrisikogruppen 1 bis 3 und mit Ausnahme der privaten Haftpflichtversicherung und proportionalen Rückversicherung sowie mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbstständige Handwerker und Kunsthandwerker; Nichtproportionale Rückversicherung. Für diese Zwecke sind die Prämien brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0890/R2750	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Gesamt	Gesamtbetrag der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden zwölf Monaten für alle Deckungsarten verdienten Prämien.
C0900/ R2700–R2740	Größtes gewährtes Haftungslimit — Deckungsart	Größtes Haftungslimit pro Deckungsart, das von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe bei Haftpflichtrisiken gewährt wird.

▼B

C0910/ R2700–R2740	Anzahl der Versicherungsfälle — Deckungsart	Anzahl der Versicherungsfälle pro Deckungsart, die der kleinsten Ganzzahl entspricht, die den Betrag gemäß der vorgegebenen Formel übersteigt.
C0920/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, pro Deckungsart.
C0920/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko für alle Deckungsarten.
C0930/ R2700–R2740	Geschätzte Risikominderung — Deckungsart	Geschätzter Risikominderungseffekt, pro Deckungsart, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0930/R2750	Geschätzte Risikominderung — Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Risikominderung für alle Deckungsarten.
C0940/ R2700–R2740	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Deckungsart	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, pro Deckungsart, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.
C0940/R2750	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Deckungsarten.
C0950/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung, pro Deckungsart, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.
C0950/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für alle Deckungsarten nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.
C0960/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0960/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.

▼B

C0960/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0970/R2800	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das Haftpflichtrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0980/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution		
C0990/ R2900–R2910	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Größte Exponierung	Die beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0990/R2920	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Gesamt	Gesamtwert der beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1000/ R2900–R2910	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Größte Exponierung	Prozentualer Anteil, der dem Verlust bei Ausfall der Brutto-Kreditversicherungsforderung ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge entspricht, für jede der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe.

▼B

C1000/R2920	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Gesamt	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1010/ R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung, je größter Forderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1010/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1020/ R2900–R2910	Geschätzte Risikominderung — Größte Exponierung	Geschätzter Risikominderungseffekt, je größter Forderung, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1020/R2920	Geschätzte Risikominderung — Gesamt	Geschätzter Risikominderungseffekt, für die beiden größten Forderungen, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1030/ R2900–R2910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Größte Exponierung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, je größter Forderung, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1030/R2920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien für die beiden größten Forderungen, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.

▼B

C1040/ R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Nettokapitalanforderung, je größter Forderung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1050/R3000	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Bruttoprämien, die die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden 12 Monaten im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, verdient.
C1060/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1070/R3000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe in Bezug auf Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1080/R3000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1090/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.

▼B

C1100/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1100/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1100/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1110/R3100	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1120/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		
C1130/ R3200–R3240	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gruppen von Verpflichtungen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für Verträge in den folgenden Gruppen von Verpflichtungen: Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen Seeversicherung und -rückversicherung sowie Luftfahrtversicherung und -rückversicherung; Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung, ausgenommen Seerückversicherung und Luftfahrtrückversicherung. Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen erweiterte Garantieversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, sofern das Portfolio dieser Verpflichtungen hochgradig diversifiziert ist und diese Verpflichtungen nicht die Kosten für Produktrückrufe abdecken; Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflichtrückversicherung. Nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C1140/ R3200–R3240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gruppen von Verpflichtungen	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko je Gruppe von Verpflichtungen.
C1140/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.

▼B

C1140/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1140/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1150/R3250	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1160/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.

▼B

Katastrophenrisiko Krankenversicherung		
Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		
C1170/ R3300–R3600, C1190/ R3300–R3600, C1230/ R3300–R3600, C1250/ R3300–R3600	Anzahl Versicherungsnehmer — je Ereignisart	Alle bei der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Personen, die Einwohner des jeweiligen Landes und gegen die folgenden Ereignisarten versichert sind: Tod durch Unfall; Dauerhafte Invalidität durch Unfall; 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1180/R3300–/ R3600, C1200/ R3300–R3600, C1240/ R3300–R3600, C1260/ R3300–R3600	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen — je Ereignisart	Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem mithilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelten besten Schätzwert der Leistungszahlungen, je Ereignisart. Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge der jeweiligen Ereignisart abhängen, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können. Bei Verpflichtungen aus der Krankheitskostenversicherung und -rückversicherung basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.
C1270/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1270/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1270/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.

▼B

C1270/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1280/ R3300–R3600	Geschätzte Risikominderung	Der für jedes Land jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1280/R3610	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1290/ R3300–R3600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Die für jedes Land geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C1290/R3610	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1300/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, die sich für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für jedes Land ergibt.
C1300/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1300/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1300/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung des in C1300/R3620 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		
C1310/ R3700–R4010	Größte bekannte Unfallrisikokonzentration — Länder	Die größte Unfallrisikokonzentration einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für jedes der aufgeführten Länder entspricht der größten Anzahl von Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen: Die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe hat eine Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung oder eine Gruppen-Einkommensersatzversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung in Bezug auf jede dieser Personen. Die Verpflichtungen gegenüber jeder dieser Personen decken mindestens eines der im nächsten Element aufgeführten Ereignisse ab. Die Personen arbeiten in demselben Gebäude, das im betreffenden Land liegt. Diese Personen sind gegen folgende Ereignisarten versichert: Tod durch Unfall; Dauerhafte Invalidität durch Unfall; 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall; 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1320/ R3700–R4010, C1330/ R3700–R4010, C1350/ R3700–R4010, C1360/ R3700–R4010	Durchschnittliche Versicherungssumme — je Ereignisart	Der Durchschnittswert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die größte Unfallrisikokonzentration zu zahlenden Leistungen.
C1370/ R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1410	Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Unfallkonzentration zu berücksichtigen sind.
C1370/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1370/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.

▼B

C1370/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1380/ R3700–R4010	Geschätzte Risikominderung — Länder	Der für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1380/R4020	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1390/ R3700–R4010	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Länder	Die für jedes der aufgeführten Länder geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C1390/R4020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1400/ R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, für jedes der aufgeführten Länder.
C1400/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1400/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1400/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung unter Berücksichtigung des in C1400/ R4020 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		
C1440/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Anzahl der versicherten Personen — Länder	Für jedes der aufgeführten Länder die Anzahl der bei der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen: Die Versicherten sind Einwohner des betreffenden Landes. Die Versicherten sind durch Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen gedeckt, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, die Krankheitskosten infolge einer Infektionskrankheit abdecken. Diese Versicherten können Leistungen bei Inanspruchnahme der folgenden Arten von Gesundheitsleistungen beanspruchen: Krankenhausaufenthalt; Beratung bei einem Allgemeinarzt; keine formelle Gesundheitsversorgung.
C1450/ R4100–R4410, C1470/ R4100–R4410, C1490/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Einheitskosten je Anspruch nach Art der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen — Länder	Mithilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelter bester Schätzwert der von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen für einen Versicherten zu zahlenden Beträge im Zusammenhang mit Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, für die jeweilige Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im Falle einer Pandemie, für jedes der aufgeführten Länder.
C1460/ R4100–R4410, C1480/ R4100–R4410, C1500/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Anteil der Versicherten, die die jeweiligen Arten von Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen — Länder	Anteil der versicherten Personen mit klinischen Symptomen, die Gesundheitsleistungen der betreffenden Art in Anspruch nehmen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1510/ R4100–R4410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1550	Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Pandemierisiko zu berücksichtigen sind.
C1420/R4420	Einkommensersatz — Anzahl der Versicherten — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtzahl der Versicherten in allen aufgeführten Ländern, die durch Verpflichtungen der Einkommensersatzversicherung oder -rückversicherung gedeckt sind, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen.

▼B

C1430/R4420	Einkommensersatz — Gesamtwert Pandemierisiko — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert des pandemiebedingten Einkommensersatzrisikos von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen für alle aufgeführten Länder. Der Wert der für die versicherte Person zu zahlenden Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Vertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen unter der Annahme, dass der Versicherte dauerhaft invalide ist und nicht geheilt wird.
C1510/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.
C1520/R4420	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamter geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien, für alle aufgeführten Länder.
C1530/R4420	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, für alle aufgeführten Länder.
C1540/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.

S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist von den Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen auszufüllen, wenn ein einforderbarer Betrag von verbundenen Versicherungsunternehmen in Bezug auf den EWR- oder Nicht-EWR-Rückversicherer besteht, der nicht in die Gruppe einbezogen ist (selbst wenn alle mit diesem Rückversicherer bestehenden Verträge beendet sind).

In diesem Meldebogen werden Informationen über Rückversicherer und nicht über einzelne Verträge erfasst. Alle zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen, auch die im Rahmen der Finanzrückversicherung zedierten (entsprechend der Angabe in C0060 in S.30.03 von Anhang II), sind anzugeben. Wenn eine Zweckgesellschaft oder ein Lloyd-Konsortium als Rückversicherer tätig ist, bedeutet dies, dass die Zweckgesellschaft oder das Konsortium ebenfalls aufgeführt werden muss.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des rückversicherten Unternehmens	Name des rückversicherten Unternehmens zur Identifikation des (Rück-) Versicherungsunternehmens als Zedenten. Dieses Element ist nur für Gruppen anzugeben.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens nach absteigender Priorität: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wenn das Unternehmen die Option „Spezifischer Code“ wählt, ist Folgendes zu beachten: — Für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an Unternehmen, die nicht im EWR ansässig sind, sowie an nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte folgendes Format durchgehend eingehalten werden: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0050	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0060	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Prämienrückstellungen, berechnet als der erwartete Barwert der künftigen Zahlungszu- und -abflüsse.
C0070	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Schadenrückstellungen.
C0080	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Pro Rückversicherer die Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. Die Anpassung ist gesondert zu berechnen und muss im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stehen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0100	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Ergebnis der zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Schadenrückstellungen plus Prämienrückstellungen), einschließlich der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.
C0110	Einforderbare Beträge (netto)	Überfällige Beträge resultierend aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche plus vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen plus andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten.
C0120	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Höhe der vom Rückversicherer als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, um das Gegenparteiausfallrisiko des Rückversicherers zu mindern.
C0130	Finanzielle Garantien	Höhe der vom Unternehmen seitens des Rückversicherers erhaltenen Garantien, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzter zugesagter Kreditlinien) zu garantieren.
C0140	Bareinlagen	Höhe der Bareinlagen, die das Unternehmen von den Rückversicherern erhalten hat.
C0150	Insgesamt erhaltene Garantien	Gesamtbetrag der verschiedenen Garantien. Entspricht der Summe der unter C0120, C0130 und C0140 angegebenen Beträge.
C0155	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen an (sofern anwendbar). Die Aufschlüsselung nach Währung muss lediglich 90 % der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge abdecken. Die übrigen 10 % können unter „andere Währungen“ zusammengefasst werden.
Angaben zu Rückversicherern		
C0160	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0180	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können. Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0190	Art des Rückversicherers	Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungsunternehmen zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine in die Gruppenaufsicht einbezogene Versicherungsunternehmen sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool
C0200	Sitzland	Geben Sie den Alpha–2-Code nach ISO 3166–1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0210	Externes Rating durch benannte ECAI	Das von der Gruppe berücksichtigte tatsächliche/aktuelle Rating. Ist kein Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und der Rückversicherer in Spalte C0230 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Wenn in C0220 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben.
C0220	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0210 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). –
C0230	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Gruppen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar
C0240	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Gruppen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist für jede Gruppe relevant, die Risiken an eine Zweckgesellschaft (SPV) überträgt. Auf diese Weise soll eine ausreichende Offenlegung sichergestellt werden, wenn Zweckgesellschaften als alternative Methode zur Übertragung von Risiken mittels traditioneller Rückversicherungsverträge verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt für die Verwendung von:

a) Zweckgesellschaften gemäß der Definition in Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG, die nach Artikel 211 Absatz 1 derselben Richtlinie zugelassen wurden;

▼B

b) Zweckgesellschaften, die die Bedingungen in Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen;

c) Zweckgesellschaften, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittlands unterliegen, sofern die betreffenden Aufsichtsbehörden Maßnahmen eingerichtet haben, die den in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bedingungen gleichwertig sind;

d) sonstigen Zweckgesellschaften, die nicht unter die obenstehenden Definitionen fallen, wenn Risiken im Rahmen von Vereinbarungen mit der wirtschaftlichen Substanz eines Rückversicherungsvertrags übertragen werden.

Der Meldebogen bezieht sich auf von in die Gruppenaufsicht einbezogenen (Rück-)Versicherungsunternehmen eingesetzte Risikominderungstechniken (unabhängig davon, ob diese anerkannt sind oder nicht), in deren Rahmen eine Zweckgesellschaft Risiken von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen mittels eines Rückversicherungsvertrags oder Versicherungsrisiken von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen übernimmt, die durch eine „rückversicherungsähnliche“ Vereinbarung übertragen werden.

Dieser Meldebogen enthält Angaben von Zweckgesellschaften, auf die das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eines seiner Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen Risiken übertragen hat.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Name des rückversicherten Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des rückversicherten Unternehmens zur Identifikation des in die Gruppenaufsicht einbezogenen (Rück-)Versicherungsunternehmens als Zedenten an.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Interner Code der SPV	Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Geben Sie für die Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen, die von der Zweckgesellschaft emittiert wurden und von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, den Identifikationscode in dieser Rangfolge an (sofern vorhanden): — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Code, der von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben wird, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; er muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden,
C0050	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Code, der von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben wird
C0060	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung 37 — Multiline (wie nachstehend definiert)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wenn der Rückversicherungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung mehrere der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen. Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Geschäftsbereich angegeben werden.
C0070	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	Geben Sie die von der Zweckgesellschaft als Auslöseereignisse verwendeten Auslösemechanismen an, die die Zweckgesellschaft dazu verpflichten, die Zahlung an das in die Gruppenaufsicht einbezogene zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Entschädigungsbasiert 2 — Modellschaden 3 — Indexbasiert oder parametrisch 4 — Mischformen (einschließlich Komponenten der obenstehenden Techniken) 5 — Sonstige
C0080	Vertragliches Auslöseereignis	Beschreibung des spezifischen Auslösers, der die Zweckgesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung an das in die Gruppenaufsicht einbezogene zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Diese Angabe erfolgt ergänzend zur Information in „Art des/der Auslöser(s) in der SPV“ und sollte ausreichend aussagekräftig sein, damit die Aufsichtsbehörden den konkreten Auslöser ermitteln können, z. B. spezielle Sturm- oder Wetterindizes für Katastrophenrisiken oder allgemeine Sterblichkeitstabellen für Langlebigkeitsrisiken.
C0090	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Geben Sie an, ob der in der zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungspolice definierte Auslöser, bzw. der im Vertrag definierte Auszahlungsauslöser, mit dem in der Zweckgesellschaft definierten Auslöser übereinstimmt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Derselbe Auslöser 2 — Unterschiedlicher Auslöser

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	Geben Sie die Ursachen des Basisrisikos an (d. h., des Risikos, das besteht, wenn die durch die Risikominderungstechnik abgedeckte Position nicht mit der Risikoposition des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens korrespondiert). Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Kein Basisrisiko 2 — Unzureichende Nachrangigkeit für Schuldtitelinhaber 3 — Zusätzlicher Rückgriff der Anleger auf den Zedenten 4 — Zusätzliche Risiken wurden nach der Genehmigung abgesichert 5 — Zedenten halten Risikoposition für emittierte Schuldtitel 9 — Sonstige
C0110	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	Geben Sie das Basisrisiko an, das aus vertraglichen Bedingungen resultiert. 1 — Kein Basisrisiko 2 — Wesentlicher Teil der versicherten Risiken wird nicht übertragen 3 — Unzureichender Auslöser für die Übereinstimmung mit der Risikoposition des Zedenten
C0120	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft, für die ein Sonderverband für den Bericht erstattenden Zedenten eingerichtet wurde und die verfügbar sind, um die von der Zweckgesellschaft rückversicherte vertragliche Haftung ausschließlich für diesen speziellen Zedenten zu erfüllen (als Sicherheit dienende Vermögenswerte, die in der Bilanz der Zweckgesellschaft explizit in Bezug auf die übernommene Verpflichtung ausgewiesen werden).
C0130	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft (in der Bilanz der Zweckgesellschaft ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählen beispielsweise „freie Vermögenswerte“ der Zweckgesellschaft, die für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bericht erstattenden Zedenten verfügbar sind.
C0140	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Höhe der Eventualvermögenswerte der Zweckgesellschaft (nicht in der Bilanz ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählt der Rückgriff auf andere Gegenparteien der Zweckgesellschaft, darunter Garantien, Rückversicherungsverträge und Derivatverpflichtungen gegenüber der Zweckgesellschaft seitens des Sponsors der Zweckgesellschaft, Schuldtitelinhaber oder andere Dritte.
C0150	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Höhe der insgesamt maximal möglichen Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsvertrag (zedentenspezifisch).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Geben Sie an, ob die von der Risikominderungstechnik gebotene Absicherung nur teilweise ausgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei eines Rückversicherungsvertrags nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen und kontinuierlichen Risikotransfer zu leisten. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten 2 — Keine vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten
C0170	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Höhe der von der Zweckgesellschaft einforderbaren Beträge in der Solvabilität-II-Bilanz des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens (vor Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen). Die Berechnung sollte im Einklang mit Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 durchgeführt werden.
C0180	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Geben Sie an, ob vom Zedenten in der Zweckgesellschaft gehaltene wesentliche Anlagen existieren, gemäß Artikel 210 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. 1 — Nicht anwendbar 2 — Anlagen der Zweckgesellschaft, die der Kontrolle des Zedenten und/oder des Sponsors (falls sich dieser vom Zedenten unterscheidet) unterliegen 3 — Vom Zedenten gehaltene Anlagen der Zweckgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel oder andere nachrangige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft) 4 — Zedent verkauft Rückversicherung oder andere Risikominderungsmechanismen an die Zweckgesellschaft 5 — Zedent hat der Zweckgesellschaft oder den Schuldtitelinhabern eine Garantie oder eine andere Bonitätsverbesserung gestellt 6 — Vom Zedenten wurde ein Basisrisiko in ausreichender Höhe zurückbehalten 9 — Sonstige. Wenn Angaben in diesem Element erfolgen, muss in den Zellen C0030 und C0040 das Instrument angegeben werden.
C0190	Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist Geben Sie an, ob verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist.	Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen in Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 326 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist 2 — Nicht treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben über die Zweckgesellschaft		
C0200	Interner Code der SPV	Interner Code, den das in die Gruppenaufsicht einbezogene Unternehmen der Zweckgesellschaft in dieser Rangfolge zuweist: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.
C0210	Art des Codes der SPV	Art des im Element „Interner Code der SPV“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0220	Rechtsnatur der SPV	Geben Sie die Rechtsnatur der Zweckgesellschaft gemäß Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Trust 2 — Personengesellschaft 3 — Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4 — Sonstige, oben nicht genannte Rechtsform 5 — Keine eingetragene Kapitalgesellschaft
C0230	Name der SPV	Geben Sie den Namen der Zweckgesellschaft an.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Handelsregisternr. der SPV	Bei der Eintragung der Zweckgesellschaft vergebene Handelsregisternummer. Für nicht eingetragene Zweckgesellschaften müssen die Gruppen die Rechtsnummer oder eine vergleichbare Nummer angeben, die von der Aufsichtsbehörde bei der Zulassung zugeteilt wurde.
C0250	Land der Zulassung der SPV	Geben Sie den ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Zweckgesellschaft ansässig ist und zugelassen wurde (sofern anwendbar).
C0260	Zulassungsbedingungen für die SPV	Geben Sie die Zulassungsbedingungen für die Zweckgesellschaft gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG oder gemäß einem gleichwertigen Rechtsakt an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nach Artikel 211 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft 2 — Nach Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft (Besitzstand) 3 — Von der Aufsichtsbehörde eines Drittlands regulierte Zweckgesellschaft, wobei von der Zweckgesellschaft gleichwertige Bestimmungen wie die in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten erfüllt werden 4 — Nicht unter obenstehende Regelungen fallende Zweckgesellschaft
C0270	Externes Rating durch benannte ECAI	Das vom Unternehmen berücksichtigte Rating der Zweckgesellschaft (sofern vorhanden), das von einer externen Ratingagentur abgegeben wurde. Ist kein solches Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und die Zweckgesellschaft in Spalte C0290 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen. Dieses Element gilt nicht für Zweckgesellschaften, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. Wenn in C0280 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben.
C0280	Benannte ECAI	Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0270 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0290	Bonitätsstufe	Geben Sie die der Zweckgesellschaft zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch die Gruppe zum Ausdruck bringen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar
C0300	Internes Rating	Internes Rating der Zweckgesellschaft für Gruppen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung der Gruppe lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

S.32.01 — Unternehmen der Gruppe

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden. Dies ist eine Aufstellung aller Unternehmen der Gruppe im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegen, einschließlich der beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften an der Spitze der Gruppe.

— Die Zellen C0010 bis C0080 beziehen sich auf die Identifikation des Unternehmens.

— Die Zellen C0090 bis C0170 beziehen sich auf Rangfolge-Kriterien (in der Berichtswährung der Gruppe).

— Die Zellen C0180 bis C0230 beziehen sich auf Einflusskriterien.

— Die Zellen C0240 und C0250 beziehen sich auf die Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht.

— Die Zelle C0260 bezieht sich auf die Berechnung der Gruppensolvabilität.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Land	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem sich der eingetragene Hauptsitz der einzelnen Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe befindet.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — für andere regulierte Unternehmen als Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens
C0050	Art des Unternehmens	Machen Sie bei der Art des Unternehmens Angaben zur Art der Tätigkeit des Unternehmens. Dies gilt sowohl für Unternehmen mit Sitz im EWR als auch für Unternehmen aus Drittländern. Die Art der Unternehmen steht im Zusammenhang mit deren Behandlung bei der Berechnung der Gruppensolvabilität (gemäß Meldung unter C0260 dieses Meldebogens). Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Lebensversicherungsunternehmen 2 — Nichtlebensversicherungsunternehmen 3 — Rückversicherungsunternehmen 4 — Mehrsparten-Unternehmen 5 — Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG 6 — Gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG 7 — Gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG 8 — Kreditinstitut, Wertpapierfirma und Finanzinstitut 9 — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		10 — Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 11 — Nicht reguliertes Unternehmen, das Finanzgeschäfte tätigt, im Sinne von Artikel 1 Nummer 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 12 — Zweckgesellschaft, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde 13 — Andere Zweckgesellschaft als eine Zweckgesellschaft, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde 14 — OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Nummer 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 15 — Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 Nummer 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 99 — Sonstige
C0060	Rechtsform	Geben Sie die Rechtsform des Unternehmens an. Bei den Kategorien 1 bis 4 in der Zelle „Art des Unternehmens“ muss die Rechtsform mit Anhang III der Richtlinie 2009/138/EG übereinstimmen.
C0070	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Detaillierte Angaben zur Rechtsform, z. B., ob es sich um ein Unternehmen auf Gegenseitigkeit handelt oder nicht. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Auf Gegenseitigkeit beruhend 2 — Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend
C0080	Aufsichtsbehörde	Name der für die Beaufsichtigung des jeweiligen Unternehmens zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern anwendbar). Bitte geben Sie den vollständigen Namen der Behörde an.
Rangfolge-Kriterien (in der Währung der Gruppe)		
C0090	Gesamtbilanzsumme (für (Rück-) Versicherungsunternehmen)	Bei (Rück-)Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR die Gesamtsumme der Solvabilität-II-Bilanz, wie im Element C0010/R0500 im Meldebogen S.02.01 gemeldet. Für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR die Gesamtsumme der Bilanz gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0100	Bilanzsumme (für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen die Gesamtsumme der Bilanz gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Bilanzsumme (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen die Gesamtsumme der Bilanz für nationale Rechnungslegungsvorschriften oder Rechnungslegung nach IFRS. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0120	Verbuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für (Rück)Versicherungsunternehmen	Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: gebuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften. Es ist die Währung der Gruppe zu verwenden.
C0130	Umsatz definiert als Bruttoerlöse gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für andere Arten von Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften	Für andere Arten von Unternehmen: als Umsatz gelten die Bruttoerlöse gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften. Für Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften werden als Umsatz ggf. die Bruttoerlöse gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften als Rangfolge-Kriterien verwendet. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0140	Versicherungstechnische Leistung	(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr versicherungstechnisches Ergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0150	Anlageergebnis	(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr Anlageergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden. Dieser Wert darf keinen bereits in C0140 gemeldeten Wert beinhalten.
C0160	Gesamtergebnis	Alle in die Gruppenaufsicht einbezogenen verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG müssen ihr Gesamtergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
C0170	Rechnungslegungsstandard	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen in den Zellen C0100 bis C0160 zugrunde liegt. Alle Elemente sind nach dem gleichen Rechnungslegungsstandard einheitlich zu melden. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — IFRS 2 — Nationale Rechnungslegungsvorschriften
Einflusskriterien		
C0180	% Kapitalanteil	Quote am gezeichneten Kapital, die direkt oder indirekt vom beteiligten Unternehmen innerhalb des verbundenen Unternehmens gehalten wird (gemäß Artikel 221 der Richtlinie 2009/138/EG). Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0190	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	Der prozentuale Anteil gemäß IFRS oder den nationalen Rechnungslegungsvorschriften für die Einbeziehung konsolidierter Unternehmen in die Konsolidierung; kann vom Element C0180 abweichen. Für die vollständige Einbeziehung sind in diesem Element auch Minderheitsanteile zu melden. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0200	% Stimmrechte	Anteil der Stimmrechte, die vom beteiligten Unternehmen am verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0210	Weitere Kriterien	Weitere nützliche Kriterien für die Bewertung des Grads des Einflusses durch das beteiligte Unternehmen, z. B. in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannte Beziehung, zentralisiertes Risikomanagement. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0220	Grad des Einflusses	Der Einfluss kann abhängig von den vorstehend genannten Kriterien entweder beherrschend oder maßgeblich sein; es ist Aufgabe der Gruppe, den Grad des Einflusses durch das beteiligte Unternehmen auf andere Unternehmen zu beurteilen, allerdings kann sich gemäß Artikel 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG die Auffassung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von der Einschätzung der Gruppe unterscheiden. In diesem Fall hat die Gruppe der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu folgen. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Beherrschend 2 — Maßgeblich
C0230	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Der verhältnismäßige Anteil ist der Anteil, der zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
Einbeziehung in die Gruppenaufsicht		
C0240	Einbeziehung in die Gruppenaufsicht — Ja/Nein	Hier wird angegeben, ob ein Unternehmen gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG in die Gruppenaufsicht einbezogen wird oder nicht; ist ein Unternehmen nicht in die Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 einbezogen, ist anzugeben, auf welche der unter Artikel 214 Absatz 2 aufgeführten Gründe dies zurückzuführen ist. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — In den Umfang einbezogen 2 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe a) 3 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe b) 4 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe c)

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	Einbeziehung in die Gruppenaufsicht — Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO-8601 an, an dem die Entscheidung über die Nichteinbeziehung getroffen wurde.
Berechnung der Gruppensolvabilität		
C0260	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens	Hier werden Informationen über die Methode für die Berechnung der Gruppensolvabilität und die Behandlung der einzelnen Unternehmen erfasst. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Methode 1: Vollkonsolidierung 2 — Methode 1: Quotenkonsolidierung 3 — Methode 1: Angepasste Equity-Methode 4 — Methode 1: Branchenvorschriften 5 — Methode 2: Solvabilität II 6 — Methode 2: Branchenvorschriften 7 — Methode 2: Lokale Vorschriften 8 — Abzug der Beteiligung im Sinne von Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG 9 — Keine Einbeziehung in die Gruppenaufsicht im Sinne von Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG 10 — Sonstige Methode
C0270	Durch internes Modell für die Berechnung der SCR für die Gruppe erfasst	1 — Ja 2 — Nein
C0280	Art der im gruppeninternen Modell verwendeten Volatilitätsanpassung (VA)	Art der Volatilitätsanpassung, die von unter das interne Modell der Gruppe fallenden Unternehmen zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Entfällt 2 — Konstante VA 3 — Dynamische VA Wird zur Berechnung der Gruppensolvabilität ein internes Modell ohne VA oder die Standardformel verwendet, so sollte hier „Entfällt“ angegeben werden.

S.33.01 — Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden wie nachstehend verwendet werden.

— Der erste Teil (Zellen C0060 bis C0230) erfasst Informationen über alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe aus EWR- und Nicht-EWR-Ländern unter Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG, die gemäß den darin enthaltenen Vorschriften vorgelegt werden, unabhängig davon, welche Methode für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird.

▼B

— Der zweite Teil (Zellen C0240 bis C0260) erfasst Informationen über die lokalen Kapitalanforderungen, lokalen Mindestkapitalanforderungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel aller Nicht-EWR-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe; diese Angaben sind gemäß den lokalen Regelungen unabhängig von der verwendeten Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität vorzulegen.

— In der letzten Zelle C0270 werden die Informationen über den Einzelbeitrag aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR zur SCR für die Gruppe erfasst.

— Zweck der in diesem Meldebogen enthaltenen Daten ist es, den Aufsichtsbehörden Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Bewertung der Verfügbarkeit von Eigenmitteln verbessern und die Bewertung der Höhe der Diversifikationseffekte erleichtern.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Ebene der Einheit/Sonderverband oder MAP/übriger Teil	Angabe, worauf sich die Informationen beziehen. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Ebene der Einheit 2 — Wesentlicher Sonderverband oder wesentliches Matching-Adjustment-Portfolio 3 — Übriger Teil
C0050	Fondsnummer	Wenn C0040 = 2, ist dies die von der Gruppe vergebene einmalige Nummer für den wesentlichen Sonderverband oder das wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio. Sie bleibt im Zeitverlauf unverändert. Sie darf für keine anderen Fonds oder Portfolios wiederverwendet werden. Die Nummer ist auf allen Meldebögen durchgängig zu verwenden, sofern sie zur Identifikation des Fonds/Portfolios erforderlich ist. Wenn C0040 = 1 oder 3, ist „0“ einzutragen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR (bei Anwendung von Solvabilität-II-Vorschriften)		
C0060	SCR Marktrisiko	SCR Marktrisiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen
C0070	SCR Gegenparteiausfallrisiko	SCR Gegenparteiausfallrisiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0080	SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	SCR lebensversicherungstechnisches Risiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0090	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0100	SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0110	SCR operationelles Risiko	SCR operationelles Risiko auf Einzelebene für jedes Unternehmen.
C0120	SCR auf Einzelebene	SCR auf Einzelebene für jedes Unternehmen (einschließlich Kapitalaufschlag).
C0130	MCR auf Einzelebene	MCR auf Einzelebene für jedes Unternehmen.
C0140	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der SCR	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der SCR. In diesem Element sind die gesamten Eigenmittel anzugeben. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit für die Gruppe.
C0150	Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Wenn ein Unternehmen unternehmensspezifische Parameter zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, sind der Bereich/die Bereiche anzugeben, für den/die diese Parameter verwendet werden. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Revisionsrisiko 2 — Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung/Revisionsrisiko 3 — Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben 4 — Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben Es sind so viele Optionen wie nötig durch Kommas (,) getrennt anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Verwendung von Vereinfachungen	Wenn ein Unternehmen Vereinfachungen zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, sind der Bereich/die Bereiche anzugeben, für den/die diese Vereinfachungen verwendet werden. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Marktrisiko/Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) 2 — Marktrisiko/Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) 3 — Marktrisiko/Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (firmeneigene Versicherungsunternehmen) 4 — Marktrisiko/Marktrisikokonzentration (firmeneigene Versicherungsunternehmen) 5 — Gegenparteiausfallrisiko 6 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Sterblichkeitsrisiko 7 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Langlebigkeitsrisiko 8 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko 9 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Stornorisiko 10 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Lebensversicherungskostenrisiko 11 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Lebensversicherungskatastrophenrisiko 12 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Sterblichkeitsrisiko 13 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Langlebigkeitsrisiko 14 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (Krankheitskosten) 15 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (Einkommensersatz) 16 — Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung/Stornorisiko 17 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Lebensversicherungskostenrisiko 18 — Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko/Prämien- und Rückstellungsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) Es sind so viele Optionen wie nötig durch Kommas (,) getrennt anzugeben.
C0170	Verwendung des internen Partialmodells	Wenn ein Unternehmen interne Partialmodelle zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, sind der Bereich/die Bereiche anzugeben, für den/die sie verwendet werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene	Wenn ein Unternehmen ein internes Vollmodell zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, ist anzugeben, ob dies ein internes Modell auf Einzel- oder auf Gruppenebene betrifft. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Internes Modell auf Einzelebene 2 — Internes Modell auf Gruppenebene
C0190	Datum der Erstgenehmigung des internen Modells	Wenn eine Aufsichtsbehörde eine Genehmigung für ein internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene erteilt, ist der ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums dieser Genehmigung anzugeben.
C0200	Datum der Genehmigung der letzten wesentlichen Änderung des internen Modells	Wenn eine Aufsichtsbehörde eine Genehmigung für eine wesentliche Änderung des internen Modells auf Gruppen- oder Einzelebene erteilt (Artikel 115), ist der ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums dieser Genehmigung anzugeben.
C0210	Datum der Festsetzung eines Kapitalaufschlags	Bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für eines der hier aufgeführten Unternehmen (Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG) ist der ISO-8601-Code (JJJJ–MM–TT) des Datums der Festsetzung anzugeben.
C0220	Betrag des Kapitalaufschlags	Bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für eine der hier aufgeführten Einheiten (Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG) ist hier der genaue Betrag anzugeben.
C0230	Grund des Kapitalaufschlags	Bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für eines der hier aufgeführten Unternehmen (Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG) ist hier der von der Aufsichtsbehörde genannte Grund für diese Entscheidung anzugeben.
Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR (bei Anwendung oder Nichtanwendung der Solvabilität-II-Regelungen), unabhängig von der gewählten Methode		
C0240	Lokale Kapitalanforderung	Lokale Kapitalanforderung auf Einzelebene, die ein erstes Eingreifen der nationalen Aufsichtsbehörde auslöst.
C0250	Lokale Mindestkapitalanforderung	Lokale Mindestkapitalanforderung auf Einzelebene, die ein ultimatives Eingreifen der nationalen Aufsichtsbehörde (Entzug der Zulassung) auslöst. Diese Angabe dient der Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe.
C0260	Anrechnungsfähige Eigenmittel gemäß lokalen Regelungen	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der lokalen Kapitalanforderung, berechnet nach lokalen Regelungen und ohne Anwendung der Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit für die Gruppe.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0270	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene Bei Verwendung von Methode 1 wird der Beitrag eines Tochterunternehmens zur SCR für die Gruppe nach folgender Formel berechnet: Contrj = SCRj × SCRdiversified/Σi SCRisolo Dabei gilt: — SCRj ist die SCR des Unternehmens j auf Einzelebene; — SCRdiversified = gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnete SCR; — SCRisolo ist die auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelte SCR des beteiligten Unternehmens und aller verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sowie Drittlandsversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen, die in die Berechnung von SCRdiversified einbezogen werden; — das Verhältnis ist die proportionale Anpassung aufgrund der Erfassung von Diversifikationseffekten auf Gruppenebene. Für verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Tochterunternehmen sind (Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung) und nach Methode 1 einbezogen werden, ist der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe der proportionale Anteil der SCR auf Einzelebene. Bei Methode 2 ist der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe der verhältnismäßige Anteil der SCR auf Einzelebene.

S.34.01 — Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden. Er umfasst die Anforderungen auf Einzelebene für Finanzunternehmen, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind, und nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte gemäß Artikel 1 Absatz 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 tätigen, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Aggregiert oder nicht	Wenn die Einheiten in anderen Finanzbranchen eine Gruppe mit einer spezifischen Kapitalanforderung bilden, kann anstelle der Liste der Anforderungen auf Einzelebene diese konsolidierte Kapitalanforderung anerkannt werden. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Aggregiert 2 — Nicht aggregiert
C0050	Art der Kapitalanforderung	Geben Sie die Art der Kapitalanforderung an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Sektorbezogen (für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) 2 — Fiktiv (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen) 3 — Keine Kapitalanforderung
C0060	Fiktive SCR oder sektorbezogene Kapitalanforderung	Dies ist die sektorbezogene oder fiktive Kapitalanforderung, die nach Maßgabe der „Aufsichtshierarchie“ ein erstes Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde auf Einzelebene erfordert.
C0070	Fiktive oder sektorbezogene Mindestkapitalanforderung	Dies ist die sektorbezogene oder fiktive Kapitalanforderung, die nach Maßgabe der „Aufsichtshierarchie“ ein ultimatives Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde auf Einzelebene auslöst. Diese Angabe ist nicht für Einheiten erforderlich, für die keine ultimative Auslöseschwelle festgelegt wurde.
C0080	Fiktive oder sektorbezogene anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der Eigenmittel zur Bedeckung der (fiktiven oder sektorbezogenen) Kapitalanforderung. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit für die Gruppe.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0085	Beitrag der (nominalen) SCR auf Einzelebene zur SCR für die Gruppe	Beitrag der nominalen Solo-SCR zur Gruppen-SCR für Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene Bei Verwendung von Methode 1 wird der Beitrag eines Tochterunternehmens zur Gruppe nach folgender Formel berechnet: Contrj = SCRj × SCRdiversified/Σi SCRisolo Dabei gilt: — SCRj ist die SCR des Unternehmens j auf Einzelebene; — SCRdiversified = gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission berechnete SCR; — SCRisolo ist die auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelte SCR des beteiligten Unternehmens und aller verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sowie Drittlandsversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen, die in die Berechnung von SCRdiversified einbezogen werden; — das Verhältnis ist die proportionale Anpassung aufgrund der Erfassung von Diversifikationseffekten auf Gruppenebene. Für verbundene Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind (Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung) und nach Methode 1 einbezogen werden, ist der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe der proportionale Anteil der SCR auf Einzelebene. Bei Methode 2 ist der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe der verhältnismäßige Anteil der SCR auf Einzelebene.

S.35.01 — Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die Angaben von C0050 bis C0210 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz zu übermitteln. Der vorübergehende Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen wird unter C0220 und C0230 gesondert ausgewiesen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt nicht für verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, da diese durch Anwendung der angepassten Equity-Methode bewertet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Geben Sie an, mit welcher Methode die Gruppensolvabilität berechnet wird. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Methode 1 2 — Methode 2
C0050	Gesamtbetrag der vtR — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen. Dieses Element entspricht der Summe der Elemente C0070, C0100, C0130, C0160, C0190 und C0220 mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist. Für (Rück-)Versicherungsunternehmen mit Sitz in gleichwertigen Nicht-EWR-Ländern nach Methode 2 braucht nur das Element C0050 gemeldet zu werden. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben. Wird Methode 1 gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG für das (Rück-)Versicherungsunternehmen verwendet, entspricht der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0050 seinem Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der in die Gruppenaufsicht einbezogenen zedierten Rückversicherung. Bei Verwendung von Methode 2 für das (Rück)-Versicherungsunternehmen kann der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0050 nicht mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe in der Gruppenbilanz abgeglichen werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Gesamtbetrag der vtR — Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der gruppeninternen Transaktionen. Dieses Element entspricht der Summe der Elemente C0080, C0110, C0140, C0170, C0200 und C0230 mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist. Für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist, und denen die Verwendung lokaler Regelungen im Rahmen der Methode 2 gestattet ist, braucht nur das Element C0060 auf der Grundlage des lokalen Solvabilitätssystems gemeldet zu werden. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung, jedoch abzüglich der gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben (bei der Risikomarge sind die gruppeninternen Transaktionen nicht in Abzug zu bringen). Wird Methode 1 gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG für das (Rück-)Versicherungsunternehmen verwendet, entspricht der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0060 seinem Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe nach Abzug der in die Gruppenaufsicht einbezogenen zedierten Rückversicherung. Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0060 für alle (Rück-)Versicherungsunternehmen gemäß Methode 1 kann mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe in der Gruppenbilanz abgeglichen werden. Bei Verwendung von Methode 2 für das (Rück)-Versicherungsunternehmen kann der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0060 nicht mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe in der Gruppenbilanz abgeglichen werden.
C0070, C0100, C0130, C0160, C0190	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder als Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge), unterteilt nach den Hauptversicherungsarten (Lebensversicherung außer Krankenversicherungen und fonds-und indexgebundenen Versicherungen, fonds-und indexgebundene Versicherung, Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung, Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherungen) des EWR- oder Nicht-EWR-Unternehmens, berechnet nach den Solvabilität-II-Vorschriften. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben. Es ist die Währung der Gruppe zu verwenden. Dieses Element wird für (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 1 und Methode 2 gemeldet, mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080, C0110, C0140, C0170, C0200	Betrag der vtR nach Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder als Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge), unterteilt nach den Hauptversicherungsarten (Lebensversicherung außer Krankenversicherungen und fonds-und indexgebundenen Versicherungen, fonds-und indexgebundene Versicherung, Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung, Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherungen) des EWR- oder Nicht-EWR-Unternehmens, berechnet nach den Solvabilität-II-Vorschriften. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung, jedoch abzüglich der gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben. Es ist die Währung der Gruppe zu verwenden. Dieses Element wird für (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 1 und Methode 2 gemeldet, mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist.
C0090, C0120, C0150, C0180, C0210	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Der Prozentanteil der versicherungstechnischen Rückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder als Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge) des (Rück-)Versicherungsunternehmens an den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe gemäß Methode 1, abzüglich der gruppeninternen Transaktionen, jedoch ohne Abzug der zedierten Rückversicherung außerhalb der Gruppe, unterteilt nach den Hauptversicherungsarten (Lebensversicherung außer Krankenversicherungen und fonds-und indexgebundenen Versicherungen, fonds-und indexgebundene Versicherung, Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung, Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherungen). Dieses Element wird für Unternehmen nach Methode 2 nicht gemeldet.
C0220	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Umfang des übergangsmäßigen Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nicht in den vorherigen Elementen enthalten. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0230	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Umfang des übergangsmäßigen Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nicht in den vorherigen Elementen enthalten. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung, jedoch abzüglich der gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0240	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Geben Sie hier den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen (C0050) im Falle der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen Zinskurve an. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben.
C0250	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Volatilitätsanpassung — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Geben Sie hier den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen (C0050) im Falle der Volatilitätsanpassung an. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden nach Anwendung der Übergangsmaßnahme und mit Risikomarge angegeben. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben.
C0260	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Matching-Anpassung — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Geben Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen (C0050) im Falle der Matching-Anpassung an. In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben.

S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen bezieht sich auf die Informationen, die Gruppen mindestens einmal jährlich übermitteln müssen.

In diesem Meldebogen werden alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen bezüglich Eigenkapitaltransaktionen, Gegenfinanzierungen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten innerhalb einer Gruppe ([1]) gemeldet.

Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

— Eigenkapital und andere Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Übertragung von Anteilen verbundener Unternehmen der Gruppe;

— Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur, z. B. mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Coupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;

([1]) Gemäß Artikel 223 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit.

▼B

— Übertragung sonstiger Vermögenswerte wie die Übertragung von Immobilien und die Übertragung von Anteilen anderer nicht verbundener Unternehmen (d. h. Unternehmen außerhalb der Gruppe).

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Anlegers/Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe einen Kredit gewährt. Dies ist das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite — Bilanz).

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes für Anleger/Kreditgeber	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0040	Branche des Anlegers/Kreditgebers	Ist der Anleger/Kreditgeber Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Anleger/Kreditgeber nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument emittiert oder einen Kredit nimmt (Schulden emittiert). Dies ist das Unternehmen, das die Transaktion in seiner Bilanz als Verbindlichkeit ausweist (Sollseite — Bilanz).
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0061	Art des Codes für Emittent/Kreditnehmer	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0070	Branche des Emittenten/Kreditnehmers	Ist der Emittent/Kreditnehmer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Emittent/Kreditnehmer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte „sonstiges Unternehmen der Gruppe“ an.
NC0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
NC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
NC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit der in Zelle C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
NC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)

▼B

ELEMENT		HINWEISE
		4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
NC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art des Instruments an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Anleihen/Schulden 2 — Eigenkapital 3 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte
NC0120	Instrument	Beschreibung des Instruments Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Anleihen/Schulden — besichert 2 — Anleihen/Schulden — nicht besichert 3 — Eigenkapital — Anteile/Beteiligungen 4 — Eigenkapital — sonstige 5 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — Immobilien 6 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — sonstige
NC0130	Emissionsdatum	Das Datum der Emission der Transaktion oder des Schuldtitels oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum anzugeben ist. Das Datum sollte im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 angegeben werden.
NC0140	Fälligkeitstermin	Geben Sie im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 das Datum an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern anwendbar). — Bei gruppeninternen Transaktionen ohne Fälligkeitsdatum ist „9999-12-31“ anzugeben. — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit ist „9999–12–31“ einzusetzen
NC0150	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
NC0160	Wert zum Transaktionsdatum	Betrag der Transaktion zum Transaktionsdatum in der Berichtswährung der Gruppe.
NC0170	Wert zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln, in der Berichtswährung der Gruppe angegeben. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0180	Wert der Sicherheit	Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten, angegeben in der Berichtswährung der Gruppe.
NC0190	Höhe der Dividenden/Zinsen/ Couponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	In dieser Zelle sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Berichtszeitraum (sechs Monate bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung) erfolgten. Hierzu zählen unter anderem folgende Zahlungen: — Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden; — alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Berichtszeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtszeitraum ausgewirkt haben); — Zinszahlungen für Schuldtitel; — alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Gebühren für die Übertragung von Vermögenswerten. — Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Berichtszeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Berichtszeitraum (wenn Aufstockungen als separate Position ausgewiesen werden). Dieser Betrag muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.
C0200	Couponzinssatz/Zinssatz	Der Zinssatz oder Couponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüberliegenden Zinssatz umfassen.
C0210	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen bezieht sich auf die Informationen, die Gruppen mindestens einmal jährlich übermitteln müssen.

In diesem Meldebogen sind alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen in Bezug auf Derivate zu melden. Bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Derivate werden gemeldet, wenn der Buchwert des Derivats den Schwellenwert überschreitet. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

— Zinskontrakte, einschließlich Swaps, Terminvereinbarungen, Terminkontrakten und Optionen;

— Devisenkontrakte, einschließlich Swaps, Terminvereinbarungen, Terminkontrakten und Optionen;

▼B

— Geschäfte ähnlicher Art wie unter Nummer 1 Buchstaben a bis e und Nummer 2 Buchstaben a bis d mit anderen Basiswerten oder Indizes.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Anlegers/Käufers	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes des Anlegers/Käufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0040	Branche des Anlegers/Käufers	Ist der Anleger/Käufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Anleger/Käufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Emittenten/Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft, oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer (Receiver) den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0061	Art des Codes des Emittenten/ Verkäufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
NC0070	Finanzbranche des Emittenten/ Verkäufers	Ist der Emittent/Verkäufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Emittent/Verkäufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
NC0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
NC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
NC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit der in Zelle C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
NC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art der Transaktion an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Derivate — Futures 2 — Derivate — Forwards 3 — Derivate — Optionen 4 — Derivate — sonstige 5 — Garantien — Kreditabsicherung 6 — Garantien — sonstige 7 — Swaps 8 — Sonstige Ein Repogeschäft ist als Bargeschäft plus Forward-Kontrakt zu behandeln.
NC0120	Art der Absicherung	Geben Sie die Art der Transaktion an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Kreditausfall 2 — Zinssatz 3 — Währung 4 — Sonstige

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0130	Zweck des Instruments	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/ Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ 5 — Sonstige
NC0140	Vertragsbeginn	Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.
NC0150	Fälligkeitstermin	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
NC0160	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
NC0170	Nennwert	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung, d. h. der Schlusssaldo, der in der Berichtswährung der Gruppe angegeben wird. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Zeitpunkt der Berichterstattung ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Berichtsdatum null.
NC0180	Buchwert	Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung, wie in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Zeitpunkt der Berichterstattung ablief oder fällig wurde, so entspricht der Buchwert zum Berichtsdatum dem maximalen Buchwert der Derivate vor Fälligkeit des Geschäfts.
NC0190	Wert der Sicherheit	Wert der gestellten Sicherheit zum Zeitpunkt der Berichterstattung, sofern anwendbar (wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null), angegeben in der Berichtswährung des Finanzkonglomerats.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0200	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	ID-Code des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt. Ein Index gilt als ein einziges Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten — „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen Wenn ein Index als Basiswert dient, ist der Code des Index anzugeben.
NC0201	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden.
NC0210	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
NC0220	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
NC0230	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).

▼B

ELEMENT		HINWEISE
NC0240	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).
C0250	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swaps an (nur für Währungsswaps).
C0260	Erträge aus Derivaten	Nettoerträge aus der Anlage oder dem Erwerb von Derivaten. Hier sind nach der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS sowohl realisierte als auch nicht realisierte Ergebnisse auszuweisen. Die Beträge sind als Reinwert anzugeben (im Vergleich zu QRT S. 09.01. SII). Zinsen werden in S.36.05 P&L ausgewiesen.
C0270	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — Außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen bezieht sich auf die Informationen, die Gruppen mindestens einmal jährlich übermitteln.

In diesem Meldebogen sind alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen in Bezug auf außerbilanzielle Garantien zu melden.

Hierzu zählen unter anderem:

— außerbilanzielle Garantien

— nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten

— Termingeschäfte mit Aktivpositionen (Währung oder sonstige)

— Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG

— Eventualverbindlichkeiten

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

▼B

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Garantiegebers	Name des Unternehmens, das die außerbilanzielle Garantie stellt.
C0030	Identifikationscode des Garantiegebers	Der dem Garantiegeber zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code: Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der vom Finanzkonglomerat zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0031	Art des Codes des Garantiegebers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Garantiegebers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Finanzsektor des Garantiegebers	Ist der Garantiegeber Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Garantiegeber nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Garantieempfängers	Name des Unternehmens, das die außerbilanzielle Garantie erhält.
C0060	Identifikationscode des Garantieempfängers	Der dem Garantieempfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0061	Art des Codes des Garantieempfängers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Garantieempfängers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Finanzsektor des Garantieempfängers	Ist der Garantieempfänger Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Garantieempfänger nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
C0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Garantien 2 — Verpflichtung 3 — Kreditbrief 4 — nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten 5 — Termingeschäfte mit Aktivpositionen (Währung oder sonstige) 6 — Veräußerungs- und Pensionsgeschäfte von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG 7 — Eventualverbindlichkeiten 8 — Sonstige
C0110	Emissionsdatum der Transaktion	Geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission in Kraft tritt.
C0120	Ablaufdatum der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet (sofern anwendbar). Wenn kein Ablaufdatum existiert, geben Sie „9999–12–31“ an.
C0130	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte. Falls es sich um zwei Währungen handelt, dann geben Sie bitte beide in Zelle C0200 („Anmerkungen“) an.
C0140	Auslöseereignis	Geben Sie eine kurze Beschreibung des Ereignisses an, das die Transaktion, die Zahlung, die Verbindlichkeit oder keine Aktion auslöst, z. B. das Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat (sofern anwendbar).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Wert der Transaktion bei Vertragsbeginn	Wert der Transaktion oder der gestellten Sicherheit. Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.
C0160	Wert der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung	Wert der Transaktion oder der gestellten Sicherheit. Dieser Betrag muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.
C0170	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert (sofern möglich) der Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz der Gruppe, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls in Bezug auf die Garantien, die der Garantieempfänger (Zelle C0050) vom Garantiegeber (Zelle C0020) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in C0150 und C0160 gemeldet werden.
C0180	Wert des Sicherungsvermögens	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden. In diesem Fall können branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0190	Erträge aus außerbilanziellen Posten	Erträge im Zusammenhang mit außerbilanziellen Transaktionen
C0200	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Versicherung und Rückversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Meldebogen bezieht sich auf Informationen, die Gruppen jährlich übermitteln müssen.

In diesem Meldebogen sind alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen in Bezug auf interne Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäften innerhalb der Gruppe zu melden.

Hierzu zählen unter anderem:

— Versicherungsverträge zwischen Unternehmen, die Teil der Gruppe sind, und Versicherungsunternehmen, die die Teil der Gruppe sind

— Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe,

— fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe und

— alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe zum Gegenstand haben.

▼B

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall“ von Transaktionen, z. B. „A“-> „B“ -> „C“-> „D“, bei dem „B“ und „C“ beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Name des Versicherungsnehmers/Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe übertragen hat.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0030	Identifikationscode des Versicherungsnehmers/Zedenten	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes des Versicherungsnehmers/Zedenten	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Branche des Versicherungsnehmers/Zedenten	Ist der Versicherungsnehmer/Zedent Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist der Versicherungsnehmer/Zedent nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0050	Name des Versicherers/Rückversicherers	Eingetragener Name des Versicherers/Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.
C0060	Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0061	Art des Codes des Versicherers/ Rückversicherers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Branche des Versicherers/Rückversicherers	Finanzbranche des Anbieters im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, d. h. „Versicherungs- und Rückversicherungsbranche“. Diese Spalte wurde zur Abstimmung mit den auf Ebene des Finanzkonglomerats verwendeten Meldebögen beibehalten.
C0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
C0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art des Vertrags an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Versicherung 2 — Rückversicherung
C0110	Transaktion	Wenn C0100 = „Rückversicherung“, geben Sie die Art des Rückversicherungsvertrags an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Quote 2 — Variable Quote 3 — Summenexzedent 4 — Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko) 5 — Schadenexzedent (pro Risiko) 6 — Schadenexzedent (pro Ereignis) 7 — Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen oder Feuer mit sich bringen können) 8 — Schadenexzedent mit Basisrisiko 9 — Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover) 10 — Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss) 11 — Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss)

▼B

ELEMENT		HINWEISE
		12 — Jahresüberschaden (Stop Loss) 13 — Sonstige proportionale Verträge 14 — Sonstige nichtproportionale Verträge 15 — Finanzrückversicherung 16 — Fakultative proportionale Rückversicherung 17 — Fakultative nichtproportionale Rückversicherung Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.
C0120	Vertragsbeginn	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0130	Ablaufdatum	Geben Sie das Ende des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
C0140	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.
C0150	Maximale Deckung pro Transaktion	Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ einzutragen. Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.
C0160	Einforderbare Beträge (netto)	Resultierender Betrag aus: vom (Rück-) Versicherer gezahlte, aber vom (Rück-) Versicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche + vom (Rück-) Versicherer zu zahlende Provisionen + andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den (Rück-) Versicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. Dieses Element muss in der Währung der Gruppe angegeben werden.
C0170	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Vom Rückversicherer einforderbarer fälliger Gesamtbetrag zum Berichtsdatum. Dieser Betrag umfasst: Prämienrückstellung für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde; Schadenrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind, und/oder versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen entspricht. Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0180	Rückversicherungstechnisches Ergebnis (für Rückversicherung)	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen): Vom rückversicherten Unternehmen erhaltene Rückversicherungsprovisionen insgesamt abzüglich der vom rückversicherten Unternehmen gezahlten Brutto-Rückversicherungsprämien zuzüglich der vom Rückversicherer während des Berichtszeitraums gezahlten Schäden plus aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge am Ende des Berichtszeitraums abzüglich der aus Rückversicherung insgesamt einforderbaren Beträge zu Beginn des Berichtszeitraums. Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.
C0190	Prämien (Versicherung)	Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Diese Zelle gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
C0200	Schadenzahlungen (Versicherung)	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210	Geschäftsbereich	Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung

▼B

ELEMENT		HINWEISE
		14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 30 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 31 — Sonstige Lebensversicherung 32 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 34 — Lebensrückversicherung 35 — Krankenversicherung 36 — Krankenrückversicherung Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.
C0220	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

▼B

S.36.05 — Gruppeninterne Transaktionen — Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Anhang bezieht sich auf die Informationen, die Gruppen jährlich übermitteln müssen.

In diesem Meldebogen sind die Gewinn- und Verlustrechnungen für alle (bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden) gruppeninternen Transaktionen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen oder für Transaktionen, die als bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen oder als auf jeden Fall zu meldende Transaktionen betrachtet werden, zu melden. Hierzu zählen unter anderem:

— Gebühren

— Provisionen

— Zinsen

— Dividenden

— Kosten oder Einnahmen aus gruppeninternen Auslagerungen, internen Kostenteilungs- oder Mietvereinbarungen.

Gruppeninterne Auslagerungen oder interne Kostenteilungen, die zu bedeutenden gruppeninternen Transaktionen führen, sind zu melden.

Auch Zinsen und Dividenden, die in S.36.01, S. 36.02 ausgewiesen werden, müssen zusätzlich in S.36.05 P&L gemeldet werden.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

— zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,

— während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht zu demselben Risiko beitragen, demselben Zweck/Ziel dienen oder in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang.

Als solche sind Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, immer zu melden, wenn sie zusammengenommen den Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, auch wenn die einzelnen Transaktionen für sich genommen unter dem Schwellenwert bleiben.

Jedes Element, das einer bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR jedoch nur 9,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen als Transaktionsbetrag der maximale Betrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

▼B

Indirekte Transaktionen sind alle Transaktionen, bei denen Risikoexponierungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gruppe verlagert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebenunternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen oder mit Unternehmen außerhalb der Gruppe, wenn die Risikoexponierung letztlich zurückgenommen wird oder innerhalb der Gruppe verbleibt. Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss diese Transaktion als gruppeninterne Transaktion gemeldet werden. Das heißt, dass die A-C-Transaktion zu melden und in den Anmerkungen der Zwischenschritt anzugeben ist. Bei einem „Wasserfall" von Transaktionen, z. B. „A"-> „B" -> „C"-> „D", bei dem „B" und „C" beide zur Gruppe gehören, aber nicht beaufsichtigte Unternehmen sind, ist diese Transaktion ebenfalls auszuweisen ist.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Wenn es sich um bereits genannte Transaktionen handelt, ist dieselbe ID zu verwenden.
C0020	Name (Einnahmenseite)	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat.
C0030	Identifikationscode der Einnahmenseite	Der dem Unternehmen, das die Einnahmen erhalten hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0031	Art des Codes für die Einnahmenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Einnahmenseite" verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Branche der Einnahmenseite	Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche", „Versicherungsbranche", „Wertpapierdienstleistungsbranche". Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe".

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0050	Name (Ausgabenseite)	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat.
C0060	Identifikationscode der Ausgabenseite	Der dem Unternehmen, das die Einnahmen gewährt hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Spezifischer Code: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind und der Gruppe angehören, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0061	Art des Codes für die Ausgabenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Ausgabenseite“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Branche der Ausgabenseite	Ist das Unternehmen, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, geben Sie bitte Folgendes an: „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“, „Wertpapierdienstleistungsbranche“. Ist das Unternehmen, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, geben Sie bitte Folgendes an: „Sonstiges Unternehmen der Gruppe“.
C0080	Indirekte Transaktionen	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0090	Einziger Geschäftsvorgang	Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs (siehe oben „Allgemeine Bemerkungen“), so ist in dieser Zelle die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (C0010) der betreffenden Transaktion anzugeben. Sind mehr als zwei Transaktionen miteinander verbunden, ist der ID-Code der ersten verbundenen Transaktion als Referenz zur Verknüpfung aller verbundenen Transaktionen zu melden. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, ist „Nein“ anzugeben.
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der P&L-Transaktion an. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Gebühren 2 — Provisionen 3 — Zinsen 4 — Dividenden 5 — Kosten oder Einnahmen 6 — Sonstige
C0110	Transaktion	Instrument, mit dem die Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, sofern anwendbar. Bitte treffen Sie eine Auswahl aus folgender erschöpfender Liste: 1 — Anleihen/Schulden 2 — Eigenkapital 3 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte 4 — Derivate 5 — Außerbilanzielle Posten 6 — Gruppeninterne Auslagerungen, interne Kostenteilungs- oder Mietvereinbarungen 7 — Sonstige
C0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für die P&L-Transaktion an.
C0130	Transaktionsdatum	Geben Sie den Beginn der P&L-Transaktion im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
C0140	Betrag	Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags, angegeben in der Berichtswährung der Gruppe.
C0150	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Notifizierung, wenn das Geschäft nicht zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über den wirtschaftlichen Charakter des Vorhabens.

S.37.01 — Risikokonzentration — Risikopositionen gegenüber Gegenparteien

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die mindestens einmal jährlich zu übermittelnden Informationen für Gruppen.

In diesem Meldebogen sind alle erheblichen Risikokonzentrationen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten anzugeben, die unabhängig von der gewählten Berechnungsmethode oder der Verwendung branchenspezifischer Vorschriften für die Berechnung der Gruppensolvabilität zu den im Meldebogen genannten Risikopositionen gerechnet werden können.

▼B

Ziel ist die Angabe der signifikanten Risikopositionen (Wert der Risikopositionen in jeder im Meldebogen aufgeführten Art von Instrumenten) gegenüber einer einzigen Gegenpartei außerhalb der Gruppe. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.

Diese ist als maximal mögliche Exponierung aus einem Vertrag zu verstehen und spiegelt sich nicht unbedingt in der Bilanz wider, wobei sowohl auf Brutto- als auch Nettobasis risikomindernden Instrumenten oder Techniken Rechnung zu tragen ist. Schwellenwerte werden durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach Konsultation der Gruppe und des Kollegiums festgelegt.

Die Daten sollten nach juristischer Person gemeldet werden.

ELEMENT		HINWEISE
C0010	Name der externen Gegenpartei	Dies ist der Name der externen Gegenpartei der Gruppe.
C0020	Identifikationscode der externen Gegenpartei der Gruppe	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code: Spezifischer Code: — Für externe EWR-Gegenparteien: im Falle externer Gegenparteien, die der Aufsicht unterliegen, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde der externen Gegenpartei zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige externe Gegenparteien wird der Identifikationscode von der Gruppe zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Gegenparteien ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode der Gruppe der externen Gegenpartei + Code des Herkunftslandes der externen Gegenpartei gemäß ISO 3166–1 Alpha–2 + 5 Ziffern
C0030	Art des ID-Codes der externen Gegenpartei der Gruppe	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der externen Gegenpartei“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0045	Name der Gruppe (im Falle einer Gruppe von Gegenparteien)	Name der Gruppe, wenn mehr als eine der externen Gegenparteien derselben Unternehmensgruppe angehört
C0080	Rating	Rating der Gegenpartei durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag. Liegen von zwei oder mehr benannten ECAI Ratings vor und entsprechen diese unterschiedlichen Parametern für eine bewertete Position, so wird das Rating verwendet, aus dem sich die höhere Eigenkapitalanforderung ergibt.
C0090	Benannte ECAI	Geben Sie die Ratingagentur (ECAI) an, die das externe Rating in C0050 abgibt.

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0100	Branche	Geben Sie den Wirtschaftszweig der externen Gegenpartei anhand der aktuell gültigen NACE-Codes an (erste Hierarchieebene — Buchstabe).
C0040	Land	Anzugeben ist der Alpha–2-Code nach ISO 3166–1 des Landes, in dem die Risikoexponierung besteht. Bei Emissionen ist dies das Land, in dem das emittierende Unternehmen seinen Hauptsitz hat.
C0110	Unternehmen der Gruppe	Name des Unternehmens der Gruppe, das an den Risikoexponierungen beteiligt ist. Dies betrifft alle Unternehmen, und für jedes Unternehmen ist ein separater Eintrag zu übermitteln. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.
C0120	ID-Code des Unternehmens der Gruppe	Identifikationscode des Unternehmens nach absteigender Priorität: — Rechtsträgerkennung (LEI), verpflichtend, sofern vorhanden; — Spezifischer Code in Ermangelung einer Rechtsträgerkennung. Wenn das Unternehmen die Option „Spezifischer Code“ wählt, ist Folgendes zu beachten: — Für der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz im EWR, bei denen es sich nicht um Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen handelt, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0125	Art des ID-Codes des Unternehmens der Gruppe	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens der Gruppe“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0180	Eigenkapitalinstrumente	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in Eigenkapitalinstrumenten. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.
C0190	Anleihen	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in Anleiheinstrumenten. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden. In dieser Zelle sind die Risikoexponierungen anzugeben, für die die Ausnahmen gelten (C0260).

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0200	Vermögenswerte, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden	Gesamtbetrag der Risikoexponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in Vermögenswerten, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden. Anwendung des Look-Through-Ansatzes nur, wenn er verfügbar ist.
C0210	Derivate	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in Derivaten. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden. Die Derivate sind zu ihren Wiederbeschaffungskosten zu melden. Wenn ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Risikopositionen möglich ist, können die Daten als Nettowerte angegeben werden (d. h. Long+Short).
C0220	Sonstige Anlagen	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in anderen Anlageinstrumenten. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.
C0230	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in Darlehen und Hypotheken. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.
C0240	Garantien und Kreditzusagen	Gesamtbetrag der Risikoexponierungen (d. h. maximale tatsächliche Exponierung je nach Haftung des Unternehmens) in Garantien und Kreditzusagen (einschließlich ungezahlter Kredittranchen) gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden. Von Unternehmen der Gruppe gegebene Garantien sollten in dieser Spalte ausgewiesen werden, während Garantien, die Unternehmen der Gruppe erhalten, als Abzug für Kredit- oder Versicherungsrisiken (C0260) und als indirekte Risikoexponierungen (C0220) ausgewiesen werden sollten.
C0250	Versicherungspolicen	Gesamtbetrag der Risikoexponierung in Versicherungspolicen (Haftungsgrenze oder Versicherungssumme, je nachdem, welcher Betrag der maximal möglichen Exponierung entspricht)
C0260	Externe Rückversicherung	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in externer Rückversicherung. Gemäß den Branchenvorschriften sollte der ausgewiesene Betrag die aus Rückversicherung einforderbaren Beträge abbilden. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.
C0270	Sonstige direkte Risikopositionen	Gesamtbetrag der Exponierungen gegenüber der externen Gegenpartei in anderen Instrumenten. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden. Wenn die Möglichkeit eines Ausgleichs besteht, sollte der Nettowert angegeben werden
C0280	Beschreibung von „Sonstige“	Beschreibung der anderen Instrumente, die unter C0200 gemeldet werden

▼B

ELEMENT		HINWEISE
C0290	Indirekte Risikopositionen	Gesamtbetrag der Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder dem Emittenten der Sicherheit und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer zugewiesen werden. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung“ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten.
C0300	Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Gesamtbetrag der Risikoposition durch Transaktionen wie Verbriefungspositionen oder Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) oder durch andere Geschäfte, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.
C0160	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Risikoposition an.
C0150	Gesamtbetrag der Risikoposition	Gesamtrisikoposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei, wobei die von einer und die zugunsten einer einzelnen Gegenpartei fälligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, soweit möglich, aufgerechnet werden, um die maximale Gesamtrisikoposition zu bestimmen. Die Gesamtrisikoposition dient dazu, die Marktrichtung gegenüber einer einzelnen Gegenpartei zu messen, und ist wie folgt definiert: Long-Position + Short-Position (im Gegensatz zu der hier nicht geforderten Brutto-Höchstexposition (= Long-Risikoposition + absoluter Wert der Short-Risikoposition)). Instrumente oder Techniken der Risikominderung werden bei der Bestimmung dieses Postens nicht berücksichtigt.
C0310	Methode zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken	Jegliche Abzüge, die sich aus der Anwendung zulässiger Versicherungs- oder Risikominderungsmethoden ergeben, z. B. Rückversicherung oder Einsatz von Derivaten. Im Falle einer nichtproportionalen Rückversicherung, an der mehr als eine Gegenpartei beteiligt ist, sollten die Abzüge in Bezug auf Versicherungsrisiken proportional oder alternativ dazu nach einer mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde abgesprochenen Aufschlüsselung aufgeteilt werden.
C0320	Ausnahmen	Abzüge, die sich aus der Anwendung von Ausnahmen nach Artikel 187 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergeben
C0330	Betrag der Risikoexponierungen nach Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen	Betrag der Risikoexponierungen nach Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag)

S.37.02 — Risikokonzentration — Exposition nach Währung, Branche, Land

Allgemeine Bemerkungen:

Die Tabellen enthalten die Risikokonzentration zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten. Alle Risikopositionen sollten nach Währung, Branche und Land dargestellt werden, beginnend mit der höchsten und endend mit der niedrigsten Risikoposition. Falls das Land, die Branche oder die Währung nicht relevant ist, können die Zahlen unter „Sonstige“ gemeldet werden.

Die „Branche“ sollte in der ersten Disaggregationsebene des NACE-Codes (Buchstabe) dargestellt werden. Die Tabellen basieren auf allen Risikopositionen (vollständige Bilanz) nach Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Währungsgebiet	Währung der Risiken. Die Risikopositionen sollten in der Reihenfolge ihrer Bedeutung gemeldet werden.
C0030	Nettoexposition	Risikoexponierung nach Minderung von Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag)
C0040	%	Anteil der Risikoposition an den Gesamtaktiva.
C0050	Branche	Branche, in der die Risikoexponierung besteht. Die Risikopositionen sollten in der Reihenfolge ihrer Bedeutung gemeldet werden.
C0060	Land	Land, in dem die Risikoexponierung besteht. Die Risikopositionen sollten in der Reihenfolge ihrer Bedeutung gemeldet werden.
C0070/R0010	Netto-Gesamtrisikoposition nach Währung	Summe der Nettorisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Währung.
C0070/R0020	Netto-Gesamtrisikoposition nach Branche	Summe der Nettorisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Branche.
C0070/R0030	Netto-Gesamtrisikoposition nach Land	Summe der Nettorisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Land.

S.37.03 — Risikokonzentration — Exposition nach Kategorie von Vermögenswerten und Rating

Allgemeine Bemerkungen:

Die Tabellen enthalten alle Risikokonzentration zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten; angegeben wird die Kombination der wichtigsten Anlageklassen und Ratings. Bei Anleihen wird in den Tabellen die Kombination von Anlageklasse und Rating des Wertpapiers angegeben. Für Beteiligungsrisikopositionen sind der Gesamtrisikobetrag und der Anteil der Beteiligungspositionen an den Gesamtaktiva (vollständige Bilanz) anzugeben.

Die Tabelle basiert auf sämtlichen Risikopositionen innerhalb der angegebenen Anlageklasse nach Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

Liegen von zwei oder mehr benannten ECAI Ratings vor und entsprechen diese unterschiedlichen Parametern für eine bewertete Position, so wird das Rating verwendet, aus dem sich die höhere Eigenkapitalanforderung ergibt.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Netto-Gesamtrisikoposition	Gesamtexponierung durch Beteiligungsrisikopositionen nach Minderung von Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag)
Z0010	Arten von Anleihen	Aufschlüsselung nach folgenden Anleiheklassen: 1 — Anleihen von Staaten, internationalen Finanzorganisationen und Zentralbanken 2 — Anleihen von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen 3 — Unternehmensanleihen

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0020-R0070	Nettoexposition	Risikoexponierung nach Minderung von Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag)
C0020/R0020-R0070	%	Anteil der Risikoposition an den Gesamtaktiva.

▼B

ANHANG IV

Vermögenswertkategorien

Kategorie		Definition
1	Staatsanleihen	Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken, in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen oder in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften garantiert werden, sofern die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt.
2	Unternehmens-anleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen.
3	Eigenkapital-instrumente	Anteile und andere Anteilen gleichwertige Wertpapiere, die das Kapital von Gesellschaften, d. h. das Eigentum an einer Gesellschaft darstellen.
4	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
5	Strukturierte Schuldtitel	Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.
6	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.
7	Barmittel und Einlagen	Geld in physischer Form, Zahlungsmitteläquivalente, Bankeinlagen und sonstige Geldeinlagen.
8	Hypotheken und Darlehen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner, einschließlich Cash-Pools, verleihen.

▼B

Kategorie		Definition
9	Immobilien	Gebäude, Grundstücke und andere Bauten (unbewegliches Sachgut) und Anlagen.
0	Sonstige Anlagen	Sonstige unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Vermögenswerte.
A	Futures	Standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis.
B	►C1 Kaufoptionsscheine ◄	Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Kaufoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu kaufen.
C	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄	Vertrag zwischen zwei Parteien zum Verkauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Verkaufsoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu verkaufen.
D	Swaps	Vertrag, bei dem die Gegenparteien bestimmte Vorteile des Finanzinstruments einer Partei gegen die Vorteile des Finanzinstruments der anderen Partei tauschen, wobei die Vorteile von der Art des jeweiligen Finanzinstruments abhängen.
E	Forwards	Nichtstandardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis.
F	Kreditderivate	Derivat, dessen Wert vom Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Schuldtitels, Darlehens oder sonstigen finanziellen Vermögenswerts abgeleitet wird.

▼B

ANHANG V

Tabelle des Complementary Identification Code (CIC)

Erste zwei Positionen	Vermögenswerte notiert in	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2, XV, XL oder XT									
Dritte Position	Kategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
		Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Eigenkapitalinstrumente	Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen	Strukturierte Schuldtitel	Besicherte Wertpapiere	Barmittel und Einlagen	Hypotheken und Darlehen	Immobilien	Sonstige Anlagen
Vierte Position	Unterkategorie oder Hauptrisiko	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
		Anleihen von Zentralstaaten	Unternehmensanleihen	Kernkapital	Aktienfonds	Aktienrisiko	Aktienrisiko	Bargeld	Unbesicherte Darlehen	Büro- und Geschäftsimmobilien	
		2	2	2	2	2	2	2	2	2	
		Supranationale Anleihen	Wandelanleihen	Beteiligung an Immobiliengesellschaften	Rentenfonds	Zinsrisiko	Zinsrisiko	Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente)	Wertpapierbesicherte Darlehen	Wohnimmobilien	
		3	3	3	3	3	3	3		3	
		Anleihen von Regionalregierungen	Geldmarktpapiere (Commercial Papers)	Bezugsrechte	Geldmarktfonds	Währungsrisiko	Währungsrisiko	Sonstige kurzfristige Einlagen (bis zu einem Jahr)		Immobilien (zur Eigennutzung)	

02023R0894 — DE — 05.05.2023 — 000.003 — 1725

▼B

Erste zwei Positionen	Vermögenswerte notiert in	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2, XV, XL oder XT									
		4	4	4	4	4	4	4	4	4	
		Kommunalanleihen	Geldmarktinstrumente	Vorrangige Beteiligung	Themenfonds	Kreditrisiko	Kreditrisiko	Sonstige Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	Hypotheken und Darlehen	Im Bau befindliche Immobilien (als Anlage)	
		5	5		5	5	5	5	5	5	
		Schatzanweisungen	Hybridanleihen		Immobilienfonds	Immobilienrisiko	Immobilienrisiko	Depotforderungen	Sonstige besicherte Darlehen	Sachanlagen (zur Eigennutzung)	
		6	6		6	6	6		6	6	
		Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)	Allgemeine besicherte Schuldverschreibungen		Alternative Fonds	Rohstoffrisiko	Rohstoffrisiko		Policendarlehen	Im Bau befindliche Immobilien (zur Eigennutzung)	
		7	7		7	7	7		7		
		Von nationalen Zentralbanken begebene Anleihen	Gedeckte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen.		Private-Equity-Fonds	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko		Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans		

▼B

Erste zwei Positionen	Vermögenswerte notiert in	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2, XV, XL oder XT									
		8	8		8	8	8		8		
		Staatsanleihen, die nicht auf die Landeswährung lauten	Nachrangige Schuldverschreibungen		Infrastrukturfonds	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko		Darlehen an andere natürliche Personen		
		9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
		Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige

Dritte Position	Kategorie	A	B	C	D	E	F
		Futures	►C1 Kaufoptionsscheine ◄	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄	Swaps	Forwards	Kreditderivate
Vierte Position	Unterkategorie oder Hauptrisiko	1	1	1	1	1	1
		Futures auf Aktien und Indizes	Aktien- und Indexoptionen	Aktien- und Indexoptionen	Zinsswaps	Zinsausgleichsvereinbarung	Credit Default Swap
		2	2	2	2	2	2
		Zinsfutures	Anleiheoptionen	Anleiheoptionen	Währungsswaps	Devisenforwards	Kreditspreadoption
		3	3	3	3		3
		Währungsfutures	Währungsoptionen	Währungsoptionen	Zins- und Währungsswaps		Credit Spread Swap

▼B

Dritte Position	Kategorie	A	B	C	D	E	F
			4	4	4		4
			►C1 Optionsscheine ◄	►C1 Optionsscheine ◄	Total Return Swap		Total Return Swap
		5	5	5	5		
		Warenfutures	Warenoptionen	Warenoptionen	Wertpapierswaps		
			6	6			
			Tauschoption (Swaption)	Tauschoption (Swaption)			
		7	7	7	7	7	
		Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	
		8	8	8	8	8	
		Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	
		9	9	9	9	9	9
		Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige

▼B

ANHANG VI

Definitionen zur CIC-Tabelle

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
Land	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes, in dem der Vermögenswert notiert ist. Ein Vermögenswert gilt als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt wird. Ist der Vermögenswert in mehr als einem Land notiert oder zieht das Unternehmen zu Bewertungszwecken einen Preisanbieter heran, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem angehört, in denen der Vermögenswert notiert ist, ist das Land des geregelten Marktes oder des multilateralen Handelssystems anzugeben, das zu Bewertungszwecken als Referenz herangezogen wird.
XV	In einem oder mehreren Ländern notierte Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die in einem oder mehreren Ländern notiert sind, wobei das Unternehmen zu Bewertungszwecken jedoch einen Preisanbieter heranzieht, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem, in denen der Vermögenswert notiert ist, nicht angehört.
XL	Nicht notierte Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.
XT	Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die ihrem Charakter nach nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden können.
1	*Staatsanleihen*	*Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken, in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen oder in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgelisteten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften garantiert werden, sofern die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt.* *In Bezug auf Anleihen mit einer qualifizierten Garantie sind die dritte und vierte Position unter Bezugnahme auf das die Garantie ausstellende Unternehmen zuzuordnen.*
11	Anleihen von Zentralstaaten	Anleihen, die von Zentralstaaten begeben werden, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich vom Zentralstaat eines Mitgliedstaats garantiert werden, mit Ausnahme von Anleihen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung dieses Zentralstaats lauten und aus dieser Währung finanziert sind.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
12	Supranationale Anleihen	Anleihen öffentlicher Institutionen, die durch eine Verpflichtung zwischen Nationalstaaten gegründet wurden, z. B. begeben von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken oder von einer der in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen.
13	Anleihen von Regionalregierungen	In einem öffentlichen Zeichnungsangebot auf dem Kapitalmarkt angebotene Schuldtitel von Regionalregierungen oder autonomen Gemeinschaften sowie Anleihen, die von einem der in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgeführten Regionalregierungen vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich garantiert werden.
14	Kommunalanleihen	Anleihen, die von lokalen Behörden, einschließlich Städten, Provinzen, Bezirken und anderen kommunalen Behörden, ausgegeben werden, sowie Anleihen, die von den in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 aufgeführten lokalen Behörden vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich garantiert werden.
15	Schatzanweisungen	Von Zentralstaaten begebene kurzfristige Staatsanleihen (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr) und Anleihen (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr), die von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich garantiert werden.
16	Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)	Staatsanleihen und von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich garantierte Anleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe sichert oder „deckt“. Diese Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz des Emittenten.
17	Nationale Zentralbanken	Von nationalen Zentralbanken begebene Anleihen und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank und Zentralbanken garantiert werden, mit Ausnahme von Anleihen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung der betreffenden Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind.
18	Staatsanleihen, die nicht auf die Landeswährung lauten	Von Zentralstaaten und Zentralbanken begebene Anleihen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung dieses Zentralstaats und der betreffenden Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind.
19	Sonstige	Sonstige Staatsanleihen und von der Europäischen Zentralbank, Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich garantierte Anleihen, die nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnet sind.
2	*Unternehmensanleihen*	*Von Unternehmen begebene Anleihen.*
21	Unternehmensanleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen, in der Regel klassische Anleihen (sog. „Plain-Vanilla-Anleihen“), die keine besonderen Merkmale wie die in den Kategorien 22 bis 28 beschriebenen Papiere aufweisen.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
22	Wandelanleihen	Unternehmensanleihen mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die entweder der Anleiheinhaber oder der Anleiheemittent in Stammaktien des begebenden Unternehmens oder in Barmittel gleichen Werts umwandeln kann.
23	Geldmarktpapiere (Commercial Papers)	Von einem Unternehmen begebene unbesicherte kurzfristige Schuldtitel, typischerweise zur Finanzierung von Forderungen und Beständen sowie zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten, normalerweise mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 270 Tagen.
24	Geldmarktinstrumente	Sehr kurzfristige Schuldverschreibungen (normalerweise mit Laufzeiten von 1 Tag bis zu 1 Jahr); hierbei handelt es sich hauptsächlich um handelbare Einlagenzertifikate (CDs), Bankakzepte und andere hochliquide Instrumente. Geldmarktpapiere fallen nicht in diese Kategorie.
25	Hybridanleihen	Unternehmensanleihen mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die aber nicht wandelbar sind.
26	Allgemeine besicherte Schuldverschreibungen	Unternehmensanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe sichert oder „deckt“. Diese Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz des Emittenten. Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, fallen nicht in diese Kategorie.
27	Gedeckte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen.	Unternehmensanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe bei Insolvenz des Originators sichert oder „deckt“. Sie unterliegen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Ein Beispiel für diese Kategorie sind Pfandbriefe, also gedeckte Schuldverschreibungen, die gemäß dem Pfandbriefgesetz ausgegeben werden. Sie werden zur Refinanzierung von Krediten verwendet, die durch Grundvermögen (Hypothekenpfandbriefe), Forderungen gegen die öffentliche Hand (Öffentliche Pfandbriefe), Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder Flugzeughypotheken (Flugzeugpfandbriefe) besichert sind. Die einzelnen Pfandbriefarten werden also nach der Deckungsmasse unterschieden, die für die einzelnen Arten geschaffen wird.
28	Nachrangige Schuldverschreibungen	Unternehmensanleihen, bei der Ansprüche des Gläubigers bei Liquidation des Emittenten nachrangig bedient werden.
29	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Unternehmensanleihen.
3	*Eigenkapitalinstrumente*	*Anteile und andere Anteilen gleichwertige Wertpapiere, die das Kapital von Gesellschaften, d. h. das Eigentum an einer Gesellschaft darstellen.*

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
31	Kernkapital	Eigenkapital, das grundlegende Eigentumsrechte an Gesellschaften darstellt.
32	Beteiligung an Immobiliengesellschaften	Eigenkapital, das Kapital von Immobiliengesellschaften darstellt.
33	Bezugsrechte	Rechte zum Zeichnen zusätzlicher Anteile am Eigenkapital zu einem festgelegten Preis.
34	Vorrangige Beteiligung	Eigenkapitaltitel mit höherem Rang und höherem Anspruch auf die Vermögenswerte und Einkünfte als Kernkapital, jedoch nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen.
39	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Beteiligungen.
4	*Organismen für gemeinsame Anlagen*	*Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.*
41	Aktienfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Aktien.
42	Rentenfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Schuldverschreibungen.
43	Geldmarktfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) (CESR/10-049).
44	Themenfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte mit einem speziellen Ziel anlegen, z. B. vorwiegende Anlage in Wertpapiere von Unternehmen in Ländern mit gerade entstehenden Aktienmärkten oder kleinen Volkswirtschaften, bestimmten Sektoren oder Sektorengruppen, bestimmten Ländern oder andere spezifische Anlageziele.
45	Immobilienfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Immobilien.
46	Alternative Fonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagestrategien wie Hedging, ereignisabhängig, festverzinsliche direktionale und relative Werte, Managed Futures, Rohstoffe usw.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
47	Private-Equity-Fonds	Organismen für gemeinsame Anlagen zur Anlage in Beteiligungstitel anhand von Strategien im Zusammenhang mit Private Equity.
48	Infrastrukturfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Infrastrukturvermögenswerte im Sinne von Artikel 1 Nummern 55a oder 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 investieren.
49	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Organismen für gemeinsame Anlagen.
5	*Strukturierte Schuldtitel*	*Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS"), Constant Maturity Swaps („CMS") und Credit Default Options („CDOp"). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.*
51	Aktienrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Aktienrisiko ausgesetzt sind.
52	Zinsrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Zinsrisiko ausgesetzt sind.
53	Währungsrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.
54	Kreditrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind.
55	Immobilienrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind.
56	Rohstoffrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Rohstoffrisiko ausgesetzt sind.
57	Katastrophen- und Wetterrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.
58	Sterblichkeitsrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
59	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete strukturierte Schuldtitel.
6	*Besicherte Wertpapiere*	*Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.*
61	Aktienrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Aktienrisiko ausgesetzt sind.
62	Zinsrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Zinsrisiko ausgesetzt sind.
63	Währungsrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Währungsrisiko ausgesetzt sind.
64	Kreditrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind.
65	Immobilienrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind.
66	Rohstoffrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Rohstoffrisiko ausgesetzt sind.
67	Katastrophen- und Wetterrisiko	Besicherte Wertpapiere, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.
68	Sterblichkeitsrisiko	Besicherte Wertpapiere, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen.
69	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete besicherte Wertpapiere.
7	*Barmittel und Einlagen*	*Geld in physischer Form, Zahlungsmitteläquivalente, Bankeinlagen und sonstige Geldeinlagen*
71	Bargeld	Im Umlauf befindliche Geldscheine und Münzen, die gewöhnlich zur Bezahlung verwendet werden.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
72	Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente)	Auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbare Einlagen, die ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können.
73	Sonstige kurzfristige Einlagen (bis zu einem Jahr)	Einlagen (außer jederzeit verfügbare Einlagen) mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr, die nicht jederzeit zur Zahlung verwendet und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
74	Sonstige Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	Einlagen (außer jederzeit verfügbare Einlagen) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht jederzeit zur Zahlung verwendet und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
75	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
79	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Barmittel und Einlagen.
8	*Hypotheken und Darlehen*	*Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner, einschließlich Cash-Pools, verleihen.*
81	Unbesicherte Darlehen	Darlehen ohne Sicherheiten.
82	Wertpapierbesicherte Darlehen	Darlehen mit Sicherheiten in Form von Wertpapieren.
84	Hypotheken und Darlehen	Hypotheken und Darlehen mit Sicherheiten in Form von Immobilien.
85	Sonstige besicherte Darlehen	Darlehen mit Sicherheiten in anderer Form.
86	Policendarlehen	Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
87	Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans	Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans. Diese Klasse hat Vorrang vor den vorstehend genannten Klassen.
88	Darlehen an andere natürliche Personen	Darlehen an andere natürliche Personen. Diese Klasse hat Vorrang vor den vorstehend genannten Klassen.
89	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Hypotheken und Darlehen.
9	*Immobilien*	*Gebäude, Grundstücke und andere Bauten und Anlagen (unbewegliches Sachgut).*
91	Büro- und Geschäftsimmobilien	Büro- und Geschäftshäuser als Anlage.
92	Wohnimmobilien	Wohngebäude als Anlage.
93	Immobilien (zur Eigennutzung)	Immobilien zur Eigennutzung durch das Unternehmen.
94	Im Bau befindliche Immobilien (als Anlage)	Im Bau befindliche Immobilien zur künftigen Nutzung als Anlage.
95	Sachanlagen (zur Eigennutzung)	Sachanlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen.
96	Im Bau befindliche Immobilien (zur Eigennutzung)	Im Bau befindliche Immobilien zur künftigen Eigennutzung.
99	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Immobilien.
0	Sonstige Anlagen	Unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Anlagen.
09	Sonstige Anlagen	Unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Anlagen.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
A	*Futures*	*Standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis.*
A1	Futures auf Aktien und Indizes	Futures mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert.
A2	Zinsfutures	Futures mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
A3	Währungsfutures	Futures mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
A5	Warenfutures	Futures mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
A7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Futures, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.
A8	Sterblichkeitsrisiko	Futures, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen.
A9	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Futures.
B	►C1 *Kaufoptionsscheine* ◄	*Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der* ►C1 *Käufer des Kaufoptionsscheins* ◄ *das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu kaufen.*
B1	Aktien- und Indexoptionen	►C1 Kaufoptionsscheine ◄ mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert.
B2	Anleiheoptionen	►C1 Kaufoptionsscheine ◄ mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
B3	Währungsoptionen	►C1 Kaufoptionsscheine ◄ mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
B4	►C1 Optionsscheine ◄	►C1 Kaufoptionsscheine ◄, die den Inhaber zum Kauf von Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem bestimmten Preis berechtigen.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
B5	Warenoptionen	►C1 Kaufoptionsscheine ◄ mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
B6	Tauschoption (Swaption)	►C1 Kaufoptionsscheine ◄, die ihren Inhaber berechtigen, aber nicht verpflichten, in Long-Position in einen Swap einzutreten, d. h. in einen Swap, bei dem der Inhaber den festen Zinssatz zahlt und den variablen Zinssatz empfängt.
B7	Katastrophen- und Wetterrisiko	►C1 Kaufoptionsscheine ◄, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.
B8	Sterblichkeitsrisiko	►C1 Kaufoptionsscheine ◄, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen.
B9	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete ►C1 Kaufoptionsscheine ◄.
C	►C1 *Verkaufsoptionsscheine* ◄	*Vertrag zwischen zwei Parteien zum Verkauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der* ►C1 *Käufer des Verkaufsoptionsscheins* ◄ *das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu verkaufen.*
C1	Aktien- und Indexoptionen	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄ mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert.
C2	Anleiheoptionen	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄ mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
C3	Währungsoptionen	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄ mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
C4	►C1 Optionsscheine ◄	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄, die den Inhaber zum Verkauf von Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem bestimmten Preis berechtigen.
C5	Warenoptionen	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄ mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert.
C6	Tauschoption (Swaption)	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄, die ihren Inhaber berechtigen, aber nicht verpflichten, in der Short-Position in einen Swap einzutreten, d. h. in einen Swap, bei dem der Inhaber den festen Zinssatz empfängt und den variablen Zinssatz zahlt.
C7	Katastrophen- und Wetterrisiko	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
C8	Sterblichkeitsrisiko	►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen-
C9	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete ►C1 Verkaufsoptionsscheine ◄.
D	*Swaps*	*Vertrag, bei dem die Gegenparteien bestimmte Vorteile des Finanzinstruments einer Partei gegen die Vorteile des Finanzinstruments der anderen Partei tauschen, wobei die Vorteile von der Art des jeweiligen Finanzinstruments abhängen.*
D1	Zinsswaps	Austausch von Zinszahlungen.
D2	Währungsswaps	Austausch von Währungen.
D3	Zins- und Währungsswaps	Austausch von Zinszahlungen und Währungsströmen.
D4	Total Return Swap	Swap, bei dem die Seite, für die der nicht variable Satz gilt, sich in Abhängigkeit von der Gesamtrendite eines Aktien- oder festverzinslichen Instruments mit einer längeren Laufzeit als der Swap befindet.
D5	Wertpapierswaps	Austausch von Wertpapieren.
D7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Swaps, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.
D8	Sterblichkeitsrisiko	Swaps, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen.
D9	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Swaps.
E	*Forwards*	*Nichtstandardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis.*
E1	Zinsausgleichsvereinbarung	Forward-Kontrakt, bei dem eine Partei zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft einen festen Zinssatz zahlt und einen variablen Zinssatz, der einem zugrunde liegenden Zinssatz entspricht, erhält.

▼B

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
E2	Devisenforwards	Forward-Kontrakt, bei dem eine Partei zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft einen Betrag in einer Währung zahlt und zu einem vertraglich vereinbarten Wechselkurs einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung erhält.
E7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Forwards, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen.
E8	Sterblichkeitsrisiko	Forwards, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen.
E9	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Forwards.
F	*Kreditderivate*	*Derivat, dessen Wert vom Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Schuldtitels, Darlehens oder sonstigen finanziellen Vermögenswerts abgeleitet wird.*
F1	Credit Default Swap	Kreditderivat-Transaktion, bei der zwei Parteien vereinbaren, dass die eine Partei der anderen für die vereinbarte Laufzeit periodisch eine festgelegte Prämie zahlt und die andere Partei nur dann eine Zahlung leistet, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf einen festgelegten Referenzvermögenswert eintritt.
F2	Kreditspreadoption	Kreditderivat, das Zahlungsströme generiert, wenn ein gegebener Kredit-Spread zwischen zwei Vermögenswerten oder Basiswerten vom derzeitigen Wert abweicht.
F3	Credit Spread Swap	Swap, bei dem eine Partei am Abrechnungstermin des Swaps eine feste Zahlung an die andere leistet und die zweite Partei der ersten einen Betrag auf Basis des tatsächlichen Kredit-Spreads zahlt.
F4	Total Return Swap	Swap, bei dem die Seite, für die der nicht variable Satz gilt, sich in Abhängigkeit von der Gesamtrendite eines Aktien- oder festverzinslichen Instruments mit einer längeren Laufzeit als der Swap befindet.
F9	Sonstige	Sonstige, nicht in die oben genannten Kategorien eingeordnete Kreditderivate.